

Kriminologische Forschungsberichte  
aus dem  
Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales  
Strafrecht

Band 98

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,  
Prof. Dr. Günther Kaiser

# Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Oliver Kipper



Freiburg i. Br. 2001



Kipper

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren



*Oliver Kipper*, Dr. jur., Jahrgang 1970, war von 1996 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kipper, Oliver:**

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren / Oliver Kipper. - Freiburg im Breisgau : Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 2001  
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht ; Bd. 98)  
ISBN 3-86113-043-2

© 2001 edition iuscrim  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht,  
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne  
Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH  
77955 Ettenheim  
Telefax 0 78 22/44 47-28

*Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier*

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und wurde entscheidend durch ein großzügiges Stipendium der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt. Die Druckkosten wurden in dankenswerter Weise durch einen Zuschuss der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg im Breisgau gefördert.

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater, dem Direktor des Max-Planck-Instituts für Strafrecht, Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, für die Ermöglichung dieser Arbeit und die ausgezeichnete Betreuung während der gesamten Entstehungszeit sowie für die Aufnahme des Werkes in die Reihe der „Kriminologischen Forschungsberichte“ danken. Herr Prof. Dr. Josef Kürzinger erstellte in kürzester Zeit das Zweitgutachten. Ich möchte ihm nicht nur dafür danken, sondern vor allem auch für die freundliche und hilfsbereite Art, die alle Gespräche mit ihm immer bestimmte.

Die Erfassung des umfangreichen Datenmaterials in SPSS erwies sich dank einer Vielzahl von Bugs in SPSS Data Entry als mühsam und langwierig. Nur der Sorgfalt und vor allem dem krisenfesten Gemüt von Claudia Dorsch, Simona Schnell und Iris Stöhr ist es zu verdanken, dass alle erheblichen Daten dennoch ihren Weg aus den Akten in den Computer fanden und die Stimmung im Raum gleichbleibend hoch blieb.

Die Betreuung der Arbeit im Rahmen der Veröffentlichung in den „Kriminologischen Forschungsberichten“ oblag Michael Knecht. Ihn für seine Gründlichkeit zu loben bedeutet eigentlich, Eulen nach Athen zu tragen. Ich möchte es dennoch tun, zumal ihm als dem Organisator des Kleinen Kriminologischen Kaffeetrinkens ein herausragender Dank gebührt.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPI, die, sei es durch fachlichen Rat oder durch persönliche Verbundenheit, alle in gewisser Weise zum Zustandekommen dieser Arbeit beigetragen haben. Besonders herausheben möchte ich an dieser Stelle Herrn Dr. Jörg Kinzig und die EDV-Abteilung (Go! Go! Go!).

Einen ganz eigenen Absatz hat Frau Dr. Monika Becker verdient. Sie bei den Mitarbeitern des MPI unterzubringen würde ihr nämlich genauso wenig gerecht, wie ihr einfach als Freundin zu danken. Sie hat mir während der Entstehung der Arbeit immer mit bestem Rat zur Seite gestanden, hat das gesamte Manuskript kritisch Korrektur gelesen und – das wichtigste – sie hat es für gut befunden. Ohne diese Feststellung von ihr wäre diese Arbeit wohl nicht vorgelegt worden.

Neben der wissenschaftlichen bedarf es auch im Privatleben einiger Unterstützung, damit die Welt nicht aus den Fugen gerät, wenn kleinere oder auch größere Rückschläge das Ziel der Arbeit in weite Ferne rücken. Ich bin glücklich, dass mir dabei immer viele Freunde zur Seite standen. Danke Andrea & Nils, Axel, Lorenz, Carolin & Matthias & Max & Juli & Konstantin, Eva & Matthias, Doro & Jens, Anne, Jojo, Maiko & Bobby-Lee, Rut & Philip (cast appearing in no particular order).

Getreu dem Motto last but not least möchte ich meiner Freundin Nina Roßmann und meinem Vater Walter Kipper danken. Ihr Anteil an dem Zustandekommen dieser Arbeit lässt sich weder beziffern noch beschreiben. Aber das ist ohnehin überflüssig. Sie sind – wen wundert's, aus ganz unterschiedlichen Gründen – einfach die wichtigsten Menschen in meinem Leben.

Ich widme diese Arbeit meiner Mutter Karin Anna Valeska Kipper.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	VII
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Erster Teil – Kinder als Opfer, Opferschutz und Strafverfahren</b> .....	1
<b>I. Kinder als Opfer</b> .....	1
<b>A. Zum verwendeten Opferbegriff</b> .....	1
<b>B. Zum zugrundegelegten Begriff des Kindes</b> .....	5
<b>II. Der Opferschutzgedanke im Strafverfahren</b> .....	6
<b>A. Zur Berechtigung und Begründung des Opferschutzgedankens</b> .....	8
<b>B. Ausprägungen des Opferschutzgedankens</b> .....	11
1. Aktive Opferbeteiligung .....	11
a) Diskursive Teilnahme am Verfahren .....	11
(1) Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung .....	12
(a) Täter-Opfer-Ausgleich .....	13
(b) Wiedergutmachung .....	15
(2) Victim Impact Statement .....	16
b) Akkusatorische Teilnahme an der Strafverfolgung .....	17
2. Passive Opferrechte als Opferschutz im engeren Sinne .....	19
3. Besondere Überlegungen zum Opferschutz bei Kindern .....	24
a) Die Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen kindlicher (Opfer-) Zeugen unter dem Aspekt des Kindeswohls .....	24
b) Kindesbezogene Ausprägungen des Opferschutzgedankens .....	27

(1)	Kinderzeugenschutzbezogene Vorschläge zur Veränderung des Strafverfahrens .....	27
(2)	Vorschläge zum Kinderzeugenschutz durch Veränderung des Verfahrensumfelds .....	32

## **Zweiter Teil – Schädigungen des Opfers durch Straftat und Strafverfahren .....**

### **I. Die Auswirkungen der Straftat auf das Kind .....**

#### **A. Schädigungen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern .....**

1.	Kurzzeiteffekte .....	43
a)	Verhaltensstörungen .....	43
b)	Emotionale Veränderungen .....	44
c)	Beeinträchtigungen der zwischenmenschlichen Beziehungen .....	45
d)	Schul- und Lernschwierigkeiten .....	45
e)	Posttraumatische Belastungsstörung .....	46
f)	Psychosomatische Folgeerscheinungen und physische Schädigungen .....	47
2.	Langzeiteffekte .....	48
a)	Verhaltensstörungen .....	48
b)	Emotionale Veränderungen .....	50
c)	Beeinträchtigungen der zwischenmenschlichen Beziehungen .....	51
d)	PTSD-Symptomatiken .....	52
e)	Psychosomatische Folgeerscheinungen .....	52
3.	Mediatorvariablen .....	53

#### **B. Schädigungen bei gewaltsam begangenen Sexualdelikten .....**

#### **C. Zusammenfassung .....**

### **II. Der Einfluss des Strafverfahrens auf den kindlichen Zeugen ....**

#### **A. Zu den Begriffen „Belastung“ vs. „Streß“ vs. „(sekundäre) Traumatisierung“ .....**

#### **B. Überblick über die bisher durchgeführten Untersuchungen .....**

#### **C. Zusammenfassung .....**

## **Dritter Teil – Die rechtliche Implementation des Opferschutzgedankens .....**

### **I. Allgemeines .....**

### **II. Pflichten des kindlichen Zeugen .....**

<b>A.</b>	<b>Die Pflicht zu erscheinen</b> .....	79
<b>B.</b>	<b>Die Pflicht auszusagen</b> .....	83
<b>C.</b>	<b>Die Pflicht zu schwören</b> .....	84
<b>D.</b>	<b>Nebenpflichten</b> .....	85
<b>III.</b>	<b>Regelungen zum Kinderzeugenschutz</b> .....	86
<b>A.</b>	<b>Verfassungsrechtlich gewährleisteter Zeugenschutz</b> .....	86
1.	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht .....	86
2.	Auswirkungen des Rechtsstaatsprinzips .....	87
3.	Einfluß des Sozialstaatsprinzips .....	89
<b>B.</b>	<b>Vorschriften in der StPO und im GVG</b> .....	90
1.	§ 241a StPO .....	90
2.	§ 247 StPO .....	93
3.	§§ 406f, 406g StPO .....	95
4.	§§ 26, 74b GVG .....	97
5.	§§ 171b, 172 GVG .....	98
<b>C.</b>	<b>Das Zeugenschutzgesetz</b> .....	101
1.	§ 58a StPO .....	102
2.	§ 255a StPO .....	103
3.	§ 247a StPO .....	104
4.	§ 168e StPO .....	106
5.	§ 68b StPO .....	108
6.	§§ 397a StPO .....	109
<b>D.</b>	<b>Regelungen in den RiStBV</b> .....	110
1.	Zur Rechtsnatur der RiStBV .....	110
2.	Inhalt der Regelungen der RiStBV, die dem Zeugenschutz dienen .....	111
a)	Nr. 19 I RiStBV .....	111
b)	Nr. 19a RiStBV .....	111
c)	Nr. 135 II RiStBV .....	111
d)	Nr. 221 RiStBV .....	112
e)	Nr. 222 RiStBV .....	112
f)	Nr. 235 RiStBV .....	113
	<b>Vierter Teil – Stand der Implementationsforschung</b> .....	115
	<b>Fünfter Teil – Konzeption und Durchführung der Untersuchungen</b> .....	125
<b>I.</b>	<b>Aktenuntersuchung</b> .....	125

<b>A.</b>	<b>Konzeption der Aktenuntersuchung</b> .....	125
<b>B.</b>	<b>Beschreibung des Erhebungsinstruments</b> .....	128
<b>C.</b>	<b>Zugang zu dem Aktenmaterial</b> .....	129
<b>D.</b>	<b>Bildung der Stichproben</b> .....	129
1.	Untersuchungsgruppe .....	130
2.	Kontrollgruppe Kinder .....	130
3.	Kontrollgruppe Erwachsene .....	130
<b>E.</b>	<b>Ausschöpfung der Stichproben</b> .....	131
<b>F.</b>	<b>Beschreibung der Stichproben anhand der soziodemographischen Daten des Opfers</b> .....	133
1.	Untersuchungsgruppe .....	133
2.	Kontrollgruppe Kinder .....	134
3.	Kontrollgruppe Erwachsene .....	134
<b>G.</b>	<b>Beschreibung der Stichproben anhand der Delikte</b> .....	135
1.	Untersuchungsgruppe .....	135
2.	Kontrollgruppe Kinder .....	137
3.	Kontrollgruppe Erwachsene .....	138
<b>II.</b>	<b>Gerichtsbefragung</b> .....	140
<b>A.</b>	<b>Konzeption der Gerichtsbefragung</b> .....	140
<b>B.</b>	<b>Beschreibung des Erhebungsinstruments</b> .....	140
<b>C.</b>	<b>Umfang und Rücklauf der Datenerhebung</b> .....	141
<b>Sechster Teil - Ergebnisse der Aktenuntersuchung</b> .....		145
<b>I.</b>	<b>Arbeitshypothesen</b> .....	145
<b>II.</b>	<b>Darstellung des Verfahrensgangs</b> .....	149
<b>III.</b>	<b>Die einzelnen Verfahrensabschnitte</b> .....	154
<b>A.</b>	<b>Ermittlungsverfahren</b> .....	155
1.	Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft .....	155
2.	Vernehmungen im Ermittlungsverfahren .....	162
a)	Polizeiliche Vernehmung .....	166
(1)	Weibliche Vernehmungspersonen .....	168
(2)	Ort der Vernehmung .....	171

(3) Anwesenheit weiterer Personen .....	173
b) Staatsanwaltliche Vernehmung .....	175
c) Richterliche Vernehmung .....	176
d) Begutachtungen durch Sachverständige .....	178
e) Zusammenfassung .....	180
3. Dauer des Ermittlungsverfahrens .....	181
4. Information über den Verfahrensausgang .....	190
<b>B. Hauptverhandlung erster Instanz .....</b>	<b>191</b>
1. Allgemeine Feststellungen zur Hauptverhandlung .....	192
a) Die Dauer der Hauptverhandlung .....	192
b) Ausgang der Hauptverhandlung .....	196
c) Zusammenfassung .....	199
2. Auftreten des Opfers als Nebenkläger .....	199
3. Durchführung der Verfahren vor den Jugendgerichten .....	204
4. Absehen von der Aussage des Opferzeugen in der Hauptverhandlung .....	205
5. Maßnahmen zum Schutz von kindlichen Opferzeugen in der Hauptverhandlung .....	211
a) Entfernung des Angeklagten .....	212
b) Ausschluß der Öffentlichkeit .....	219
c) Anwesenheit einer Vertrauensperson des Opferzeugen .....	226
d) Die Vernehmung des Zeugen .....	230
(1) Mittel- und unmittelbare Vernehmung des Zeugen .....	230
(2) Zeitpunkt der Zeugenvernehmung .....	237
e) Zusammenfassung .....	240
<b>C. Berufungsverhandlungen .....</b>	<b>242</b>
1. Allgemeines zu den Berufungsverhandlungen .....	242
a) Dauer der Berufungsverhandlungen .....	243
b) Ausgang der Berufungsverhandlungen .....	244
2. Opferschutzmaßnahmen in den Berufungsverfahren .....	245
a) Absehen von der Vernehmung des Opferzeugen .....	245
b) Opferschutzmaßnahmen in der Berufungsverhandlung .....	246
3. Zusammenfassung .....	247
<b>D. Revisionen .....</b>	<b>248</b>
1. Häufigkeit, Dauer und Erfolg der Revisionsverfahren .....	249
2. Gründe der Revisionsverfahren .....	250
3. Zusammenfassung .....	251
<b>Siebter Teil – Ergebnisse der Gerichtsbefragung .....</b>	<b>253</b>
<b>I. Arbeitshypothesen .....</b>	<b>253</b>



<b>II. Ausstattung der Gerichte</b> .....	254
1. Zeugenzimmer .....	255
2. Gerichtssaal .....	261
<b>III. Information über das Strafverfahren</b> .....	262
1. Gerichtsbesuch .....	262
2. Informationsmaterial .....	266
<b>IV. Betreuung kindlicher Zeugen</b> .....	267
<b>V. Gesamtumfang der Zeugenschutzmassnahmen</b> .....	270
1. Bildung des Zeugenschutzindex .....	270
2. Zeugenschutzmassnahmen im Vergleich .....	271
3. Konzentration der Zeugenschutzmassnahmen .....	273
<b>VI. Verwendung von Videotechnologie</b> .....	275
<b>VII. Zusammenfassung</b> .....	276
<b>Achter Teil - Ertrag und Ausblick</b> .....	281
<b>I. Aktenuntersuchung</b> .....	282
A. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	283
B. Bewertung der Ergebnisse .....	290
<b>II. Gerichtsbefragung</b> .....	295
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	303
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	325

## Einleitung

Diese Studie befaßt sich mit der Frage, wie die Tatsache, daß ein Kind als Opferzeuge in einem deutschen Strafprozeß auftritt, die Ausgestaltung des Strafverfahrens und der Gerichtsumwelt beeinflußt und verändert.

Betrachtet man die kriminologische Forschung der letzten fünfzehn Jahre, so wird man nicht mehr länger den Vorwurf erheben können, sie habe sich nicht oder zuwenig mit dem Opfer beschäftigt. Im Gegenteil, während die Feststellung, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Opfer führe ein regelrechtes Schattendasein, noch in den beginnenden achtziger Jahren wohl begründet schien, kann heute angesichts einer fast unüberschaubaren Anzahl von viktimologischen Veröffentlichungen nur konstatiert werden: Das Opfer ist modern.

Dabei beschränkt sich die Literatur keineswegs nur auf die psychischen, physischen und materiellen Konsequenzen, die die Straftat für das Opfer nach sich zieht. Auch das Strafverfahren und die Rolle des Opfers darin beschäftigen die kriminologische Forschung seit einiger Zeit. Besondere Schwerpunkte bilden dabei bislang die Fragen, inwieweit das Opfer durch das Strafverfahren erneut Schaden leidet und wie dieser sog. Sekundärviktimsierung entgegengewirkt werden kann. Virulent wurden diese Fragen schließlich ganz besonders im Zusammenhang mit einigen spektakulären und von den Medien in der Öffentlichkeit breit abgedeckten „Kinderschänder“-Fällen, die nicht nur großes Aufsehen erregten, sondern letztlich eine Reformdebatte anstießen, an der sich sowohl Wissenschaftler als auch alle rechtspolitisch aktiven Organisationen und die Parteien beteiligten. Die Vorschläge zur Verbesserung der Position von kindlichen Opferzeugen im Strafverfahren waren äußerst vielschichtig und orientierten sich nicht nur an der eigenen Routine, sondern griffen auch auf Erfahrungen aus anderen Ländern zurück. Durchgesetzt hat sich in der politischen Diskussion das Zeugenschutzgesetz, welches seit dem 1. Dezember 1998 in Kraft getreten ist.

Bei dem Gesagten bedarf eine Arbeit wie diese natürlich einer besonderen Rechtfertigung, soll sie über das bloße Aufbrühen alter Ideen hinausgehen. Ziel dieser Studie ist es deshalb, die Implementation des Opferschutzgedankens in das Strafverfahren und die Ausgestaltung der Gerichtsumwelt bei Verfahren mit kindlichen Opferzeugen zu untersuchen. Dazu bedient sich die Untersuchung zweierlei Herangehensweisen. Zum ersten soll ein Blick darauf geworfen werden, wie sich die Umsetzung der bestehenden Möglichkeiten des Opferschutzes in der Praxis ausgestaltet. Damit soll geklärt werden, inwieweit die Berücksichtigung des Opferschutzgedankens das Verfahren an sich verändert, z.B. indem bestehende Opferschutzregelungen angewendet werden, aber auch dadurch, daß eigentlich nicht dem Opferschutz zuzuordnende Verfahrensaspekte aus Gründen des Opferschutzes zum Tragen kommen. Dazu zählen vor allem Fragen nach der Einstellung des Verfahrens, der Strafzumessung und dem Verhalten der Verteidigung. Zum Erreichen dieses Ziels wurde eine Aktenerhebung von Strafverfahren im Bundesland Hessen durchgeführt. Im Hinblick auf die Bewertung der gewonnen Erkenntnisse wurde die Studie in vergleichender Perspektive angelegt, so daß neben der Untersuchungsgruppe, die sich aus Kindern zusammensetzt, die Opfer von Sexualdelikten wurden, noch eine Kontrollgruppe mit Kindern, die Opfer eines Gewaltdeliktens wurden, und eine Kontrollgruppe mit erwachsenen Opfern eines Sexualdeliktens mit einbezogen wurden. Zum zweiten soll dargestellt werden, wie die deutsche Justiz mit kindlichen Zeugen außerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens verfährt und ob auch hier der Gedanke des Opferschutzes maßgeblich zum Tragen kommt. Hierzu zählt vor allem die Ausgestaltung von Gerichtsgebäude und Gerichtssaal, aber auch die Frage nach Betreuung durch Angehörige der Justiz vor, während und nach der Wartezeit im Gerichtsgebäude und die Information des Zeugen über seine Rolle im Verfahren. Um ein möglich exaktes Bild dieses „faktischen“ Opferschutzes leisten zu können, wurde eine Fragebogenuntersuchung durchgeführt, die alle deutschen Amts- und Landgerichte einschließt.

---

## Erster Teil

### Kinder als Opfer, Opferschutz und Strafverfahren

Im Jahr 1999 wurden bundesweit ca. 70.000 vorsätzliche Gewalt- und Sexualdelikte an Kindern polizeilich erfaßt<sup>1</sup>. In nahezu allen Fällen führt diese Erfassung zu einer Einbindung des Kindes in einen Prozeß der justitiellen Aufarbeitung des Deliktes. Eine gezielte wissenschaftliche Beleuchtung der im Rahmen dieses Prozesses stattfindenden Interaktionen scheint deshalb schon aufgrund der reinen Häufigkeit und damit der praktischen Relevanz sinnvoll und geboten. Dabei zielt das maßgebliche Erkenntnisinteresse auf die Klärung der Frage ab, inwieweit die Behandlung kindlicher Opfer und die Ausgestaltung des Verfahrens als solches von dem Gedanken des Opferschutzes geprägt sind, der nicht zuletzt in einer Reihe von gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften seinen Niederschlag gefunden hat. Freilich bedarf es zur Beantwortung dieser Fragen zunächst einer inhaltlichen Bestimmung der Begrifflichkeiten.

#### I. Kinder als Opfer

##### A. Zum verwendeten Opferbegriff

Der Begriff des Opfers ist prinzipiell nicht fest umrissen, sondern verändert sich mit der Perspektive des Betrachters<sup>2</sup>. Von soziologischer Seite wird vielfach ein sehr weiter Opferbegriff vertreten, der jede Art von Schädigung, Benachteiligung oder Ungleichbehandlung einer Person, Gruppe, Organisation oder Ordnung umfaßt. Diese weite Ausdehnung des Opferbegriffs ist jedoch für die viktimologische Forschung dann zu unscharf, wenn sie als Teilaspekt der Kriminologie verstanden wird. Mit guten Grün-

---

<sup>1</sup> PKS 1999, Tabelle 91 (69.647 Opfer bis 14 Jahre).

<sup>2</sup> Zum Diskussionsstand sehr ausführlich KIEFL/LAMNEK (1986), 27-32.

den hat sich aber gerade letztere Ansicht in der Viktimologie durchgesetzt<sup>3</sup>, auch wenn, wie JUNG dies formuliert, „von der Konzeption einer übergreifenden Opferlehre (...) eine starke Faszination aus(geht), zumal sich damit ein begrüßenswertes sozialpolitisches Anliegen verbindet“<sup>4</sup>. Die Unschärfe, die den extensiven Opferbegriff kennzeichnet, blockiert eine sinnvolle wissenschaftliche Auseinandersetzung vor allem dann, wenn es um die Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit von Ergebnissen geht, somit vor allem im Rahmen quantitativer Forschung. Zudem weist die Opferwerdung einer Straftat charakteristische und spezifische Merkmale auf, so daß eine Fokussierung der Viktimologie auf die Opfer von Straftaten legitim erscheint. In diesem Zusammenhang werden dann auch typisch kriminologische Fragestellungen und Erkenntnisinteressen deutlich, die eine Zuordnung der Viktimologie zur Kriminologie um so sinnvoller erscheinen lassen<sup>5</sup>. Für die vorliegende Untersuchung ist eine extensive Diskussion des Opferbegriffes allerdings obsolet, da hier ausschließlich Fragen der Umsetzung des Opferschutzes im Strafverfahren und dessen Umfeld geklärt werden sollen, der Opferbegriff des Strafverfahrensrechts also als Leitbild dienen muß. Deshalb wird im weiteren Verlauf dieser Untersuchung – in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre – als Opfer das unmittelbare Opfer einer Straftat bezeichnet. Synonym dazu wird im weiteren Text auch der Begriff des Kriminalitätsopfers<sup>6</sup> Verwendung finden.

Gelegentlich wird festgehalten, daß inhaltlich die Begriffe Opfer und Verletzter zu trennen sind, „da damit verschiedene Betrachtungsweisen des Phänomens verbunden“ seien<sup>7</sup>. Tatsächlich handelt es sich bei dem Verletzten um die am Strafverfahren beteiligte Person, während aus kriminologischer Sicht das Opfer auch aus vielen anderen Gründen untersuchenswert ist. Für die Frage, inwieweit dem Opferschutzgedanken im Strafverfahren durch rechtliche Implementation Rechnung getragen wird, ist freilich die Unterscheidung ausschließlich semantischer Art.

<sup>3</sup> KAISER, G. (1997), 301; DERS. (1996) § 47 Rn. 11 f.; GÖPPINGER (1997), 165; JUNG (1993), 582; KIEFL/LAMNEK (1986), 31.

<sup>4</sup> JUNG (1993), 582.

<sup>5</sup> JUNG (1993), 582.

<sup>6</sup> Dazu BAURMANN/SCHÄDLER (1991), 21 f. Zu Recht lehnen sie dort auch den z.B. von KAISER, G. (1997), 296 ff. benutzten Begriff des Verbrechensopfers ab, da dieser gerade im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen in § 12 StGB eine unerwünschte Unschärfe in sich trägt.

<sup>7</sup> RIESS (1987), 281 f. So auch BAURMANN/SCHÄDLER (1991), 26, 30; KILCHLING (1995), 4.

## *B. Zum zugrundegelegten Begriff des Kindes*

Nachdem der Opferbegriff im strafverfahrensrechtlichen Sinne bestimmt wurde, muß in einem zweiten Schritt geklärt werden, wer Kinder im Sinne dieser Untersuchung sind. Dabei scheint die Herangehensweise zunächst denkbar einfach, denn das Gesetz kennt eine Legaldefinition für den Begriff des Kindes, die sich für das Strafrecht in § 176 I StGB findet. Danach ist ein Kind eine Person unter 14 Jahren. Sie ergibt sich ferner noch aus § 19 StGB, der mit Schuldunfähigkeit des Kindes überschrieben ist und besagt, daß eine Person unter 14 Jahren schuldunfähig ist. Schließlich dient als Abgrenzung auch noch der Begriff des Jugendlichen, der durch § 1 II JGG festgelegt ist. Danach ist jugendlich, wer schon 14 und noch nicht 18 Jahre alt ist. Unter diesem Aspekt sollte demnach die Bestimmung der Untersuchungsgruppe, der Kinder, bei einer von rechtlichen Fragestellungen geleiteten Studie unproblematisch sein, da sie sich am Lebensalter der Probanden orientieren kann<sup>8</sup>. Tatsächlich aber ergibt sich dennoch die Notwendigkeit zur Klärung des Kindesbegriffs, und zwar aus dem Untersuchungsgegenstand, dem Strafverfahren. Denn in Abweichung von den üblichen Altersgrenzen des Strafrechts und des Zivilrechts und den Legaldefinitionen von Kind und Jugendlichen enthält die StPO mehrere Vorschriften, die dem Schutz von Zeugen – und damit selbstverständlich auch gerade Opferzeugen – dienen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben<sup>9</sup>. Die Logik dieser „systemwidrigen“ Altersgrenze von 16 Jahren ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. In seiner Begründung bei der Einführung der §§ 241a und 247 S. 2 StPO durch das 1. StVRErgG führte der Gesetzgeber lediglich knapp aus: „Nach den Erfahrungen der Jugendpsychologie sind kindliche und jugendliche Zeugen im Alter von 14 bis 16 Jahren

---

<sup>8</sup> Es wäre zwar im Grundsatz denkbar, für diese Studie auch noch biologische oder soziologische Definitionen von „Kind“ und „Kindheit“ heranzuziehen. Vgl. dazu BRÜNDEL/HURRELMANN (1996), 26; REMSCHMIDT (1992), 2; nur für die soziologische Perspektive NEIDHARDT (1970), 14. Der Nachteil dieser angeführten Definitionen für die Verwendung im Rahmen der kriminologischen Forschung liegt jedoch auf der Hand. In aller Regel wird niemand in der Lage sein, die Geschlechtsreife (biologisch), die subjektiv empfundene Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder die Position und den Status eines Probanden in der Gesellschaft (soziologisch) vor oder während der Durchführung einer Studie zu überprüfen. Eine Untersuchungsgruppe würde fast zwangsläufig immer sowohl aus Kindern als auch aus Jugendlichen bestehen.

<sup>9</sup> Zu den einzelnen Vorschriften siehe unten.

als besonders gefährdet anzusehen.“<sup>10</sup> Die Richtigkeit dieser Annahme soll dahingestellt bleiben. De facto führt die Ausdehnung der Altersgrenze im Prozeßrecht zu dem Effekt, daß die Mehrzahl der Zeugen, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht Jugendliche waren, im Verfahren – auch wenn dieses mit einigem zeitlichen Abstand zur Tat durchgeführt wird – in den Genuß der kinderzeugschützenden Regelungen kommen.

Da sich die vorliegende Untersuchung an der Strafverfahrenswirklichkeit orientiert, wurde der Begriff des Kindes nicht nach dem Maßstab des materiellen Strafrechts bestimmt, sondern nach den Gegebenheiten des Strafverfahrensrechts ausgerichtet. In die Studie wurden dementsprechend auch Jugendliche als „Kinder“ einbezogen, wenn sie zum Zeitpunkt des Beginns des Strafverfahrens das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

## II. Der Opferschutzgedanke im Strafverfahren

Die marginale Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege wurde lange Zeit als Konzession an das moderne Strafverfahren hingenommen. Die Anerkennung und Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates lassen für die Interessen des Opfers an einer Beteiligung im Strafverfahren, als dessen Zweck die Konfliktregulierung zwischen der Gesellschaft und dem Täter angesehen wurde, nur wenig Raum<sup>11</sup>. Besondere Bedürfnisse von kindlichen Opfern von Straftaten wurden nicht gesehen. Im wesentlichen beschränkt sich die Rolle des Opfers als unmittelbarer Zeuge der Straftat, auf die Initiierung des Verfahrens und als Beweismittel im Verfahren. Nur in Ausnahmefällen werden dem Verletzten Beteiligungsrechte eingeräumt. Aber den in der StPO immer noch existierenden Instituten der Privatklage und des Adhäsionsverfahrens mangelte und mangelt es nicht nur an der Akzeptanz in der Justiz, auch ihre Voraussetzungen bilden so

<sup>10</sup> BTDrucks 7/2526, S. 17.

<sup>11</sup> HASSEMER (1998), I 1. f.; Dies muß nicht zwangsläufig von negativer Auswirkung für das Opfer sein. VON TROTHA (1980), 146 f. weist zu Recht darauf hin, daß in der prä-normativen Gesellschaft der einzelne immer bereit sein muß, „Polizist, Anwalt, Richter und Urteilsvollstrecker zugleich zu sein“, und damit unter einer erheblichen Belastung steht. Deshalb ist die Einrichtung von Rechtsinstanzen auch eine Entlastung des Opfers („des Benefiziar“), die, so betont er deutlich, freilich auch einhergeht mit „der Falle seiner Entmachtung“.

hohe Hürden, daß sie nur selten in Anspruch genommen werden<sup>12</sup>. Selbst dort, wo Privatklage erhoben wird, liegt die Verurteilungsquote unter 10%<sup>13</sup>. Die Nebenklage als Möglichkeit des Opfers, der öffentlichen Klage beizutreten, ist, soweit es eine ganz allgemeine Beteiligung des Opfers am Strafverfahren betrifft, schon durch den nebenklageberechtigten Personenkreis ganz erheblich eingeschränkt<sup>14</sup>.

Bis in die siebziger Jahre wurde diese Situation weitgehend ohne Erörterung und kritiklos akzeptiert. Erst allmählich wurde die Aufmerksamkeit der Wissenschaft für das Opfer (wieder) geweckt und eine stetig ansteigende Zahl von Publikationen und Kongressen – beispielhaft seien hier die seit 1973 im Dreijahresrhythmus stattfindenden Internationalen Symposien zur Viktimologie der World Society of Victimology genannt – zeugt heute von dem erstarkten Interesse am Opfer.

Dabei beschränkt sich die Rezeption der viktimologischen Forschung keineswegs auf Kriminologie und Kriminalpolitik, sondern erstreckt sich auch auf das Straf- und Strafverfahrensrecht. Während die allgemeine Orientierung dabei ausgesprochen opferfreundlich war, gab es durchaus auch Tendenzen, die Ergebnisse der Opferforschung zu Gunsten des Täters zu berücksichtigen. So entbrannte innerhalb des Strafrechts zu Anfang der achtziger Jahre eine Debatte, inwieweit viktimologische Erkenntnisse zur Täter-Opfer-Interaktion – insbesondere, aber nicht ausschließlich zur Tatbeteiligung des Opfers – von strafrechtlicher Relevanz sein können<sup>15</sup>. Unter dem Begriff der „Viktimo-Dogmatik“ wurde vorrangig darüber gestritten, ob die mangelnde Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Opfers schon auf der Ebene der strafrechtlichen Zurechnung im weitesten Sinne

---

<sup>12</sup> HIRSCH (1989), 705, 713 mit weiteren Nachweisen; WEIGEND (1989), 478-521; RÖSSNER/WULF (1987), 81; GÖPPINGER (1997), 164; OSTENDORF (2000), 59 nennt das Adhäsionsverfahren ein „totes Rechtsinstitut“.

<sup>13</sup> HEINZ (1993), 372; RÖSSNER/WULF (1987), 81. Angesichts dessen kann KAISER, G. (1997), 459 nur zugestimmt werden, der die Verweisung auf die Privatklage für das Verbrechenopfer „eher eine Last als ein Privileg“ nennt.

<sup>14</sup> OSTENDORF (2000), 58. Im konkreten Fall dieser Studie ist die Nebenklage dagegen eine dem Opfer – mit Ausnahme der Kontrollgruppe Kinder – regelmäßig zur Verfügung stehende Möglichkeit.

<sup>15</sup> Zustimmend SCHÜNEMANN (1982), 418-419. Sehr kritisch dazu HASSEMER (1983), 221-226; einen vermittelnden Standpunkt nimmt ROXIN (1997), 507-511 ein, der den viktimo-dogmatischen Ansatz „nur in seiner Generalisierung und Verabsolutierung“ ablehnt.



berücksichtigt werden müssen<sup>16</sup> oder ob derartige opferbezogene Aspekte lediglich bei der Strafzumessung ihren Niederschlag finden sollen<sup>17</sup>.

Wenngleich sich aus dem oben Gesagten ergibt, daß die juristisch-dogmatische Beschäftigung mit dem Opfer nicht notwendig mit der Forderung nach einer Verbesserung seiner Stellung einhergehen muß, kann doch nicht übersehen werden, daß die weitaus größere Aufmerksamkeit bis heute die Frage erlangt hat, wie dem Opfer als der „vergessenen Figur“<sup>18</sup> im Strafverfahren rechtliche und faktische Unterstützung zuteil werden kann. In dieser Thematik erlangen dabei allgemeine Fragen zum Opferschutz und zu Opferinteressen den gleichen Stellenwert wie Überlegungen, einzelnen Gruppen angemessenen speziellen Schutz zuteil werden zu lassen. Für kindliche Opfer bedeutet dies vor allem, daß sie nicht nur prinzipiell am Opferschutz partizipieren sollen, sondern daß überlegt wird, wie ihren besonderen Bedürfnissen im Strafverfahren Rechnung getragen werden kann.

### *A. Zur Berechtigung und Begründung des Opferschutzgedankens*

Daß innerhalb eines Strafverfahrens, „in dem für den Angeklagten alles, für den Verletzten dagegen im Verhältnis nur wenig auf dem Spiel steht“<sup>19</sup>, eine intensive(re) Berücksichtigung der Opferinteressen gefordert wird, ist nicht selbstverständlich. Denn ähnlich, wie sich Täter und Opfer bei der Begehung der Tat gegenüberstehen, stehen im Strafverfahren deren Rechtspositionen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Geradezu zwangsläufig bedeutet die Erweiterung der Rechtsposition des einen oftmals auch eine Einschränkung der rechtlichen Stellung des anderen Partes. Im aus Opferperspektive optimalen Fall der Umsetzung aller nachfolgenden Wünsche und Vorstellungen wäre denn unter Umständen auch mit einer – teilweise erheblichen – Reduktion der Rechte und Möglichkeiten des Beschuldigten/Angeklagten zu rechnen. Dies ist freilich nicht unproblematisch, denn in einem Rechtsstaat ist die gesetzliche Garantie von Beschuldigtenrechten obligatorischer Ausdruck seiner Rechtsstaatlichkeit. Dies ist anerkannt und braucht hier nicht weiter begründet werden. Es ist

<sup>16</sup> So SCHÜNEMANN (1984), 362-372; DERS. (1982), 409, 413-418.

<sup>17</sup> Dazu die grundlegenden Arbeiten von HILLENKAMP (1981) und DERS. (1983); ferner HIRSCH (1989), 720 f.

<sup>18</sup> WEIGEND (1984), 761.

<sup>19</sup> HIRSCH (1989), 703.

deshalb zu erläutern, ob sich auch für die Gewährung von Opferrechten eine Legitimation finden läßt, die gegebenenfalls eine Beschränkung der Rechte des Beschuldigten begründen könnte.

In der Tat fällt es nicht schwer, ebenfalls gute und hinreichende Gründe für einen möglichst umfassenden Schutz des Opfers gegen Beeinträchtigungen durch das Strafverfahren zu finden. Der Anknüpfungspunkt aller Erwägungen wird dabei von der Tatsache gebildet, daß der moderne Rechtsstaat grundsätzlich verspricht, für die körperliche und materielle Sicherheit des Individuums einzustehen. Im konkreten Fall der Viktimisierung hat der Staat aber in seiner Aufgabe der Friedenssicherung und des Rechtsgüterschutzes des einzelnen versagt. Darüber hinaus bedient er sich, unter Verweis auf die Zeugenpflicht als allgemeine Bürgerpflicht des Verletzten, auch noch seiner im Rahmen der Strafverfolgung und erwartet von ihm somit gleich in doppelter Hinsicht, eine Einschränkung der persönlichen Freiheit hinzunehmen, oder, wie WEIGEND es ausdrückt, ein Sonderopfer zu leisten<sup>20</sup>. Im Gegenzug für diese Einschränkungen muß der Verletzte dann aber berechtigterweise erwarten können, von staatlicher Seite so behandelt zu werden, daß sich die mit dem Sonderopfer verbundenen Beeinträchtigungen nicht perpetuieren, sondern minimiert und seine Interessen im Verfahren gewahrt und geschützt werden<sup>21</sup>.

In der Bundesrepublik Deutschland kann der Opferschutzgedanke auch verfassungsrechtlich legitimiert werden. Hierzu ist insbesondere der Grundsatz der Menschenwürde, ergänzt um den aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Grundsatz des fair-trial und dem sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergebenden staatlichen Fürsorgegebot<sup>22</sup>, heranzuziehen. Nach Art. 1 I GG hat alle staatliche Gewalt die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Dies bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem, daß niemand zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden darf. Wenngleich im Strafverfahren diese Gefahr für den Angeklagten wesentlich größer ist, darf dies auch für den Verletzten nicht ausgeschlossen werden. Ist das Strafverfahren in seiner Grundanlage aber so ausgestaltet, daß eine Gefährdung der Menschenwürde des Verletzten

<sup>20</sup> WEIGEND (1989), 424; auch JUNG (1998), 314 verwendet diesen Begriff.

<sup>21</sup> RÖSSNER/WULF (1987), 2; HIRSCH (1989), 704 f.; RIESS (1987), 284.

<sup>22</sup> KINTZI (1998), 66; OSTENDORF (2000), 69; vgl. zu den sich daraus konkret ergebenden Auswirkungen auf den kindlichen Zeugen auch unten.

denkbar ist, ist eine Berücksichtigung von Aspekten des Opferschutzes nicht nur legitim, sondern vielmehr zwingend geboten<sup>23</sup>.

Wenn mithin angenommen werden muß, daß sowohl das Opfer als auch der Beschuldigte einen Anspruch darauf haben, daß ihre Interessen im Strafverfahren nicht ungeschützt bleiben, stellt sich die Frage, wie im Falle sich ausdehnender Opferrechte konfligierende Situationen gelöst werden sollen. Denn mit den zunehmenden Forderungen nach Verbesserung der rechtlichen Stellung des Opfers wächst auch die Zahl der Kritiker, die die Befürchtung äußern, das Opfer werde auch und vor allem als kriminalpolitisches Vehikel benutzt, um die Rechte des Beschuldigten weitergehend einzuschränken<sup>24</sup>. Dazu darf es nicht kommen. Und deshalb bedarf es bei jeder einzelnen Überlegung zur Verbesserung der Rechtsposition des Verletzten einer Abwägung der eventuell widerstreitenden Interessen. Diese Abwägung wird in vielen Fällen leicht fallen und schon aufgrund allgemeiner Überlegungen erfolgen können<sup>25</sup>. Dennoch gilt es, auch schwierigere Konfliktfälle anhand eines festen Maßstabes einer gerechten Lösung zuzuführen. Dieser Abwägungsmaßstab kann dabei letzten Endes nur Art. 6 EMRK sein, der den unverletzlichen Kernbereich der Beschuldigtenrechte im Strafverfahren – unter dem Begriff des Rechts auf ein faires Verfahren – zum Ausdruck bringt<sup>26</sup>. Verletzte die Umsetzung einer dem Opferschutz dienenden Regelung die Grundprinzipien des Art. 6 EMRK, wird spätestens dann von dieser Regelung Abstand genommen werden müssen.

<sup>23</sup> RIESS (1984), C 47 f.; es ist mit WEIGEND (1989), 423 f. zuzugeben, daß sich letztlich alle am Strafverfahren beteiligten Personen auf diese Grundsätze berufen können. Dies entwertet aber nicht die sich aus dem Verfassungsrecht ergebende Legitimation der Berücksichtigung des Opferschutzaspektes.

<sup>24</sup> HASSEMER (1998), I.; KURY (1998), 2.

<sup>25</sup> Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrensumfeldes durch Zeugenwartezimmer, Informationsbroschüren, Betreuung etc.

<sup>26</sup> Im Rahmen der Diskussion um die Einführung von Videotechnologie in das Strafverfahren, die im Zentrum der Diskussion der jüngeren Zeit steht, kommt insbesondere Art. 6 III d) EMRK Bedeutung zu. Danach hat jeder Angeklagte unter anderem das Recht, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen. Hierbei geht es darum, auch dem Angeklagten ein Mittel zur Hand zu geben, die Verlässlichkeit und Gültigkeit der Zeugenaussage sowie die Glaubhaftigkeit des Zeugen zu überprüfen und gegebenenfalls in Frage zu stellen. Es wird nach herrschender Ansicht und Praxis des EuGH dadurch aber kein Konfrontationsrecht des Angeklagten mit dem Opferzeugen begründet, solange die Fragemöglichkeit grundsätzlich gewährleistet ist, ALBRECHT (1995), 26 f.; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER Art. 6 MRK Rn. 22 mit weiteren Nachweisen.

## *B. Ausprägungen des Opferschutzgedankens*

Da der Begriff des Opferschutzes im weiteren Sinne sich zunächst äußerst abstrakt und unhandlich zeigt, bedarf es hier einer mindestens knappen Beleuchtung seiner mannigfaltigen Ausprägungen, die sich wiederum in zwei Hauptkategorien unterteilen lassen: aktive Opferbeteiligung auf der einen Seite und der eher passiv ausgerichtete Opferschutz im engeren Sinne auf der anderen.

### *1. Aktive Opferbeteiligung*

Die Ideen der Opferrechtsbewegung wurden zunächst maßgeblich geprägt von dem Bestreben zur Verbesserung der bereits oben angesprochenen dürftigen Ausgestaltung der Beteiligungsrechte des Opfers im Strafverfahren. Das Spektrum der dafür aufgezeigten Alternativen präsentiert sich äußerst heterogen. Kernpunkte der Bemühungen, dem Opfer mehr Einfluß im Strafverfahren zuteil werden zu lassen, sind auf der einen Seite Überlegungen, das Opfer und seine Persönlichkeit in einem diskursiven Kontext in das Strafverfahren einzubinden. Auf der anderen Seite bestehen Erwägungen, das Interesse des Opfers an der Strafverfolgung durch eine Stärkung seiner Position als Strafverfolger zu berücksichtigen. Während ersteres im wesentlichen durch die Schaffung von neuen Regelungen, wie dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und der Schadenswiedergutmachung sowie – allerdings mit einem Schwerpunkt eher im anglo-amerikanischen Bereich – der Einführung eines sog. Victim-Impact-Statements, erreicht werden soll, manifestiert sich letzteres durch den Ausbau und die Verfestigung der bereits bekannten Verletztenrechte als Neben- und Privatkläger.

#### *a) Diskursive Teilnahme am Verfahren*

Der das deutsche Strafprozeßrecht leitende Grundsatz der Amtsermittlung bringt es mit sich, daß Kommunikation im Verfahren fast ausschließlich in einer Richtung stattfindet. Der Richter stellt Fragen, die Täter, Opfer und andere Zeugen beantworten. Eine Kommunikation zwischen den Beteiligten findet üblicherweise nicht statt. Da der moderne Inquisitionsprozeß als Errungenschaft und Garant des bundesrepublikanischen Rechtsstaats angesehen wird, bieten jene Vorschläge, die die diskursive Auseinandersetzung der „Parteien“ innerhalb eines – wie auch immer gearteten – Strafverfah-

rens fördern wollen, Ansatzpunkte für Kritik<sup>27</sup>. Dabei sind die unterbreiteten Alternativen weder revolutionär noch historistisch<sup>28</sup>. Ein Rückfall in die Zeit des altgermanischen Rechts muß deshalb ebensowenig befürchtet werden wie ein Auseinanderbrechen der staatlichen Ordnung. Im Gegenteil, ein Nachdenken über die verstärkte aktive Beteiligung des Opfers im Rahmen einer kommunikativen Regelung zur Konfliktlösung erscheint nur deshalb möglich, weil sich der Staat als solcher gefestigt zeigt. Dadurch kann er, ohne den Verlust von Autorität in Kauf nehmen zu müssen, Teile des Konfliktschlichtungsprozesses in die Hände der Beteiligten zurückgeben und gegebenenfalls von der Verhängung einer Strafe absehen<sup>29</sup>.

### (1) Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung

Die Begriffe Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung werden im Strafrecht oft synonym verwendet und sind in § 46a StGB auch teilweise aneinander geknüpft. Tatsächlich überlagern sich beide Begriffe zwar in weiten Teilen<sup>30</sup>, dennoch sollten sie bei einer abstrakten Betrachtung inhaltlich sauber getrennt werden<sup>31</sup>. Denn während der TOA eine Möglichkeit beschreibt, durch Kommunikation zwischen den Beteiligten zu einer Regulierung des bestehenden Konfliktes zu gelangen, ist Wiedergutmachung das erwünschte Ergebnis eines Konfliktregulierungsprozesses, der zwar ein TOA sein kann, dies aber grundsätzlich ebensowenig sein muß, wie ein TOA nicht zwangsläufig in der Durchführung von Schadenswiedergutmachung endet. In juristischen Kategorien ist dementsprechend der TOA als Verfahrensvorschrift anzusehen, die Wiedergutmachung dagegen als Rechtsfolgenregelung. Selbstverständlich eignen sich nicht alle Delikte und nicht alle Täter-Opfer-Konstellationen gleich gut für einen kommunikativen Ausgleich. Gerade bei den in der Studie untersuchten Sexualdelikten ist der Anwendungsbereich minimiert, und auch bei den Gewaltde-

<sup>27</sup> Vgl. dazu die möglichen Einwände bei SEELMANN (1989), 674 f.

<sup>28</sup> Es handelt sich dabei nach MÜLLER-DIETZ (1988), 962 um eine „Neo-Renaissance“ nunmehr unter erheblich veränderten Vorzeichen und verschiedentlich neuer Blickrichtung“; auch ODERSKY (1984), L 43: „eher Kurskorrekturen, keine umstürzende Rechtsänderung“.

<sup>29</sup> RÖSSNER (1989), 10 und DERS. (1991), 212.

<sup>30</sup> FREHSEE (1987), 10; BANNENBERG (1993), 5.

<sup>31</sup> Sehr ausführlich zur Unterscheidung und deren Notwendigkeit KILCHLING (1995), 12-17, m.w.N.

likten nimmt die Bereitschaft des Opfers, sich auf einen TOA einzulassen, mit zunehmender Deliktsschwere ab<sup>32</sup>. Eine Erleichterung der Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Schadens in Form von Schmerzensgeld ist jedoch durchaus im Interesse des Opfers.

#### (a) Täter-Opfer-Ausgleich

Die Idee, einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Rahmen des Strafverfahrens herbeizuführen, kam in der Bundesrepublik mit den beginnenden achtziger Jahren auf. Doch sie ist heute nicht weniger aktuell als damals, auch wenn der Täter-Opfer-Ausgleich nunmehr seinen Weg – zunächst über das JGG<sup>33</sup> – in das materielle Strafrecht gefunden hat<sup>34</sup>. Denn bislang handelt es sich dabei lediglich um eine Regelung der Strafzumessung, die dem Gericht die Möglichkeit gibt, die Strafe zu mildern oder davon abzusehen<sup>35</sup>. Eine Regelung, wie der Ausgleich zwischen Täter und Opfer herbeizuführen ist, existiert immer noch nicht<sup>36</sup>.

Die Forderung nach der Durchführung eines TOA gründete sich dagegen ursprünglich auf die Vorstellung, daß ein neues strafrechtliches Konfliktlösungsmodell geschaffen werden müßte, das den gesamten Strafprozeß bestimmen soll. Denn dieser ließe die Opferperspektive völlig außer acht, was gelegentlich als eine „Sackgasse der modernen Strafrechtsentwicklung“<sup>37</sup> bezeichnet wurde. Selbstverständlich ist, und dies legt auch die Bezeichnung schon nahe, die Motivation zur Durchführung eines Ausgleichs zwischen Täter und Opfer nicht allein opferbezogen. Auch spezifisch täterorientierte Aspekte umfaßt die Konzeption eines TOA. Vor dem

---

<sup>32</sup> Z.B. BAURMANN/SCHÄDLER (1991), 122-126, die aber selbst bei Opfern von Gewaltdelikten feststellen konnten, daß immerhin 25,9% bereit waren, sich auf Wiedergutmachungsbemühungen des Täters einzulassen; KILCHLING (1995), 558-563.

<sup>33</sup> Vgl. § 10 I Nr. 7 JGG und die §§ 45 II 2 und 47 JGG.

<sup>34</sup> § 46a Nr. 1 StGB.

<sup>35</sup> Damit ist das Strafrecht heute noch genauso weit von der Forderung bspw. RÖSSNERS (1989), 39 ff. entfernt, TOA bzw. Schadenswiedergutmachung als eigenständige dritte Spur neben den Strafen und den Maßregeln zur Besserung und Sicherung zu etablieren, wie vor zehn Jahren. Vgl. auch § 4 AE-WGM, der vorsah, daß Wiedergutmachung anstelle von Strafe tritt. Nur in Ausnahmefällen sollte eine Strafe verhängt werden, die dann auch nach § 5 AE-WGM hätte gemildert werden sollen. Siehe auch die Kommentierung in AE-WGM S. 50 ff.

<sup>36</sup> Zu den sich daraus ergebenden Fragen und zur Kritik s. KILCHLING (1995), 6 f.

<sup>37</sup> RÖSSNER/WULF (1987), 4.

Hintergrund dieser Arbeit soll hier dennoch ausschließlich und in aller Kürze auf die auf den Opferschutzgedanken zurückzuführende Idee eingegangen werden. Diese läßt sich – vereinfacht<sup>38</sup> – folgendermaßen beschreiben: Durch die Tat wird nicht nur die Rechtsordnung als solche verletzt, sondern vielmehr ein konkretes und individuelles Opfer. Dessen Interessen können aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit durch strafrechtlich relevantes Handeln aber nicht rein zivilrechtlicher Natur sein. Während es faktisch in einer Vielzahl der Fälle dem Opfer allein durch die Entscheidung, die Straftat nicht anzuzeigen, überlassen bleibt, den Konflikt mit dem Täter selbst zu verarbeiten oder gar zu lösen, muß der Staat dem Opfer, das sich zur Anzeige entschlossen hat, beistehen. Er kann sich dann aber nicht darauf beschränken, einen abstrakten Rechtsfrieden wieder herzustellen, etwa indem er einfach eine Verurteilung ausspricht, ohne den konkreten sozialen Frieden zwischen den Tatbeteiligten – unter Einbeziehung der Ausgleichs-, Versöhnungs- und schließlich auch der Strafbedürfnisse des Opfers – wieder herzustellen<sup>39</sup>. Deshalb bedarf es einer konfliktbereinigenden Auseinandersetzung, an der auch das Opfer aktiv beteiligt wird. Die Konzepte zur Umsetzung eines derartigen Verfahrens sind freilich nicht sehr homogen<sup>40</sup>, doch allen vorgeschlagenen Modellen ist eines gemeinsam: Die Interessen des Täters, des Opfers und der Allgemeinheit sollen auf einer kommunikativen Ebene unter der Beteiligung eines Mediators – dies können kommunale Stellen, aber auch die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle sein – erörtert werden<sup>41</sup>. Im Idealfall kommt es dabei zu einer Aussöhnung

<sup>38</sup> Für einen vertiefenden Einblick in die theoretischen Grundlagen des TOA s. RÖSSNER (1989).

<sup>39</sup> RÖSSNER/WULF (1987), 5.

<sup>40</sup> Mit weiteren Nachweisen MÜLLER-DIETZ (1988), 963.

<sup>41</sup> SCHÖCH (1984), 390 f.; MÜLLER-DIETZ (1988), 963; RÖSSNER (1989), 40; MESSMER (1991), 131. Tiefgehend zu dem gesamten Komplex BANNENBERG (1993), 59 ff. Eine Ausnahmeposition belegen die Abolitionisten, die die Konfliktschlichtung wieder gänzlich auf die „Parteien“ übertragen wollen. Sie berufen sich dabei auf die These von CHRISTIE (1977), 7-10 und DERS. (1981), 92-98, der Staat habe sich den Konflikt angeeignet und somit das Opfer bestohlen. Der TOA wird deshalb von ihnen abgelehnt, da er im Zuge eines staatlich geregelten Verfahrens ablaufen müßte, vgl. VOSS (1989a), 49 f. und DERS. (1989b), 5 ff. Allerdings gilt weder der Ansatzpunkt noch das Kerninteresse der abolitionistischen Perspektive dem Opfer, sondern dem (verurteilten) Täter, s. CHRISTIE (1981), 5 f.; PAPENDORF (1985), 1 ff.; MATHIESEN (1986); STEINERT (1988).

zwischen Täter und Opfer, die eine staatliche Sanktion überflüssig und auch unerwünscht macht<sup>42</sup>.

(b) Wiedergutmachung

Die Idee, den dem Opfer entstandenen Schaden durch den Täter wiedergutmachen zu lassen und – je nach Ausgestaltung – entweder den Anreiz oder die Auflage dazu schon im Strafverfahren zu schaffen, kann als originärer Teil des Opferschutzgedankens bezeichnet werden. Denn es entspricht der mittlerweile vielfältig abgesicherten Erkenntnis, daß als mindestens gleichwertiges Opferbedürfnis die Wiedergutmachung des Schadens neben dem Wunsch nach Bestrafung des Täters steht<sup>43</sup>.

Die (Schadens-)wiedergutmachung durch den Täter als Maßnahme der aktiven Opferbeteiligung einzuordnen, ist aus zwei Gründen sinnvoll. Zum ersten unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Wiedergutmachung des (materiellen) Schadens bislang fast immer nur auf dem zivilrechtlichen Wege oder mittels der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens erreicht werden konnte, mithin aktives Handeln des Opfers erforderte. Zum zweiten, wenn sie wie hier im Lichte ihres engen Zusammenhangs mit dem TOA betrachtet wird. Denn trotz ihrer eigenständigen rechtsfolgenartigen Stellung ist der Gedanke der Wiedergutmachung im Strafrecht eng an die erfolgreiche Durchführung eines TOA geknüpft<sup>44</sup>, wie sich auch in § 46a StGB manifestiert.

---

<sup>42</sup> RÖSSNER (1991), 217; HEINZ (1993), 376; WALTER (1991), 69 f. fordert weitergehend die Schaffung eines „subsidiären Strafrechts“, das erst nach dem Scheitern des TOA zur Anwendung kommen dürfe.

<sup>43</sup> Vielfach ergaben Untersuchungen, daß es sich bei der Frage der Wiedergutmachung des Schadens um das primäre Interesse des Opfers handelt und das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters nur sekundär im Opferinteresse liegt, z.B. BANNENBERG (1993), 255 f.; BAURMANN/SCHÄDLER (1991), 119 f., 122-126; VOSS (1989), 39; SESSAR/BEURSKENS/BOERS (1986), 91 und SESSAR (1986), 387-390; sehr ausführlich dazu WEIGEND (1989), 408-412. Dagegen ergab sich aus der Studie von KILCHLING (1995), 331-345, daß sehr wohl die große Mehrheit von Opfern einen Bestrafungswunsch äußert, wenngleich dieser in der Reaktionsform durchaus auch moderat ausfallen kann. Wenig erhellend ist dagegen die unbelegte Aussage von TAMPE (1992), 95 wonach fast 90% aller Opfer eine Bestrafung des Täters wünschen.

<sup>44</sup> FREHSEE (1987), 128 bezeichnet die Schadenswiedergutmachung als den „Kristallisationskern“ des TOA.



Die Wiedergutmachungsleistung selbst muß nicht ausschließlich auf finanzielle Kompensation materieller Schäden bzw. die Zahlung von Schmerzensgeld gerichtet sein. Der AE-WGM sah daneben auch noch Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, Geschenke an den Verletzten, Entschuldigung, Versöhnungsgespräch und Arbeitsleistungen als denkbare Möglichkeiten der Wiedergutmachung vor<sup>45</sup>. Soweit der Begriff der Wiedergutmachung Einzug in das Straf-<sup>46</sup> und Strafverfahrensrecht<sup>47</sup> gefunden hat, sind keine konkreten Definitionen der Art der Wiedergutmachungsleistung erfolgt. Dies ist aus Sicht des Opfers zu begrüßen, da somit seinen persönlichen Interessen besser Rechnung getragen werden kann. Aber auch unter dem Aspekt der friedensstiftenden Konfliktlösung scheint eine offene Ausgestaltung der Wiedergutmachung erstrebenswert, denn diese bewahrt das kommunikative Element, das dem rein zivilrechtlich orientierten Ansatz fehlt, der in der Zahlung einer Entschädigungssumme bestünde.

## (2) Victim Impact Statement

In der neueren viktimologischen Diskussion taucht – vor allem aus den Staaten des common law – die Forderung auf, dem Opfer die Möglichkeit zu geben, in einem sog. Victim Impact Statement zu beschreiben, welche Folgen die Viktimisierung in persönlicher und sozialer Hinsicht bei ihm ausgelöst hat<sup>48</sup>. Dieses Victim Impact Statement ist nicht dazu gedacht, dem Opfer eine Rolle bei der Strafverfolgung zuzuteilen, auch wenn in einigen Ländern, in denen diese Möglichkeit bereits besteht, auch Strafvorschläge in der Erklärung enthalten sein dürfen<sup>49</sup>. Es ist vielmehr darauf ausgelegt, dem Opfer eine Plattform im Verfahren zu geben, die ihm er-

<sup>45</sup> AE-WGM § 2 Nr. 3-5. Dagegen aber die Überlegungen des FACHAUSSCHUSSES I „STRAFRECHT UND STRAFVOLLZUG“ DES BUNDESVERBANDES DER STRAFFÄLLIGENHILFE E.V. (1988), 40.

<sup>46</sup> In den §§ 46 II 2, 46a und 56 II 2 StGB.

<sup>47</sup> Hier in § 153a StPO.

<sup>48</sup> Sehr positiv dazu EREZ/ROEGER/MORGAN (1994). GILIBERTI (1991) äußert sich vorsichtig optimistisch über die Anwendung von Victim Impact Statements, wenngleich ihr Bericht über die Praxis in Kanada eher desillusionierend ist. Grundlegend, aber gleichzeitig sehr kritisch ASHWORTH (1993) und DERS. (1998), 35 f.

<sup>49</sup> So in einigen Staaten der USA, WEIGEND (1989), 514 führt Kalifornien, Vermont, Alabama, Connecticut, Florida, Idaho, Indiana, Kentucky, Michigan und Maine auf; EREZ/ROEGER/MORGAN (1994), 2. Regelungen über Victim Impact Statements gibt es ferner in einigen Bundesstaaten Australiens, in Kanada und in Neuseeland.

möglichst, neben der einfachen Zeugenaussage zum Tathergang auch über die emotionalen Eindrücke, über die Auswirkungen der Schädigung durch die Straftat und über die Schwierigkeiten bei der Überwindung dieser Folgen berichten zu können<sup>50</sup>.

### *b) Akkusatorische Teilnahme an der Strafverfolgung*

Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal zwischen den Instituten der Neben- und der Privatklage von den oben angeführten und mit diskursiv bezeichneten aktiven Teilhaberechten des Opfers ist deren Zielrichtung. Während Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung darauf ausgerichtet sind, den Konflikt zwischen den Parteien beizulegen und dabei – jedenfalls nach der heutigen Ausgestaltung – den Rahmen des Strafverfahrens nutzen, zielen sowohl Neben- als auch Privatklage auf die Beteiligung bzw. die alleinige Durchführung der Strafverfolgung ab. Damit läßt sich freilich trefflich darüber streiten, ob diese beiden Rechtsinstitute noch dem Opferschutzgedanken zuzuordnen sind, geht es doch, um es mit NELLES/OBERLIES zu formulieren, nicht um zu schützende Opfer, sondern um die Stärkung der Handlungskompetenz der Verletzten, damit sich diese am Prozeß der Rechtsfindung aktiv beteiligen können<sup>51</sup>. Beachtenswerterweise findet die Diskussion dabei kaum innerhalb der Viktimologie oder der Kriminologie statt, sondern wird fast ausschließlich unter Straf- und Strafverfahrensrechtlern geführt. Innerhalb jener Gruppen ist nicht umstritten, daß das Opfer ein Interesse an der aktiven Beteiligung an der Strafverfolgung haben kann. Viel problematischer und kontroverser wird dagegen die Frage gesehen, warum diese Interessen bestehen könnten und ob dadurch eine Rechtfertigung der „Aktivlegitimation“ des Opfers erreicht werden kann. Folgende Argumente werden dazu ins Feld geführt: Von Seiten der Opferrechtsbewegung wird vertreten, die strafverfolgende Stellung des Opfers sei als Ergebnis seiner erhöhten Schutzbedürftigkeit im Verfahren, insbesondere, um sich auch gegen Verantwortungs- und Schuldzuweisungen durch den Angeklagten verteidigen zu können, anzusehen<sup>52</sup>. REEMTSMÄ stützt sich auf einen ganz anderen Aspekt. Er formuliert ein Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters, da diese den Täter ausgrenze, das Opfer

<sup>50</sup> Vgl. dazu auch WEIGEND (1989), 513-516.

<sup>51</sup> NELLES/OBERLIES (1998), 12.

<sup>52</sup> RIESS (1987), 287; LR-HILGERS Vor § 395 Rn. 9; AK-RÖSSNER vor § 395 Rn. 8.

aber wieder hereinnehme<sup>53</sup>. Damit könne die Resozialisierung des Opfers durch das Strafverfahren gefördert werden<sup>54</sup>. Schließlich wird vielfach argumentiert, daß die Beteiligung an der Strafverfolgung jedenfalls auch der Befriedigung eines privaten Genugtuungsbedürfnisses des Opfers diene<sup>55</sup>. Dies nimmt die Gegenbewegung, die jegliche Opferbeteiligung an der Strafverfolgung ablehnt, zum Anlaß, die bestehende Form der Nebenklage in Frage zu stellen. Denn, so wird argumentiert, bei diesem Genugtuungsbedürfnis, das nur durch die Bestrafung des Täters befriedigt werden könne, handele es sich um nichts anderes als um einen Racheinstinkt bzw. ein privates Vergeltungsbedürfnis, das für das moderne Strafrecht unbeachtlich sein müsse<sup>56</sup>. Darüber hinaus dürfe man Strafverfolgung nicht in die Hände des Opfers legen, denn sie brauche Professionalität, Distanz, Gleichmäßigkeit, sofort wirkende Selbstkontrolle und Routinen in der Auswahl verhältnismäßiger Mittel. Darüber verfügten Opfer aber nicht<sup>57</sup>. Die weitestgehende Konsequenz letztgenannter Ansicht ist deshalb die Forderung nach der Abschaffung der Neben- und der Privatklage<sup>58</sup>. Der rechtsdogmatische und -politische Streit kann aber an dieser Stelle dahingestellt bleiben, denn nach der hier vertretenen Grundidee, daß Opferschutz im weiteren Sinne durch die Summe aller Interessen des Opfers gebildet wird, läßt sich kaum widerlegen, daß die Beteiligung des Opfers an der Strafverfolgung, und sei es auch aufgrund eines bloßen Genugtuungsbedürfnisses, durchaus eine Ausprägung des Opferschutzgedankens darstellt.

<sup>53</sup> REEMTSMA (1999). Dagegen wendet sich LÜDERSSEN (1999), 889. Er verneint ganz grundsätzlich einen Anspruch des Opfers auf Strafe. Statt dessen will er es an einem noch auszugestaltenden eher zivilrechtlich orientierten Wiedergutmachungs- und Versöhnungsprozeß beteiligen.

<sup>54</sup> Dagegen PRITTWITZ (2000), 68-72.

<sup>55</sup> So BTDrucks 7/551, 45; HÖLZEL (1980), 205 f.; dezidiert SCHULZ (1982), 162; MEYER-GOSSNER (1984), 229 und noch in seinem Gutachten für den 55. DJT RIESS (1984), C 31; SCHÜNEMANN (1986), 197; AK-RÖSSNER vor § 395 Rn. 8; FABRICIUS (1994), 260 f.; REEMTSMA (1999) lehnt dagegen ein solches Genugtuungsbedürfnis grundsätzlich ab.

<sup>56</sup> HÖLZEL (1980), 205 f.; SCHÜNEMANN (1986), 197; HIRSCH (1989), 714 f. anerkennt zwar im Grundsatz ein Genugtuungsinteresse des Opfers, welches sich aber ausschließlich auf das Ergehen eines gerechten Urteils erstrecken soll.

<sup>57</sup> HASSEMER (1998), V. 4. b.

<sup>58</sup> ROXIN (1995), § 62 Rn. 1; ZÄTZSCH (1992), 170; HÖLZEL (1980), 205 f. und MEYER-GOSSNER (1984), 231 ff., fordern zwar auch die Abschaffung der Nebenklage, möchten das Opfer aber auf andere Weise beteiligen. Grundsätzliche gegen Ermittlungen des Verletzten, aber ohne Aussage zur Zukunft der Nebenklage HASSEMER/MATUSSEK (1996), 16-24.

## 2. *Passive Opferrechte als Opferschutz im engeren Sinne*

Bestimmte die oben angerissene Verbesserung der aktiven Opferrechte im wesentlichen die Diskussion der achtziger Jahre, so rückte in der letzten Dekade die Frage der Ausgestaltung passiver Opferrechte und damit des Opferschutzes im engeren Sinne wieder<sup>59</sup> in den Mittelpunkt des Interesses. Gelegentlich wird dabei auf den Begriff der Abwehrrechte (*status negativus*) des Verletzten rekurriert<sup>60</sup>. Wenngleich diese Bezeichnung gerade im juristischen Sprachgebrauch fest verwurzelt ist, reicht sie doch zu kurz, um das gesamte Spektrum der angestregten Überlegungen zum Opferschutz im Strafverfahren zu charakterisieren. Denn vielfach geht es nicht darum, dem Opfer die Möglichkeit zu geben, Beeinträchtigungen seiner Person abwehren zu können, sondern die Umstände der Teilnahme am Strafverfahren so auszugestalten, daß diese Beeinträchtigungen gar nicht entstehen können. Im folgenden soll ausschließlich der Begriff der passiven Opferrechte Verwendung finden.

Die Überlegung, dem Opfer im Verfahren eine rechtliche Position zu verschaffen, die garantiert, daß es weder zum bloßen Verfahrensobjekt herabgewürdigt noch durch das Verfahren ein weiteres Mal – nämlich durch die Reaktionen der anderen Verfahrensbeteiligten – viktimisiert wird, ist dann besonders virulent, wenn das Opfer eben nicht aktiv beteiligt, sondern auf seine passive Teilnahme beschränkt ist, wenn es also als einfacher Zeuge auftritt. Denn nach wie vor steht im Strafprozeß bei Zeugen die Beweismittelqualität im Vordergrund<sup>61</sup>. In diesem Gebiet hat deswegen der Opferschutzgedanke vielfältige Ausprägungen gefunden. Diese sollen den hier vermuteten Gefahren entgegenwirken, die in drei Bereichen lokalisiert werden können. Alle drei Bereiche wiederum können den Zeitraum vor, während und nach der Hauptverhandlung oder mehrere dieser Zeiträume betreffen.

Einen ersten Bereich mit zwei separaten Schwerpunkten stellt dabei die Information und Betreuung des Opfers dar. Es ist bereits vielfach vorgetragen worden, daß das Opfer das Strafverfahren als „sein“ Verfahren ansieht.

<sup>59</sup> Im Gegensatz zu den Überlegungen bspw. zu TOA und Schadenswiedergutmachung ist die Frage, wie Verletzte im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung zu behandeln sind, nicht neu. Allerdings wurde die Diskussion der sechziger Jahre weitgehend „ohne Leidenschaft“ geführt und geriet dann in Vergessenheit, HIRSCH (1989), 700 f. m.w.N.

<sup>60</sup> Vor allem WEIGEND (1989), 423; auch ZÄTZSCH (1992), 167.

<sup>61</sup> NELLES/OBERLIES (1998), 9; ferner RIESS (1984), C 42.

Unter diesen Voraussetzungen ist es nur zu verständlich, wenn der Verletzte über dessen Verlauf und Fortgang unterrichtet werden will<sup>62</sup>. Ist das nicht der Fall, so wird argumentiert, schüre dies nicht nur Frustrationen beim Opfer<sup>63</sup>, sondern schwäche auch dessen Vertrauen in die Justiz<sup>64</sup>. Um dem entgegenzuwirken, solle das Opfer ein Recht darauf haben, über den Gang des Verfahrens, speziell die etwaige Verfahrenseinstellung bzw. Klageerhebung, rechtzeitig und bis zu dessen Abschluß umfassend informiert zu werden<sup>65</sup>. Außerdem müsse es alle Informationen erhalten, die es und seine Rolle als Zeugen im Verfahren betreffen<sup>66</sup>. Dazu gehört die Mitteilung einfacher Basisinformationen, wie z.B. Anfahrt zum Gericht und verfügbare Parkmöglichkeiten<sup>67</sup>. Dazu gehört aber auch Auskunft über bestehende Opferbetreuungsprogramme, über das Zurverfügungstellen separater Warteräume und schließlich über die Möglichkeit der Zahlung einer Opferentschädigung<sup>68</sup>. Ein besonderes Augenmerk solle darüber hinaus auf eine umfassende rechtliche Aufklärung gelegt werden. Denn viele Verletzte, die als Zeugen geladen würden, wüßten nicht oder nicht ausreichend über ihre Position und die damit verbundenen Rechte und Möglichkeiten Bescheid, insbesondere was die Beziehung eines Rechtsbeistandes und die Wahrnehmung von Aussage- und Abwehrrechten anbelangt<sup>69</sup>. Der zweite Schwerpunkt innerhalb der Informationsinteressen des Opfers wird durch die Forderung bestimmt, dem Opfer oder wenigstens dem Opferbeistand ein eigenes Akteneinsichtsrecht zu gewähren<sup>70</sup>. Dies sei deshalb vonnöten, um dem Verletzten frühzeitig Kenntnisse über die bisherigen Ermittlungen

<sup>62</sup> Siehe dazu die Ergebnisse von KAISER, M. (1992), 208 f.; SHAPLAND/WILLMORE/DUFF (1985), 74-78, 85 ff.

<sup>63</sup> WEIGEND (1987), 1173; DERS. (1989), 502.

<sup>64</sup> Beispielsweise in dem Fall, daß dem nicht als Zeugen geladenen Opfer die Verurteilung des Täters nicht mitgeteilt wird, WULF (1984), 40; KINTZI (1998), 68.

<sup>65</sup> VIANO (1982), 360; MEYER-GOSSNER (1984), 232; SHAPLAND/WILLMORE/DUFF (1985), 56; RIESS (1984), C 107; HAMMERSTEIN (1984), L 22 f.; ODESKY (1984), L 46; KAISER, M. (1992), 208; WEIGEND (1989), 505 f. schlägt vor, dem Verletzten in regelmäßigen Abständen von ca. drei Monaten, eine Kurzmitteilung über den aktuellen Stand des Verfahrens zukommen zu lassen.

<sup>66</sup> VIANO (1982), 359; SCHÄDLER (1989), 4 f.

<sup>67</sup> KINTZI (1998), 69.

<sup>68</sup> EDER-RIEDER (1998), 8; GOLL (1998), 15.

<sup>69</sup> SCHÖCH (1984), 387; KINTZI (1998), 69; aus der Untersuchung von KAISER, M. (1992), 180, 208 ergab sich, daß rund 80% der Verletzten ein Interesse an Information über ihre Rechte äußerten.

<sup>70</sup> RIESS (1984), C 107 f.; SCHÖCH (1984), 388; HAMMERSTEIN (1984), L 23; ZÄTZSCH (1992), 169; s. dazu aber auch die kritischen Einwände bei WEIGEND (1989), 506 ff.

und mögliche Gefahren für seine Person zu ermöglichen, was wiederum der Durchsetzung seiner anderen Rechte diene<sup>71</sup>.

Die Zeugenaussage im Strafverfahren wird ganz übereinstimmend als einer der Faktoren geschildert, die, unabhängig von der Position des Vernehmenden, das Opfer am nachhaltigsten negativ beeindrucken kann, wobei gemeinhin angenommen wird, daß insbesondere Mehrfachvernehmungen eine besondere Belastung mit sich bringen können<sup>72</sup>. Dementsprechend konzentrieren sich an diesem Punkt die Überlegungen, Opferschutzmaßnahmen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht überhaupt bzw. effektiver durchzuführen und zudem möglichst koordiniert zu handeln. Den radikalsten Ansatz stellt dabei sicherlich der Vorschlag dar, auf die Vernehmung des Opfers und damit unter Umständen auch auf die Durchführung des Strafverfahrens überhaupt zu verzichten<sup>73</sup>. Eine abgeschwächte Variante dessen möchte wenigstens auf eine Zeugenvernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung verzichten und statt dessen auf die Vernehmung(en) im Vorverfahren rekurrieren. In eine ähnliche Richtung zielen schließlich auch Vorschläge, das Opfer während seiner Aussage von den übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten, und der Öffentlichkeit zu separieren, in deren Anwesenheit ein Hauptgrund für das belastende Moment der Aussage gesehen wird<sup>74</sup>. Dabei wird zum Teil eine Entfernung der jeweiligen Personen, zum Teil eine Entfernung des Opfers

<sup>71</sup> SCHÖCH (1984), 388.

<sup>72</sup> Vgl. z.B. WEIGEND (1989), 456, 462; NELLES/OBERLIES (1998), 16, wonach Mehrfachvernehmungen dazu führten, daß das Opfer den Eindruck gewinne, nicht Tat und Täter, sondern es selbst stünde auf dem Prüfstand.

<sup>73</sup> Bspw. ODERSKY (1984), L 36, der die Möglichkeit vorschlägt, ein Verfahren einzustellen, wenn ersichtlich ist, daß dem Verletzten anderenfalls schwerste Nachteile erwachsen, die anders nicht abwendbar sind. Die Rechtfertigung einer dergestalteten Regelung könnte sich aus dem Prinzip der Menschenwürde ergeben. Er weist aber auch auf die Schwierigkeiten hin, die eine solche Regelung mit sich brächte. Auch WEIGEND (1989), 451-455 ist der Auffassung, man müsse den Wunsch des Verletzten, ein Strafverfahren nicht durchzuführen, weil es von unverhältnismäßiger Belastung für ihn ist, verstärkt berücksichtigen. Er schlägt dazu vor, auf Antrag des Verletzten ein Gericht – und nicht die Staatsanwaltschaft – über die Frage abwägen zu lassen, ob die berechtigten Belange des Verletzten gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Verfahrens überwiegen. Gegebenenfalls habe dann im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft, sonst das Gericht das Verfahren einzustellen.

<sup>74</sup> HAMMERSTEIN (1984), L 21 bezeichnet die öffentliche Hauptverhandlung gar als Tortur für den Verletzten, selbst dann, wenn dieser nicht als Zeuge auftreten muß; ODERSKY (1984), L 34 f; NELLES/OBERLIES (1998), 18.

präferiert. Insbesondere in den letzten zehn Jahren wurde in diesem Zusammenhang der Ruf nach dem Einsatz von Videotechnologien laut, wie er in einigen Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises möglich ist<sup>75</sup>. Seinen besonderen Niederschlag findet der Opferschutzgedanke schließlich in der Forderung, dem Opfer eine angemessene Behandlung durch die Vernehmungspersonen zuteil werden zu lassen<sup>76</sup>. Denn die Art und Weise, wie Fragen an das Opfer herangetragen werden, bestimmt maßgeblich dessen Einstellung gegenüber dem Strafverfahren als solchem und kann bei entsprechendem rauhen Befragungsstil durchaus einschüchternd, indiskret und verletzend wirken<sup>77</sup>. Die angemessene Behandlung des Opfers dient damit auch noch einem weiteren Zweck, denn sie beeinflusst nicht nur dessen persönliches Wohlbefinden, sondern wirkt sich auch direkt auf seine Kooperationsbereitschaft aus. Freilich hängt die Möglichkeit, auf die Bedürfnisse und Empfindlichkeiten des Verletzten einzugehen, ganz wesentlich von den Fähigkeiten der vernehmenden Person ab. Aus der Perspektive des Opferschutzes wird deshalb verstärkt darauf hingewiesen, daß gerade diese Fähigkeiten bei allen potentiellen Vernehmungspersonen geschult werden sollten<sup>78</sup>.

Schließlich ist der Bereich der echten Abwehrrechte ein Kernpunkt der Forderungen nach der Verwirklichung von Opferschutz im Strafverfahren. Nach der hier vertretenen Auffassung handelt es sich dabei um die Rechte, die es dem Opfer gestatten, bestimmte Aufforderungen durch die Organe der Rechtspflege zurückzuweisen. Dies erlangt besondere Bedeutung bei der Zeugnisverweigerung und der Ablehnung von einzelnen Fragen. Den Ausgangspunkt dieser Thesen bilden dabei folgende Überlegungen: Häufig ist gerade, aber keineswegs ausschließlich, in Verfahren von Sexualdelikten gängige Verteidigungsstrategie, die Glaubhaftigkeit des Opfers durch Berichte und Fragen zu dessen „exzessivem“ Sexualvorleben zu erschüttern<sup>79</sup>. Dadurch wird aber nicht nur der Sachverhalt bezüglich der Unfreiwilligkeit der Tathandlung in Frage gestellt. Vielmehr wird der Verletzte auf diese Weise bewußt in eine „Komplizenrolle“ gedrängt<sup>80</sup>. Das Problem, daß viele Opfer nach der Viktimisierung unter Mitschuldgefühlen leiden und sich fragen, ob sie nicht durch eigenes Verhalten zur Tat Anlaß gege-

<sup>75</sup> WEIGEND (1989), 463 f.; NELLES/OBERLIES (1998), 18 f.

<sup>76</sup> ODERSKY (1984), L 34; RÖSSNER/WULF (1987), 35.

<sup>77</sup> WEIGEND (1989), 456.

<sup>78</sup> RÖSSNER/WULF (1987), 37; WEIGEND (1989), 456.

<sup>79</sup> RÖSSNER/WULF (1987), 50; NELLES/OBERLIES (1998), 17.

<sup>80</sup> RIESS (1984), C 42.

ben haben<sup>81</sup>, wird dadurch zusätzlich verstärkt, eine positive Verarbeitung der Tat jedoch erschwert. Eine ähnliche Situation kann entstehen, wenn Fragen, die für die Entscheidung kaum erheblich sein können, unangemessen und teilweise brutal vexatorisch an das Opfer gerichtet werden<sup>82</sup>. Aus der Perspektive des Opferschutzes ist es deshalb wünschenswert, dem Opfer eine Möglichkeit in die Hand zu geben, diesem Druck im Interesse seiner persönlichen Integrität entgegenwirken zu können. Die vorgeschlagenen Wege zu diesem Ziel sind unterschiedlicher Natur und reichen von der Möglichkeit, einzelne Fragen zurückzuweisen<sup>83</sup>, über das Recht, zu bestimmten Komplexen nicht aussagen zu müssen<sup>84</sup>, bis zur Forderung nach grundsätzlichen Beweisthemenverboten<sup>85</sup>.

Eng mit dieser letzten Thematik verknüpft, ist die Forderung, dem Verletzten einen Rechtsbeistand im Verfahren zu gewähren<sup>86</sup>, wobei in den letzten Jahren verstärkt darauf gedrängt wurde, diesen Rechtsbeistand auf Staatskosten beizuordnen<sup>87</sup>. Zur Begründung wird angeführt, die Opfer von Straftaten wären aufgrund ihrer regelmäßigen Unkenntnis vom Strafverfahren nur selten in der Lage, ihre Rechte effektiv selbst wahrzunehmen<sup>88</sup>. Somit bliebe es bei vielen der im vorstehenden Abschnitt angesprochenen Opferschutzmaßnahmen bei rein deklaratorischen Normen ohne praktischen Wert. Dabei gewinnt die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes mit zunehmender Komplexität der dem Opfer zustehenden Rechte an Bedeutung. Denn Aufgabe des Rechtsbeistandes des Verletzten – des sogenann-

<sup>81</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse der Untersuchung von BAURMANN/SCHÄDLER (1991), 114 ff.

<sup>82</sup> HAMMERSTEIN (1984), L 16.

<sup>83</sup> So bei NELLES/OBERLIES (1998), 17, mit der Ergänzung, daß der Fragende zu begründen habe, warum eine bestimmte Frage für die Wahrheitsfindung unerlässlich sei.

<sup>84</sup> HAMMERSTEIN (1984), L 18 ff. schlägt vor, ein Auskunftsverweigerungsrecht für Fragen, die dem Verletzten zur Unehre gereichen, einzuführen. Kritisch dazu WEIGEND (1989), 458 f., der einwendet, das Auskunftsverweigerungsrecht zwingen den Zeugen, „sich selbst der Unehrenhaftigkeit zu bezichtigen und damit öffentlich ein (objektiv vielleicht gar nicht angebrachtes) negatives Werturteil über sein Verhalten abzugeben“. Aus Gründen der Wahrheitsfindung und des Schutzes des Beschuldigten ablehnend ODERSKY (1984), L 34 und RIESS (1984), C 108 f.

<sup>85</sup> HELMKEN (1983), 87; zweifelnd, aber nicht grundsätzlich ablehnend WEIGEND (1989), 459 ff.; dagegen RIESS (1984), C 109.

<sup>86</sup> So auch RIESS (1984), C 110.

<sup>87</sup> EDER-RIEDER (1998), 8; RÖSSNER/WULF (1987), 76 f.; WEIGEND (1987), 1173; sehr ausführlich zu den Argumenten pro und contra DERS. (1989), 471-476.

<sup>88</sup> SCHÖCH (1984), 388; RÖSSNER/WULF (1987), 74; KINTZI (1998), 73.



ten Opferanwalts – ist es, darüber zu wachen, daß dem Verletzten alle ihm zustehenden Rechte gewährt werden und er sie in seinem eigenen Interesse ausübt oder ausüben kann.

### 3. *Besondere Überlegungen zum Opferschutz bei Kindern*

Unser soziales und rechtliches Konzept von Kindheit sieht Kinder als allgemein schutzbedürftiger als Erwachsene an<sup>89</sup>. Dies gründet sich vorwiegend auf der im Vergleich zum Erwachsenen relativen Unreife des Kindes in physischer, kognitiver und emotionaler Hinsicht, aber auch in der Rücksichtnahme auf Sozialisationsprozesse und Entwicklungsverläufe, die möglichst nicht gestört werden sollen<sup>90</sup>. Von daher kann es nicht verwundern, daß gerade für kindliche Opfer von Straftaten verstärkte Maßnahmen zu deren Schutz im Strafverfahren als wünschenswert erachtet werden. In jüngster Zeit wurde zudem eine staatliche Schutzverpflichtung von kindlichen Opfern im Strafverfahren unter dem Aspekt des Kindeswohls eingefordert<sup>91</sup>. Dieser grundlegende Ansatz soll hier eine kurze Erörterung finden.

#### a) *Die Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen kindlicher (Opfer-)Zeugen unter dem Aspekt des Kindeswohls*

Der Begriff des Kindeswohls ist – im Gegensatz zu dem häufig anzutreffenden Ausdruck Jugendschutz – dem Straf- und Strafverfahrensrecht bislang völlig fremd<sup>92</sup>. Dennoch handelt es sich keineswegs um einen dem deutschen Recht völlig unbekanntem Terminus, denn das Kindeswohl ist

<sup>89</sup> Siehe dazu GOODMAN (1984); BERLINER/BARBIERI (1984); WHITCOMB/SHAPIRO/STELLWAGEN (1985) 13 ff.; SPENCER/FLIN (1993) und CECI/BRUCK (1995) für den anglo-amerikanischen Bereich. Sowie ALBRECHT (1995), 5; MEIER (1996), 452; KAISER, G. (1998) und JUNG (1998), 322 für die deutsche Literatur.

<sup>90</sup> ALBRECHT (1995), 5; KINTZI (1996), 185.

<sup>91</sup> Dazu die umfangreiche Dissertation von KEISER (1998). Sie äußert darin ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen Situation, in der der Eindruck entstünde, „man glaube, sich mit dem Hinweis auf die ‘überragende Bedeutung’ des – wie auch immer zu bestimmenden Schutzgutes, das hier tangiert wird, begnügen zu können“, weshalb sie einen dringenden Bedarf an einer rechtlichen Grundlegung des Schutzes kindlicher Opferzeugen sieht.

<sup>92</sup> Es spricht allerdings einiges dafür, daß der Ausdruck „Wohl des Zeugen“, der ausschließlich in den §§ 241a II 2 und 247 S. 2 StPO in kinderzeugenschützendem Zusammenhang verwendet wird, synonym verstanden werden darf. Dies sieht auch KEISER (1998), 53 f., die dennoch eine Gleichsetzung der beiden Begriffe für unzulässig erachtet.

nicht nur eines der Leitprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts nach § 1 III Nr. 3 JGG, sondern wird explizit auch im Bürgerlichen Recht und im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erwähnt. Schließlich findet das Kindeswohl sich wieder im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, nach dem bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt werden soll<sup>93</sup>. Alle diese Normen sind jedoch zur Grundlegung eines besonderen Schutzes von kindlichen Opferzeugen im Strafverfahren wenig tauglich, zeigen sie doch nur auf, daß das Kindeswohl Maßstab bestimmter Entscheidungen sein kann, nicht jedoch, daß dieses Kindeswohl von grundsätzlicher Bedeutung sein muß. Eine solche prinzipielle, auch das Strafverfahren durchdringende, Handlungs- und Entscheidungsmaxime kann sich ausschließlich aus dem Verfassungsrecht ergeben. Da das Grundgesetz aber ein Kindes(wohl)grundrecht nicht kennt, verbleibt ausschließlich die Möglichkeit, das Kindeswohl als Leitgebot staatlichen Handelns innerhalb des Schutzbereichs eines der bestehenden Grundrechte zu lokalisieren. An dieser Stelle setzt KEISER an, indem sie das Kindeswohl als „Sammelbegriff für die Grundrechtspositionen des Kindes, funktional (als) Verfassungsprinzip“, bezeichnet<sup>94</sup>. Sie wendet sich damit dezidiert dagegen, für eine Einordnung des Kindeswohls ausschließlich auf das sich aus Art. 1 I iVm Art. 2 I GG ergebende allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückzugreifen. Vielmehr müsse – gerade im Hinblick auf die seelischen Belastungen kindlicher Zeugen – insbesondere das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG in den das Kindeswohl konstituierenden Kreis der Grundrechte aufgenommen werden. Diese Konstruktion ist wenig glücklich. Zum ersten ist die Verbindung des Kindeswohls mit Art. 2 II GG ohne Überzeugungskraft. Denn anders als bei der gleich anzusprechenden Entwicklung zu einer erwachsenen Persönlichkeit, die naturgemäß ausschließlich im Kindesalter und in der Jugend vollzogen werden kann und die des besonderen Schutzes bedarf, ist das Recht auf

---

<sup>93</sup> Aus dem Übereinkommen können für die Bundesrepublik Deutschland keine subjektiven Rechte des Kindes abgeleitet werden, denn bei der Bekanntmachung erklärte die Bundesregierung hierzu: „Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.“ Vgl. zum Streitstand KEISER (1998), 23 f.

<sup>94</sup> KEISER (1998), 83.

körperliche Unversehrtheit ein allgemeines Grundrecht, das jedem Menschen altersunabhängig zukommt. Einen ausschließlich kindesbezogenen Aspekt enthält dieses Grundrecht nicht. Die selbstverständliche Verpflichtung des Staates, ein Kind durch staatliches Handeln nicht körperlich zu verletzen, ist keineswegs von der Idee getragen, daß dies nicht im Wohle des Kindes sei, sondern geht von der ganz allgemeinen Vorstellung aus, daß kein Staatsbürger in seinem Leben und seiner körperlichen Unversehrtheit berührt werden dürfe. Zum zweiten ist auch die Notlösung des „Verfassungsprinzips“, das rechtlich nicht verankert ist und somit quasi über der Verfassung schwebt, unhandlich und für die Fundamentierung des Kindeswohls als unmittelbar zu berücksichtigendem (Grund-)recht schlechterdings unbrauchbar, da aus ihm keinerlei subjektive Rechte hergeleitet werden können. Dabei bedarf es einer solchen Konstruktion nicht, denn der Bezug des Kindeswohls zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist leicht und überzeugend zu begründen. Den Ausgangspunkt der Überlegungen muß dabei der Umstand bilden, daß das Kind biologisch, psychologisch und soziologisch noch in der Entwicklung seiner Persönlichkeit begriffen ist<sup>95</sup>. Dies hat zur Folge, daß es sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht in der Lage ist, seine eigenen Interessen gegenüber anderen zu wahren, geschweige denn diese durchzusetzen. Damit wird das Kind zwangsläufig in eine Abhängigkeit von erwachsenen Personen geführt, deren Aufgabe es ist, die Belange des Kindes zu vertreten bzw. zu berücksichtigen<sup>96</sup>. Diese Abhängigkeit wiederum bildet ein erweitertes Gefahrenpotential, da nicht auszuschließen ist, daß die Interessenberücksichtigung mißbräuchlich oder gegebenenfalls gar nicht ausgeübt wird. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, ist ein besonderer Schutz des Kindes nicht lediglich angebracht, sondern zwingend notwendig. Sowohl im Hinblick auf die Frage, wann eine Beeinträchtigung besteht, als auch auf die Frage, was unternommen werden soll, um eine Gefahr vom Kind abzuwenden, kann die Maßnahme nur das Interesse des Kindes, also das Kindeswohl sein. Das tangierte Schutzgut, die freie Entwicklung des Kindes bis hin zum mit allen

<sup>95</sup> S. dazu auch oben.

<sup>96</sup> Insofern erfolgt eine klare Abgrenzung zur Erziehung des Kindes, die ausschließlich seinen Erziehungsberechtigten, nach Art. 6 II GG zuerst den Eltern, obliegt. Gerade bei der Frage nach der Wahrnehmung von Rechten des Kindes steht die Erziehung aber gerade nicht im Mittelpunkt des Interesses. Dies hält auch RUMMEL (1989), 396 f. fest, wenn er davon spricht, daß das Kindeswohl aus dem Spannungsverhältnis kindlicher Abhängigkeit gegenüber den Eltern entwickelt worden ist, heute aber auch anderen Inhabern von Rechtspositionen entgegengehalten werden kann.

Rechten, Pflichten und Möglichkeiten ausgestatteten Erwachsenen, stellt eine Grundfrage der Persönlichkeit – gelegentlich wird auch gesagt der Persönlichkeitswerdung<sup>97</sup> – dar. Somit ist es folgerichtig, im Kindeswohl eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach Art 1 I iVm Art. 2 I GG zu sehen. Dadurch wird der Staat verpflichtet, Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu vermeiden und bei einer Inanspruchnahme des Kindes auf sein Wohl grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Selbstverständlich führt ein solcher Ansatz auch zu der Konsequenz, daß dem Kind ein subjektives Abwehrrecht gegen sein Wohl verletzende Handlungen in die Hand gegeben ist, welches seine Grenzen nur in anderen verfassungsrechtlich geschützten Positionen wiederfinden kann.

### *b) Kindesbezogene Ausprägungen des Opferschutzgedankens*

Unter dem Eindruck der erhöhten Schutzbedürftigkeit von Kindern und mit der verfassungsrechtlichen Absicherung des Kindeswohls als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes werden vielfach und gerade vor allem auch in jüngerer Zeit Regelungen eingefordert, die Kinder als Opferzeugen im Verfahren gegenüber erwachsenen Zeugen privilegieren. Diese Bestrebungen fokussieren ausschließlich auf den Ausbau des passiven Opferschutzes und lassen Aspekte der aktiven Opferbeteiligung weitestgehend außer acht. Sie umfassen sowohl Vorschläge zur Änderung der Verfahrensregeln als auch Vorschläge zur Verbesserung des Opferzeugenschutzes auf einer rein faktischen Ebene. Angesichts des bereits oben erörterten umfangreichen Katalogs an allgemeinen Vorschlägen zur Verbesserung der Stellung von Opferzeugen kann es verwundern, daß noch weitergehende Empfehlungen existieren, die darüber hinaus gehen und Kindern eine besondere Position einräumen wollen. Freilich stellen diese Empfehlungen im Grundsatz Erweiterungen dessen dar, was schon allgemein als notwendig eingefordert wurde. Dennoch besitzen sie gerade in ihrem Zuschnitt auf die Bedürfnisse von Kindern eigenständigen Charakter.

#### (1) Kinderzeugenschutzbezogene Vorschläge zur Veränderung des Strafverfahrens

Zuvorderst zu nennen, weil in seiner Reichweite von den bedeutendsten Konsequenzen, ist die Forderung, kindliche Opferzeugen möglichst ganz

---

<sup>97</sup> RUMMEL (1989), 397.

oder teilweise aus dem Strafverfahren herauszunehmen<sup>98</sup>. Den Ausgangspunkt dieses Vorschlags bildet dabei die Überlegung, daß das Strafverfahren per se schädlich für die Entwicklung des kindlichen Zeugen ist und daß es ihn in seiner Möglichkeit behindert, den Prozeß der Viktimisierung zu verarbeiten. Auch die Existenz von opferschützenden Vorschriften könne für das Kind keine Entlastung gewährleisten, da ihre Einhaltung aufgrund des immer ungewissen Prozeßverlaufs nicht garantiert werden könne. Aus diesem Grund bedürfe es einer Möglichkeit, ein Verfahren im Interesse des Kindes einzustellen<sup>99</sup>.

Allgemein besteht die Ansicht, daß mit der Anzahl der Vernehmungen im Laufe des Verfahrens die Belastung des vernommenen Kindes stetig zunehme<sup>100</sup>. Dies wird darauf zurückgeführt, daß aufgrund der vielfachen Wiederholungen des Sachverhalts im Kind der Eindruck erweckt wird, ihm würde nicht geglaubt und es müsse sich für das, was passiert ist, rechtfertigen<sup>101</sup>. Auch schade es dem Kind, wenn es von verschiedenen Personen vernommen würde, da jedesmal erneut ein Vertrauensverhältnis zwischen Vernehmungsperson und Kind aufgebaut werden müsse. Dies falle aber mit der zunehmenden Anzahl von Personen immer schwerer und führe letztlich dazu, daß das Kind eingeschüchtert und verstockt werde<sup>102</sup>. Um diesen potentiellen Belastungen entgegenzuwirken, wird deshalb gefordert, die Vernehmungen von Kindern im Vorverfahren möglichst bei einer Stelle zu konzentrieren<sup>103</sup> und, im Falle absolut unvermeidlicher Mehrfachvernehmungen, eine wiederholte Befragung wenigstens durch dieselbe Person durchführen zu lassen.

Mit den beiden vorangehenden Themenkreisen hängt die Forderung eng zusammen, die Videotechnologie zum Schutz kindlicher Opferzeugen

<sup>98</sup> MILDENBERGER (1995), 28; BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 198 halten dies in wenigen Fällen extremer Schädigungsgefahr für sinnvoll.

<sup>99</sup> KEISER (1998), 156 f.; kritisch dazu JUNG (1998), 322.

<sup>100</sup> Vgl. ECKHARDT (1995); ZSCHOCKELT/WEGNER (1996), 305; DINGER (1991), 49 f.; PESENTI (1998), 288.

<sup>101</sup> COUNCIL OF EUROPE, Recommendation No. R (97) 13, 56; ZSCHOCKELT/WEGNER (1996), 305; LAUBENTHAL (1996), 338; FROMMEL (1995), 48; DINGER (1991), 49 f.; KINTZI (1996), 185.

<sup>102</sup> PESENTI (1998), 288; SCHAABER (1997), 70.

<sup>103</sup> WEISS/BERG (1982), 517; SCHÖCH (1997); es ist auffällig, daß sich die Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen für eine Konzentration bei ihrer Behörde stark machen, ZSCHOCKELT/WEGNER (1996), 306 ff. (Richter); DINGER (1991), 50 und auch KINTZI (1996), 186 (Staatsanwälte), obwohl letzterer gleichzeitig fordert: „standespolitisches Denken und Ressortegoismus sollten zurücktreten“.

nutzbar zu machen<sup>104</sup>. Dabei werden unterschiedliche Vorgehensweisen mit differenziertem Ziel vorgeschlagen. Ein dreifacher Nutzen soll dabei insbesondere der Aufzeichnung der Vernehmung des Kindes im Vorverfahren zukommen. Denn dadurch soll erstens die Anzahl der Vernehmungen insgesamt reduziert werden, zweitens soll durch die frühzeitige Vernehmung des Kindes eine besonders zuverlässige und „frische“ Aussage festgehalten werden<sup>105</sup>, drittens soll aber auch das Erscheinen des Kindes in der Hauptverhandlung selbst sich erübrigen, da dort die Aufzeichnung der Aussage abgespielt werden könnte<sup>106</sup>. Die Verwendung eines Videodirektübertragungssystems in der Hauptverhandlung soll dagegen im wesentlichen die Aufmerksamkeit und das Vertrauen des Kindes auf eine Person – die auf seinem Bildschirm erscheint und es befragt – konzentrieren.

Darüber hinaus sollen mittels einer Herausnahme des Kindes aus dem Hauptverhandlungssaal, nicht aber aus der Hauptverhandlung selbst, die Beeinträchtigungen minimiert werden, die gemeinhin durch ein Zusammentreffen des Kindes mit dem Angeklagten und aufgrund der Einschüchterung durch die Anwesenheit einer Vielzahl von Personen im Gerichtssaal befürchtet werden. Beides sind Punkte, die allgemein als extrem belastend für kindliche Zeugen angesehen werden und denen entgegenzuwirken sei<sup>107</sup>. Dies könne auch dadurch erfolgen, daß die Personen, deren Anwesenheit das Empfinden des Kindes belasten, aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen werden<sup>108</sup>. Im Kern betrifft dies natürlich zunächst den Angeklagten, vor dem das Kind die meiste Angst habe und der es durch seine pure Anwesenheit oder durch starre Blicke bei der Aussage einschüchtern oder ganz zum Schweigen bringen könne<sup>109</sup>. Außerdem wird aus der Perspektive des Opferschutzes verlangt, eine Reduzierung der im Gerichtssaal anwesenden Personen durch einen Ausschluß der Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage des Kindes zu ermöglichen. Schon diese Verkleinerung des Auditoriums sorge dafür, daß das Kind die Vernehmungssituation mehr

<sup>104</sup> Siehe COUNCIL OF EUROPE, Recommendation No. R (97) 13, 34 f.; MILDENBERGER (1995); MAIER (1997); LAUBENTHAL (1996), 344.

<sup>105</sup> Gerade in Bezug auf das Erinnerungsvermögen von Kindern wird vermutet, daß es durch lange zeitliche Intervalle noch stärker leide, als dies bei Erwachsenen der Fall sei. Siehe dazu BROCKER (1996), 416; KINTZI (1996), 185; COUNCIL OF EUROPE, Recommendation No. R (97) 13, 55; ZSCHOCKELT/WEGNER (1996), 305; FROMMEL (1995), 48.

<sup>106</sup> SCHÖCH (1997); ZSCHOCKELT/WEGNER (1996), 308; BROCKER (1996), 416.

<sup>107</sup> LAUBENTHAL (1996), 338; SPENCER/FLIN (1993), 367.

<sup>108</sup> PESENTI (1998), 288, 293.

<sup>109</sup> JUSTICE (1998), 79; SPENCER/FLIN (1993), 370 f.

als Gespräch unter wenigen denn als Prüfung durch viele Personen empfinden.

Unter dem Eindruck, daß gerade Kinder unter einer langen Verfahrensdauer leiden und diese außerdem die therapeutische Aufarbeitung insbesondere schwerer Gewalttaten oder von Sexualdelikten zusätzlich deutlich erschwert<sup>110</sup>, wird gelegentlich gefordert, Verfahren mit kindlicher Beteiligung besonders zügig zu bearbeiten<sup>111</sup>. Ein solches beschleunigtes Verfahren wird, wie auch die frühe Aufzeichnung einer Aussage auf Videoband, allgemein auch unter dem Aspekt der Wahrheitsfindung begrüßt. Dadurch soll auch dem Umstand vorgebeugt werden, daß das Erinnerungsvermögen des kindlichen Opferzeugen zum Zeitpunkt der Aussage bereits verblaßt ist. Alternativ wird ferner vorgeschlagen, grundsätzlich eine Anklage in Verfahren mit kindlichen Opferzeugen ausschließlich vor dem Landgericht zu erheben, damit dem Kind jedenfalls eine erneute Vernehmung in einer Berufungsinstanz erspart bleibe<sup>112</sup>.

Es wurde bereits mehrfach angesprochen, daß Kinder in hohem Maße von der Unterstützung durch Erwachsene abhängig sind. Um so belastender kann es für ein Kind sein, wenn ihm dieser erwachsene Beistand entzogen und dennoch eine eigene Leistung von ihm erwartet wird, wie dies in der Situation der Aussage vor einer Instanz der Strafverfolgung der Fall ist. Gerade dann, wenn das Kind mit Fragen zu einem Sachverhalt konfrontiert wird, an den es nicht oder nur höchst ungerne erinnert werden will, kann die Anwesenheit einer Person, die ihm vertraut ist, das Gefühl beseitigen, völlig allein gelassen zu sein, und somit aufkommende Ängste reduzieren<sup>113</sup>. Aus diesem Grund wird von Seiten der Opferschutzbewegung immer wieder verlangt, einem Kind solle immer die Möglichkeit gegeben werden, eine Person seines Vertrauens während der Aussage bei sich zu haben. Eine Aussage des Kindes ohne eine solche Begleitperson sei dagegen niemals kindgerecht und unbedingt zu vermeiden<sup>114</sup>.

<sup>110</sup> Vgl. SCHÖCH (1997); KINTZI (1996), 185; SCHAABER (1997), 71 f.; SPENCER/FLIN (1993), 366.

<sup>111</sup> DINGER (1991), 50.

<sup>112</sup> DINGER (1991), 51; KINTZI (1996), 187; SCHAABER (1997), 71; mit differenzierten Erfahrungen ECKHARDT (1995), 100 f., die feststellt, daß die Schöffengerichte den Termin für die Hauptverhandlung in aller Regel innerhalb weniger Wochen bestimmen können, während die Terminfestsetzung an den Strafkammern Monate oder gar Jahre dauern könne.

<sup>113</sup> COUNCIL OF EUROPE, Recommendation No. R (97) 13, 53 f.; JUSTICE (1998), 80 f.

<sup>114</sup> MEIER (1991b), 644; a.A. ZSCHOCKELT/WEGNER (1996), 306.

Abschließend ist noch ein Punkt zu erwähnen, der inhaltlich zu den verfahrensimmanenten Aspekten des Kinderopferzeugenschutzes gehört, im deutschen Rechtssystem jedoch keine eigene Regelung gefunden hat: die persönliche – im Gegensatz zur fachlichen – Qualifikation der Vernehmungsperson im Umgang mit Kindern. Es handelt sich um eine der ältesten Forderungen im Zusammenhang mit dem Schutz kindlicher Opferzeugen, daß die vernehmende Person geeignet sein muß, auf die Bedürfnisse und Wünsche, aber auch auf die Natur des Kindes einzugehen<sup>115</sup>. Dies sei schon deshalb notwendig, weil Kinder nur gegenüber Personen, die ihnen Verständnis entgegenbringen, die Bereitschaft zeigen, unangenehme Sachverhalte zu schildern. Fragesteller, denen es nicht gelinge, ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind aufzubauen, belasteten es zum einen erheblich, da es sich einem inneren Konflikt ausgesetzt sehe zwischen Antwortenmüssen und der Geheimhaltung des Erlebten vor einem unangenehmen Fremden<sup>116</sup>. Zum anderen sinke die Wahrscheinlichkeit, daß das Kind zur Aufklärung des Sachverhalts und damit zu dem Verfahrensziel der Wahrheitsermittlung beitrage. Deshalb sei es notwendig, eine besondere Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten, die Umgang mit kindlichen Zeugen haben, obligatorisch einzuführen<sup>117</sup>. Aus psychologischen Gründen – die Täter sind in aller Regel Männer und die Opfer, jedenfalls bei Sexualdelikten, mehrheitlich Mädchen – sei es zudem hilfreich, wenn bei Staatsanwaltschaft, Polizei und im optimalen Fall auch bei Gericht Beamtinnen zur Verfügung stünden, um die Vernehmung zu leiten<sup>118</sup>. Im Zusammenhang mit der Qualifikation der Vernehmungsperson wird gelegentlich die weitergehende Forderung erhoben, alle Befragungen, somit auch die Befragung in der Hauptverhandlung, müssten, anders als der Inquisitionsprozeß das üblicherweise vorsieht, durch sachverständige Personen, also insbesondere Psychologen oder andere im Bereich der Jugendarbeit ausgebildete Personen erfolgen<sup>119</sup>. Diese Überlegungen haben die Ausgestaltung der Verneh-

<sup>115</sup> Im Hinblick auf den Vorsitzenden Richter SCHNEIKERT (1903/1904), 24 f.; ferner MEYER (1925), 153; MÖNKEMÖLLER (1930), 386; WEISS/BERG (1982), 517. LAUBENTHAL (1996), 338 und DINGER (1991), 49 bezweifeln, daß eine solche Eigenschaft bei der Mehrzahl der die Kinder befragenden Personen gegeben ist.

<sup>116</sup> KINTZI (1996), 185; DINGER (1991), 49 f.

<sup>117</sup> COUNCIL OF EUROPE, Recommendation No. R (97) 13, 35, 55; DINGER (1991), 51; BROCKER (1996), 418; KINTZI (1996), 187; SCHAABER (1997), 71; BLUMENSTEIN (1997), 85; SAYWITZ/SNYDER (1993), 139 f.

<sup>118</sup> ECKHARDT (1995), 97 f.

<sup>119</sup> COUNCIL OF EUROPE, Recommendation No. R (97) 13, 35 f.; kritisch dazu KINTZI (1996), 190.



mung kindlicher Opferzeugen in Israel im „Law of Evidence Revision (Child Protection)“ zum Vorbild. Dort wird schon seit 1955 bei allen kindlichen Zeugen von Sexualdelikten und allen Kinderopferzeugen von durch die Eltern begangenen Gewaltdelikten bereits im Ermittlungsverfahren ausschließlich ein sog. Jugendbefrager („Youth Interrogator“) eingesetzt, der das Kind zum Sachverhalt befragt. Danach entscheidet der Youth Interrogator anhand seines Eindrucks der psychischen Stabilität des Kindes, ob es persönlich als Zeuge in der Hauptverhandlung aussagen kann. Lehnt der Youth Interrogator eine persönliche Befragung des Kindes durch das Gericht ab, tritt er als Zeuge vom Hörensagen in der Hauptverhandlung auf, allerdings mit der Einschränkung, daß eine Verurteilung in diesem Fall nicht ausschließlich auf seine Aussage gestützt werden darf (corroboration rule)<sup>120</sup>.

## (2) Vorschläge zum Kinderzeugenschutz durch Veränderung des Verfahrensumfelds

Ähnlich wie bei den erwachsenen Zeugen wird auch bei kindlichen Zeugen verlangt, daß sie Informationen über das Verfahren und über ihre Zeugenrolle erhalten, bevor sie im Gerichtssaal aussagen müssen. Dabei liege es in der Natur der Sache, daß das Informationsmaterial, das Kindern zur Verfügung gestellt wird, nicht nur anders gestaltet, sondern auch anderen Inhalts sein müsse<sup>121</sup>. So müsse den Kindern zunächst klar gemacht werden, daß sie keine Vorwürfe durch das Gericht zu erwarten haben und daß ihnen durch die Verhandlung und insbesondere von Seiten des Angeklagten keinerlei Gefahr drohe. Außerdem müßten sie darüber aufgeklärt werden, wozu das Verfahren dient und wer die daran beteiligten Personen sind<sup>122</sup>. Neben dem Zurverfügungstellen von gedruckten Informationsbroschüren werden weitere Möglichkeiten der Information von Kindern unterbreitet. Darunter fällt zunächst die Anregung, kindliche Zeugen das Gerichtsgebäude, den Gerichtssaal und den Richter des Verfahrens in einem Vorabbesuch kennenlernen zu lassen<sup>123</sup>. Dadurch solle das Gefühl der Fremdheit in

<sup>120</sup> Vgl. zur israelischen Regelung LIBAI (1969), 995-1001; HARNON (1989), 84.

<sup>121</sup> Siehe dazu z.B. bei OSTENDORF (2000), 70-73.

<sup>122</sup> WOLF/STELLER (1995), 185; SPENCER/FLIN (1993), 368; vgl. zum Wissenstand von Kindern und Jugendlichen über das Strafverfahren die umfangreiche Dissertation von WOLF (1997).

<sup>123</sup> WEISS/BERG (1982), 517; DAVIES/FLIN/BAXTER (1986), 93; JUSTICE (1998), 63 f.; KINTZI (1996), 187; GOODMAN/SACHSENMAIER/BATTERMAN-FAUNCE/TOBEY/

der ungewohnten Umgebung des Gerichtes, von dem angenommen wird, daß es Kinder erheblich einschüchtert und verunsichert<sup>124</sup>, und welches durch die kalte, Macht und Autorität repräsentierende Architektur vieler Gerichtsgebäude zusätzlich intensiviert werde<sup>125</sup>, reduziert werden. Noch einen Schritt weiter gehen Forderungen nach der Einrichtung sog. Gerichtsvorbereitungskurse oder Gerichtsschulen, wie sie vor allen Dingen in den Vereinigten Staaten existieren. In diesen Kursen sollen Kinder nicht nur beigebracht bekommen, was eine Gerichtsverhandlung ist und welche Position die daran Beteiligten haben, sie sollen – oftmals dadurch, daß die Kinder selbst eine Gerichtsverhandlung durchspielen –, ein Gefühl vermitteln, warum bestimmte Abläufe – naturgemäß mit einem Schwerpunkt auf der Vernehmung des Zeugen – stattfinden können oder müssen und wie durch Fragen und Vorhaltungen verursachter Streß bewältigt werden könne<sup>126</sup>.

Eine Berücksichtigung der Interessen des kindlichen Opferzeugen verlange auch eine Rücksichtnahme auf seine kindlichen Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Gerichtsgebäudes und des Gerichtssaals<sup>127</sup>. So müsse schon allein der kindlichen Physis Rechnung getragen werden, indem für eine entsprechende Ausstattung des Gerichtssaals mit Kindermöbeln und gegebenenfalls mit einem Mikrofon Sorge getragen werde<sup>128</sup>. Dies sei um so vordringlicher als nach heutiger psychologischer Kenntnis es für jeden Zeugen einfacher und angenehmer ist, bei seiner Aussage mit beiden Füßen auf dem Boden stehen zu können. Eine Aussage eines Kindes auf einem

---

THOMAS/ORCUTT/SCHWARTZ-KENNEY (1992); BLUMENSTEIN (1997), 81 f.; MÜLLER-LUCKMANN (1997), 287 f., die allerdings auch die Möglichkeit sieht, daß ein solcher Vorabbesuch negative Konsequenzen haben kann. Für alle Zeugen SHAPLAND/BELL (1998), 539.

<sup>124</sup> SPENCER/FLIN (1993), 370; DINGER (1991), 49.

<sup>125</sup> MAIER (1997), 81; KINTZI (1996), 185; SAYWITZ/GOODMAN (1996), 305.

<sup>126</sup> Das wohl umfangreichste Werk über die Vorbereitung von Kindern auf ihre Aussage vor Gericht stammt von COPEN (2000); außerdem SAYWITZ/SNYDER (1993); BROCKER (1996), 415 f.; MORGAN/ZEDNER (1992b), 300; SISTERMAN KEENEY/AMACHER/KASTANAKIS (1992), 207; in eine ähnlich Richtung geht auch der Vorschlag des COUNCIL OF EUROPE, Recommendation No. R (97) 13, 53, der meint, Kinder müßten in den Vorbereitungsgruppen in Kommunikationsfähigkeiten zur Bewältigung von (Kreuz)verhören und „Angst-Management-Techniken“ (anxiety management techniques) zur Bewältigung von Streß geschult werden; auch SAYWITZ/GOODMAN (1996), 307; SPENCER/FLIN (1993), 378-382.

<sup>127</sup> SHAPLAND/BELL (1998), 542.

<sup>128</sup> BROCKER (1996), 422; SPENCER/FLIN (1993), 370. Speziell zu den Problemen, die bei akustisch bedingten Mißverständnissen auftreten können, WALKER (1993).

Erwachsenenstuhl sei deshalb nicht sachgerecht, da sie dem Kind sprichwörtlich den Boden unter den Füßen wegziehe<sup>129</sup>.

Aus der Perspektive des Opferschutzgedankens sind Wartezeiten im Gerichtssaal möglichst zu vermeiden, da sie den kindlichen Zeugen in hohem Maße Streß aussetzen<sup>130</sup>. Sollte es dennoch zu einer solchen Wartezeit kommen, müsse zweierlei garantiert sein: Zum ersten müsse sichergestellt werden, daß eine Begegnung des Kindes mit dem Angeklagten, die das Kind „viel Kraft kostet“<sup>131</sup>, sicher ausgeschlossen werden kann. Zum zweiten müsse dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, die Wartezeit in einer kindgerechten Umgebung zu überbrücken<sup>132</sup>. Insbesondere bedeutet dies, daß dem Kind Ablenkungsmöglichkeiten geboten werden müssen, die seinem Entwicklungsstand entsprechen. Zu denken ist dabei vorrangig an Malsachen, Spielsachen oder Kinderbücher, aber selbstverständlich auch an die Vorführung von Kinderfilmen auf Videokassetten.

Schließlich wird gerade bei kindlichen Zeugen und Opferzeugen schon seit einiger Zeit verlangt, daß diese während ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude sachverständig betreut werden müßten<sup>133</sup>. Eine solche Betreuung sei geeignet, die Anspannung und Belastung von Kindern zu nehmen, die diese aufgrund der außergewöhnlichen Situation der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung erfahren würden<sup>134</sup>. Bei einer entsprechenden Qualität der Betreuung – z.B. durch Psychologen im Vorhinein und als Nachbereitung der Verhandlung – könne darüber hinaus sogar angenommen werden, daß diese von therapeutischer Wirkung hinsichtlich der Folgen der Viktimisierung sein könne, auch wenn eine Therapie freilich nicht der Inhalt der Betreuung sein soll<sup>135</sup>. Dies sei auch gerade dann besonders notwendig, wenn der Angeklagte freigesprochen oder zu einer dem Kind oft nicht nachvollziehbaren Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wird.

<sup>129</sup> Siehe dazu auch das Zitat eines Therapeuten bei WHITCOMB/SHAPIRO/STELLWAGEN (1985), 18: „She can't even run away, because her feet can't touch the ground“.

<sup>130</sup> SHAPLAND/WILLMORE/DUFF (1985), 62 f.; MORGAN/ZEDNER (1992b), 297 f.; MÜLLER-LUCKMANN (1997), 285; BLUMENSTEIN (1997), 83; SPENCER/FLIN (1993), 367.

<sup>131</sup> MÜLLER-LUCKMANN (1997), 285.

<sup>132</sup> BROCKER (1996), 421; LAUBENTHAL (1996), 338.

<sup>133</sup> FROMMEL (1995), 48; JUSTICE (1998), 71 ff.; vgl. zu dem in Schleswig-Holstein praktizierten Zeugenbegleitprogramm OSTENDORF (2000), 70 und KÖHNKEN (1999), 479-485; zu der Düsseldorfer Zeugenbetreuung SCHNEIDER/HABEL (2000), 73 f.

<sup>134</sup> BROCKER (1996), 421 f.; MORGAN/ZEDNER (1992b), 299 f.; SCHNEIDER/HABEL (2000), 57-72.

<sup>135</sup> OSTENDORF (2000), 70.

Eine vordringliche Aufgabe der Justiz sei es deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß an den Gerichten entsprechendes Personal vorhanden ist und – auch im Hinblick auf die oben bereits angesprochene persönliche Qualifikation der Vernehmungsperson –, daß alle mit Kinderopferzeugen in Interaktion tretenden Personen unbedingt fachlich und über die allgemeine Lebenserfahrung hinausgehend geschult werden.



---

## Zweiter Teil

### Schädigungen des Opfers durch Straftat und Strafverfahren

Es wurde bereits im ersten Teil angeführt, daß das Opfer einer Straftat zu Recht erwarten kann, daß sich sowohl die Gesellschaft im allgemeinen als auch die Justiz im speziellen solidarisch mit ihm verhalten. Einen wesentlichen Teilausdruck dieser Solidarität bildet das Bemühen, eine weitere sekundäre oder gar tertiäre Viktimisierung durch verfehlte Reaktionen im Umgang mit dem Opfer zu vermeiden. Die aus der Sicht der Opferrechtsbewegung dazu nötigen Schritte wurden ausführlich dargestellt, ohne bislang überprüft worden zu sein. Eine separate Fragestellung ergibt sich deshalb bezüglich der Notwendigkeit der Durchführung der unter dem Banner des Opferschutzgedankens vorgeschlagenen Maßnahmen im Strafverfahren. Denn diese gründen sich im wesentlichen auf allgemeine Erwägungen und Vermutungen und kommen selten aufgrund gesicherter empirischer Erkenntnisse zustande. Fast möchte man der Opferrechtsbewegung unterstellen, sie argumentiere nach dem Motto: „Es kann nicht sein, was nicht sein darf!“ oder besser: „Es muß sein, was sein soll!“, so engagiert werden Einzelfallschilderungen zur Begründung allgemeiner Zustände herangezogen. Bei unbefangener Herangehensweise könnte aber genauso gut auch die Annahme vertreten werden, das Strafverfahren wirke sich gar nicht oder positiv auf das Empfinden des Opfers aus, so daß dem Anspruch nach gesellschaftlicher Solidarität allein schon durch die Tatsache der Durchführung eines Strafverfahrens Genüge getan wäre. Den oben dargestellten Forderungen bräuchte dann keine Beachtung zugemessen werden.

In den folgenden zwei Abschnitten soll nun anhand eines Überblicks über bereits durchgeführte Untersuchungen in einem ersten Schritt ausgeführt werden, welche Folgen die Straftat selbst auf die Psyche des Kindes haben kann. In einem zweiten Schritt soll dann geklärt werden, ob neben

der grundsätzlichen Berechtigung des Opferschutzgedankens auch die tatsächliche Notwendigkeit zum Schutz von kindlichen Opferzeugen besteht, weil diese – in der oben vermuteten Weise – durch das Strafverfahren psychisch erheblich belastet werden können. Im dritten Abschnitt schließlich werden die gesammelten Befunde zusammengefaßt und die zugrundeliegenden Fragestellungen für den empirischen Teil der Arbeit erläutert.

## **I. Die Auswirkungen der Straftat auf das Kind**

Die Renaissance des Opfers und die damit verbundene verstärkte Beschäftigung innerhalb der Wissenschaft haben uns gezeigt, daß das Erlebnis der Viktimisierung zum Teil schwere Einflüsse auf die Psyche des Opfers bewirkt. Dieser Umstand wurde lange Zeit vernachlässigt oder bestritten. Dies fällt auch und gerade im Bereich der Sexualdelikte auf, in dem das vorhandene Material schon immer besonders reichhaltig war. Ein historischer Überblick über die seit Beginn des Jahrhunderts durchgeführten Untersuchungen und Wandelungen der Ansichten in Deutschland findet sich bei BAURMANN<sup>1</sup>, eine vergleichbare Übersicht für den englischsprachigen Raum bei CONTE<sup>2</sup>. Sie sollen daher hier nicht nochmals wiedergegeben werden.

Stellvertretend für die ganze Bandbreite von Delikten, bei denen Kinder Opfer werden, sollen die Auswirkungen der Straftat auf das Kind anhand der Sexualdelikte erläutert werden, bei denen gemeinhin angenommen wird, daß deren Folgen für die kindliche Psyche am gravierendsten sind. Dies erweist sich schon deshalb als sinnvoll, da kindliche Opfer von Sexualdelikten die Untersuchungsgruppe im Fortgang der Studie darstellen.

Dennoch soll hier einer allzu pauschalisierenden Bewertung entgegengetreten werden. Dazu ist zunächst eine Abgrenzung der Fälle der mit physischer Gewaltausübung begangenen Sexualdelikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung und ihrer Folgen von den Fällen des sexuellen Mißbrauchs und dessen Auswirkungen auf das Kind geboten.

Denn gerade in den Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern polarisieren sich allzu oft die Meinungen, was nicht zuletzt darauf beruhen mag, daß die jeweiligen Lager verschiedene gesellschaftspolitische Interessen vertreten. So treffen, um die Extreme zu nennen, auf der einen Seite die

---

<sup>1</sup> BAURMANN (1983), 166-190.

<sup>2</sup> CONTE (1985), 111-114.

in den siebziger Jahren begründete emanzipatorische Sexualpädagogik<sup>3</sup> und auf der anderen die feministische Literatur aufeinander.

Bevor weitergehend in die Darstellung der verschiedenen Ansichten übergegangen werden soll, bedarf es einer allgemeinen Vorbemerkung. Grundsätzlich muß bei eventuellen Primärschädigungen des Kindes durch die Viktimisierung unterschieden werden zwischen Beeinträchtigungen, die im Zeitraum kurz nach der Tat auftreten und üblicher-, aber nicht notwendigerweise nach gewisser Zeit überwunden werden können, und Schäden, die sich erst nach dem Verstreichen einiger Zeit, manchmal mehrerer Jahre, bemerkbar machen und die vom Opfer nur schwer oder gar nicht überwunden werden können. Während im Deutschen hierfür häufig von Früh- und Spätschäden gesprochen wird<sup>4</sup>, benutzt die englischsprachige Literatur bevorzugt die Ausdrücke Kurzzeit(raum)- und Langzeit(raum)effekte (short-term- bzw. long-term-effects)<sup>5</sup>. Diese uneinheitliche Terminologie bringt Verwirrung mit sich<sup>6</sup>. Im weiteren Verlauf wird deshalb wohl zwischen Kurzzeit- und Langzeiteffekten, nicht aber nach bestimmten Begrifflichkeiten unterschieden.

### *A. Schädigungen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern*

Vertreterinnen der feministischen Lehre gehen davon aus, daß sexueller Mißbrauch von Kindern grundsätzlich zu psychischen Schädigungen führe<sup>7</sup>. Jeder Versuch einer Erklärung außerhalb dieser Annahme wird abge-

<sup>3</sup> Der Begriff wird von KERSCHER (1973), 1 verwendet und erklärt.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. SCHNEIDER (1987), 776.

<sup>5</sup> Statt vieler CORBY (1993), 117, 120.

<sup>6</sup> So verwenden BROWNE/FINKELHOR (1986), bewußt den Begriff „initial effects“ anstelle von „short-term-effects“, da letzteres voraussetzte, daß die Effekte nicht anhaltend seien. Dies wiederum kritisieren CORBY (1993), 117 und BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 102, da es durchaus sog. „sleeper“-Effekte gebe, also Langzeitauswirkungen ohne Initialeffekt. Siehe zur Kritik am Begriff „long-term effects“ auch CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 117.

<sup>7</sup> RUSH (1980), 1-14 (Es ist auffallend, daß die deutsche Übersetzerin dem Buch noch eine weitergehende Tendenz verschaffen wollte. Denn anders lassen sich gravierende Übersetzungsfehler nicht erklären - z.B. aus „controversial“ wird „reiner Hohn“!); außerdem ARMSTRONG (1978), 231-242. Eine Ausnahme bildet DRIVER (1989), 39-44, indem sie es als Mythos bezeichnet, daß sexueller Mißbrauch dauerhafte Schäden bei Kindern hinterlassen würde. Ihre Intention dabei darf jedoch nicht übersehen werden; denn letztlich geht sie davon aus, daß die (weiblichen) Opfer von Männern später unter Hinweis auf die aus der Viktimisierung resultierenden Schäd-



lehnt oder als Methode der patriarchalisch orientierten Gesellschaft angesehen, Frauen weiter zu diskriminieren, denn der sexuelle Mißbrauch an sich sei ein Machtinstrument, um der Frau den Willen des Mannes aufzuzwingen<sup>8</sup>. Auf dieser quasi unerschütterlichen Basis wird wenig bis nichts an empirisch überzeugendem Material vorgebracht, das eine solche Annahme unterstützt. Von daher drängt sich der Schluß LACHMANNs auf, „daß folgenlose Delikte nicht sein können, weil sie nicht sein dürfen“<sup>9</sup>.

Nach den Vertretern der emanzipatorischen Sexualpädagogik erleidet ein Kind, das Opfer eines „gewaltlosen“ Sexualdeliktes geworden ist, keinen unmittelbaren psychischen Schaden durch die Tat an sich<sup>10</sup>. Lediglich eine bestehende gesellschaftliche Tabuisierung der Sexualität mit Kindern und vor allem die Reaktion im Umfeld des Kindes können zu psychischen Beeinträchtigungen führen<sup>11</sup>. Konsequenterweise wird dann auch verlangt, das Sexualstrafrecht grundlegend zu modifizieren, da gerade die Pflicht zur Strafverfolgung die „Sekundärviktimsierung“ des Kindes heraufbeschwören würde. Zum Beleg führen die Vertreter dieser Auffassung einige quantitative Studien an, die ihre Ansichten stützen sollen. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß hierbei entweder die Auswahl der Erhebungsgruppen auf die Thesen der emanzipatorischen Sexualpädagogik zugeschnitten ist<sup>12</sup> oder lediglich das Erscheinungsbild des sexuellen Erwachsenen-Kind-Verhältnisses dokumentiert, bei der entscheidenden Frage nach den Folgen jedoch auf empirisches Material verzichtet wurde<sup>13</sup>. Letztlich verbleibt auch hier der Eindruck, daß vermeintlich wissenschaftlichen Zwecken gewidmete Untersuchungen dem Transport sozialpolitischer Ideen dienen sollen.

Denn tatsächlich herrscht an empirischem Material zum sexuellen Mißbrauch von Kindern kein Mangel. Allerdings zeigen sich bei der Durchsicht

---

den abqualifiziert werden. Auch bezieht sich ihre Ansicht ausschließlich auf Langzeitschädigungen.

<sup>8</sup> RUSH (1974), 66, 73 f; ENDERS (1990), 32; DRIVER (1989), 1, 20-26.

<sup>9</sup> LACHMANN (1988), 50.

<sup>10</sup> So POTRYKUS/WÖBCKE (1974), 70 ff.; KERSCHER (1973), 36 f.; ähnlich argumentiert auch LAUTMANN (1980), 46 f.

<sup>11</sup> POTRYKUS/WÖBCKE (1974), 73.

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch die berechtigte Kritik von LACHMANN (1988), 55 an der Methodik KERSCHERS.

<sup>13</sup> So beschränken sich POTRYKUS/WÖBCKE (1974), 71 darauf, Unzulänglichkeiten bei anderen Studien festzustellen und daraus im Umkehrschluß zu folgern, „daß die Annahme der negativen Folgen - immer vorausgesetzt, es liegt kein aggressives Delikt vor - sich kaum aufrechterhalten läßt“.

der vorliegenden Auswertungen dieser Untersuchungen einige Kritikpunkte, die hier kurz angerissen werden sollen<sup>14</sup>. Das Kardinalproblem nahezu aller bisher durchgeführten quantitativen Untersuchungen liegt darin, daß ihre Aussagen zwar mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit Schlüsse auf die Kausalität zwischen vorliegender Schädigung und sexuellem Mißbrauch erlauben, daß aber bis heute ein echter und absoluter Nachweis dieser Ursächlichkeit nicht erbracht werden konnte. Eine denkbare Alternativhypothese wäre daneben dann auch, daß nicht der sexuelle Mißbrauch die psychischen Schäden verursacht, sondern psychische Schäden und sexueller Mißbrauch nebeneinander die Folgen einer anderen Ursache sind, zu denken ist hierbei vor allem an ungünstige, dysfunktionale Familienverhältnisse<sup>15</sup>.

Wie es zu dieser Schwäche kommt, läßt sich verhältnismäßig leicht erklären. Den wesentlichen Faktor aller Untersuchungen bildet das ausgewählte Sample. Gerade die korrekte Auswahl des Samples fällt beim sexuellen Mißbrauch von Kindern aber besonders schwer. Man ist entweder auf klinische Untersuchungsgruppen angewiesen oder auf die Schilderungen selbstdeklarer Opfer. In der erstgenannten Gruppe finden sich aber nur die Fälle, bei denen der sexuelle Mißbrauch bekannt wurde, und dies sind regelmäßig Fälle, die schwerer Natur waren oder bei denen die sozialen Umstände dem Täter ein Verdecken der Tat unmöglich machten<sup>16</sup>. Bei der zweiten Gruppe stellt sich das Problem, daß die Bewertung auf der Grundlage der Selbsteinschätzung des Opfers basiert. Hierbei können verschiedene Faktoren, vor allem Erinnerungsverzerrungen und -verluste, das Ergebnis verfälschend beeinflussen. Den zweiten bedeutenden Faktor bei der Bewertung einer Untersuchung bildet die Qualität der ausgewählten Kontrollgruppe. Gerade hierbei werden Fehler in der Validität aller Untersuchungen bemerkbar. Während frühere Studien häufig ganz auf Kontrollgruppen verzichteten<sup>17</sup>, zeigen sich die Schwierigkeiten nunmehr eher in der Frage der Kriterien, nach denen eine Kontrollgruppe zusammengesetzt wird. Da sexueller Mißbrauch häufig mit mehreren anderen Variablen zusammenhängt, muß bei der Auswahl der Kontrollgruppe gerade auch auf diese Variablen geachtet werden. Dennoch ist es selbstverständlich un-

<sup>14</sup> Vgl. zu der Kritik vor allem BRIERE (1992b), 196; sowie BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN (1991), 538; BERLINER/ELLIOTT (1996), 55.

<sup>15</sup> BRIERE/RUNTZ (1988), 51; LACHMANN (1988), 58.

<sup>16</sup> BRIERE (1992b), 198.

<sup>17</sup> BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN (1991), 538.

möglich, zwei Gruppen zusammzusetzen, die sich ausschließlich dadurch unterscheiden, daß eine Gruppe sexuell mißbraucht wurde und eine andere nicht<sup>18</sup>. Ein weiteres Problem bei der Zusammensetzung der Kontrollgruppe bilden die „versteckten“ Opfer, also Personen, die Opfer eines sexuellen Mißbrauchs wurden und diesen Umstand aber nicht aufklären. Dies kann zum einen ganz bewußt geschehen, z.B. weil das Opfer die soziale Stigmatisierung fürchtet oder weil es immer noch mißbraucht wird und Angst vor dem Täter hat. Dies kann jedoch auch unabsichtlich geschehen, weil das Opfer die Erfahrung verdrängt oder vergessen hat<sup>19</sup>. Über diese beiden entscheidenden Faktoren hinaus sind natürlich weitere Belange von Relevanz für die Validität der Untersuchung. Diese sind vor allem die Frage der Definition, wann sexueller Mißbrauch vorliegt, der Frage nach dem Maßstab zur Feststellung der psychischen Schädigung und grundsätzliche statistische Aspekte bei der Auswertung der Untersuchung<sup>20</sup>.

Es bleibt deshalb zwar festzustellen, daß bislang aufgrund methodologischer Schwierigkeiten keine Untersuchung in der Lage ist, die Alternativhypothese des Nebeneinander von Schädigung und Mißbrauch mit aller Sicherheit auszuschließen<sup>21</sup>. Dennoch geht die große Mehrheit der auf dem Gebiet des sexuellen Mißbrauchs und seiner Folgen arbeitenden Wissenschaftler davon aus, daß eine Reihe von Resultaten als gesichert bzw. als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt angesehen werden kann<sup>22</sup>. Auch dieser Arbeit soll im folgenden der Standpunkt zur Grundlage werden, daß der bisherige Forschungsstand ausreicht, um zentrale Erkenntnisse der Folgen des sexuellen Mißbrauchs als nachgewiesen zu betrachten.

<sup>18</sup> BRIERE (1992b), 198 f., der auch gleichzeitig auf die Problematik und Gefahren des „matching to approximate equivalence“ eingeht.

<sup>19</sup> So berichten BRIERE/CONTE (1993), 26 von relativ häufig auftretender Teil- oder Totalamnesie bei Opfern von Sexualdelikten.

<sup>20</sup> BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN (1991), 552 f.; BRIERE (1992b), 198, 200 f.; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 175 f. Vgl. zu der gesamten vorgenannten Problematik auch FRIEDRICH/JAWORSKI/HUXSAHL/BENGTSON (1997), 166-169.

<sup>21</sup> BRIERE (1992b), 201 f.

<sup>22</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 55 mit weiteren Nachweisen, berufen sich dabei auf den Umstand, daß viele Forschungsarbeiten zu beeindruckend konsistenten Ergebnissen kamen. Dies ist freilich unter logischen Aspekten eine unzureichende und unzulässige Begründung. Allerdings ist ihnen zuzugestehen, daß nicht alle Studien die gleichen Unzulänglichkeiten aufweisen, sondern in verschiedenen Studien auch verschiedene konfundierende Faktoren ausgeschlossen wurden – dennoch kamen alle Studien zu kongruenten Ergebnissen.

Drei Dinge können dabei als die wichtigsten Erkenntnisse genannt werden. Zum ersten kann festgehalten werden, daß grundsätzlich nur ein Teil der sexuell mißbrauchten Kinder Schäden durch die Viktimisierung erleidet. Der Anteil der Kinder ohne erkennbare Beeinträchtigung schwankt dabei je nach Untersuchung und kann vermutlich zwischen ca. einem Drittel<sup>23</sup> und ungefähr der Hälfte<sup>24</sup> angesetzt werden. Zum zweiten ist festzustellen, daß es mehrere Reaktionsmuster gibt, die als Folge sexuellen Mißbrauchs gehäuft auftreten, daß aber ein spezielles immer auftretendes „Mißbrauchstrauma“ nicht existiert. Auch schwankt die Häufigkeit des Auftretens der einzelnen Folgen je nach Untersuchungsgruppe und in Abhängigkeit von anderen Faktoren. Diese Abhängigkeit der Traumatisierung von anderen Variablen läßt sich zum dritten relativ durchgängig erkennen, so daß bestimmte Zusammenhänge als gesichert angesehen werden können.

Die Arten der Beeinträchtigungen, denen kindliche Opfer sexuellen Mißbrauchs unterliegen, sind, unabhängig davon, ob es sich um Kurzzeit- oder Langzeiteffekte handelt, mannigfaltig. Im folgenden sollen dennoch nur die häufigsten festgestellten Auswirkungen dargestellt werden. Insofern wird dafür meistens auf die Ergebnisse der umfangreicheren und thematisch allgemeineren Studien bzw. Überblicke zurückgegriffen, wohlweisend, daß eine Vielzahl von - bereits erforschten - Effekten und Zusammenhängen damit außer acht bleiben muß.

## 1. Kurzzeiteffekte

### a) Verhaltensstörungen

Die bei weitem am häufigsten als Folge sexuellen Mißbrauchs berichteten Symptome sind nicht altersgerechte Sexualkenntnisse und sexualisiertes Verhalten der Kinder<sup>25</sup>. Dazu zählen bei kleineren Kindern insbesondere das Einführen von Gegenständen in Vagina und Anus, Masturbation, ver-

<sup>23</sup> KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 173.

<sup>24</sup> BAURMANN (1983), 518, wobei nicht ganz klar wird, ob er die Opfer von gewaltsam begangenen Sexualdelikten mit erfaßt. Dann jedenfalls läge der Anteil der unbeeinträchtigten Opfer von gewaltlosen Delikten wahrscheinlich sogar noch höher.

<sup>25</sup> KRÜCK (1989), 315; FEGERT (1993), 40; CORBY (1993), 119; BERLINER/ELLIOTT (1996), 56; BROWNE/FINKELHOR (1986), 68 f.; GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 85 f., 88; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 165; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN (1991), 552; FRIEDRICH/BEILKE/URQUIZA (1987), 399 ff.; EINBENDER/FRIEDRICH (1989), 156 f.; FRIEDRICH (1993), 64.

führerisches Verhalten und Manipulation der Geschlechtsteile anderer Kinder. Bei älteren Kindern zeigen sich daneben auch aggressives Sexualverhalten, exzessive Masturbation und gelegentlich auch Neigungen zu Prostitution mit der Gefahr der Verwahrlosung<sup>26</sup>. Sexuelles Verhalten dieser Art kann allerdings auch bei nicht geschädigten Kindern vorkommen, so daß der von Laien häufig gezogene Umkehrschluß, ein solches Verhalten lasse auf eine Viktimisierung schließen, gerade nicht zulässig ist<sup>27</sup>.

Darüber hinaus werden für den Zeitraum kurz nach der Tat auch regelmäßig weitere Verhaltensstörungen festgestellt. Diese machen sich in besonders auffälligem Maße bei Jungen und grundsätzlich eher bei älteren Schulkindern in sogenanntem externalisiertem<sup>28</sup> Verhalten wie Aggression, Feindseligkeit und Zerstörungswut bemerkbar. Daneben berichten GOMES-SCHWARTZ ET AL. von sonst seltenen Abweichungen (rare deviance) bei Vorschulkindern, wie Grausamkeit zu Tieren, Angst vor Toiletten und Fäkalienenschmierereien<sup>29</sup>. Schließlich läßt sich auch ein Zusammenhang von Opferwerdung und beginnendem Mißbrauch von Alkohol und anderen Drogen herstellen<sup>30</sup>.

#### *b) Emotionale Veränderungen*

Nahezu alle Studien konnten nachweisen, daß eine beträchtliche Anzahl der Kinder, die Opfer eines sexuellen Mißbrauchs wurden, in der Zeit nach der Tat unter Veränderungen der Gefühlswelt und der emotionalen Wahrnehmung litten. Dabei bildet depressives Verhalten in seinen verschiedenen Ausprägungen den Schwerpunkt der Beeinträchtigungen<sup>31</sup>. So werden unter anderem eine erhöhte Rate von Suizid- und Selbstverstümmelungsversuchen<sup>32</sup> sowie ein negatives Selbstkonzept der mißbrauchten Kinder<sup>33</sup> wie-

<sup>26</sup> KRÜCK (1989), 319.

<sup>27</sup> FEGERT (1993), 40 ff.

<sup>28</sup> Der Begriff ist der Child Behavior Checklist (CBCL) entnommen. Siehe dazu ACHENBACH/EDELBROCK; ein ins Deutsche übersetzter Abdruck findet sich bei FEGERT (1993), 179-194.

<sup>29</sup> GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 85.

<sup>30</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 56; FEGERT (1997), 48.

<sup>31</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 55 f.; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 167; LUSK/WATERMAN (1986), 103; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN (1991), 546.

<sup>32</sup> CORBY (1993), 118; BRIERE/RUNTZ (1987), 370.

<sup>33</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 56; CONTE/SCHUERMAN (1987), 383 ff.; URQUIZA/CAPRA (1990), 115 f.; anders GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 88.

derholt festgestellt. Bei Kindern im Vorschulalter und generell eher bei Mädchen läßt sich daneben häufig ein Rückzug von der Außenwelt im Sinne einer Internalisierung erkennen<sup>34</sup>.

### c) Beeinträchtigungen der zwischenmenschlichen Beziehungen

Einhergehend mit den Beeinträchtigungen im Verhalten und im emotionalen Bereich lassen sich bei Kindern immer wieder auch Einwirkungen auf den zwischenmenschlichen Bereich als Folge des sexuellen Mißbrauchs feststellen. Überwiegend macht sich dies in plötzlicher Aggression und Feindseligkeit gegenüber Bezugspersonen innerhalb der Familie und der Altersgenossen sowie einer ausgeprägten Streitsüchtigkeit bemerkbar<sup>35</sup>. GOMES-SCHWARTZ ET AL. stellen darüber hinausgehend bei einigen Kleinkindern ein Defizit bei der Ausbildung gewisser sozialer Grundfertigkeiten, sie nennen als Beispiel die Fähigkeit, zwischen richtig und falsch zu unterscheiden, als unmittelbare Folge der Viktimisierung fest<sup>36</sup>. Schließlich kann mit der erlebten Mißhandlung ein allgemeiner Vertrauensverlust einhergehen, der sich wiederum in mangelhafter gesellschaftlicher Anbindung niederschlagen kann<sup>37</sup>.

### d) Schul- und Lernschwierigkeiten

Bis heute unklar ist der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und schulischen Schwierigkeiten oder/und anderen Beeinträchtigungen der Wahrnehmung, der gelegentlich berichtet wird<sup>38</sup>. Selbst diejenigen Untersuchungen, die eine solche Vermutung naheliegendes Ergebnis berichten, weisen ausdrücklich darauf hin, daß es unwahrscheinlich erscheint, daß Probleme und Defizite im kognitiven Bereich ausschließlich als Reaktion auf den sexuellen Mißbrauch zu sehen sind<sup>39</sup>. Es scheint sich hierbei vielmehr um einen Ausdruck des Umstandes zu handeln, daß unreife Kinder, Kinder

<sup>34</sup> FEGERT (1993), 42; CORBY (1993), 118 f.; GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 88 ff.; BERLINER/ELLIOTT (1996), 56; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN (1991), 539; URQUIZA/CAPRA (1990), 106 ff; EINBENDER/FRIEDRICH (1989), 157.

<sup>35</sup> URQUIZA/CAPRA (1990), 108; BERLINER/ELLIOTT (1996), 57; BROWNE/FINKELHOR (1986), 68.

<sup>36</sup> GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 87.

<sup>37</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 57.

<sup>38</sup> FEGERT (1993), 42; DERS. (1997), 47, 55; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 167; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN (1991), 543.

<sup>39</sup> GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 87; vgl. dazu auch FEGERT (1993), 43; anders EINBENDER/FRIEDRICH (1989), 156 f.

mit Lernschwierigkeiten und behinderte Kinder die „leichtere Beute“<sup>40</sup> für Sexualstraftäter darstellen<sup>41</sup>.

e) *Posttraumatische Belastungsstörung*

Es wurde bereits oben angesprochen, daß ein spezielles „Mißbrauchs-trauma“, welches sich als Folge der Viktimisierung bei allen oder nahezu allen Kindern bemerkbar macht, nicht existiert. Um eine einfachere Einordnung der geschädigten Kinder zum Zwecke psychiatrischer Maßnahmen zu ermöglichen, wird deshalb recht häufig versucht, das Konzept der Posttraumatischen Belastungsstörung auf sexuell mißbrauchte Kinder anzuwenden<sup>42</sup>. Nach der Definition des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-IV) ist Hauptmerkmal der Posttraumatic Stress Disorder (PTSD) „die Entwicklung charakteristischer Symptome nach der Konfrontation mit einem extrem traumatischen Ereignis. (...) Die Reaktion auf das Ereignis muß intensive Angst, Hilflosigkeit oder Entsetzen umfassen (bei Kindern kann die Reaktion verwirrtes oder agitiertes Verhalten beinhalten) (Kriterium A2). Charakteristische Symptome, die aus der Konfrontation mit der extrem traumatischen Situation resultieren, sind das anhaltende Wiedererleben des traumatischen Ereignisses (Kriterium B), andauernde Vermeidung von Reizen, die mit dem Trauma assoziiert sind, und eine Abflachung der allgemeinen Reagibilität (Kriterium C) sowie anhaltende Symptome erhöhten Arousals (Kriterium D)“<sup>43</sup>. Allerdings ist diese Einordnung nicht unumstritten<sup>44</sup>. Die Anwendung des Konzepts der PTSD als Folgeerscheinung des sexuellen Mißbrauchs erscheint schon deshalb unpassend, weil als traumatisierendes Erlebnis ursprünglich die Erfahrung extremer Gewalt oder einer konkret lebensbedrohlichen Situation zugrunde gelegt wurde<sup>45</sup>. Gerade dies ist aber in den meisten Mißbrauchssituationen

<sup>40</sup> GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 87.

<sup>41</sup> Siehe dazu THARINGER/BURROWS HORTON/MILLEA (1990), 301-312.

<sup>42</sup> Dazu z.B. ROWAN/FOY/RODRIGUEZ/Ryan (1994); WOLFE/GENTILE/WOLFE (1989) mit weiteren Nachweisen. Auch GREENWALD/LEITENBERG (1989) nehmen an, daß PTSD eine Reaktion auf die Viktimisierung sein könnte, gelangen jedoch in Ihrer Untersuchung zu sehr schwachen Zusammenhängen.

<sup>43</sup> DSM-IV (1996), 487.

<sup>44</sup> Siehe dazu MOGGI (1997), 193 und MULLEN (1997), 247 f., 257.

<sup>45</sup> So die Kritik von FINKELHOR (1990), 328. Tatsächlich wurde erst im DSM-IV für Kinder das Erleben unangemessener sexueller Erfahrungen ohne Gewalt als traumatisierendes Erlebnis anderen Erfahrungen, wie Vergewaltigung, Entführung, Krieg oder schweren Autounfällen gleichgesetzt. Dies geschah nicht zuletzt, um die bis dato geführte Diskussion zu beenden.

überhaupt nicht der Fall. Daneben kann der Vorwurf nicht entkräftet werden, eine Einordnung der Folgen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in das Konzept der PTSD sei zu eng und vernachlässige andere Auswirkungen der Viktimisierung. Dies könnte schlechtestenfalls nicht nur heißen, daß bestehende Symptomatiken, die außerhalb des PTSD-Konzeptes liegen, übersehen und nicht behandelt werden, sondern auch die Gefahr heraufbeschwören, daß Kinder, die gerade keine PTSD-Symptomatik aufweisen, fälschlicherweise daraufhin „therapiert“ werden<sup>46</sup>.

An dieser Stelle kann diese Streitfrage nicht entschieden werden. Einer solchen Entscheidung bedarf es auch nicht, denn es kann trotz aller berechtigter Einwände nicht zweifelhaft sein, daß typische PTSD-Symptomatiken, sei es als Einzelauffälligkeiten oder als Gesamterscheinung, bei Kindern, die Opfer eines sexuellen Mißbrauchs waren, verstärkt beobachtbar sind<sup>47</sup>. Dazu zählen in ganz ausgeprägtem Maße starke Angstzustände, häufige und unbegründete Furcht sowie das wiederholte Auftreten von Alpträumen bei Kindern, die in nahezu allen größeren Untersuchungen für den Zeitraum nach der Opferwerdung berichtet werden<sup>48</sup>.

#### *f) Psychosomatische Folgeerscheinungen und physische Schädigungen*

Neben den oben beschriebenen Auswirkungen, die die Viktimisierung auf die Psyche des Kindes haben kann, existieren nachweislich auch körperliche Beeinträchtigungen als Folge des sexuellen Mißbrauchs. Auch wenn Charakteristikum des sexuellen Mißbrauchs von Kindern gerade die Gewaltfreiheit der Handlung ist, lassen sich relativ häufig physische Verletzungen bei den kindlichen Opfern feststellen. Diese betreffen regelmäßig die Fälle, in denen es zum vaginalen oder analen Verkehr zwischen Täter und Opfer kam. Naturgemäß bemessen sich dann das Eintreten und die Schwere der Schädigung ganz wesentlich nach der körperlichen Fortentwicklung des Kindes. Festzustellen sind u.a. Einrisse der Vagina oder des Hymen, Rötungen, Entzündungen und Ausfluß sowie Infektionen mit Her-

<sup>46</sup> BRIERE/RUNTZ (1993), 314 vertreten demgegenüber die Ansicht, es sei wahrscheinlich, daß ein Arzt oder Forscher, der auf konventionelle Tests von Angst, Depression oder niedriges Selbstwertgefühl begrenzt ist, wesentliche Aspekte der Schädigung des Opfers übersehen würde.

<sup>47</sup> WOLFE/GENTILE/WOLFE (1989), 224 ff.

<sup>48</sup> GOMES-SCHWARTZ/HOROWITZ/CARDARELLI (1990), 87, 89; LUSK/WATERMAN (1986), 102 f.; BROWNE/FINKELHOR (1986), 69; CONTE (1985), 125; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 167; CONTE/SCHUERMAN (1987), 383 ff.



pes oder anderen Geschlechtskrankheiten<sup>49</sup>. Während diese physischen Beeinträchtigungen, wohl aufgrund ihrer aus medizinischer Sicht vergleichsweise einfachen Behandelbarkeit, mehr periphere Beachtung in der Fachliteratur finden, stehen die psychosomatischen Folgen, die eine Opferwerdung mit sich bringen kann, oftmals eher im Mittelpunkt des Interesses. So finden sich zum einen die „klassischen“ psychosomatischen Phänomene, wie Eßstörungen (Bulimie etc.) und Schlafstörungen, aber auch Inkontinenz<sup>50</sup>. Daneben wird aber auch über allgemeine diffuse Schmerzen, über Hautkrankheiten und Allergien als körperliche Reaktion berichtet<sup>51</sup>. Schließlich können gerade nach oralem Verkehr beim Kind Brechreiz, Erbrechen oder auch Hautausschläge auftreten<sup>52</sup>.

## 2. Langzeiteffekte

Viele der Probleme und Symptome, die sich in dem Zeitraum unmittelbar oder kurz nach der Viktimisierung bei Kindern feststellen lassen, finden sich in der Langzeitperspektive bei den nunmehr jugendlichen oder erwachsenen Opfern wieder. Eine vergleichbare Klassifizierung liegt deshalb nahe, auch wenn die einzelnen auftretenden Störungen anderer Natur sind. An dieser Stelle soll nochmals darauf hingewiesen werden, daß es nicht einzelne Studien sind, die den Nachweis der Ursächlichkeit von Viktimisierung und Folge erbringen können, sondern der hier dargestellte Erkenntnisstand auf einer Gesamtschau von vielen qualitativ hochwertigen Untersuchungen beruht. Denn gerade aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Opferwerdung und Untersuchung ist eine einzelne Studie nicht in der Lage, alle möglichen interferierenden Faktoren auszuschließen.

### a) Verhaltensstörungen

So wie sich bei Kindern im Zeitraum nach der Tat sexualisiertes Verhalten als häufigste Reaktion auf die Viktimisierung feststellen läßt, wird von erwachsenen Opfern eine veränderte Sexualität als häufigste Spätfolge be-

<sup>49</sup> Siehe die ausführliche Darstellung bei FEGERT (1993), 31-37, der es auch nicht versäumt, auf mögliche andere Ursachen dieser Phänomene hinzuweisen.

<sup>50</sup> URQUIZA/CAPRA (1990), 110 f.; BROWNE/FINKELHOR (1986), 68; LUSK/WATERMAN (1986), 104; kritisch zur Kausalität WELCH/FAIRBURN (1996), 639.

<sup>51</sup> FEGERT (1993), 37; TEEGEN/BEER/PARBST/TIMM (1992), 19 f., deren Angaben aber auf der Selbsteinschätzung der deklarierten Opfer beruhen und zu hoch liegen dürften.

<sup>52</sup> KRÜCK (1989), 317.

richtet. Die dabei auftretenden Erscheinungsformen der Sexualveränderungen bzw. -störungen sind nicht bestimmter, sondern vielfacher, oftmals sogar gegensätzlicher Natur. So wird beispielsweise von Promiskuität<sup>53</sup> ebenso wie von zölibatärer Lebensweise<sup>54</sup> berichtet, Neigungen zu Sadismus und Phantasien sadistischer Art, als auch masochistische Neigungen und lustvolle Vorstellungen von erzwungenem Sex werden von erwachsenen Opfern sexuellen Kindesmißbrauchs alternativ oder nebeneinander geschildert<sup>55</sup>. Daneben lassen sich Zusammenhänge zwischen Opferwerdung und fehlender oder gestörter Fähigkeit zu sexueller Erregung und zum Orgasmus<sup>56</sup> sowie zum Ausüben der Prostitution<sup>57</sup> herstellen.

Ein Großteil der Studien war in der Lage nachzuweisen, daß das Erleben des sexuellen Mißbrauchs in der Kindheit mit einem verstärkten Mißbrauch von Rauschmitteln aller Art korreliert, wobei die Verbindung von Viktimisierung mit späterem Alkoholismus am deutlichsten herzustellen ist<sup>58</sup>.

Anderes externalisiertes Verhalten wie häufige Wutausbrüche und Grausamkeit wird oftmals in Zusammenhang mit der Viktimisierung als Kind gebracht<sup>59</sup>. Gleiches gilt für aggressives Verhalten, wobei gerade bei sexuell mißbrauchten Kindern sexuelle Aggressionen besonders häufig auftreten, allgemeine physische Gewalttätigkeit hingegen eher selten<sup>60</sup>. In diesem Bereich der Veränderung des Verhaltens des Opfers lassen sich schließlich besonders häufig echte Spätschädigungen, Schädigungen, die erstmalig nach dem Verstreichen einer längeren Zeitspanne auftreten, feststellen.

<sup>53</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 60; BRIERE/RUNTZ (1993), 317 f., 321; CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 124; BRIERE (1992a), 67.

<sup>54</sup> CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 124.

<sup>55</sup> BRIERE (1992a), 52 f.; BERLINER/ELLIOTT (1996), 60.

<sup>56</sup> KINZL/TRAWEGER/BIEBL (1995), 788 f.; MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 12 f.; CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 123; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 105. SARWER/CRAWFORD/DURLAK (1997), 652 sehen im Gegensatz zu allen anderen Studien für Männer keinen Zusammenhang zwischen Sexualstörung und Viktimisierung.

<sup>57</sup> CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 124; KRÜCK (1989), 319; OLSON (1990), 148.

<sup>58</sup> HARRISON/FULKERSON/BEEBE (1997), 531-535; MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 12, 16; SILVERMAN/REINHERZ/GIACONIA (1996), 719 f.; CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 124; BRIERE (1992a), 59 ff.; OLSON (1990), 148; PETERS, S.D. (1988), 108; STEIN/GOLDING/SIEGEL/BURNAM/SORENSEN (1988), 143 f. RICHTER-APPELT (1997), 209 f. weist daneben auf einen sogar noch stärkeren Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Zigarettenkonsum hin.

<sup>59</sup> SILVERMAN/REINHERZ/GIACONIA (1996), 718 f.; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 172 f.; OLSON (1990), 148.

<sup>60</sup> BRIERE (1992a), 58 f.

Delinquenz wird als Folge sexuellen Mißbrauchs gelegentlich erhoben und in Korrelation gesetzt. Allerdings sind diese Zusammenhänge schwach, so daß nicht sicher ausgeschlossen werden kann, daß Varianzen innerhalb der Untersuchungsgruppe die Ursache bilden<sup>61</sup>

### *b) Emotionale Veränderungen*

Auf der Ebene der emotionalen Veränderungen läßt sich im Grundsatz feststellen, daß sich Erwachsene mit denselben Problemen konfrontiert sehen, denen auch Kinder begegnen. Allen voran ist Depression eine der häufigsten Schädigungen, die, auch über einen langen Zeitraum betrachtet, aus der Opferwerdung resultiert<sup>62</sup>. Nach Ergebnissen zweier Studien liegt das Lebensrisiko für ernsthafte Depression bei Opfern sexuellen Mißbrauchs um das Vierfache höher als bei nicht mißbrauchten Vergleichsgruppen<sup>63</sup>. Als unmittelbare Konsequenz daraus liegt die Rate von Suiziden und Selbstverstümmelungen, ob vollendet oder versucht, gleichfalls bei Opfern sexuellen Mißbrauchs außergewöhnlich hoch<sup>64</sup>, wobei diejenigen Opfer ein nochmals gesteigertes Risiko tragen, die als Kinder auch Opfer physischer Gewalttaten wurden. Auch gewinnen geringes Selbstwertgefühl und negatives Lebenskonzept sowie Schuldgefühle, als Kurzzeiteffekte nur gelegentlich nachgewiesen, in der Langzeitperspektive an erheblicher negativer Bedeutung<sup>65</sup>.

<sup>61</sup> Anzeichen für Delinquenz als Spätfolge der Viktimisierung zeigen sich z.B. bei OLSON (1990), 144, 148; einen Zusammenhang bei kleineren Diebstählen sieht auch KRÜCK (1989), 321; vgl. aber auch die Ergebnisse von SILVERMAN/REINHERZ/GIACONIA (1996), 718, bei denen ein signifikanter Unterschied zur Kontrollgruppe nicht nachweisbar war.

<sup>62</sup> SILVERMAN/REINHERZ/GIACONIA (1996), 718 f.; MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 12, 16; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 106 f.; BROWNE/FINKELHOR (1986), 69.

<sup>63</sup> LANKTREE/BRIERE/ZAIDI (1991), 450 f.; STEIN/GOLDING/SIEGEL/BURNAM/SORENSEN (1988), 144.

<sup>64</sup> RICHTER-APPELT (1997), 211; MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 12, 16; FEGERT (1997), 48; OLSON (1990), 144, 148; CORBY (1993), 121; SILVERMAN/REINHERZ/GIACONIA (1996), 718 f. berichten darüber hinaus, daß in ihrer Studie 87,5% aller mißbrauchten Mädchen zugaben, über Suizid nachgedacht zu haben.

<sup>65</sup> BROWNE/FINKELHOR (1986), 70. Siehe dazu MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 12, 15; CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 121; URQUIZA/CAPRA (1990), 115 f.

Schwere dissoziative Störungen<sup>66</sup> werden als Langzeitfolge sexuellen Mißbrauchs zwar gelegentlich berichtet, sind in den meisten kontrollierten Untersuchungen jedoch nur ansatzweise oder gar nicht nachweisbar. Andere dissoziative Reaktionen, insbesondere die Verdrängung oder das Vergessen des Mißbrauchserlebnisses, sind als Abwehrreaktionen anzusehen, die zur Verbesserung des allgemeinen psychischen Zustandes des Opfers beitragen und als solche auch positiv bewertet werden können<sup>67</sup>.

### c) *Beeinträchtigungen der zwischenmenschlichen Beziehungen*

Erwartungsgemäß betreffen die Störungen der zwischenmenschlichen Beziehungen, die in Zusammenhang mit dem Erleben des sexuellen Mißbrauchs als Kind zu bringen sind, nicht mehr vorrangig das Verhältnis zwischen dem Opfer und seinen Eltern, sondern konzentrieren sich auf den partnerschaftlichen Bereich. Neben den oben bereits erwähnten Störungen des Sexuallebens, die sich naturgemäß in einer Partnerschaft wesentlich schwerwiegender bemerkbar machen können, ist ein häufiger grundsätzlicher Verlust des Vertrauens in andere Menschen und speziell in das andere Geschlecht belegt<sup>68</sup>. Nicht geklärt ist allerdings, ob eine erhöhte Rate von Scheidungen als Spätfolge der Viktimisierung zu konstatieren ist<sup>69</sup>.

An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, daß ein Zusammenhang zwischen sexuellem Kindesmißbrauch und späterer Homosexualität gelegentlich diskutiert wurde. Abgesehen davon, daß die Nachweise einer Kausalität hierfür ausgesprochen spärlich sind<sup>70</sup>, läßt sich heutzutage nicht mehr plausibel vertreten, daß es sich bei Homosexualität um eine psychische Schädigung handelt. Von weiteren Ausführungen hierzu wird deshalb abgesehen.

<sup>66</sup> Als solche sind multiple Persönlichkeitsstörung, Fugue (unwissentliches Weglaufen, sich entfernen, sich nicht erinnern können, wer man ist, wohin man gehört) und dissoziativer Stupor (regungsloser Zustand, der einem nicht ansprechbar Kranken gleicht, ohne organische Ursachen) zu betrachten; FEGERT (1997), 50.

<sup>67</sup> FEGERT (1997), 50; VAN DER KOLK/KADISH (1987), 186; nicht ganz entschieden sind BERLINER/ELLIOTT (1996), 59. Dagegen BRIERE/RUNTZ (1993), 319.

<sup>68</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 60; BRIERE/RUNTZ (1993), 317; CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 121 f.

<sup>69</sup> So BERLINER/ELLIOTT (1996), 60. Dagegen sehen MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 13 zwar einen Zusammenhang zwischen Viktimisierung und früher Schwangerschaft, nicht aber, mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit geschieden zu werden. Insofern im Selbstwiderspruch stehend MULLEN (1997), 254.

<sup>70</sup> Vgl. dazu die Zusammenfassungen durch CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 124 und BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 105.

#### d) *PTSD-Symptomatiken\**

Das Erlebnis des sexuellen Mißbrauchs in der Kindheit kann auch in der Langzeitperspektive zu posttraumatischen und posttraumaähnlichen Störungen führen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang starke und plötzliche Angstzustände sowie allgemeine Furcht und Alpträume<sup>71</sup>. Darüber hinaus durchleben einige Opfer auch Jahre später aufgrund von Flashbacks die Viktimisierung erneut. Ausgelöst werden diese Flashbacks durch Sinnesstimulierungen, die in Verbindung zu der Viktimisierung gebracht werden können, wie sexuelle Reize, mißbräuchliches Verhalten anderer Personen und das Lesen oder Sehen von sexuellen bzw. gewalttätigen Mediendarstellungen<sup>72</sup>.

Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß sexueller Kindesmißbrauch als eindeutige Ursache für Schädigungen oftmals nicht oder nur schwer nachweisbar ist. Für den Bereich PTSD ist insofern zu erwähnen, daß in einem Großteil der Studien, in denen ein Zusammenhang zwischen sexuellem Mißbrauch als Kind und posttraumatischen Effekten im Erwachsenenleben festgestellt wurde, auch erhoben wurde, daß die untersuchten Personen zu weiten Teilen ihre Kindheit unter gewalttätigen Umständen verbrachten<sup>73</sup>.

#### e) *Psychosomatische Folgeerscheinungen*

Während es in der Natur der Sache liegt, daß physische Schädigungen durch die sexuelle Mißbrauchshandlung in der Langzeitperspektive keine Rolle mehr spielen, persistieren die Folgen im psychosomatischen Bereich bis in das Erwachsenenalter hinein. Im Kern lassen sich diese unterscheiden in somatische Störungen und Eßstörungen. Zu den somatischen Beschwerden, die sich in Zusammenhang mit dem Erlebnis des sexuellen Mißbrauchs in der Kindheit bringen lassen, zählen Unterleibsschmerzen, Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Asthmaanfälle, Schlafstörungen und

---

\* Der Begriff PTSD wird hier benutzt, um alle Auswirkungen auf die Psyche, seien sie posttraumatische Belastungsstörung oder nicht, unter einen Begriff zu fassen. Siehe zum dazu geführten Streit oben.

<sup>71</sup> ROWAN/FOY/RODRIGUEZ/Ryan (1994), 51 f.; BRIERE/RUNTZ (1993), 313; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 105 f.; STEIN/GOLDING/SIEGEL/BURNAM/SORENSEN (1988), 146-150; BROWNE/FINKELHOR (1986), 70.

<sup>72</sup> BRIERE/RUNTZ (1993), 313.

<sup>73</sup> Einen Überblick dazu gibt BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 106.

Hauterkrankungen<sup>74</sup>. Bei den Eßstörungen wird unterschieden zwischen Bulimie (Freß-Brech-Sucht), Anorexie (Magersucht) und Adipositas (Freßsucht). Die Ergebnisse bezüglich dieser drei Formen von Eßstörungen im Zusammenhang mit sexuellem Mißbrauch in der Kindheit sind widersprüchlich. MULLEN ET AL. kamen zu einem allgemeinen Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Eßstörungen<sup>75</sup>. BRIERE dagegen stellte fest, daß zwar ein Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Bulimia nervosa gegeben sei, nicht jedoch bei Anorexia nervosa bestehe<sup>76</sup>. RICHTER-APPELT berichtet, daß in ihrer Untersuchungsgruppe für Frauen ein Zusammenhang für alle drei Varianten der Eßstörung hergestellt werden konnte, bei Männern hingegen überhaupt kein Zusammenhang festzustellen war<sup>77</sup>. Demgegenüber stellt OLSON für Männer einen Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Freßsucht, nicht aber für Bulimie oder Anorexie her<sup>78</sup>. Dieses unscharfe Bild läßt sich nicht sicher erklären, eine Vermutung könnte aber sein, daß das Auftreten von Eßstörungen in starkem Maße von vielen weiteren Variablen abhängig zu sein scheint<sup>79</sup>.

### 3. Mediatorvariablen

Jedes Opfer einer Straftat verarbeitet die Viktimisierung unterschiedlich. Dies gilt selbstverständlich auch für Kinder, die je nach Persönlichkeit mit der Opferwerdung sehr gut oder gar nicht umgehen können. Manche Kinder verkraften selbst schwerste sexuelle Mißhandlungen ohne nachweisbare Schäden, manche andere hingegen leiden über viele Jahre unter den oben geschilderten Problemen. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Kind durch das Erleben des sexuellen Mißbrauchs geschädigt oder beeinträchtigt wird, läßt sich daher nicht beziffern. Ebenso wenig ist es möglich, aufgrund der Person des Täters oder des Verlaufs eines Mißbrauchserlebnisse das Eintreten bestimmter Folgen vorherzusagen. Dennoch existieren verschiedene Variablen, die nachweislich dazu beitragen können, daß Schädigungen überhaupt oder in ihrem Ausmaß stärker oder weniger stark auftreten. Über diese Mediatorvariablen existieren nunmehr eine Reihe von Untersuchungen, deren Ergebnisse hier ebenfalls kursorisch wiedergegeben werden sollen.

<sup>74</sup> RICHTER-APPELT (1997), 211; FEGERT (1993), 37.

<sup>75</sup> MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 12.

<sup>76</sup> BRIERE/RUNTZ (1993), 322; BRIERE (1992a), 68.

<sup>77</sup> RICHTER-APPELT (1997), 209 f.

<sup>78</sup> OLSON (1990), 144, 148.

<sup>79</sup> In diesem Sinne auch KINZL (1997), 242.

Der Zeitraum, über den hinweg ein sexueller Mißbrauch stattgefunden hat, kann entscheidend auf das Ausmaß der Schädigung beim kindlichen Opfer Einfluß haben. Dabei gilt selbstverständlich, daß ein langandauernder Mißbrauch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Schädigung korreliert<sup>80</sup>. Dies scheint auch und besonders im Bereich von PTSD-Symptomatiken zuzutreffen<sup>81</sup>. Da sexueller Kindesmißbrauch über einen längeren Zeitraum hinweg in aller Regel mit einer erhöhten Häufigkeit der einzelnen Mißbrauchshandlungen einhergeht, ist es nicht verwunderlich, daß auch hier ein Zusammenhang zwischen der absoluten Häufigkeit und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Schädigung hergestellt werden kann<sup>82</sup>.

Weitere Faktoren, deren kausaler Zusammenhang mit der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Schädigung in der Literatur berichtet werden, sind die Nähe des Opfers zum Täter und die Gesamtzahl der Täter<sup>83</sup>. Insgesamt muß dafür gelten, daß der Eintritt einer Schädigung wahrscheinlicher wird, wenn der Täter aus der unmittelbaren Nähe des Kindes stammt<sup>84</sup>. Die schwersten Schädigungen sind dann zu erwarten, wenn es sich bei dem Täter um ein Elternteil oder um eine „Vaterfigur“ handelt. BEITCHMAN ET AL. erklären dazu, daß derartiger Mißbrauch auf der einen Seite mit einem besonders großen Vertrauensverlust einhergeht und das Kind gleichermaßen die Konsequenzen einer etwaigen Enthüllung fürchtet<sup>85</sup>. Schließlich ist wahrscheinlich, daß sexueller Mißbrauch innerhalb der Familie in aller Regel über einen längeren Zeitraum geschieht, so

<sup>80</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 61; CORBY (1993), 124; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 170 f.; BRIERE/CONTE (1993), 26; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DA COSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 112 f.; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DA COSTA/AKMAN (1991), 549; CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 127.

<sup>81</sup> WOLFE/SAS/WEKERLE (1994), 43; ROWAN/FOY/RODRIGUEZ/Ryan (1994), 59, die in der Fortdauer der Mißbrauchshandlung die einzige tatbezogene Kovariable zum Auftreten von PTSD bei den Opfern sehen.

<sup>82</sup> Anders nur WOLFE/SAS/WEKERLE (1994), 43, die der Ansicht sind, die Häufigkeit der Einzelerlebnisse habe unabhängig von der Gesamtdauer keinen Einfluß auf mögliche spätere Schädigungen.

<sup>83</sup> Hierzu BRIERE/CONTE (1993), 26 und CAHILL/LLEWELYN/PEARSON (1991), 127, die als einzige auch noch berichten, daß das Alter des ältesten Täters von Relevanz sein solle. Vgl. aber auch die Einwände, die KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 170 f. anführen.

<sup>84</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 61; CORBY (1993), KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 170 f.

<sup>85</sup> BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DA COSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 111.

daß, wie bereits erläutert, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Schädigung zusätzlich erhöht wird.

Die Art und vor allem die Schwere des sexuellen Mißbrauchs sind Variablen, die in hohem Maße das Eintreten und das Ausmaß einer Schädigung beim Kind bestimmen können. Mißbrauch der mit oraler, analer oder vaginaler Penetration verbunden war, erhöht dabei die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Schädigung<sup>86</sup>. Gleiches gilt, wenn der Mißbrauch mit einer Verletzung des Körpers des Kindes verbunden war.

Übereinstimmend wird eine erhöhte Schädigungswahrscheinlichkeit, vor allem aber im Falle des Eintretens einer Schädigung eine besondere Schwere derselben, mit der Anwendung von Zwang oder Gewalt auf das Kind assoziiert. Delikte, die unter solchen Umständen begangen werden, stuft das deutsche Strafrecht jedoch nicht als sexuellen Mißbrauch ein, dessen Charakter gerade von der Gewaltfreiheit des Geschehens geprägt ist. Dennoch dürfen bestimmte Zusammenhänge auch hier nicht übersehen werden. So ist auffällig, daß besonders häufig Schädigungen bei Kindern auftreten, die neben sexuellem Mißbrauch auch von körperlichen Mißhandlungen berichten<sup>87</sup> bzw. bei denen Gewalt im sozialen Nahfeld alltäglich oder häufig war<sup>88</sup>. Insgesamt ist davon auszugehen, daß das familiäre Umfeld von erheblicher Bedeutung für das Entstehen von Schädigungen durch die Viktimisierung ist. In mehreren Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, daß Kinder, die in einem intakten sozialen Umfeld aufwachsen, ihre Opferwerdung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit unbelastet überstehen als Kinder, die aus einem negativen sozialen Umfeld stammen. Dies gilt im übrigen auch für die hier nicht in Rede stehende Phase der sekundären Viktimisierung durch die Reaktionen des weiteren sozialen Umfelds (entferntere Angehörige, Nachbarn, Schule etc.). Den zentralen Stellenwert nimmt nach diesen Untersuchungen die Fürsorge und das Vertrauen der Mutter ein<sup>89</sup>. Darüber hinaus sollen aber auch der soziale Status und die

<sup>86</sup> BERLINER/ELLIOTT (1996), 61; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 170 f.; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 113 f.; WOLFE/GENTILE/WOLFE (1989), 226.

<sup>87</sup> RICHTER-APPELT (1997), 209-213; HARRISON/FULKERSON/BEEBE (1997), 535.

<sup>88</sup> MULLEN/MARTIN/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 14 ff.; ROWAN/FOY/RODRIGUEZ/RYAN (1994), 57; BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DACOSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 114.

<sup>89</sup> MULLEN/MARTINS/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 14 ff.; BERLINER/ELLIOTT (1996), 61; KINZL/TRAWEGER/BIEBL (1995), 789; KENDALL-TACKETT/WILLIAMS/FINKELHOR (1993), 171; PETERS, S.D. (1988), 113.



Religiosität der Eltern eine vermittelnde Rolle spielen<sup>90</sup>. Interessanterweise scheinen schließlich größere kognitive Fähigkeiten beim kindlichen Opfer mit einer schlechteren Verarbeitung des Geschehens zu korrelieren. Dies könnte sich damit erklären lassen, daß ältere Kinder und Kinder mit höherer Intelligenz den Umstand, mißbraucht worden zu sein, bewußter erleben und dessen Verarbeitung durch ein nachhaltiges Überdenken, wie es zu dieser Tatsache kommen konnte, verschleppt wird<sup>91</sup>.

### *B. Schädigungen bei gewaltsam begangenen Sexualdelikten*

Schon im vorangegangenen Abschnitt wurde kurz erwähnt, daß die Anwendung von Zwang oder Gewalt gegen das Kind zur Erzwingung der sexuellen Handlung zu den wichtigsten Faktoren gehören, die das Eintreten einer Primärschädigung und deren Ausmaß bestimmen können<sup>92</sup>. Dementsprechend liegt die Quote der tatsächlich aufgrund solcher Delikte geschädigten Kinder wesentlich höher als beim bloßen sexuellen Mißbrauch<sup>93</sup>.

Anders als beim sexuellen Mißbrauch erleiden Opfer einer Vergewaltigung sehr häufig identische Folgesymptome, so daß von der Existenz eines Vergewaltigungstraumas ausgegangen werden kann. Als Hauptursache des Traumas wird die immer wieder von Opfern berichtete durchlebte Todesangst während der Vergewaltigung angesehen<sup>94</sup>. KRETSCHMANN beschreibt den Prozeß der Traumaentstehung folgendermaßen: Der Täter verfügt in der konkreten Situation über die Macht über Leben und Tod, zugleich wird das Opfer in eine existentielle Abhängigkeit von ihm gedrängt. Diese existentielle Abhängigkeit gleicht der Abhängigkeit eines kleinen Kindes von seinen Eltern, das Opfer wird durch die Opferwerdung reinfantilisiert. Während aber bei einem kleinen Kind die Unterwerfung unter die allmächtigen Eltern auch gleichzeitig das Versprechen enthält, von diesen in der Not Hilfe zu erlangen, findet eine solche Versöhnung oder Wiedergutmachung mit dem Täter nicht statt. Das introjizierte Bild des bösen Kindes

<sup>90</sup> MULLEN/MARTINS/ANDERSON/ROMANS/HERBISON (1996), 14 ff.

<sup>91</sup> Siehe dazu auch BERLINER/ELLIOTT (1996), 61.

<sup>92</sup> Vgl. statt vieler BEITCHMAN/ZUCKER/HOOD/DA COSTA/AKMAN/CASSAVIA (1992), 113.

<sup>93</sup> Eine andere Ansicht vertreten soweit ersichtlich nur GIBBENS/PRINCE (1963), 14, die davon ausgehen, daß eine Vergewaltigung weniger Schädigungen nach sich ziehen kann als ein geringfügigerer Angriff.

<sup>94</sup> MICHAELIS-ARNTZEN (1994), 37; FELDMANN (1992), 31, 89; BURGESS/HOLMSTROM (1979), 35, 37.

bleibt bei dem Opfer bestehen, weil es sich nicht mit „guten“ Introjektionen vermischen kann. Dieses Scheitern löst das Trauma aus, auch begründet sich hierin das Gefühl vieler Vergewaltigungsoffer, Komplizin des Täters geworden zu sein<sup>95</sup>. Auf der Grundlage dieser Erklärung ergibt sich schlüssig, daß das Erleiden eines Vergewaltigungstraumas bei kindlichen Opfer ebenso möglich ist wie bei den erwachsenen Frauen.

Die Folgen dieser posttraumatischen Erfahrung sind den beim sexuellen Mißbrauch möglichen Schädigungen und Beeinträchtigungen recht ähnlich, so daß von einer ausführlichen Beschreibung abgesehen werden kann. In aller Regel sind sie jedoch schwerwiegenderer und dauerhafterer Natur. Im Zeitraum nach der Tat wird vor allem von Schlafstörungen, Schuldgefühlen, starker Angst, bei Kindern Bettnässen, bei Jugendlichen und Erwachsenen Ablehnung des männlichen Geschlechts und Störung des Sexualverhaltens sowie von Suizidversuchen berichtet<sup>96</sup>. In der Langzeitperspektive finden sich insbesondere Ängste, Phobien, Depressionen, sexuelle Störungen und Beziehungsstörungen, die sich zu „regelrecht ‘eingegrenzten’ Leiden“<sup>97</sup> entwickeln können. Im sozialen Bereich läßt sich feststellen, daß die Opfer, wenn überhaupt, gerade bereit sind, ein Minimum an sozialen Kontakten aufrecht zu erhalten<sup>98</sup>.

### C. Zusammenfassung

Es wurde aufgezeigt, daß der empirische Nachweis von mit der Straftat verbundenen psychischen Konsequenzen für die betroffenen Kinder nicht ohne Probleme möglich ist. Denn neben den Umstand, daß bestimmte Gruppen, hier sind vor allem radikale Feministinnen auf der einen Seite und Pädophile auf der anderen Seite des Spektrums zu nennen, den sexuellen Kontakt zwischen Erwachsenen und Kindern schon zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen völlig unterschiedlich bewerten, treten die Schwierigkeiten, eine geeignete Untersuchungsgruppe zusammenzustellen und Alternativhypothesen sicher auszuschließen. So kann denn auch keine der angeführten Untersuchungen garantieren, völlig unverzerrte Ergebnisse zu

<sup>95</sup> KRETSCHMANN (1993), 43-53.

<sup>96</sup> SCZESNY/KRAUEL (1996), 341 f.; MICHAELIS-ARNTZEN (1994), 37 ff.; KRETSCHMANN (1993), 54-59; FELDMANN (1992), 31-34; VOLK/HILGARTH/KOLTER (1979), 1282 ff.; MCCAILL/MEYER/FISCHMAN (1979), 23-38; BURGESS/HOLMSTROM (1979), 49-57; WEIS/BORGES (1973), 100.

<sup>97</sup> KRETSCHMANN (1993), 62.

<sup>98</sup> MCCAILL/MEYER/FISCHMAN (1979), 74.

präsentieren. Da aber davon ausgegangen werden muß, daß sich die Fehler und Verzerrungen in der gesamten Bandbreite der durchgeführten Untersuchungen nivellieren und sich dennoch einige Ergebnisse als beständig erwiesen, müssen diese Ergebnisse als hinreichend gesichert betrachtet werden.

Als wichtigste Erkenntnis kann festgehalten werden, daß nur ein Teil der Kinder, die Opfer eines sexuellen Mißbrauchs wurden, unter Folgebelastungen leidet. Ungefähr ein Drittel bis die Hälfte aller Kinder verarbeitet die Viktimisierung ohne erkennbare Kurz- oder Langzeitbeeinträchtigungen. Als weiteres bedeutendes Ergebnis läßt sich feststellen, daß es ein bestimmtes klar umrissenes Mißbrauchstrauma, wie es gelegentlich postuliert wird, nicht gibt, sondern daß die Reaktionsmuster der belasteten Kinder höchst unterschiedlich ausfallen. Schließlich kann festgehalten werden, daß es eine Reihe von Mediatorvariablen gibt, die entscheidenden Einfluß darauf haben, ob überhaupt, und wenn, wie stark die psychischen Beeinträchtigungen des kindlichen Opfers auftreten.

Die Erkenntnisse für kindliche Opfer von gewaltsam begangenen Sexualdelikten – in Deutschland: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – gestalten sich eindeutiger. In nahezu allen Fällen haben die Opfer unter Beeinträchtigungen zu leiden, die sich sowohl in der Kurzzeitperspektive als auch über einen sehr langen Zeitraum hinweg äußern können. Die festzustellenden Belastungen entsprechen denen des sexuellen Mißbrauchs mit zwei Ergänzungen: 1. Sie sind in aller Regel schwerwiegender und länger anhaltend. 2. Es existiert ein immer wiederkehrendes Reaktionsmuster bei nahezu allen Opfern, so daß von der Existenz eines Vergewaltigungstraumas ausgegangen werden kann.

## **II. Der Einfluß des Strafverfahrens auf den kindlichen Zeugen**

Die Popularität des Themas „Kinderzeugenschutz im Strafverfahren“ und die jüngsten Reformen hinsichtlich der Ausgestaltung des Strafprozessrechts basieren auf der Prämisse, das Strafverfahren in seiner jetzigen Ausprägung sei von schädigendem Charakter für das Kind. Gerne wird in diesem Zusammenhang von einer sekundären Viktimisierung gesprochen, da das Kind durch das Strafverfahren zum zweiten Male Opfer der Straftat würde. Tatsächlich wird in neueren Veröffentlichungen daher die Frage nach dem Einfluß des Strafverfahrens auch gar nicht mehr aufgeworfen,

sondern dessen schädigende Wirkung einfach vorausgesetzt bzw. unterstellt<sup>99</sup>.

Diese Selbstverständlichkeit und die mangelnde Auseinandersetzung mit Alternativhypothesen ist aber nicht angebracht. Denn tatsächlich wird von wissenschaftlicher Seite immer wieder vorgebracht, die Partizipation des Kindes am Strafverfahren führe nicht zu einer weiteren Viktimisierung, sondern verbessere im Gegenteil die Verarbeitung des Primärtraumas.

#### A. Zu den Begriffen „Belastung“ vs. „Streß“ vs. „(sekundäre) Traumatisierung“

Die Begriffe „Belastung“, „Streß“ und „Traumatisierung“ sollten prinzipiell als psychiatrische Termini gelesen werden. Die psychiatrische Forschung verwendet sie zur Beschreibung von seelischen Zuständen beim Menschen, wobei alle drei zwar ähnliche, aber in der Qualität differierende Phänomene beschreiben.

Eine „Belastung“ ist eine „Bedrohung des seelischen Gleichgewichts durch äußere Belastungssituationen und/oder innere Konfliktsituationen. (Sie) wird als Unlust und Erschöpfung erlebt und bedroht den Schlaf. Es kann bei unerträglicher Belastung evtl. zu einer vorübergehenden Störung in Form eines Nervenzusammenbruchs, neurotischer Symptome oder auch einer Körperkrankheit kommen (...)“<sup>100</sup>. Die Belastung ist damit ein Alltagsphänomen und kann durch vielerlei Ursachen hervorgerufen werden, wie z.B. Schule, Prüfung, Streit mit Freunden. Sie muß nicht zu einer pathologischen Beeinträchtigung führen, sondern kann ebenso gut – und wahrscheinlich in den meisten Fällen – ohne fremde Hilfe folgenlos überwunden werden. Im Kontext dieser Studie wäre die Feststellung, eine bestimmte Verfahrenssituation sei von „belastender“ Natur, trivial.

„Streß“ ist ein „belastendes Ereignis, das im Zusammenhang mit anderen Faktoren oder allein eine körperliche, psychische oder psychosomatische Krankheit zur Folge hat“<sup>101</sup>. Bei „Streß“ handelt es sich somit um eine verstärkte Form der „Belastung“, die immer eine pathologische Folge hat.

<sup>99</sup> So z.B. SCHAABER (1997), 69; RIEDEL (1994), 244; MARQUARDT (1993), 91; DINGER (1991), 49 f; MEIER (1991b), 639 f; auch HUSSELS (1991), 243 f.; MILDENBERGER (1995), 24 hält eine Traumatisierung des Kindes zwar nur für sehr wahrscheinlich, setzt sich aber mit der Gegenansicht nicht auseinander. Siehe dazu auch oben im Ersten Teil.

<sup>100</sup> PETERS, U.H. (1999), 71.

<sup>101</sup> PETERS, U.H. (1999), 540.

Die „Traumatisierung“ ist ein „Vorgang, der zu einer abnormen seelischen Reaktion oder Neurose führt“<sup>102</sup>. Auch die „Traumatisierung“ baut demnach auf der „Belastung“ auf. Im Gegensatz zu letzterer ist die „Traumatisierung“ aber ebenfalls immer mit einer pathologischen Folge verbunden. In der Regel wird die traumatisierte Person zudem diese Folge ohne fremde Hilfe nicht überwinden können.

„Streß“ und „Trauma“ liegen inhaltlich so nahe beisammen, daß die Differenzierung schwerfällt – hinzu kommt, daß sich die beiden Begriffe einmal in Amerika („Streß“), einmal in Deutschland („Trauma“) eher durchgesetzt haben<sup>103</sup>–, grundsätzlich aber kann bei deutschen Untersuchungen davon ausgegangen werden, daß „Streß“ die mildere Form der Beeinträchtigung darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist der Versuch, den Forschungsstand zum Einfluß des Strafverfahrens auf den kindlichen Zeugen darzustellen, geradezu zwangsläufig problembehaftet. Denn nicht nur die Nähe der Begriffe zueinander verursacht Schwierigkeiten. In der nicht-medizinischen Literatur werden die Begriffe „Belastung“, „Streß“ und „(sekundäre) Traumatisierung“ vielfach synonym oder ohne klare Abgrenzung gebraucht. Zudem läßt sich jedenfalls für die deutsche Forschung nicht verkennen, daß sich „Belastung“ als Grundform aller denkbaren psychischen Beeinträchtigungen im Sprachgebrauch eingebürgert hat. Qualifikationen dieser Grundform werden aber häufig nicht durch die Verwendung der korrekten Termini „Streß“ und/oder „Traumatisierung“ zum Ausdruck gebracht, sondern durch andere sprachliche Hervorhebungen („erhebliche Belastung“, „nicht zu verarbeitende Belastung“). Eine korrekte Interpretation der tatsächlichen Bedeutung der verwendeten Ausdrücke fällt deshalb schwer und kann nahezu niemals als wirklich gesichert angesehen werden. Für diese Forschungsarbeit soll deshalb ein Kompromiß erreicht werden, indem grundsätzlich alle Begriffe im Sinne der oben angeführten Definitionen verwendet werden, sofern eigene Überlegungen betroffen sind. Wird dagegen auf eine Studie Bezug genommen, wird die dort benutzte Terminologie auch für diesen Text verwendet.

<sup>102</sup> PETERS, U.H. (1999), 570.

<sup>103</sup> PETERS, U.H. (1999), 570.

## *B. Überblick über die bisher durchgeführten Untersuchungen*

Untersuchungen, die sich mit den Auswirkungen des Strafverfahrens auf den kindlichen Zeugen beschäftigen, existieren seit den beginnenden sechziger Jahren. Damals wurde erstmalig im anglo-amerikanischen Rechtskreis die Vermutung geäußert, die Partizipation des Kindes als Zeuge im Strafverfahren könne von negativer Konsequenz sein. Im kontinentaleuropäischen Recht begannen derartige Überlegungen und entsprechende empirische Untersuchungen dagegen erst mit einiger zeitlicher Verzögerung<sup>104</sup>. Die Gründe für dieses Hinterherhinken der zivilistisch orientierten Rechtsordnungen sind sicherlich vielschichtiger Natur. Es kann jedoch, ohne die Thematik in unzulässiger Weise zu verkürzen, davon ausgegangen werden, daß ein wesentlicher Punkt in der Ausgestaltung der jeweiligen Strafrechtssysteme zu sehen ist. Das anglo-amerikanische Strafrechtssystem in seiner adversatorischen Form und mit dem Kreuzverhör als zentraler Methode der Gewinnung des Zeugenbeweises ist eher geeignet, die beteiligten Zeugen zu belasten. Die Benennung von Zeugen durch jeweils eine Partei bringt es mit sich, daß die andere Partei die Aussagen für unglaubwürdig hält oder versucht, sie als unglaubwürdig darzustellen. Der Zeuge sieht sich einem nachhaltigem Rechtfertigungsprozeß ausgesetzt und fühlt sich somit verstärkt wie ein „zweiter Angeklagter“. Zwangsläufig traten somit die möglichen Beeinträchtigungen für Zeugen in den Staaten mit Common-Law-Rechtsordnungen evidenter in Erscheinung. Und dort, wo solche systemimmanente Probleme stärker augenfällig werden, wird früher nach Gegenstrategien gesucht.

Bereits 1963 veröffentlichten GIBBENS und PRINCE eine Studie zum kindlichen Opfer von Sexualdelikten in England, in denen auch die Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Kind und sein Familienumfeld bewertet wurden<sup>105</sup>. Sie untersuchten diese Auswirkungen anhand einer Zufallsstichprobe von 82 Kindern, die aus den Akten der Federation of Committees for the Moral Welfare of Children gezogen wurden, und einer ausgewählten Gruppe von 46 Kindern, bei denen die Autoren annahmen, diese

---

<sup>104</sup> Eine Ausnahme bildet insofern NAU (1964), die allerdings ihre Feststellung, daß auch „das Strafverfahren bei entsprechender Persönlichkeitsstruktur der Zeugen und bestimmten Milieueinflüssen eine vorübergehende Beunruhigung zur Folge (...) [hatte, Anm. des Verfassers] und in einigen Fällen intensive Betreuungsmaßnahmen erforderlich (...) [machte, Anm. des Verfassers]“ hinsichtlich Methodik und Untersuchungsgruppe nicht näher erläutert.

<sup>105</sup> GIBBENS/PRINCE (1963).

seien in irgendeiner (!) Weise am Strafverfahren beteiligt gewesen. Damit entspricht die Größe der ausgewählten Stichprobe exakt der Anzahl der Kinder der Zufallsstichprobe, deren Verfahren vor Gericht verhandelt wurden. GIBBENS und PRINCE gelangten zu dem Ergebnis, daß diejenigen Kinder die Viktimisierung besser und schneller verarbeiten konnten, die nicht vor Gericht aussagen mußten. Allerdings stellen sie auch fest, daß dieses Ergebnis durch eine Reihe von Faktoren - wie z.B. Familienumfeld, bereits bestehende Störungen und Art und Schwere des Delikts - konfundiert wird, so daß ein eindeutiger negativer Zusammenhang nicht nachweisbar sei<sup>106</sup>.

DE FRANCIS führte in den USA eine der ersten großangelegten Studien zum Schutz von Kinderopfern von sexuellem Mißbrauch durch, die sich neben den Reaktionen des sozialen Umfelds auch mit den Auswirkungen des Verfahrens auf das Kind beschäftigte<sup>107</sup>. Sein Grundsampl bestand aus 250 Kindern, die Opfer eines Sexualdeliktes in den New Yorker Boroughs Brooklyn oder Bronx wurden. Von diesem Grundsampl kam es in 173 Fällen zu Strafverfahren. In allen diesen Fällen wurden die Eltern der jeweiligen Kinder befragt. Sie sollten unter anderem angeben, welche positiven und negativen Reaktionen das Strafverfahren in ihnen ausgelöst habe. Insgesamt sahen 112 Eltern das Strafverfahren als negativ an, allerdings beurteilten davon nur 55 das Strafverfahren als schlecht für das Kind, die restlichen 57 kritisierten ausschließlich das Verhalten des Gerichtspersonals, die Öffentlichkeit des Verfahrens als solche und den Ausgang des Verfahrens. Von denjenigen Eltern, die das Verfahren als belastend für das Kind ansahen, wurde am häufigsten erwähnt, daß die Begegnung des Kindes mit dem Angeklagten „viele Ängste und unangenehme Assoziationen“ hervorrief. Des weiteren wurde das Verhalten der Verteidigung im Kreuzverhör kritisiert, die regelmäßig versuchte, die Kinder als Lügner oder als für das Ereignis verantwortliche Person hinzustellen<sup>108</sup>. DE FRANCIS kommt aufgrund dieser Ergebnisse zu dem Schluß, daß nach alternativen Verfahrensprozeduren geforscht werden müsse, um den negativen Konsequenzen auf das Kind durch das Strafverfahren entgegenzuwirken<sup>109</sup>. Bei der Betrachtung dieser Ergebnisse darf nicht übersehen werden, daß die Untersuchung von DE FRANCIS unter Mängeln leidet, die häufig in der ersten Zeit, in der bestimmte Forschungsgebiete erschlossen werden und standardisierte

---

<sup>106</sup> GIBBENS/PRINCE (1963), 14.

<sup>107</sup> DE FRANCIS (1969).

<sup>108</sup> DE FRANCIS (1969), 187-195.

<sup>109</sup> DE FRANCIS (1969), 226-229.

Erhebungsinstrumente noch nicht existieren, unvermeidbar sind. So muß festgehalten werden, daß die Einschätzung einer psychischen Beeinträchtigung von Kindern durch die Eltern in einem freien Interview kaum valide möglich ist. Außerdem hat die offene Gestaltung des Interviews und die wenig begrenzte Fragestellung zur Folge, daß nicht sicher festgestellt werden kann, welche psychischen Beeinträchtigungen des kindlichen Opfers auf die Straftat an sich oder auf die Teilnahme am Strafverfahren zurückzuführen sind.

In einer im Jahre 1969 veröffentlichten Studie beobachtete ARNTZEN 520 Kinder anlässlich ihrer psychologischen Begutachtung und ihrer gerichtlichen Vernehmung; außerdem wertete er in den meisten Fällen noch die Niederschrift einer Polizeibeamtin über die erste polizeiliche Vernehmung des Kindes aus<sup>110</sup>. Die Untersuchung kommt dabei zu drei wesentlichen Feststellungen. Zum ersten ergab sich, daß die Vernehmungen der Kinder keine seelischen Schäden hervorriefen, wenn sie ruhig und behutsam vorgenommen wurden. Dies sei nach Ansicht ARNTZENS fast ausnahmslos geschehen. Darüber hinaus ließe sich feststellen, daß durch die Vernehmungen „die gefühlsmäßigen Eindrücke und Nachwirkungen der Erlebnisse sogar verflachen“<sup>111</sup>. Diese Ergebnisse stimmten gut mit den Erfahrungen, die in der psychotherapeutischen Literatur berichtet würden, überein, wonach man durch Bewußtmachen und Erörtern traumatisierender Erlebnisse häufig eine Heilwirkung erreiche. Allerdings, und dies ist die zweite Hauptfeststellung, schädige das Kind eine Vernehmung in Gegenwart des Beschuldigten, wenn dieser sich mit ihm auseinandersetzen könne und unmittelbarer persönlicher Kontakt unvermeidbar sei. Diese Situation käme für den kindlichen Zeugen einem Wiedererleben des ursprünglichen Deliktes gleich. Die dritte Feststellung, die nach Ansicht ARNTZENS zu treffen ist, bezieht sich auf die Eignung bestimmter Begleitumstände der Vernehmung, seelische Beunruhigungen und Erschütterungen des Kindes hervorzurufen. Besonders nennt er hier Drohungen, Vorwürfe und Schläge seitens der Eltern, weil das Kind zu wenig Widerstand geleistet habe, Vermittlung falscher Vorstellungen der Behandlung des Kindes durch Polizei und Justiz, indiskrete Befragungen in Anwesenheit von Bekannten sowie vorwurfsvolle Vorhaltungen durch am Verfahren beteiligte Personen. Leider veröffentlichte ARNTZEN weder weitergehende Angaben zur Methodik dieser ersten größeren Studie in der Bundesrepublik, noch nennt er zahlenmä-

<sup>110</sup> ARNTZEN (1970), 107-109 und ARNTZEN (1970/1), 87-90.

<sup>111</sup> ARNTZEN (1970/1), 87.



Big die Resultate der von ihm untersuchten Items, so daß eine zuverlässige Beurteilung der Validität seiner Forschungsergebnisse nicht möglich ist.

STÖRZER wertete die Akten aller im Landgerichtsbezirk Heidelberg 1966-1968 gerichtlich erledigten Sexualstraftaten an bis zu 16jährigen Opfern hinsichtlich ihres Ausdrucksverhaltens bei der Vernehmung aus. Bei seiner Stichprobe handelte es sich um insgesamt 138 Verfahren mit 155 Tätern und 235 Opfern; davon waren 180 Mädchen und 55 Jungen<sup>112</sup>. Eine Dokumentation des Ausdrucksverhaltens fand sich allerdings nicht regelmäßig, sondern eher zufällig. Gesicherte Resultate konnte STÖRZER nur in den Fällen feststellen, in denen Glaubhaftigkeitsgutachten vorgenommen wurden. Eine Kategorisierung erfolgte anhand der verschiedenartigen Formen des Ausdrucksverhaltens in starke Belastung (Selbstmordversuch, Zusammenbruch, Weinen), merkbare Belastung (Aufregung, Angst, Verwirrung etc.) und zu vermutende Belastung (deutliches Zögern oder deutliches Desinteresse) sowie in atypisches Verhalten (Wichtigtuerei). Insgesamt konnte in 42,6% aller Fälle für mindestens eine Vernehmung ein solches Ausdrucksverhalten beobachtet werden. Die Tatsache, daß in 31 der 33 erfaßten Sachverständigengutachten Reaktionen der Kinder feststellbar waren, spreche zudem dafür, daß die tatsächliche Zahl von Belastungen noch höher liege. Reaktionen der vorstehenden Art wurden vornehmlich dann häufig notiert, wenn der Täter-Opfer-Kontakt bei der Tat besonders intensiv war. Starke Belastungen waren demnach auch nur in den Fällen festzustellen, in denen körperlicher Kontakt (nicht-genital, einseitig-genital oder zweiseitig-genital) stattfand. Gleichermaßen wurde bei diesen Fällen eine ausgesprochene Häufigkeit von bis zu zehn Vernehmungen festgestellt<sup>113</sup>. Aufgrund dieser Daten kommt STÖRZER zu dem Schluß, daß eine Schädigung des Opfers eines Sexualdeliktes auch durch das Strafverfahren erfolgen könne. Die Untersuchung ist jedoch in zweierlei Hinsicht zu kritisieren. Zum ersten erscheint fragwürdig, ob aufgrund von in Akten dokumentiertem Ausdrucksverhalten von Kindern auf deren tatsächliche Belastung geschlossen werden darf. Zum zweiten findet in der Studie eine Gleichsetzung von Belastung wiedergebenden Ausdrucksverhalten und tatsächlicher Schädigung statt, die unzulässig ist. Denn der Umstand einer zeitweiligen Belastung des Zeugen im Strafverfahren ist nicht neu und läßt sich gruppenübergreifend feststellen. Dennoch ist damit nicht gleichermaßen eine

<sup>112</sup> STÖRZER (1978), 103 f.

<sup>113</sup> STÖRZER (1978), 104.

Schädigung einhergehend. Unter Berücksichtigung dieser Kritikpunkte relativiert sich dann aber auch die Deutlichkeit der Ergebnisse der Studie.

DIESING setzte sich in einer Untersuchung mit dem Problem der Sekundärschädigung kindlicher Zeugen von Sexualdelikten auseinander. In der Studie aus dem Jahr 1980 untersuchte DIESING 157 Probandinnen, die vor ihrem 14. Lebensjahr Opfer eines Sexualdeliktes wurden, das durchschnittlich achteinhalb Jahre zurücklag<sup>114</sup>. Hauptuntersuchungsmethoden dieser Studie waren die Befragung von sowohl Angehörigen der Opfer (in 142 Fällen) als auch der Probandinnen selbst (in 110 Fällen), anhand von Explorationsrichtlinien<sup>115</sup>. Erhoben wurde die retrospektive Einschätzung über die Belastung durch polizeiliche Vernehmung, Sachverständigenbegutachtung und gerichtliche Verhandlung. Bezüglich der polizeilichen Vernehmung erwiesen sich die Ergebnisse als recht konsistent. 23 Opfer und 26 Eltern der Opfer beurteilten die Auswirkungen der polizeilichen Befragung auf das Kind als negativ beeindruckend. Zu den wesentlichen Ursachen dieser negativen Beeindruckung zählt insbesondere die Art und Weise, in der die Vernehmung durchgeführt wurde, sowie die Tatsache, daß oftmals die Vernehmungsperson den Eindruck entstehen ließ, das Kind sei unglaubwürdig bzw. es habe zu der Tat selbst beigetragen<sup>116</sup>. Zur Sachverständigenbegutachtung stellt DIESING fest, daß sie im wesentlichen positive Auswirkungen auf die Psyche des Kindes gehabt habe. Zwar berichteten einige wenige Eltern, ihr Kind habe vor der Begutachtung Angst gezeigt, diese sei jedoch nach der Begutachtung einer erheblichen Erleichterung gewichen. Ähnlich schätzten auch die Opfer die Begutachtung ein. Von 77 begutachteten Mädchen äußerten elf, sie verbänden negative Erinnerungen mit der Begutachtung, allerdings erklärten fünf davon, diese negativen Erinnerungen ausschließlich mit der ängstlichen Erwartung vor der Untersuchung zu verbinden. Aus dem Umstand, daß sich zum Zeitpunkt der Befragung zwei Drittel der Opfer überhaupt nicht mehr an die Begutachtung erinnerten, schließt DIESING, daß bei der Untersuchung die Befragung zur Sache ganz aus dem Mittelpunkt herausgerückt sei, was wiederum der Entlastung des Kindes diene. Zusammenfassend stellt er fest, daß „die Befürchtungen zahlreicher Eltern, daß Kinder durch eine derartige psycholo-

<sup>114</sup> DIESING (1980), 20 f. Er nennt als Tatbestand § 176 III StGB a.F., der aber nicht existierte. Anzunehmen ist, daß von ihm Fälle der Unzucht mit Kindern (§ 176 II Nr. 3 StGB a.F.) untersucht wurden. Ein Kurzüberblick findet sich auch in DIESING (1976), 127 ff.

<sup>115</sup> Vgl. DIESING (1980), 33 ff. auch für die zusätzlich angewendeten Testverfahren.

<sup>116</sup> DIESING (1980), 48, 58 f.

gische Untersuchung zusätzlich geschädigt werden können (...) jeder Stütze (entbehre)<sup>117</sup>. Die Gerichtsverhandlung wurde übereinstimmend von Opfern und Angehörigen als am stärksten belastend erinnert. 36 Angehörige von 110 Kindern, bei denen es zu einer Gerichtsverhandlung kam, berichten von sehr negativen Auswirkungen auf ihre Kinder. Nicht nur, daß eine hohe Erwartungsangst bestünde, sondern vielmehr sei der Ablauf und die Ausgestaltung des Strafverfahrens hierfür wesentliche Ursache. Die Anwesenheit des Täters und der Öffentlichkeit, zu der nicht selten viele bekannte Personen gehören, eindringliche und unsensible Befragungen durch die Richter und den Verteidiger sowie der große Raum und das alleinige Stehen vor dem Richterpodest bildeten nach den Befragungsergebnissen die maßgeblichen Belastungsfaktoren. Noch mehr bewerteten die Zeuginnen selbst ihre Beeinträchtigung durch die Gerichtsverhandlung als negativ. Von den 110 Mädchen wurden insgesamt 84 tatsächlich gerichtlich vernommen, von denen wiederum 59 unangenehme Erinnerungen mit dieser Vernehmung verbanden, während keine einzige Zeugin von positiven Erfahrungen berichtete. Auch hier wurde als besonders bedrückend die Anwesenheit von Angeklagtem und Öffentlichkeit genannt. Darüber hinaus habe eine geistige „Barriere zwischen Zeugin und Gericht“ bestanden, die eine freie Kommunikation verhindert und die Zeugin verunsichert habe. Schließlich empfanden viele der befragten Frauen den großen Abstand zwischen Tatzeit und Hauptverhandlung als unangenehm, da die Verhandlung in einen Zeitraum fiel, in dem eine Verarbeitung der Viktimisierung gerade als möglich erschien, dieser Prozeß aber durch die Aussage vor Gericht ins Stocken geriet<sup>118</sup>. DIESING bewertet aufgrund dieser Aussagen die Gerichtsverhandlung als „nachhaltigstes, unangenehmstes und das Erlebnis des Sexualdelikts vertiefendes Moment“<sup>119</sup>. Insgesamt stützten seine Forschungsergebnisse die These eindeutig, daß die seelisch schädigende Wirkung, die Sexualdelikte bei Kindern nach sich zögen, weniger auf die Viktimisierung selbst, sondern vielmehr auf das sich daran anschließende Wiedererleben des Tatgeschehens durch das Strafverfahren als solches zurückzuführen ist. Dennoch möchte er auch festgehalten wissen, daß es sich bei allen berichteten Beobachtungen um Beeindruckungen handelt, die im Un-

---

<sup>117</sup> DIESING (1980), 126 f.

<sup>118</sup> DIESING (1980), 49 f., 65 ff.

<sup>119</sup> DIESING (1980), 67.

terschied zur echten Schädigung die weitere Entwicklung und Lebensbewältigung des Opfers nicht entscheidend beeinträchtigten<sup>120</sup>.

Im Jahre 1982 beschrieben WEISS/BERG anhand ihrer Beobachtungen von ca. 700 Kindern als Mitarbeiter des Child Sexual Abuse Victim Assistance Project (CSAVAP), welches, vom U.S. Department of Justice finanziert, in Washington, D.C. durchgeführt wurde, welche Auswirkungen das Strafverfahren auf die Probanden gehabt habe<sup>121</sup>. Ihre Ergebnisse wurden leider durch keinerlei statistische Auswertung untermauert, sondern stützten sich ausschließlich auf die anekdotische Beschreibung besonders deutlicher Fälle.

Sie kamen zu dem Ergebnis, daß die emotionalen Folgen der primären Viktimisierung oft durch die Durchführung eines Strafverfahrens verlängert und intensiviert würden<sup>122</sup>. Die Struktur des Strafverfahrens führe bei den Kindern zu häufigem Streß und Ängsten, da dort oft eine mehrfache Schilderung des Tatgeschehens verlangt würde, das die Kinder von Natur aus verdrängen würden. Deswegen seien die Schilderungen oftmals inkonsistent und unklar, so daß den Kindern nicht geglaubt werde. Zusätzlich käme noch hinzu, daß der Aussage des Kindes häufig mit Ungeduld, Feindseligkeit oder Schuldzuweisungen begegnet werde, was deren emotionales Trauma zusätzlich verschlimmerte<sup>123</sup>. WEISS/BERG kamen weiter zur Erkenntnis, daß die mangelnde Information über das Strafverfahren ebenso wie die Konfrontation mit dem Angeklagten geeignet sei, den vom Kind erlebten Streß zu erhöhen<sup>124</sup>.

Die Untersuchung von WEISS/BERG leidet unter der nicht dokumentierten Grundlage der Auswertung. Auch wenn der Erfahrungsschatz der beiden Autoren mit 700 untersuchten Fällen groß ist, die geschilderten fünf Fälle, in denen scheinbar das Strafverfahren das Kind in seiner Traumatisierung zusätzlich belastete, reichen als Basis für valide Aussagen nicht aus.

RUNYAN ET AL. veröffentlichten 1988 die Ergebnisse einer in North Carolina durchgeführten Studie zu den Auswirkungen des Strafverfahrens auf kindliche und jugendliche Opfer sexuellen Mißbrauchs<sup>125</sup>. Ihre Untersuchung wurde dabei in zwei Abschnitten durchgeführt, die insge-

<sup>120</sup> DIESING (1980), 130.

<sup>121</sup> WEISS/BERG (1982).

<sup>122</sup> WEISS/BERG (1982), 514.

<sup>123</sup> WEISS/BERG (1982), 515.

<sup>124</sup> WEISS/BERG (1982), 515 f.

<sup>125</sup> RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988).

samt fünf Monate auseinanderlagen. Von den zunächst 100 untersuchten Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren wurden dabei im zweiten Abschnitt noch 75 Kinder examiniert. Durch den Wegfall der anderen 25 Kinder ergaben sich jedoch nur minimale Schwankungen von Art und Dauer des Mißbrauchs, der Täter-Opfer-Beziehung und den demographischen Daten der Opfer in der Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen<sup>126</sup>. RUNYAN ET AL. bedienten sich während der Untersuchung dreier Standardinstrumente der psychiatrischen Forschung: der Child Behavior Checklist - Parent (CBCL-P)<sup>127</sup>, des Child Assessment Schedule (CAS)<sup>128</sup> und des Peabody Picture Vocabulary Test - Revised (PPVT-R)<sup>129</sup>. Die Zuverlässigkeit und Validität dieser Erhebungsinstrumente gilt als gesichert. Darüber hinaus wurden zusätzliche Erkenntnisse durch teilnehmende Beobachtung in Gerichtsverhandlungen, durch Interviews mit Sozialarbeitern und Erziehungspersonen sowie durch schriftliche Befragungen von Richtern, Sozialarbeitern und der Rechtsbeistände der Kinder gewonnen.

Zum Zeitpunkt der zweiten Befragung waren 44 Kinder im Strafverfahren in irgendeiner Weise involviert, 12 davon mußten vor Gericht als Zeugen aussagen. Die Hälfte aller Verfahren war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen, die anderen 22 Verfahren waren noch im Gang. Die Autoren teilten zur Untersuchung des Einflusses des Strafverfahrens die Probanden in drei Untergruppen: Kinder, die nicht im Strafverfahren beteiligt waren; Kinder, die an einem abgeschlossenen Strafverfahren beteiligt waren; schließlich Kinder, bei denen das Strafverfahren noch anhängig war. Aus der Betrachtung der Veränderungen der CAS-Scores im Zeitraum von fünf Monaten ergab sich, daß diejenigen Kinder, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, sich scheinbar schlechter erholten als ihre Vergleichsgruppen. Allerdings sei hinzugefügt, daß die Abweichung nicht statistisch signifikant war, gleichwohl aber von RUNYAN ET AL. festgestellt wurde, daß das Warten auf die Gerichtsverhandlung von negativem Effekt auf die Kinder sei<sup>130</sup>. Auch nach einer Überprüfung möglicherweise konfundierender Variablen, wie Alter, Art und Dauer des Mißbrauchs, Ver-

<sup>126</sup> RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988), 650 (Tabelle I).

<sup>127</sup> ACHENBACH/EDELBROCK (1983).

<sup>128</sup> Dazu HODGES/KLINE/STERN/CYTRYN/MCKNEW (1982) und HODGES/MCKNEW/CYTRYN/STERN/KLINE (1982).

<sup>129</sup> DUNN/DUNN (1981). Siehe zur neuesten Version PPVT-III WILLIAMS (1997).

<sup>130</sup> RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988), 650 f. beziffern die Wahrscheinlichkeit, daß Kinder, die noch auf den Abschluß des Verfahrens warten mußten, sich auf der CAS-Subskala Depression verbessern würden, mit bloßen 8%.

hältnis zwischen Täter und Opfer, bestand dieser Zusammenhang fort<sup>131</sup>. Eine Hypothese der Studie lautete, daß die Aussage eines Kindes vor Gericht mit einer größeren Beeinträchtigung und einer schlechteren Verarbeitung des Tatgeschehens einherginge. Diese Hypothese ist nach den Erkenntnissen von RUNYAN ET AL. nicht mehr aufrechtzuerhalten. Tatsächlich ergab sich die Feststellung, daß die Kinder, die vor Gericht aussagen mußten und deren Verfahren bereits abgeschlossen war, deutlich verbesserte Ergebnisse im zweiten CAS aufwiesen als diejenigen Kinder, die nicht vor Gericht erscheinen mußten. Obwohl die CAS-Scores der ersten Gruppe nach dem Anfangsinterview noch über denen der zweiten Gruppe lagen, schließen die Autoren eine Anpassung an den Durchschnitt als einzige Ursache für die berichteten Veränderungen aus, da sich bei der Kontrolle von möglichen konfundierenden Variablen eindeutige Nachweise der Kausalität erbringen ließen<sup>132</sup>. Zusammenfassend gelangen die Autoren zu dem Schluß, daß die Möglichkeit, vor Gericht auszusagen, für das betroffene Kind von erheblichem therapeutischem Effekt sein könne, vorausgesetzt, das Verfahren werde zügig durchgeführt. Verspätete oder sich lang hinziehende Verfahren dagegen können zu einer schlechten Verarbeitung des Tatgeschehens und negativen Folgen für die Psyche des Kindes führen. Die Untersuchung von RUNYAN ET AL. bedient sich standardisierter Instrumente der psychiatrischen Forschung, die wenig Anlaß zu methodischer Kritik bieten. Insoweit kann nur mit den Autoren kritisch festgehalten werden, daß aufgrund der Bandbreite der Untersuchung nicht alle Variablen kontrolliert werden konnten, daß Kinder unter sechs Jahren nicht in die Studie mit einbezogen wurden, daß keine Unterscheidung der Effekte nach dem Entwicklungsstand der Kinder getroffen wurde, und schließlich, daß die Studie im Kontext des Strafrechts von North Carolina zu betrachten ist<sup>133</sup>. Damit sind jedoch schon alle eventuellen Bedenken erwähnt, so daß von einer recht hohen Zuverlässigkeit der Ergebnisse dieser Untersuchung ausgegangen werden kann.

Den größten Anteil an Untersuchungen zum Themenkreis „Strafverfahren und kindliche Zeugen“ im deutschsprachigen Raum in den neunziger Jahren hat bislang das Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin, an

<sup>131</sup> RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988), 652.

<sup>132</sup> RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988), 651, wonach die Wahrscheinlichkeit, daß Kinder, die vor Gericht aussagten, auf der CAS-Subskala Anxiety (Angst) bessere Werte erzielen als diejenigen, die nicht vor Gericht aussagten, um das Zwanzigfache höher liegt.

<sup>133</sup> RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988), 652.

dem mehrere separate Studien zu dieser Problematik durchgeführt wurden<sup>134</sup>. In der Untersuchung von VOLBERT/ERDMANN wurde ein selbstentwickelter Fragebogen, der unter anderem die Einschätzung der sekundären Viktimisierung erfaßt, an ca. 1380 Richter und Staatsanwälte, die mit der Bearbeitung von Fällen sexuellen Mißbrauchs betraut sind, verschickt. Davon wurden 487 ausgefüllt zurückerhalten, was einer Rücklaufquote von etwa 35% entspricht. Insgesamt antworteten überproportional viele Staatsanwältinnen. Auf einer Vier-Punkte-Skala sollten die Untersuchungspersonen vermerken, wie belastend sie verschiedene Umstände, die im Verfahren und der Hauptverhandlung auftreten können, einschätzen. Für das gesamte Strafverfahren wurden von den Richtern und Staatsanwälten die Mehrfachbefragungen (67,1%), die Gegenüberstellung mit dem Angeeschuldigten (58,9%), die lange Zeitspanne zwischen Anzeige und Hauptverhandlung (37,4%) und die Vernehmung durch ungeschultes Personal (36,8%) in mehr als einem Drittel aller Antworten als „fast immer belastend“ eingestuft<sup>135</sup>. Bei der Beurteilung der Belastungen in der Hauptverhandlung schätzten die Untersuchungspersonen vor allem die Anwesenheit des Angeklagten (56,1%) und das Zusammentreffen des Kindes mit dem Angeklagten vor dem Gerichtssaal (55,7%) als „fast immer belastend“ ein<sup>136</sup>. Ebenfalls von „fast immer belastenden“ Auswirkungen seien die Anwesenheit von Zuschauern (41,2%), Terminverschiebungen und Unterbrechungen (38,3%) und das Warten auf die Vernehmung (35,1%)<sup>137</sup>. Zu Recht weisen VOLBERT/ERDMANN darauf hin, daß die Aussagekraft der vorliegenden Ergebnisse ihrer Einstellungsuntersuchung vor allem in der Übereinstimmung der Einschätzung der Professionellen mit den Erkenntnissen aus anderen empirischen Studien liegt<sup>138</sup>. Dagegen lassen sich aus den Einschätzungen der Richter und Staatsanwälte keine direkten Schlüsse auf das tatsächliche Belastungserleben der Kinder ziehen.

In einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Studie untersuchten BUSSE/VOLBERT/STELLER 1996 in Berlin die Auswirkungen potentieller Streßfaktoren des Strafverfahrens auf kindliche Zeugen

<sup>134</sup> VOLBERT/BUSSE (1995a) mit aktualisierten Ergebnissen bei VOLBERT (1997); VOLBERT/ERDMANN (1996) und BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996).

<sup>135</sup> Zu den weiteren Ergebnissen VOLBERT/ERDMANN (1996), 242.

<sup>136</sup> Hinzu kommen 41,8%, die die Anwesenheit des Angeklagten, und 40,4%, die das Zusammentreffen mit dem Angeklagten vor dem Gerichtssaal als „häufig belastend“ einstufen.

<sup>137</sup> Siehe auch hier zu den weiteren Ergebnissen VOLBERT/ERDMANN (1996), 242.

<sup>138</sup> VOLBERT/ERDMANN (1996), 249.

anhand von halbstandardisierten Interviews mit minderjährigen Zeugen auf der einen und ihren erwachsenen Bezugspersonen auf der anderen Seite<sup>139</sup>. Insgesamt sollten mit den Kindern drei Interviews durchgeführt werden – einige Tage vor der Hauptverhandlung, am Tag der Hauptverhandlung und ca. zwei Wochen nach der Hauptverhandlung –, um mögliche Unterschiede des Belastungsempfindens zu verschiedenen Zeitpunkten erfassen zu können. Die Bezugspersonen sollten einige Tage vor und schließlich zwei Wochen nach der Verhandlung interviewt werden. Zusätzlich wurde am Tag der Hauptverhandlung eine Prozeßbeobachtung durchgeführt. Die Stichprobe wurde im wesentlichen durch Anschreiben gewonnen, die durch die Staatsanwaltschaft und teilweise durch das Amts- und Landgericht Berlin an betroffene Zeugen weitergeleitet wurden. Auch wurden anhand der Wochenterminierung der Gerichte ermittelte mögliche Teilnehmer im Gerichtsflur angesprochen und um Teilnahme gebeten<sup>140</sup>. Nur in sehr wenigen Fällen konnten die angestrebten drei Interviews erreicht werden, da die potentiellen Mitwirkenden häufig erst am Tag der Verhandlung selbst von der Untersuchung erfuhren. Die Stichprobe umfaßte 86 Zeugen, darunter 13 Nichtopferzeugen. Den mit 68,6% größeren Anteil an der Stichprobe machten Mädchen aus. 68 der Opferzeugen waren Opfer von sexuellem Mißbrauch, von denen wiederum 38 einen Mißbrauch mit oralem, analem oder vaginalem Verkehr erdulden mußten. Fünf Kinder wurden Opfer einer Körperverletzung und zwei eines Raubes. Aufgrund von Verfahren, an denen mehr als ein Kinderzeuge beteiligt war, belief sich die Zahl der beobachteten Hauptverhandlungen auf 56. Von den 86 Zeugen wurden 53 in der Hauptverhandlung auch vernommen, drei Kinder wurden lediglich zur Person befragt, und zwei Kinder machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch<sup>141</sup>. In dem Interview unmittelbar nach der Hauptverhandlung gaben zwei Drittel der vernommenen Opferzeugen an, mit der Gerichtsverhandlung „eher zufrieden“ oder „sehr zufrieden“ gewesen zu sein. Dabei konnte nachgewiesen werden, daß ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Zufriedenheitseinschätzung und der Anwendung zeugenschonender Maßnahmen besteht. Bei einer Einzelbetrachtung der zeugenschützenden Maßnahmen bestand ein signifikanter Zusammenhang dagegen ausschließlich hinsichtlich des unterstützenden Verhaltens des Rich-

<sup>139</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 31 f.

<sup>140</sup> Zu der sehr komplexen Vorgehensweise und vertiefend zur Beteiligung der einzelnen Stellen BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 46-50.

<sup>141</sup> Siehe zu weiteren Details der Stichprobe BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 51-61.



ters<sup>142</sup>. Knapp 65% der Kinder gaben an, die Aussage vor Gericht sei „sehr belastend“ oder „eher belastend“ gewesen. Ein signifikanter Zusammenhang konnte von BUSSE/VOLBERT/STELLER dabei zur Schwere des begangenen Deliktes hergestellt werden<sup>143</sup>. Fast alle Kinder, die in der Verhandlung nicht aussagen mußten (92,6%), gaben an, mit dieser Entscheidung „eher zufrieden“ oder „sehr zufrieden“ zu sein, obwohl eine starke Minderheit von 41,7% dem Gericht gerne selbst über die Erlebnisse mit dem Beschuldigten berichtet hätte<sup>144</sup>.

Zwei Wochen nach der Hauptverhandlung äußerten nur noch knapp die Hälfte der Kinder, die aussagen mußten, daß sie die Vernehmung vor Gericht als „eher“ oder „sehr belastend“ empfunden haben, die andere Hälfte dagegen fühlte sich „eher erleichtert“ oder „sehr erleichtert“. Drei Viertel der Kinder fühlten sich retrospektiv „eher“ bzw. „sehr fair“ vom Gericht behandelt; dabei wurde insbesondere die Unterstützung durch den Richter und durch andere Personen als Grund für diese Einschätzung genannt<sup>145</sup>. 85% der Kinder waren im Nachhinein froh, daß es zur Verhandlung gekommen war, und alle Kinder bezeichneten es als gut, selbst ausgesagt zu haben. 57,5% gaben an, daß die Verhandlung für sie „eher“ oder „sehr hilfreich“ gewesen wäre. Als Angstauslöser wurde am häufigsten die Begegnung mit dem Angeklagten genannt. Entsprechend hätten es 81% der Zeugen, bei denen der Angeklagte während der Aussage anwesend war, besser gefunden, wenn dieser ausgeschlossen worden wäre. Für die Anwesenheit der Öffentlichkeit wünschte dies dagegen nur ein knappes Drittel der Kinder. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson während der Aussage wurde von drei Viertel der Opfer als „sehr hilfreich“ angesehen<sup>146</sup>. Auch die Kinder, die nicht in der Hauptverhandlung aussagen mußten, beurteilten es größtenteils (84,2%) als positiv, daß es zur Gerichtsverhandlung gekommen ist. Allerdings äußerten sie gleichfalls in großem Maße (80%) ihre Zufriedenheit mit der Entscheidung des Gerichts, sie nicht aussagen zu lassen. Auf die Frage, ob sie die Anwesenheit des Angeklagten oder der Öffentlichkeit gestört hätte, antworteten 68,4% bzw. 78,9% mit ja<sup>147</sup>.

<sup>142</sup> Dieser Zusammenhang konnte auch bei einer Aufspaltung der Stichprobe nachgewiesen werden BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 104 f.

<sup>143</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 106 f.

<sup>144</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 115 f.

<sup>145</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 121 f.

<sup>146</sup> Zu allen Angaben BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 124-128.

<sup>147</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 128-135.

Aufgrund der ungünstigen Situation, daß viele potentielle Probanden erst am Tag der Verhandlung selbst von dem Projekt erfuhren, konnten auch die im Vorhinein geplanten Interviews mit den Bezugspersonen<sup>148</sup> häufig nur retrospektiv durchgeführt werden. Auf die Frage, wie sie die Belastung des Kindes vor der Hauptverhandlung auf einer Skala von eins bis sieben einstufen würden, ordneten zwei Drittel der Bezugspersonen die Belastung im oberen Drittel der Skala ein, wobei 57% die Belastungen durch das Ermittlungsverfahren als „belastend“ oder „sehr belastend“ einschätzten. Immerhin ein Fünftel dagegen gab an, das Ermittlungsverfahren habe sich „erleichternd“ auf das Kind ausgewirkt, und 57,4% nahmen an, das Strafverfahren würde dem Kind „eher förderlich“ sein<sup>149</sup>. Zwei Wochen nach der Hauptverhandlung berichteten 20 von 33 Bezugspersonen, deren Kinder in der Hauptverhandlung aussagen mußten, das Verhalten der Richter sei fair und unterstützend gewesen; vereinzelt lobten sie die Atmosphäre im Gerichtssaal und die Betreuung der Kinder vor der Verhandlung. Dennoch schätzten drei Viertel der Bezugspersonen die Vernehmung als belastend für das Kind ein. Fast alle beurteilten die Anwesenheit des Angeklagten und das Wiedererinnern an den Vorfall als das entscheidende belastende Moment. 69,7% schätzten es im Nachhinein als gut ein, daß das Kind in der Verhandlung ausgesagt hat, und 60% bewerteten die Folgen des Strafverfahrens als positiv. Am häufigsten wurde in diesem Zusammenhang über eine größere Ausgeglichenheit, Lebhaftigkeit und über eine Art Befreiung von einem längere Zeit anhaltenden Druck berichtet<sup>150</sup>. Ganz ähnliche Erfahrungen berichteten auch die Bezugspersonen der Kinder, die nicht in der Hauptverhandlung vernommen wurden<sup>151</sup>. BUSSE/VOLBERT/STELLER ließen alle Bezugspersonen nach dem ersten Interview einen Teil des deutschen CBCL-P<sup>152</sup> ausfüllen, um validere Eindrücke über eventuelle Verhaltensauffälligkeiten der Kinder gewinnen zu können. Bei 22 Kindern konnte somit ein – nach Einschätzung der Mütter – klinisch auffälliges Problemverhalten diagnostiziert werden. Bei weiteren 10 Kindern lag der T-Wert im Grenzbereich zwischen auffälligem und unauffälligem Verhalten. Die Auswertung einer zusätzlichen aus sechs Items bestehenden Skala

<sup>148</sup> Mit vier Ausnahmen alles Mütter der Kinder.

<sup>149</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 140-149.

<sup>150</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 160.

<sup>151</sup> Knapp die Hälfte berichtete ausschließlich von positiven Folgen, die die Hauptverhandlung bei ihren Kindern hervorgerufen hätte, BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 170 f.

<sup>152</sup> Siehe dazu oben.

zu geschlechtsbezogenen Problemen ergab allerdings lediglich bei zwei von 31 Kindern einen auffälligen Wert<sup>153</sup>.

Abschließend kommen BUSSE/VOLBERT/STELLER zu folgenden Ergebnissen: Ein Zusammenhang besteht zwischen der Zufriedenheit der Kinder mit der Gerichtsverhandlung und der Verfahrensausgestaltung, wobei hierunter die Kompetenz und das Verhalten des Richters von herausragender Bedeutung sind. Die subjektive Einschätzung der Belastung durch die Vernehmung ist in erster Linie verknüpft mit dem Wiedererinnern an die Tat und den Täter und wird durch zeugenschützende Maßnahmen nicht signifikant beeinflusst. Als Hauptbelastungsfaktor läßt sich vor allem die Begegnung des Opfers mit dem Angeklagten ausmachen und dabei insbesondere die Aussage in seiner Gegenwart. Daneben ließen sich von BUSSE/VOLBERT/STELLER das Schildern des Sachverhalts vor fremden Personen, die Länge des Verfahrens und die mangelnde Kenntnis über das Verfahren als Belastungsfaktoren bestimmen. Hauptentlastungsfaktoren waren nach dem Ergebnis der Studie die Vermeidung der Begegnung mit dem Angeklagten, die Anwesenheit einer Vertrauensperson während der Aussage, die kindgerechte Ausstattung des Wartezimmers und das freundliche Verhalten des Richters<sup>154</sup>. Insgesamt, so schließt die Studie, könne davon ausgegangen werden, daß vor allem der Tag der Hauptverhandlung und eine Zeitspanne davor und danach mit Anspannung für die Kinder verbunden ist, eine nachhaltige belastende Wirkung aber nicht nach sich zieht<sup>155</sup>. Die Autoren selbst unterziehen die Generalisierbarkeit ihrer Ergebnisse einer kritischen Betrachtung und weisen zu Recht auf die Problematik der Bildung der Stichprobe und der Beschränkung auf den Gerichtsort Berlin hin<sup>156</sup>. Zu ersterem ist festzuhalten, daß die Stichprobe aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme verzerrt sein könnte, da es wahrscheinlich ist, daß gerade die Kinder, die unter besonderen Belastungen leiden, sich nicht zu einer Teilnahme an der Studie bereit erklärt hätten. BUSSE/VOLBERT/STELLER weisen diesbezüglich aber darauf hin, daß auch von den am Tag der Verhandlung erst angesprochenen Personen sich die überwältigende Mehrzahl zur Teilnahme bereit erklärt hätte, so daß sie eine Verzerrung für unwahrscheinlich halten. Einen weiteren Verzerrungseffekt könnte der Umstand bilden, daß die Anschreiben über Richter und Staatsanwälte wei-

<sup>153</sup> Auch zu den Zweifeln an dieser Skala, BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 172.

<sup>154</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 191 ff.

<sup>155</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 196 f.

<sup>156</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 183 ff.

tergeleitet wurden und daß bei diesen bereits ein Selektionsprozeß erfolgt ist. Schließlich wurden in der Untersuchung bewußt ausschließlich Verfahren analysiert, bei denen es sich um sexuellen Mißbrauch handelte, während Vergewaltigungsverfahren oder Verfahren wegen sexueller Nötigung ausgeklammert wurden. Es stünde zu erwarten, daß die Belastungen der Kinder in solchen Verfahren wesentlich schwerer wiegen. Eine Beschränkung auf den Gerichtsort Berlin könnte zu verzerrten Ergebnissen führen, da dort ausschließlich zwei Gerichte – das Landgericht Berlin und das Amtsgericht Tiergarten – für Strafsachen zuständig sind. An diesen Gerichten bestanden aber schon zum Zeitpunkt der Untersuchung Maßnahmen zur Betreuung und Entlastung kindlicher Zeugen, was dazu führen könnte, daß die Kinder dort insgesamt weniger Belastungen ausgesetzt sind als an Gerichten, an denen solche Maßnahmen nicht bereitgestellt werden.

### *C. Zusammenfassung*

Der Überblick über die Studien, die sich mit den Auswirkungen des Strafverfahrens auf den kindlichen Zeugen beschäftigen, zeigt vor allen Dingen eines: Eine allgemein gültige Erkenntnis festzuhalten fällt ausgesprochen schwer! Zu uneinheitlich präsentieren sich die Ergebnisse der einzelnen Studien und zu schwierig ist die Trennung von Belastungen, die durch die eigentliche Viktimisierung verursacht wurden, von Sekundärviktimisierungen durch das Verfahren. Allerdings weist einiges darauf hin, daß die pauschal geäußerte Annahme, das Strafverfahren sei eine Tortur für das partizipierende Kind und von schädlicheren Auswirkungen als die Straftat an sich, nicht aufrechterhalten werden kann. Dagegen sprechen die Erkenntnisse von RUNYAN ET AL. und BUSSE/VOLBERT/STELLER, die beide in ihren Untersuchungen nachweisen konnten, daß das Strafverfahren von therapeutischem Effekt<sup>157</sup> bzw. erleichternd und positiv<sup>158</sup> sein kann.

Wenngleich sich somit keine Faktoren isolieren lassen, die sich immer in gleicher Weise auf das Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren auswirken, kann dennoch festgehalten werden, daß bestimmbare Umstände in einer relevanten Häufigkeit das Belastungserleben der Kinder mitbeeinflussen können. Dabei lassen sich sowohl Konstellationen wiederfinden, die eher von belastender Wirkung sind, als auch solche, die die Belastung des Kindes regelmäßig reduzieren können.

<sup>157</sup> RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988), 652.

<sup>158</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 160, 170.

Zu den Faktoren, die sich belastend auf das Kind auswirken können, zählt zuvorderst die Begegnung des Kindes mit dem Angeklagten. Diese Erkenntnis gilt sowohl für die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Belastung überhaupt als auch im Hinblick auf deren dadurch entstehendes Ausmaß. Dabei läßt sich mehrfach feststellen, daß die Zeugenaussage in Anwesenheit des Angeklagten noch belastender einzuordnen ist als die bloße Begegnung im Gerichtsgebäude. Daneben steht die Erkenntnis, daß die Anwesenheit einer Öffentlichkeit während der Aussage des Kindes dieses regelmäßig weit weniger belastet, obwohl im Vorhinein befragte Kinder oder Kinder, die nicht aussagen mußten, verstärkt unangenehme Vorstellungen mit der Anwesenheit von Zuschauern assoziieren. Einen zweiten recht bedeutenden Faktor bildet nach heutiger Erkenntnis die Unwissenheit des Kindes über das, was es im Gericht erwartet, und das, was von ihm im Verfahren erwartet wird. Weitere Faktoren, die in kausalem Zusammenhang zwischen der Aussage des Kindes im Strafverfahren und daraus resultierenden Belastungen angesehen werden, sind: Die überlange Verfahrensdauer, die Länge der Wartezeit im Gericht vor der eigentlichen Aussage, die Einschüchterung durch die nicht kindgerechte Ausgestaltung des Gerichts und schließlich Fragen, die den Vorwurf implizieren, das Kind sei an der Tat selbst schuld. Die Interdependenz von Be- und Entlastung legt schon den Schluß nahe, daß eine Entlastung des Kindes vor allem durch eine Vermeidung der es belastenden Umstände erreicht werden kann. Dementsprechend konnte in den Untersuchungen festgestellt werden, daß gerade der Ausschluß des Angeklagten während der Aussage und die Vermeidung einer Begegnung zwischen ihm und dem Kind auf dem Gerichtsflur, z.B. mittels eines eigenen Kinderwartzimmers, von besonders entlastender Wirkung für die Kinder sein können. Auch berichten die Studien, bei denen die Kinder ein Gerichtsvorbereitungsprogramm durchliefen, von sehr guten und entlastenden Auswirkungen, da diesen Kindern die Angst vor dem Unbekannten des Gerichtsverfahrens genommen werden konnte. Eine zusätzliche Entlastung konnte in den Fällen festgehalten werden, in denen das Kind nicht allein aussagen mußte, sondern während seiner Aussage in Begleitung einer ihm vertrauten Person bleiben konnte. Als weitere potentielle Entlastungsfaktoren sind ein freundlicher und verständnisvoller Richter, der Ausschluß der Öffentlichkeit und eine Betreuung während der Wartezeit im Gerichtsgebäude anzusehen.

## Dritter Teil

### Die rechtliche Implementation des Opferschutzgedankens

Obwohl die empirische Forschung zum kindlichen Opferzeugen, wie im vorangegangenen Teil aufgezeigt wurde, Zusammenhänge zwischen der Ausgestaltung des Strafverfahrens und sekundärer Viktimisierung lediglich wahrscheinlich erscheinen läßt, einen Nachweis der Kausalität jedoch nicht erbringen konnte, reagierte der deutsche Gesetzgeber parallel und teilweise in Reaktion auf die in der Wissenschaft geführte Diskussion. So erfuhren StPO, GVG und – unterhalb des Gesetzesranges – die RiStBV normative Konkretisierungen mit dem Ziel der rechtlichen Implementation kinderopferzeugenschützender Maßnahmen. Als Meilensteine auf dem Weg zum status quo müssen dabei insbesondere das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts und das unmittelbar darauffolgende Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts von 1974, das Opferschutzgesetz von 1987 und das Zeugenschutzgesetz von 1998 angesehen werden.

#### I. Allgemeines

Das deutsche Strafprozeßrecht geht von der generellen Zeugenfähigkeit jedes Menschen aus<sup>1</sup>. Es differenziert insbesondere nicht hinsichtlich des Alters, insoweit sind auch Kinder zunächst mögliche Zeugen<sup>2</sup>. Allerdings muß das Kind im konkreten Fall in der Lage sein, eine verständliche Zeugenaussage zu leisten, woran es bei sehr kleinen Kindern häufig mangeln wird. Entscheidend ist, ob bei ihnen die Voraussetzung des Begreifens und

<sup>1</sup> ROXIN (1995) § 26 Rn. 2; KK-SENGE Vor § 48 Rn. 5; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER Vor § 48 Rn. 13.

<sup>2</sup> EISENBERG (1993) Rn. 502; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER Vor § 48 Rn. 13; KK-SENGE Vor § 48 Rn. 5; RG GA 59 (1912) 131 f.

die Fähigkeit zur Mitteilung des konkreten Tatsachenmaterials gegeben ist<sup>3</sup>. Die Altersgrenze, bis zu der Kinder regelmäßig nicht in der Lage sein sollen, eine brauchbare Zeugenaussage abzulegen, wird in der gerichtspsychologischen Literatur etwa beim vierten Lebensjahr angesiedelt<sup>4</sup>.

Wird ein Kind als Zeuge im Strafverfahren geladen, ist es demnach wie jeder andere Zeuge zu behandeln. Insbesondere obliegen dem Kind im Grundsatz alle Pflichten eines Zeugen. Ebenso stehen dem Kind alle die Rechte zu, die auch einem erwachsenen Zeugen zugute kommen. Darüber hinaus existieren weitere Regelungen in der StPO und den RiStBV, die zum Wohle des Kindes gedacht sind und diesem einen weiteren Schutz garantieren sollen. Im folgenden soll nun kurz skizziert werden, welches die Pflichten sind, die dem kindlichen Zeugen auferlegt werden, und anschließend sollen die Regelungen, die den Kinderzeugen begünstigen, dargestellt, ihr Sinn und Zweck erläutert und die mit ihnen zusammenhängenden Probleme aufgeworfen werden.

## II. Pflichten des kindlichen Zeugen

Der Zeuge hat drei Hauptpflichten. Er muß erscheinen, aussagen und schwören<sup>5</sup>. Hinzu kommen einige Nebenpflichten, so die Pflicht, sich vor Gericht angemessen zu verhalten aus § 177 GVG oder die Pflicht, sich untersuchen zu lassen aus § 81c StPO. Diese Pflichten gelten nach herrschender Ansicht auch für den kindlichen Zeugen, da es sich bei der Zeugenpflicht um eine allgemeine Staatsbürgerpflicht handelt, die jedermann betrifft und die in der StPO nicht begründet, sondern von dieser vorausgesetzt und ausgeformt wird<sup>6</sup>. Nach der von NELLES vertretenen Gegenansicht, besteht dagegen für kindliche Zeugen schon allein deshalb keine Zeugenpflicht, da eine staatsbürgerliche Mitwirkungspflicht nur für Bürger legitimiert werden kann, denen der Weg der rechtlichen und politischen Einflußnahme eröffnet ist, die mithin das Wahlalter erreicht haben<sup>7</sup>. Dar-

<sup>3</sup> RANFT (1995) Rn. 452.

<sup>4</sup> Vgl. GLEY (1987), 405; ARNTZEN (1976), 20 setzt die Grenze bei viereinhalb bis fünf Jahren an; DERS. (1993), 140; BLUMENSTEIN (1997), 84; BERLINER/BARBIERI (1984), 129 sprechen von „very young ones“; GOODMAN (1984) nimmt aufgrunddessen eine Altersgrenze von drei Jahren an; so auch EISENBERG (1993) Rn. 911; LAUBENTHAL (1996), 337; SAYWITZ/SNYDER (1993), 120.

<sup>5</sup> Einhellige Auffassung; vgl. statt aller ROXIN (1995) § 26 Rn. 11.

<sup>6</sup> BVerfGE 38, 105, 118; BVerfGE 49, 280, 284; BVerfGE 76, 363, 383.

<sup>7</sup> NELLES (1997), 102; NELLES (1998), 453; NELLES/OBERLIES (1998), 16.

über hinaus könnten konkret-individuelle Zeugenpflichten bei Kindern nicht begründet werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen einer wirksamen Zeugenladung niemals erfüllt seien<sup>8</sup>. Zur Begründung dieser Überlegung verweist NELLES auf die mangelnde Durchsetzbarkeit der Zeugenpflichten, insbesondere der Aussagepflicht des Kindes. Die Ladung eines Kindes zur Hauptverhandlung sei deshalb nicht anders zu bewerten als die Ladung eines beliebigen Zeugen zur polizeilichen Vernehmung<sup>9</sup>. Die Ausgangsüberlegung von NELLES, erst mit der Möglichkeit der rechtlichen und politischen Einflußnahme und damit dem Erreichen des Wahlalters könne eine Person auch staatsbürgerlichen Pflichten unterworfen werden, überzeugt nicht. Denn die Möglichkeit der politischen Einflußnahme besteht nicht ausschließlich über die Teilnahme an Wahlen. Die Betätigung in politischen Jugendorganisationen, in kommunalen Kinderparlamenten oder auch in Vereinen ermöglicht auch Kindern, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu publizieren und – jedenfalls gerade auf kommunaler Ebene – auch teilweise erfolgreich durchzusetzen. Dazu sind Kinder keineswegs in staatsbürgerlicher Hinsicht entrechtete Personen, sondern Bürger, die sich selbstverständlich auch gegenüber dem Staat z.B. auf ihre Grundrechte berufen können. Die zweite Argumentation, eine Zeugenpflicht für kindliche Zeugen könne auch deshalb nicht bestehen, weil diese Pflicht nicht durchgesetzt werden kann, ist dann bestechend, wenn man davon ausgeht, daß die anerkannten Pflichten des Zeugen in Wahrheit nur Teil einer einzigen Zeugenpflicht sind. Denn da – wie im folgenden anerkannt wird – keine Möglichkeit besteht, die Aussage des Kindes durchzusetzen, wäre die gesamte Zeugenpflicht nicht durchsetzbar und damit in der Tat sinnlos. Betrachtet man dagegen die Zeugenpflichten als unterschiedliche Einzelpflichten, so ist jedenfalls das Erscheinen des Kindes – unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit – erzwingbar. Für letztere Ansicht spricht die gesetzliche Ausgestaltung der einzelnen Zeugenpflichten in unterschiedlichen Paragraphen mit jeweils eigenen vorgesehenen Sanktionen. Ihr ist deshalb zu folgen.

### *A. Die Pflicht zu erscheinen*

Nach der hier vertretenen herrschenden Ansicht muß das Kind, wenn es als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen ist, zur Aussage vor Gericht erschei-

<sup>8</sup> NELLES (1997), 103.

<sup>9</sup> NELLES (1997), 105.



nen. Seit dem 1. StVRG, durch das § 161a StPO eingefügt wurde, sind Zeugen des weiteren zum Erscheinen vor der Staatsanwaltschaft verpflichtet. Eine Pflicht zum Erscheinen bei der Polizei besteht dagegen nach allgemeiner Auffassung nicht<sup>10</sup>. Insoweit unterscheidet sich die Erscheinungspflicht des Kinderzeugen nicht von der des erwachsenen Zeugen.

Unterschiede zeigen sich jedoch deutlich, wenn das Kind seiner Pflicht zum Erscheinen nicht nachkommt. § 51 I StPO ermächtigt das Gericht, den ordnungsgemäß geladenen, aber nicht erschienenen Zeugen auf verschiedene Weise mit Zwangsmaßnahmen zu belegen. Nach § 51 I 1 StPO werden ihm die Mehrkosten des Verfahrens auferlegt, nach § 51 I 2 StPO kann gegen ihn ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft festgesetzt werden, und nach § 51 I 3 StPO kann schließlich die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Diese Rechte stehen nach § 161a II 1 StPO auch der Staatsanwaltschaft zu, wobei diese nach § 161a II 2 StPO keine Ordnungshaft anordnen darf.

Es ist mittlerweile anerkannt, daß die Ordnungsmittel des § 52 I 2 StPO nach strafrechtlichen Grundsätzen behandelt werden müssen<sup>11</sup>. Daraus ergibt sich, daß die Anordnung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft Schuldfähigkeit voraussetzt<sup>12</sup>. Nach § 19 StGB ist jedoch das Kind nicht schuldfähig, somit kann gegen Kinder kein Ordnungsmittel verhängt werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestimmt sich nach § 3 S. 1 JGG. Diese Vorschrift ist deshalb auch auf die Anordnung der Ordnungsmittel nach § 52 I 2 StPO anzuwenden<sup>13</sup>.

Umstritten ist indessen, ob Kinder nach § 51 I 3 StPO zwangsweise vorgeführt werden können. Zwar besteht im Grundsatz Einigkeit, daß die zwangsweise Vorführung nicht der Sanktion des Verhaltens des Zeugen dient, sondern ausschließlich dessen Erscheinen sichern soll und insofern der strafrechtliche Charakter der Ordnungsmittel zu verneinen ist, was prinzipiell zu einer Anwendung des § 51 I 3 StPO auch auf Schuldunfähige

<sup>10</sup> EISENBERG (1993) Rn. 582; RANFT (1995) Rn. 458; KK-WACHE § 161a Rn. 2; BGH NJW 1962, 1021; auch PETERS, K. (1985) § 42 III 1, der aber eine zwangsweise Vorführung aufgrund von Landesrecht für denkbar hält.

<sup>11</sup> Siehe nur EISENBERG (1993) Rn. 572.

<sup>12</sup> EISENBERG (1993) Rn. 572; MEIER (1991b), 640; RANFT (1995) Rn. 466; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 51 Rn. 15; KK-SENGE § 51 Rn. 22; LR-DAHS § 51 Rn. 2; BVerfGE 20, 323, 331; OLG Hamm MDR 1980, 322; anders die früher herrschende Meinung: siehe RENNER (1917), 379; LR-KOHLHAAS<sup>21</sup> § 51 Nr. 3; KMR-KLEINKNECHT<sup>4</sup> § 51 Nr. 5.

<sup>13</sup> EISENBERG (1993) Rn. 572; LR-DAHS § 51 Rn. 2; KK-SENGE § 51 Rn. 22.

führt<sup>14</sup>. Andererseits ist die zwangsweise Vorführung wie jeder Akt staatlicher Gewalt an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden<sup>15</sup>. Während diese Bindung teilweise nicht diskutiert und eine zwangsweise Vorführung auch des Kindes unproblematisch bejaht wird<sup>16</sup>, setzt sich die Literatur der jüngeren Zeit mit der Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn auch gelegentlich äußerst knapp, auseinander<sup>17</sup>. Zum Teil wird dabei eine generelle Unverhältnismäßigkeit der zwangsweisen Vorführung angenommen<sup>18</sup>. Eine solche generelle Sichtweise trägt indessen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht Rechnung. Ein staatlicher Akt ist dann verhältnismäßig, wenn er geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Eine solche Feststellung ist aber immer an die konkreten Umstände gebunden. Zwar ist der Fall gut denkbar, daß eine zwangsweise Vorführung des kindlichen Zeugen schon an der Geeignetheit der Maßnahme scheitert, weil das Kind aufgrund seines Alters oder seiner psychischen Verfassung außerstande ist auszusagen<sup>19</sup>. Ebenso ist es sehr wahrscheinlich, daß ein Kind, das aus der vertrauten Umgebung zwangsweise entfernt wird, in der Regel gegen den Willen und vielleicht auch gegen die Versprechungen der Eltern daran Schaden nimmt, und dieser erlittene Schaden den Nutzen der Kindesaussage bei weitem übertrifft<sup>20</sup>; die zwangsweise Vorführung wäre dann unverhältnismäßig im engeren Sinne. Neben der hohen Wahrscheinlichkeit von unverhältnismäßigen zwangsweisen Vorführungen sind dennoch Ausnahmen denkbar. In diesen wenigen Ausnahmen darf dem anordnenden Richter oder Staatsanwalt, eine gründliche Prüfung vorausgesetzt, im Interesse der Rechtspflege nicht von vornherein verwehrt sein, den Nutzen aus der Aussage des Kindes zu ziehen. Es ist deswegen dogmatisch richtig, die zwangsweise Vorführung des Kindes als prinzipiell zulässig anzusehen und dann im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme festzustellen.

<sup>14</sup> RANFT (1995) Rn. 466; EISENBERG (1993) Rn. 574; MEIER (1991b), 640; LR-DAHS § 51 Rn. 2; KK-SENGE § 51 Rn. 22; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 51 Rn. 20; KMR-PAULUS § 51 Rn. 14; a.A. SKUPIN (1965), 865, 867.

<sup>15</sup> MEIER (1991b), 640; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 51 Rn. 20.

<sup>16</sup> GÜNTER (1979), 428; LR-DAHS § 51 Rn. 2; KK-SENGE § 51 Rn. 22.

<sup>17</sup> MEIER (1991b), 641; VIERHAUS (1994), 271 f.; EISENBERG (1993) Rn. 574; RANFT (1995) Rn. 466; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 51 Rn. 20.

<sup>18</sup> OSTENDORF (1994) § 1 Rn. 10; im Ergebnis auch MEIER (1991b), 640, der zwar vom Regelfall spricht, sich aber keine Ausnahme denken kann.

<sup>19</sup> VIERHAUS (1994), 271 f.

<sup>20</sup> MEIER (1991b), 640.

Im Ergebnis werden im Rahmen dieser Prüfung dann sicherlich die meisten Fälle als unverhältnismäßig einzustufen sein<sup>21</sup>.

Als letztes stellt sich die Frage, ob dem nicht erschienenen Kinderzeugen die Mehrkosten nach § 51 I 1 StPO auferlegt werden können. Zu diesem Thema gibt es nur sehr wenig Literatur. Rein systematisch muß der Ersatz der Mehrkosten jedenfalls zunächst von den Ordnungsmitteln abgegrenzt werden. Während diese eben dem ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens dienen sollen, handelt es sich bei den Kosten um einen Erstattungsanspruch des Staates für seine Aufwendungen. Eine einheitliche Herleitung oder einen einheitlichen Zweck wird man bei den Kosten im Strafprozeßrecht dennoch nur schwer erkennen können; dem Verurteilten werden die Kosten des Verfahrens nach § 465 StPO aus anderen Gründen auferlegt als dem unentschuldig fehlenden Zeugen. Bezüglich letzterem wird deshalb angenommen, daß es sich im wesentlichen auch um eine Maßnahme mit Sanktionscharakter handelt, die nach dem Verschuldensgrundsatz verhängt wird<sup>22</sup>. Demzufolge setzt die Auferlegung der Mehrkosten des Verfahrens voraus, daß der betreffende Zeuge schuldfähig ist, was für Kinder nach § 19 StGB nicht und für Jugendliche nach § 3 S. 1 JGG nur beschränkt der Fall ist<sup>23</sup>. Diese Auffassung ist richtig. Im Gegensatz zur zwangsweisen Vorführung soll durch die Kostenverlagerung nicht ein zukünftiges Handeln erreicht, sondern ein Versäumnis geahndet werden. Die Auferlegung der Kosten ist somit repressiv ausgestaltet und als solche den Ordnungsmitteln wesentlich näher. Dann müssen für sie aber auch die gleichen Grundsätze gelten. Insbesondere muß dem ausgebliebenen Zeugen bewußt sein, daß er pflichtwidrig handelt. Eine solche Einsicht wird in unserem Strafrechtssystem aber von einem Kind nicht erwartet.

Es bleibt festzustellen: Das Kind muß seiner allgemeinen Zeugenpflicht, zur Aussage zu erscheinen, nachkommen. Ein Verletzen dieser Pflicht hat jedoch weder die Auferlegung der gerichtlichen Mehrkosten nach § 51 I 1 StPO noch die Verhängung von Ordnungsmitteln nach § 51 I 2 StPO zur Folge. In Betracht kommt lediglich eine zwangsweise Vorführung nach § 51 I 3 StPO, die jedoch regelmäßig am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns scheitern wird. Bei Jugendlichen

<sup>21</sup> VIERHAUS (1994), 272; EISENBERG (1993) Rn. 574; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 51 Rn. 21.

<sup>22</sup> Siehe dazu MEIER (1991a), 38 mit ausführlichen Nachweisen.

<sup>23</sup> MEIER (1991b), 640; RANFT (1995) Rn. 466; KK-SENGE § 70 Rn. 4; BGH NJW 1979, 1216.

werden sich die Folgen des Ausbleibens daran orientieren müssen, ob die Voraussetzungen des § 3 S. 1 JGG erfüllt sind.

### *B. Die Pflicht auszusagen*

Die zweite Pflicht des Kinderzeugen besteht darin, eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage zu leisten. Diese Pflicht bezieht sich sowohl auf Angaben zur Person nach § 68 StPO wie auf Angaben zur Sache nach § 69 StPO. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße sittliche Verpflichtung, sondern um eine rechtliche, deren Verstoß durch strafprozessuale Normen, aber auch durch Vorschriften des StGB geahndet wird<sup>24</sup>. Nach § 161a StPO gilt die gleiche Verpflichtung für eine Aussage vor dem Staatsanwalt. Auch bei der Aussageverpflichtung gestaltet sich die Rechtslage für den Kinderzeugen vom Grundsatz her somit identisch der des erwachsenen Zeugen.

Zwei Punkte verdienen dennoch gesonderte Erwähnung. Zum ersten stellt sich auch hier die schon oben angesprochene Problematik, ob und wie ein Kind sanktioniert werden kann, das seiner Aussageverpflichtung nicht nachkommt. § 70 I StPO eröffnet mit der Auferlegung der Mehrkosten in S. 1 und der Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft in S. 2 die gleichen Maßnahmen zur Erzwingung der Aussage, die schon § 51 I StPO zur Erzwingung des Erscheinens des Zeugen bot. Demgemäß muß für diese Sanktionen auch das oben Ausgeführte gelten; aufgrund des strafrechtlichen Charakters der Maßnahmen ist § 70 I StPO auf das schuldunfähige Kind nicht anwendbar, für den Jugendlichen ist erneut auf § 3 S. 1 JGG zu verweisen<sup>25</sup>. Zusätzlich kann nach § 70 II StPO der vor Gericht nicht ausagewillige Zeuge in Beugehaft bis zu sechs Monaten genommen werden. Anders als bei der zwangsweisen Vorführung nach § 51 I 3 StPO, die ausschließlich dem Sichern des Erscheinens des Zeugen dient, hat die Anordnung von Beugehaft nach § 70 II StPO ein stark repressives Gepräge. Es handelt sich dabei um eine Sanktion mit strafrechtlichem Charakter, die, wie die Ordnungsmittel auch, nach strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Auch die Anordnung von Beugehaft setzt deshalb Schuldfähigkeit voraus<sup>26</sup>. Es braucht mithin auch nicht mehr auf den Verhältnismäßig-

<sup>24</sup> PETERS (1985) § 42 III 2.

<sup>25</sup> EISENBERG (1993) Rn. 597; MEIER (1991b), 642; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 70 Rn. 3; KK-SENGE § 70 Rn. 4; LR-DAHS § 70 Rn. 4.

<sup>26</sup> EISENBERG (1993) Rn. 597; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 70 Rn. 3; LR-DAHS § 70 Rn. 4.

keitsgrundsatz abgestellt werden<sup>27</sup>, da die Vollstreckung der Beugehaft an Kindern prinzipiell unzulässig ist.

Zum zweiten erscheint es angebracht, hier auf ein eventuell bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes zu verweisen. In Betracht kommt ein solches insbesondere aus § 52 I Nr. 3 StPO. Die Entscheidung, ob ein Minderjähriger von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht oder nicht, trifft der Minderjährige selbst, da es sich hierbei um ein höchstpersönliches Recht handelt<sup>28</sup>. Nur in den expliziten Fällen des § 52 II StPO bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, und selbst dann kann der Minderjährige die Aussage verweigern.

Zusammenfassend läßt sich auch für die Aussagepflicht des Kinderzeugen feststellen, daß sie, sofern nicht von vornherein ein Zeugnisverweigerungsrecht des betroffenen Kindes besteht, nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann, da alle Maßnahmen, die von der Strafprozeßordnung vorgesehen sind, sowie alle Strafen, die das materielle Strafrecht kennt, Schuldfähigkeit voraussetzen.

### *C. Die Pflicht zu schwören*

Als dritte Hauptpflicht legt § 59 StPO dem Zeugen auf, seine Aussage zu beedigen. Während jedoch in den beiden bisher erörterten Pflichten die Rechtslage für den erwachsenen und den minderjährigen Zeugen identisch war und Probleme lediglich dann auftauchten, wenn der minderjährige Zeuge seinen Verpflichtungen nicht nachkam, sieht das Gesetz bei der Beeidigungspflicht für den minderjährigen Zeugen besondere Regelungen vor. Nach § 60 Nr. 1 StPO ist bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von einer Vereidigung abzusehen. Es handelt sich hierbei um eine zwingende Regelung, von der keine Ausnahme gemacht werden darf<sup>29</sup>. Des weiteren enthält § 61 Nr. 1 StPO die Regelung, daß bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Vereidigung abgesehen werden kann. Die Entscheidung, ob der Jugendliche vereidigt werden soll oder nicht, steht im Ermessen des Gerichts. Wesentliche Grundlage der Ermessensentscheidung soll sein, ob dem Jugendlichen nach seiner geistigen und

<sup>27</sup> So aber MEIER (1991b), 642 und KK-SENGE § 70 Rn. 5 f.

<sup>28</sup> LR-DAHS § 52 Rn. 22; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 52 Rn. 14; BGHSt 21, 303.

<sup>29</sup> Vgl. statt aller LR-DAHS § 60 Rn. 1.

sittlichen Reife die Bedeutung des Eides bewußt ist<sup>30</sup>. Eine fehlende Glaubhaftigkeit der Aussage soll dagegen kein Grund für die Nichtvereidigung sein, allerdings wird man aus ihr Schlüsse auf die Eidesreife ziehen können<sup>31</sup>.

Festzustellen verbleibt schließlich, welche Folgen sich für den jugendlichen Zeugen, bei dem nicht nach § 61 Nr. 1 StPO von der Vereidigung abgesehen wird, ergeben können, wenn er seiner Pflicht zur Eidesleistung nicht nachkommt. Die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich erneut aus § 70 StPO. Bereits oben wurde erläutert, daß sich die Möglichkeit der Verhängung von Maßnahmen nach § 70 StPO aufgrund des Charakters der Norm an der Schuldfähigkeit des Zeugen messen lassen muß. Dazu bestimmt § 3 S. 1 JGG für den Jugendlichen, entscheidend sei die geistige und sittliche Reife des Jugendlichen bei der Erkenntnis, unrecht zu handeln. Die Parallelität der Maßstäbe ist ganz offensichtlich. Entscheidet das Gericht, der Jugendliche habe die sittliche und geistige Reife, die Bedeutung des Eides zu erkennen, wird man ihm eben diese nicht bezüglich der Folgen seiner Eidesverweigerung absprechen können. In diesem Fall können dann auch die Maßnahmen des § 70 StPO gegen ihn verhängt werden.

#### *D. Nebenpflichten*

Außer den oben aufgeführten Hauptpflichten treffen den Zeugen noch eine Reihe von Nebenverpflichtungen. Hierbei handelt es sich um die Pflicht, sogenannte Generalfragen zu beantworten nach § 68 IV StPO, die Pflicht, eine Gegenüberstellung zu dulden nach § 58 II StPO, die Pflicht, an Augenscheinseinnahmen teilzunehmen<sup>32</sup>, die Pflicht, sich körperlich untersuchen zu lassen nach § 81c StPO und schließlich die Pflicht, sich angemessen zu verhalten nach §§ 177, 178 GVG. Diese Nebenverpflichtungen gelten umfassend auch für den Kinderzeugen, so daß eine ausführlichere Diskussion hier nicht geboten ist. Es sei vermerkt, daß für die Durchsetzbarkeit dieser Pflichten ebenfalls die obengenannten Grundsätze gelten, so daß für Maßnahmen nach § 70 StPO nur in wenigen Fällen und nur bei jugendlichem Raum bleibt. Eine Ausnahme bildet ausschließlich die Entfernung aus dem Sitzungszimmer nach § 177 GVG, die kein Verschulden und insoweit

<sup>30</sup> EISENBERG (1993) Rn. 676; KK-SENGE § 61 Rn. 3; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 61 Rn. 2; LR-DAHS § 61 Rn. 4.

<sup>31</sup> EISENBERG (1993) Rn. 677; KK-SENGE § 61 Rn. 4; BGHSt 3, 231.

<sup>32</sup> BGH GA 1965, 108.

keine Schuldfähigkeit voraussetzt<sup>33</sup> und die auch gegenüber Kindern, sofern keine andere Möglichkeit zur Wahrung der ordnungsgemäßen Verhandlung besteht, keinen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip darstellt.

### III. Regelungen zum Kinderzeugenschutz

Schon jetzt kennt unser Strafverfahren neben den obengenannten Zeugenpflichten auch eine Reihe von Zeugenrechten, bzw. Regelungen, die den Zeugenschutz und das Zeugenwohl zum Thema haben. Von diesen Regelungen wiederum dienen einige speziell dem Kinderzeugenschutz. Sie finden sich in den Vorschriften von StPO, GVG und insbesondere in den RiStBV, allerdings ergeben sie sich zum Teil auch unmittelbar aus dem Grundgesetz.

#### A. Verfassungsrechtlich gewährleisteter Zeugenschutz

##### 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat Art. 2 I GG - unter gleichzeitiger Berufung auf Art. 1 I GG - für einzelne Lebensbereiche konkretisiert und so richterrechtlich spezielle Grundrechtskonkretisierungen aus der allgemeinen Handlungsfreiheit heraus entwickelt<sup>34</sup>. Diese speziellen Grundrechtskonkretisierungen werden als das allgemeine Persönlichkeitsrecht bezeichnet und können heute als gesicherter Bestand angesehen werden<sup>35</sup>. Für den aussagenden Kinderzeugen sind zwei Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von besonderer Bedeutung, das Recht auf Schutz der Privat- und Intimsphäre<sup>36</sup> und das Recht auf Schutz der persönlichen Ehre<sup>37</sup>.

Beide Ausprägungen fanden ihren Niederschlag auch in der Neuregelung des § 68a StPO. Danach sollen bestimmte Fragen, die den persönlichen Lebensbereich des Zeugen betreffen oder ihm zur Unehre reichen, nur gestellt werden, wenn sie unerlässlich sind. Unerlässlich ist eine Befragung dann, wenn die Wahrheit nicht anders aufgeklärt werden kann; in diesem

<sup>33</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 177 GVG Rn. 8; KK-DIEMER § 177 GVG Rn. 5.

<sup>34</sup> PIEROTH/SCHLINK (1995) Rn. 409.

<sup>35</sup> JARASS (1989), 857.

<sup>36</sup> BVerfGE 6, 32, 41; BVerfGE 54, 148, 153; BVerfGE 80, 367, 373.

<sup>37</sup> BVerfGE 54, 208, 217.

Fall geht die Sachaufklärung dem Zeugenrecht vor<sup>38</sup>. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Schrankenregelung zu Art. 2 I iVm 1 I GG. Sie ergibt sich auch aus kollidierendem Verfassungsrecht, da nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Funktion des Strafverfahrens, dem Prozeß der Wahrheitsfindung, Verfassungsrang zukommt<sup>39</sup>. Dennoch kann der Schutz des Art. 2 I iVm Art. 1 I GG letztlich überwiegen, wenn es sich um eine Frage des „absolut geschützten Kern(s) privater Lebensgestaltung, welcher der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist“<sup>40</sup>, handelt und die aufzuklärende Straftat geringfügig ist<sup>41</sup>.

## 2. Auswirkungen des Rechtsstaatsprinzips

In einer Grundsatzentscheidung erklärte das Bundesverfassungsgericht: „Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren. (...) Als ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren gewährleistet es dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrnehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können. (...) Die einem fairen Verfahren immanente Forderung nach verfahrensmäßiger Selbständigkeit des in ein justizförmiges Verfahren hineingezogenen Bürgers bei der Wahrnehmung ihm eingeräumter prozessualer Rechte und Möglichkeiten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten gebietet es, auch dem Zeugen grundsätzlich das Recht zuzubilligen, einen Rechtsbeistand seines Vertrauens hinzuzuziehen (...)“<sup>42</sup>. Diese Überlegungen entsprechen auch durchaus den praktischen Erfahrungen im Umgang mit Zeugen, die zeigen, daß der mündige Zeuge, der seine Rechte kennt und mit ihnen umzugehen weiß, im Alltag als Ausnahme angesehen werden muß<sup>43</sup>. Aus dem Rechtsstaatsprinzip wurde somit eine entschiedene

<sup>38</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 68a Rn. 5; LR-DAHS § 68a Rn. 3; BGHSt 13, 254; BGHSt 21, 360; BGHSt 38, 148 f.; BGH StV 1990, 337; kritisch dazu MEIER (1991b), 643, der zu Recht einwendet, daß unsere StPO auch an anderer Stelle, nämlich bei den Zeugnisverweigerungsrechten, Ausnahmen vom Primat der Wahrheitsfindung kennt.

<sup>39</sup> Vgl. zuletzt nur BVerfGE 77, 65, 76; BVerfGE 80, 367, 375.

<sup>40</sup> BVerfGE 54, 143, 146.

<sup>41</sup> Siehe auch BÖTTCHER (1985), 36 f.; JARASS (1989), 861; BVerfGE 6, 32, 41; Bay-ObLG NJW 1979, 2625.

<sup>42</sup> BVerfGE 38, 105, 111 f.

<sup>43</sup> BÖTTCHER (1985), 44.



Stärkung der Position des Zeugen hergeleitet, der nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein soll. Nicht jedoch, so das Bundesverfassungsgericht, soll der Zeugenbeistand mit weiteren Rechten ausgestattet sein als der Zeuge an sich, das heißt, ein Antragsrecht, ein Recht auf Akteneinsicht oder ein Recht auf Anwesenheit außerhalb der Vernehmung des Zeugen stehen ihm nicht zu<sup>44</sup>. Gegen diese Ansicht wenden sich insbesondere Teile der Anwaltschaft mit der Argumentation, die Figur des Zeugenbeistands ohne Rechte sei eine inhaltsleere und dem eigentlichen Ziel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abträglich<sup>45</sup>. Für den Kinderzeugen scheint die Diskussion hier entbehrlich, da dieser schon wegen § 19 StGB regelmäßig nicht Gefahr läuft, sich durch seine Aussage selbst zu belasten und nur zu diesem Punkt wirkliche Kritik angebracht wird. Etwas anderes mag beim jugendlichen Zeugen der Fall sein. Auch dann muß der Kritik jedoch entgegengetreten werden. Aufgabe des Zeugenbeistandes soll lediglich sein, die Rechte des Zeugen zu wahren, soweit diesem Fragen, die gegen § 68a StPO verstoßen und nach § 241 II StPO zurückzuweisen wären, gestellt werden oder er ein Recht auf Aussageverweigerung nach § 55 StPO hat. Ein Recht auf Akteneinsicht trägt zu dieser Funktion jedoch nichts bei<sup>46</sup>.

Die Kosten für den Zeugenbeistand hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht der Zeuge selbst zu tragen<sup>47</sup>. Es verstößt aber auch

---

<sup>44</sup> BVerfGE 38, 105, 116.

<sup>45</sup> HAMMERSTEIN (1981), 127; THOMAS (1982), 492 ff.

<sup>46</sup> Das sieht HAMMERSTEIN (1981), 127 anders. Seine eigenen Ausführungen lassen aber gerade auch die Gegenansicht plausibel und richtig erscheinen. Denn an gleicher Stelle führt er aus, daß der Zeuge die Aussage auch verweigern kann, wenn er völlig unschuldig ist und sich lediglich der Gefahr aussetzt, durch seine Aussage einen Anfangsverdacht zu begründen. Daraus läßt sich aber auch herleiten, daß es dem Zeugen nicht darauf ankommen muß, den genauen Verfahrensstand zu kennen. LÜDEKE (1995), 209 ff. will dem Zeugen dann ein Akteneinsichtsrecht gewähren, wenn er sein Interesse daran substantiiert vortragen kann. Er verweist insofern auf die auch vom BVerfG anerkannten Parallelen zwischen Beschuldigtem und Zeugen sowie auf das Vertrauen, das die Strafrechtspflege dem Rechtsanwalt als Zeugenbeistand entgegenbringe. Es ist jedoch fraglich, ob es dem Rechtsanwalt als Zeugenbeistand gelingen wird, dem Zeugen zur Verweigerung der Auskunft nach § 55 StPO zu raten, ohne daß dieser darüber hinaus erfährt, inwieweit Ermittlungen gegen ihn fortgeschritten sind. Gerade diesen Nutzen soll der Zeugenbeistand jedoch dem Zeugen nicht bringen. THOMAS (1982), 494 f. läßt das Recht auf Akteneinsicht schon aus formalen Gründen scheitern.

<sup>47</sup> BVerfGE 38, 105, 116.

nicht gegen geltendes Recht, die Kosten in entsprechender Anwendung der §§ 121 ff. ZPO, 140 StPO aus der Staatskasse zu zahlen<sup>48</sup>.

Für den Fall, daß der Zeuge auch gleichzeitig der Verletzte ist, ist der Zeugenbeistand nunmehr seit dem OpferschutzG in §§ 406f, 406g StPO gesetzlich geregelt (s. dazu unten II B 3).

### 3. *Einfluß des Sozialstaatsprinzips*

Eine Klärung des Einflusses des Sozialstaatsprinzips auf den Kinderzeugen läßt sich nicht ohne einige Erläuterungen vornehmen, die sich anscheinend mit einer gänzlich anderen Problematik auseinandersetzen: dem Strafgefangenen und dessen Recht auf Resozialisierung.

Der Staat ist von Verfassung wegen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Gefangene eine Möglichkeit der Resozialisierung bekommen, mithin ihnen die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft zu gewähren<sup>49</sup>. Es liegt nahe, das Recht auf Resozialisierung aus dem Sozialstaatsprinzip herzuleiten, dennoch findet dies nicht ungeteilten Zuspruch<sup>50</sup>. Die Kritiker wenden dabei ein, aus dem Sozialstaatsprinzip ließe sich nur generell die Herstellung sozialer Gerechtigkeit begründen, nicht dagegen diene es zur Begründung individueller Leistungsansprüche<sup>51</sup>. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich dagegen klar, daß zwar eine individuelle Komponente aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht resultiert, daß aber gleichzeitig „von der Gemeinschaft aus betrachtet (...) das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft (verlangt), die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind“<sup>52</sup>. Grundsätzlich ist es deshalb richtig anzunehmen, daß das Recht auf Resozialisierung sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergibt<sup>53</sup>.

<sup>48</sup> KÜHNE (1993) Rn. 502, Fn. 96; HAUFFE (1983), 490; OLG Stuttgart StV 1992, 262; OLG Bremen StV 1983, 513; LG Hannover NStZ 1982, 433; LG Bremen StV 1983, 500; BVerfG StV 1983, 489 bestätigt, daß es nicht gegen das Willkürverbot verstößt, keinen Beistand auf Staatskosten beizuordnen, äußert jedoch nicht explizit, eine solche Beordnung sei ausgeschlossen.

<sup>49</sup> BVerfGE 35, 202, 236; BVerfGE 45, 187, 238 f.

<sup>50</sup> KAISER/KERNER/SCHÖCH (1992) § 5 Rn. 10.

<sup>51</sup> KAISER/KERNER/SCHÖCH (1992) § 5 Rn. 10.

<sup>52</sup> BVerfGE 35, 202, 236.

<sup>53</sup> So z.B. CALLIES/MÜLLER-DIETZ Einl. Rn. 30 ff.; WAGNER (1976), 242.

Diese Thematik, ist auch für den Kinderzeugen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wenn, wie heute weitläufig vermutet wird<sup>54</sup>, Primär- und Sekundärviktimisierungen zu psychologischen und sozialen Schädigungen führen können<sup>55</sup>, kann es auch dem Straftatopfer schwer fallen, sich wieder in sein gesellschaftliches Umfeld einzuordnen. Dann aber, wenn das Opfer ähnliche Probleme wie der Straftäter zu gewärtigen hat, steht eine auf Reintegration und Behandlung ausgerichtete Verfahrensweise auch ihm zu<sup>56</sup>. Dies bedeutet im Grundsatz, daß bei allen Erwägungen, die Gericht oder Staatsanwaltschaft zu treffen haben, insbesondere auch bei der Anwendung der im folgenden behandelten Vorschriften in StPO, GVG und RiStBV, das Sozialstaatsprinzip und das daraus resultierende Fürsorgegebot beachtet werden müssen.

## *B. Vorschriften in der StPO und im GVG*

### *1. § 241a StPO*

Gemäß § 241a I StPO wird die Vernehmung eines Zeugen unter sechzehn Jahren allein vom Vorsitzenden geführt. Die durch das 1. StVRErgG eingeführte Vorschrift soll nach den Motiven des Gesetzgebers zweierlei Zwecken dienen. Zum einen sollen kindliche und jugendliche Zeugen vor aggressiven Fragen der Verfahrensbeteiligten geschützt werden, zum anderen soll dem Zeugen nur ein einzelner Gesprächspartner gegenüberstehen<sup>57</sup>, da dadurch vermieden werde, daß der kindliche Zeuge durch viele Gesprächspartner zusätzlich verwirrt wird, was zu zweierlei negativen Konsequenzen führt: Die Gefahr psychischer Schädigungen wächst, gleichermaßen sinkt die Qualität der Aussage. Dazu sei der Vorsitzende des Gerichts am geeignetsten, „da er aufgrund seiner regelmäßig vorhandenen Erfahrung im Umgang mit kindlichen und jugendlichen Zeugen für eine behutsame, dem Entwicklungsstand des Zeugen entsprechende Vernehmung Gewähr bietet“<sup>58</sup>. An der Grundidee, die Vernehmung durch eine einzige geeignete

<sup>54</sup> Siehe dazu unten.

<sup>55</sup> Vergleiche hierzu die Ausführungen von SCHNEIDER (1987), 774 f. mit vielen Nachweisen aus der Forschung; KIEFL/LAMNEK (1986), 239 f. und S. 292; speziell für die Opfer von Vergewaltigungen FELDMANN (1992), 28 f., 91 ff.

<sup>56</sup> ALBRECHT (1994), 5; SCHNEIDER (1987), 775; GEIS (1982), 351; EDER-RIEDER (1998), 7.

<sup>57</sup> BTDrucks 7/2526, S. 25.

<sup>58</sup> BTDrucks 7/2526, S. 25; siehe auch DÄHN (1973), 214; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 241a Rn. 2; KK-TOLKSDORF § 241a Rn. 2.

Person durchführen zu lassen, wurde nie ernsthafte Kritik geübt. Im Gegenteil, die Forderung, die Vernehmung bei einer einzigen Person zu konzentrieren, reicht bis in die Anfänge des letzten Jahrhunderts zurück und wurde seitdem regelmäßig wieder aufgegriffen<sup>59</sup>. Bis heute wird aber bezweifelt, ob die Übertragung des Fragerechts ausschließlich auf den Vorsitzenden Richter eine sinnvolle Lösung ist. Dies ist unproblematisch, solange es sich bei ihm tatsächlich um eine einfühlsame und im Umgang mit Kindern geübte Person handelt, die größtmögliche Gewähr dafür bietet, daß dem kindlichen oder jugendlichen Zeugen kein Schaden durch die Vernehmung zugefügt wird. Die Regelung versagt aber dann, wenn diese Prämisse nicht erfüllt ist<sup>60</sup>. Die Praxis zeigt, daß die Annahme, Richter seien besonders geeignete und einfühlsame Fragesteller, allein auf deren Lebens- und Berufserfahrung gestützt werden muß. Eine einschlägige Ausbildung, auf die sich die „besondere Qualität“<sup>61</sup> der Richter stützen könnte, fehlt weitgehend. Eine Anfrage bei den Justiz- und Innenministerien der Länder, die DINGER im Dezember 1989 durchführte, ergab, daß gerade im besonders empfindlichen Bereich der Sexualdelikte spezielle Fortbildungsangebote nicht existieren<sup>62</sup>. Diese Situation hat sich im Rahmen der zunehmenden Sensibilisierung gebessert, wenngleich auch heute noch kein Grund zur Euphorie besteht<sup>63</sup>. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht abwegig, ei-

<sup>59</sup> Schon 1904 verlangte SCHNEIKERT (1903/1904), 24 f., „nur der Vorsitzende allein soll in der Hauptverhandlung das Recht der direkten Zeugenvernehmung haben, da einerseits der Vorsitzende die unparteilichste Stellung im Strafprozeß einnimmt und andererseits die Vernehmungstechnik bei jedem Frageberechtigten wieder verschieden ist, ein Wechsel, welcher der oft mangelhaften Erinnerungskraft des Zeugen gewiß nicht förderlich sein kann.“; MÖNKEMÖLLER (1930), 386 beschreibt unter dem Aspekt der Qualität der Aussage, wie verwirrend die Befragung durch mehrere Personen sein kann. Siehe auch noch MEYER (1925), 153; KNÖGEL (1959), 1664; v. SCHLOTHEIM (1971), 216.

<sup>60</sup> MEIER (1991b), 644; LAUBENTHAL (1996), 338; vergleiche auch die eindrucksvollen Beispiele bei STÖRZER (1978), 122-127, die dieser in seiner teilnehmenden Beobachtung erlebte.

<sup>61</sup> EISENBERG (1988), 488.

<sup>62</sup> DINGER (1991), 49; ferner KÜHNE (1978), 107, der sich sehr ausführlich mit der Art der auftretenden Kommunikationsprobleme zwischen Richter und Zeugen beschäftigt.

<sup>63</sup> Eine eigene Anfrage bei den Justizministerien der Länder und bei der Deutschen Richterakademie im Herbst 1995 ergab folgende Ergebnisse: Ein Seminar mit dem Titel „Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt vor Gericht“ wird 1996 von der Deutschen Richterakademie veranstaltet, des weiteren berühren einige andere Seminare den Bereich der Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen, jedoch fast ausschließlich bezüglich der Beurteilung ihrer Glaubhaftigkeit. In den

ne Durchbrechung des ausschließlichen und unbedingten Fragerechts des Vorsitzenden des Gerichts zu fordern. Denkbar wäre zum einen, den Vorsitzenden zu berechtigen, die Befragung an einen geübteren oder geeigneteren Beisitzer zu übertragen. Zum anderen ist daran zu denken, ob nicht der mit dem Kind regelmäßig vertrautere psychologische Sachverständige die Vernehmung des Kindes führen könnte. Ein weiteres Gedankenspiel, das allerdings in dieser Form dem deutschen Strafprozeß gänzlich neu wäre, wäre die Einführung eines „Youth Interrogator“ nach israelischem Vorbild (siehe dazu unten). Kritisch soll hier noch darauf hingewiesen werden, daß die mittelbare Befragung des Zeugen weiterhin erlaubt ist, was in der Praxis zu einer Aushebelung des gewünschten Effektes führen kann. Dann nämlich, wenn die Frage an den Vorsitzenden in Anwesenheit des Zeugen herangetragen wird, kann die Verwirrung des Kindes zum einen noch gesteigert werden, zum anderen spürt das Kind, daß ihm Skepsis und Vorbehalte entgegengebracht werden<sup>64</sup>. Eine Regelung, nach der die potentiellen Fragesteller ihre Fragen dem Gericht „unauffällig“ vorlegen könnten, erscheint deshalb sinnvoll. Schließlich muß hier erneut die Forderung nach einer verbesserten Schulung aller derjenigen Personen erhoben werden, deren Obliegenheit es ist, kindliche oder jugendliche Zeugen zu vernehmen. Die Umsetzung dieses alten Ansinnens ist unproblematisch möglich, mit

---

Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen finden keine gesonderten Veranstaltungen zum Bereich des Kinderzeugen statt. In Hessen findet in regelmäßigen Abständen eine Tagung zum Thema „Sexuelle Ausbeutung von Kindern“ statt. In Niedersachsen existieren auf OLG-Ebene eigene Regionaltagungen, die sich 1995, ebenso wie eine landesweite Tagung, dem Thema „Kinder als Zeugen - das Strafverfahren bei sexuellem Mißbrauch an Kindern“ widmeten. Alle Veranstaltungen sind fakultativ, stoßen jedoch nach Aussage der jeweiligen Ministerien bzw. der Deutschen Richterakademie auf reges Interesse. Weitere Veranstaltungen in dieser Richtung sind geplant. Eine intensive Beschäftigung mit der Problematik fand in Schleswig Holstein unter Federführung des damaligen Generalstaatsanwaltes OSTENDORF statt. Von diesem wurde ein 7-Punkte-Programm aufgestellt und nach Aussage des Ministeriums auch weitgehend verwirklicht, das sich mit der Verbesserung der Stellung des kindlichen Opferzeugen befaßt. Im Rahmen dieses Programms wurden zum einen Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet, in denen die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Staatsanwälte gezielte Spezialkenntnisse auch und gerade im Bereich des besonderen Opferschutzes erwerben. Des weiteren finden in Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Institut der Universität Kiel ein- bis zweimal im Jahr Fortbildungsveranstaltungen für Richter auf dem Gebiet der Aussagepsychologie statt.

<sup>64</sup> WEIGEND (1989), 466 spricht davon, „daß der verletzende Stachel schon gewirkt hat, bevor der Vorsitzende die Frage abmildern kann“; STÖRZER (1978), 119 f.

dem deutschen Strafprozeßrecht selbstverständlich vereinbar und wünschenswert.

## 2. § 247 StPO

Gemäß § 247 S. 2 StPO kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen ist, wenn die Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten einen erheblichen Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter sechzehn Jahren befürchten läßt. Auch diese Regelung hat ihren Ursprung im 1. StVRErgG, wenngleich der zweite Halbsatz, der den allgemeinen Zeugenschutz bezweckt, erst durch das OpferschutzG eingeführt wurde. Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des § 247 StPO war und ist, eine Möglichkeit zu schaffen, das Recht (und die Pflicht) des Angeklagten, auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung, das sich aus §§ 230, 231 StPO ergibt, aufgrund gewichtiger anderer Belange einzuschränken<sup>65</sup>. Da es sich um eine Beschränkung von Fundamentalrechten des Angeklagten handelt, sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die Gründe für den Ausschluß des Angeklagten explizit aufzuführen<sup>66</sup>. Aus dem gleichen Grund ist eine extensive Auslegung des § 247 StPO unzulässig<sup>67</sup>. Einen relevanten Belang im Sinne dieser Vorschrift stellt das Recht des Kindes dar, durch seine Zeugenrolle nicht mehr belastet zu werden, als dies im Rahmen von Zeugenaussagen vor Gericht ohnehin der Fall ist. In ihrer Gesetzesbegründung führte die Bundesregierung aus, „die unmittelbare Konfrontation mit dem Angeklagten kann bei dem kindlichen Zeugen eine besondere psychische Spannungssituation hervorrufen, die geeignet ist, schädliche psychische Wirkungen nach sich zu ziehen“<sup>68</sup>. Diese Auffassung sieht sich durch wissenschaftliche Untersuchungen gestützt<sup>69</sup>.

Als Konsequenz der Abwägung von schützenswerten Interessen des Angeklagten und Kindeswohl ergibt sich, daß die Belastung einen mehr als unerheblichen Nachteil darstellen muß. § 247 S. 2 StPO wird deshalb so verstanden, daß der Nachteil erheblich ist, wenn er über die Vernehmung

<sup>65</sup> LR-GOLLWITZER § 247 Rn. 1.

<sup>66</sup> BTDrucks 7/2526, S. 26.

<sup>67</sup> DIPPEL (1989), 616; LR-GOLLWITZER § 247 Rn. 4; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 247 Rn. 1; KK-DIEMER § 247 Rn. 2; ständige Rechtsprechung des BGH: BGHSt 15, 195; BGHSt 21, 333; BGHSt 26, 220.

<sup>68</sup> BTDrucks 7/2526, S. 26.

<sup>69</sup> Vergleiche dazu die Nachweise bei STÖRZER (1978), 111.

hinaus noch eine gewisse Zeit andauert<sup>70</sup>. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei Alter, Persönlichkeit und das Verhältnis des Zeugen zum Angeklagten eine wesentliche Rolle spielen. Auch diese Regelung dient letztlich dem verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich der Interessen von Angeklagtem und Zeugen. Sollte das Gericht jedoch zu der Entscheidung kommen, daß eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten sei, ist die Entfernung des Angeklagten obligatorisch, eine weitere Ermessensausübung ist nicht vorgesehen<sup>71</sup>.

Abschließend sollte festgehalten werden, daß die derzeitige Regelung des § 247 S. 2 StPO auf einer breiten Basis Akzeptanz findet<sup>72</sup>. An eine Änderung, etwa dahingehend, daß der Angeklagte grundsätzlich auszuschließen sei, wird derzeit nicht gedacht.

Durch die Einführung von S. 2 braucht nunmehr bei kindlichen und jugendlichen Zeugen kaum noch auf § 247 S. 1 StPO zurückgegriffen werden, wonach der Angeklagte auch ausgeschlossen werden kann, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Anwesenheit nicht die Wahrheit sagen wird. Dennoch ist die Regelung des S. 1 nicht gänzlich ohne Wert für den Kinderzeugen. Zum einen sind selbstverständlich Fälle denkbar, in denen das Gericht zu dem Entschluß kommt, daß eine konkrete erhebliche Gefährdung des Kindeswohls nicht vorliegt, mithin ein Ausschluß nach S. 2 verwehrt ist, der Kinderzeuge aber gleichwohl im Beisein des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird. Zum anderen sind Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren aus dem Schutz des § 247 S. 2 StPO ausgenommen. Für sie ist demnach zu prüfen, ob nicht ein Ausschluß des Angeklagten nach S. 1 vorzunehmen ist. Schützenswerter Belang des § 247 S. 1 StPO ist die Wahrheitsfindung, für die jedoch in diesem Rahmen eine konkrete Gefahr bestehen muß<sup>73</sup>. Insoweit hat auch hier das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

<sup>70</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 247 Rn. 11; LR-GOLLWITZER § 247 Rn. 24; KMR-PAULUS § 247 Rn. 17.

<sup>71</sup> Nach dem Wortlaut des § 247 StPO hat es den Anschein, als ob das Gericht erst feststellt, ob ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen besteht, und erst dann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob es den Angeklagten ausschließt. Das jedoch widerspricht der Intention des Gesetzgebers, wie auch STÖRZER (1978), 112 f. klarstellt.

<sup>72</sup> Dazu nur DIPPEL (1989), 617; MEIER (1991b), 644 f.; Kritik widerfährt ihr von STÖRZER (1978), 113, allerdings nur insoweit als er die Kompetenz des Gerichts bezüglich der Erstellung der Prognose anzweifelt.

<sup>73</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 247 Rn. 3; KK-DIEMER § 247 Rn. 5.

### 3. §§ 406f, 406g StPO

Es wurde bereits ausgeführt, daß jeder Zeuge sich während seiner Vernehmung durch einen Rechtsbeistand seines Vertrauens begleiten lassen darf. Diese sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Befugnis erfährt seit dem OpferschutzG in den §§ 406f, 406g StPO und seit dem ZSchG in § 397a StPO<sup>74</sup> für den Zeugen eine Konkretisierung, der gleichzeitig Verletzter ist.

Gemäß § 406f I StPO kann sich der nicht nebenklageberechtigte Verletzte im Strafverfahren eines Rechtsanwaltes als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Diese Befugnis beschränkt sich aber nach ganz allgemeiner Ansicht auf dessen Anwesenheit während der Vernehmung des Zeugen durch Staatsanwaltschaft und Gericht. Keinesfalls ist er berechtigt, anstelle des Zeugen Angaben zu machen oder Auskünfte zu erteilen<sup>75</sup>. Nach § 406f II StPO darf er allerdings anstelle des Vernommenen Fragen nach §§ 238 II, 242 StPO beanstanden sowie den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171b GVG stellen.

Von wesentlicherer Bedeutung für den Kinderzeugen dürfte indessen § 406f III StPO sein. Danach kann auf Antrag des Verletzten einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit während seiner Aussage gestattet werden. Diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, daß dem Zeugen im allgemeinen, aber insbesondere auch dem jungen Zeugen, die Aussage durch die Anwesenheit dieser Vertrauensperson regelmäßig leichter fällt, da er sich in der für ihn bedrückenden Situation der Vernehmung nicht allein gelassen fühlt. Gerade Kinder und Jugendliche, denen das Verfahren in seiner ganzen Struktur fremd ist und die sich nicht selten Zweifeln an ihrer Glaubhaftigkeit ausgesetzt sehen, profitieren erheblich von dieser Vorschrift<sup>76</sup>. Eine besondere Bedeutung erfährt die Regelung nicht zuletzt deshalb, weil sie nach allgemeiner Ansicht auch schon auf die Vernehmung durch die Polizei anzuwenden ist<sup>77</sup>. § 406f III StPO sieht sich dennoch einiger Kritik ausgesetzt. Diese wendet sich in erster Linie gegen die Aus-

<sup>74</sup> S. dazu unten III. C. 6.

<sup>75</sup> Vgl. statt aller KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 406f Rn. 2.

<sup>76</sup> Letztlich trägt die Anwesenheit einer Vertrauensperson auch zur erhöhten Qualität der Aussage bei, was der Gesetzgeber in seiner Begründung zum OpferschutzG, BTDrucks 10/5305, S. 19, ausdrücklich hervorhob.

<sup>77</sup> LR-HILGER § 406f Rn. 6; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 406f Rn. 4; KK-ENGELHARDT § 406f Rn. 4.



gestaltung der Zulassung als Ermessensvorschrift<sup>78</sup>. Denn einen Rechtsanspruch auf Zulassung gewährt § 406f III StPO nicht. Vielmehr steht es im Ermessen des Vernehmenden, ob er die Begleitperson zuläßt oder nicht. Dabei steht hinter dieser Regelung ein vernünftiger Gedanke, denn nicht jede Person ist als Begleitperson geeignet, mag sich aber durchaus für geeignet halten. Insbesondere Eltern, die sich auf den ersten Blick als Begleitpersonen geradezu aufdrängen, wird zu Recht oftmals die Zulassung als Beistand verwehrt. Aus einer Untersuchung von ARNTZEN ergibt sich, daß in ca. 90% aller Fälle, in denen Kinder im Beisein ihrer Eltern über an ihnen begangene Sexualdelikte aussagen müssen, die Kinder in der Aussage gehemmt sind, wobei die Hemmung mit zunehmendem Alter ansteigt<sup>79</sup>. Gut geeignet als Beistände sind dagegen Personen, von denen das Kind keine Vorwürfe zu erwarten hat, denen es aber dennoch vertraut. Dies müssen nicht notwendig Familienangehörige sein<sup>80</sup>.

Die Ausgestaltung als Ermessensregelung hat den Nachteil, daß der Vernehmende auch, und zwar unanfechtbar nach § 406f III 2 2. Hs. StPO, Begleitpersonen ausschließen kann, die prinzipiell geeignet sind. Damit besteht eine gewisse Gefahr, daß diese Regelung zum (Kinder-)Zeugenschutz leerläuft, wenn der Vernehmungsbeamte die Anwesenheit der Vertrauensperson nicht haben will<sup>81</sup>. Zwar soll nach Nr. 19a I 2 RiStBV immer ein Beistand zugelassen werden, dies gilt jedoch nur, solange der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Eine genaue Prüfung der Umstände wird der Vernehmungsperson jedenfalls nicht auferlegt. Der Einwand, die Vernehmung eines Kindes ohne Hinzuziehung einer Vertrauensperson sei niemals sachgerecht<sup>82</sup>, hat gerade deshalb einiges Gewicht.

Über die Möglichkeiten hinaus, die § 406f StPO bietet, gewährt § 406g StPO dem nebenklageberechtigten Verletzten deutlich erweiterte Rechte. Die Berechtigung zur Nebenklage dürfte für die hier problematischen Fälle des als Zeugen auftretenden verletzten Kindes oder Jugendli-

<sup>78</sup> So z.B. WEIGEND (1989), 462, der befürchtet, daß „die Praxis häufig dazu neigen wird, der (scheinbar) ‘problemlosen’ Vernehmung unter vier Augen den Vorzug zu geben“.

<sup>79</sup> ARNTZEN (1989), 38 f.; auch RÖSSNER/WULF (1984), 39.

<sup>80</sup> MEIER (1991b), 644 nennt hier neben Freund/Freundin auch gute Bekannte der Familie oder Pfarrer. MORGAN/ZEDNER (1992a), 138 berichten von guten Erfahrungen in England, die man mit „quasi-professionellen“ Begleitpersonen des Women’s Royal Voluntary Service in St Albans gemacht habe.

<sup>81</sup> WEIGEND (1989), 462.

<sup>82</sup> So MEIER (1991b), 644.

chen regelmäßig vorliegen, da insbesondere die §§ 174 ff. StGB sowie § 225 StGB in § 395 I Nr. 1 a) bzw. c) StPO explizit genannt sind und ferner, mit Ausnahme der §§ 249 ff. StGB, auch alle weiteren Opfer von Gewaltdelikten nebenklageberechtigt sind.

Mit dem ZSchG wurde in § 406g III StPO die entsprechende Geltung von § 397a StPO für die Bestellung eines Rechtsanwalts und – nunmehr für kindliche Zeugen von geringerer Bedeutung – die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe festgeschrieben. Damit trägt auch der Verletzte, der sich nicht zum Anschluß als Nebenkläger durchringen konnte, nicht mehr das Kostenrisiko für den Rechtsbeistand.

Inhaltlich leiten sich aus § 406g StPO erweiterte Befugnisse des herbeigezogenen Rechtsbeistandes ab. Diese beinhalten ein umfassendes Anwesenheitsrecht auch in nichtöffentlicher Verhandlung, ein Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen und der Einnahme eines richterlichen Augenscheins sowie eine Pflicht zur Benachrichtigung vor der Hauptverhandlung.

#### 4. §§ 26, 74b GVG

Das Gesetz eröffnet in § 26 GVG für Verfahren vor dem Amtsgericht und in § 74b GVG für Verfahren vor dem Landgericht die Möglichkeit einer zweiten Zuständigkeit in sogenannten Jugendschutzsachen. Dies sind primär die Fälle, in denen Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat wurden. Diese Vorschriften verweisen auf die Jugendgerichte nach dem JGG, von denen aufgrund ihrer Erfahrung im allgemeinen ein besserer Umgang mit kindlichen und jugendlichen Zeugen erwartet wird<sup>83</sup>.

Unstreitig hat diese Verweisung zur Folge, daß sich das befaßte Gericht, sei es Jugendschöffengericht oder Jugendkammer, nach den Regelungen des § 33 JGG zusammensetzen hat<sup>84</sup>. Gelegentlich wird weitergehend vertreten, daß das Gericht dann ausschließlich Jugendstrafverfahrensrecht anzuwenden hat<sup>85</sup>. Dies würde unter anderem bedeuten, daß für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft nach § 26 GVG vor dem Jugendgericht Klage erhebt, nach § 48 JGG die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen wä-

<sup>83</sup> LR-KARL SCHÄFER § 26 GVG Rn. 2; vgl. zu den angebrachten Zweifeln STÖRZER (1978), 122 f.

<sup>84</sup> KISSEL (1994) § 26 Rn. 12; KK-KISSEL § 26 GVG Rn. 5; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 26 GVG Rn. 1; LR-KARL SCHÄFER § 26 GVG Rn. 10.

<sup>85</sup> So KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 26 GVG Rn. 1 sowie KISSEL (1994) § 26 Rn. 12.

re. Dieser Ansicht steht jedoch Widerspruch aus den Reihen der Literatur<sup>86</sup> und nicht zuletzt die gängige Rechtspraxis entgegen<sup>87</sup>.

### 5. §§ 171b, 172 GVG

Nach § 169 S. 1 GVG ist die gerichtliche Verhandlung grundsätzlich öffentlich. Es handelt sich hierbei um eine der „grundlegenden Einrichtungen des Rechtsstaats“<sup>88</sup>, die dazu dient, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung zu stärken und gleichsam die Verantwortung des Richters zu heben, da von seiten der Allgemeinheit eine Kontrolle über den Verfahrensgang ausgeübt wird<sup>89</sup>. Dennoch sieht das Gesetz einige Durchbrechungen dieses Grundsatzes in den §§ 171a, 171b und 172 GVG sowie zwingend in § 48 JGG<sup>90</sup> vor. Von grundlegender Bedeutung für den Kinderzeugen ist innerhalb dieser Vorschriften § 172 Nr. 4 GVG, nach dem bei der Vernehmung einer Person unter 16 Jahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Grund für diese gesetzliche Ausnahme zum Öffentlichkeitsgrundsatz ist, wie auch schon in den §§ 241a I, 247 S. 2 StPO, die Rücksichtnahme auf die besondere belastende Situation des kindlichen Zeugen, die sich als so schwer darstellen kann, daß ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen ist<sup>91</sup>. Des weiteren sah es der Gesetzgeber als wahrscheinlich an, daß die Bereitschaft und Fähigkeit des Kindes, die Wahrheit zu sagen, bei Ausschluß der Öffentlichkeit steigt, was gleichermaßen mit einer verbesserten Wahrheitsfindung einhergeht<sup>92</sup>.

Bei der Entscheidung, die Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 4 GVG auszuschließen, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gerichts, die keiner weiteren Voraussetzungen bedarf, insbesondere muß keine Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen des kindlichen Zeugen und dem Interesse an der Öffentlichkeit des Verfahrens getroffen werden<sup>93</sup>.

<sup>86</sup> Genannt seien hier nur LR-KARL SCHÄFER § 26 GVG Rn. 10 f.; KATHOLNIGG (1995) § 26 Rn. 3.

<sup>87</sup> Seit BGH MDR 1955, 246.

<sup>88</sup> BGHSt 9, 281.

<sup>89</sup> ROXIN (1995) § 45 Rn. 2; ODESKY (1988), 333-336; KISSEL (1994) § 169 Rn. 3.

<sup>90</sup> Dessen Anwendung aber, wie bereits oben erwähnt, auf die Fälle der Verfahren gegen jugendliche Straftäter begrenzt ist.

<sup>91</sup> BTDrucks 7/550, S. 321.

<sup>92</sup> BTDrucks 7/1261, S. 35; vgl. auch ALBRECHT (1994), 9; KISSEL (1994) § 172 Rn. 51; KATHOLNIGG (1995) § 172 Rn. 8; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 172 GVG Rn. 14: „In diesem Fall [bei Nichtausschluß, Anm. des Verfassers] (...) kann es zu wesentlichen Entstellungen der Sachschilderung kommen (...)“.

<sup>93</sup> KISSEL (1994) § 172 Rn. 53.

Neben dem Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 4 GVG kommt des weiteren ein Ausschluß nach § 171b I 1 GVG in Betracht, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Zeugen zur Sprache kommen. Dies ist jener private Bereich, der jedem Bürger zur Verwirklichung seiner Menschenwürde und zur Entfaltung seiner Individualität gewährleistet sein muß; dazu zählen insbesondere das Familien- und Sexualleben<sup>94</sup>. Potentielle Nutznießer der Regelung des § 171b I 1 GVG sind im Bereich des Kinderzeugen demzufolge generell die Opfer von sexuellem Mißbrauch<sup>95</sup> sowie von Fällen der Mißhandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB. Die betroffenen Interessen des Zeugen müssen des weiteren nach objektiven Kriterien bemessen schutzwürdig sein. Für die genannte Personengruppe ist dies im Regelfall unproblematisch, da es sich für diese Kinderzeugen um Umstände handelt, die für die Beeinträchtigung der Privatsphäre von einem erheblichen, über das allgemein übliche und notwendige hinausgehenden Gewicht sind<sup>96</sup>. Schließlich hat das Gericht abzuwägen, ob nicht das Interesse der öffentlichen Erörterung die schutzwürdigen Interessen des Zeugen überwiegt. Dabei hat es insbesondere die schon oben angesprochene Funktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Relation zu den Belangen der betroffenen Person zu setzen. Je näher dabei die zu erörternden Tatsachen dem absolut geschützten Intimbereich rücken, desto mehr muß die Abwägung zu Lasten der Öffentlichkeit gehen<sup>97</sup>. Im Zweifelsfall hat der Schutz der Privatsphäre Vorrang<sup>98</sup>. In aller Regel wird das Gericht dann auch hier zu dem Ergebnis kommen müssen, daß das Interesse der Öffentlichkeit den Belangen des Kindes weichen muß.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit in den hier diskutierten Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern auch gelegentlich auf § 172 Nr. 1 GVG gestützt wurde, da eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen sei<sup>99</sup>. Richtiger Ansicht nach ist je-

<sup>94</sup> STUTZ (1992), 105; KISSEL (1994) § 171b Rn. 3; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 171b GVG Rn. 3; KK-DIEMER § 171b GVG Rn. 3; dazu zählt insbesondere auch das unfreiwillige Sexualleben, wie Vergewaltigung und sexueller Mißbrauch.

<sup>95</sup> Siehe auch ODESKY (1988), 331.

<sup>96</sup> KISSEL (1994) § 171b Rn. 7; siehe auch KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 171b GVG Rn. 4; ODESKY (1988), 331 f.

<sup>97</sup> Zur Abwägung sehr ausführlich ODESKY (1988), 332-336; KK-DIEMER § 171b GVG Rn. 4.

<sup>98</sup> KK-DIEMER § 171b GVG Rn. 4; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 171b GVG Rn. 5.

<sup>99</sup> BGH NJW 1986, 200 f.; zustimmend und mit weiteren Nachweisen KATHOLNIGG (1995) § 172 Rn. 4; KK-DIEMER § 172 GVG Rn. 7 hält den Ausschlußgrund der Ge-

denfalls der Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171b I 1 GVG vorzuziehen und ein Ausschluß nach § 172 Nr. 1 3. Alt. GVG nur dann zu prüfen, wenn der Berechtigte nach § 171b I 2 GVG dem Ausschluß der Öffentlichkeit widerspricht<sup>100</sup>.

Auch wenn der Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 4 GVG in den Fällen der Kinderzeugen zunächst einfacher und auch für die Gerichte bequemer erscheint, macht ein Antrag nach § 171b I 1 GVG durchaus Sinn. Zum einen sieht diese Vorschrift keine Altersgrenze vor, so daß auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit aussagen können. Der wesentliche Aspekt eines Antrags auf Ausschluß der Öffentlichkeit liegt jedoch in § 171b II GVG. Grundsätzlich handelt es sich auch bei dieser Gerichtsentscheidung um eine Ermessensentscheidung<sup>101</sup>. Das Ermessen des Gerichts ist jedoch dann eingeschränkt, wenn die Voraussetzungen des § 171b I 1 GVG vorliegen und der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit von der betroffenen Person gestellt wurde. Dann ist gemäß § 171b II GVG die Öffentlichkeit auszuschließen.

Entscheidet sich das Gericht für den Ausschluß der Öffentlichkeit nach obengenannten Vorschriften, dann ist die gesamte Öffentlichkeit auszuschließen. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz in die Gründe des allgemeinen Ausschlusses der Öffentlichkeit und des Ausschlusses von einzelnen Personen nach § 175 GVG oder aus sitzungspolizeilichen Gründen unterscheidet. Ein Ausschluß einzelner Personen aus anderen Gründen ist nicht zulässig<sup>102</sup>.

Demgegenüber hat der BGH jedoch auch den Ausschluß nur eines Teiles der Öffentlichkeit für zulässig erklärt<sup>103</sup>. Zur Begründung wird angeführt, daß eine unzulässige Beschränkung der Öffentlichkeit nicht darin liegen kann, daß nur ein Teil der Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernt wird. Un-

---

fährdung der Sitten jedoch aufgrund der „Enttabuisierung“ des Geschlechtlichen für zunehmend bedeutungslos; vgl. auch KISSEL (1994) § 172 Rn. 31 f.

<sup>100</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 172 GVG Rn. 5; KK-DIEMER § 172 GVG Rn. 7; a.A. KISSEL (1994) § 172 Rn. 33; der BGH erkennt in seiner Entscheidung BGHSt 38, 248 zwar an, daß „ein Ausschluß der Öffentlichkeit vornehmlich nach § 171b GVG in Betracht“ kommt, sieht die Möglichkeit des Ausschlusses nach § 172 Nr. 1 GVG aber dennoch selbständig danebenstehen; in der Sache dem BGH zustimmend KATHOLNIGG (1993), 298.

<sup>101</sup> KISSEL (1994) § 171b Rn. 12; KATHOLNIGG (1995) § 171b Rn. 4; KK-DIEMER § 171b GVG Rn. 4.

<sup>102</sup> Vgl. nur KK-DIEMER § 169 GVG Rn. 11; RANFT (1995) Rn. 1422; mit geringfügigen Einschränkungen ROXIN (1995) § 45 Rn. 13.

<sup>103</sup> BGH MDR 1980, 273 (Holtz); zustimmend KATHOLNIGG (1995) § 172 Rn. 13.

geachtet der Tatsache, daß hier die Rechtsprechung die schützenswerten Interessen vertauscht, denn der Ausschluß der Öffentlichkeit nach §§ 171b I 1, 172 Nr. 4 GVG dient eben den individuellen Belangen des Aussagenden<sup>104</sup> und gerade nicht der Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, und außerdem die Ausschlußgründe für Einzelpersonen unzulässig erweitert, hat diese Entscheidung Konsequenzen für den aussagenden Kinderzeugen. Mit dieser Rechtsprechung ist es nämlich möglich, den Ausschluß der Öffentlichkeit auf die Personen zu beschränken, die zur belastenden Situation beitragen, dagegen jene Personen im Gerichtssaal zu belassen, deren Anwesenheit sich positiv auf die Aussagebereitschaft und -fähigkeit des Kindes auswirkt. Nach der oben als richtig vertretenen Ansicht müßten dagegen auch diese Personen den Saal verlassen<sup>105</sup>. Allenfalls könnte einzelnen Personen die Anwesenheit nach § 175 II GVG gestattet werden.

Grundsätzlich unberührt bleiben hiervon die Anwesenheitsrechte des Verletztenbeistands nach § 406f II StPO beziehungsweise nach § 406g II StPO sowie des allgemeinen Zeugenbeistands.

### *C. Das Zeugenschutzgesetz*

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (ZSchG) am 1. Dezember 1998 fand die vorerst letzte Änderung der StPO statt, die die Verbesserung des (Opfer-)Zeugenschutzes zum Inhalt hatte. Im Mittelpunkt des ZSchG stand dreierlei. Zum einen wurde durch das ZSchG die Möglichkeit geschaffen, die Videotechnologie für das Strafverfahren nutzbar zu machen. Zum anderen wurden erweiterte Möglichkeiten der räumlichen Trennung des Kindes von den Prozeßparteien in das Strafverfahren eingeführt. Schließlich wurden erstmals gesetzliche Regelungen zum Zeugenbeistand geschaffen, die gleichzeitig auch Regelungen über die Kostenlast enthalten. Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die Motive des Gesetzgebers zur Schaffung der neuen Vorschriften gegeben werden. Darüber hinaus sollen die Vorschriften auch anhand der schon vorhandenen Literatur kommentiert werden.

---

<sup>104</sup> Vgl. nur KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 172 GVG Rn. 1; KK-DIEMER § 172 Rn. 10.

<sup>105</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch MILDENBERGER (1995), 56.

## 1. § 58a StPO

Mit der Einführung von § 58a StPO ist die Möglichkeit, eine Zeugenaussage auf Videoband aufzuzeichnen, nunmehr gesetzlich erlaubt. Dies gilt nach S. 1 grundsätzlich für jede Zeugenvernehmung ohne Einschränkung des Personenkreises. Für den kindlichen Opferzeugen ist die Vorschrift von besonderer Bedeutung, da bei ihm nach S. 2 Nr. 1 eine solche Aufzeichnung durchgeführt werden soll. Diese Regelung basiert auf der – auch in Wissenschaft und Justiz häufig geäußerten<sup>106</sup> – Annahme des Gesetzgebers, daß Mehrfachvernehmungen kindliche Zeugen in erheblichem Maße belasten<sup>107</sup>. Diesen Belastungen soll dadurch entgegengewirkt werden, daß eine einmalige und frühzeitige Vernehmung des Kindes auf Videoband aufgezeichnet wird, das dann im späteren Verlauf des Verfahrens die weitere Vernehmung des Kindes überflüssig macht.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich über alle richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, nicht aber auf die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung, da für diese der ebenfalls neu geschaffene § 247a S. 4 StPO die speziellere Vorschrift darstellt<sup>108</sup>. Ungeklärt ist bislang, ob der Anwendungsbereich des § 58a StPO auch die polizeiliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren umfaßt<sup>109</sup>. Die fehlende Verweisung auf § 58a StPO in § 163a V StPO spricht aus dogmatischer Sicht eher dagegen, eine Ausdehnung der Vorschrift auf die polizeiliche Vernehmung zuzulassen. Und auch systematisch liegt es nahe, daß § 58a StPO in allererster Linie auf richterliche Vernehmungen im Vorverfahren anzuwenden ist, da die Ersetzung der Vernehmung des kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung nach dem neuen § 255a II 1 StPO nur durch die Wiedergabe einer Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung möglich ist. Schließlich sollte bedacht werden, daß § 58a I 2 Nr. 1 StPO eine Soll-Vorschrift darstellt. Eine Erstreckung dieser Norm auch auf die polizeiliche Vernehmung verursachte damit unüber-

<sup>106</sup> WHITCOMB/SHAPIRO/STELLWAGEN (1985), 18; VOLBERT/PIETERS (1993), 26; MILDENBERGER (1995), 20 f.; LAUBENTHAL (1996), 337; VOLBERT/ERDMANN (1996), 241 ff.; MAIER (1997), 81 f.

<sup>107</sup> BTDrucks 13/7165, S. 7.

<sup>108</sup> KK-SENGE § 58a Rn. 3; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 58a Rn. 2; RIESS (1998), 3241.

<sup>109</sup> Dafür KK-SENGE § 58a Rn. 3; HK-LEMKE § 58a Rn. 6; SEITZ (1998), 312. KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 58a Rn. 2 und RIESS (1998), 3241 lehnen die unmittelbare Anwendbarkeit ab, sehen jedoch eine Bedeutung der Vorschrift als Leitlinie auch für die polizeiliche Vernehmung.

schaubare Probleme sowohl in Bezug auf den Arbeitsaufwand und die Organisation der polizeilichen Vernehmungen als auch im Hinblick auf die dadurch entstehenden erheblichen Kosten.

## 2. § 255a StPO

Die Vorschrift des § 255a StPO ist in unmittelbarem Zusammenhang mit § 58a StPO zu sehen, da in ihr die Verwendung von Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung geregelt ist. Dabei enthält § 255a I StPO eine Klarstellung, daß für das Vorführen einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung die in den §§ 251, 252, 253, 255 StPO enthaltenen Vorschriften über die Verlesung einer Niederschrift entsprechend gelten.

Die entscheidende Veränderung enthält § 255a II 1 StPO, der über den rein deklaratorischen Charakter des Abs. I deutlich hinausgeht. Danach kann in den aufgeführten Fällen – Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben oder bei Mißhandlung von Schutzbefohlenen – die Vernehmung des Zeugen unter 16 Jahren in der Hauptverhandlung durch die Vorführung einer Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Aus der rein zeitlich orientierten Formulierung ergibt sich, daß auch die Videoaufzeichnung aus einer Hauptverhandlung, etwa im Rahmen einer Videodirektvernehmung nach § 247a StPO, die Aussage des Kindes ersetzen kann. Dies ist gerade im Rahmen von Berufungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Durch das Einspielen einer Videovernehmung soll aber nicht die völlige Herausnahme des Kindes aus dem Hauptverfahren erfolgen, denn einschränkend besagt § 255a II 2 StPO, daß eine ergänzende Vernehmung des Zeugen zulässig ist. Problematisch an der Neuregelung erscheinen zwei Punkte. Zum einen steht die Entscheidung, ob eine Ersetzung der Vernehmung des kindlichen Zeugen durch das Abspielen der Videoaufzeichnung erfolgen soll, im Ermessen des Gerichts. Zu Recht wird dazu angemerkt, daß dieses Ermessen durch den Amtsaufklärungsgrundsatz häufig erheblich beschränkt sein wird<sup>110</sup>. Zum zweiten ist noch unklar, wie die Formulierung „wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gele-

<sup>110</sup> RIESS (1998), 3241; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 255a Rn. 9 sieht darüber hinaus vor allem bei Vernehmungen von Zeugen, die nicht Opfer der Straftat wurden, und bei der alternativen Anwendbarkeit anderer opferschützender Vorschriften, wie § 247a StPO, nur wenig Spielraum für das Vorführen der Videoaufzeichnung.



genheit hatten, an dieser mitzuwirken“ zu verstehen ist, da sie in dieser Form in der StPO bislang noch nicht verwendet wurde und die Gesetzesbegründung dazu keine erklärenden Ausführungen enthält. Es ist aber davon auszugehen, daß die Mitwirkung an der Vernehmung über das bloße Anwesenheitsrecht hinausgeht und mindestens die Möglichkeit der Ausübung des Fragerechts umfaßt<sup>111</sup>. In den Verfahren, in denen der Angeklagte zum Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung des Zeugen noch keinen Verteidiger hatte, soll dieser Umstand eine Anwendung des § 255a II 1 StPO nach teilweise vertretener Ansicht nicht verhindern<sup>112</sup>. Diese Auffassung ist vertretbar, drängt sich jedoch nicht auf, denn ebenso gut könnte die explizite Nennung von Angeklagtem und Verteidiger im Gegensatz zu den sonst – z.B. in § 168e StPO – erwähnten „bloßen“ Anwesenheitsberechtigten nicht einschränkend gedacht, sondern zur rechtlichen Absicherung des Beschuldigten obligatorisch zu verstehen sein. Sowohl in dieser Hinsicht als auch zur Klärung der anderen angesprochenen Probleme ist die Anwendung in der Praxis abzuwarten. Sicher scheint jedoch, daß „diese Regelung in der Rechtsanwendung und in der Revisionsrechtsprechung noch mancherlei Probleme aufwerfen wird“<sup>113</sup>.

### 3. § 247a StPO

Im Gegensatz zu den voran beschriebenen Regelungen bezwecken die Vorschriften der §§ 247a und 168e StPO nicht die Erleichterung der Beweissicherung, sondern sollen in erster Linie dem Zeugenschutz unmittelbar dienen<sup>114</sup>. Durch sie wird die Möglichkeit geschaffen, eine Zeugenvernehmung an einem getrennten Ort durchzuführen und den Anwesenheitsberechtigten per Videodirektübertragung zeitgleich vorzuführen.

Die wichtigere und auch schwierigere Vorschrift bildet § 247a StPO, der die Videodirektübertragung innerhalb der Hauptverhandlung regelt. Danach kann sich der Zeuge unter bestimmten Voraussetzungen während der

<sup>111</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 255a Rn. 8; KK-DIEMER § 255a Rn. 10. RIESS (1998), 3241 geht darüber noch hinaus, indem er die Formulierung als eine „Garantie zur effektiven Wahrnehmung prozessualer Rechte“ versteht.

<sup>112</sup> SEITZ (1998), 313; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 255a Rn. 8 sieht aber auch dadurch das Ermessen des Gerichts eingeschränkt.

<sup>113</sup> RIESS (1998), 3241.

<sup>114</sup> Der Gesetzgeber hat dennoch in § 247a S. 1 StPO auch prozeßökonomischen Erwägungen Ausdruck verliehen, in dem er die Anwendung der Videodirektübertragung auch für Verfahren zugänglich machte, in denen dem Zeugen ein Erscheinen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 251 I Nrn. 2, 3 und 4 StPO).

Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten. Seine Aussage wird dabei zeitgleich mittels einer Videoschaltung in den Hauptverhandlungssaal übertragen, in dem sich alle Prozeßbeteiligten aufhalten, also auch das Gericht bzw. der Vorsitzende Richter. Darin liegt eine Abkehr von dem sog. „Mainzer Modell“, bei dem sich der Zeuge mit dem Richter zusammen in einem abgetrennten Raum aufhält und seine Vernehmung den übrigen Prozeßbeteiligten eingespielt wird, während in der Zwischenzeit ein Beisitzer die Verhandlung im Saal kommissarisch führt<sup>115</sup>. Das Gesetz nennt bewußt keine räumlichen Beschränkungen für den Aufenthaltsort des Zeugen<sup>116</sup>, so daß sich dieser nicht im Gerichtsgebäude befinden muß. Auch eine Vernehmung eines im Ausland befindlichen Zeugen mittels Videodirektübertragung ist denkbar<sup>117</sup>. Der zeugenschützende Charakter des § 247a StPO, der auch und gerade auf die Entlastung von Kindern zielt, findet sich in Satz 1, erster Halbsatz. Danach ist die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung zunächst an das Vorliegen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, geknüpft. Dies verdeutlicht, daß der Gesetzgeber den Zeugen nur vor massiven Beeinträchtigungen schützen wollte und daß die von allen Zeugen erfahrenen „normalen“ Belastungen nicht ausreichen sollen, um den Unmittelbarkeitsgrundsatz zu durchbrechen<sup>118</sup>. Damit ist § 247a StPO für den Kinderzeugen enger formuliert als § 247 S. 2 StPO, wonach ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen ausreicht, um den Angeklagten für die Aussage des Zeugen zu entfernen. Dadurch wird zusätzlich die Subsidiarität des § 247a StPO unterstrichen, der nur dann angewendet werden soll, wenn die Gefahr für das Zeugenwohl nicht in anderer Weise abgewendet werden kann; explizit nennt das Gesetz die Entfernung des Angeklagten

<sup>115</sup> Teilweise wird vertreten, daß § 247a StPO auch die zeitgleiche Übertragung einer echten kommissarischen Vernehmung nach § 223 StPO in die Hauptverhandlung erlaubt, sollte die Videodirektübertragung für den Zeugen zu belastend sein, HK-JULIUS § 247a Rn. 3; WEIGEND (1998), C 56 und Verhandlungen des Deutschen Bundestages Stenographische Berichte 13/221, S. 20206. Eine solche Auslegung wird aber durch den Wortlaut des § 247a StPO nicht gedeckt und ist daher abzulehnen, s. auch RIESS (1998), 3242.

<sup>116</sup> BTDrucks 13/9063, S. 4

<sup>117</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 247a Rn. 6; RIESS (1998), 3241 weist daraufhin, daß rechtlich der Vorsitzende Richter auch in diesem Fall die Ordnungsgewalt und die sitzungspolizeilichen Befugnisse behält, was in der Praxis ein nicht unerhebliches Problem darstellen dürfte..

<sup>118</sup> KK-DIEMER § 247a Rn. 9.

und den Ausschluß der Öffentlichkeit. Richtigerweise wird diese „namentliche“ Erwähnung jedoch nur als beispielhaft und nicht als abschließend aufgefaßt<sup>119</sup>. Ob die Schaffung dieser Subsidiaritätsklausel richtig war, muß unter Berücksichtigung der Interessen sowohl des Zeugen als auch des Angeklagten angezweifelt werden<sup>120</sup>. Sinnvoller wäre es sicher gewesen, hier auf die Subsidiarität der Videovernehmung zu verzichten, da dann dem Angeklagten ein Verbleib in der Hauptverhandlung möglich gewesen wäre und gleichzeitig für den Zeugen schon im Vorhinein die hohe Wahrscheinlichkeit bestanden hätte, nur über Video vernommen zu werden<sup>121</sup>. Tatsächlich birgt die jetzige Ausgestaltung die Gefahr in sich, nach dem Trial-and-Error-Prinzip erst eine Vernehmung im Saal zu probieren, dann den Angeklagten und die Öffentlichkeit auszuschließen und erst dann auf eine Vernehmung mittels Videodirektübertragung zurückzugreifen. Ob die hier geäußerte Skepsis angebracht ist, wird die Anwendung in der Praxis zeigen. Die Entscheidung über die Durchführung der Videovernehmung trifft das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluß. Sie ist nach § 247a S. 2 StPO unanfechtbar und damit auch nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich<sup>122</sup>.

#### 4. § 168e StPO

Der neue § 168e StPO bildet die Ergänzung des § 247a StPO für die richterliche Vernehmung im Vorverfahren. Danach kann auch in einer solchen die Vernehmung eines Zeugen den Anwesenheitsberechtigten per Bild-Ton-Übertragung zugespielt werden, wenn anderenfalls die dringende Ge-

<sup>119</sup> Siehe zu den vorrangig anzuwendenden Zeugenschutzmaßnahmen KK-DIEMER § 247a Rn. 10 und KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 247a Rn. 3.

<sup>120</sup> So auch RIESS (1998), 3242.

<sup>121</sup> Dennoch kann nicht, wie dies unzutreffenderweise von HK-JULIUS § 247a Rn. 7 getan wird, davon ausgegangen werden, daß im Interesse des Angeklagten eine Videovernehmung anstelle seines Ausschlusses aus der Verhandlung möglich ist.

<sup>122</sup> KK-Diemer § 247a Rn. 16 kritisiert dies unter Hinweis auf die Revisibilität von §§ 247 und 251 StPO zwar, führt jedoch an gleicher Stelle zutreffend aus: „Eine Erklärung für diese unterschiedliche Gesetzgebung kann einmal darin gesehen werden, daß der mit § 247a verbundene Eingriff in die Verteidigungsinteressen als weniger gravierend bewertet wird, weil der Angeklagte immerhin anwesend sein kann und der Videovernehmung gegenüber der Verlesung von Niederschriften höherer Beweiswert zukommt, zum anderen darin, daß der Gesetzgeber im Interesse eines effektiven Zeugenschutzes einer allzu zurückhaltenden Praxis nach S. 1 entgegenwirken wollte.“; ebenso HK-JULIUS § 247a Rn. 2. Allerdings hält KK-DIEMER § 247a Rn. 22 eine Revision wegen unzulässiger Beschränkung der Verteidigung durchaus für möglich; a.A. KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 247a Rn. 13.

fahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen bestünde. Der entscheidende Unterschied zur Videovernehmung in der Hauptverhandlung besteht darin, daß sich der Ermittlungsrichter während der Vernehmung bei dem Zeugen aufhält. Dieser Unterschied wird in der Literatur bislang unkommentiert hingenommen. Dies ist um so erstaunlicher, als die Gründe, die bei § 247a StPO für eine Anwesenheit des Richters im Sitzungsraum sprachen, auch für den Fall der ermittlungsrichterlichen Vernehmung zum Tragen kommen. Dies ist zum ersten die Leitung der Vernehmung inklusive der ordnungsrechtlichen Aspekte im Hinblick auf die anderen Anwesenden. Zum zweiten sind dies praktische Fragen, die die bildliche Übertragung eines Gesprächs zweier Personen gegenüber der Übermittlung des Bildes nur einer Person mit sich bringen. Und letztlich ist die Ausübung der Mitwirkungsrechte der Beteiligten, die nach S. 3 gewahrt bleiben, bei einer getrennten Durchführung der Vernehmung erheblich schwieriger und für den an sich zu schützenden Zeugen unter Umständen deutlich belastender<sup>123</sup>. Darüber hinaus ist es gerade im Hinblick auf jüngere Kinder fraglich, ob deren Interessen Rechnung getragen wird, wenn die Art, wie sie durch einen Richter vernommen werden, nicht einheitlich ausgestaltet ist. In dem Fall, in dem das Kind zusätzlich in der Hauptverhandlung aussagen müßte, sind Irritationen darüber, daß es plötzlich – und im Gegensatz zur „eingübten“ Vernehmung im Ermittlungsverfahren – ganz allein oder bestenfalls in Begleitung einer Vertrauensperson ist und von einer Person auf einem Bildschirm vernommen wird, nicht auszuschließen, sondern eher wahrscheinlich. Auch bei § 168e StPO hat der Gesetzgeber eine Subsidiarität gegenüber anderen Maßnahmen des Zeugenschutzes festgeschrieben, die auch aus den oben schon angeführten Gründen als unglücklich angesehen werden kann<sup>124</sup>. Anders als bei § 247a StPO handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Soll-Vorschrift, der Richter wird demzufolge beim Vorliegen der Voraussetzungen eine getrennte Vernehmung

---

<sup>123</sup> Sowohl bei der Verwendung einer telefonischen Leitung als auch bei der Benutzung eines Ohrhörers wird der Zeuge sehr wohl bemerken, wann die Vernehmung „unterbrochen“ wird. Es ist jedenfalls nicht unwahrscheinlich, daß eine Fixierung auf diese Unterbrechungen auftritt, die die Aussagesituation als solche belastender gestaltet.

<sup>124</sup> KK-WACHE § 168e StPO Rn. 6 geht allerdings davon aus, daß, sollte der Beschuldigte es vorziehen, einer Videovernehmung beizuwohnen anstatt von der „normalen“ Vernehmung ausgeschlossen zu sein, eine Videovernehmung nach § 168e StPO durchführbar wäre. Für diese Interpretation contra legem findet sich aber kein Anknüpfungspunkt. So auch zu Recht KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 168e StPO Rn. 2.

durchführen müssen. Auch diese Entscheidung des Richters ist aber gemäß § 168e S. 5 StPO nicht anfechtbar, so daß eine fehlerhafte Entscheidung ohne rechtliche Konsequenzen bleibt.

### 5. § 68b StPO

Mit der Neuschaffung des § 68b StPO hat der anwaltliche Zeugenbeistand<sup>125</sup> erstmals eine gesetzliche Grundlage gefunden. Ihre Einführung im Rahmen des ZSchG gründet auf der Idee, daß von Maßnahmen mit zeugenschützendem Charakter häufiger Gebrauch gemacht wird, wenn der Zeuge anwaltlich vertreten ist. Dem soll nunmehr durch die Beiordnung eines Rechtsanwaltes für die Zeit der Vernehmung begegnet werden. Eine Beschränkung auf Vernehmungen im Ermittlungsverfahren besteht unstreitig nicht. Wie auch schon bei § 58a StPO geht die h.M. außerdem davon aus, daß § 68b StPO nur für die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen, nicht aber für die Vernehmungen durch die Polizei anwendbar sein soll<sup>126</sup>. Zur Begründung wird erneut angeführt, daß eine Verweisung in § 163a V StPO unterblieben ist. Darüber hinaus wird argumentiert, daß Zeugen vor der Polizei weder erscheinen noch aussagen müssen und die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht zudem nur mit einem erheblichen Mehraufwand durchzuführen wäre<sup>127</sup>. Dieser Argumentation soll hier entgegengetreten werden. Denn anders als bei § 58a StPO läßt sich sehr wohl erkennen, daß der Gesetzgeber daran dachte, auch die polizeilichen Vernehmungen in den Geltungsbereich des § 68b StPO miteinzubeziehen<sup>128</sup>. Dies macht Sinn, da gerade der Zeuge, der vom Schutzbereich des § 68b StPO profitieren soll, nicht weiß, daß er vor der Polizei weder erscheinen noch aussagen muß<sup>129</sup>. Diese Aussagen vor der Polizei können aber im späteren Verlauf eines Verfahrens – im Gegensatz zu polizeilich aufgezeichneten Videovernehmungen – von immenser Bedeutung sein. Letztlich ist festzuhalten, daß der Mehraufwand für die Gerichte, in Anbetracht der zu erwartenden Zahl der Fälle, nicht besonders hoch und vor allem nicht annähernd vergleichbar mit dem Aufwand der Durchführung von Videoaufzeichnungen der polizeilichen Vernehmung sein wird. Im Ergeb-

<sup>125</sup> Siehe dazu auch oben II. A. 2.

<sup>126</sup> RIESS (1998), 3242; SEITZ (1998), 310; KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 68b Rn. 2; a.A. KK-SENGE § 68b Rn. 4; HK-LEMKE § 68b Rn. 10.

<sup>127</sup> SEITZ (1998), 310.

<sup>128</sup> BTDrucks 13/7165, S. 8.

<sup>129</sup> In diesem Sinne auch WEIGEND (1998), C 122.

nis wird daher auch bei polizeilichen Vernehmungen die Beiordnung eines Anwalts nach § 68b StPO in Betracht zu ziehen sein.

Bei den Voraussetzungen der Anwendung der Vorschrift sind die Ermessensregelung des S. 1 und die verpflichtende Beiordnung nach S. 2 zu unterscheiden. Nach § 68b S. 1 StPO kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, daß der Zeuge seine Befugnisse in der Vernehmung selbst nicht wahrnehmen kann und seinen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann und die Staatsanwaltschaft zustimmt. Ersteres wird bei kindlichen und jugendlichen (Opfer-) Zeugen regelmäßig anzunehmen sein<sup>130</sup>. Ob den Interessen des Zeugen auf andere Weise Rechnung getragen kann, muß im Einzelfall entschieden werden<sup>131</sup>. Sicherlich darf dabei aber nicht darauf abgestellt werden, ob der Zeuge finanziell in der Lage wäre, einen Anwalt auf eigene Kosten zu konsultieren<sup>132</sup>. Dies widerspräche dem Schutzcharakter der Vorschrift, die gerade bei unsicheren Zeugen die Aussagebereitschaft fördern soll<sup>133</sup>. Nach S. 2 ist in den aufgeführten Fällen dem Zeugen auf seinen Antrag oder den der Staatsanwaltschaft hin ein Anwalt beizuordnen, wenn die Voraussetzungen des S. 1 erfüllt sind. Für den Kinderzeugen sind dabei die Fälle der Nr. 2 von besonderer Bedeutung, da darin alle sexuellen Mißbrauchsdelikte sowie die Mißhandlung von Schutzbefohlenen aufgeführt sind.

## 6. §§ 397a StPO

Abschließend wurden durch das ZSchG noch Änderungen für den Verletztenbeistand eingefügt, die in der Anwendung keine Probleme bereiten sollten<sup>134</sup>. Die bereits durch das OpferschutzG eingeführte Vorschrift des § 397a StPO wurde um einen neuen Abs. I ergänzt, der die Bestellung eines rechtsanwaltlichen Beistands auf Kosten des Staates unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe ermöglicht. Voraussetzung der Bestellung ist lediglich der Antrag des Nebenklägers und die Zugehörigkeit des Opfers zu dem in § 397a I StPO aufgeführten Personenkreis. Diese Möglichkeit ist für den Kinderzeugen von ent-

<sup>130</sup> So auch schon der Gesetzesentwurf der Bundesregierung BTDrucks 13/7165, S. 8.

<sup>131</sup> KK-SENGE § 68b Rn. 6 legt den Gerichten dabei allerdings mit Rücksicht auf § 24 StPO Zurückhaltung nahe. Zustimmend KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 68b Rn. 4.

<sup>132</sup> So aber SEITZ (1998), 310 f.

<sup>133</sup> Vgl. KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 68b Rn. 4.

<sup>134</sup> Kritisch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestellung des Verletztenbeistands auf Staatskosten LR-HILGER § 397a Rn. 2.

scheidender Bedeutung, denn zu den „privilegierten“<sup>135</sup> Nebenklägern zählen nach §§ 397a I 1 iVm 395 I Nr. 1a, 2 StPO und nach § 397a I 2 StPO auch Personen unter 16 Jahren, die Opfer eines Sexualdeliktes oder einer Mißhandlung Schutzbefohlener wurden. Der Antrag kann nach § 397a I 3 StPO auch schon vor der Erklärung zum Anschluß gestellt werden, da das Opfer unter Umständen erst durch den Rat des Beistands die Entscheidung zur Erhebung oder Nichterhebung der Nebenklage fällen wird<sup>136</sup>. Im Verhältnis zu § 68b StPO stellt § 397a StPO die Spezialregelung dar.

#### *D. Regelungen in den RiStBV*

##### *1. Zur Rechtsnatur der RiStBV*

Bei den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren handelt es sich um bundeseinheitlich geregelte Verwaltungsvorschriften, die vom Bundesminister der Justiz und den einzelnen Landesjustizministern erlassen wurden<sup>137</sup>. Sie stellen Regelungen ohne Gesetzeskraft<sup>138</sup> und von beschränkter Bindungswirkung<sup>139</sup> dar. Schon aus der Einführung ergibt sich, daß Adressat der RiStBV vornehmlich der Staatsanwalt ist, wenn auch darauf hingewiesen wird, daß einige Richtlinien für den Richter von Bedeutung sein können. Allerdings wird gleichsam - insbesondere im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit - darauf hingewiesen, daß es dem Richter, soweit nicht die Ausführung von Amtsgeschäften betroffen ist, überlassen bleibt, ob er die RiStBV berücksichtigt. Dem Staatsanwalt hingegen ist eine Außerachtlassung der Richtlinien verboten, er darf jedoch wegen der Besonderheiten des Einzelfalls von den Richtlinien abweichen. Eine Begründungspflicht für sein Abweichen wird aber durch die Richtlinien nicht konstituiert. Im Ergebnis spricht somit einiges für die Annahme, auch der Staatsanwalt sei frei in seiner Entscheidung über die Beachtung der Richtlinien<sup>140</sup>.

<sup>135</sup> RIESS (1998), 3243.

<sup>136</sup> LR-HILGER § 397a Rn. 13.

<sup>137</sup> Siehe den Abdruck in KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER A 15.

<sup>138</sup> OLG Koblenz NJW 1986, 3095.

<sup>139</sup> Vgl. dazu KK-PFEIFFER Anhang III; SCHAEFER (1977), 21; siehe auch zur zugrundeliegenden Problematik OSSENBÜHL (1995) § 6 V 4.

<sup>140</sup> Zu diesem Ergebnis gelangen z.B. MILDENBERGER (1995), 47 f. und SCHAEFER (1977), 21 f. Sehr kritisch äußert sich auch STÖRZER (1978), 106 f. über den Wert der Richtlinien.

Die Frage, ob die Richtlinien tatsächlich ein „Muster ohne Wert“ darstellen, und wenn, wie dieser Situation beizukommen ist, soll später aufgezeigt werden. An dieser Stelle soll ausschließlich ein kurzer Überblick darüber erfolgen, welchen Inhalt - und damit natürlich auch welches Potential - die RiStBV im Bereich des Kinderzeugschutzes heute aufweisen.

## 2. Inhalt der Regelungen der RiStBV, die dem Zeugschutz dienen

### a) Nr. 19 I RiStBV

Nr. 19 RiStBV regelt die Vernehmung des kindlichen und jugendlichen Zeugen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die in Nr. 19 I RiStBV festgeschriebene Konzentrationsmaxime. Danach sollen mehrfache Vernehmungen kindlicher und jugendlicher Zeugen wegen der damit verbundenen seelischen Belastungen vor der Hauptverhandlung vermieden werden. Die Abs. II und III beziehen sich nicht auf den Zeugschutz.

### b) Nr. 19a RiStBV

In Ergänzung zu Nr. 19 RiStBV finden sich in Nr. 19a RiStBV besondere Anordnungen, die die Vernehmung des Verletzten betreffen. So wird in Abs. I S. 2 ausdrücklich festgehalten, daß einer Vertrauensperson nach § 406f III StPO die Anwesenheit gestattet werden soll, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Von Bedeutung ist diese Anordnung insbesondere im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen Vernehmungen vor der Hauptverhandlung, die von § 406f StPO auch umfaßt sind. Das pflichtgemäße Ermessen des Staatsanwalts<sup>141</sup> wird hierdurch eingeschränkt. Aufgrund der schon oben angesprochenen fehlenden Bindungswirkung ist Nr. 19a I 2 RiStBV dagegen für die richterliche Vernehmung weitgehend ohne Bedeutung.

In Nr. 19 II RiStBV wird schließlich die Pflicht für den Staatsanwalt konstituiert, auf eine angemessene und einfühlsame, den Verletzten möglichst wenig belastende Vernehmung hinzuwirken. Abs. III schließlich bezieht die Konzentrationsmaxime ausdrücklich nochmals auf den Verletzten.

### c) Nr. 135 II RiStBV

Von erheblicher Bedeutung sind für den Kinderzeugen die Anordnungen der Nr. 135 II RiStBV. In drei Sätzen werden hier folgende Regeln für die Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen in der Hauptverhandlung

<sup>141</sup> KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER § 406f Rn. 5.



aufgestellt: Sie sollen vor allen anderen Zeugen vernommen werden (S. 1), sie sollen in Warteräumen beaufsichtigt und betreut werden (S. 2), und ein Zusammentreffen zwischen ihnen und dem Angeklagten soll möglichst vermieden werden (S. 3). Auch diese Anordnungen sollen die Belastungen des jungen Zeugen minimieren, insbesondere, indem eine lange und einsame Warterei vor der eigenen Aussage vermieden wird, die anderenfalls von geradezu zermürender Wirkung sein könnte. Durch S. 3 soll schließlich ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte den jungen Zeugen allein durch seine Präsenz unter Druck setzt<sup>142</sup>.

*d) Nr. 221 RiStBV*

In Nr. 221 I RiStBV findet sich für Verfahren wegen Sexualstraftaten an Kindern ein sog. einfaches Beschleunigungsgebot, da das Erinnerungsvermögen von Kindern rasch verblaßt<sup>143</sup>. In Abs. II findet sich zudem eine Anordnung, daß für den Fall, daß der Beschuldigte, der aufgrund einer häuslichen Gemeinschaft oder auf andere Weise auf das Kind unmittelbar einwirken kann, freigelassen wird, das Jugendamt zu informieren ist, um die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

*e) Nr. 222 RiStBV*

Auch Nr. 222 RiStBV gibt Regeln ausschließlich für diejenigen Fälle vor, in denen Sexualstraftaten an Kindern begangen wurden. Von ausgesprochenem Schutzcharakter ist hier Abs. II, der in den Fällen, in denen der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt hat, eine Prüfung vorschreibt, ob im Interesse des Kindes auf dessen Vernehmung verzichtet werden kann. Auch hier ist Adressat der Anordnung in erster Linie der Staatsanwalt.

In Abs. I wird des weiteren auf die Regelungen der Nrn. 19, 19a, 130a (verweist auf Nr. 19a) und 135 II RiStBV verwiesen; schließlich wird durch Nr. 222 III RiStBV auf die Regelungen bezüglich des Ausschlusses der Öffentlichkeit hingewiesen.

<sup>142</sup> Zur besonderen psychischen Spannungslage des kindlichen Zeugen bei Konfrontation mit dem Angeklagten oben II. B. 2. Freilich macht es keinen Sinn, den Angeklagten nach § 247 S. 2 StPO aus der Hauptverhandlung auszuschließen, wenn außerhalb des Gerichtssaals eine Begegnung der beiden problemlos und vielleicht sogar über einen längeren Zeitraum möglich und wahrscheinlich ist.

<sup>143</sup> Siehe dazu DINGER (1991), 50 f. Fn. 21, der allerdings der Ansicht ist, daß dem einfachen Beschleunigungsgebot geringeres Gewicht zukommt.

*f) Nr. 235 RiStBV*

Im Besonderen Teil der Richtlinien findet sich in Nr. 235 I 2 RiStBV für die Fälle der Kindesmißhandlung noch ein Verweis auf die oben angeführten Regelungen der Nrn. 221, 222 I und II RiStBV. Außerdem wird hier der Staatsanwalt bezüglich seiner Entscheidung zur Einleitung der Strafverfolgung aufgrund von besonderem öffentlichen Interesse angeleitet. Diese soll grundsätzlich bejaht werden (Abs. II), kann aber entfallen, wenn erfolgversprechende sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind.



## Vierter Teil

### Stand der Implementationsforschung

Im vorangehenden dritten Abschnitt wurde die Implementation des Opferschutzgedankens in rechtlicher Hinsicht beleuchtet. Es wurde aufgezeigt, daß das derzeitige bestehende deutsche Strafverfahrensrecht bereits eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Reduktion drohender sekundärer Viktimisierung des kindlichen Opferzeugen zur Verfügung stellt. Im folgenden Abschnitt soll nun ein Überblick über den Stand der Implementationsforschung zur Anwendung opferzeugenschützender Vorschriften und zur opferorientierten Ausgestaltung des gerichtlichen Umfeldes gegeben werden.

Hierbei läßt sich schnell erkennen, daß die so vielfach geäußerte Vermutung, das deutsche Strafverfahrensrecht füge kindlichen Opferzeugen mehr Schaden zu als die eigentliche Straftat und der daraus resultierende Ruf nach neuen Opferschutzvorschriften, durch einen auffälligen Mangel an diese Annahme stützenden oder widerlegenden Studien kontrastiert wird.

Eine der ersten umfangreichen Studien, die sich mit der Implementation opferzeugenschützender Normen beschäftigte, war die von MICHAEL KAISER aus dem Jahr 1992<sup>1</sup>. Diese Untersuchung beleuchtete die prozessualen Veränderungen, die das 1987 in Kraft getretene OpferschutzG in der Praxis bewirkt hat. Dabei wurde der Schwerpunkt ganz besonders auf die Frage gelegt, wie die neuen Vorschriften von den Entscheidungsträgern im Strafprozeß aufgenommen wurden und welche Einstellungen zum Opferschutz dieser Personenkreis offenbarte. Daneben wurde mit Hilfe von Prozeßbeobachtungen die Anwendung der Vorschriften des OpferschutzG erhoben. Da die Prozeßbeobachtungen von vornherein als kleiner Teil der Studie konzipiert waren, beschränkte sich KAISER „aus praktischen Gründen“ auf die Analyse von 37 Verfahren, die innerhalb eines Monats am

---

<sup>1</sup> KAISER, M. (1992).

Amts- oder Landgericht Freiburg durchgeführt wurden<sup>2</sup>. Fälle mit kindlichen Opferzeugen waren unter den 37 analysierten Verfahren nicht anzutreffen. Die Ergebnisse der Studie KAISERS zeigten, daß von den eingeführten Opferschutzvorschriften nur sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Eine Entfernung des Angeklagten erfolgte in keinem der 37 Verfahren und ein Öffentlichkeitsausschluß in nur zwei Fällen. Auch die Möglichkeit, Nebenklage zu erheben, wurde nur selten ergriffen. Obwohl mehr als die Hälfte der 37 Verfahren zur Nebenklage berechtigten, traten nur in 19,2% der Fälle die Opfer der öffentlichen Klage bei. Schließlich gelangt KAISER zu dem Ergebnis, daß auch die Möglichkeit der Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistandes nur in etwa jedem sechsten Verfahren realisiert wird. Dennoch zieht KAISER insgesamt ein eher positives Fazit, was die Umsetzung der Normen betrifft<sup>3</sup>. Dies erstaunt zunächst und läßt sich ausschließlich durch die Angaben der befragten Juristen erklären, die insgesamt eine breite Akzeptanz der überprüften Normen bekundeten. Wenngleich die Studie einen ersten Ansatz zur Erhebung der tatsächlichen Umsetzung opferschützender Normen bietet, ist eine Verallgemeinerung der im Rahmen der Prozeßbeobachtung gewonnenen Ergebnisse nur bedingt zulässig. Denn schon die geringe Zahl der erhobenen Verfahren schränkt die Aussagekraft erheblich ein. Hinzu kommt die Konzentration der Studie auf zwei Gerichte, die noch dazu eng miteinander verbunden sind. Die Vermutung, die Untersuchung könne durch eine örtlich eingebürgerte Praxis im Umgang mit Opfern – insbesondere durch die an beiden Gerichten identische Staatsanwaltschaft – in ihrer Verallgemeinerungsfähigkeit eingeschränkt sein, liegt daher nahe.

Im gleichen Jahr veröffentlichte STAIGER-ALLROGGEN ihre Untersuchung zu den Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren<sup>4</sup>. Dazu beobachtete sie 100 Strafverfahren am Landgericht Kassel und befragte zudem unmittelbar nach der Hauptverhandlung die darin vernommenen Opfer zu ihren Eindrücken vom Ablauf des Strafverfahrens und ihre Behandlung vor Gericht mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens<sup>5</sup>. Die Verfahren verteilten sich auf unterschiedli-

<sup>2</sup> KAISER, M. (1992), 124 f.

<sup>3</sup> KAISER, M. (1992), 207: „Trotz dieser insgesamt hohen Akzeptanz ...“; 241: „Ihre [§§ 406e u. 406f StPO] Umsetzung hat sich in der Praxis offenbar eingespielt.“; 278 „Während die Nebenklage namentlich bei Landgerichtsprozessen eine durchaus gängige Erscheinung im Gerichtsalltag darstellt ...“

<sup>4</sup> STAIGER-ALLROGGEN (1992).

<sup>5</sup> STAIGER-ALLROGGEN (1992), 38-42

che Delikte, die von der Autorin in acht Deliktgruppen erfaßt wurden. Kindliche Opferzeugen waren soweit ersichtlich in der Stichprobe nicht vertreten<sup>6</sup>.

Die Auswertung der Verfahren weist hohe Gemeinsamkeiten mit den Ergebnissen der vorab angeführten Studie KAISERS auf. So wurde auch bei STAIGER-ALLROGGENS Untersuchung in keinem einzigen Verfahren von der Möglichkeit der Entfernung des Angeklagten nach § 247 StPO Gebrauch gemacht. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgte ausschließlich in drei Fällen, in denen Opfer von Sexualdelikten aussagen mußten, mithin in 3% der gesamten Stichprobe, in acht weiteren Verfahren gegen Jugendliche war die Öffentlichkeit ohnehin nach § 48 JGG von der Hauptverhandlung ausgeschlossen<sup>7</sup>. In der Untersuchung fanden sich 61 Delikte, in denen das Opfer zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt war. Davon wurde in 12 Fällen (19,7% der Verfahren) auch Gebrauch gemacht<sup>8</sup>. Im Schnitt wurden in der Studie die Opfer 2,2mal in der Hauptverhandlung vernommen, wobei die Opfer von Sexualstraftaten mit 3,6 Vernehmungen den Spitzenwert bildeten<sup>9</sup>. Ein Viertel der Zeugen mußte nach STAIGER-ALLROGGENS Erkenntnis gar nicht vor dem Gerichtssaal warten, sondern wurde sofort vernommen. Für die restlichen 75 Verfahren ergab sich eine durchschnittliche Wartezeit von einer Stunde. Erneut findet sich der Spitzenwert bei den Opfern von Sexualdelikten, die im Schnitt eine Stunde und 42 Minuten auf ihre Aussage warten mußten. 55% der Opfer verbrachten mindestens einen Teil ihrer Wartezeit zusammen mit dem Angeklagten<sup>10</sup>. Zu STAIGER-ALLROGGENS Untersuchung gelten weitgehend die gleichen Kritikpunkte wie für die Studie KAISERS. Die Beschränkung auf eine relativ kleine Stichprobe und vor allem auf Verfahren an einem einzigen Gericht schränken die Generalisierbarkeit der Ergebnisse leider doch stark ein. Im Hinblick auf den späteren Vergleich mit den Ergebnissen dieser Untersuchung wird zudem die völlig anders zusammengesetzte Stichprobe ohne Beteiligung von kindlichen Zeugen zu beachten sein.

Im Jahr 1995 veröffentlichten VOLBERT/BUSSE die Ergebnisse einer Aktenstudie, deren Ziel eine Deskription des Ist-Zustandes der strafrechtli-

<sup>6</sup> STAIGER-ALLROGGEN (1992), 49 ff. trifft leider nur Aussagen über das Durchschnittsalter der befragten Zeugen, dies liegt insgesamt bei 34,8 Jahren.

<sup>7</sup> Zur ausführlichen Darstellung der Ergebnisse STAIGER-ALLROGGEN (1992), 90-97.

<sup>8</sup> STAIGER-ALLROGGEN (1992), 99.

<sup>9</sup> STAIGER-ALLROGGEN (1992), 118 f.

<sup>10</sup> STAIGER-ALLROGGEN (1992), 119-122.

chen Verfolgung von Sexualdelikten an Kindern war<sup>11</sup>. Die Studie umfaßte alle Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern, die 1991 von der Staatsanwaltschaft Berlin eingetragen wurden, mithin auch Ermittlungsverfahren, die dann eingestellt wurden. Insgesamt handelte es sich um 1180 Fälle, von denen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse 1092 Verfahren mit 1780 Opferzeugen ausgewertet waren<sup>12</sup>.

In einem ersten Schritt werteten VOLBERT/BUSSE die Häufigkeit der Befragungen der kindlichen Opferzeugen aus. Dabei kamen sie zu dem Ergebnis, daß Mehrfachbefragungen die absolute Ausnahme bildeten. Denn aufgrund der hohen Zahl von Verfahrenseinstellungen beschränkte sich das Verfahren für die meisten Kinder auf die einmalige polizeiliche Vernehmung, 16% mußten sogar überhaupt nicht aussagen und 11% wurden zweimal vernommen. Damit ergab sich in der Studie ein Anteil von 98% der Verfahren, in denen die Kinder maximal zwei Mal ihre Aussage schilderten. Von den 320 Verfahren, in denen eine Hauptverhandlung durchgeführt und der kindliche Zeuge dazu auch geladen wurde, fand nur in 103 Fällen eine Zeugenvernehmung überhaupt statt. Insbesondere in den Fällen, in denen der Angeklagte geständig war, blieb den meisten kindlichen Zeugen eine Aussage im Gerichtssaal erspart<sup>13</sup>. Im zweiten Schritt wurde von den Autoren dann die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Aussage des kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung ausgewertet. Sie kamen dabei zu der Erkenntnis, daß in 49% aller Fälle der Angeklagte für die Dauer der Aussage des Zeugen aus dem Gerichtssaal entfernt wurde. Außerdem wurde in 17% aller Fälle ein Ausschluß der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung nach § 172 Nr. 4 GVG herbeigeführt<sup>14</sup>.

Da es sich bei der Untersuchung um eine Totalerhebung handelte, waren VOLBERT/BUSSE in der Lage, ein sehr gutes Bild der Implementation opferzeugenschützender Vorschriften im Bundesland Berlin zu zeichnen. Um so enttäuschender mutet an, daß sie sich bei der Aufarbeitung der Studie und der Analyse der erfaßten Fälle auf ein Minimum beschränken<sup>15</sup>. Wünschenswert wäre darüber hinaus vor allem ein Vergleich der untersuchten

<sup>11</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 140 f., 147-150. Diese und alle folgenden Ergebnisse finden sich – anders formuliert, aber unverändert – auch bei VOLBERT/BUSSE (1995a).

<sup>12</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 140 f., 147.

<sup>13</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 149.

<sup>14</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 149.

<sup>15</sup> Die Formulierung beider Artikel läßt darauf schließen, daß eine umfassendere Publikation ursprünglich geplant war, sie ist bislang aber leider nicht erschienen.

Verfahren mit einer Kontrollgruppe von Opferzeugen eines anderen Deliktes gewesen.

In der bereits oben angesprochenen Untersuchung von BUSSE/VOLBERT/STELLER<sup>16</sup> wurde auch die Anwendung von opferzeugenschützenden Maßnahmen bei kindlichen Zeugen im Rahmen ihrer Aussage in der Hauptverhandlung erhoben. Dazu erfaßten geschulte Prozeßbeobachter den Ablauf der Hauptverhandlung anhand von vorher erstellten Erhebungsbögen. Insgesamt flossen die Erkenntnisse aus 56 Hauptverhandlungen<sup>17</sup>, in denen insgesamt 86 minderjährige Zeugen von Sexualdelikten geladen waren, in die Untersuchung mit ein. Den im Vergleich hohen Anteil an Verfahren vor dem Landgericht erklären BUSSE/VOLBERT/STELLER mit der höheren Kooperationsbereitschaft der Jugendkammern gerade im Vergleich zu den Jugendschöffengerichten. Das tatsächliche Verhältnis zwischen Verfahren vor den Amtsgerichten zu den Landgerichten schätzen sie dagegen auf 2,5:1.

Als erste Erkenntnis folgern die Autoren, daß Berufungsverhandlungen, in denen minderjährige Zeugen erneut vernommen werden, sehr selten sind. Denn im Rahmen der Erhebung wurden nahezu alle relevanten Verfahren vor den Jugendkammern einbezogen, darunter fanden sich aber lediglich fünf Fälle, in denen es sich um Berufungsverfahren handelte<sup>18</sup>. Da in Berlin ein Kinderwartzimmer eingerichtet ist, wurde erhoben, inwieweit kindliche Zeugen davon Gebrauch machten. Es konnte festgestellt werden, daß mehr als die Hälfte aller Zeugen, aber weniger als ein Drittel der Zeugen, die vor dem Amtsgericht aussagen mußten, das Kinderwartzimmer nutzten. Dies ließ sich darauf zurückführen, daß die Erzieherin, die die Kinder dort betreut, über die Verfahren an den Landgerichten informiert war und somit auf die Zeugen aktiv zugehen konnte. Über die Verfahren an den Amtsgerichten erhielt sie dagegen keine Nachricht von offizieller Seite, so daß eine Betreuung in der Regel nur aufgrund eines Hinweises der Nebenklagevertretung erfolgte<sup>19</sup>. Von den 86 Probanden waren 58 im Gerichtssaal, wobei drei davon nur zur Person befragt wurden und zwei vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machten. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgte in sieben Fällen (12,1%), in 19 weiteren Verfah-

<sup>16</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996); siehe auch oben Zweiter Teil II.B.

<sup>17</sup> Davon fanden 34 Verfahren am Landgericht Berlin und 22 Verfahren am Amtsgericht Tiergarten statt, BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 68.

<sup>18</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 69.

<sup>19</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 77.



ren erübrigte sich der Öffentlichkeitsausschluß, da keine Zuschauer anwesend waren. Wurde von Seiten der Nebenklage oder der Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung des kindlichen Zeugen nach § 172 Nr. 4 StPO gestellt, so erfolgte dieser Ausschluß auch. Noch häufiger konnte in der Untersuchung von BUSSE/VOLBERT/STELLER eine Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal gemäß § 247 S. 2 StPO festgehalten werden. Dieser erfolgte in insgesamt 24 Fällen (41,4%), davon in vier Fällen, nachdem zunächst eine Vernehmung im Beisein des Angeklagten gescheitert war. In zwei Fällen wurde ein Antrag der Nebenklagevertreterin auf Entfernung des Angeklagten durch das Gericht abgelehnt, und in fast der Hälfte aller erfolgreichen Fälle wurde der Antrag von der Verteidigung nicht befürwortet. In Hinblick auf die Befragungsmodalität bei der Vernehmung konnte festgestellt werden, daß die Regelung des § 241a StPO nahezu komplett ins Gegenteil verkehrt wurde. Während der eigentliche Regelfall, die Befragung ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter, nur in neun Verfahren erfolgte, wurde in elf Verfahren das Kind mittelbar über den Vorsitzenden und in 33 Fällen ganz unmittelbar durch andere Verfahrensbeteiligte vernommen. Bei der Vernehmung von 44 Zeugen war während der Vernehmung eine Vertrauensperson des Kindes anwesend, und in 20 Verfahren wurden durch den Richter andere Maßnahmen ergriffen (Robe ablegen, Runder Tisch, Kind unmittelbar auf der Richterbank), um die formelle Atmosphäre des Gerichtssaals zu durchbrechen<sup>20</sup>. Abschließend erstellten BUSSE/VOLBERT/STELLER anhand von zehn erhobenen Faktoren einen Gesamtindex zeugenschonender Maßnahmen. Dieser erstreckte sich von 0-16 Punkten, wobei der höchste erreichte Wert bei 14 Punkten lag. Insgesamt kamen sie zu dem Ergebnis, daß nur recht verhalten von den Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wird. Die Überprüfung der Faktoren Alter, Geschlecht und Delikt zeigte, daß die beiden erstgenannten einen signifikanten Einfluß auf die Anwendung opferzeugenschützender Maßnahmen dahingehend haben, daß bei jüngeren Kindern und Mädchen der gesetzliche Rahmen des Opferschutzes besonders umfassend ausgeschöpft wird. Einen Zusammenhang zwischen der Anwendung von zeugenschonenden Maßnahmen und dem der Verhandlung zugrundeliegenden Delikt konnte dagegen nicht hergestellt werden<sup>21</sup>. Grundsätzlich gilt für die Generalisierbarkeit der Ergebnisse der Studie von BUSSE/VOLBERT/STELLER das bereits

<sup>20</sup> Siehe zu den beschriebenen Ergebnissen BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 80-86.

<sup>21</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 86-88.

oben Angeführte<sup>22</sup>. Insbesondere die vergleichsweise kleine Stichprobe und die Beschränkung der Erhebung auf den Gerichtsort Berlin sind Punkte, die jedenfalls kritisch anzumerken sind. Auch die von den Autoren selbst aufgeworfene Frage der Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten durch die Prozeßbeobachter hin zu einem sozial erwünschten opferfreundlichen Verhalten ist zu beachten<sup>23</sup>. Letztlich kann jedoch festgehalten werden, daß es sich auch bei diesem Teil der Gesamtuntersuchung um eine sorgfältige Beschreibung des status quo des in Hauptverhandlungen praktizierten Opferschutzes in Berlin handelt.

Im Jahre 1998 führten SCHNEIDER/HABEL unter anderem eine Befragung der deutschen Gerichte durch, die sich ausschließlich dem Thema der Betreuung von Opferzeugen widmete<sup>24</sup>. Methodisch gingen sie in ihrer Studie dabei ähnlich vor wie in der vorliegenden Untersuchung<sup>25</sup>. Ein selbstentwickelter Fragebogen wurde an alle 822 Amts- und Landgerichte der Bundesrepublik verschickt. Die Rücklaufquote betrug 59% und lag damit nach eigener Einschätzung im mäßig hohen Bereich. Nach den Erkenntnissen der Studie existierten bundesweit an nur 9,7% aller Gerichte (= 31% der Landgerichte und 6% der Amtsgerichte) eine irgendwie ausgestaltete Form der Zeugenbetreuung. An 8% der Gerichte waren danach Zeugenbetreuungszimmer vorhanden, die sich vor allem in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein konzentrierten<sup>26</sup>. Der Hauptteil der Untersuchung von SCHNEIDER/HABEL widmete sich dann der Beschreibung und begleitenden Auswertung des in Düsseldorf eingerichteten Zeugenbetreuungsprojekts, wobei der Schwerpunkt auf der Bewertung der Auswirkungen der Zeugenbetreuung auf die Befindlichkeit der Opferzeugen lag. Allerdings wurde auch erhoben, wer die Zeugenbetreuung nutzt und wie oft deren Angebote wahrgenommen werden. Dabei zeigte sich, daß im Schnitt monatlich 66 Zeugen mit der Zeugenbetreuung in Kontakt traten, die sich im Verhältnis 45:55 auf männliche bzw. weibliche Zeugen verteilten. Unter den 12% kindlichen und jugendlichen

<sup>22</sup> Siehe oben Zweiter Teil II.B.

<sup>23</sup> Dazu führen BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 185 aber aus, daß ihre Ergebnisse mit den Erkenntnissen der reinen Aktenstudie von VOLBERT/BUSSE (1995a,b) kongruieren. Dieser Einwand ist legitim und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch berechtigt.

<sup>24</sup> SCHNEIDER/HABEL (2000).

<sup>25</sup> Siehe zum Vergleich der Konzeption der Untersuchungen auch unten im Sechsten Teil, zum Vergleich der Ergebnisse im Achten Teil.

<sup>26</sup> SCHNEIDER/HABEL (2000), 15.

Zeugen unter 20 Jahren verteilten sich die Geschlechter umgekehrt im Verhältnis 56:44<sup>27</sup>. Unter allen Zeugen bildete die Gruppe derjenigen, die Opfer von Körperverletzung, Sexualstraftaten, Raub und Straftaten gegen das Leben wurden, mit 63% den höchsten Anteil der Personen, die von dem Angebot der Zeugenbetreuungsstelle Gebrauch machten. Die restlichen Personen waren Zeugen in Verfahren wegen Vermögensdelikten, Betäubungsmitteldelikten und anderer nicht näher spezifizierter leichterer Kriminalität. Leider ist die Aussagekraft dieser Zahlen eingeschränkt, denn es wurde nicht erhoben, wie viele Zeugen insgesamt im Untersuchungszeitraum von der Zeugenbetreuungsstelle angeschrieben wurden, so daß der Anteil der dieses Angebot wahrnehmenden Zeugen im Unklaren bleibt. Dies wäre wünschenswert und für eine valide Einschätzung der Akzeptanz einer solchen Zeugenbetreuung unabdingbar gewesen. Freilich kann festgehalten werden, daß schon bei durchschnittlich drei Opferzeugen pro Tag das Angebot auf eine gewisse Resonanz im anvisierten Adressatenkreis stößt.

Die bislang umfangreichste Arbeit zum Umgang mit kindlichen Zeugen im Strafverfahren wurde von GUNDER 1999 veröffentlicht. Ihre Studie diente dabei der Klärung von zwei zentralen Fragekomplexen. In einem ersten Teil wurde die Umsetzung von opferzeugenschützenden Maßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens erhoben und ausgewertet. In einem zweiten, analytischen Teil widmet sich GUNDER der Frage, welche Bedeutung den durch die Reformvorschläge der letzten Zeit postulierten Verfahrensweisen in der Verfahrenswirklichkeit hinsichtlich einer Verminderung der Belastungsfaktoren zukommt<sup>28</sup>. Ein besonderer Schwerpunkt der Untersuchung wurde in beiden Teilen auf die Aspekte der Vernetzung der am Strafverfahren beteiligten Institutionen mit den anderen sozialen Kontrollinstanzen gelegt. Methodisch wurde eine Kombination von qualitativer und quantitativer Herangehensweise gewählt, indem einerseits halbstandardisierte Interviews mit Staatsanwälten, andererseits eine Aktenhebung anhand eines selbst erstellten Fragebogens durchgeführt wurden. Die Untersuchung wurde aus forschungsökonomischen Gründen auf fünf Landgerichtsbezirke im Bundesland Niedersachsen beschränkt. In den qualitativen Teil der Studie flossen die Erkenntnisse aus 27 Interviews mit Sonder- und Jugenddezernenten der Staatsanwaltschaften ein. In der Aktenuntersuchung wurden insgesamt 286 abgeschlossene Verfahren erfaßt, in denen Opfer

<sup>27</sup> SCHNEIDER/HABEL (2000), 45.

<sup>28</sup> GUNDER (1999), 163 ff.

von Sexualdelikten, die jünger als 16 Jahre sind, betroffen waren. Verfahren gegen unbekannte Täter fanden keinen Einzug in die Untersuchung GUNDERS, wohl aber Verfahren, die durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden<sup>29</sup>. Den Schwerpunkt der Verfahren bildeten deutlich die Mißbrauchsdelikte nach §§ 174 und 176 StGB mit einem Anteil von 81,5%, neben den sexuellen Gewaltdelikten nach §§ 177, 178 StGB mit einem Anteil von 11,3%. Außerdem umfaßte die Stichprobe noch Verfahren nach den §§ 175, 179, 182, 183, 185 und 239 StGB.

Die Auswertung der Verfahren zeigte<sup>30</sup>, daß mit 181 Fällen weit mehr als die Hälfte aller Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird, nur 29,7% der Verfahren mündeten in eine Anklage, und 7,0% der Fälle wurden durch den Erlaß eines Strafbefehls erledigt. Im Hinblick auf die Anzahl der Vernehmungen der kindlichen Zeugen im Ermittlungsverfahren kam GUNDEr zu der Erkenntnis, daß Mehrfachvernehmungen eher selten sind. Dagegen wurde in fast jedem fünften Fall ganz auf die Vernehmung des Zeugen verzichtet und in 66,8% der Verfahren der Zeuge ein einziges Mal vernommen. In fast allen Fällen fand danach eine Vernehmung durch die Polizei statt, nur in 6,6% der Verfahren wurde auch noch eine Vernehmung durch den Ermittlungsrichter und in 1,3% der Verfahren durch den Staatsanwalt durchgeführt. Die Mehrzahl der Vernehmungen, darunter alle staatsanwaltlichen und 14 der 15 richterlichen Vernehmungen, finden im Büro des Vernehmenden statt. Allerdings werden 22% der polizeilichen Vernehmungen bei dem Kind zu Hause durchgeführt. In etwas mehr als einem Drittel aller Fälle der Untersuchung werden die kindlichen Zeugen durch eine vertraute Person begleitet. Obwohl sich der Frauenanteil in der Polizei im Land Niedersachsen nur auf 14,6% belief, wurden 51% der kindlichen Zeugen durch Polizistinnen vernommen, darunter auffällig mehr Mädchen als Jungen<sup>31</sup>.

Für die insgesamt 27 Hauptverhandlungen, in denen kindliche Zeugen aussagen mußten, kommt GUNDEr zu der Erkenntnis, daß in 37% der Fälle ein Öffentlichkeitsausschluß nach §§ 171b, 172 GVG herbeigeführt wurde. Dieser wurde zudem begünstigt, wenn der Opferzeuge durch einen Anwalt

<sup>29</sup> GUNDEr (1999), 177-182.

<sup>30</sup> Vgl. dazu den gesamten Abschnitt bei GUNDEr (1999), 282-421. Eine Darstellung aller dort gewonnenen Erkenntnisse würde den Rahmen dieses Abschnitts bei weitem sprengen. Im folgenden sollen deswegen nur ausgewählte Ergebnisse wiedergegeben werden, die insbesondere auch im Kontext der vorliegenden Arbeit von Bedeutung sind.

<sup>31</sup> GUNDEr (1999), 302.

vertreten war. Eine Entfernung des Angeklagten erfolgte danach in jedem dritten Fall, wobei in der Untersuchung ein signifikanter Zusammenhang zwischen dessen Entfernung und dem Alter des Zeugen ermittelt werden konnte. Schließlich wurde auch die Art der Befragung der kindlichen Zeugen erhoben. Danach sind in acht von 27 Verfahren dem Kind unmittelbar Fragen gestellt worden, davon aber nur zwei Mal durch die Verteidigung<sup>32</sup>.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die Untersuchung GUNDERS in der Lage ist, ein umfassendes Bild der in Niedersachsen praktizierten Maßnahmen des Schutzes kindlicher Opferzeugen zu zeichnen. Insbesondere die gründliche Vorgehensweise und die saubere statistische Aufarbeitung der gewonnenen Erkenntnisse überzeugt. Kritisch angemerkt werden könnte die verhältnismäßig kleine Stichprobe von 286 Verfahren, wengleich ihrer Argumentation, aus forschungsökonomischen Erwägungen auf eine größere Stichprobe verzichtet zu haben, einiges an Gewicht zukommt. Aus der Perspektive der vorliegenden Untersuchung wäre noch zweierlei wünschenswert gewesen. Dies wäre zum einen das Hinzuziehen einer oder mehrerer Kontrollgruppen, zum anderen ein vertiefter Blick auf die Umstände, unter denen die Opferschutzvorschriften insbesondere in der Hauptverhandlung angewendet wurden. Der Entschluß GUNDERS, hier andere Schwerpunkte zu setzen, führt freilich auch zu neuen und anderen Erkenntnissen, so daß sich eine Kritik an dieser Entscheidung grundsätzlich verbietet.

---

<sup>32</sup> GUNDE (1999), 324 f.

---

## Fünfter Teil

### Konzeption und Durchführung der Untersuchungen

Die in den Abschnitten eins bis drei aufgerissene Situation könnte auf den ersten Blick zur Annahme verleiten, es bestünde eine weitgehend befriedigende Kongruenz zwischen den Wünschen und Bedürfnissen der Opfer auf der einen und den diese Bedürfnisse absichernden gesetzlichen Regelungen auf der anderen Seite. Doch der Überblick über die bereits durchgeführten Studien zur Implementation opferzeugschützender Vorschriften im vorangehenden vierten Abschnitt läßt an dieser Annahme begründete Zweifel aufkommen. Denn der wissenschaftliche status quo, der freilich bislang weitestgehend durch die Studie GUNDERS<sup>1</sup> konstituiert wird, läßt ein deutliches Vollzugsdefizit an den bestehenden Normen erkennen. Nahezu das gleiche gilt für die Frage des Opferschutzes auf der Ebene der Gerichte. Die spärlichen Erkenntnisse dazu weisen darauf hin, daß gerade der durch die opferzeugenorientierte Ausgestaltung des Verfahrensumfeldes praktizierbare Zeugenschutz noch in den sprichwörtlichen Kinderschuhen steckt und großen Raum für Verbesserungen eröffnet.

Es besteht somit fraglos ein Interesse an weiteren ergänzenden und neuen Erkenntnissen, sowohl was die tatsächliche Umsetzung rechtlicher Vorschriften mit opferzeugschützendem Inhalt betrifft als auch im Hinblick auf den status quo des durch die Gerichte praktizierten faktischen Opferschutzes. Im Hinblick auf ersteres wird der Forschungsstand schon insoweit ergänzt, als daß diese Studie eine Perspektivenausdehnung auf ein weiteres Bundesland bieten kann. Außerdem ist durch die Einbeziehung von Kontrollgruppen eine Einschätzung möglich, ob kindliche Opferzeugen von Sexualdelikten tatsächlich anders behandelt werden als andere Zeugen. Schließlich ist diese Studie aufgrund der Vergleichbarkeit mit der

---

<sup>1</sup> GUNDER (1999).

Arbeit GUNDERS geeignet, ihre gewonnenen Erkenntnisse zu bestätigen oder gegebenenfalls auch in Frage zu stellen, mithin den Anstoß für weitere Forschung zu geben.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrensumfeldes soll mit Hilfe dieser Studie erstmalig ein umfassenderes Bild des bundesweit praktizierten Opferzeugenschutzes durch die Gerichte gezeichnet werden. Damit ergänzt diese Studie andere Untersuchungen, die sich bislang auf einzelne Bundesländer<sup>2</sup> oder einzelne Aspekte des Zeugenschutzes<sup>3</sup> beschränkten.

Wenn der theoretische Teil dieser Arbeit in den Abschnitten zwei und drei klare viktimologische Züge trägt, so handelt es sich dabei um notwendige Grundüberlegungen, die die Berechtigung dieser Studie fundamentieren. Dennoch soll es in den folgenden Abschnitten inhaltlich um Erkenntnisinteressen gehen, die klar von typischen Fragestellungen der Implementationsforschung bestimmt werden<sup>4</sup>.

## **I. Aktenuntersuchung**

### *A. Konzeption der Aktenuntersuchung*

Eine Analyse und Bewertung der Implementation von Vorschriften, die dem Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren dienen sollen, ist nur dann realisierbar, wenn diese Strafverfahren einer intensiven Beleuchtung vom Zeitpunkt ihrer Einleitung an bis hin zu ihrem endgültigen Abschluß unterzogen werden.

Eine teilnehmende Beobachtung, wie sie bei KIRCHHOFF<sup>5</sup> oder BUSSE/VOLBERT/STELLER<sup>6</sup> erfolgt ist, hätte für die Bewertung der eigentlichen Hauptverhandlung den Vorteil gehabt, daß einige Punkte wie die Interaktion des Gerichts mit dem Opfer, die Beeinflussung des Opfers durch den Angeklagten oder auch die Anwesenheit einer Öffentlichkeit gut hätten erfaßt werden können. Um aber bei einer umfassenden Zahl von Fällen alle Verfahren inklusive aller Rechtsmittelinstanzen zu erfassen, hätte es einer

---

<sup>2</sup> Z.B. BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996).

<sup>3</sup> SCHNEIDER/HABEL (2000).

<sup>4</sup> Vgl. zu der grundsätzlichen Problematik von Implementationsforschung im Bereich Kriminologie und Viktimologie sowie im Strafverfahren KAISER, M. (1992), 100 f.

<sup>5</sup> KIRCHHOFF (1994).

<sup>6</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996).

nicht zu realisierenden Zahl von Beobachtern über einen dann auch noch unbestimmten Zeitraum erfordert. Überdies wären dabei die Vernehmungen des Ermittlungsverfahrens weggefallen, womit auch die hohe Zahl von Verfahren gegen unbekannte Täter, die dann eingestellt werden, nicht erfaßbar wären. Aber auch in diesen Verfahren wird Opferschutz nicht nur gefordert, sondern soll auch durch gesetzliche Regelungen gewährleistet werden.

Für diese Untersuchung wurde deshalb der Zugang über die Verfahrensakten gewählt, die zwar leider in einigen Punkten nicht oder nicht vollständigen Einblick in die tatsächliche Verfahrenssituation verschaffen können, die aber den Vorteil haben, Verfahren in ihrer Gesamtheit wiederzugeben. Insbesondere können dadurch klare Aussagen über den Ablauf eines Strafverfahrens von dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft bis zu seinem endgültigen Abschluß getroffen werden. Eine Erhebung, die das gesamte Bundesgebiet umfaßt hätte, wäre vom Standpunkt einer idealen Bewertung sicher wünschenswert. Allein der dafür zu betätigende Aufwand würde nicht nur den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, sondern wäre mit Sicherheit nur als eines der umfangreichsten Forschungsprojekte aller Zeiten zu realisieren. Eine Eingrenzung des Untersuchungsgebietes war somit zwingend erforderlich. Da zu erwarten war, daß die Behandlung der Opfer ähnlicher Straftaten in einem Landgerichtsbezirk auch immer ähnlich ablaufen wird, daß aber schon zwischen zwei Landgerichtsbezirken sehr deutliche Unterschiede auftreten können, schien freilich eine zu enge örtliche Begrenzung der Studie nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wurde letztlich entschieden, die Aktenanalyse in allen Landgerichtsbezirken eines Bundeslandes durchzuführen. Die Wahl fiel dabei auf das Land Hessen, das als mittelgroßer Flächenstaat mit ca. sechs Millionen Einwohnern und neun Landgerichtsbezirken ideale Voraussetzungen für die Erhebung bot.

Es wurde bereits mehrfach angesprochen, daß das Fehlen von Kontrollgruppen ein wesentliches Manko der bislang durchgeführten Untersuchungen ist. Denn nur über den Vergleich mit anderen Zeugen läßt sich ermitteln, ob kindliche Opferzeugen von Sexualdelikten vor Gericht wirklich anders (besser?) behandelt werden. Bislang ist nämlich weder be- noch widerlegt, daß der Standard des Opferzeugenschutzes in deutschen Strafverfahren wirklich situativ wechselt. Denkbar wäre auch, daß alle Zeugen vor Gericht gleich behandelt werden, auch wenn die Vielzahl von Opferschutzvorschriften klare Unterscheidungen festlegt und häufig auch Ermessens-



entscheidungen der Richter zu treffen sind. Einen wichtigen Punkt bei der Konzeption dieser Studie war deshalb das Hinzuziehen von zwei Kontrollgruppen. Bei der Bildung der Kontrollgruppen wurde darauf geachtet, daß es Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit der Untersuchungsgruppe gibt, so daß im Rahmen des Gruppenvergleichs auch Aussagen darüber getroffen werden können, ob bestimmte Entscheidungen eher durch das vor Gericht verhandelte Delikt oder durch das Alter des Opferzeugen motiviert werden. Dementsprechend setzt sich die erste Kontrollgruppe aus kindlichen Opferzeugen von Gewaltdelikten zusammen, die zweite Gruppe wird aus erwachsenen Opfern von Sexualdelikten gebildet.

Um eventuelle Entwicklungen in einem längeren Zeitraum erfassen zu können, wurde geplant, die Stichproben aus allen einschlägigen Verfahren der Jahre 1992-1997 zu ziehen. Da die Untersuchung bereits 1997 begann, konnten aus diesem Jahr aber insgesamt nur noch wenige abgeschlossene Verfahren – und dann in der Regel Verfahrenseinstellungen – in die Studie einfließen.

## *B. Beschreibung des Erhebungsinstruments*

Für die Aktenuntersuchung wurde ein standardisierter Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen wurde mit Hilfe von SPSS DataEntry in eine EDV-Version umgewandelt, so daß alle Daten der Erhebung unmittelbar am Bildschirm eingegeben werden konnten<sup>7</sup>. Er enthält Angaben zum Opfer und zum Täter bzw. den Tätern sowie zu den einzelnen Verfahrensabschnitten Vor-/Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Berufungsverfahren und Revisionsverfahren<sup>8</sup>. Aufgrund der Tatsache, daß im Vorverfahren Vernehmungen durch unterschiedlichste Verfahrensbeteiligte, aber auch durch Privatpersonen möglich sind und diese Gespräche alle in die Untersuchung mit einfließen sollen, nimmt dieser Teil den weitaus größten Umfang ein. Um gegebenenfalls mehrfache Vernehmungen durch die gleiche Institution erfassen zu können, ist der Fragebogen so gestaltet, daß maximal fünf polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen und maximal drei richterliche Vernehmungen sowie Gespräche mit anderen Orga-

<sup>7</sup> Der elektronische Fragebogen ist auf Anfrage an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i. Br., [www.iuscrim.mpg.de](http://www.iuscrim.mpg.de) erhältlich.

<sup>8</sup> Ein letzter ursprünglich dazugehöriger Abschnitt „Verfahren nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht“ wurde schließlich herausgenommen, da in der gesamten Stichprobe kein einziges solches Verfahren vorkam.

nisationen und Begutachtungen durch Sachverständige einbezogen werden konnten. Da zu erwarten war, daß in einigen Fällen das ursprünglich bei der Polizei angezeigte Delikt durch die Staatsanwaltschaft und/oder das urteilende Gericht rechtlich oder tatsächlich anders bewertet wird und sich durch diese Umdefinition Änderungen in der Anwendung der opferzeugenschützenden Vorschriften erklären können, wird für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt der „aktualisierte“ Sachverhalt erhoben. Abschließend werden einige grundlegende Informationen wie bearbeitende Staatsanwaltschaft, urteilende Gerichte und die Dauer des Verfahrens erfaßt.

### *C. Zugang zu dem Aktenmaterial*

Da die Auswahl der Stichproben anhand von Opferkriterien erfolgen sollte, die Aktenführung bei den Staatsanwaltschaften darüber aber keine Angaben enthält, mußte ein anderer Zugang zu dem Untersuchungsmaterial gefunden werden. Dies gelang über das beim hessischen Landeskriminalamt geführte EDV-gestützte Hessische-Polizei-Informationssystem HEPOLIS, in dem Informationen zu allen Straftaten bezüglich Tathergang und Täter sowie bei ausgewählten Straftaten<sup>9</sup> auch bezüglich des Opfers abgespeichert werden. Für die betreffenden Stichproben handelte es sich dabei um 14.185 Verfahren. Aus diesen Verfahren wurden nach einem vorher bestimmten Schlüssel die drei geschichteten Stichproben gezogen. Die so ausgewählten Verfahren konnten den jeweilig zuständigen Polizeipräsidien<sup>10</sup> und -direktionen<sup>11</sup> zugeordnet werden, bei denen dann das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, das diesen gemäß Nr. 11 I MiStra zugegangen war, ermittelt werden konnte.

### *D. Bildung der Stichproben*

Erwartungsgemäß enthielten die Verfahren einen sehr hohen Anteil an Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und an Raub- und Körperverletzungsdelikten. Da über eine reine Zufallsstichprobe fast ausschließlich Delikte aus diesen Kategorien erfaßt worden wären, wurden alle drei Stichproben separat erstellt. Dabei wurden die Delikte je nach Häufigkeit geschichtet. Die Auswahl spiegelt damit zwar nicht die tatsächliche Ver-

<sup>9</sup> Vgl. zu den Deliktgruppen die PKS des Landes Hessen, Abschnitt 5.

<sup>10</sup> Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Kassel, Offenbach und Wiesbaden.

<sup>11</sup> Bad Hersfeld, Bad Homburg, Erbach, Eschwege, Friedberg, Fulda, Groß-Gerau, Hanau, Heppenheim, Homberg, Korbach, Lauterbach, Limburg und Marburg.

teilung der Delikte wider, erlaubt jedoch auch Aussagen über Verfahren treffen zu können, die seltener durchgeführt werden, und ermöglicht Vergleiche innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen. Nicht differenziert wurde bei der Stichprobenbildung zwischen den einzelnen Polizeipräsidien und -direktionen. Für die Untersuchung erschien es als ausreichend, für etwaige regionale Unterschiede den Vergleich zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften heranziehen zu können.

### *1. Untersuchungsgruppe*

Den weitaus größten Anteil an Verfahren wegen Sexualdelikten an Kindern bildete mit 4.627 Fällen der sexuelle Mißbrauch von Kindern. Die Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen (184 Fälle), wegen Vergewaltigung (198 Fälle) und wegen sexueller Nötigung (168 Fälle) verteilten sich ungefähr gleich. Um in die Studie eine relevante Anzahl von Verfahren gerade aus dem Bereich der gewaltsam begangenen Sexualdelikte einfließen lassen zu können, wurde aus den Fällen des § 176 StGB nur jedes zehnte Verfahren herangezogen und aus den Fällen des § 174 StGB jedes sechste Verfahren, aus den Fällen der §§ 177, 178 StGB wurde schließlich jedes dritte Verfahren ausgewählt.

### *2. Kontrollgruppe Kinder*

Innerhalb der Kontrollgruppe Kinder bildeten Raub (3.072 Fälle) und Gefährliche bzw. Schwere Körperverletzung (1.910 Fälle) die größten Untergruppen. Die Mißhandlung von Schutzbefohlenen nach § 223b StGB a.F. umfaßte 371 Fälle und Mord und Totschlag zusammen 49 Fälle. Nach der Schichtung umfaßte die Stichprobe die Hälfte aller Mord- und Totschlagsfälle, jedes 25. Körperverletzungsdelikt und jedes 100. Raubdelikt.

### *3. Kontrollgruppe Erwachsene*

Die Kontrollgruppe Erwachsene umfaßte nur die Delikte Vergewaltigung und Sexuelle Nötigung. Diese verteilten sich vor der Stichprobenziehung auf 2.087 Fälle nach § 177 StGB und 1.525 Fälle nach § 178 StGB. Bei der Schichtung wurde die Vergewaltigung bewußt überbetont, zum einen, um das schwerere Delikt herauszuheben, zum anderen aber, um etwaige Um- und Herabdefinitionen im Laufe des Verfahrens besser analysieren zu kön-

nen. Deshalb wurde in die Stichprobe jede 20. Vergewaltigung und jede 30. Sexuelle Nötigung aufgenommen.

### *E. Ausschöpfung der Stichproben*

Da für die Untersuchung ein Umfang von ca. 700 Verfahren angestrebt wurde, aber schon im vorhinein ersichtlich war, daß über die gewählte Herangehensweise mit einer recht großen Anzahl von Ausfällen bei den Verfahren zu rechnen sein würde, wurden die Stichproben bewußt überdimensioniert gewählt. Insgesamt umfaßten sie 852 Verfahren. In die Aktenanalyse flossen schließlich die Erkenntnisse aus 607 Verfahren ein. Damit beläuft sich die Ausschöpfungsquote insgesamt auf 71,2% und im Verhältnis zur angestrebten Verfahrenszahl auf 86,7%. Die exakte Anzahl der Verfahren ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

*Tabelle 1: Ausschöpfung der Stichproben*

	Fälle insgesamt	Angeforderte Fälle	In der Untersuchung erfaßte Fälle
Untersuchungsgruppe	5.177	574	426
Kontrollgruppe Kinder	5.396	137	85
Kontrollgruppe Erwachsene	3.612	141	96
Gesamt	14185	852	607

Daß trotz der ausgesprochen umfangreich ausgewählten Stichproben die angestrebte Zahl von 700 Verfahren für die Studie nicht ganz erreicht werden konnte, hat verschiedene Ursachen:

Nicht zu allen ausgewählten Verfahren ließen sich staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen ermitteln. Als Grund dafür kommt zweierlei in Betracht. Erstens, durch eventuelle Eingabefehler in HEPOLIS stimmen schon die polizeilichen Bearbeitungskennziffern (ZK-Nummern) nicht, so daß Verfahren mit diesen Nummern gar nicht existierten. Zum zweiten ist möglich, daß in der Polizeidienststelle das Aktenzeichen nicht ermittelt werden

konnte, weil dieses entweder nicht feststellbar war oder von der Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt wurde. Insgesamt wurden vom LKA 841 Aktenzeichen mitgeteilt.

Einen zweiten entscheidenden Faktor spielte der Umstand, daß den ermittelten Aktenzeichen oft andere Sachverhalte zugrunde lagen, als dies in HEPOLIS gespeichert ist, so daß die Akten für unsere Untersuchung ohne Bedeutung waren. Außerdem waren einige der vermeintlich kindlichen Opfer von Gewaltdelikten schon älter als 16 Jahre, so daß auch diese Verfahren aus der Studie herausfielen. Insgesamt wurden aus diesen Gründen 53 Akten nicht erfaßt.

Von den verbliebenen 788 Akten wurden 613 Verfahren erfaßt. Nur von einigen Staatsanwaltschaften wurde mitgeteilt, warum Akten nicht herausgegeben werden konnten. Als häufigster Grund wurde dabei genannt, daß das Aktenzeichen nicht bei ihnen geführt werde. In den meisten übrigen Fällen handelte es sich um Akten von Verfahren, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht abgeschlossen waren. Eine Sonderstellung nahmen dabei die Verfahren des Jahres 1997 ein, die insgesamt zu einem Großteil nicht abgeschlossen waren, so daß aus diesem Jahr fast ausschließlich UJs-Sachen erfaßt werden konnten. Eine weitere Gruppe bildeten die UJs-Verfahren des Jahres 1992, die mit wenigen Ausnahmen bereits vernichtet waren. Schließlich waren einige der Akten schlicht nicht auffindbar. Von einer Staatsanwaltschaft wurden auch auf Nachfrage die in der Vollstreckung befindlichen Akten nicht herausgegeben. Obwohl vermutet werden könnte, daß es sich bei ihnen um schwerere Delikte handelt, standen aufgrund der geringen Zahl systematische Ausfälle nicht zu befürchten.

Da im HEPOLIS nicht zwischen vollendeten und versuchten Tötungsdelikten unterschieden wird, wurden zunächst Aktenzeichen unabhängig vom Erfolg der Tat angefordert, obgleich für den Zweck der Untersuchung nur Verfahren mit überlebenden Opfern von Interesse waren. Tatsächlich fanden deshalb im Ergebnis nur 12 Verfahren wegen Tötungsdelikten Eingang in die Studie. Die übrigen Verfahren behandelten vollendete Tötungsdelikte.

Schließlich zeigte sich bei der Auswertung der Studie, daß in insgesamt sechs Verfahren nicht korrigierbare Fehler enthalten waren, die ein Miteinbeziehen dieser Datensätze unmöglich machten. Ob diese Fehler bei der Eingabe der Daten entstanden oder durch einen Systemabsturz erzeugt wurden, ließ sich im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren.

Es läßt sich feststellen, daß nicht alle drei Stichproben gleich gut ausgeschöpft werden konnten. Eine Erklärung dafür ist nur zum Teil und auch nur bei der Kontrollgruppe Kinder erkennbar. Hier waren überproportional viele Opfer älter als 16 Jahre, wurden aber in HEPOLIS als Kind erfaßt. Diese Verfahren wurden dann nicht in die Untersuchung aufgenommen<sup>12</sup>. Systematische Ausfälle bei Aktenzeichen z.B. durch den kompletten oder gehäuften Wegfall einzelner Dezernate konnten nicht festgestellt werden.

## *F. Beschreibung der Stichproben anhand der soziodemographischen Daten des Opfers*

### *1. Untersuchungsgruppe*

Die Untersuchungsgruppe umfaßt 426 Kinder. Keines dieser Kinder ist an zwei Verfahren beteiligt. Erwartungsgemäß bilden die Mädchen mit 345 Kindern den größeren Anteil an der Stichprobe. Der Anteil von 81 Jungen (19,0%) innerhalb der Stichprobe liegt ein wenig unter dem Wert für das Land Hessen (24,3%) und gleichfalls unter dem Wert des Bundesdurchschnitts, weicht jedoch noch innerhalb des zu Erwartenden ab. Diese Abweichung läßt sich dadurch erklären, daß in Verfahren nach § 176 V StGB, in denen es häufig um exhibitionistische Handlungen vor Kindern auf Schulhöfen oder Spielplätzen geht, eine Vielzahl von Opfern existiert, von denen in der Untersuchung bei unbekanntem Täter und/oder Einstellung des Verfahrens mit maximal einer Zeugenanhörung nur zwei Opfer erfaßt wurden. Gerade in diesen Fällen sind aber regelmäßig Jungen im gleichen Maß wie Mädchen betroffen.

Das durchschnittliche Alter der Kinder zum Zeitpunkt der ersten Tat beträgt zehneinhalb Jahre, Median zehn Jahre. Das jüngste Kind ist ein Jahr, das älteste Kind 15 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der letzten Tat liegt das Durchschnittsalter der Kinder bei 10,7 Jahren, der Median beträgt zehn Jahre. Zum Zeitpunkt der letzten Beteiligung des Kindes im Strafverfahren sind die Kinder im Durchschnitt 11,3 Jahre alt, Median elf Jahre. Die mit 379 Kindern (88,8%) größte Anzahl von Opfern besitzt die deutsche

<sup>12</sup> In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß bei einer kursorischen Durchsicht dieser Verfahrensakten festgestellt werden konnte, daß in einigen Verfahren der Körperverletzung, insbesondere bei wechselseitig begangener Körperverletzung, das Opfer zunächst gegenüber der Polizei ein jüngeres Alter angab, was sich später als falsch herausstellte. Dies könnte eine Erklärung für die Diskrepanz zwischen tatsächlichem und festgehaltenem Alter im polizeilichen Informationssystem sein.

Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind nur türkische Kinder mit 16 Fällen (3,8%) in stärkerer Anzahl vertreten. Dies entspricht in etwa dem Anteil der Türken an der hessischen Bevölkerung in ihrer Altersgruppe (4,9%)<sup>13</sup>.

Der mit 74,2% größte Teil der Opfer lebt zum Zeitpunkt der ersten Tat noch bei seinen Eltern. In 21,5% der Fälle lebt das Kind bei seiner Mutter und nur in 1,8% bei seinem Vater. Die restlichen 2,5% leben im Heim, bei anderen Angehörigen oder bei Freunden.

## 2. Kontrollgruppe Kinder

Die Kontrollgruppe Kinder setzt sich aus 85 Kindern zusammen. An dieser Stichprobe haben die Jungen mit 62,4% den größeren Anteil. Im hessischen Landesdurchschnitt sind dagegen 74,4% der Opfer der untersuchten Delikte Jungen.

Zum Zeitpunkt der ersten Tat sind die Kinder im Durchschnitt 9,9 Jahre alt, der Median beträgt 11 Jahre. Zum Zeitpunkt der letzten Tat beläuft sich das Durchschnittsalter in der Kontrollgruppe Kinder auf 10 Jahre, der Median beträgt 11 Jahre, und zum Zeitpunkt der letzten Beteiligung im Verfahren sind die Kinder im Schnitt 11 Jahre alt, der Median beträgt immer noch 11 Jahre.

Auch innerhalb der Kontrollgruppe Kinder besitzt der mit 80% größte Teil der Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit. Türkische Kinder sind mit einem Anteil von 5,9% etwas überrepräsentiert, die restlichen Kinder verteilen sich auf sieben Nationalitäten, zwei Kinder sind staatenlos.

Von den Kindern, die Opfer von Gewaltdelikten wurden, leben nur 60,2% bei ihren Eltern, 30,2% leben nur bei ihrer Mutter und 4,8% nur bei ihrem Vater, ein Kind lebt bei einer Pflegefamilie und drei Kinder leben in einem Heim.

## 3. Kontrollgruppe Erwachsene

Die Kontrollgruppe Erwachsene besteht aus 96 Opfern, von denen 94 Frauen und zwei Männer sind. Dies spiegelt die tatsächlichen Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik wider, wonach im Jahre 1998 nur 2,2% der Opfer von mit Gewalt begangenen Sexualdelikten Männer sind.

Zum Zeitpunkt der ersten Tat sind die Opfer im Durchschnitt 29,6 Jahre alt, der Median beträgt 26 Jahre. Zum Zeitpunkt der letzten Tat sind die

<sup>13</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 1, Reihe 2 (1997), 46 und STATISTISCHES BUNDESAMT, Jahrbuch (1998), 60.

Opfer im Schnitt 29,7 Jahre alt, der Median beträgt erneut 26 Jahre. Zum Zeitpunkt ihrer letzten Beteiligung am Verfahren sind die Opfer im Durchschnitt 30 Jahre alt, Median 27 Jahre.

79 der Opfer besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit, drei der Opfer sind Türken, die verbleibenden 14 Opfer verteilen sich auf 13 Nationen.

## *G. Beschreibung der Stichproben anhand der Delikte*

### *1. Untersuchungsgruppe*

Den Schwerpunkt innerhalb der Untersuchungsgruppe bilden die Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern nach § 176 StGB, der in insgesamt 79,6% als schwerstes Delikt Gegenstand des Verfahrens ist. Die zweitgrößte Gruppe bilden die Fälle der sexuellen Nötigung und die drittgrößte Gruppe die Verfahren wegen Vergewaltigung. Die genaue Verteilung aller Verfahren ergibt sich aus Tabelle 2.

In 74,4% der Fälle handelt es sich um eine einmalige Viktimisierung. In den übrigen Fällen erstreckt sich die Zeitspanne zwischen erster und letzter Tat auf eine Periode von sechs Tagen bis hin zu fast zehn Jahren.

In 408 Fällen (95,8%) handelt es sich um Delikte mit einem einzigen Tatverdächtigen, in 3,5% der Fälle soll die Tat von zwei Tatverdächtigen begangen worden sein, und in lediglich 3 Fällen sollen drei Täter das Delikt begangen haben. In 154 Fällen (36,3%) blieb der Täter unerkannt, davon in einem Fall mit zwei Tatverdächtigen. Darüber hinaus ist in einem knappen Drittel der Verfahren, in denen der Tatverdächtige ermittelt werden konnte, dieser dem Opfer ursprünglich unbekannt (30,4%). In einem weiteren guten Drittel der Verfahren handelt es sich beim Tatverdächtigen um eine flüchtige oder Zufallsbekanntschaft (34,6%).

In den verbleibenden Fällen stammt der Tatverdächtige aus dem sozialen Nahbereich des Opfers oder seiner Familie. Die genauen Verteilungen ergeben sich aus nachstehender Tabelle 3.

Körperlich verletzt wurde das Opfer in 8,5% der Fälle, wobei es sich in der Mehrzahl der Fälle entweder um die Verletzung des Hymen durch die vaginale Penetration durch den Täter oder um eine sonstige Verletzung der Geschlechtsteile handelt. Die übrigen Verletzungen sind ausnahmslos leichte äußerliche Verletzungen, vor allem blaue Flecken oder Schürfwunden, die durch Gewaltanwendung des Täters entstanden.



Tabelle 2: Verteilung der ursprünglich angezeigten schwersten Delikte

	Untersuchungs- gruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene
Sexueller Mißbrauch von Kindern, § 176 StGB	339 79,6%	-	-
Vergewaltigung, § 177 StGB a.F.	29 6,8%	-	56 58,3%
Sexuelle Nötigung, § 178 StGB a.F.	36 8,5%	-	27 28,1%
Sexueller Mißbrauch von Schutzbe- fohlenen, § 174 StGB	2 0,5%	-	-
Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB	10 2,3%	-	7 7,3%
Homosexuelle Handlungen, § 175 StGB	3 0,7%	-	-
Beischlaf zwischen Verwandten, § 173 StGB	1 0,2%	-	-
Verführung, § 182 StGB	1 0,2%	-	-
Beleidigung, § 185 StGB	4 0,9%	-	2 2,1%
Mord/Totschlag, §§ 211 f. StGB	-	13 15,3%	1 1,0%
Gefährliche Körperverletzung, § 223a StGB a.F.	-	30 35,3%	1 1,0%
Körperverletzung, § 223 StGB	-	7 8,2%	1 1,0%
Mißhandlung von Schutzbefohle- nen, § 223b StGB a.F.	1 0,2%	24 28,3%	-
Raub/Erpressung, §§ 249 I., 253 ff. StGB	-	9 10,7%	1 1,0%
Freiheitsberaubung, § 239 StGB	-	2 2,4%	-
<b>Gesamt</b>	<b>426</b> 100%	<b>85</b> 100%	<b>96</b> 100%

Tabelle 3: Täter-Opfer-Beziehung bei ermitteltem Tatverdächtigen

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene
<b>Keine Beziehung</b>	88 30,4%	14 14,3%	17 25,0%
<b>Vater</b>	19 6,6%	8 8,2%	-
<b>Mutter</b>	2 0,7%	19 19,4%	-
<b>Stiefvater</b>	6 2,1%	5 5,1%	-
<b>Bruder</b>	2 0,7%	-	-
<b>Naher Familienangehöriger</b>	4 1,4%	1 1,0%	2 2,9%
<b>Lebensgefährte des Opfers</b>	-	-	7 10,3%
<b>Freund des Opfers</b>	10 3,5%	1 1,0%	2 2,9%
<b>Freund der Familie</b>	28 9,7%	8 8,2%	-
<b>Nachbar</b>	12 4,2%	3 3,1%	3 4,4%
<b>Bekannter aus Autoritätsverhältnis</b>	11 3,8%	-	1 1,5%
<b>Flüchtige / zufällige Bekanntschaft</b>	100 34,6%	34 34,7%	36 52,9%
<b>Sonstiges / Keine Angaben</b>	7 2,4%	4 4,1%	-
<b>Gesamt</b>	289 100%	97 100%	68 100%

## 2. Kontrollgruppe Kinder

Insgesamt verteilen sich die Delikte innerhalb der Kontrollgruppe Kinder einigermaßen gleichmäßig, was auf die Schichtung der Delikte bei der Stichprobenbildung zurückgeführt werden kann. Lediglich Raub und räuberische Erpressung sind mit neun Fällen (10,7%) gegenüber der angestrebten Zahl ein wenig unterrepräsentiert. Die größten Gruppen bilden die gefährliche Körperverletzung mit insgesamt 30 Fällen und die Mißhand-

lung von Schutzbefohlenen mit insgesamt 24 Fällen. Die übrigen Delikte verteilen sich auf versuchte Tötungsdelikte, einfache Körperverletzung und zwei Verfahren wegen Freiheitsberaubung.

In 84,1% aller Fälle wurde das Opfer nur einmal viktimisiert. In den übrigen Fällen zog sich die Viktimisierung über einen Zeitraum von einem Tag bis zu fast zwei Jahren hin.

Die Taten wurden auch bei der Kontrollgruppe Kinder mehrheitlich von einem einzigen Tatverdächtigen begangen, allerdings liegt der Anteil an Einzeltätern mit 71,8% deutlich unter dem in der Untersuchungsgruppe. In 22,4% der Fälle gibt es zwei Tatverdächtige, und in 5,9% soll die Tat von drei Personen begangen worden sein. In 10 Verfahren (11,8%), davon eines mit zwei Tätern, blieben diese bis zum Abschluß des Verfahrens unbekannt. Von den ermittelten Tatverdächtigen sind 14,3% den Opfern zum Zeitpunkt der Tat unbekannte Personen, 36,7% sind Personen, die dem Opfer nur flüchtig oder zufällig bekannt sind. In 46,9% entstammt der Täter aus dem Familienumfeld bzw. dem nahen Bekannten- und Freundeskreis des Opfers.

Da es sich bei der Kontrollgruppe Kinder um Opfer von Gewaltdelikten handelt, war ein entsprechend hoher Anteil von körperlich verletzten Opfern zu erwarten. Tatsächlich wird ein im Vergleich zu der Untersuchungsgruppe erheblich viel höherer Anteil von 64,2% aller Kinder körperlich verletzt. Auch wiegen die Verletzungen insgesamt wesentlich schwerer als innerhalb der Untersuchungsgruppe. Ein knappes Drittel der Opfer erlitt eine Fleischwunde oder eine sonstige schwere äußere Verletzung. Fünf von 52 Kindern trugen aus der Tat einen Knochenbruch oder einen Bänderriß davon, und zwei Kinder erlitten schwere innere Verletzungen.

### *3. Kontrollgruppe Erwachsene*

Die Straftaten innerhalb der Kontrollgruppe Erwachsene verteilen sich annähernd so, wie dies bei der Konzeption angestrebt wurde. Die größte Gruppe von Delikten bildet mit 56 Fällen (58,3%) die Vergewaltigung, der Anteil der Fälle der sexuellen Nötigung beläuft sich auf 27 Verfahren (28,1%). Daß hier noch Verfahren anderer Deliktgruppen auftauchen, liegt daran, daß bei der ersten Erfassung – in der Regel durch die Polizei – bestimmte Sachverhalte ursprünglich anders interpretiert wurden (z.B. Körperverletzung, Mordversuch, Beleidigung) oder aus der Sachverhaltsschilderung des Opfers eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung zunächst

nicht hervorging, sich aber im Verlauf des Verfahrens als einschlägig oder eventuell einschlägig herausstellte.

Nur einen Tatverdächtigen gibt es in 86,5% aller Fälle, in neun Verfahren (9,4%) soll die Tat von zwei Personen begangen worden sein, in drei Verfahren (3,1%) soll es drei Täter gegeben haben. In einem Fall einer versuchten Vergewaltigung sollen fünf Personen an der Tat beteiligt gewesen sein<sup>14</sup>. In einem guten Drittel aller Verfahren (34,4%) konnte kein Täter ermittelt werden, darunter fallen vier Verfahren mit zwei Tatverdächtigen und alle vier Verfahren mit drei bzw. fünf Tatverdächtigen. Damit liegt der Anteil ähnlich wie bei der Untersuchungsgruppe und deutlich höher als innerhalb der Kontrollgruppe Kinder.

In den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, liegt der Anteil der Personen, die dem Opfer bis zu diesem Zeitpunkt völlig unbekannt waren, bei genau einem Viertel. In 52,9% der Verfahren handelt es sich bei dem Täter um einen flüchtigen Bekannten oder eine Zufallsbekanntschaft des Opfers. In den verbleibenden 22,1% ist die tatverdächtige Person mit dem Opfer gut bekannt oder verwandt. Eine auffällige Parallele ist hier insbesondere im Vergleich zur Untersuchungsgruppe zu erkennen, bei der die Mehrzahl der Täter aus dem sozialen Nahraum der Vater oder der Stiefvater sind. Bei den erwachsenen Opfern nimmt diese Position der Lebensgefährtin ein.

Von den Opfern innerhalb der Kontrollgruppe Erwachsene wird im Vergleich zur Kontrollgruppe Kinder ein deutlich geringerer und im Vergleich zur Untersuchungsgruppe ein um das Dreifache höherer Anteil der Opfer körperlich verletzt. Dies war zu erwarten: Denn während in der Kontrollgruppe Kinder die Delikte den Schwerpunkt bilden, die nur durch die Anwendung von unmittelbarer Gewalt ausgeübt werden können, ist die Begehung einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung auch gerade durch die Androhung der Gewaltausübung möglich. Dagegen ist das Delikt des sexuellen Mißbrauchs nach § 176 StGB, das zu einem Großteil den Kernvorwurf der Verfahren der Untersuchungsgruppe bildet, gerade durch das Fehlen jeglicher Gewaltanwendung gekennzeichnet. Allerdings sind schwere Verletzungen auch in der Kontrollgruppe Erwachsene eher die Ausnahme. So trugen drei Opfer eine Fleischwunde davon und eine Frau

---

<sup>14</sup> Da die Täter in diesem Fall nicht ermittelt werden konnten, gab es keine Probleme bei der Erfassung dieses Falles in dem ansonsten auf maximal drei Tatverdächtige ausgelegten Fragebogen.

erlitt einen Knochenbruch. Schließlich wurden drei Opfer an den Geschlechtsteilen verletzt.

## **II. Gerichtsbefragung**

### *A. Konzeption der Gerichtsbefragung*

In der öffentlichen Diskussion tritt der gesetzlich nicht geregelte, aber durch die Gerichte praktizierbare Opferschutz außerhalb des Verfahrens häufig hinter den in StPO und GVG gesetzlich verankerten Schutz von kindlichen Opferzeugen im Verfahren zurück. Dabei heißt Opferzeuge sein keineswegs nur, sich in ein rechtliches Gefüge einordnen zu lassen, das dem Zweck der Wahrheitsfindung dient und in dem bestimmte Pflichten und Rechte festgeschrieben sind. Vielmehr bedeutet Zeuge sein auch, sich vor und nach der eigentlichen Zeugenhandlung, der Aussage im Gerichtssaal, mit Umständen auseinanderzusetzen, die unbekannt sind und befremdend wirken können und auf deren Ausgestaltung keine oder nur geringe Einwirkungsmöglichkeit besteht. Es sind dies die Umstände, die in den Gerichten tatsächlich anzutreffen sind und die keinem gesetzlichen Rahmen unterworfen sind, sondern nur auf die Handhabung und Möglichkeiten der jeweiligen Justizverwaltungen zurückzuführen sind. Daß auch hier Opferschutz geleistet werden kann und sollte, wurde bereits erläutert.

Um das Niveau des faktischen Kinderopferzeugenschutzes durch die Ausgestaltung eines entsprechenden Verfahrensumfeldes in der Bundesrepublik Deutschland ausleuchten zu können, war es notwendig, die Gegebenheiten zu erheben, mit denen kindliche Opferzeugen vor Ort konfrontiert werden. Der nächstliegende Zugang zu diesen Informationen, war dabei der über die Gerichte selbst. Da zum Zeitpunkt der Erhebung in Deutschland „nur“ 813 Amts- und Landgerichte existierten, bot sich eine Totalerhebung an. Dabei sollten die Ergebnisse im Wege einer schriftlichen Befragung gewonnen werden, da diese im Vergleich zu einer telefonischen Befragung einfacher und schneller durchgeführt werden konnte.

### *B. Beschreibung des Erhebungsinstruments*

Auch für die Gerichtsbefragung wurde somit im Vorfeld ein standardisierter Fragebogen erstellt, der in einer schriftlichen Version verschickt wur-

de<sup>15</sup>. Dieser Fragebogen deckt inhaltlich die vier Themenkomplexe ab, die im Zusammenhang mit der Vernehmung kindlicher Zeugen auf der Ebene des gesetzlich nicht geregelten Zeugenschutzes als besonders bedeutsam betrachtet werden können. Es handelt sich dabei zum ersten um die Frage nach der Ausstattung der Gerichte im Hinblick auf kindgerechte Räumlichkeiten in und außerhalb des Gerichtssaals. Zum zweiten beschäftigt sich ein Komplex mit der Frage der Information kindlicher Opferzeugen über das Strafverfahren und ihrer Rolle darin. Ein dritter Punkt gilt der Betreuung kindlicher Opferzeugen vor, während und nach dem Hauptverfahren. Abschließend werden in einem vierten Teil Fragen zur Anwendung von Videotechnologie im Rahmen der Zeugenbefragung gestellt, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung zwar schon parlamentarisch diskutiert, tatsächlich aber nur gelegentlich ohne gesetzliche Grundlage angewendet wurde<sup>16</sup>. Zur Vereinfachung der Beantwortung des Fragebogens sind die meisten Items als Multiple-Choice-Items ausgestaltet, die nur die Antworten „ja“ oder „nein“ zulassen. In zwei Fällen sollen durch die ausfüllende Person Häufigkeiten eingeschätzt werden. Dazu wird im Fragebogen eine sechsgliedrige Skala von 0=nie bis 5=immer angeboten. Am Ende jedes Fragenkomplexes wird schließlich dem Bearbeiter noch die Möglichkeit zu ausführlicheren Kommentaren gegeben. Jeder der vier Abschnitte umfaßt im schriftlichen Fragebogen ungefähr eine Seite. Damit ist das angestrebte Ziel, einen im Interesse eines hohen Rücklaufs möglichst knappen und für die Gerichte einfach zu bearbeitenden Fragebogen zu erstellen, verwirklicht, ohne inhaltliche Abstriche hinnehmen zu müssen.

Die zurückerhaltenen Fragebögen wurden zunächst eins zu eins in eine Microsoft Access Datenbank übernommen und anschließend für die statistische Auswertung in eine SPSS-Tabelle umgewandelt.

### *C. Umfang und Rücklauf der Datenerhebung*

Im Gegensatz zur Aktenstudie, bei der der Zugang zu dem zu untersuchenden Datenmaterial sehr schwierig und die Auswertung der einzelnen Verfahren sehr komplex war, so daß sich eine zwangsläufige Beschränkung auf ein einziges Bundesland ergab, standen einer Totalerhebung hier weit weniger Probleme entgegen. Der knappe Fragebogen mit im Wesentlichen kategorisierten Items und die einfache postalische Erreichbarkeit der Ge-

<sup>15</sup> Auch dieser Fragebogen ist auf Anfrage erhältlich, siehe dazu oben Fn. 7.

<sup>16</sup> Ganz maßgeblich der sog. „Mainzer Prozeß“ am LG Mainz.

richte erleichterten die Durchführung erheblich. Dennoch wurde zunächst eine Genehmigung der schriftlichen Befragung aller Gerichte durch die 16 Landesjustizminister erbeten, die ausnahmslos erteilt wurde, jedoch ohne eine Verpflichtung für die Gerichte zur Teilnahme an der Studie zu begründen. Nach Erhalt dieser Genehmigung wurden alle zum damaligen Zeitpunkt<sup>17</sup> existierenden 116 Landgerichte und 697 Amtsgerichte<sup>18</sup> angeschrieben und gebeten, den Fragebogen – unter Hinweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme – zu beantworten.

Von den angeschriebenen 813 Gerichten antworteten insgesamt 636, indem sie ganz oder teilweise ausgefüllte Fragebögen zurücksandten; dies entspricht einer Rücklaufquote von 78,2%. In Anbetracht dieser sehr hohen Rücklaufquote<sup>19</sup> und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Befragungsgruppe mit einer deutlichen Erhöhung des Rücklaufs aufgrund eines Erinnerungsschreibens nicht zu rechnen war<sup>20</sup>, wurde auf die Versendung eines solchen an die übrigen Gerichte verzichtet.

<sup>17</sup> Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wurde in der Zwischenzeit eine Reform der Amtsgerichtsbezirke und eine damit verbundene Reduzierung der Anzahl der Amtsgerichte von 31 auf 21 durchgeführt. Anzumerken ist, daß acht der zehn geschlossenen Gerichte als Zweigstellen der verbliebenen Amtsgerichte weiter in Benutzung sind.

<sup>18</sup> Im Bundesland Berlin werden alle amtsgerichtlichen Strafverfahren am Amtsgericht Tiergarten konzentriert verhandelt. Daneben existieren noch elf weitere Amtsgerichte, die ausschließlich Zivilsachen verhandeln und damit für diese Untersuchung nicht von Relevanz waren. Tatsächlich belief sich aber die Zahl der zum Zeitpunkt der Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Amtsgerichte auf 706.

<sup>19</sup> Wenngleich in den letzten Jahren die Rücklaufquote bei postalischen Befragungen – im Gegensatz zur Entwicklung beim face-to-face-interview – eher gestiegen ist, muß immer noch davon ausgegangen werden, daß Rücklaufquoten über 75% bei schriftlichen Befragungen eher die Ausnahme denn die Regel bilden. Vgl. dazu auch mit weiteren Nachweisen REUBAND/BLASIUS (1996), die auf eine Rücklaufquote von 71% bei drei Erinnerungsschreiben kamen. DILLMAN (1978), 21 gibt an, daß mit seiner Total Design Method, bei der drei Erinnerungsschreiben versendet werden, eine durchschnittliche Rücklaufquote von 74% erreicht würde. SHAPLAND/BELL (1998), 538 kommen bei ihrer nach Art und Inhalt mit der hier durchgeführten Studie vergleichbaren Untersuchung auf eine Rücklaufquote von 71,5% (magistrates' courts) bzw. 73,6% (Crown Courts). SCHNEIDER/HABEL (2000), 15 erreichten bei der exakt gleichen Zielgruppe einen Rücklauf von 59%.

<sup>20</sup> Einige Gerichte machten deutlich klar – in der Regel durch die Zurücksendung eines nicht ausgefüllten Fragebogens –, daß sie an einer Beteiligung an der Erhebung kein Interesse hätten. In der empirischen Sozialforschung gelten überdies Behörden – darunter auch Gerichte – als relativ „resistent“ gegen Erinnerungsschreiben, REUBAND/BLASIUS (1996).

Tabelle 4: Rücklauf der Gerichtsbefragung

	Rücklauf Amtsgerichte	Rücklauf Landgerichte	Rücklauf Gesamt
<b>Baden-Württemberg</b>	75 69,4%	13 76,5%	88 70,4%
<b>Bayern</b>	60 83,3%	18 81,8%	78 83,0%
<b>Berlin</b>	1 100%	1 100%	2 100%
<b>Brandenburg</b>	23 92%	4 100%	27 93,1%
<b>Bremen</b>	3 100%	1 100%	4 100%
<b>Hamburg</b>	5 83,3%	0 0%	5 71,4%
<b>Hessen</b>	41 70,7%	9 100%	50 74,6%
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	20 64,5%	4 100%	24 68,6%
<b>Niedersachsen</b>	67 83,8%	11 100%	78 85,7%
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	93 71,5%	16 84,2%	109 73,2%
<b>Rheinland-Pfalz</b>	33 70,2%	8 100%	41 74,5%
<b>Saarland</b>	9 81,8%	1 100%	10 83,3%
<b>Sachsen</b>	26 86,7%	6 100%	32 88,9%
<b>Sachsen-Anhalt</b>	31 88,6%	3 75,0%	34 87,2%
<b>Schleswig-Holstein</b>	20 71,4%	2 50,0%	22 68,8%
<b>Thüringen</b>	29 96,7%	3 75,0%	32 94,1%
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>	536 77,1%	100 86,2%	636 78,4%

Im Falle des Landgerichtes Hamburg wurde leider erfolglos in einer telefonischen Anfrage um die Rücksendung des Fragebogens gebeten. Weitere systematische Ausfälle müssen im übrigen aber weder im Hinblick auf einzelne Bundesländer noch auf die beiden Gerichtsarten festgestellt werden. Im schlechtesten Fall beläuft sich aus Mecklenburg-Vorpommern der Gesamtrücklauf auf 68,6% und der Rücklauf bei den Amtsgerichten auf 64,5%. Die zurückerhaltenen Fragebögen bilden eine gute Grundlage, um valide Aussagen über das Niveau des Zeugenschutzes durch praktische



Maßnahmen der Gerichte für das gesamte Bundesgebiet treffen zu können. Gleichmaßen werden dadurch auch Analysen und Vergleiche für und zwischen den einzelnen Bundesländern ermöglicht. Für diese landesbezogenen Auswertungen erweist es sich als sehr positiv, daß alle Gerichte der beiden anderen Stadtstaaten, Berlin und Bremen, den Fragebogen ausgefüllt zurückschickten, da damit – und im Gegensatz zu Hamburg – die Aussagekraft der Untersuchung auch auf dieser Ebene nicht eingeschränkt ist.

## Sechster Teil

### Ergebnisse der Aktenuntersuchung

#### I. Arbeitshypothesen

Die Arbeitshypothesen, die es im Rahmen der Aktenuntersuchung zu überprüfen gilt, sind auf der Grundlage der Überlegungen des theoretischen Teils gebildet. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen des Opfers, der Verträglichkeit mit der Rechtsposition des Angeklagten, dem mit der Realisierung verbundenen zeitlichen, personellen und ökonomischen Aufwand und schließlich einer eigenen Einschätzung der Akzeptanz der einzelnen gesetzlichen Regelungen bei den Gerichten. Im einzelnen ergeben sich damit für diesen Teil der Gesamtstudie folgende Arbeitshypothesen:

**Hypothese 1:** Verfahren der Untersuchungsgruppe werden im Verhältnis zu Verfahren der Kontrollgruppe Kinder seltener und im Verhältnis zur Kontrollgruppe Erwachsene häufiger eingestellt.

**Hypothese 2:** Verfahren der Untersuchungsgruppe werden eher aus Gründen des Opferschutzes eingestellt als Verfahren der beiden Kontrollgruppen.

**Hypothese 3:** Verfahren, in denen der Beschuldigte geständig ist, werden aus Gründen des Opferschutzes eher nach §§ 153 ff. StPO eingestellt als Verfahren, in denen kein Geständnis vorliegt.

**Hypothese 4:** Verfahren mit enger Täter-Opfer-Beziehung werden eher eingestellt als Verfahren mit schwacher oder ohne vorheriger Beziehung zwischen Täter und Opfer.

**Hypothese 5:** Die Opfer der Untersuchungsgruppe werden im Ermittlungsverfahren im Vergleich mit den Kontrollgruppen seltener vernommen.

**Hypothese 6:** Die Opfer der Untersuchungsgruppe werden häufiger durch Polizistinnen vernommen als die Opfer der Kontrollgruppen.

**Hypothese 7:** Aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Opfer der Untersuchungsgruppe werden diese häufiger als die Opfer der Kontrollgruppen in ihrer eigenen häuslichen Umgebung vernommen.

**Hypothese 8:** In der Mehrzahl der Vernehmungen eines Kindes der Untersuchungsgruppe wird eine Vertrauensperson der Vernehmung beiwohnen.

**Hypothese 9:** In den Verfahren der Untersuchungsgruppe werden die Opfer häufig durch den Staatsanwalt oder einen Ermittlungsrichter vernommen.

**Hypothese 10:** Mit zunehmender Schwere des Deliktes wird eher eine Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Ermittlungsrichter erfolgen.

**Hypothese 11:** Verfahren, in denen das Opfer durch einen Staatsanwalt oder einen Ermittlungsrichter vernommen wird, enden seltener mit einer Verfahrenseinstellung als Verfahren, in denen das Opfer nur durch die Polizei vernommen wird.

**Hypothese 12:** Ermittlungsverfahren der Untersuchungsgruppe werden schneller zu einem Abschluß gebracht als Ermittlungsverfahren der beiden Kontrollgruppen.

**Hypothese 13:** Die Dauer des Ermittlungsverfahrens wird durch die Schwere des Deliktes, die Anzahl der durchgeführten Vernehmungen, die Anzahl der Täter und die Anzahl der weiteren Opfer beeinflusst.

**Hypothese 14:** Das Opfer oder seine Erziehungsberechtigten werden über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Strafverfahren weiterzuführen oder einzustellen, immer schriftlich benachrichtigt.

**Hypothese 15:** Auch in der Hauptverhandlung werden die Verfahren der Untersuchungsgruppe zügiger durchgeführt als die Verfahren der Kontrollgruppen. Ebenso wird die Dauer der Hauptverhandlung von Deliktsschwere, Anzahl der Vernehmungen, Anzahl der Täter und Anzahl der weiteren Opfer beeinflusst.

**Hypothese 16:** Die Verfahren der Untersuchungsgruppe werden mehrheitlich mit einer Verurteilung des Täters resp. der Täter enden.

**Hypothese 17:** Im Vergleich mit der Untersuchungsgruppe werden die Verfahren der Kontrollgruppe Kinder seltener und die Verfahren der Kontroll-

gruppe Erwachsene ähnlich häufig mit einer Verurteilung des Täters abgeschlossen.

**Hypothese 18:** In der Mehrzahl der Verfahren wird das Opfer von der Möglichkeit, als Nebenkläger aufzutreten, Gebrauch machen.

**Hypothese 19:** Das Opfer wird mit zunehmender Deliktsschwere auch häufiger als Nebenkläger auftreten.

**Hypothese 20:** Verfahren, in denen das Opfer als Nebenkläger beteiligt ist, werden seltener eingestellt und häufiger mit einer Verurteilung des Angeklagten abgeschlossen als Verfahren, in denen das Opfer als bloßer Zeuge aussagt.

**Hypothese 21:** Die große Mehrheit der Verfahren der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe Kinder werden als Jugendschutzsachen vor den Jugendgerichten geführt. In den Verfahren, die nicht als Jugendschutzsachen verhandelt werden, wird auf eine Vernehmung des kindlichen Zeugen verzichtet.

**Hypothese 22:** Bei den Opfern der Untersuchungsgruppe wird häufiger von der Zeugenladung zur Hauptverhandlung abgesehen als bei den Opfern der Kontrollgruppen.

**Hypothese 23:** Die Entscheidung, das Opfer als Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden, wird von den Faktoren Alter des Opfers und Deliktsschwere beeinflusst.

**Hypothese 23a:** Mit zunehmender Schwere des Deliktes wird seltener auf die Ladung des Opfers verzichtet, weil die Verteidigung die Möglichkeit, die Aussage des Zeugen zu erschüttern, nicht preisgeben will.

**Alternativhypothese 23b:** Mit zunehmender Schwere des Deliktes wird aus Opferschutzwägungen auf die Ladung des Opfers verzichtet, da ihm die Aussage erspart werden soll.

**Hypothese 24:** Opferzeugen, die zur Hauptverhandlung geladen werden, werden mehrheitlich auch vernommen. Dabei sind aber Mehrfachvernehmungen in der Hauptverhandlung die Ausnahme.

**Hypothese 25:** Die Entscheidung, auf die Vernehmung des Opferzeugen zu verzichten, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Dazu zählen neben Alter des Opfers und Deliktsschwere ein vorliegendes Geständnis des Angeklagten und der anwaltliche Beistand des Opferzeugen.

**Hypothese 26:** Im Falle einer Vernehmung eines Kindes der Untersuchungsgruppe wird in aller Regel der Angeklagte für die Dauer dieser Aussage entfernt werden. In den Kontrollgruppen wird dagegen eine solche Entfernung die Ausnahme bleiben.

**Hypothese 27:** Bestimmte Faktoren beeinflussen die Tatsache, ob der Angeklagte für die Zeit der Vernehmung aus dem Gerichtssaal entfernt wird oder nicht. Die Überlegungen dazu fallen wie folgt aus:

**Hypothese 27a:** Mit zunehmender Nähe der Täter-Opfer-Beziehung wird der Angeklagte eher aus dem Gerichtssaal entfernt werden.

**Hypothese 27b:** Mit zunehmender Deliktsschwere wird eher eine Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal erfolgen.

**Hypothese 27c:** Mit zunehmendem Alter des Zeugen wird eher auf eine Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal verzichtet werden.

**Hypothese 27d:** In Verfahren, in denen sich der Opferzeuge eines anwaltlichen Beistandes bedient, wird eher eine Entfernung des Angeklagten erfolgen als in den Verfahren, in denen der Zeuge nicht anwaltlich beraten ist.

**Hypothese 28:** Stellt das Opfer selbst einen Antrag auf Entfernung des Angeklagten, wird diesem Antrag in der Mehrzahl der Verfahren stattgegeben.

**Hypothese 29:** In den Verfahren der Untersuchungsgruppe wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage des Zeugen regelmäßig aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen. In den Verfahren der Kontrollgruppen Kinder erfolgt dies seltener, in den Verfahren der Kontrollgruppe Erwachsene erfolgt ein Öffentlichkeitsausschluß nur in Ausnahmefällen.

**Hypothese 30:** Auch die Frage, ob die Öffentlichkeit für die Dauer der Opferzeugenvernehmung ausgeschlossen wird, wird durch einzelne Faktoren beeinflusst. Diese sind:

**Hypothese 30a:** Mit zunehmender Deliktsschwere wird das Verfahren häufiger unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt.

**Hypothese 30b:** Mit zunehmendem Alter des Opfers wird die Öffentlichkeit eher auch für die Dauer der Zeugenaussage im Gerichtssaal verbleiben.

**Hypothese 30c:** In den Verfahren, in denen das Opfer anwaltlich vertreten wird, wird die Öffentlichkeit eher für die Dauer seiner Aussage ausgeschlossen.

**Hypothese 31:** Stellt das Opfer selbst den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit, wird diesem Antrag regelmäßig stattgegeben.

**Hypothese 32:** In der Mehrzahl der Vernehmungen der Zeugen der Untersuchungsgruppe wird das Kind während der Aussage von einer Person seines Vertrauens begleitet. Die Anteile von Vertrauenspersonen liegen in der Kontrollgruppe Kinder niedriger, in der Kontrollgruppe Erwachsene werden Zeugen nur in Ausnahmen von Vertrauenspersonen in den Gerichtssaal begleitet.

**Hypothese 33:** In der Regel werden die Zeugen der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe Kinder nur vom Vorsitzenden Richter vernommen werden. Mittelbare Vernehmungen über den Vorsitzenden werden gelegentlich, unmittelbare Vernehmungen dagegen nicht durchgeführt. In der Kontrollgruppe Erwachsene wird die unmittelbare Befragung des Opfers den Normalfall darstellen.

**Hypothese 34:** In der Regel werden die Opferzeugen so zur Hauptverhandlung geladen, daß sie keine Wartezeit im Gerichtssaal verbringen müssen. Zeugen der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe Kinder werden mehrheitlich vor allen anderen Zeugen vernommen.

**Hypothese 35:** In den Verfahren, in denen Berufungsverhandlungen durchgeführt werden, werden die Möglichkeiten des Opferschutzes im Vergleich zu den Hauptverhandlungen erster Instanz verstärkt ausgeschöpft. Insbesondere werden die Opferzeugen regelmäßig nicht mehr zur Berufungsverhandlung geladen, da statt dessen auf die Protokollierung der Aussage der Vorinstanz zurückgegriffen wird.

**Hypothese 36:** Die Revision des Angeklagten wird in einer Mehrzahl der Fälle auch auf die fehlerhafte und ihn in seinen Rechten beeinträchtigende Anwendung der Vorschriften mit opferschützendem Charakter gestützt.

## II. Darstellung des Verfahrensgangs

Für die Frage, wie opferzeugenschützende Vorschriften im Strafverfahren implementiert werden, ist zunächst darzustellen, wie die einzelnen Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Für die gesamte Stichprobe ergibt sich dabei ein Verhältnis von ungefähr 70% Verfahrenseinstellungen zu 30% Anklageerhebungen/Strafbefehlen. In der Aufschlüsselung zeigt sich, daß in der Untersuchungsgruppe mit 31,8% mehr Verfahren zu Anklage/Strafbefehl gelangen als in den Kontrollgruppen mit 27,5% (KK) bzw.

24,1% (KE). Im Verhältnis zur Kontrollgruppe Erwachsene schlägt sich die Differenz unmittelbar in einer dort höheren Anzahl von Verfahrenseinstellungen nieder. Im Verhältnis zur Kontrollgruppe Kinder geht dagegen mit der niedrigeren Zahl von Anklagen kein erhöhter Anteil der Einstellungen einher – im Gegenteil, auch die Einstellungen sind bei der KK anteilig geringer –, sondern ein höherer Anteil der sonstigen Verfahrenserledigungen. Dieser ist auf die Verweisung auf den Privatklageweg zurückzuführen, die innerhalb der Kontrollgruppe Kinder einen Anteil von fast 10% aller Verfahrenserledigungen ausmacht.

Schaubild 1: Anklage und Einstellung – Alle Täter

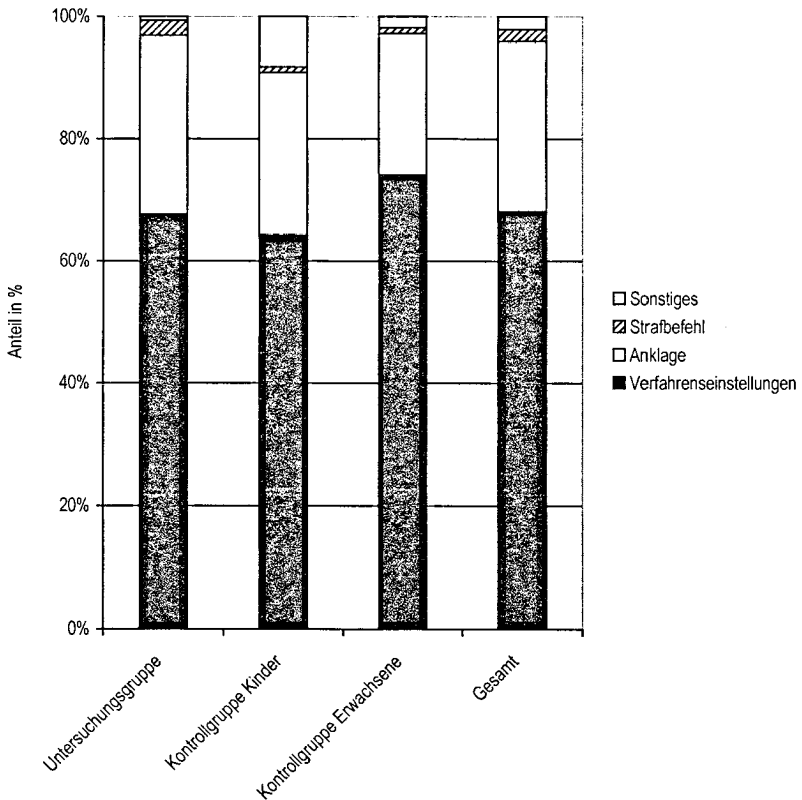


Tabelle 5: Anklage und Einstellung – Alle Täter – Alle Gruppen

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
Einstellung nach § 170 II StPO	251 56,2%	51 46,8%	75 69,4%	377 56,8%
Einstellung nach § 153 I StPO	4 0,9%	7 6,4%	1 0,9%	12 1,8%
Einstellung nach § 154 I StPO	15 3,4%	1 0,9%	2 1,9%	18 2,7%
Einstellung nach § 154a I StPO	1 0,2%	0 0%	0 0%	1 0,2%
Einstellung nach § 153a I StPO	11 2,5%	1 0,9%	0 0%	12 1,8%
Einstellung nach § 45 JGG	15 3,4%	7 6,4%	1 0,9%	23 3,5%
Strafbefehl	11 2,5%	1 0,9%	1 0,9%	13 2,0%
Anklage	131 29,3%	29 26,6%	25 23,1%	185 27,9%
Tod des Beschul- digten	1 0,2%	0 0%	0 0%	1 0,2%
Verweis auf den Privatklageweg	0 0%	9 8,3%	0 0%	9 1,4%
Täter war schuld- unfähig	3 0,7%	3 2,8%	0 0%	6 0,9%
Täter war flüchtig	1 0,2%	0 0%	1 0,9%	2 0,3%
Übergabe an aus- ländische Ge- richtsbarkeit	3 0,7%	0 0%	2 1,9%	5 0,8
<b>Gesamt</b>	<b>447</b> 100%	<b>109</b> 100%	<b>108</b> 100%	<b>664</b> 100%

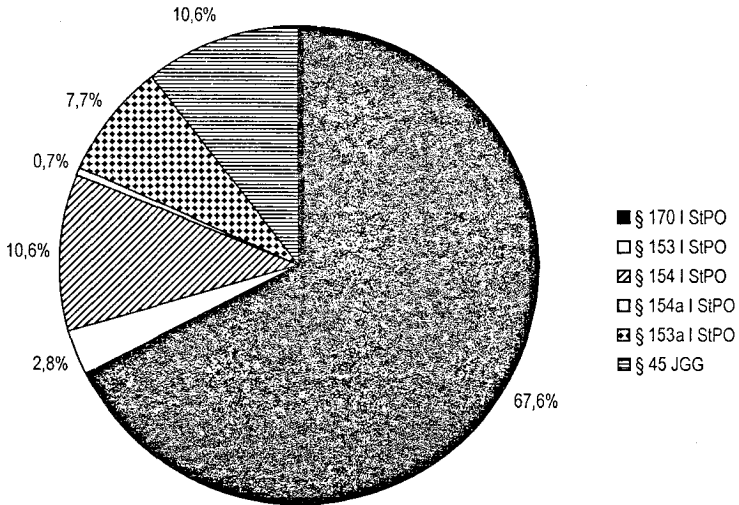
VOLBERT/BUSSE geben in ihrer Studie lediglich den Anteil der zur Hauptverhandlung gekommenen Verfahren an. Dieser beläuft sich danach auf 29,3% und liegt damit auf einem mit dem hier ermittelten etwa vergleichbaren Niveau<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 149.



Das Verhältnis von Einstellung und Fortsetzung der strafrechtlichen Verfolgung verändert sich in der Untersuchungsgruppe freilich erheblich, wenn die Verfahren mit unbekanntem Täter aus der Auswertung herausgenommen werden. Dann wird deutlich, daß sich Einstellung und strafrechtliche Weiterverfolgung, sei es durch Anklage oder Strafbefehl, in etwa die Waage halten. Letztlich zeigt eine Betrachtung der Einstellungsarten bei ermittelten Tatverdächtigen, daß zwar immer noch in zwei Drittel aller Einstellungen nach § 170 II StPO eingestellt wird, daß es sich dabei aber nur noch um ein knappes Drittel aller Verfahren mit ermitteltem Tatverdächtigen insgesamt handelt.

Schaubild 2: Art der Verfahrenseinstellung – Nur bekannte Täter – Untersuchungsgruppe



Dagegen verändert sich das Verhältnis von Einstellung zu Anklage/Strafbefehl bei den Kontrollgruppen auch dann nur vergleichsweise geringfügig, wenn die Verfahren mit unbekanntem Tätern herausgenommen werden.

Schaubild 3: Anklage und Verfahrenseinstellung – Nur bekannte Täter

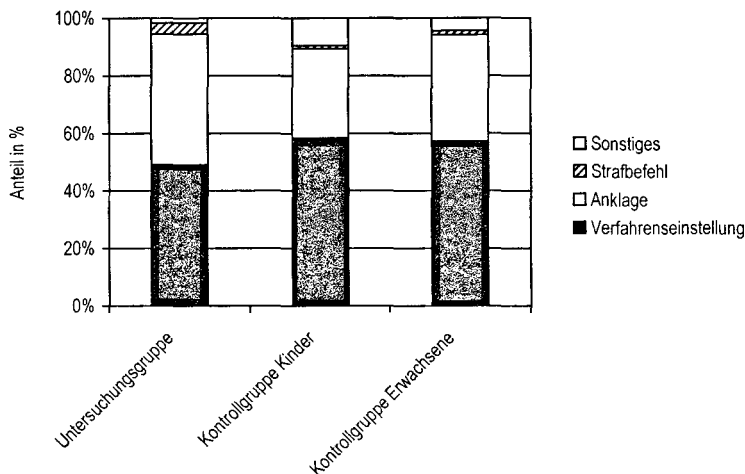


Tabelle 6: Anklage und Einstellung – Bekannte Täter – Alle Gruppen

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Einstellung des Verfahrens</b>	147 50,3%	57 59,4%	40 58,8%	244 53,5%
<b>Strafbefehl</b>	11 3,8%	1 1,0%	1 1,5%	13 2,9%
<b>Anklage</b>	131 44,9%	29 30,2%	25 36,8%	285 40,6%
<b>Sonstige Art der Erledigung</b>	3 1,0%	9 9,4%	2 2,9%	14 3,1%
<b>Gesamt</b>	292 100%	96 100%	68 100%	456 100%

Diese Ergebnisse weisen im Vergleich zur Stichprobe von GUNDER im Hinblick auf die Verfahrenseinstellungen bzw. Anklageerhebungen leichte Abweichungen auf. In GUNDERS Studie werden 12,9% mehr Verfahren eingestellt und dafür 15,2% weniger Verfahren zur Anklage gebracht<sup>2</sup>. Worauf diese Unterscheidung zurückzuführen ist, läßt sich nicht erklären.

<sup>2</sup> Vgl. GUNDER (1999), 283.

Eine erste Vermutung, dies könne Ausdruck der Schichtung der Stichprobe in dieser Studie sein, in der im Endeffekt etwa 4% mehr sexuelle Gewaltdelikte enthalten sind, erweist sich als unhaltbar. Denn es zeigt sich, daß Verfahren wegen sexuellen Gewaltdelikten nicht häufiger, sondern eher seltener zur Anklage kommen. Allerdings sind die Abweichungen nicht signifikanter Natur ( $N=283$ ,  $\chi^2=4,0$ ,  $df=2$ ,  $p=0,137$ , Cramer's  $V=0,118$ ).

Verfahren, die über mehr als eine Instanz hinausgehen, sind ausgesprochen selten. Verfahren, die auch in zweiter Instanz verhandelt werden, treten insgesamt nur 17mal auf, davon 14 Verfahren der Untersuchungsgruppe. Der volle Instanzenweg, vom Amtsgericht über die Berufung beim Landgericht bis hin zur Revision beim OLG Frankfurt am Main, wird ein einziges Mal in der Untersuchungsgruppe beschritten.

Tabelle 7: Instanzenzug

Instanzenzug	Anzahl
<b>Erste Instanz</b>	167 (177 Angeklagte)
davon an Amtsgerichten	132
davon Untersuchungsgruppe	99
Kontrollgruppe Kinder	17
Kontrollgruppe Erwachsene	16
an Landgerichten	35
davon Untersuchungsgruppe	23
Kontrollgruppe Kinder	5
Kontrollgruppe Erwachsene	7
<b>Berufungsverfahren</b>	8 (8 Angeklagte)
davon Untersuchungsgruppe	7
Kontrollgruppe Kinder	1
<b>Revisionsverfahren</b>	10 (10 Angeklagte)
davon zum OLG Frankfurt a.M.	1
davon Untersuchungsgruppe	1
zum BGH	9
davon Untersuchungsgruppe	7
Kontrollgruppe Erwachsene	2

### III. Die einzelnen Verfahrensabschnitte

Das Ziel der Untersuchung, die Implementation des Schutzes kindlicher Opferzeugen im deutschen Strafverfahren anhand von tatsächlich durchge-

fürten Strafverfahren kritisch darzustellen, erlaubt viele Herangehensweisen. Da sich die anzusprechenden Konfliktpunkte jedoch nicht gleichmäßig über das ganze Verfahren verteilen, sondern sich vielmehr in den einzelnen Verfahrensabschnitten unterschiedliche Problemfelder offenbaren, erscheint es am sinnvollsten, eine Analyse anhand dieser Verfahrensabschnitte, aufgeteilt in Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren erster Instanz, Berufungsverfahren und Revisionsverfahren, vorzunehmen. Das Zwischenverfahren wird in dieser Untersuchung nicht gesondert behandelt, da die darin ablaufenden Vorgänge für das Opfer nicht als eigener Verfahrensteil erkennbar sind und aus der Perspektive der Fragestellung dieser Studie das Zwischenverfahren auch nur untergeordnete Bedeutung hat. Soweit dem Zwischenverfahren dennoch Bedeutung zukommt, etwa weil das Gesamtverfahren dadurch verlängert wird oder weil das Gericht beschließt, ein Hauptverfahren nicht zu eröffnen, werden diese Punkte im Rahmen der Analyse des Ermittlungsverfahrens mitbehandelt. Auf die im ursprünglichen Fragebogen noch enthaltenen Verfahrensabschnitte Sprungrevision und Verfahren nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht wird mangels Vorkommens nicht eingegangen.

### *A. Ermittlungsverfahren*

Das Ermittlungsverfahren als erster Abschnitt des Strafverfahrens spielt in der Bedeutung für das Opfer eine wichtige Rolle. Nicht nur trifft die Staatsanwaltschaft zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens mit dem Entschluß, das Verfahren einzustellen oder durch Anklageerhebung fortzuführen, eine Entscheidung, die auch für das Opfer ein Ende oder eine Fortsetzung bedeutet. Auch die im Ermittlungsverfahren durchzuführenden Zeugenvernehmungen, seine Dauer und schließlich die Information über den Fortgang des Verfahrens, sind Punkte, die eine Berücksichtigung der Opferinteressen ermöglichen und verlangen.

#### *1. Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft*

Unter den eingestellten Verfahren der Untersuchungsgruppe bildet die Einstellung nach § 170 II StPO die weitaus größte Gruppe. Dahinter finden sich die Einstellung unter Auflagen nach § 153a I StPO und die Einstellung wegen einer unwesentlichen Nebenstraftat nach § 154 I StPO mit ungefähr gleicher Häufigkeit. Verfahren gegen jugendliche Täter werden nach § 45 JGG gleichfalls ähnlich häufig eingestellt. Sonstige Einstellungen

spielen erwartungsgemäß keine wesentliche Rolle. Im Vergleich der Untersuchungsgruppe mit den Kontrollgruppen fallen einige Unterschiede ins Auge. Die Verfahren in der Untersuchungsgruppe werden im Verhältnis zur Kontrollgruppe Erwachsene signifikant seltener, im Vergleich mit der Kontrollgruppe Kinder dagegen signifikant häufiger nach §§ 153 ff., 154 ff. StPO, 45 JGG eingestellt.

*Tabelle 8: Art der Erledigung – Vergleich*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	251 56,2%	51 46,8%	75 69,4%	377 56,8%
<b>Übrige Verfahrenseinstellungen</b>	51 11,4%	19 17,4%	5 4,6%	75 11,3%
<b>Anklage/Strafbefehl</b>	142 31,8%	30 27,5%	26 24,1%	198 29,8%
<b>Sonstige Art der Erledigung</b>	3 0,7%	9 8,3%	2 1,9%	14 2,1%
<b>Gesamt</b>	447 100%	109 100%	108 100%	664 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=556$ ,  $\chi^2=27,8$ ,  $df=3$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,224$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=555$ ,  $\chi^2=9,6$ ,  $df=3$ ,  $p=0,022$ , Cramer's  $V=0,132$

Der Unterschied zur Kontrollgruppe Kinder läßt dabei zunächst zwei Annahmen plausibel erscheinen: Zum einen wird bei den Verfahren mit kindlichen Opfern von Gewaltdelikten sehr häufig wegen Geringfügigkeit des Deliktes nach § 153 I StPO eingestellt, zum anderen kann die Abweichung auf die schwierigere Beweislage bei den Sexualdelikten zurückgeführt werden, die die Staatsanwaltschaft häufiger zu einer Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO zwingt<sup>3</sup>. Die Herausnahme der nicht ermittelten Täter aus der Stichprobe liefert jedoch nicht nur den Nachweis, daß beide Annahmen nicht oder nur sehr eingeschränkt zutreffen, sie fördert eine gänzlich andere Verteilung zutage. Denn bei einer ausschließlichen Betrachtung der bekannten Täter zeigt sich zum ersten, daß in der Kontrollgruppe Kinder wesentlich häufiger nach § 170 II StPO eingestellt wird als in der Untersuchungsgruppe. Zum zweiten schrumpft die ehemals signifikante Differenz bei den übrigen Einstellungen zu einem marginalen Unterschied. Als

<sup>3</sup> Diese Ansicht teilt aufgrund ihrer Ergebnisse auch GUNDER (1999), 312.

signifikanter Unterschied erweist sich das Verhältnis von Anklage/Strafbefehl zwischen den Gruppen. Warum bei den bekannten Tätern in der Kontrollgruppe nunmehr häufiger nach § 170 II StPO eingestellt wird, kann nur gemutmaßt werden. Naheliegend scheint die Vorstellung, daß es sich um Fälle handelt, in denen ein Strafantrag des Opfers vorlag, der von diesem dann zurückgenommen wurde. Dafür spricht, daß ein Anteil von über 70% der Fälle, die nach § 170 II StPO eingestellt werden, Körperverletzungen<sup>4</sup> betrifft. Zudem kommen fast 50% der Beschuldigten aus dem sozialen Nahfeld des Opfers, davon ist in 62% aller Verfahren die Mutter beschuldigte Person. Der Vergleich der Untersuchungsgruppe mit der Kontrollgruppe bleibt auch bei Herausnahme der unbekanntes Täter – und damit zwangsläufig sinkender Anteile von Einstellungen nach § 170 II StPO und steigender Anteile von Anklage/Strafbefehl – nahezu unverändert.

*Tabelle 9: Art der Erledigung – Vergleich – Nur bekannte Täter*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	96 32,9%	38 39,6%	35 51,5%	169 37,1%
<b>Übrige Verfahrenseinstellungen</b>	51 17,5%	19 19,8%	5 7,4%	75 16,4%
<b>Anklage/Strafbefehl</b>	142 48,6%	30 31,3%	26 38,2%	198 43,4%
<b>Sonstige Art der Erledigung</b>	3 1,0%	9 9,4%	2 2,9%	14 3,1%
<b>Gesamt</b>	292 100%	96 100%	68 100%	456 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=388$ ,  $\chi^2=22,4$ ,  $df=3$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,240$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=360$ ,  $\chi^2=11,6$ ,  $df=3$ ,  $p=0,009$ , Cramer's  $V=0,179$

<sup>4</sup> Diese Körperverletzungsdelikte beinhalten zwar auch Offizialdelikte wie gefährliche Körperverletzungen und Mißhandlungen von Schutzbefohlenen. Allerdings wird in der Untersuchung bei den durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren nur erfaßt, welches Delikt ursprünglich angezeigt wurde. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß es sich auch bei diesen Verfahren tatsächlich um einfache Körperverletzungen handelt, so daß das Opfer den Strafantrag zurückziehen konnte. Es konnte in mehreren Untersuchungen festgestellt werden, daß der bei der Polizei gestellte Strafantrag häufig eine schwerere Deliktsbezeichnung enthielt, als dies einer korrekten rechtlichen Subsumtion entsprechen würde.

Die Erklärung für diesen Unterschied liefert das Gesetz. Denn die der Gruppe zugrundeliegenden Delikte – Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – sind Verbrechen, für die eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153 ff. StPO nicht vorgesehen ist. Da die gewaltlos begangene unerwünschte sexuelle Handlung unter Erwachsenen nicht als Sexualdelikt inkriminiert ist, ist auch ein „Herabstufen“ des Tatvorwurfs durch die Staatsanwaltschaft mit einer anschließenden Verfahrenseinstellung nach §§ 153 ff. StPO nur in Ausnahmen denkbar. In der Kontrollgruppe betrifft dies einen einzigen Fall, bei dem die Staatsanwaltschaft von dem Vorwurf der Vergewaltigung Abstand nimmt und das verbleibende Verfahren wegen exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 StGB nach § 153 I StPO einstellt. In der Untersuchungsgruppe dagegen werden gerade Verfahren, die wegen des Verdachts einer sexuellen Nötigung eingeleitet wurden, sehr häufig als sexueller Mißbrauch von Kindern nach §§ 153 ff. StPO eingestellt. Alle der angesprochenen Unterschiede bleiben auch bei einer Beschränkung der Auswertung auf die bekannten Täter in etwa gleichem Ausmaß bestehen.

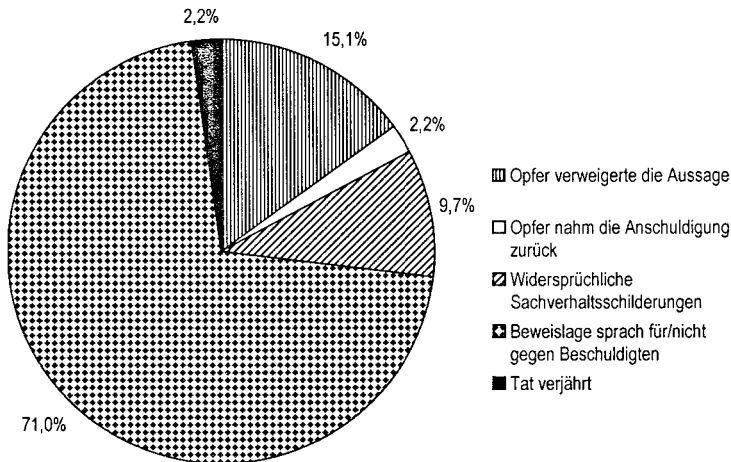
Eine Forderung, die im Zusammenhang mit dem Schutz kindlicher Zeugen oft erhoben wird, ist die nach einer Einstellung des Verfahrens, um dem Kind die Teilnahme daran zu ersparen<sup>5</sup>. Es wurde bereits geschildert, daß der Anteil an eingestellten Verfahren in der Untersuchungsgruppe keineswegs besonders hoch ist, sondern daß tatsächlich weniger Verfahren als in den Kontrollgruppen von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Freilich ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, welche Erwägungen die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung leiten und ob nicht eventuell in den Kontrollgruppen mehr Verfahren ausschließlich aus Beweisgründen bzw. wegen echter Geringfügigkeit des Delikts (z.B. einfache Körperverletzung) eingestellt werden müssen, während für die Untersuchungsgruppe durchaus Opferschützerwägungen Maßstab der – selteneren – Einstellungsentscheidung sein können. Deshalb sind die Gründe zu untersuchen, auf die die Staatsanwaltschaft ihre Einstellungsentscheidung stützt. Dabei wird zum einen die Begründung der Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO erhoben, zum anderen wird die Motivation einer Einstellung aus anderen Gründen daraufhin untersucht, ob sie auf opferschützenden Erwägungen beruht. Aus der Betrachtung werden dabei die Fälle mit nicht ermittelten Tätern von vornherein ausgenommen, da sich den Staatsanwaltschaften in diesen Verfahren keine Alternative zur Einstellung nach

<sup>5</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

§ 170 II StPO bietet. Dementsprechend enthalten diese Akten keinerlei Hinweise auf etwaige zusätzliche Gründe für die Einstellungsentscheidung.

Bei den übrigen Einstellungen nach § 170 II StPO zeigt sich, daß der Gedanke des Opferschutzes nur am Rande einen Einfluß auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft hat<sup>6</sup>. Diese richtet ihre Entscheidung nämlich fast ausschließlich an der Frage der Beweisbarkeit der Täterschaft des Beschuldigten aus<sup>7</sup>.

Schaubild 4: Grund der Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO



So wird weitaus am häufigsten nach § 170 II StPO eingestellt, weil die Beweislage insgesamt für bzw. nicht gegen den Beschuldigten spricht. Dies ist in 71% der Verfahren Einstellungsgrund. In weiteren 9,7% der Fälle reicht die Beweislage nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht aus, um eine Anklage zu erheben, weil der Sachverhalt von Beschuldigtem und Opfer widersprüchlich geschildert wird. Nur in vier der Verfahren (4,2%), die nach § 170 II StPO eingestellt werden, ist aus Notizen in den Akten bzw. aus dem Text der Einstellungsverfügung eine Absicht der Staatsanwalt-

<sup>6</sup> Vgl. dazu GUNDER (1999), 296 ff., 318 f. nach der Opferschutzerwägungen offensichtlich eine größere Rolle spielen.

<sup>7</sup> Ob in Wirklichkeit andere oder über die Einstellungs begründung hinausgehende Erwägungen der Staatsanwaltschaft eine Rolle spielen können, kann freilich nicht erfaßt werden.



schaft erkennbar, das Verfahren einzustellen, um dem kindlichen Zeugen weitere Belastungen zu ersparen, die ein aufwendigeres, aber vielleicht dennoch erfolgloses Verfahren mit sich bringen würde. Einen Anteil von 15,1% nimmt eine Gruppe ein, bei denen die Einstellung auf der Tatsache beruht, daß sich das Opfer als einziger Zeuge weigert auszusagen. Dieser Gruppe kommt insofern eine Zwitterstellung zu, als die Staatsanwaltschaft damit zwar prinzipiell keine Möglichkeit hat, den Täter zu überführen, also aus Beweisgründen einstellt. Gleichzeitig ist freilich die Entscheidung, eine Aussage des Opfers nicht mit allen Mitteln erzwingen zu wollen, auch eine Art der Rücksichtnahme auf dessen Interessen. Während in den oben genannten vier Fällen die Staatsanwaltschaft explizit die Interessen des Opfers anführt, sind in letzteren vierzehn Fällen den Akten aber keine darauf hindeutenden Hinweise zu entnehmen. Aber selbst bei Einbeziehung dieser Verfahren ergibt sich eine Einstellung (auch) aus Gründen des Opferschutzes nur in knapp jedem fünften Fall aller Einstellungen nach § 170 II StPO.

*Tabelle 10: Sind für die Einstellungsentscheidung Gründe des Opferschutzes erkennbar? – Alle Täter*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Ja</b>	8 5,9%	2 3,8%	0 0%	10 4,4%
<b>Nein</b>	128 94,1%	51 96,2%	38 100%	217 95,6%
<b>Gesamt</b>	136 100%	53 100%	38 100%	227 100%

N=227,  $\chi^2=2,5$ ,  $df=2$ ,  $p=0,286$ , Cramer's V=0,105

Es war zu erwarten, daß gerade Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO, 45 JGG, und hierunter insbesondere Einstellungen nach §§ 153 I und 153a I StPO bei geständigem Beschuldigtem und geringfügiger Tat – wobei unter diesen Umständen auch die zu erwartende Belastung des Kindes gering wäre – aus Opferschutzgründen erfolgen. Tatsächlich jedoch lassen sich in den Fällen mit geständigem Beschuldigtem, mit einer einzigen Ausnahme bei einer Einstellung nach § 154 I StPO, keine derartigen Erwägungen der Staatsanwaltschaft aus den Begründungen für die Einstellungsentscheidungen herleiten. Gleiches gilt in den Verfahren, in denen trotz nicht geständigem Beschuldigtem nach §§ 153 ff. StPO, 45 JGG eingestellt wird. Denn auch in diesen läßt die Staatsanwaltschaft nur in drei Verfahren erken-

nen, daß die Einstellungsentscheidung auch aus Gründen des Opferschutzes erfolgt. Insgesamt offenbart sich aus den Einstellungsgründen, daß grundsätzlich Bestrebungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die maßgebliche Motivation der Einstellungsentscheidung bilden.

Mit diesem insgesamt sehr geringen Anteil an Verfahren, bei denen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft nach §§ 153 ff., 170 II StPO oder § 45 JGG mindestens auch von Opferschutzerwägungen getragen wird, ergibt sich kein signifikanter Unterschied zu den Kontrollgruppen. In jenen finden sich nur in der Kontrollgruppe Kinder zwei weitere Verfahren, in denen eine Einstellung aufgrund von §§ 45 JGG erfolgt und in der der Opferschutzgedanke als Motivation für diese Verfahrenseinstellung mit erkennbar war.

Einen weiteren opferrelevanten Aspekt bildet schließlich die Frage, ob zwischen der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, wie das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden soll, und der Täter-Opfer-Beziehung eine Abhängigkeit erkennbar ist. Dazu werden die ermittelten Tatverdächtigen in drei Kategorien unterteilt: Familienangehörige; Bekannte des Opfers; dem Opfer unbekannte Personen. Dabei läßt sich ein signifikanter, wenngleich schwacher Zusammenhang belegen. Dieser zeigt, daß bei einer familiären Täter-Opfer-Beziehung eher das Verfahren nach § 170 II StPO und weniger häufig nach §§ 153 ff. StPO eingestellt oder Anklage erhoben wird. Im Gegenzug gilt bei abnehmender Stärke der Täter-Opfer-Beziehung, daß häufiger Anklage erhoben wird.

*Tabelle 11: Täter-Opfer-Beziehung und Art der Erledigung des Ermittlungsverfahrens – Alle Täter*

	Familienangehöriger	Bekannter	Zufallsbekannt- schaft/Fremder	Gesamt
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	23 65,7%	41 30,6%	29 25,7%	93 33,0%
<b>Anklage/Strafbefehl</b>	10 28,6%	67 50%	64 56,6%	141 50%
<b>Einstellung nach §§ 153 I ff. StPO, 45 JGG und sonstige Art der Er- ledigung</b>	2 5,7%	26 19,4%	20 17,7%	48 17,0%
<b>Gesamt</b>	35 100%	134 100%	113 100%	282 100%

Diese Auffälligkeit kann mit zwei Faktoren in Zusammenhang gebracht werden. Zum ersten zeigt eine Überprüfung der Einstellungsgründe nach § 170 II StPO, daß 45% aller Verfahren gegen Familienmitglieder eingestellt werden, weil sich das Opfer weigert, gegen den Täter auszusagen oder seine Aussage im Ermittlungsverfahren zurücknimmt. Bei den Bekannten als Tätern reduziert sich dieser Anteil bereits auf 15%, und bei den Zufallsbekannten/Fremden gibt es schließlich keinen Fall, in dem das Opfer nicht aussagt bzw. seine Aussage zurücknimmt. Dies belegt die besonderen Probleme, mit denen die Staatsanwaltschaft gerade bei Verfahren mit familiärem Bezug in Hinsicht auf die Beweisführung konfrontiert wird. Zum anderen kann festgestellt werden, daß grundsätzlich alle Verfahrenseinstellungen, bei denen Erwägungen des Opferschutzes eine Rolle spielen, ausschließlich bei Familienangehörigen oder Bekannten als Angeeschuldigten vorkommen. Drei der vier Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO, die von Opferschutzerwägungen geleitet werden, betreffen Verfahren, in denen ein Familienangehöriger Täter gewesen sein soll. Dies sind immerhin 13,6% aller Fälle, in denen ein Verfahren gegen einen Familienangehörigen nach § 170 II StPO eingestellt wird.

## 2. Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Die Anzahl der Vernehmungen kindlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren, aber auch die Art ihrer Durchführung, werden aus dem Blickwinkel des Opferschutzgedankens regelmäßig als besonders problematisch angesehen<sup>8</sup>. Deshalb gilt es zu untersuchen, wie häufig die Kinder im Ermittlungsverfahren wirklich aussagen müssen, ob eine Konzentration der Vernehmungen bei Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter, wie dies vielfach gefordert wird<sup>9</sup>, erfolgt und wie die Vernehmungen ausgestaltet werden. Da aus den Reihen der Opferschutzbewegung nicht nur die Vielzahl von Vernehmungen durch die Organe der Strafverfolgung bemängelt wird, sondern gerade immer wieder darauf hingewiesen wird, die Kinder hätten außerdem häufig bei Sachverständigenbegutachtungen und schließlich bei Gesprächen mit anderen Institutionen und Organisationen (Jugendamt, Sozialamt, Opferhilfsorganisationen) durch die Sachverhaltsschilderung die Tatsituation erneut zu durchleiden<sup>10</sup>, wurde auch die Anzahl solcher „Ver-

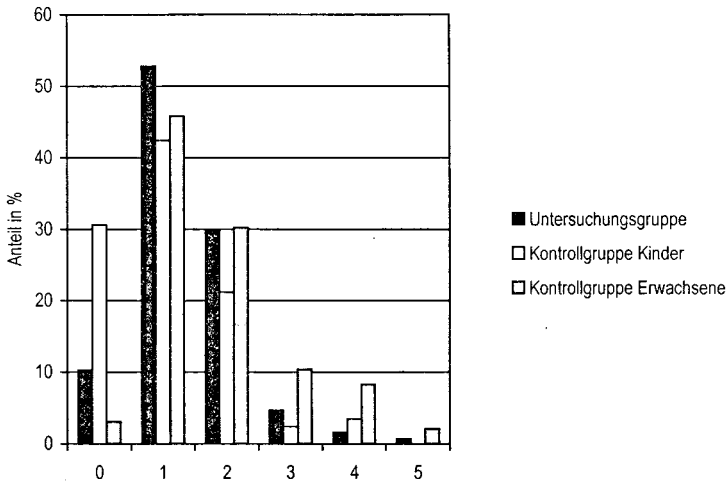
<sup>8</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.2. und II.B.3.b)(1).

<sup>9</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

<sup>10</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

nehmungen“ erhoben. Derartige Gespräche mit externen Organisationen werden aber offenbar nur sehr selten aktenkundig. Insgesamt enthält die Stichprobe nur elf Fälle, in denen eines oder mehrere solcher Gespräche überhaupt ermittelt werden können, davon nur vier Fälle, in denen es sich um eine private Organisation handelt. Da überdies diese elf Gespräche nur in anderem Zusammenhang, z.B. anhand einer Anmerkung in den Protokollen des Hauptverfahrens, überhaupt erkennbar werden, so daß inhaltlich ohnehin nur in minimalem Umfang Daten erhoben werden können, wird von einer Auswertung dieser Gespräche ganz abgesehen.

Schaubild 5: Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren



Eine Überprüfung der Anzahl der im Ermittlungsverfahren durchgeführten Vernehmungen zeigt, daß die weitverbreitete Annahme, kindliche Opfer von Sexualdelikten würden gerade im Ermittlungsverfahren besonders häufig und von vielen verschiedenen Personen vernommen<sup>11</sup>, sowohl absolut als auch im Vergleich mit den Kontrollgruppen nur mit großen Einschränkungen zutrifft. Tatsächlich werden über 10% der Kinder der Untersu-

<sup>11</sup> Die in diesem Zusammenhang extremste Schilderung findet sich bei VACHSS (1994), 82, der von einem deutschen Staatsanwalt erfahren haben will, daß das Opfer eines Kindesmißbrauchs mindestens sieben Mal von sieben verschiedenen Person vernommen werden müsse (!).

chungsgruppe überhaupt nicht vernommen, und 52,8% sagen nur ein einziges Mal im Vorverfahren aus. Das Extrem bilden drei Fälle (0,7%), bei denen es zu insgesamt fünf Vernehmungen im Ermittlungsverfahren kommt. Diese Ergebnisse finden ihre Bestätigung in anderen Studien, in denen ebenfalls die Zahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erhoben wurde. So liegt der Anteil der Kinder, die im Ermittlungsverfahren gar nicht aussagen mußten, in GUNDERS Untersuchung sogar bei 19,9% und beläuft sich bei VOLBERT/BUSSE auf 16%. Einmalige Vernehmungen treten danach in 66,8%<sup>12</sup> bzw. 70%<sup>13</sup> der Fälle auf.

Tabelle 12: Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren – Alle Gruppen

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Keine Vernehmung</b>	44 10,3%	26 30,6%	3 3,1%	73 12,0%
<b>Eine Vernehmung</b>	225 52,8%	36 42,4%	44 45,8%	305 50,2%
<b>Zwei Vernehmungen</b>	127 29,8%	18 21,2%	29 30,2%	174 28,7%
<b>Drei oder mehr Vernehmungen</b>	30 7,0%	5 5,9%	20 26,7%	55 9,1%
<b>Gesamt</b>	426 100%	85 100%	96 100%	607 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=511$ ,  $\chi^2=24,8$ ,  $df=3$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,220$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=522$ ,  $\chi^2=20,8$ ,  $df=3$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,200$

Der Vergleich mit den Kontrollgruppen führt allerdings gleichwohl bestehende signifikante Unterschiede zutage. So werden in der Kontrollgruppe Kinder mit einem Anteil von fast 31% noch mehr Opfer überhaupt nicht im Ermittlungsverfahren vernommen. Dieser Unterschied schlägt sich unmittelbar in dem Anteil der Kinder nieder, die ein- oder zweimal im Ermittlungsverfahren aussagen müssen. Er liegt bei der Kontrollgruppe signifikant niedriger als in der Untersuchungsgruppe. Erst bei drei oder mehr Vernehmungen lassen sich innerhalb der Gruppen keine größeren Unterschiede mehr festhalten. Die Betrachtung der Unterschiede zur Kontrollgruppe Erwachsene zeigt eine ganz andere Tendenz. Während die Abweichungen zwischen den Gruppen bei einer oder zwei Vernehmungen nicht

<sup>12</sup> GUNDER (1999), 292.

<sup>13</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 149.

groß sind, unterscheiden sie sich an den Skalaenden erheblich. So werden auf der einen Seite signifikant mehr Kinder überhaupt nicht vernommen, auf der anderen Seite müssen die erwachsenen Opfer von Sexualdelikten in jedem fünften Fall drei oder noch mehr Vernehmungen hinnehmen.

Auch die Annahme, die Kinder sähen sich einer großen Zahl sie vernehmender Personen gegenüber, läßt sich durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht erhärten. Es kann vielmehr festgestellt werden, daß bei Mehrfachvernehmungen oft die gleiche Vernehmungsperson auch die erneute Befragung durchführt. Nur in einem einzigen Fall, in dem das Kind fünfmal vernommen wird, sieht es sich auch fünf unterschiedlichen Gesprächspartnern gegenüber. Es liegt nahe zu vermuten, daß bei der Anzahl der Vernehmungspersonen der Vergleich innerhalb der Gruppen zu ähnlichen Ergebnissen führt wie bei der Anzahl der Vernehmungen selbst. Diese Annahme kann bestätigt werden. Es kann allerdings eine Tendenz zur Nivellierung im Verhältnis zur Kontrollgruppe Erwachsene dahingehend festgestellt werden, daß auch bei erwachsenen Opfern von Sexualdelikten Mehrfachvernehmungen häufig von den gleichen Personen durchgeführt werden. Nur noch in jedem zehnten Verfahren sehen sich die Opfer der Kontrollgruppe Erwachsene drei oder mehr verschiedenen Vernehmungspersonen gegenüber.

Es könnte vermutet werden, daß die festgestellte geringe Zahl von Mehrfachvernehmungen ein direkter Ausdruck der in Nr. 19 I RiStBV enthaltenen Konzentrationsmaxime ist, wonach Mehrfachvernehmungen bei Kindern möglichst zu vermeiden sind. Dafür spräche auch die Tatsache, daß die Erwachsenen im Vergleich mit beiden Kindergruppen deutlich häufiger wiederholt vernommen werden. Allerdings können diese Ergebnisse nicht zwangsläufig dahingehend verstanden werden, daß Mehrfachvernehmungen ausschließlich aufgrund von Kinderopferschutzerwägungen vermieden werden. Denn eine weitere denkbare Ursache könnte auch darin zu sehen sein, daß ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und der Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens besteht. So wäre denkbar, daß in den Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft beabsichtigt Anklage zu erheben, keine oder eine einzige Aussage des Opferzeugen als unzureichend angesehen wird. Für die gesamte Stichprobe ist eben dieser Zusammenhang schwach aber signifikant nachweisbar. Danach werden Verfahren, in denen der Opferzeuge überhaupt nicht vernommen wird, deutlich häufiger eingestellt, Verfahren dagegen, in denen der Opferzeuge zwei Mal im Ermittlungsverfahren aussa-

gen muß, enden deutlich häufiger mit einer Anklage. In der getrennten Betrachtung der Gruppen zeigt sich, daß der Zusammenhang ausschließlich in der Untersuchungsgruppe auf signifikantem Niveau festgestellt werden kann, in der Kontrollgruppe Kinder verteilen sich die Fälle ähnlich, aber noch nicht auf signifikantem Niveau, und in der Kontrollgruppe Erwachsene ist ein Zusammenhang nicht nachweisbar.

*Tabelle 13: Art der Erledigung des Ermittlungsverfahrens und Anzahl der Vernehmungen*

	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe Kinder		Kontrollgruppe Erwachsene	
	Einstellung	Anklage/ Strafbefehl	Einstellung	Anklage/ Strafbefehl	Einstellung	Anklage/ Strafbefehl
<b>Keine Vernehmung</b>	44	2	24	4	3	0
Anteil in der Gruppe	95,7%	4,3%	85,7%	14,3%	100%	0%
<b>Eine Vernehmung</b>	154	73	30	12	36	9
Anteil in der Gruppe	67,8%	32,2%	71,4%	28,6%	80%	20%
<b>Zwei Vernehmungen</b>	80	58	13	10	24	9
Anteil in der Gruppe	58,0%	42,0%	56,5%	43,5%	72,7%	27,3%
<b>Drei oder mehr Vernehmungen</b>	22	9	3	4	16	8
Anteil in der Gruppe	71,0%	29,0%	42,9%	57,1%	66,7%	33,3%
<b>Gesamt</b>	300	142	70	30	79	26
Anteil in der Gruppe	67,9%	32,1%	70%	30%	75,2%	24,8%

Untersuchungsgruppe: N=442,  $\chi^2=22,6$ ,  $df=3$ ,  $p=0,000$ , Cramer's V=0,226

Kontrollgruppe Kinder: N=100,  $\chi^2=7,8$ ,  $df=3$ ,  $p=0,051$ , Cramer's V=0,279

Kontrollgruppe Erwachsene: N=105,  $\chi^2=2,6$ ,  $df=3$ ,  $p=0,459$ , Cramer's V=0,157

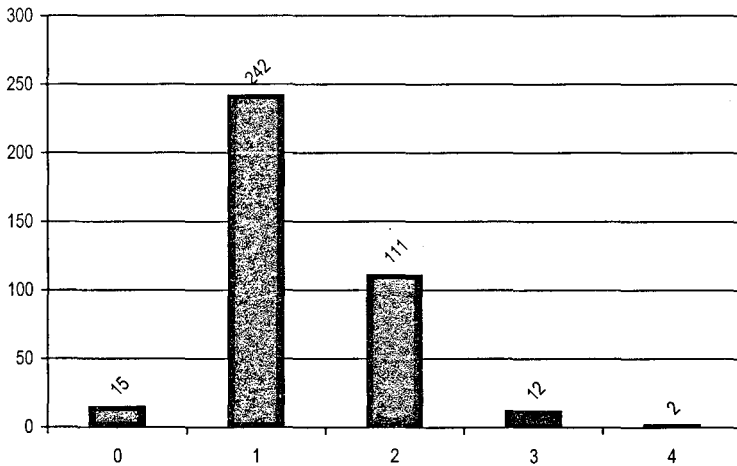
Im Ergebnis wird man deshalb zu dem Schluß kommen müssen, daß sowohl Aspekte des Opferschutzes – und hier vor allem des Kinderopferschutzes – als auch verfahrenstaktische Erwägungen in die Entscheidung, ein kindliches Opfer eines Sexualdeliktes mehrfach zu vernehmen, einfließen. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft eine Anklageerhebung, so hat das Interesse des Kindes, möglichst wenig vernommen zu werden, nötigenfalls hinter den Beweiswert einer zusätzlichen Vernehmung zurückzutreten. Ist dagegen eine Anklageerhebung ohnehin unwahrscheinlich, kann im Sinne von Nr. 19 I RiStBV im Interesse des Kindes auf Mehrfachvernehmungen verzichtet werden.

#### *a) Polizeiliche Vernehmung*

In Anbetracht der Tatsache, daß im Regelfall die Polizei und nicht die Staatsanwaltschaft die erste Anlaufstelle für Anzeigen aus der Bevölkerung

ist, entspricht es den Erwartungen, daß die polizeilichen Befragungen der Opferzeugen den Schwerpunkt der Vernehmungen bilden. Insgesamt macht der Anteil der polizeilichen Vernehmungen an allen durchgeführten Vernehmungen in der Untersuchungsgruppe 87,3%, in der Kontrollgruppe Kinder 80% und in der Kontrollgruppe Erwachsene sogar 93,1% aus. In der Aufschlüsselung zeigt sich, daß in nahezu allen Verfahren, in denen mindestens eine Vernehmung stattfindet, diese oder eine davon durch die Polizei durchgeführt wird<sup>14</sup>.

*Schaubild 6: Anzahl der polizeilichen Vernehmungen – Untersuchungsgruppe (nur Verfahren mit Vernehmungen)*



In lediglich 15 Fällen (3,9%) werden die Kinder der Untersuchungsgruppe nicht polizeilich vernommen. Noch deutlicher zeigt sich die Bedeutung der polizeilichen Vernehmung bei den Verfahren gegen unbekannte Täter. In den insgesamt 132 Fällen, in denen eine Befragung des Kindes stattfindet, wird diese nur zweimal nicht durch die Polizei, sondern durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt, richterliche Vernehmungen und Sachverständi-

<sup>14</sup> Die Bedeutung der polizeilichen Vernehmung läßt sich auch in der Studie von GUNDER (1999), 293 wiederfinden, nach der in 97,4% aller Fälle, in denen mindestens eine Vernehmung im Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, eine polizeiliche Vernehmung erfolgte.



genbegutachtungen finden nicht statt. Auch über die Gruppen hinweg bleibt die polizeiliche Vernehmung die anteilmäßig umfangreichste aller Vernehmungen im Ermittlungsverfahren.

Insgesamt werden in fast zwei Drittel aller Fälle, in denen mindestens eine polizeiliche Vernehmung stattfindet, die Kinder nur ein einziges Mal und in weiteren 30,2% zweimal vernommen. In 3,3% der Fälle kommt es zu drei und in 0,5% zu vier Vernehmungen. Entsprechend der Bedeutung, die die polizeiliche Vernehmung an der Gesamtheit aller Vernehmungen im Ermittlungsverfahren hat, weisen die Gruppen im Vergleich nahezu dieselben Tendenzen auf, die bereits oben für alle Vernehmungen festgestellt werden konnten. Die Untersuchungsgruppe und die Kontrollgruppe Kinder unterscheiden sich allerdings nicht mehr signifikant, obwohl immer noch in der Kontrollgruppe eher ganz auf eine Vernehmung des Kindes verzichtet wird, die Erwachsenen dagegen werden wiederum häufiger drei- oder mehrfach vernommen.

*Tabelle 14: Anzahl der polizeilichen Vernehmungen – Vergleich*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Keine Vernehmung</b>	15 3,9%	5 8,5%	2 2,2%	22 4,1%
<b>Eine Vernehmung</b>	242 63,4%	39 66,1%	47 50,5%	328 61,4%
<b>Zwei Vernehmungen</b>	111 29,1%	12 20,3%	27 29,0%	150 28,1%
<b>Drei oder mehr Vernehmungen</b>	14 3,7%	3 5,1%	17 18,3%	34 6,4%
<b>Gesamt</b>	382 100%	59 100%	93 100%	534 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=441$ ,  $\chi^2=4,1$ ,  $df=3$ ,  $p=0,256$ , Cramer's  $V=0,096$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=475$ ,  $\chi^2=27,2$ ,  $df=3$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,239$

### (1) Weibliche Vernehmungspersonen

Es besteht die Annahme, daß Kinder regelmäßig Schwierigkeiten hätten, ein Vertrauensverhältnis zu einer männlichen Vernehmungsperson aufzubauen, dagegen fiel dies bei weiblichen Vernehmungspersonen vergleichsweise leichter<sup>15</sup>. Es kann vermutet werden, daß aus diesem Grund

<sup>15</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

der Anteil an die Vernehmung leitenden Frauen in der Untersuchungsgruppe relativ hoch ist. Tatsächlich werden die polizeilichen Vernehmungen in 42,3% aller Fälle durch Polizeibeamtinnen durchgeführt. Damit unterscheidet sich die Untersuchungsgruppe signifikant von der Kontrollgruppe Kinder, in der nur in 13,9% der Verfahren eine weibliche Vernehmungsperson das Kind befragt ( $N=576$ ,  $\chi^2=21,4$ ,  $df=1$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,193$ ). Und auch der Unterschied zur Kontrollgruppe Erwachsene, in der in 34,2% der Fälle Polizistinnen die Vernehmung durchführen, erscheint deutlich, er zeigt sich jedoch nicht so ausgeprägt und erreicht auch noch kein signifikantes Niveau ( $N=659$ ,  $\chi^2=3,2$ ,  $df=1$ ,  $p=0,073$ , Cramer's  $V=0,070$ ). Vor dem Hintergrund eines Frauenanteils in der hessischen Polizei von lediglich 12%<sup>16</sup> betrachtet, kann demnach tatsächlich von einem bewußten verstärkten Einsatz weiblicher Vernehmungspersonen in den Fällen ausgegangen werden, in denen Opfer von Sexualdelikten zu vernehmen sind. Auch GUNDER erhob den Anteil der weiblichen Vernehmungspersonen an den polizeilichen Vernehmungen, und ihre Erkenntnisse decken sich mit den vorliegenden. Denn danach sind in Niedersachsen bei einem Frauenanteil in der Polizei von 14,6% Beamtinnen an 51% aller Zeugenvernehmungen beteiligt<sup>17</sup>.

Da Erstvernehmungen von Opferzeugen recht häufig spontan und ohne mögliche Planung direkt im Anschluß an die Anzeige auf der Polizeidienststelle oder in einigen Fällen sogar noch am Tatort durchgeführt werden, ist zu vermuten, daß der Anteil der diese ersten Vernehmungen leitenden Polizistinnen deutlich unterhalb des Durchschnitts und eher näher an dem Anteil der Frauen in der Polizei liegt. Dies müßte ferner im Gegenzug bedeuten, daß wiederholte Vernehmungen, bei denen eine gezielte Vorbereitung problemlos möglich ist, in verstärktem Maße durch Polizeibeamtinnen durchgeführt werden<sup>18</sup>.

Die Ergebnisse der Studie belegen diese These nur im Ansatz. Tatsächlich beläuft sich schon der Anteil von Polizistinnen, die eine Erstvernehmung in der Untersuchungsgruppe leiteten, auf 39,1%. Er liegt damit zwar

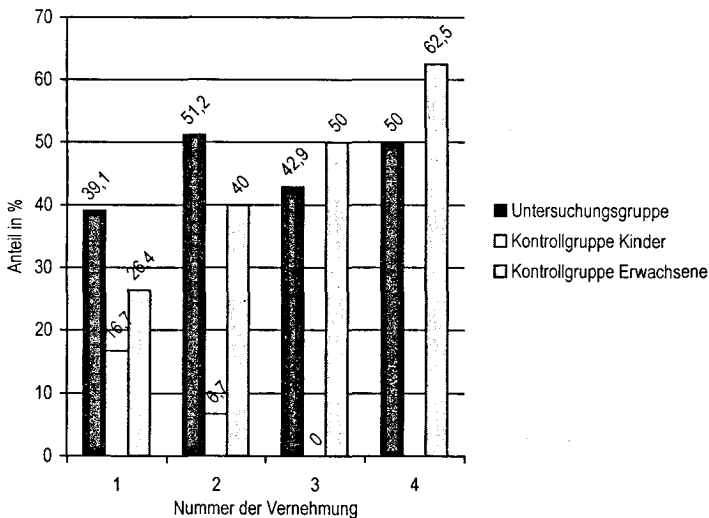
<sup>16</sup> Die Zahl basiert auf einer Auskunft der Direktion der hessischen Bereitschaftspolizei und ist auf dem Stand vom 15. Januar 2000. Sie umfaßt sowohl Schutzpolizei (10,4%) und Kriminalpolizei (12,8%). Es ist anzunehmen, daß der Anteil der Frauen in der Polizei im Untersuchungszeitraum eher deutlich unterhalb der 12% anzusiedeln ist.

<sup>17</sup> GUNDER (1999), 302 f.

<sup>18</sup> Dieser Annahme ist auch GUNDER (1999), 303 bezüglich der sogenannten Sonderkommissariate.

knapp unter dem Durchschnitt aller Vernehmungen, spiegelt jedoch keinesfalls den Frauenanteil in der Polizei wider. Allerdings läßt sich eine Zunahme des Anteils weiblicher Vernehmungspersonen in der Untersuchungsgruppe bei Mehrfachbefragungen nachweisen. Bei zweiten Befragungen beläuft er sich auf 51,2%, und auch die Anteile bei dritten (42,9%) und vierten (50%) liegen über denen der ersten Vernehmung, sind jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen nur eingeschränkt aussagekräftig. Der Vergleich mit den Kontrollgruppen ist auch hier von Unterschieden und Gemeinsamkeiten geprägt. Während in der Kontrollgruppe Kinder keine Tendenz zur vermehrten Vernehmung durch Polizistinnen erkennbar ist, im Gegenteil, die Zahl der vernehmenden Polizistinnen sogar abnimmt, steigt der Anteil der von Polizeibeamtinnen geführten Vernehmungen in der Kontrollgruppe Erwachsene mit der Anzahl der Vernehmungen stetig an.

Schaubild 7: Anteil der Polizistinnen an den Vernehmungen



Da auch bei erwachsenen Frauen, die Opfer eines Sexualdeliktes wurden, häufig der Wunsch ausgedrückt wird, von einer Frau vernommen zu werden, entspricht die Ähnlichkeit zur Untersuchungsgruppe den Erwartungen.

Es wurde ferner untersucht, ob das Geschlecht des Opfers von Einfluß auf das Geschlecht der Vernehmungsperson ist. Auch wenn sich der entlastende Effekt einer Vernehmung durch eine Frau für Mädchen wie Jun-

gen gleichermaßen auswirkt, bildete ein solcher Zusammenhang ein weiteres Indiz für ein bewußtes Einsetzen von Polizeibeamtinnen bei der Vernehmung eines Kindes. Die Ergebnisse für die Untersuchungsgruppe stützen diese These. Während insgesamt 45,3% aller Mädchen von einer Polizistin vernommen werden, reduziert sich der Anteil bei den Jungen auf bloße 29%<sup>19</sup>. Der Einfluß des Geschlechts des Opfers auf die Vernehmungsperson ist damit zwar nicht besonders stark, aber signifikant ( $N=504$ ,  $\chi^2=8,2$ ,  $df=1$ ,  $p=0,004$ , Cramer's  $V=0,127$ ). Aufgrund dieser Erkenntnis wurde auch die Entwicklung bei Mehrfachvernehmungen einer nach Geschlecht des Opfers unterschiedenen Betrachtung unterzogen. Dabei ergibt sich, daß der oben angesprochene Anstieg von weiblichen Vernehmungspersonen bei Wiederholungsvernehmungen fast ausschließlich auf die Fälle zurückgeführt werden kann, in denen das Opfer weiblichen Geschlechts ist. In den Verfahren, in denen Jungen beteiligt sind, bleibt der Anteil der durch Polizistinnen durchgeführten Vernehmungen bei leichtem Anstieg gering.

*Tabelle 15: Geschlecht der Vernehmungsperson – Geschlecht der Opfer*

Geschlecht des Opfers	Weiblich		Männlich	
	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich
<b>Erste Vernehmung</b>	122 41,6%	141 58,4%	20 28,6%	50 71,4%
<b>Zweite Vernehmung</b>	57 55,3%	46 44,7%	7 31,8%	15 68,2%
<b>Dritte Vernehmung</b>	6 46,2%	7 53,8%	0 0%	1 100%
<b>Vierte Vernehmung</b>	1 50%	1 50%	-	-

## (2) Ort der Vernehmung

Es wurde auch untersucht, an welchem Ort die Befragung des Kindes stattfindet. Dabei läßt sich nachweisen, daß fast zwei Drittel aller Kinder ihre Aussage auf der Polizeidienststelle ablegen. Eine Befragung in der Wohnung des Kindes wird dagegen nur in 23% aller Fälle durchgeführt. 25

<sup>19</sup> Diesen Effekt konnte auch GUNDER (1999), 302 beobachten.

Vernehmungen (5%) werden sofort und noch am Tatort durchgeführt<sup>20</sup>. Die restlichen 6% der Vernehmungen finden in „sonstigen Umgebungen“ statt. Hierunter fallen Schule, Kindergarten, Verein, aber auch Vernehmungen in der Wohnung von anderen Verwandten und Bekannten<sup>21</sup>. Bei den zweiten und dritten Vernehmungen zeigt sich eine leichte Tendenz, diese nicht in der Polizeidienststelle durchzuführen. Dies könnte Ausdruck eines opferschutzorientierten Bewußtseins innerhalb der Polizei sein, wie es sich auch schon bei dem gezielten Einsatz von weiblichen Vernehmungspersonen äußerte. Als zusätzlich förderlich könnte sich überdies ein ganz praxisorientierter Grund erweisen, daß zweite Vernehmungen häufig ausschließlich der Klärung von offengebliebenen oder sich neu ergebenden Fragen dienen, die gewissermaßen im „Vorbeifahren“ abgehandelt werden können.

Tabelle 16: Ort der polizeilichen Vernehmung

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Am Tatort</b>	25 5,0%	6 8,7%	8 5,1%	39 5,4%
<b>Polizeidienststelle</b>	327 65,9%	49 71%	116 73,4%	492 68%
<b>Wohnung des Opfers</b>	114 23,0%	7 10,1%	21 13,3%	142 19,6%
<b>Sonstiges</b>	30 6,0%	7 10,1%	13 8,2%	50 6,9%
<b>Gesamt</b>	496 100%	69 100%	158 100%	723 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder: N=565,  $\chi^2=7,9$ , df=3, p=0,048, Cramer's V=0,118

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene: N=654,  $\chi^2=7,3$ , df=3, p=0,063, Cramer's V=0,106

Der Vergleich der Untersuchungsgruppe mit den beiden Kontrollgruppen legt den Schluß nahe, daß trotz des hohen Anteils von Vernehmungen in der Polizeidienststelle auch die Wahl des Ortes der Vernehmung – soweit

<sup>20</sup> Da eine Überschneidung von Wohnung und Tatort durchaus möglich ist, werden in diesen Fällen bei der Datensammlung nur solche Vernehmungen unter „Tatort“ erfaßt, die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Tat stehen. Schon Vernehmungen am Tag nach der Tat fließen als Vernehmungen in der „Wohnung“ in die Studie ein.

<sup>21</sup> Damit weichen die Zahlen für Hessen kaum von denen für Niedersachsen ab. Denn dort konnte GUNDER (1999), 300 feststellen, daß 22% aller polizeilichen Vernehmungen bei dem Kind zu Hause durchgeführt werden.

beeinflussbar – bewußt unter Aspekten des Opferschutzes geschieht. Denn sowohl in der Kontrollgruppe Kinder als auch bei den Erwachsenen werden über alle Vernehmungen hinweg weniger Opfer in ihrer eigenen Wohnung vernommen; demgegenüber häufen sich in den Kontrollgruppen Vernehmungen in der Polizeidienststelle, aber auch an sonstigen Orten (KK: Schule, KE: Arbeitsplatz). Im Vergleich zur Kontrollgruppe Kinder ist dieser Unterschied signifikant, im Vergleich zur Kontrollgruppe Erwachsene dagegen nicht. Nach Aufgliederung in Erstvernehmungen einerseits und Zweit- bis Fünftvernehmungen andererseits sind diese Unterschiede zwar weiter erkennbar, erreichen allerdings nicht mehr dasselbe hohe bzw. signifikante Niveau. Dieser Umstand spricht für die oben geäußerte Vermutung, daß zweite und dritte Vernehmungen eher en passant miterledigt werden.

### (3) Anwesenheit weiterer Personen

In 10% der Vernehmungen sind neben der Vernehmungsperson und eventuell einer oder mehrerer Vertrauenspersonen des Kindes noch weitere Personen anwesend. In 22 Vernehmungen sind dies weitere Polizeibeamte, in zwei Vernehmungen sind Dolmetscher anwesend, und eine Vernehmung wird im Beisein eines Sachverständigen, der mit der Begutachtung des Kindes beauftragt ist, durchgeführt. In der Mehrzahl der Fälle aber handelt es sich bei den anwesenden Personen um „sonstige Personen“, die im Grundsatz an einer Opfervernehmung nicht teilnehmen sollten. Dies betrifft in fast allen Fällen weitere Opfer derselben Straftat und deren Begleitpersonen, die zum gleichen Zeitpunkt eine Aussage vor der Polizei abgeben.

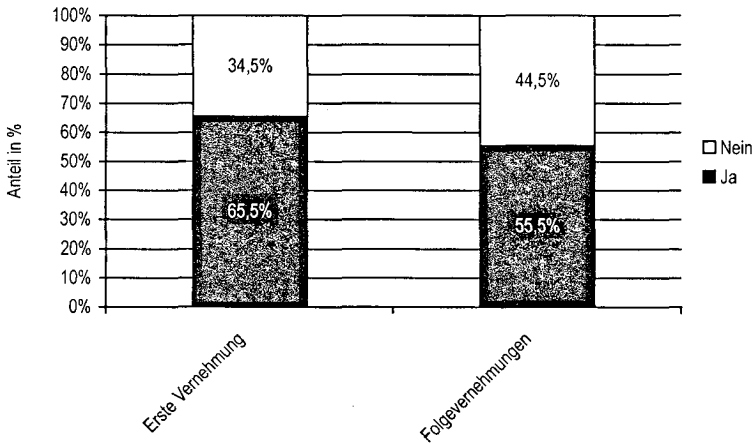
Neben der Anwesenheit von dem Kind fremden Personen war von besonderem Interesse herauszufinden, ob das Kind bei seiner Befragung durch eine Person seines Vertrauens begleitet wird.

Dies ist in 62,7% der Verfahren der Fall<sup>22</sup>. Unter diesen sind die häufigsten Begleitpersonen in insgesamt 85,2% der Fälle die Eltern des Opfers (Mutter: 70,7% / Vater: 14,5%). Um einschätzen zu können, inwieweit die Polizei aus eigener Initiative das mutmaßliche Interesse des Opfers, während der Aussage nicht allein sein zu müssen, bei der Vernehmung berücksichtigt, wurde erhoben, ob vom Opfer eigens um die Anwesenheit der Vertrauensperson gebeten werden muß. Dies ist in aller Regel nicht der Fall, lediglich in 3,2% der Verfahren muß das Opfer diesen Wunsch selbst

<sup>22</sup> Bei GUNDER (1999), 301 beläuft sich der Anteil der das Kind in der polizeilichen Vernehmung begleitenden Vertrauenspersonen dagegen auf lediglich ein „gutes Drittel“.

äußern. Dem wird dann regelmäßig entsprochen, nur in einem einzigen Fall wird der Vertrauensperson des Opfers dennoch die Anwesenheit verweigert. Es läßt sich feststellen, daß in den ersten polizeilichen Vernehmungen deutlich häufiger eine Vertrauensperson des Kindes anwesend ist als in der zweiten Vernehmung.

Schaubild 8: Anwesenheit einer Vertrauensperson – Untersuchungsgruppe



Dieser Unterschied besteht konstant und verändert sich selbst dann nicht, wenn aus den Fällen diejenigen herausgenommen werden, bei denen die erste polizeiliche Befragung noch am Tatort erfolgt. Eine Ursache könnte darin liegen, daß in der Vorstellung der Polizisten und/oder der Eltern die zweite Vernehmung nicht von gleich belastendem Ausmaß für das Kind sei, da es ja bereits mit dem Vorgehen bei einer Vernehmung vertraut sei, so daß auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson verzichtet werden könne. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Thema der Vernehmung inhaltlich auf die Klärung von zusätzlichen Fragen beschränkt ist. Eine Vernehmung des Opfers in Anwesenheit einer Vertrauensperson ist in der Kontrollgruppe Kinder sowohl über alle Vernehmungen hinweg als auch im Vergleich der Erst- bzw. Folgevernehmungen nicht ganz so häufig, allerdings ist der Unterschied zur Untersuchungsgruppe noch nicht signifikant. Ganz anders stellt sich der Vergleich zur Kontrollgruppe Erwachsene dar. In dieser wird in lediglich jeder zehnten Vernehmung das Opfer durch eine Person seines Vertrauens begleitet.

Tabelle 17: Anwesenheit einer Vertrauensperson – Alle Vernehmungen

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
Ja	289 62,7%	34 53,1%	15 9,6%	338 49,6%
Nein	172 37,3%	30 46,9%	142 90,4%	344 50,4%
Gesamt	461 100%	64 100%	157 100%	682 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder: N=525,  $\chi^2=2,2$ , df=1, p=0,141, Cramer's V=0,064

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene: N=618,  $\chi^2=132,3$ , df=1, p=0,000, Cramer's V=0,463

Freilich wird dieses signifikante Ergebnis kaum darauf zurückgeführt werden können, daß die Polizei bei den erwachsenen Opfern weniger häufig die Anwesenheit einer Vertrauensperson aus Opferschutzerwägungen anregt oder gestattet, sondern wird eher ein Ausdruck des Umstandes sein, daß Erwachsene regelmäßig allein zu den Vernehmungen erscheinen.

#### b) Staatsanwaltliche Vernehmung

Aus den Ergebnissen der Untersuchung läßt sich erkennen, daß die häufig geforderte Konzentration der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft in der Praxis keinen Rückhalt findet<sup>23</sup>. Nur in insgesamt zehn Verfahren der Untersuchungsgruppe wird überhaupt eine staatsanwaltliche Vernehmung durchgeführt<sup>24</sup>. Darüber hinaus ist nur in vier der zehn Fälle die staatsanwaltliche Vernehmung die einzige Vernehmung des Kindes, in den übrigen sechs Fällen finden dagegen noch weitere Vernehmungen mit anderen Institutionen statt. In den Kontrollgruppen ist der Anteil der staatsanwaltlichen Vernehmungen erwartungsgemäß mit einer Vernehmung bei den Kindern und drei Vernehmungen bei den Erwachsenen absolut nochmals geringer und anteilig ungefähr entsprechend. Die naheliegende Vermutung, die Staatsanwaltschaft vernehme das Opfer vor allem dann persönlich, wenn es sich um besonders schwerwiegende Delikte mit entsprechend schwerer Viktimisierung des Opfers handelt, kann durch die Untersuchung nicht bestätigt werden. Dagegen sprechen Tatschwere und

<sup>23</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1); auch SCHÖCH (1997).

<sup>24</sup> Ähnlich für Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter auch bei GUNDER (1999), 293.



Art der Erledigung des Verfahrens. Denn zum ersten haben nur zwei der zehn Fälle eine Vergewaltigung zur Grundlage, in den verbliebenen acht Verfahren wird wegen des weit weniger schwerwiegenden Delikts des sexuellen Mißbrauchs nach § 176 I StGB ermittelt. Zum zweiten werden nur zwei Verfahren – ein sexueller Mißbrauch und eine Vergewaltigung – nicht durch Einstellung beendet, davon ergeht in einem Verfahren ein Strafbefehl. Nur ein Verfahren wird von der Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht, aber vom Amtsgericht nicht eröffnet.

Bei den Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft, die in acht von zehn Fällen durch Staatsanwältinnen durchgeführt werden, zeigt sich, daß offensichtlich häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, besondere Dezernate wie „Sexualdelikte“ oder „Straftaten gegen Kinder“ über den Geschäftsverteilungsplan mit Frauen zu besetzen. Eine besondere Berücksichtigung der Opferinteressen bei der Wahl des Vernehmungsortes ist dagegen nicht erkennbar. Acht der zehn Befragungen werden bei der Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt, die übrigen zwei an sonstigen Orten, aber nicht in der Wohnung des Kindes.

In fünf Vernehmungen sind außer der Vernehmungsperson noch weitere Personen während der Aussage des Kindes anwesend. Die Anwesenheit einiger dieser Personen soll offensichtlich der Unterstützung des Kindes von offizieller Seite dienen. Es handelt sich dabei um einen Dolmetscher, ein Mitglied der Jugendgerichtshilfe und zwei Sozialarbeiter. Ebenfalls in der Hälfte der Verfahren (zwei Missings) wird das Kind außerdem durch eine Person seines Vertrauens – in drei Fällen durch seine Mutter und in einem Fall durch einen Lehrer – in die Aussage begleitet, wobei einmal um die Gestattung der Anwesenheit der Mutter explizit gebeten werden muß.

### *c) Richterliche Vernehmung*

Ähnlich wie bei den Staatsanwaltschaften läßt sich auch bei den Ermittlungsrichtern keine besondere Häufung der Befragungen kindlicher Opferzeugen feststellen. 14 Kinder werden einmal durch einen Ermittlungsrichter vernommen, drei weitere Kinder sagen zweimal vor einem Ermittlungsrichter aus. Nur in vier Verfahren ist die richterliche Befragung die einzige Vernehmung des Kindes. Ein Ergebnis, das darauf schließen läßt, daß die Überprüfung der Erforderlichkeit einer richterlichen Untersuchungshandlung nach § 162 I 1 StPO im wesentlichen mittels einer eigenen Vernehmung durch die Behörde, die die Anzeige entgegennimmt, getroffen wird.

Dem entspricht die Tatsache, daß in elf Verfahren eine polizeiliche Vernehmung derjenigen durch den Ermittlungsrichter vorangeht.

Die Delikte, bei denen eine ermittelungsrichterliche Vernehmung durchgeführt wird, sind größtenteils Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs nach §§ 174 oder 176 StGB, in zwei Fällen sind es Verfahren wegen Vergewaltigung und einmal wegen sexueller Nötigung. Im Unterschied zu den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen, bei denen kein ausgesprochen hoher Anteil von Verfahren zur Anklage gebracht wird, werden zehn von 17 Fällen, in denen eine Vernehmung durch den Ermittlungsrichter durchgeführt wird, angeklagt. Von diesen zehn Verfahren enden fünf mit einer Verurteilung des Angeklagten zu Freiheitsstrafe, die in einem Fall zur Bewährung ausgesetzt wird, und drei Verfahren werden durch das Gericht der Hauptverhandlung nach §§ 153 II bzw. 154 II StPO eingestellt. Bei zwei Verfahren lehnt das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ab. Diese Ergebnisse legen den Schluß nahe, daß die ermittelungsrichterliche Vernehmung insbesondere dazu dient, in einem späteren Verfahren das Vernehmungsprotokoll als Beweismittel einzubringen. In diesem Zusammenhang wurde untersucht, ob entsprechend in den acht durchgeführten Verfahren auf die Vernehmung des kindlichen Zeugen im Hauptverfahren verzichtet wird. Dies ist in fünf Verfahren der Fall, wobei in einem davon das Kind nicht einmal zur Hauptverhandlung geladen wird. In den anderen drei Verfahren wird das Kind trotz der ermittelungsrichterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung vernommen. Damit ergibt sich letztlich keine deutliche Abweichung zu den Anteilen, die sich für alle Verfahren der Untersuchungsgruppe, in denen eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, ermitteln lassen.

Im Gegensatz zu den bei Polizei und Staatsanwaltschaft erkennbaren Bemühungen, die Vernehmung des kindlichen Opferzeugen durch eine Beamtin durchführen zu lassen, werden mit einer Ausnahme alle richterlichen Vernehmungen durch Männer durchgeführt. Dies ist angesichts des Prinzips des gesetzlichen Richters, das keinen Raum für die Zuteilung bestimmter Richter zu bestimmten Opfern läßt, verständlich. Letztlich wird der Anteil der von Richterinnen geführten Vernehmungen den Anteil der Richterinnen in der Strafjustiz widerspiegeln. Die meisten der richterlichen Befragungen werden am Gericht entweder im Büro des Richters oder in einem anderen Aufenthaltsraum durchgeführt. Auffällig ist allerdings, daß in zwei der drei wiederholten Befragungen die Richter in die Wohnung des Kindes kommen.

Bei den Befragungen durch die Richter ist, wie in den anderen Vernehmungen auch, in der Mehrzahl der Fälle eine Vertrauensperson des Kindes anwesend. Des weiteren muß auch bei den richterlichen Vernehmungen um deren Anwesenheit nur einmal ausdrücklich gebeten werden, was dann auch gestattet wird.

Es fällt auf, daß in der Mehrzahl der Vernehmungen noch weitere Personen neben der Vertrauensperson des Kindes anwesend sind. Dies ist teilweise leicht erklärlich, da gemäß § 168 S. 2 StPO ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zur Protokollführung hinzuziehen ist. Dies ist in sieben Verfahren der Fall, in den übrigen Fällen wird gemäß § 168 S. 3 StPO von der Hinzuziehung abgesehen. Daneben sind einmal ein Staatsanwalt, einmal ein Polizeibeamter, einmal ein Mitglied der Jugendgerichtshilfe sowie zweimal ein Sachverständiger und ebenfalls zweimal ein Sozialarbeiter anwesend.

Aufgrund der erneut absolut geringen und anteilmäßig entsprechenden Anzahl von drei richterlichen Vernehmungen in der Kontrollgruppe Kinder und zweien in der Kontrollgruppe Erwachsene ist ein Vergleich der drei Gruppen untereinander leider nicht aussagekräftig.

#### *d) Begutachtungen durch Sachverständige*

Die Frage, ob die Begutachtung des kindlichen Opfers durch einen Sachverständigen in ihren Auswirkungen auf das Kind mit einer formellen Vernehmung durch Organe der Strafverfolgung gleichgestellt werden kann, ist umstritten. In aller Regel wird dabei argumentiert, die Vernehmung durch geschulte Sachverständige sei nicht schädlich, sondern häufig sogar therapierend<sup>25</sup>. Allerdings ist auch unter dem Aspekt, daß das Zweifeln am Wahrheitsgehalt seiner Aussage den kindlichen Zeugen häufig stark negativ beeindruckt, zu überlegen, daß dies ganz besonders für die Exploration der Glaubhaftigkeit gelten muß, da darin stärker als in jeder anderen Vernehmung zum Ausdruck gebracht wird, daß ihm nicht geglaubt werde<sup>26</sup>. Unter diesen Vorzeichen war es geboten, auch die Begutachtungen der Zeugen durch Sachverständige zu erheben und auszuwerten.

Insgesamt ist der Anteil an Sachverständigenbegutachtungen innerhalb der Untersuchungsgruppe gering. 13 Kinder werden einmal begutachtet, bei zwei Kindern werden zwei und bei einem Kind drei Sachverständigen-

<sup>25</sup> Siehe zum Beispiel die Überlegungen und Erkenntnisse von DIESING (1980) oben im Zweiten Teil II. B.

<sup>26</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

begutachtungen durchgeführt. Drei Viertel aller Begutachtungen haben eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit des kindlichen Opferzeugen zum Thema, die verbleibenden Gutachten dienen der allgemeinen Exploration der Persönlichkeit des Opfers und enthalten nur teilweise Elemente der Glaubhaftigkeitsbewertung. In knapp der Hälfte aller Fälle wird der Antrag zur Begutachtung des Kindes von der Staatsanwaltschaft gestellt, während dies von seiten des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung nur in jedem dritten Verfahren – allesamt Glaubhaftigkeitsbegutachtungen – der Fall ist. In den übrigen Fällen wird die Begutachtung durch das Gericht in Auftrag gegeben. Während es den Erwartungen entspricht, daß in der Kontrollgruppe Kinder keine Sachverständigenbegutachtungen durchgeführt werden, ist die Tatsache, daß dies in der Kontrollgruppe Erwachsene ebenfalls nicht der Fall ist, auffällig. Denn in der Literatur wird angenommen, daß Opfern von Sexualdelikten allgemein, demzufolge auch Erwachsenen, ein hohes Mißtrauen im Hinblick auf ihre Glaubhaftigkeit entgegengebracht werde und diese deswegen sehr häufig von einem Sachverständigen begutachtet würden<sup>27</sup>. Der Umstand, daß in einer Stichprobe von immerhin 96 Fällen keine einzige Sachverständigenbegutachtung erfolgt, läßt Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme aufkommen.

Dem Thema der Begutachtung entsprechend haben die meisten Gutachter eine psychologische Ausbildung, aber auch zwei Kinderärzte und vier Neurologen/Psychiater werden als Sachverständige bestellt. In Anbetracht der vorauszusetzenden besonderen Qualifikation der bestellten Gutachter im Umgang mit Kindern, wird dem Geschlecht des Gutachters regelmäßig nicht die gleiche Bedeutung zugemessen, wie dies bei anderen Vernehmungspersonen geschieht. Dennoch sind Gutachterinnen in der Stichprobe mit einem Anteil von gut 70% auffällig häufig vertreten. Wenngleich aufgrund der geringen absoluten Zahl von Gutachtern hier keine signifikante Verteilung festgestellt werden kann, läßt sich dennoch vermuten, daß von den die Gutachter bestellenden Gerichten oder von den Antragstellern selbst weibliche Sachverständige bevorzugt ausgewählt werden.

Mit Ausnahme eines Verfahrens wegen Vergewaltigung sind die Kinder, bei denen eine Sachverständigenbegutachtung durchgeführt wird, durchweg Opfer eines sexuellen Mißbrauchs nach § 176 StGB geworden. Von diesen Verfahren werden vier aufgrund des Gutachtens und einer darin festgestellten fehlenden Glaubhaftigkeit des Kindes nach § 170 II StPO von

<sup>27</sup> So z.B. ARNTZEN (1993), 1; SCZESNY/KRAUEL (1996), 343 mit weiteren Nachweisen.

der Staatsanwaltschaft eingestellt. In drei Fällen erfolgt eine Einstellung nach § 154 II StPO, und in den verbleibenden neun Verfahren wird Anklage erhoben. In keinem der Verfahren wird der Angeklagte freigesprochen, allerdings erfolgen auch nur in zwei Fällen Verurteilungen, einmal zu Freiheitsstrafe mit und einmal zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung. In den übrigen Fällen stellt das Gericht das Verfahren ein, u. a. einmal wegen des Todes des Beschuldigten.

#### *e) Zusammenfassung*

Zum Themenkomplex Vernehmungen im Ermittlungsverfahren lassen sich folgende Punkte festhalten:

Mehrfachvernehmungen von kindlichen Zeugen von Sexualdelikten sind eher die Ausnahme als die Regel. Die weitaus größte Zahl der Kinder wird im Ermittlungsverfahren gar nicht oder ein einziges Mal vernommen. Auch in den Kontrollgruppen sind Mehrfachvernehmungen nicht der Regelfall. Sie treten jedoch in der Kontrollgruppe Erwachsene, insbesondere ab drei oder mehr Vernehmungen, signifikant häufiger auf.

Einer Vielzahl von Vernehmungspersonen sehen sich die Kinder der Untersuchungsgruppe höchst selten ausgesetzt. Häufig werden dagegen wiederholte Befragungen durch die Vernehmungsperson der Initialvernehmung durchgeführt.

Die polizeiliche Vernehmung ist auch in Verfahren wegen Sexualdelikten an Kindern die zentrale Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Neben ihr treten staatsanwaltschaftliche und ermittelungsrichterliche Vernehmungen, die gerade im Zusammenhang mit kindlichen Zeugen und vor allem unter dem Blickwinkel der Konzentrationsmaxime gefordert werden, fast völlig zurück.

Innerhalb der Polizei sind deutliche Bemühungen erkennbar, besonders schutzbedürftige Zeugen möglichst durch Beamtinnen vernommen zu lassen. Dies gilt für die Kinder der Untersuchungsgruppe, aber in ähnlichem Maße auch für die erwachsenen Opfer von Sexualdelikten. In besonderem Maße werden Frauen bei wiederholten Befragungen der Opfer als Vernehmungspersonen eingesetzt. Entgegen den Erwartungen ist auch bei ersten Vernehmungen der Kinder in der Untersuchungsgruppe der Frauenanteil schon sehr hoch. Dies deutet daraufhin, daß nicht nur bei den planbaren Wiederholungsvernehmungen, sondern auch schon bei relativ spontanen Befragungen kurzfristig versucht wird, eine Polizeibeamtin einzusetzen.

Zwei Drittel aller Erstaussagen der Kinder in der Untersuchungsgruppe finden in einer Polizeidienststelle statt, da sie unmittelbar nach einer dort erfolgten Anzeige durchgeführt werden. Doch selbst bei wiederholten Vernehmungen nimmt der Anteil der in einer dem Kind vertrauten Umgebung durchgeführten Gespräche nur in geringem Umfang zu.

In fast zwei Drittel aller Fälle werden die Kinder während ihrer Aussage vor der Polizei von einer Person ihres Vertrauens begleitet. In aller Regel wird deren Anwesenheit von der Vernehmungsperson vorgeschlagen oder jedenfalls unproblematisch akzeptiert. Bitten die Opfer ausdrücklich um die Anwesenheit der Vertrauensperson wird dies daraufhin, mit einer einzigen Ausnahme, gestattet. Bei Mehrfachvernehmungen nimmt die Anzahl von anwesenden Vertrauenspersonen deutlich ab.

Bei den ausgesprochen selten durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen läßt sich kein Muster erkennen, warum gerade in diesen Verfahren nicht auf die persönliche Einvernahme des Kindes verzichtet wird. Die Annahme, es handele sich dabei um besonders gravierende Fälle, kann widerlegt werden.

Die Stichprobe spiegelt das Bestreben einiger Staatsanwaltschaften wider, die für Sexualstraftaten und Straftaten gegen Kinder zuständigen Dezernate mit Staatsanwältinnen zu besetzen. Acht der zehn durchgeführten Vernehmungen werden von Frauen geleitet.

Richterliche Vernehmungen finden ebenfalls selten, wenngleich häufiger als die staatsanwaltschaftlichen statt. Es kann nicht sicher festgestellt werden, aus welchen Motiven eine Befragung durch den Ermittlungsrichter erfolgt, jedoch läßt der hohe Anteil von Verfahren, die anschließend zur Anklage gelangen, mutmaßen, daß die ermittelungsrichterliche Vernehmung vor allem der Beweissicherung dient. Die Annahme, die ermittelungsrichterliche Vernehmung diene auch und gerade Gründen des Opferschutzes, da danach auf eine persönliche Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung verzichtet werden könne, läßt sich durch die vorliegenden Ergebnisse keineswegs erhärten.

### *3. Dauer des Ermittlungsverfahrens*

In der Annahme, daß sich eine lange Dauer des Verfahrens bei kindlichen Zeugen in mehrfacher Weise, nämlich sowohl in Form psychischer Beeinträchtigungen als auch im Hinblick auf das Erinnerungsvermögen des Kindes, negativ auswirken kann<sup>28</sup>, wurde analysiert, welcher Anteil an der Ver-

<sup>28</sup> So z.B. BROCKER (1996), 416; KINTZI (1996), 185; FROMMEL (1995), 48.

fahrendauer dem Ermittlungsverfahren zuzuschreiben ist und wodurch etwaige Verzögerungen entstehen können. Als Referenzzeitpunkt wird dabei bewußt nicht das Datum der Eröffnung des Hauptverfahrens gewählt, sondern auf den Tag der Eröffnung der Hauptverhandlung selbst abgestellt. Dies ist geboten, da von dem Opfer das Zwischenverfahren und die Eröffnung des Hauptverfahrens in aller Regel nicht oder nur am Rande wahrgenommen werden, wohingegen der Termin der Hauptverhandlung von ihm als wesentlicher Einschnitt im Verfahren angesehen wird. Dem entspricht auch die gängige Einteilung nahezu aller psychologischen Studien, die die Belastung des Opfers in drei Phasen (vor, während und nach der Hauptverhandlung) untersuchen<sup>29</sup>.

In einem ersten Schritt wurde der Zeitraum ermittelt, der sich zwischen den jeweils ersten Vernehmungen und dem Zeitpunkt der Eröffnung der Hauptverhandlung bzw. der Einstellung des Verfahrens erstreckt. Dieser beläuft sich im kürzesten Fall, einer Einstellung nach § 154 I StPO bei einer Vergewaltigung, auf acht Tage. Im extremsten Fall zieht sich die Verfahrensdauer mehr als drei Jahre (1225 Tage) hin. In diesem Verfahren ist der Angeklagte flüchtig, die Ermittlungen werden schließlich eingestellt. Das längste Ermittlungsverfahren mit einer daran anschließenden Hauptverhandlung dauert drei Jahre (1106 Tage) und behandelt einen Fall von fortgesetztem sexuellen Mißbrauch mit insgesamt fünf Opfern. Im Durchschnitt beläuft sich der Zeitraum von der ersten Vernehmung des Opfers bis zur Durchführung der Hauptverhandlung auf 189 Tage, der Median liegt bei 144 Tagen<sup>30</sup>. Innerhalb des ersten halben Jahres wird in 57% der Fälle das Verfahren eingestellt oder die Hauptverhandlung begonnen, und innerhalb des ersten Jahres beläuft sich dieser Anteil auf 89,2%. Da für alle Fälle der Untersuchungsgruppe das einfache Beschleunigungsgebot der Nr. 221 I RiStBV gilt, für die Verfahren beider Kontrollgruppen jedoch kein Gebot

<sup>29</sup> Vgl. z.B. BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996); RUNYAN/EVERSON/EDELSON/HUNTER/COULTER (1988); GOODMAN/PYLE TAUB/JONES/ENGLAND/PORT/RUDY/PRADO (1992); KÖHNKEN (1999). Damit ist leider eine Vergleichbarkeit der folgenden Ergebnisse mit den Erkenntnissen von GUNDER (1999) erschwert. Denn sie wertet – juristisch fraglos korrekt – das Zwischenverfahren als eigenen Verfahrensschritt separat aus und gelangt deswegen zu ganz unterschiedlichen Zeitspannen.

<sup>30</sup> Dies deckt sich recht zuverlässig mit den Ergebnissen von VOLBERT/BUSSE (1995b), 150 in deren Untersuchung die längsten Verfahren 3 Jahre 3 Monate bzw. 3 Jahre 4 Monate dauerten. Im Median dauerten Verfahren bis zur Hauptverhandlung allerdings mit 252 Tagen deutlich länger. Diese Unterschiede werden mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Ursache in der höheren Arbeitsbelastung der Berliner Justiz mit nur einer Staatsanwaltschaft und zwei Gerichten haben.

zur beschleunigten Bearbeitung existiert, ist zu vermuten, daß die durchschnittliche Verfahrensdauer der Untersuchungsgruppe signifikant unter der Verfahrensdauer der Kontrollgruppen liegen wird. Diese Hypothese kann jedoch durch den Vergleich der Gruppen nicht erhärtet werden. Denn in der Kontrollgruppe Kinder liegt die durchschnittliche Dauer des Ermittlungsverfahrens mit 193 Tagen fast gleichauf mit der der Untersuchungsgruppe, der Median liegt bei 165 Tagen. Die Ermittlungsverfahren der Kontrollgruppe Erwachsene dauern mit durchschnittlich 221 Tagen, Median 175 Tage, zwar etwas länger, eine signifikante Abweichung zur Untersuchungsgruppe läßt sich aber auch in diesem Fall nicht herstellen.

Tabelle 18: Dauer des Ermittlungsverfahrens

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>N</b>	381	55	92	528
<b>Durchschnitt in Tagen</b>	189	193	221	195
<b>Median</b>	144	165	175	156
<b>Standardabweichung</b>	175,07	157,83	193,86	176,89

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=436$ , Mean Square=558,5,  $df=1$ ,  $F=0,019$ , Sig.=0,891,  $\eta^2=0,007$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=473$ , Mean Square=77566,0,  $df=1$ ,  $F=2,425$ , Sig.=0,120,  $\eta^2=0,072$

Für die Zielsetzung der Untersuchung war es von besonderem Interesse, ob sich bestimmte opferrelevante Umstände herausarbeiten lassen, die sich maßgeblich auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens auswirken. Es wird in der Arbeitshypothese vermutet, daß solche Faktoren insbesondere die Schwere des Deliktes, die Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und der diese durchführenden Institutionen, die Anzahl der Täter und die Anzahl der weiteren Opfer sein könnten.

Da, wie bereits erläutert, in der Studie das Zwischenverfahren, als vor der eigentlichen Hauptverhandlung durchgeführtes Verfahren, dem Ermittlungsverfahren zugerechnet wird, ist zu erwarten, daß jene Ermittlungsverfahren, in denen eine Anklage erhoben wird, um eben diesen Zeitraum des Zwischenverfahrens länger sein müßten als die eingestellten Verfahren. Diese Vermutung wird durch die Ergebnisse der Studie für alle Gruppen bestätigt, da ein signifikanter und ziemlich starker Zusammenhang zwischen der Art der Erledigung durch die Staatsanwaltschaft und der Dauer des Verfahrens bis zur Einstellung bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung hergestellt werden kann. Besonders deutlich – und auf hohen Fallzahlen basierend – tritt dieses Ergebnis in der Untersuchungsgruppe auf.



*Tabelle 19: Dauer des Ermittlungsverfahrens und Art der Erledigung  
– Untersuchungsgruppe*

Zeitraum zwischen erster Vernehmung und Verfahreneinstellung bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung	Einstellung	Hauptverhandlung	Gesamt
0-90 Tage	114 43,7%	5 4,2%	119 31,4%
91-180 Tage	75 28,7%	22 18,6%	97 25,6%
181-270 Tage	35 13,4%	33 28,0%	68 17,9%
271-360 Tage	20 7,7%	32 27,1%	52 13,7%
361-540 Tage	6 2,3%	20 16,9%	26 6,9%
Länger als 541 Tage	11 4,2%	6 5,1%	17 4,5%
<b>Gesamt</b>	<b>261 100%</b>	<b>118 100%</b>	<b>379 100%</b>

$N=379$ ,  $\chi^2=101,1$ ,  $df=5$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,516$

Dabei macht sich dieser Zusammenhang ausschließlich in den ersten anderthalb Jahren nach der ersten Vernehmung des Opfers bemerkbar. In den Verfahren, in denen sich das Ermittlungsverfahren länger als anderthalb Jahre hinzieht, ist dagegen zwischen eingestellten und angeklagten Verfahren kein Unterschied mehr festzustellen. Dies belegt deutlich, daß die Dauer des Zwischenverfahrens nicht wesentlich schwankt und somit in längeren Verfahren der zeitliche Einfluß des Zwischenverfahrens gegenüber der Dauer des vorhergehenden Ermittlungsverfahrens zurücktritt.

Eine naheliegende Vermutung ist, daß die Länge des Ermittlungsverfahrens durch die Anzahl der durchgeführten Opfervernehmungen beeinflusst wird. Diese Abhängigkeit läßt sich für die Untersuchungsgruppe nachweisen. Dabei ergibt sich schon ein signifikanter Unterschied zwischen der Durchführung nur einer einzigen Vernehmung und der Durchführung von zwei oder mehr Vernehmungen. Diese Tendenz setzt sich auch bei einer weiteren Aufschlüsselung fort<sup>31</sup>.

<sup>31</sup> Aufgrund der geringen Zahl von Drei-, Vier- und Fünffachvernehmungen ist jedoch die Aussagekraft der Ergebnisse in diesem Bereich zu gering.

*Tabelle 20: Dauer des Ermittlungsverfahrens und Anzahl der Vernehmungen  
– Untersuchungsgruppe*

Zeitraum zwischen erster Vernehmung und Verfahrenseinstellung bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung	Anzahl der Vernehmungen			
	1	2	3 oder mehr	Gesamt
0-90 Tage	83 68,6%	36 29,8%	2 1,7%	121 100%
91-180 Tage	57 58,8%	32 33,0%	8 8,2%	97 100%
181-270 Tage	33 48,5%	28 41,2%	7 10,3%	68 100%
271-360 Tage	35 67,3%	13 25,0%	4 7,7%	58 100%
361-540 Tage	8 32,0%	14 56,0%	3 12%	25 100%
Länger als 541 Tage	9 50,0%	3 16,7%	6 33,3%	18 100%

$N=381$ ,  $\chi^2=37,1$ ,  $df=10$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,221$

Besonders deutlich tritt der Effekt in den zeitlich extremen Fällen auf. So gelangen gerade die Fälle, in denen nur eine einzige Vernehmung durchgeführt wird, besonders häufig innerhalb des ersten halben Jahres zur Hauptverhandlung oder werden eingestellt. Demgegenüber lassen sich die Fälle mit zwei bzw. drei oder mehr Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sehr selten innerhalb des ersten halben Jahres zu einer Hauptverhandlungseröffnung oder einer Verfahrenseinstellung bringen und dauern signifikant häufiger ein Jahr oder noch länger.

Der Untersuchung liegt die Hypothese zugrunde, daß ein Ermittlungsverfahren, an dem viele Personen beteiligt sind, aufgrund der vielfältigen unterschiedlichen Interessenlagen, die es in solchen Fällen zu berücksichtigen gilt, länger dauert. Deshalb wurde untersucht, ob sich die Anzahl der Tatverdächtigen bzw. die Anzahl weiterer, innerhalb desselben Ermittlungsverfahrens auftretender, Opfer auf die Länge des Verfahrens auswirkt.

Ein erstes Augenmerk richtet sich auf die Fälle mit Beteiligung mehrerer Personen an der Begehung der Tat. Hier könnte vermutet werden, daß gerade bei diesen Fällen, an denen dann auch mehrere Verteidiger beteiligt sind, eine Verzögerung des Ermittlungsverfahrens wahrscheinlich ist. Tatsächlich finden sich in der Stichprobe für diese Vermutung keine Anhaltspunkte.

*Tabelle 21: Anzahl der Tatverdächtigen und Dauer des Ermittlungsverfahrens  
– Untersuchungsgruppe*

Zeitraum zwischen erster Vernehmung und Verfahrenseinstellung bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung	Anzahl der Tatverdächtigen			
	1	2	3	Gesamt
0-90 Tage	118 99,2%	1 0,8%	0 0%	119 100%
91-180 Tage	87 89,7%	7 7,2%	3 3,1%	97 100%
181-270 Tage	64 94,1%	4 5,9%	0 0%	68 100%
271-360 Tage	50 96,2%	2 3,8%	0 0%	52 100%
361-540 Tage	26 100%	0 0%	0 0%	26 100%
Länger als 541 Tage	17 100%	0 0%	0 0%	17 100%

$N=379$ ,  $\chi^2=17,7$ ,  $df=10$ ,  $p=0,060$ , Cramer's  $V=0,153$ , 12 cells (66,7%) have expected count less than 5.

Allerdings sind bei der Bewertung der Ergebnisse folgende maßgebliche Faktoren zu berücksichtigen. Zum ersten umfaßt die Stichprobe nur verhältnismäßig wenige Fälle, in denen überhaupt mehr als eine Person als Täter beschuldigt wird. Deshalb werden sowohl die Anzahl der Tatverdächtigen als auch die Dauer des Ermittlungsverfahrens nochmals zusammenfassend rekodiert, um eine größere Fallzahl in den einzelnen Zellen zu erreichen. Die Ergebnisse weisen aber weiterhin keine signifikanten Zusammenhänge auf. Zum zweiten wird nur in vier Verfahren mit mehr als einem Tatverdächtigen eine Hauptverhandlung durchgeführt, so daß die Ergebnisse im Lichte des starken Einflusses der Art der Beendigung des Ermittlungsverfahrens, der bereits oben angesprochen wurde, betrachtet werden müssen.

In gleicher Weise könnte vermutet werden, daß Verfahren, bei denen nur ein Opfer allein betroffen ist, schneller zu einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens gelangen als Verfahren, bei denen mehrere Personen Opfer derselben Straftat oder jedenfalls innerhalb des einen Ermittlungsverfahrens Opfer desselben Täters geworden sind. Denn ähnlich wie bei mehreren Tätern, müssen auch bei mehreren Opfern die Belange mehrerer Personen berücksichtigt werden. Hier kommt hinzu, daß der Verfahrensverlauf bei

kindlichen Opfern regelmäßig auch von der Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten abhängt.

*Tabelle 22: Dauer des Ermittlungsverfahrens und Anzahl der Opfer  
– Untersuchungsgruppe*

Zeitraum zwischen erster Vernehmung und Verfahrenseinstellung bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung	Anzahl der weiteren Opfer			
	0	1	2	3 oder mehr
0-90 Tage	61 36,5%	37 43,5%	14 28,6%	7 9,1%
91-180 Tage	47 28,1%	27 31,2%	11 22,4%	11 14,3%
181-270 Tage	23 13,8%	8 9,4%	17 34,7%	20 26,0%
271-360 Tage	17 10,2%	7 8,2%	7 14,3%	21 27,3%
361-540 Tage	11 6,6%	4 4,7%	0 0%	11 14,3%
Länger als 541 Tage	8 4,8%	2 2,4%	0 0%	7 9,1%
<b>Gesamt</b>	167 100%	85 100%	49 100%	77 100%

$N=378$ ,  $\chi^2=69,4$ ,  $df=15$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,247$

Es gilt demnach bei mehreren Opfern auch deren jeweilige Interessenlagen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Stichprobe zeigen in Bestätigung dieser Hypothese einen signifikanten und relativ starken Einfluß der Anzahl der weiteren Opfer auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens.

Die Analyse der exakten Verteilung zeigt dabei einige Auffälligkeiten. Zum ersten kann grundsätzlich festgehalten werden, daß Verfahren mit keinem oder einem weiteren Opfer deutlich häufiger innerhalb des ersten Jahres zur Hauptverhandlungseröffnung oder Verfahrenseinstellung gelangen als Verfahren mit mehr als zwei Opfern. Letztere dagegen werden regelmäßig erst nach einem halben bis einem Jahr eingestellt oder vor Gericht verhandelt. Schließlich läßt sich bei den Verfahren mit mehreren Opfern eine Tendenz feststellen, daß mit der zunehmenden Anzahl von Opfern die Dauer des Ermittlungsverfahrens verlängert wird. So ist eine Ermittlungsverfahrensdauer von mehr als einem Jahr in signifikant häufigerer Anzahl nur bei den Verfahren mit drei oder noch weiteren Opfern festzu-

stellen. Ein zweites interessantes Ergebnis zeigt, daß Ermittlungsverfahren bei einem weiteren Opfer signifikant kürzer sind als in den Fällen, in denen kein weiteres Opfer vorhanden ist.

*Tabelle 23: Dauer des Ermittlungsverfahrens und Anzahl der Opfer – Kontrollgruppen*

Zeitraum zwischen erster Vernehmung und Verfahrenseinstellung bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung	Anzahl der weiteren Opfer							
	Kontrollgruppe Kinder				Kontrollgruppe Erwachsene			
	0	1	2	3 oder mehr	0	1	2	3 oder mehr
<b>0-90 Tage</b>	9 31,0%	5 29,4%	1 33,3%	0 0%	25 32,9%	1 12,5%	1 100%	2 28,6%
<b>91-180 Tage</b>	7 24,1%	7 41,2%	1 33,3%	2 33,3%	18 23,7%	0 0%	0 0%	0 0%
<b>181-270 Tage</b>	4 13,8%	2 11,8%	1 33,3%	3 50,0%	16 21,1%	3 37,5%	0 0%	1 14,3%
<b>271-360 Tage</b>	4 13,8%	1 5,9%	0 0%	1 16,7%	5 6,6%	2 25,0%	0 0%	0 0%
<b>361-540 Tage</b>	5 17,2%	1 5,9%	0 0%	0 0%	6 7,9%	2 25,0%	0 0%	3 42,9%
<b>Länger als 541 Tage</b>	0 0%	1 5,9%	0 0%	0 0%	6 7,9%	0 0%	0 0%	1 14,3%
<b>Gesamt</b>	29 100%	17 100%	3 100%	6 100%	76 100%	8 100%	1 100%	7 100%

Kontrollgruppe Kinder: N=55,  $\chi^2=13,1$ , df=15, p=0,595, Cramer's V=0,282

Kontrollgruppe Erwachsene: N=92,  $\chi^2=20,5$ , df=15, p=0,154, Cramer's V=0,272

Dieses Ergebnis läßt sich dadurch erklären, daß in diesen Fällen der – noch verhältnismäßig geringe – Aufwand der Mehrvernehmungen durch den Gewinn einer zweiten Zeugenaussage kompensiert wird, die geeignet ist, die andere Aussage zu stützen<sup>32</sup>. In den Kontrollgruppen sind die Fälle mit mehreren Opfern, wie dargestellt, insgesamt gering. Daher lassen sich keine signifikanten Vergleichsdaten gewinnen.

Schließlich liegt der Untersuchung die Annahme zugrunde, daß sich die Schwere des angezeigten Deliktes auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens niederschlagen könne. Eine Erklärung dafür wäre, daß Sachverhalte, bei denen der Tatvorwurf als verhältnismäßig geringfügig anzusehen ist, auf

<sup>32</sup> Denkbar ist freilich auch, daß die zusätzliche Zeugenaussage der ersten entgegenläuft. Dann wäre eher damit zu rechnen, daß dies das Verfahren komplizierter und länger machen würde. Da der Inhalt der Zeugenaussagen nicht erfaßt wurde, kann dies hier nicht be- oder widerlegt werden.

der einen Seite leichter zu ermitteln sind und auf der anderen Seite schneller eingestellt werden. Dabei stellt sich freilich die Frage, wie die Schwere eines Deliktes eingeordnet werden kann. Ein anfangs durchgeführter Versuch, anhand der in den Akten enthaltenen Beschreibung der Tatbegehung eine eigenständige zuverlässige Schwereinschätzung vorzunehmen, scheiterte jedoch sowohl an der Komplexität der dabei zu analysierenden Variablen wie auch an der Lückenhaftigkeit vieler Protokollierungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Für die Untersuchung wird deshalb auf eine vereinfachte Betrachtungsweise zurückgegriffen, die sich ausschließlich an der gesetzlichen Vorstellung der Schwere einer Straftat orientiert, die ihren Ausdruck im Tatbestand und Strafraumen des zugrundeliegenden Deliktes findet. Dabei werden die Fälle der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung als gewaltsam begangene Sexualdelikte von den Taten, die ohne Gewaltanwendung begangen wurden, getrennt. Eine dritte Gruppe bilden schließlich die sonstigen Delikte, die in der Regel durch Umdeutungen bzw. Neubewertungen des Sachverhalts – z.B. sexueller Mißbrauch in Beleidigung – entstanden sind und die als die am wenigsten schweren Delikte angesehen werden.

*Tabelle 24: Dauer des Ermittlungsverfahrens und Deliktsschwere  
– Untersuchungsgruppe*

Zeitraum zwischen erster Vernehmung und Verfahrenseinstellung bzw. Eröffnung der Hauptverhandlung	Gewaltlos begangene Sexualdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte	Sonstige Delikte
0-90 Tage	100 31,7%	18 30,0%	1 25,0%
91-180 Tage	76 24,1%	19 31,7%	2 50,0%
181-270 Tage	59 18,7%	8 13,3%	1 25,0%
271-360 Tage	46 14,6%	6 10,0%	0 0%
361-540 Tage	21 6,7%	5 8,3%	0 0%
Länger als 541 Tage	13 4,1%	4 6,7%	0 0%
<b>Gesamt</b>	315 100%	60 100%	4 100%

$N=379$ ,  $\chi^2=5,8$ ,  $df=10$ ,  $p=0,831$ , Cramer's  $V=0,088$

Im Ergebnis kann die vermutete Abhängigkeit der Verfahrensdauer von der Deliktsschwere nicht nachgewiesen werden. Innerhalb der Stichprobe ver-

teilen sich die gewaltsam und gewaltlos begangenen Sexualdelikte ebenso wie die sonstigen Delikte nahezu zufällig. Letztlich ist diese Erkenntnis kohärent zur bereits getroffenen Feststellung, daß die Dauer der Ermittlungsverfahren zwischen den Gruppen, und trotz der unterschiedlichen Schwere der darin enthaltenen Straftaten, nicht signifikant voneinander abweicht.

#### 4. *Information über den Verfahrensausgang*

Allgemein wird aus der Perspektive des Opferschutzes geäußert, daß Opfer nicht nur ein Bedürfnis, sondern sogar einen Anspruch darauf hätten, zu erfahren, wie es um „ihr“ Verfahren steht<sup>33</sup>. Dieses Bedürfnis sei von allgemeiner Natur und nicht unbedingt deliktsspezifisch. Je stärker das Opfer jedoch durch die Tat beeindruckt sei, desto wichtiger sei es auch, die notwendigen Informationen über den Stand des Verfahrens zu übermitteln. Gerade bei kindlichen Opfern von Sexualdelikten sei das Interesse besonders groß, zu erfahren, ob vom Täter noch oder wieder eine Bedrohung ausgehe<sup>34</sup>. Deshalb wurde untersucht, ob dem Opfer der Fortgang bzw. die Beendigung des Verfahrens mitgeteilt wird. Dabei ergibt sich ein Problem in den Verfahren, in denen zwar eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, das Kind aber nicht vor Gericht geladen wird. Denn eine schriftliche Mitteilung über dieses Vorgehen findet sich nicht in den Akten. In einigen Verfahren läßt sich jedoch aus dem Kontext erschließen, daß eine Mitteilung über die Durchführung in diesen Fällen sehr wohl erfolgt ist. Eine Analyse aller Verfahren ist insofern nicht valide durchführbar. Da nach § 171 S. 1 StPO eine Benachrichtigung über die Einstellung an den Antragsteller zu ergehen hat, die überdies nach § 171 S. 2 StPO dem antragstellenden Verletzten förmlich zugehen muß, ist bei einer Betrachtung der eingestellten Verfahren zu erwarten, daß in allen diesen Verfahren eine entsprechende Mitteilung erfolgen würde. Es zeigt sich allerdings, daß die gesetzliche Vorgabe durchaus nicht in allen Fällen erreicht wird. Es ergibt sich statt dessen, daß nicht allen Opfern oder gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten die Mitteilung der Verfahrenseinstellung zugeht, sondern daß in der Untersuchungsgruppe in fast jedem dritten Fall eine solche

<sup>33</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.2.

<sup>34</sup> Siehe zur Verängstigung und Einschüchterung von kindlichen Zeugen KINTZI (1998), 68; SHAPLAND/BELL (1998), 543 ff.; MORGAN/ZEDNER (1992a).

Mitteilung unterbleibt. Zwar ist in der großen Mehrheit der Fälle der Antragsteller nicht gleichzeitig Opfer der Straftat, so daß dieses eben auch nicht Adressat der Mitteilung nach § 171 StPO wäre. Immerhin 14% der Fälle betreffen aber Verfahren, die auf den Antrag des Opfers oder eines seiner Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind. Noch deutlicher fällt das Ergebnis in den Kontrollgruppen aus. Dort erfolgt in ungefähr einem Viertel der Verfahren, die auf eine Anzeige von Opferseite hin durchgeführt werden, keine Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens.

*Tabelle 25: Mitteilung über die Verfahreneinstellung*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Ja</b>	141 86,0%	32 76,2%	47 74,6%	220 81,8%
<b>Nein</b>	23 14,0%	10 23,8%	16 25,4%	49 18,2%
<b>Gesamt</b>	164 100%	42 100%	63 100%	269 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=206$ ,  $\chi^2=2,4$ ,  $df=1$ ,  $p=0,123$ , Cramer's  $V=0,107$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=227$ ,  $\chi^2=4,1$ ,  $df=1$ ,  $p=0,042$ , Cramer's  $V=0,135$

Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß das Interesse des Opfers, über den Stand des Verfahrens informiert zu sein, zwar im allgemeinen durch die Staatsanwaltschaft berücksichtigt wird, daß aber gleichwohl in einigen Fällen – dann sogar entgegen der gesetzlichen Regelung – das berechtigte Informationsbedürfnis des Verletzten ignoriert wird.

### *B. Hauptverhandlung erster Instanz*

Die Hauptverhandlung wird aus mannigfaltigen Gründen als besonders bedeutsam im Hinblick auf die mögliche Traumatisierung von kindlichen Opferzeugen von Sexualdelikten angesehen. Folgerichtig existieren umfassende Vorstellungen darüber, wie diesen Gefahren möglichst wirksam und nachhaltig entgegengetreten werden kann bzw. soll. Im folgenden werden die jeweiligen als problematisch angesehenen Teilkomplexe der Hauptverhandlung aus dem Blickwinkel der Implementation des Opferschutzgedankens beleuchtet.



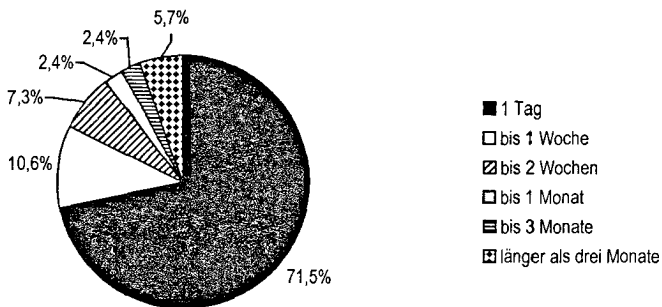
## 1. Allgemeine Feststellungen zur Hauptverhandlung

In insgesamt 167 Verfahren werden 177 Angeklagte abgeurteilt, davon neun Verfahren mit zwei und ein Verfahren mit drei Angeklagten. Auf die Untersuchungsgruppe entfallen insgesamt 122 Verfahren mit 124 Angeklagten, in der Kontrollgruppe Kinder wird in 22 Fällen eine Hauptverhandlung gegen 29 Angeklagte (sechs Verfahren mit zwei, eins mit drei Angeklagten) durchgeführt, und in der Kontrollgruppe Erwachsene schließlich gibt es 23 Verfahren gegen 24 Angeklagte.

### a) Die Dauer der Hauptverhandlung

Es wird seit langem beklagt, daß das deutsche Strafverfahren zu lange dauere. Und obwohl sich die Vorwürfe dabei hauptsächlich auf das Ermittlungsverfahren und vor allem auf den vermeintlich langen Instanzenzug konzentrieren<sup>35</sup>, steht gelegentlich auch die Dauer der Hauptverhandlung in der öffentlichen Kritik. Dies gilt ganz besonders aus der Perspektive des Opferschutzes, wird doch die Hauptverhandlung als Kulminationspunkt der möglichen Sekundärviktimisierung des Opferzeugen angesehen. Es ist offensichtlich, daß es dann nicht in dessen Interesse stehen kann, wenn sich diese Phase der besonderen Anspannung und Belastung über einen langen Zeitraum hinzieht.

Schaubild 9: Dauer der Hauptverhandlung - Untersuchungsgruppe



<sup>35</sup> Siehe zur Zusammenfassung und zur Widerlegung der Kritik am deutschen Rechtssystem im Strafverfahren die grundlegende Studie von BECKER/KINZIG (2000).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen jedoch, daß lange Hauptverhandlungen ganz generell eher die Ausnahme denn die Regel darstellen.

In der Untersuchungsgruppe dauern die Hauptverhandlungen im Durchschnitt 12 Tage<sup>36</sup>, wobei 71,5% aller Verfahren innerhalb eines einzigen Tages verhandelt werden<sup>37</sup>. Innerhalb einer Woche werden 82,1% und innerhalb von 14 Tagen 89,4% der Hauptverhandlungen abgeschlossen. Im längsten Fall allerdings – einem amtsgerichtlichen Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs – zieht sich die Hauptverhandlung über fast neun Monate hin.

Auch im Vergleich mit den beiden Kontrollgruppen zeigt sich, daß die Mehrheit aller Verfahren dort innerhalb eines einzigen Tages (KK: 57,1%; KE: 59,1%) abgeschlossen werden. Allerdings unterscheidet sich die Untersuchungsgruppe ansonsten signifikant sowohl von der Kontrollgruppe Kinder als auch von der Kontrollgruppe Erwachsene. In letzterer dauern die Hauptverhandlungen im Schnitt mit 48 Tagen exakt vier Mal so lang wie in der Untersuchungsgruppe. Allerdings wird die Statistik ganz erheblich durch zwei Verfahren beeinflusst, die mit 295 resp. 629 Tagen den Durchschnitt deutlich nach oben treiben. Noch deutlicher fällt die Diskrepanz im Vergleich der Untersuchungsgruppe zur Kontrollgruppe Kinder aus. In letzterer dauern die Hauptverhandlungen im Schnitt 54 Tage, vier Verhandlungen dauern zwischen 122 und 377 Tage.

*Tabelle 26: Dauer der Hauptverhandlung*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>N</b>	123	21	22	166
<b>Durchschnitt in Tagen</b>	12	54	49	22
<b>Median</b>	1	1	1	1
<b>Standardabweichung</b>	37,38	112,21	143,75	74,08

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder: N=144, Mean Square=31392,0, df=1, F=10,555, Sig.=0,001, Eta=0,263

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene: N=145, Mean Square=25061,3, df=1, F=5,929, Sig.=0,016, Eta=0,200

Da für das Ermittlungsverfahren Faktoren isoliert werden konnten, die dessen Dauer entscheidend beeinflussen, soll eine vergleichbare Analyse auch

<sup>36</sup> Diese und alle folgenden Angaben beziehen sich auf den tatsächlich abgelaufenen Zeitraum und nicht auf die Anzahl der Hauptverhandlungstage.

<sup>37</sup> Dies deckt sich mit den Erkenntnissen von BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 69, nach denen 70% aller Hauptverhandlungen an einem einzigen Tag beendet werden konnten.

für die Hauptverhandlungen durchgeführt werden. Deshalb wurden vor allem die Faktoren überprüft, von denen aufgrund der Erkenntnisse zum Ermittlungsverfahren auch ein Einfluß auf die Verfahrensdauer der Hauptverhandlung anzunehmen ist.

*Tabelle 27: Dauer der Hauptverhandlung und Anzahl weiterer Opfer  
– Mittelwerte*

		Anzahl weiterer Opferzeugen				Gesamt
		0	1	2	3 oder mehr	
Untersuchungsgruppe	N	37	25	19	42	123
	Durchschnitt in Tagen	12	8	28	8	12
	Median	1	1	1	1	1
	Standardabweichung	44,58	19,09	47,07	32,85	37,38
Kontrollgruppe Kinder	N	12	7	1	1	21
	Durchschnitt in Tagen	92	3	1	8	54
	Median	13	1	1	8	1
	Standardabweichung	138,44	4,91	-	-	112,21
Kontrollgruppe Erwachsene	N	15	4	-	3	22
	Durchschnitt in Tagen	70	6	-	1	49
	Median	1	4,5	-	1	1
	Standardabweichung	171,76	6,70	-	0,00	143,75

Untersuchungsgruppe: N=123, Mean Square=2028,4, df=3, F=1,468, Sig.=0,227, Eta=0,189

Kontrollgruppe Kinder: N=21, Mean Square=13622,3, df=3, F=1,098, Sig.=0,377, Eta=0,403

Kontrollgruppe Erwachsene: N=22, Mean Square=10397,6, df=2, F=0,478, Sig.=0,627, Eta=0,219

Hier ist es naheliegend, zunächst jene Variable zu überprüfen, bei der ein besonders starker Zusammenhang im Ermittlungsverfahren besteht: die Anzahl der weiteren Zeugen. Da die Umstände, die im Vorverfahren dazu beitragen, daß Fälle mit zwei oder weiteren Opfern sich in die Länge ziehen – zu nennen wären in erster Linie die Mehrzahl der zu berücksichtigenden Interessen und insbesondere die Schwierigkeiten bei Terminansetzungen –, sich auch bei der Durchführung der Hauptverhandlung ergeben, ist hier ein ähnlich starker Zusammenhang zu vermuten. Tatsächlich wird diese Überlegung durch die Ergebnisse der Analyse widerlegt. Weder im Mittelwertvergleich noch in der Zusammenfassung der Dauer der Hauptverhandlung in kategorisierte Zeiträume kann eine Abhängigkeit der beiden Variablen voneinander festgehalten werden. Auch die im Ermittlungsverfahren feststellbare beschleunigende Wirkung einer unterstützenden Aussage durch einen anderen Zeugen läßt sich in der Hauptverhandlung nicht signifikant reproduzieren. Alle diese Erkenntnisse betreffen zudem nicht nur die Untersuchungsgruppe, sondern bestätigen sich ebenso für die bei-

den Kontrollgruppen. Dieses Ergebnis muß als Produkt der straffen Organisation des Ablaufs einer Hauptverhandlung angesehen werden. Die Ladung des Opferzeugen auf einen bestimmten Termin, die – jedenfalls grundsätzlich bestehende – Sanktionierbarkeit des Nichterscheinens und die Vernehmung mehrerer Opferzeugen am gleichen Ort, (fast) zur gleichen Zeit und durch die gleiche Person, verschieben zwar die Anforderung, flexibel sein zu müssen, zu Lasten des Zeugen, begünstigen jedoch die Beschleunigung des Hauptverfahrens erheblich. Zudem versetzt die im Ermittlungsverfahren geleistete Vorarbeit das Gericht in die Lage, alle notwendigen Fragen an die Zeugen weitgehend vorhersehen zu können, so daß widersprüchliche Angaben häufig sofort geklärt werden können und es nicht zu einer erneuten Vernehmung an einem anderen Tag kommen muß.

Ein weiterer Umstand, von dem angenommen werden könnte, daß er sich auf die Dauer der Hauptverhandlung signifikant auswirkt, ist das Geständnis des oder der Angeklagten. Dies entspringt der Vorstellung, daß Verfahren mit geständigen Angeklagten häufig keiner besonders umfangreichen zusätzlichen Beweiserhebung bedürfen, sondern auf der Basis des vorliegenden Geständnisses zügig abgeschlossen werden können. Auch diese Annahme kann jedoch falsifiziert werden. Aus allen 27 Verfahren der Untersuchungsgruppe, in denen sowohl Angaben zum Geständnis bzw. Nichtgeständnis eines Angeklagten als auch zur Dauer der Hauptverhandlung vorliegen, gibt es nur zwei, die nicht innerhalb eines einzigen Tages abgeschlossen werden können.

*Tabelle 28: Dauer der Hauptverhandlung und Deliktsschwere - Untersuchungsgruppe*

	Gewaltlos be- gangene Sexual- delikte	Sexuelle Ge- waltdelikte	Sonstige Delikte	Gesamt
N	95	20	8	123
Durchschnitt in Tagen	13	5	28	12
Median	1	3	1	1
Standardabweichung	36,77	6,16	75,31	37,38

N=123, Mean Square=1490,7, df=2, F=1,068, Sig.=0,347, Eta=0,132

Schließlich erscheint es denkbar, daß Verfahren, die ein besonders schweres Delikt zum Gegenstand haben, aufgrund der höheren anstehenden Straferwartung und der damit verbundenen intensiven und möglicherweise auch kontroversen Diskussion und rechtlichen Würdigung des Sachverhalts längere Zeit benötigen werden. Auch diese Erwartung kann jedoch nicht mit signifikanten Ergebnissen bestätigt werden.

## b) Ausgang der Hauptverhandlung

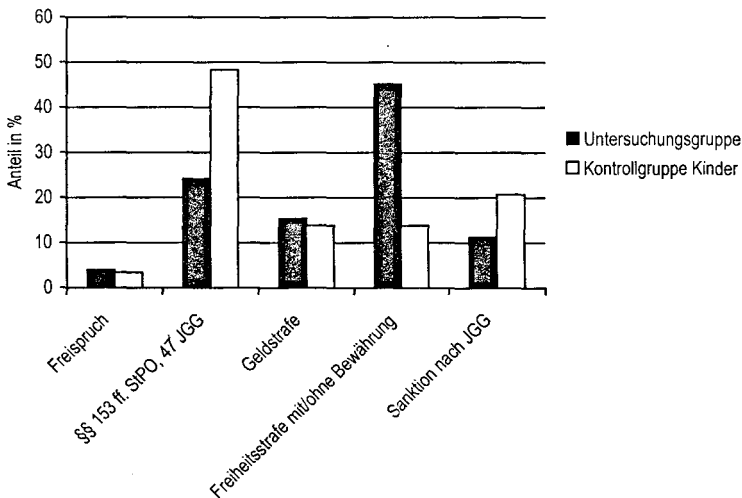
Tabelle 29: Ausgang der Hauptverhandlung

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
Freispruch	5 4,0%	1 3,4%	4 16,7%	10 5,6%
Einstellung nach § 153 II StPO	2 1,6%	1 3,4%	0 0%	3 1,7%
Einstellung nach § 154 II StPO	5 4,0%	1 3,4%	0 0%	6 3,4%
Einstellung nach § 153a II StPO	11 8,9%	5 17,2%	2 8,3%	18 10,2%
Einstellung nach § 47 JGG	6 4,8%	6 20,7%	1 4,2%	13 7,3%
Verwarnung mit Strafvorbehalt	3 2,4%	0 0%	0 0%	3 1,7%
Verurteilung zu Geld- strafe	19 15,3%	4 13,8%	2 8,3%	25 14,1%
Verurteilung zu Frei- heitsstrafe mit Bewäh- rung	35 28,2%	3 10,3%	8 33,3%	46 26,0%
Verurteilung zu Frei- heitsstrafe ohne Be- währung	21 16,9%	1 3,4%	4 16,7%	26 14,7%
Verhängung von Maß- regeln	1 0,8%	0 0%	0 0%	1 0,6%
Verhängung von Zuchtmitteln	7 5,6%	4 13,8%	2 8,3%	13 7,3%
Verurteilung zu Ju- gendstrafe mit Bewäh- rung	2 1,6%	1 3,4%	0 0%	3 1,7%
Verurteilung zu Ju- gendstrafe ohne Be- währung	4 3,2%	1 3,4%	0 0%	5 2,8%
Einstellung aus sonsti- gen Gründen	0 0%	1 3,4%	0 0%	1 0,6%
Tod des Angeklagten	1 0,8%	0 0%	1 4,2%	2 1,1%
Einstellung nach § 206a StPO	2 1,6%	0 0%	0 0%	2 1,1%
<b>Gesamt</b>	<b>124</b> <b>100%</b>	<b>29</b> <b>100%</b>	<b>24</b> <b>100%</b>	<b>177</b> <b>100%</b>

Über ein Viertel aller Hauptverfahren der Untersuchungsgruppe enden in erster Instanz mit einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung (28,2%). Mit 21 Fällen (16,9%) folgt darauf die Gruppe der Verfahren, in denen der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird. Damit gleichauf liegen die Verfahrenseinstellungen, die ebenfalls bei insgesamt 21 Angeklagten erfolgen.

Die Verurteilung des Angeklagten zur Zahlung einer Geldstrafe bildet mit 15,3% die viertgrößte Gruppe der Verfahrensbeendigungen durch ein Gericht. In fünf Verfahren (4,0%) wird der Angeklagte freigesprochen und in drei Fällen wird eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen. Eine Sanktion nach dem JGG wird in 14 Fällen (11,3%) verhängt, darunter zwei Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Bewährung und vier Verurteilungen zu Jugendstrafe ohne Bewährung. Sechs Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden schließlich nach § 47 JGG eingestellt.

Schaubild 10: Ergebnis der HV erster Instanz Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder



Der Vergleich mit anderen bereits durchgeführten Untersuchungen zeigt, daß der Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung relativ niedrig, aber keineswegs auffällig ist. In der Studie von GUNDER wurden 38,4% der Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe mit Be-

währung und 19,2% der Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt<sup>38</sup>. In VOLBERT/BUSSES Untersuchung belief sich der Anteil an Freiheitsstrafen mit Bewährung auf 39,0% und Freiheitsstrafen ohne Bewährung auf 15,1%<sup>39</sup>.

Im Vergleich zur Kontrollgruppe Kinder werden erwartungsgemäß signifikante Abweichungen deutlich ( $N=153$ ,  $\chi^2=17,3$ ,  $df=8$ ,  $p=0,027$ , Cramer's  $V=0,336$ ). So ist der 41,4%-Anteil von Sanktionen und Einstellungen nach JGG in der Kontrollgruppe Kinder, Ausdruck des Täterkreises von einfachen Gewaltdelikten, der sich zu einem hohen Maße aus Jugendlichen und Heranwachsenden zusammensetzt<sup>40</sup>. Daneben ist auch der Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung, der sich in der Untersuchungsgruppe auf 45,2% (50% bei Einbeziehung aller Jugendstrafen) und in der Kontrollgruppe Kinder auf lediglich 13,8% (20,7% inklusive der Jugendstrafen) beläuft, auffällig, aber erklärbar. Hierin spiegelt sich deutlich der durch das StGB vorgegebene Strafraum wider, der den Unrechtsgehalt von Sexualdelikten und insbesondere von Vergewaltigung und sexueller Nötigung deutlich höher gewichtet als den der „bloßen“ Gewaltdelikte. Beide Faktoren zusammen erklären auch die hohe Anzahl von Verfahrenseinstellungen durch die Gerichte in der Hauptverhandlung, die in der Kontrollgruppe Kinder fast die Hälfte aller Verfahrenserledigungen ausmacht, in der Untersuchungsgruppe dagegen nur in jedem vierten Fall erfolgt. Denn zum einen sind die Einstellungsmöglichkeiten des Jugendrichters nach § 47 JGG wesentlich umfangreicher, zum anderen wird aufgrund des höheren Unrechtsgehaltes der Sexualdelikte weniger häufig eine Verfahrenseinstellung, selbst unter Auflagen, als adäquate Maßnahme der Verfahrensbeendigung angesehen.

Der direkte Vergleich der Untersuchungsgruppe mit der Kontrollgruppe Erwachsene fördert dagegen keine signifikanten Abweichungen zutage. Der Vollständigkeit halber anzusprechende Unterschiede bestehen zum einen im Verhältnis Freispruch/Verfahrenseinstellung und bei der Verhängung von Geldstrafe. Ersteres bestätigt eine Wahrnehmung, die auch schon für das Ermittlungsverfahren getroffen werden konnte: Da Verfahren wegen Verbrechen nicht nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden können, müssen Zweifelsfälle innerhalb der Kontrollgruppe Erwachsene notwendigerweise anders erledigt werden. In den meisten dieser Fälle dürfte das

<sup>38</sup> GUNDER (1999), 327.

<sup>39</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 159 f.

<sup>40</sup> Vgl. PKS 1999, Tabelle 20.

Beweismaterial für eine Verurteilung nicht ausreichend sein, so daß sich der mit 16,7% recht hohe Anteil an Freisprüchen ergibt. Die zwei Verfahren, die in der Kontrollgruppe nach § 153a II StPO eingestellt werden, sind Verfahren, in denen vor Gericht nur noch der Vorwurf einer Körperverletzung bzw. eines sexuellen Mißbrauchs nach § 176 StGB (!) aufrecht erhalten wird. Ähnliches gilt für die Geldstrafe, die in den §§ 177, 178 StGB nicht vorgesehen ist und nur in zwei Verfahren, eines wegen einer Körperverletzung und eines wegen einer versuchten Vergewaltigung, bei der das Gericht für den zweiten Angeklagten einen minder schweren Fall annimmt, verhängt wird.

### *c) Zusammenfassung*

Insgesamt ist festzustellen, daß die weitaus größte Zahl aller Hauptverhandlungen innerhalb eines einzigen Tages durchgeführt wird. In der Untersuchungsgruppe machen die Verfahren, die sich über mehrere Tage hin erstreckten, einen Anteil von nicht einmal 30% aus. Allerdings kann auch nachgewiesen werden, daß die Hauptverhandlungen in der Untersuchungsgruppe nochmals deutlich zügiger durchgeführt werden, als dies in den Kontrollgruppen geschieht. Diese Beschleunigung der Verfahren geht jedoch nicht, wie vermutet werden könnte, einher mit einer erhöhten Zahl von Verfahrenseinstellungen. Im Gegenteil, die Kontrollgruppe Kinder, in der der höchste Anteil an durch die Gerichte eingestellten Verfahren zu finden ist, ist gleichzeitig die Gruppe, in der die Hauptverhandlungen durchschnittlich am längsten dauern. Im Gegensatz zu den Ermittlungsverfahren lassen sich keine Faktoren isolieren, die einen signifikanten Einfluß auf die Dauer der Hauptverhandlungen ausüben.

In der Art der Beendigung des Hauptverfahrens unterscheiden sich die Untersuchungsgruppe und die Kontrollgruppe Kinder deutlich voneinander, wobei die festzustellenden Unterschiede den Erwartungen entsprechen und mit der Natur der jeweiligen Gruppen zu erklären sind. Die Kontrollgruppe Erwachsene entspricht dagegen nach der Art der Verfahrensbeendigung der Untersuchungsgruppe weitgehend.

## *2. Auftreten des Opfers als Nebenkläger*

Die Bedeutung der Möglichkeit, das Opfer durch eine aktive Partizipation am Strafverfahren „schützen“ zu können, wurde bereits oben ausführlich



erläutert<sup>41</sup>. Es war deshalb unerlässlich, den Bestand an durchgeführten Nebenklagen im Bereich des Untersuchungsthemas zu erheben und zu beleuchten.

Da alle drei Gruppen sich größtenteils aus Verfahren zusammensetzen, deren zugrundeliegende Delikte im Katalog des § 395 StPO enthalten sind, bietet sich auch in dieser Hinsicht ein Vergleich der Untersuchungsgruppe mit den beiden Kontrollgruppen an. Die Ausnahmen bilden drei Verfahren der Untersuchungsgruppe, die ursprünglich wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern eingeleitet und dann im Laufe des Verfahrens in Nötigungen umgedeutet werden, sowie drei Verfahren der Kontrollgruppe Kinder, von denen eines als Raub grundsätzlich nicht unter die zur Nebenklage berechtigenden Delikte fällt, sowie zwei Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 223a a.F. StGB, die ebenfalls in Nötigungen umgedeutet werden.

Trotz der gegenüber einem einfachen Zeugen erheblich verbesserten rechtlichen Stellung des Nebenklägers wird über alle drei Gruppen hinweg nur wenig Gebrauch von der Nebenklage gemacht. Von insgesamt 134 Verfahren, in denen die Opferzeugen zur Nebenklage berechtigt sind, wird nur in 28 Fällen ein Anschluß an die öffentliche Klage erklärt. Dies entspricht insgesamt einem Anteil von 20,9%. Während in der Untersuchungsgruppe und in der Kontrollgruppe Erwachsene die Anteile mit 21,6% bzw. 27,8% noch über diesem Wert liegen, wird von 14 Verfahren der Kontrollgruppe Kinder nur ein einziges Mal der Anschluß als Nebenkläger erklärt. Dieser Unterschied ist jedoch im unmittelbaren Vergleich zur Untersuchungsgruppe noch nicht signifikant ( $N=116$ ,  $\chi^2=1,6$ ,  $df=1$ ,  $p=0,204$ , Cramer's  $V=0,118$ ). Es ist festzustellen, daß damit der Anteil der Nebenklageverfahren in etwa auf dem Niveau liegt, das schon KAISER in seiner Untersuchung, mit einer gänzlich anderen Stichprobe, hat ermitteln können<sup>42</sup>. Auch in STAIGER-ALLROGGENS Untersuchung liegt der Anteil der durchgeführten Nebenklageverfahren bei knapp 20%<sup>43</sup>. Während in der Untersuchung von VOLBERT/BUSSE etwas häufiger, nämlich in 29% aller Verfahren, Nebenklage erhoben<sup>44</sup>, dieser Wert aber noch nicht auffällig abweicht, beläuft sich der Anteil an Nebenklagen bei BUSSE/VOLBERT/

<sup>41</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.1.b)

<sup>42</sup> KAISER, M. (1992), 241.

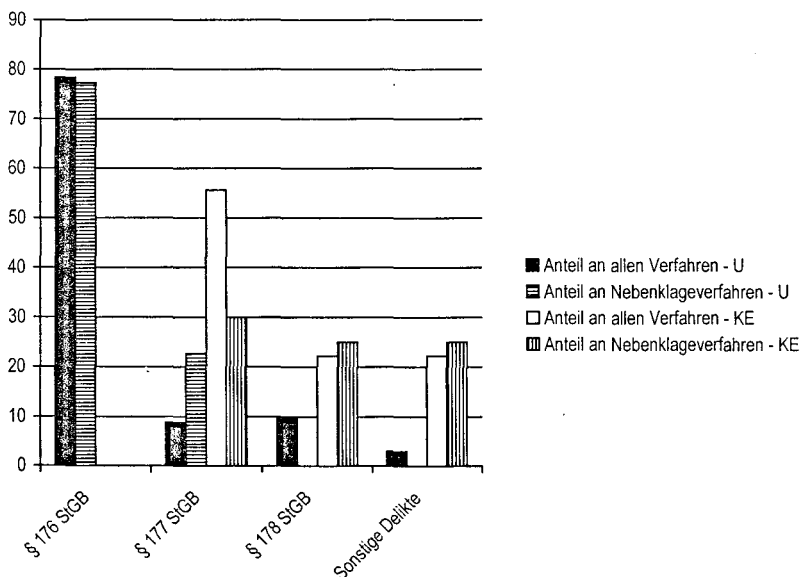
<sup>43</sup> STAIGER-ALLROGGEN (1992), 100.

<sup>44</sup> VOLBERT/BUSSE (1995a), 82.

STELLER auf sehr hohe 38,4%<sup>45</sup>. Woher dieser gewaltige Unterschied zwischen der letztgenannten und der vorliegenden Untersuchung rührt, läßt sich leider nicht erkennen.

Bei der Betrachtung der einzelnen Delikte zeigt sich nur in der Untersuchungsgruppe eine deutliche Auffälligkeit. Dort wird in fünf von neun Verfahren, die eine Vergewaltigung zum Inhalt haben, Nebenklage erhoben. Dies macht, bei einem Anteil der Vergewaltigungsverfahren in der Untersuchungsgruppe von einem Elftel, fast 25% aller Verfahren aus, in denen das Opfer als Nebenkläger auftritt. Dies ist um so bemerkenswerter, wenn man berücksichtigt, daß in keinem der – vom Deliktsunwert ähnlich schweren – Verfahren wegen sexueller Nötigung nach § 178 StGB Nebenklage erhoben wird. Auch unterscheiden sich in dieser Hinsicht in der Kontrollgruppe Erwachsene Verfahren wegen Vergewaltigung nicht signifikant von denen der sexuellen Nötigung.

Schaubild 11: Nebenklage und Art des Deliktes Untersuchungsgruppe  
– Kontrollgruppe Erwachsene

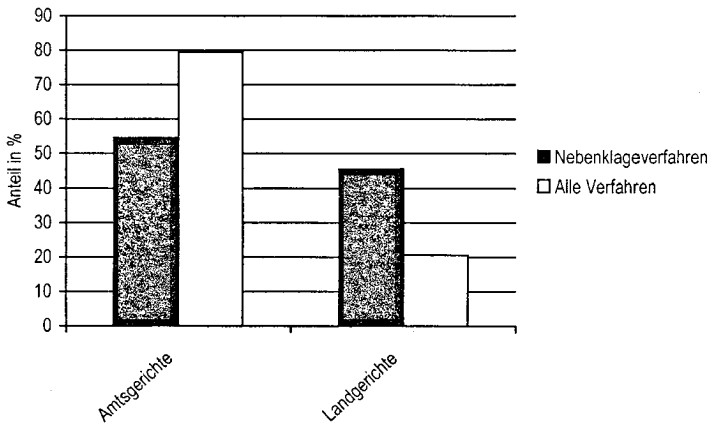


Eine weitere Besonderheit, die ausschließlich innerhalb der Untersuchungsgruppe auftritt und durch die sich diese von den beiden Kontroll-

<sup>45</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 69.

gruppen signifikant unterscheidet ( $N=102$ ,  $\chi^2=10,6$ ,  $df=1$ ,  $p=0,001$ , Cramer's  $V=0,322$ ), ist die Verteilung der Nebenklagen auf die Gerichtstypen. Während in den Kontrollgruppen Amts- und Landgerichte erwartungsgemäß verteilt sind, erreichen innerhalb der Untersuchungsgruppe die landgerichtlichen Verfahren einen Anteil von 45,5%. Die naheliegende Vermutung, dieser hohe Anteil ließe sich wenigstens teilweise durch die fünf Vergewaltigungsverfahren erklären, trifft nicht zu, denn nur zwei dieser fünf Verfahren sind auch an einem Landgericht zur Anklage gekommen. Bei den acht übrigen Fällen, in denen das Opfer vor dem Landgericht als Nebenkläger auftritt, handelt es sich um Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern.

*Schaubild 12: Anteil der Nebenklageverfahren in Amts- und Landgerichten – Untersuchungsgruppe*



Es wird in den Hypothesen angenommen, daß sich die Erhebung der Nebenklage auf die Art der Verfahrensbeendigung durch die Gerichte auswirkt, und zwar in dem Sinne, daß weniger Verfahren eingestellt werden und mehr Verfahren durch die Verurteilung des Angeklagten – einem wesentlichen Ziel der Nebenklage – abgeschlossen werden. Diese Überlegung kann durch die Ergebnisse der Studie für die Untersuchungsgruppe bestätigt werden. Die aufgeschlüsselte Betrachtung aller Arten der Verfahrenserledigung zeigt dabei, daß kein einziges Verfahren, in dem Nebenklage erhoben wird, eine Einstellung durch das Gericht nach § 153 II ff. StPO

Tabelle 30: Ausgang der Nebenklageverfahren – Untersuchungsgruppe

	Untersuchungsgruppe
Freispruch	2 10,0%
Einstellung nach § 47 JGG	1 5,0%
Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Bewährung	8 40,0%
Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung	7 35,0%
Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung	1 5,0%
Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung	1 5,0%
Gesamt	124 100%

Tabelle 31: Vergleich Nebenklage – Nicht-Nebenklage – Untersuchungsgruppe

	Wurde Nebenklage erhoben?		
	Ja	Nein	Gesamt
Freispruch	2 10,0%	3 3,7%	5 5,0%
§§ 153 ff. StPO, 47 JGG, Verwarnung mit Strafvorbehalt	1 5,0%	18 22,2%	19 18,8%
Geldstrafe	0 0%	15 18,5%	15 14,9%
Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung	15 75,0%	36 44,4%	51 50,5%
Sanktion nach JGG	2 10,0%	9 11,1%	11 10,9%
Gesamt	20 100%	81 100%	101 100%

N=101,  $\chi^2=10,5$ , df=4, p=0,033, Cramer's V=0,322

erfährt. Ebenso endet keines der Verfahren, in denen das Opfer als Nebenkläger auftritt, mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt oder einer Verurteilung zu Geldstrafe. Dagegen werden überproportional viele Verurteilungen zu Freiheitsstrafe sowohl mit als auch besonders ohne Bewährung verhängt. Die Kreuzung der Nebenklage mit der kategorisierten Variablen „Verfahrens Ausgang“ zeigt schließlich, bei immer noch kleinen absoluten Zahlen, daß die oben angesprochenen Unterschiede auch signifikanter Natur sind und der Zusammenhang verhältnismäßig stark ist.

Ein Vergleich der Untersuchungsgruppe mit den Kontrollgruppen wird in Anbetracht der geringen Zahl von Verfahren, in denen dort überhaupt Nebenklage erhoben wird, nicht durchgeführt.

### 3. Durchführung der Verfahren vor den Jugendgerichten

Eine Form des besonderen Kinderopferzeugenschutzes ergibt sich aus den §§ 26, 74b GVG. Danach wird in Jugendschutzsachen eine zweite Zuständigkeit der Jugendgerichte eröffnet. Die Kinder sollen davon profitieren, daß die Jugendgerichte Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben und daher ein größeres Näheverhältnis auch zu den kindlichen Opfern entstehen kann. Da alle Verfahren der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe Kinder Jugendschutzsachen im Sinne dieser Vorschriften sind, ist zu erwarten, daß die weitaus größte Zahl der Verfahren deshalb auch vor den Jugendgerichten verhandelt wird.

Diese Erwartung wird in der Auswertung deutlich bestätigt. In 93,4% aller Fälle, in denen in der Untersuchungsgruppe eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, wird diese vor dem Jugendgericht eröffnet<sup>46</sup>. Da § 26 II GVG einschränkt, die Staatsanwaltschaft solle Verfahren in Jugendschutzsachen nur dann vor dem Jugendgericht anklagen, wenn die Vernehmung des Kindes benötigt werde, ist im Umkehrschluß denkbar, daß in den verbleibenden acht Verfahren, die nicht vor einem Jugendgericht durchgeführt werden, von der Ladung des Opfers abgesehen wird. Da allerdings in sieben der acht Fälle das Opfer als Zeuge geladen wird und schließlich auch drei Opfer in der Hauptverhandlung aussagen müssen, ist dieser Überlegung die Grundlage entzogen.

<sup>46</sup> Bei BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 68 werden 94,6% aller Verfahren vor den Jugendgerichten geführt, bei GUNDER (1999), 321 dagegen nur in 74,5% der Verfahren.

Der Vergleich mit der Kontrollgruppe Kinder ergibt Unterschiede, die allerdings kein signifikantes Niveau erreichen. Dort werden etwa vier Fünftel aller Verfahren vor dem Jugendgericht verhandelt. Da in der Kontrollgruppe eine recht hohe Zahl an jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten vorzufinden ist, muß erwogen werden, ob diese nicht dazu beitragen, daß die Anzahl der Verfahren vor den Jugendgerichten besonders hoch liegt. Deshalb wurde in einem weiteren Schritt die Gruppe der jugendlichen und heranwachsenden Täter aus den Stichproben herausgenommen. Bemerkenswerterweise verändert sich das Verhältnis in der Kontrollgruppe entgegen der Erwartung. Bei Herausnahme dieser Angeklagten aus der Betrachtung werden sogar 85% aller Verfahren der Kontrollgruppe Kinder vor den Jugendgerichten verhandelt. Eine Erklärung für diese Auffälligkeit läßt sich leider aus dem Aktenmaterial nicht herleiten. Da alle Jugendlichen (zwangsläufig) vor Jugendgerichten angeklagt wurden, verbleibt lediglich festzuhalten, daß der Unterschied auf die heranwachsenden Täter von Gewaltdelikten zurückgeführt werden kann, die jedenfalls in der vorliegenden Stichprobe verhältnismäßig häufig vor den ordentlichen Gerichten angeklagt werden.

#### *4. Absehen von der Aussage des Opferzeugen in der Hauptverhandlung*

Der Annahme folgend, die Teilnahme an der Hauptverhandlung sei aus dem Blickwinkel des Opferschutzes per se unerwünscht<sup>47</sup>, war das erste Augenmerk darauf zu richten, ob die Kinder in der Untersuchungsgruppe überhaupt – und wenn inwieweit – an einer Hauptverhandlung teilnehmen müssen oder ob auf ihre Teilnahme daran verzichtet wird.

Die nächstliegende und umfassendste Möglichkeit, das Opfer von der Teilnahme an der Hauptverhandlung zu befreien, besteht in dem Verzicht darauf, es überhaupt als Zeugen zu laden. Aus den Akten ergibt sich dabei, daß bereits in mehr als jedem dritten Fall (36%) in der Untersuchungsgruppe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Basierend auf der Annahme, daß die Kinder zumindest auch aus besonderen Opferschutzaspekten nicht zur Aussage in der Hauptverhandlung geladen werden, ist im Vergleich mit den Kontrollgruppen zu erwarten, daß die Opfer dort häufiger im Gericht erscheinen müssen. Diese Annahme kann im Vergleich mit der Kontrollgruppe Erwachsene belegt werden. Dort wird signifikant selte-

<sup>47</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

ner davon abgesehen, das Opfer gar nicht erst zur Hauptverhandlung zu laden. Im Vergleich mit der Kontrollgruppe Kinder zeigen sich dagegen keine wesentlichen Unterschiede.

Tabelle 32: Ladung zur Hauptverhandlung

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Ja</b>	78 63,9%	14 63,6%	20 90,9%	112 67,5%
<b>Nein</b>	44 36,1%	8 36,4%	2 9,1%	54 32,5%
<b>Gesamt</b>	122 100%	22 100%	22 100%	166 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=122$ ,  $\chi^2=0,0$ ,  $df=1$ ,  $p=0,979$ , Cramer's  $V=0,002$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=122$ ,  $\chi^2=6,2$ ,  $df=1$ ,  $p=0,013$ , Cramer's  $V=0,208$

Es könnte dazu vermutet werden, daß sich der Unterschied zwischen den beiden Kindergruppen auf der einen Seite und den Erwachsenen auf der anderen vor allem dadurch ergibt, daß die ganz jungen Opfer nicht geladen werden. Diese Hypothese läßt sich für die Kontrollgruppe, nicht aber für die Untersuchungsgruppe erhärten. Zwar ist auch in letzterer ein Ansteigen der Häufigkeit der Zeugenladung mit zunehmendem Alter zu vermerken, dieses ist jedoch noch nicht von signifikantem Ausmaß.

Tabelle 33: Ladung zur HV – Durchschnittsalter

	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe Kinder	
	Ja	Nein	Ja	Nein
<b>N</b>	78	43	14	8
<b>Durchschnittsalter in Jahren</b>	12,1	11,1	12,6	8,5
<b>Median</b>	12	11	14	9
<b>Standardabweichung</b>	3,2	3,0	3,4	5,0

Untersuchungsgruppe:  $N=121$ , Mean Square=27,0,  $df=1$ ,  $F=2,758$ , Sig.=0,099, Eta=0,150

Kontrollgruppe Kinder:  $N=22$ , Mean Square=84,4,  $df=1$ ,  $F=5,155$ , Sig.=0,034, Eta=0,453

Im Ergebnis läßt sich deshalb schließen, daß die Entscheidung des Gerichts, auf die Ladung eines Opferzeugen zu verzichten, zwar auch an dessen Alter orientiert ist, in noch viel höherem Maße aber auf die recht grobe

Kategorisierung nach den Attributen kindliches Opfer/erwachsenes Opfer zurückgeführt werden kann.

Daß die Art des Deliktes, die im Gruppenvergleich hinter die Faktoren Kind/Erwachsener zurücktreten muß, nicht gänzlich ohne Bedeutung ist, zeigt sich aber bei der gesonderten Betrachtung der einzelnen Delikte innerhalb der Untersuchungsgruppe. Hier sind zweierlei Hypothesen denkbar. Zum ersten kann vermutet werden, daß in den Verfahren, in denen es um weniger schwerwiegende Straftaten geht, von Seiten des Gerichtes auf die Ladung des Zeugen verzichtet wird. Dem läge die Tatsache zugrunde, daß in diesen Verfahren, in denen die zu erwartende Sanktion eher mild ist, die Gerichte mit weniger Widerstand durch den Angeklagten und seine Verteidigung im Hinblick auf die bloße Verlesung der Zeugenaussage des Kindes aus dem Ermittlungsverfahren rechnen. Ebenso gut ist freilich denkbar, daß gerade in den Fällen, in denen es um schwere Straftaten geht, auf die Ladung des Opfers verzichtet wird. Dies wäre vor allem aus echten Opferschutzaspekten zu erklären, wonach dem kindlichen Opferzeugen die Vernehmung in der Hauptverhandlung gerade bei einem hohen Risiko der Sekundärviktimisierung erspart werden soll. Die Daten der vorliegenden Studie belegen einen klaren Zusammenhang zwischen dem Verzicht auf die Ladung und der Schwere des Deliktes im Sinne der erstgenannten Überlegung. Während nämlich aus der Gruppe der Opfer von sexuellen Gewaltdelikten neun von zehn Kindern zur Hauptverhandlung als Zeugen geladen werden, beläuft sich der Anteil in der Gruppe der Opfer sexuellen Mißbrauchs auf lediglich 58%. Mit einem Anteil von 75% geladenen Kindern liegen die Verfahren, in denen es nach einer rechtlichen Umdefinition noch um die Aburteilung eines sonstigen Deliktes geht, ziemlich exakt in der Mitte der beiden anderen Werte.

*Tabelle 34: Ladung zur HV und Deliktsschwere - Untersuchungsgruppe*

	Gewaltlos begangene Sexualdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte	Sonstige Delikte	Gesamt
<b>Ja</b>	55 57,9%	17 89,5%	6 75,0%	78 63,9%
<b>Nein</b>	40 42,1%	2 10,5%	2 25,0%	44 36,1%
<b>Gesamt</b>	95 100%	19 100%	8 100%	122 100%

N=122,  $\chi^2=7,3$ , df=2, p=0,026, Cramer's V=0,245



Wie sich zeigt, wird in fast zwei Dritteln aller Fälle nicht von einer Ladung des Opfers zur Hauptverhandlung abgesehen. Freilich ist damit nicht ausgeschlossen, daß dennoch von Seiten des Gerichts auf den Beitrag des Opferzeugen verzichtet wird. Deshalb gilt es zu überprüfen, in welchem Ausmaß die Opfer, die zur Hauptverhandlung geladen werden, dann auch als Zeugen im Gerichtssaal aussagen müssen. Hierbei zeigt sich, daß bei den Kindern in der Untersuchungsgruppe mehrheitlich (54,1%) auch eine persönliche Vernehmung im Gerichtssaal stattfindet. Daß diese Kinder häufiger als ein einziges Mal im Gerichtssaal vernommen werden, kommt dagegen nur in drei Ausnahmefällen (4,1%) vor, in denen die Kinder zwei Mal aussagen müssen. Besorgnisse, daß gerade durch wiederholte Befragungen in der sehr formellen und einschüchternden Atmosphäre der Hauptverhandlung viele Kinder sekundärviktimsiert würden, lassen sich auf der Basis dieser Ergebnisse zerstreuen. Allerdings läßt sich auch keine besonders bevorzugte Behandlung der Kinder der Untersuchungsgruppe gegenüber den Opfern in den Kontrollgruppen erkennen. Im Vergleich mit der Kontrollgruppe Kinder ergeben sich deutliche Differenzen ausschließlich bei der Frage, ob die Kinder ein- oder zweimal vernommen wurden. Diese Unterscheidungen liegen jedoch trotz insgesamt geringer Fallzahlen bereits auf signifikantem Niveau. Im Vergleich zu den Erwachsenen läßt sich zwar vermerken, daß diese nicht nur häufiger geladen werden, sondern daß diese, einmal geladen, dann auch häufiger aussagen müssen. Diese Differenzen erreichen jedoch im Gegensatz zur Kontrollgruppe Kinder noch kein signifikantes Niveau.

*Tabelle 35: Anzahl der Vernehmungen in der HV*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
0	38 48,7%	6 42,9%	5 25,0%	49 43,8%
1	37 47,4%	5 35,7%	14 70,0%	56 50,0%
2	3 3,8%	3 21,4%	1 5,0%	7 6,3%
<b>Gesamt</b>	78 100%	14 100%	20 100%	112 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=92$ ,  $\chi^2=6,1$ ,  $df=2$ ,  $p=0,048$ , Cramer's  $V=0,257$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=98$ ,  $\chi^2=3,7$ ,  $df=2$ ,  $p=0,161$ , Cramer's  $V=0,193$

Ein gänzlich anderes Bild bietet sich bei einer Betrachtung des totalen Anteils von Opfern, auf deren Vernehmung in der Hauptverhandlung verzichtet wurde. Während sich dieser Anteil für die Kinder der Untersuchungsgruppe mit 67,2% auf mehr als zwei Drittel aller Verfahren erstreckt und diesmal damit relativ genau dem Wert in der Kontrollgruppe Kinder (63,6%) entspricht, kehrt sich das Verhältnis bei der Kontrollgruppe Erwachsene ins genaue Gegenteil. In letzterer wird in mehr als zwei Dritteln aller Verfahren das Opfer auch in der Hauptverhandlung persönlich vernommen.

*Tabelle 36: Verzicht auf Vernehmung in HV – Gesamt*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Ja</b>	82 67,2%	14 63,3%	7 31,8%	103 62,0%
<b>Nein</b>	40 32,8%	8 36,4%	15 68,2%	63 38,0%
<b>Gesamt</b>	122 100%	22 100%	22 100%	166 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=144$ ,  $\chi^2=0,107$ ,  $df=1$ ,  $p=0,743$ , Cramer's  $V=0,027$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=144$ ,  $\chi^2=9,9$ ,  $df=1$ ,  $p=0,002$ , Cramer's  $V=0,262$

In der Zusammenfassung aller Fälle, derjenigen, die nicht geladen werden, und derjenigen, die nicht vor Gericht aussagen müssen, weichen die Anteile in Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe Erwachsene somit wieder signifikant voneinander ab.

Geklärt werden soll schließlich, ob sich bestimmte Faktoren isolieren lassen, die von Einfluß auf die Entscheidung sind, auf die Vernehmung des Zeugen zu verzichten. Zuvorderst wird dazu angenommen, daß ein Geständnis des Angeklagten, welches vor der Aussage des Opfers erfolgt, einen solchen maßgeblichen Faktor bildet. Diese Annahme kann durch die Ergebnisse der Studie erhärtet werden. Von insgesamt 53 Verfahren, in denen der Angeklagte noch vor der Aussage des Kindes geständig ist, wird in 45 Verfahren daraufhin auf eine Vernehmung des Kindes verzichtet. Bei den genannten 45 Verfahren wird in 60% der Fälle von vornherein das Kind nicht zur Hauptverhandlung geladen. Dieser hohe Anteil legt den Schluß nahe, daß der Verzicht auf die Ladung mit einem frühen Geständnis des Angeklagten im Ermittlungs- oder im Zwischenverfahren zusammenhängt. Deshalb soll auch diese mögliche Korrelation einer Überprüfung

unterzogen werden. Dazu wurde untersucht, wann das Geständnis des Angeklagten erfolgt. Es ergeben sich aus den Akten nur selten Anhaltspunkte über den exakten Zeitpunkt des Geständnisses, so daß von den 45 Fällen schließlich nur 16 analysiert werden können<sup>48</sup>. Allerdings zeigen diese 16 Verfahren eine deutliche Tendenz, denn in 11 von 12 Fällen, in denen der Angeklagte noch vor der Hauptverhandlung geständig ist, wird auf die Ladung des Kindes verzichtet. Der Zusammenhang zwischen dem Geständnis des Angeklagten und dem Verzicht auf die Zeugenaussage des Opfers wurde zum Vergleich auch in den Kontrollgruppen überprüft. Während im Verhältnis zur Kontrollgruppe Kinder keine Unterschiede zutage treten, unterscheidet sich die Kontrollgruppe der Erwachsenen – bei geringer Fallzahl – signifikant ( $N=61$ ,  $\chi^2=14,1$ ,  $df=1$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,481$ ). In den acht Fällen, in denen der Angeklagte dort geständig ist, werden sechs Opfer dennoch persönlich in der Hauptverhandlung vernommen, und auch in den verbleibenden zwei Fällen wird das Opfer immerhin zur Hauptverhandlung geladen.

Es soll ferner überprüft werden, ob ein weiterer Faktor, der sich auf die Entscheidung, auf die persönliche Vernehmung zu verzichten, auswirkt, der anwaltliche Beistand des Opferzeugen sein kann. Nach den vorliegenden Ergebnissen kann ein solcher Zusammenhang für alle drei Gruppen ausgeschlossen werden, insofern die persönliche Vernehmung eines geladenen Zeugen in der Hauptverhandlung betroffen ist.

Ein anderes Bild ergibt sich in der Untersuchungsgruppe bei der Betrachtung des Zusammenhangs von anwaltlichem Beistand und Ladung des Zeugen zur Hauptverhandlung. Hier erweist sich der herbeigezogene Rechtsanwalt als signifikanter Faktor ( $N=86$ ,  $\chi^2=8,2$ ,  $df=1$ ,  $p=0,004$ , Cramer's  $V=0,309$ ). Dieser Umstand ist leicht zu erklären, denn er beruht auf der Tatsache, daß es sich hierbei in 19 von 22 Fällen um Verfahren handelt, in denen das Opfer als Nebenkläger auftritt. Für diese Fälle muß freilich

---

<sup>48</sup> Oftmals wird das Geständnis des Angeklagten erst im Urteil erwähnt. Es liegt in diesem Zusammenhang dann zwar nahe, zu vermuten, daß in den Verfahren, in denen erstmals im Rahmen der Hauptverhandlung auf ein vorliegendes Geständnis hingewiesen wird, dieses auch dort erst erfolgt, zumal aus den offiziellen Vernehmungsprotokollen im Ermittlungsverfahren kein Geständnis ersichtlich ist. Diese Überlegung würde die folgenden Erkenntnisse klar unterstützen. Dennoch kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß ein Geständnis schon in einer der Hauptverhandlung vorausgehenden Absprache, die freilich nicht protokolliert wurde, erfolgt. Deshalb wird von einer Verwertung der 29 „unklaren“ Verfahren abgesehen.

vermutet werden, daß der anwaltliche Beistand gleichzeitig mit oder sogar erst nach der Entscheidung, im Prozeß aufzutreten, beauftragt wird.

*Tabelle 37: Verzicht auf die Vernehmung des Zeugen – Anwaltlicher Beistand*

Wurde auf die Vernehmung des Opfers verzichtet?	Bediente sich das Opfer eines anwaltlichen Beistands?					
	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe Kinder		Kontrollgruppe Erwachsene	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
<b>Ja</b>	9 42,9%	16 43,2%	-	4 36,4%	1 20,0%	1 9,1%
<b>Nein</b>	12 57,1%	21 56,8%	-	7 63,3%	4 80,0%	10 90,9%
<b>Gesamt</b>	21 100%	37 100%	-	11 100%	5 100%	11 100%

Untersuchungsgruppe: N=58,  $\chi^2=0,0$ ,  $df=1$ ,  $p=0,977$ , Cramer's V=0,004

Kontrollgruppe Kinder: -

Kontrollgruppe Erwachsene: N=16,  $\chi^2=0,4$ ,  $df=1$ ,  $p=0,541$ , Cramer's V=0,153

Zusammenfassend läßt sich aus den gewonnenen Ergebnissen ein deutliches Bemühen erkennen, möglichst auf die Vernehmung kindlicher Opferzeugen von Sexualdelikten in der Hauptverhandlung zu verzichten. Immerhin gut zwei Drittel aller kindlichen Opferzeugen brauchen nicht im Gerichtssaal aussagen. In dem Geständnis des Angeklagten vor der Aussage des Kindes kann ein ganz maßgeblicher Faktor für die Entscheidung, auf die Vernehmung des Kindes zu verzichten, isoliert werden. Liegt ein solches Geständnis vor, wird das Kind in der Regel nicht persönlich in der Hauptverhandlung vernommen. Der Vergleich mit den Kontrollgruppen zeigt in deutlicher Weise, daß das Bemühen, auf die Ladung bzw. die Vernehmung des Opfers gänzlich zu verzichten, eng an die Statusfrage Kind/Erwachsener gekoppelt ist, wohingegen die Art des Deliktes sich vorwiegend innerhalb der Untersuchungsgruppe auswirkt. Dies gilt auch für Verfahren, in denen bereits ein Geständnis des Angeklagten vorliegt.

### *5. Maßnahmen zum Schutz von kindlichen Opferzeugen in der Hauptverhandlung*

In vorstehendem Abschnitt konnte aufgezeigt werden, daß in der überwiegenden Zahl aller Verfahren auf die persönliche Aussage des kindlichen Opferzeugen in der Hauptverhandlung verzichtet wird. Freilich verbleiben

selbst in der Untersuchungsgruppe damit noch mehr als ein Drittel der Fälle, in denen dennoch von der Vernehmung im Gerichtssaal nicht abgesehen wird. Gerade diese Verfahren bilden nicht nur den wesentlichen Anknüpfungspunkt der Opferschutzbewegung für Forderungen nach einem verstärkten Schutz von kindlichen Opfern von Sexualdelikten. Auch die gesetzgeberischen Aktivitäten der letzten Jahrzehnte fokussieren diese Fälle. Maßgeblich trägt dazu der Umstand bei, daß das deutsche Strafverfahrensrecht in seiner Grundkonzeption auf den im Gerichtssaal aussagenden Zeugen ausgerichtet ist. Die dementsprechend mannigfach existierenden Vorschriften zum Schutz von (kindlichen (Opfer-))Zeugen wurden bereits ausführlich dargestellt. Der Umfang ihrer tatsächlichen Anwendung dagegen war bislang unklar und soll im folgenden beleuchtet werden.

#### *a) Entfernung des Angeklagten*

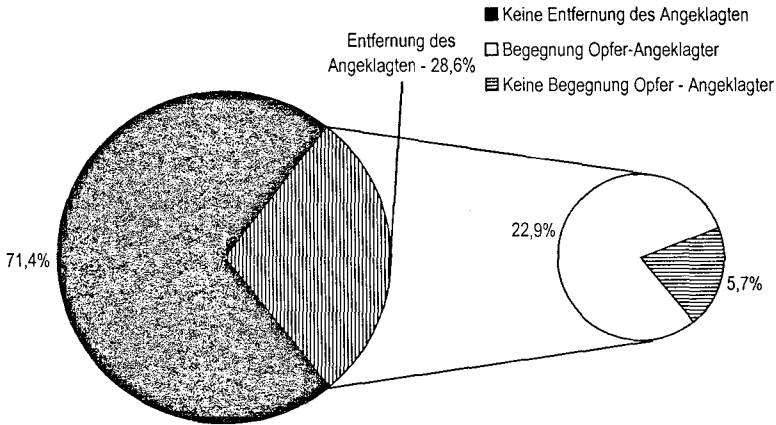
Unter den vielen Aspekten, denen im Rahmen der persönlichen Vernehmung des kindlichen Opferzeugen zugeschrieben wird, eine sekundäre Traumatisierung auslösen zu können, gilt die unmittelbare Konfrontation mit dem Angeklagten im Gerichtssaal als besonders schwerwiegend<sup>49</sup>. Um der Gefahr daraus resultierender Sekundärviktimsierungen entgegenzuwirken, sieht das Gesetz unter den Voraussetzungen des § 247 S. 2 StPO, wenn ein nicht unerheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist, eine Entfernung des Angeklagten während der Aussage eines Zeugen unter 16 Jahren vor.

Daher wird für diese Untersuchung von der Hypothese ausgegangen, daß in der größten Zahl aller Verfahren, in denen ein Kind der Untersuchungsgruppe im Gerichtssaal aussagen muß, der Angeklagte für die Dauer der Vernehmung entfernt wird. Diese Hypothese läßt sich durch die untersuchten Verfahren nicht erhärten. In immerhin 71% der Fälle sieht das Gericht nämlich die Voraussetzungen für die Entfernung des Angeklagten für die Dauer der Vernehmung des kindlichen Zeugen als nicht gegeben an.

Aber auch in den übrigen zehn Verfahren wird eine Begegnung des Angeklagten mit dem Opfer nicht zwangsläufig vermieden, in acht Fällen findet vielmehr dennoch eine solche noch im Gerichtssaal statt. Dies läßt sich erkennen, weil die Entfernung des Angeklagten erst während der Aussage des Zeugen protokolliert ist. Dies legt den – von Seiten des Opferschutzes

<sup>49</sup> Vgl. dazu oben Erster Teil II.B.3.b)(1) und die Erkenntnisse der Studien oben Zweiter Teil.

Schaubild 13: Entfernung des Angeklagten – Untersuchungsgruppe



gelegentlich befürchteten<sup>50</sup> – Schluß nahe, daß viele Gerichte eine Vernehmung des Zeugen in Anwesenheit des Angeklagten zunächst ausprobieren, um dann nötigenfalls die Aussage mittels des § 247 S. 2 StPO noch zu „retten“.

Der Vergleich mit anderen bereits durchgeführten Untersuchungen zeigt auffällige Ergebnisse. Denn während in der Untersuchung GUNDERS die Entfernung des Angeklagten sich mit einem Anteil von 33,3% in etwa auf dem Niveau der vorliegenden Studie bewegt<sup>51</sup>, werden in den beiden Erhebungen von VOLBERT/BUSSE und BUSSE/VOLBERT/STELLER die Angeklagten in 49%<sup>52</sup> bzw. 47%<sup>53</sup> und in den Studien von KAISER und STAIGER-ALLROGGEN in 0%<sup>54</sup> aller Verfahren für die Dauer der Aussage des Zeugen aus dem Gerichtssaal entfernt. Letzteres kann mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf zurückgeführt werden, daß in der Studie kein Fall von kindlichen Zeugen enthalten war, so daß die wesentlich strengeren Voraussetzungen für eine Entfernung des Angeklagten bei erwachsenen Zeugen hätten erfüllt sein müssen. Der Umstand, daß in den beiden Berliner Stu-

<sup>50</sup> Von solchen Situationen berichten z.B. VOLBERT/BUSSE (1995a), 80 und BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 82.

<sup>51</sup> GUNDE (1999), 324.

<sup>52</sup> VOLBERT/BUSSE (1995b), 149.

<sup>53</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 81.

<sup>54</sup> KAISER, M. (1992), 193; STAIGER-ALLROGGEN (1992), 91.

dien der Anteil an Entfernungen des Angeklagten nach § 247 S. 2 StPO so hoch liegt, weist dagegen ganz offensichtlich auf eine besondere Praxis im Umgang mit kindlichen Zeugen in diesem Bundesland hin.

Im Vergleich mit den Kontrollgruppen ist zu erwarten, daß in jenen die Entfernung des Angeklagten nochmals deutlich seltener erfolgen wird als in der Untersuchungsgruppe. Denn obwohl sich freilich auch für die Kinder der Kontrollgruppe die Möglichkeit der Entfernung des Angeklagten nach § 247 S. 2 StPO eröffnet, ist doch zu vermuten, daß in jenen vergleichsweise leichten Delikten, ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen seltener zu bejahen sein wird. Eine Entfernung des Angeklagten in der Kontrollgruppe Erwachsene käme ohnehin nur in Frage, wenn zu befürchten wäre, das Opfer würde in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen oder wenn die Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für seine Gesundheit bestanden hätte. Diese Erwartung sieht sich durch die Verfahren der Studie klar bestätigt. Denn in keiner der beiden Kontrollgruppen wird auch nur in einem Fall der Angeklagte für die Dauer der Aussage des Opfers aus dem Gerichtssaal entfernt.

Ob die Erwägung des Gerichtes, ein Nachteil für das Wohl des Kindes sei oder sei nicht zu befürchten, im konkreten Einzelfall korrekt war, läßt sich aufgrund des Akteninhaltes selbstverständlich nicht nachvollziehen. Deshalb wurde versucht, anhand anderer Verfahrensmerkmale herauszuarbeiten, welche Faktoren eine Entfernung des Angeklagten begünstigten.

In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, daß ein Einfluß des Gerichtstyps nicht festgestellt werden kann. Vielmehr entspricht der Anteil von während der Aussage des Kindes entfernten Angeklagten an den Amtsgerichten exakt dem an den Landgerichten.

In einem ersten Schritt wurde nunmehr untersucht, inwieweit sich das Täter-Opfer-Verhältnis auf die Entfernung des Angeklagten während der Aussage des Zeugen auswirkt. In den Hypothesen dieser Studie wird diesbezüglich vermutet, daß mit zunehmender Enge der ursprünglichen Beziehung eine Tendenz des Gerichts festzustellen sein wird, den Angeklagten eher aus dem Gerichtssaal zu entfernen. Diese Hypothese läßt sich durch die Analyse der Daten zwar nicht in der geäußerten Form bestätigen, denn nur in zwei Verfahren ist ein Familienangehöriger des Opfers (ein Vater, ein Stiefvater) der Täter und somit ist diese, dem Opfer nahestehendste, Bezugsgruppe im Vergleich zu „Bekanntem“ und „Unbekanntem/Zufallsbekanntem“ deutlich unterrepräsentiert. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen aber dennoch einen signifikanten und vergleichsweise starken Zusammenhang der Täter-Opfer-Beziehung mit der Entfernung des Angeklagten wäh-

rend der Aussage des Kindes, der in die ursprünglich angenommene Richtung weist. Handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Bekannten des Kindes, wird in jedem zweiten Fall von der Möglichkeit des § 247 S. 2 StPO Gebrauch gemacht. Dagegen wird in lediglich einem Fall, in denen es sich beim Angeklagten um eine dem Opfer nur flüchtig bekannte oder unbekannt Person handelt, dieser während der Aussage des Kindes aus dem Gerichtssaal entfernt.

*Tabelle 38: Entfernung des Angeklagten und Täter-Opfer-Beziehung  
– Untersuchungsgruppe*

	Ja	Nein	Gesamt
<b>Familienangehöriger</b>	0 0%	2 100%	2 100%
<b>Bekannter des Opfers</b>	9 50,0%	9 50,0%	18 100%
<b>Zufallsbekanntschaft/Fremd</b>	1 6,7%	14 93,3%	15 100%

N=35,  $\chi^2=8,4$ , df=2, p=0,015, Cramer's V=0,489

Zum zweiten stellt sich die Frage, ob sich die Schwere des Deliktes auf die Entscheidung des Gerichtes, den Angeklagten zu entfernen, auswirkt. Hier ist zu vermuten, daß in jenen Fällen, in denen das Delikt als besonders schwer einzuschätzen ist, eine Entfernung des Angeklagten erfolgen wird, da gerade diese Begegnungen als verstärkt traumatisierend eingeschätzt werden können. In der Aufschlüsselung nach dem jeweils schwersten angeklagten Delikt kann zunächst keine unterschiedliche Praxis der Gerichte bei der Entfernung des Angeklagten festgestellt werden. Da die absoluten Zahlen bei den unterschiedlichen Delikten aber sehr klein sind, werden in einem zweiten Schritt die Taten in drei Gruppen kategorisiert. Dabei wird, wie auch schon bei der Verfahrensdauer, unterschieden nach sexuellen Gewaltdelikten (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung), nach gewaltlos begangenen Sexualdelikten (sexueller Mißbrauch) und schließlich nach sonstigen Delikten. Bei letzteren handelt es sich um Straftaten, die alle ursprünglich als sexueller Mißbrauch von Kindern erfaßt wurden und dann von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift rechtlich anders interpretiert werden – zweimal als Beleidigung nach § 185 StGB, zweimal als Nötigung nach § 240 StGB und einmal als Körperverletzung nach § 223 StGB –, weil entweder der sexuelle Hintergrund der Tat oder aber die



Mißbrauchskomponente nicht nachweisbar sind. Jedoch kann auch die Betrachtung des Zusammenhangs zwischen der kategorisierten Deliktsschwere und der Entfernung des Angeklagten keine signifikanten Resultate erbringen. Vielmehr verteilen sich alle Fälle nahezu gleich zufällig.

*Tabelle 39: Entfernung des Angeklagten und Deliktsschwere  
– Untersuchungsgruppe*

	Ja	Nein	Gesamt
<b>Gewaltlos begangenes Sexualdelikt</b>	5 25,0%	15 75,0%	20 100%
<b>Sexuelles Gewaltdelikt</b>	4 40,0%	6 60,0%	10 100%
<b>Sonstiges Delikt</b>	1 20,0%	4 80,0%	5 100%

N=35,  $\chi^2=0,9$ , df=2, p=0,623, Cramer's V=0,164

In einem dritten Schritt soll geklärt werden, inwieweit persönliche Merkmale des Opferzeugen die Entscheidung des Gerichtes, den Angeklagten während der Vernehmung aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen, beeinflussen können. Dabei ist denkbar, daß auf der einen Seite das Alter des Kindes eine Rolle spielen könnte, auf der anderen Seite ist eine unterschiedliche Behandlung je nach Geschlecht in Betracht zu ziehen. Zur Klärung des Einflusses des Alters des Opferzeugen wurde ein Vergleich der Durchschnittsalter der beiden Gruppen gezogen. Zwar fällt zunächst auf, daß diejenigen Kinder, bei denen der Angeklagte aus dem Gerichtssaal entfernt wird, im Schnitt ca. 14 Monate jünger sind als diejenigen, bei denen eine Entfernung nicht erfolgt.

*Tabelle 40: Entfernung des Angeklagten und Alter des Opfers*

	Entfernung des Angeklagten	Keine Entfernung des Angeklagten
<b>N</b>	10	25
<b>Durchschnittsalter in Jahren</b>	12,4	13,6
<b>Median</b>	13,5	13
<b>Standardabweichung</b>	3,0	2,9

N=35, Mean Square=9,8, df=2, F=1,154, Sig.=0,290, Eta=0,184

Diese Differenz läßt sich jedoch nicht auf einen signifikanten Zusammenhang zurückführen<sup>55</sup>.

Schaubild 14: Entfernung des Angeklagten und Alter des Opfers

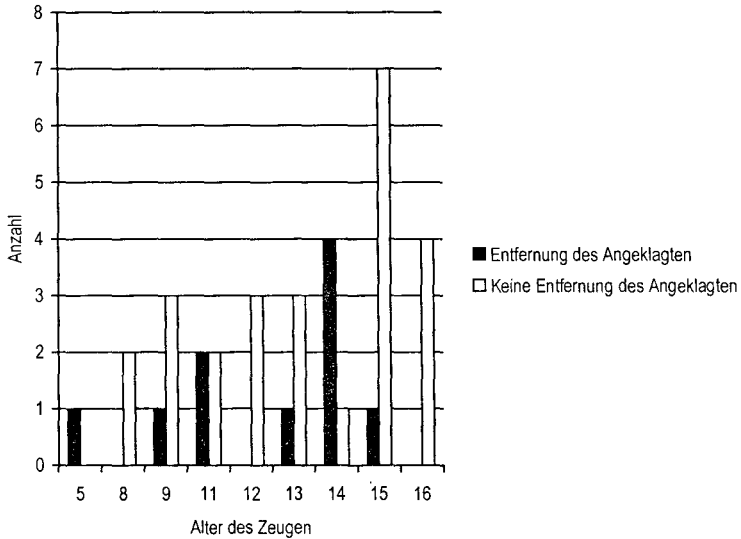


Tabelle 41: Entfernung des Angeklagten und Geschlecht des Opfers  
– Untersuchungsgruppe

	Wurde der Angeklagte für die Dauer der Aussage des Opfers entfernt?		Gesamt
	Ja	Nein	
<b>Mädchen</b>	7 22,6%	24 77,4%	31 100%
<b>Jungen</b>	3 75,0%	1 25,0%	4 100%

N=35,  $\chi^2=4,8$ , df=1, p=0,029, Cramer's V=0,369

<sup>55</sup> Anders dagegen bei GUNDER (1999), 324 f., die einen signifikanten Nachweis des Zusammenhangs zwischen dem Alter des Zeugen und der Entfernung des Angeklagten im Sinne der Ausgangshypothese erbringen konnte.

Auch das Geschlecht des Opfers verteilt sich zunächst auffällig. So werden bei drei Viertel der befragten Jungen die Angeklagten ausgeschlossen, dagegen geschieht dies nur bei einem guten Fünftel der Mädchen. Dieser signifikante Zusammenhang sollte jedoch, im Hinblick auf die sehr geringe Anzahl von vernommenen Jungen überhaupt, vorsichtig betrachtet werden.

Schließlich soll die Rolle des Rechtsanwaltes als Opferbeistand beleuchtet werden. Diesbezüglich wird vermutet, daß diejenigen Kinder, die sich eines Rechtsanwaltes als Beistand bedienen, weniger häufig in Gegenwart des Angeklagten aussagen müssen, da in diesen Fällen erwartet werden kann, daß der Rechtsanwalt auf die Möglichkeit der Entfernung des Angeklagten hinweist und hinwirkt. Diese Vermutung kann jedoch nicht belegt werden<sup>56</sup>.

*Tabelle 42: Entfernung des Angeklagten und anwaltlicher Beistand  
– Untersuchungsgruppe*

	Wurde der Angeklagte für die Dauer der Aussage des Opfers entfernt?		
	Ja	Nein	Gesamt
<b>Anwaltlicher Opferbeistand</b>	4 40,0%	6 60,0%	10 100%
<b>Kein anwaltlicher Opferbeistand</b>	4 20,0%	16 80,0%	20 100%

$N=30$ ,  $\chi^2=1,3$ ,  $df=1$ ,  $p=0,243$ , Cramer's  $V=0,213$

Dieser letztgenannte Punkt knüpft unmittelbar an einen weiteren Komplex an, der nicht nur im Zusammenhang mit der Entfernung des Angeklagten gesehen werden darf, sondern von ganz grundsätzlicher Bedeutung ist. Denn einen entscheidenden Anteil am Umfang des Schutzes, der einem Opferzeugen innerhalb des Strafverfahrens zuteil wird, hat nicht zuletzt die Frage, wieviel Eigeninitiative das Opfer zu dessen Herstellung entwickeln muß. Es ist deshalb geboten, die Verfahren daraufhin zu untersuchen, ob zum einen die Zeugen den Antrag auf einen Beschluß zur Entfernung des Angeklagten häufig selbst stellen müssen, und zum anderen, ob dann aufgrund dieser Anträge das Gericht häufiger die Entfernung des Angeklagten beschließt. Die Ergebnisse dieser Betrachtung sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst ergeben sich für die Untersuchungsgruppe ledig-

<sup>56</sup> Vgl. auch GUNDER (1999), 325.

lich sieben Verfahren, in denen von Seiten des Opfers ein Antrag auf Entfernung des Angeklagten für die Dauer seiner Aussage gestellt wird. Dabei unterschieden sich die Verfahren nicht danach, ob das Opfer einen Anwalt als Beistand hinzugezogen hat oder nicht. Offensichtlich garantiert die Beziehung eines Anwalts nicht nur nicht – wie oben bereits gezeigt –, daß der Angeklagte entfernt wird, sondern schon ein besonderes Bemühen der Anwälte, auf eine solche Entfernung hinzuwirken, ist nicht belegbar. Darüber hinaus läßt sich ein signifikanter und außergewöhnlich starker Zusammenhang zwischen dem Antrag des Opfers und der tatsächlich erfolgten Entfernung des Angeklagten nachweisen ( $N=31$ ,  $\chi^2=8,3$ ,  $df=1$ ,  $p=0,004$ , Cramer's  $V=0,510$ ). Nur in zwei der sieben Fälle wird ein solcher Antrag mit einem ablehnenden Beschluß des Gerichts beschieden. Dagegen verbleibt in den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wird, der Angeklagte in 84% der Verfahren im Gerichtssaal. Aus diesen Befunden läßt sich erkennen, daß auf seiten der Gerichte zwar durchaus eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, den Angeklagten während der Aussage des Kindes zu entfernen. Diese Bereitschaft resultiert jedoch nur in einer geringen Zahl der Fälle in einem Gerichtsbeschluß, der nicht auf die externe Anregung durch das Opfer zurückzuführen ist.

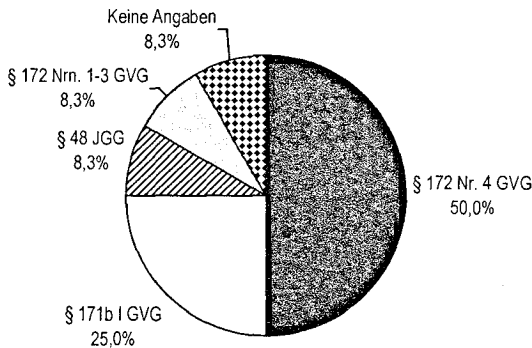
#### *b) Ausschluß der Öffentlichkeit*

Neben der Konfrontation des Opfers mit dem Angeklagten wird der Anwesenheit der Öffentlichkeit während der Aussage des Kindes eine traumatisierende Wirkung zugeschrieben<sup>57</sup>. Da auch der Gesetzgeber davon ausgeht, daß es für kindliche Zeugen von besonderer Belastung sein kann, ein Tatgeschehen in der Gegenwart einer Vielzahl ihnen unbekannter Personen zu schildern, hat er deswegen mit den §§ 171b, 172 Nr. 4 GVG die Grundlage für den Ausschluß der Öffentlichkeit in diesen Fällen geschaffen. Da die Regelung des § 172 Nr. 4 GVG den Ausschluß der Öffentlichkeit in allen Fällen der Vernehmung einer Person unter 16 Jahren erlaubt, ohne daß dies an weitere Voraussetzungen gebunden wäre, sind die dazu führenden Gerichtsbeschlüsse nicht revisionsanfällig. In der Untersuchung wird deshalb davon ausgegangen, daß in der überwiegenden Zahl aller Gerichtsverfahren für die Dauer der Aussage des kindlichen Zeugen ein Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt. Zudem ist zu erwarten, daß die Gerichte dazu sehr viel häufiger auf den „bequemen“ § 172 Nr. 4 GVG zurückgreifen werden, als einen Öffentlichkeitsausschluß nach § 171b GVG herbeizufüh-

<sup>57</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

ren. Diese Ausgangshypothese kann zunächst durch die Ergebnisse der Studie nicht belegt werden.

Schaubild 15: Rechtsgrund des Öffentlichkeitsausschlusses



Denn trotz der expliziten gesetzlichen Möglichkeit wird nur in etwas mehr als einem Drittel der Verfahren die Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage des Kindes ausgeschlossen<sup>58</sup>. In sechs dieser zwölf Fälle beruht der Ausschluß dabei auf § 172 Nr. 4 GVG, dreimal erfolgt der Ausschluß auf der Basis des § 171b GVG, einmal ist der Täter noch jugendlich, so daß die Öffentlichkeit ohnehin für das gesamte Verfahren ausgeschlossen ist, und einmal erfolgt der Ausschluß aufgrund einer anderen Alternative des § 172 GVG. In einem Verfahren läßt sich die vom Gericht angewendete Vorschrift dem Protokoll nicht entnehmen.

Indessen darf bei der Interpretation dieser Zahlen folgendes nicht übersehen werden: Anders als beim Angeklagten, für den eine Anwesenheitspflicht besteht, gibt es selbstverständlich keine Garantie, daß an jedem Strafverfahren auch eine Öffentlichkeit im Sinne von außenstehenden Zu-

<sup>58</sup> Vgl. dazu VOLBERT/BUSSE (1995b), 149 (17%); BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 81 (12,1%); GUNDER (1999), 324 (37,0%). Der extrem niedrige Anteil von Öffentlichkeitsausschlüssen bei KAISER, M. (1992), 200 (4,8%) und STAIGER-ALLROGGEN (1992), 94 dürfte dagegen wie schon bei der Entfernung des Angeklagten auf die Stichproben zurückzuführen sein, in denen keine kindlichen Zeugen enthalten waren.

schauern teilnimmt. Es ist nun naheliegend anzunehmen, daß in Fällen, in denen mangels Anwesenheit von Zuschauern die Öffentlichkeit faktisch ausgeschlossen ist, von den am Verfahren beteiligten Personen kein zusätzlicher Wert auf einen Gerichtsbeschuß nach §§ 171b bzw. 172 GVG gelegt wird, so daß der rechtliche Öffentlichkeitsausschuß unterbleibt. Leider sind die empirischen Erkenntnisse über die Häufigkeit der Anwesenheit der Öffentlichkeit in Strafverfahren gering. Aus den Studien von KIRCHHOFF sowie von BUSSE/VOLBERT/STELLER, die beide im Wege der teilnehmenden Beobachtung Verfahren mit kindlichen Opfern von Sexualdelikten untersuchten, ergab sich ein Fehlen der Öffentlichkeit in jeweils einem Drittel der Fälle<sup>59</sup>. Eine Bewertung der Verfahren der Untersuchungsgruppe im Lichte der Zahlen, die diesen Studien zugrunde liegen, legt den Schluß nahe, daß tatsächlich in mehr als zwei Dritteln der Verfahren während der Aussage des Kindes keine Zuschauer anwesend sind. Diese Schlußfolgerung ist freilich keineswegs gesicherte Erkenntnis, sondern Schätzung auf der Basis bisher ermittelter Verteilungen. Es verbleibt deshalb nur die Feststellung, daß die Ausgangshypothese durch die Erkenntnisse der Studie weder be- noch widerlegt werden kann.

Der Blick auf die Kontrollgruppen ist naturgemäß durch dieselben Probleme belastet. Allerdings gibt es keinen Grund anzunehmen, daß der Anteil der Verfahren, in denen keine Öffentlichkeit vorhanden ist, in diesen beiden Gruppen deutlich anders ausfällt als in der Untersuchungsgruppe. Von daher ist es jedenfalls lohnenswert, die Anteile der dokumentierten Öffentlichkeitsausschlüsse mit den in der Untersuchungsgruppe festgehaltenen 36,7% zu vergleichen. Hier wird in den Hypothesen vermutet, daß ein Öffentlichkeitsausschuß in den Kontrollgruppen nach §§ 171b, 172 GVG eher seltener als in der Untersuchungsgruppe erfolgen wird. Denn bei den erwachsenen Opferzeugen besteht schon nicht die Möglichkeit des revisionsfesten Öffentlichkeitsausschlusses nach § 172 GVG, so daß immer die Interessenabwägung nach § 171b GVG erfolgen muß. Bei der Kontrollgruppe Kinder kann das Gericht zwar einen Öffentlichkeitsausschuß nach § 172 Nr. 4 GVG ohne weiteres herbeiführen, jedoch ist zu vermuten, daß diese Kinder als Opfer von Gewaltdelikten regelmäßig als weniger des

<sup>59</sup> Bei KIRCHHOFF (1994) Band II waren in 10 von 15 beobachteten Verfahren Zuschauer anwesend. In zwei der verbliebenen Fälle fehlte die Öffentlichkeit, und in drei Verfahren handelte es sich um Familienangehörige, die als Begleitperson(en) des Kindes erschienen waren. In 19 der 58 Verfahren, in denen es in der Untersuchung von BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 81 zu einer Vernehmung des Kindes kam, waren außer den Verfahrensbeteiligten keine weiteren Personen anwesend.

Schutzes bedürftig angesehen werden als die Kinder der Untersuchungsgruppe. Diese Hypothesen werden zwar nicht signifikant bestätigt. Die Kontrollgruppe Erwachsener weist jedoch eine gewisse Tendenz im Sinne der Vorüberlegung auf, denn dort beträgt der Anteil der Verfahren, in denen ein Öffentlichkeitsausschluß nach § 171b GVG herbeigeführt wird, lediglich 15%. In den Verfahren der Kontrollgruppe Kinder wird dagegen, ähnlich wie in der Untersuchungsgruppe, in jedem dritten Verfahren die Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage des Kindes ausgeschlossen.

*Tabelle 43: Ausschluß der Öffentlichkeit*

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Ja</b>	11 36,7%	2 33,3%	2 15,4%	15 30,6%
<b>Nein</b>	19 63,3%	4 66,7%	11 84,6%	34 69,4%
<b>Gesamt</b>	30 100%	6 100%	13 100%	49 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=36$ ,  $\chi^2=0,0$ ,  $df=1$ ,  $p=0,877$ , Cramer's  $V=0,026$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=43$ ,  $\chi^2=1,9$ ,  $df=1$ ,  $p=0,163$ , Cramer's  $V=0,213$

Dieses Ergebnis läßt darauf schließen, daß beim Ausschluß der Öffentlichkeit eine Abwägung der Gerichte über die individuelle Schutzbedürftigkeit eines Opfers kaum stattfindet, sondern, daß bestenfalls – wie dies auch schon bei der Entscheidung des Gerichtes, von der Ladung des Opferzeugen abzusehen, zu erkennen war – der Status als Kind maßgebliches Kriterium für die Entscheidung ist.

Es ist trotz der oben angesprochenen Schwierigkeiten der Datenerhebung sinnvoll und wichtig, Faktoren zu isolieren, die die Verfahren, in denen ein Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt, verbinden bzw. die sie von den Verfahren, in denen der Öffentlichkeitsausschluß unterbleibt, unterscheiden. Dabei sind die zu berücksichtigenden Punkte mit denen zur Entfernung des Angeklagten teildentisch. Aufgrund des gerade erörterten Problems der Schwierigkeiten zur Feststellung der Anwesenheit einer Öffentlichkeit muß hier kurz erläutert werden, wie diese im folgenden erfaßt wurde. Leider gelingt dies nur in relativ wenigen Verfahren. Zum einen sind dies Verfahren vor den Landgerichten, in denen ein Antrag auf Ausschluß der Öffentlich-

keit protokolliert ist. Zum anderen betrifft dies die Verfahren vor Amtsgerichten, bei denen sich – neben der förmlichen Protokollierung des Antrags oder des Ausschlusses der Öffentlichkeit – klare Anzeichen in den Wortlautprotokollen finden, die auf die Anwesenheit weiterer Zuschauer hindeuten. Letzteres ist deutlich häufiger der Fall als eine Protokollierung eines abgelehnten Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit. Dies kann zugleich als Teilerklärung des Phänomens verstanden werden, daß in der Untersuchungsgruppe ein Verbleiben der Öffentlichkeit im Gerichtssaal bei Amtsgerichtsverfahren signifikant häufiger der Fall ist als bei den Landgerichtsverfahren. Ob darüber hinaus eine Tendenz der Amtsgerichte besteht, die Öffentlichkeit eher nicht auszuschließen, wie dies der Anteil von 77% im Gegensatz zu den 25% an den Landgerichten vermuten läßt, kann hier jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Im folgenden Schritt galt es nun zu überprüfen, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Deliktsschwere und dem Ausschluß der Öffentlichkeit herstellen läßt. Diese Überlegung ergibt sich aufgrund der Vorstellung, daß es dem kindlichen Opfer ungleich viel schwerer fallen würde, über gravierende Vorfälle sexueller Natur in Gegenwart ihm völlig unbekannter Fremder zu sprechen, als über Vergehen mit relativ schwachem sexuellen Charakter, wie dies bei sexuellem Mißbrauch nach § 176 StGB häufig der Fall ist. Erneut erweisen sich die Zahlen für die jeweiligen Einzeldelikte als zu gering, um verlässliche Aussagen über die Korrelation zwischen dem Ausschluß der Öffentlichkeit und der Deliktsschwere treffen zu können. Deshalb wurde wiederum auf die bereits mehrfach verwendeten Kategorien zurückgegriffen. Die Resultate des Vergleichs zeigen eine verhältnismäßig starke und signifikante Abhängigkeit der beiden Variablen im Sinne der Ausgangshypothese. Während in den Verfahren, die gewaltlose Sexualdelikte zum Thema haben, eine den Erwartungen entsprechende Verteilung von Ausschlüssen und Nichtausschlüssen der Öffentlichkeit festgestellt werden kann, wird in den Verfahren, in denen die Tat eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung ist, die Öffentlichkeit deutlich häufiger ausgeschlossen als im Saal belassen. In den Fällen, in denen der Tatvorwurf auf eines der sonstigen Delikte beschränkt ist, wird dagegen in keinem Verfahren ein Ausschluß der Öffentlichkeit protokolliert. Dieses Ergebnis kann gleichzeitig auch als Beitrag zur Erklärung des oben angesprochenen Phänomens angesehen werden, daß an den Amtsgerichten seltener ein Öffentlichkeitsausschluß festgestellt werden kann als an den Landgerichten, an denen regelmäßig die schwereren Delikte verhandelt werden.



*Tabelle 44: Ausschluß der Öffentlichkeit und Deliktsschwere  
– Untersuchungsgruppe*

	Ja	Nein	Gesamt
<b>Gewaltlos begangenes Sexualdelikt</b>	5 31,3%	11 68,8%	16 100%
<b>Sexuelles Gewaltdelikt</b>	6 66,7%	3 33,3%	9 100%
<b>Sonstiges Delikt</b>	0 0%	5 100%	5 100%

N=30,  $\chi^2=6,6$ ,  $df=2$ ,  $p=0,037$ , Cramer's V=0,469

Auch für die Frage, ob die Öffentlichkeit während der Aussage des Opfers ausgeschlossen wird, ist zu vermuten, daß ein solcher Ausschluß in Abhängigkeit von persönlichen Merkmalen des Opfers erfolgt. Da angenommen wird, daß gerade junge Zeugen sich durch die Anwesenheit einer Vielzahl ihnen unbekannter Personen einschüchtern lassen und eine Aussage unter diesen Umständen als besonders belastend empfinden, wird in den Hypothesen der Studie davon ausgegangen, daß mit steigendem Alter des Zeugen seltener die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Diese Annahme kann durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht erhärtet werden. Die nicht signifikante Verteilung ergab sogar, daß die Kinder bei denen ein Öffentlichkeitsausschluß erfolgt, im Schnitt 14 Monate älter waren als die Kinder, bei denen dies unterbleibt.

*Tabelle 45: Ausschluß der Öffentlichkeit und Alter des Opfers  
– Untersuchungsgruppe*

	Ausschluß der Öffentlichkeit	Kein Öffentlichkeitsausschluß
<b>N</b>	11	19
<b>Durchschnittsalter in Jahren</b>	14,2	13,0
<b>Median</b>	15	13
<b>Standardabweichung</b>	4,4	2,9

N=30, Mean Square=9,6,  $df=1$ ,  $F=0,789$ ,  $Sig.=0,382$ ,  $\eta^2=0,166$

Eine geschlechtsspezifische Analyse des Öffentlichkeitsausschlusses scheidet daran, daß nur zu zwei Verfahren, in denen die Tatopfer Jungen sind, Daten vorliegen. In beiden Verfahren wird ein Öffentlichkeitsausschluß durchgeführt.

In den Fragestellungen zur Untersuchung wird davon ausgegangen, daß sich die Herbeiziehung eines anwaltlichen Opferbeistandes auf die Entscheidung des Gerichtes, die Öffentlichkeit auszuschließen, auswirkt. Dieser Überlegung liegt die Annahme zugrunde, daß der anwaltliche Opferbeistand die gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes kennt und aufgrund dieses Wissens eher eine Anregung zum Ausschluß der Öffentlichkeit geben kann, als dies vom nicht anwaltlich vertretenen Opferzeugen erwartet werden kann. Nach den deutlichen Ergebnissen zum Zusammen- bzw. korrekter dem Nichtzusammenhang zwischen anwaltlichem Opferbeistand und Entfernung des Angeklagten ist die Basis dieser Hypothese jedoch grundsätzlich in Frage gestellt. Die Ergebnisse für die Untersuchungsgruppe ergeben dennoch einen Zusammenhang im Sinne der Ausgangshypothese.

*Tabelle 46: Ausschluß der Öffentlichkeit und anwaltlicher Beistand  
– Untersuchungsgruppe*

	Wurde die Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage ausgeschlossen?		Gesamt
	Ja	Nein	
<b>Anwaltlicher Opferbeistand</b>	6 60,0%	4 40,0%	10 100%
<b>Kein anwaltlicher Opferbeistand</b>	3 17,6%	14 82,4%	17 100%

N=27,  $\chi^2=5,1$ , df=1, p=0,024, Cramer's V=0,434

Die Verteilung der Fälle läßt erkennen, daß in der Untersuchungsgruppe die Öffentlichkeit immerhin in 60% der Fälle ausgeschlossen wird, wenn das Opfer anwaltlich vertreten ist. Dagegen erfolgt ein Öffentlichkeitsausschluß bei nicht-anwaltlich vertretenen Opfern nur in 17,6% aller Verfahren. Einen ähnlichen Zusammenhang konnte auch GUNDER belegen<sup>60</sup>.

Im Gegensatz zu den Erkenntnissen bei der Entfernung des Angeklagten, bei der fast immer ein Antrag des Opfers notwendig ist, kann für den Ausschluß der Öffentlichkeit festgestellt werden, daß er in zwei Drittel aller Fälle auf eine Initiative des Gerichts hin erfolgt<sup>61</sup>. Nur in einem Verfahren wird die Öffentlichkeit aufgrund eines Antrags des Staatsanwaltes aus-

<sup>60</sup> GUNDER (1999), 325.

<sup>61</sup> So auch bei BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 81.

geschlossen, und in den verbleibenden Verfahren erfolgt der Ausschluß der Öffentlichkeit aufgrund eines Antrags des Opfers oder seines Rechtsbeistandes. Im übrigen zeigt sich erneut, daß diejenigen Opfer, die aus eigener Initiative versuchen, auf den Gerichtsbeschluß hinzuwirken, deutlich bessere Chancen haben, in den Genuß von opferschützenden Maßnahmen zu gelangen. Denn in allen Fällen, in denen durch das Opfer oder seinen Rechtsbeistand ein Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt wird, wird diesem Antrag auch stattgegeben.

Abschließend soll überprüft werden, ob und wie häufig die Gerichte von der in § 175 GVG eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, einzelnen Personen die Anwesenheit im Gerichtssaal trotz des erfolgten Öffentlichkeitsausschlusses zu gestatten. Diese Überlegungen scheinen, wenngleich von untergeordneter Bedeutung, doch im Hinblick auf die Anzahl und den Kreis der im Gerichtssaal verbleibenden Personen durchaus nicht uninteressant. Die tatsächlichen Resultate rechtfertigen jedoch dieses Interesse nur sehr begrenzt. Immerhin in fünf der elf Fälle, in denen ein Öffentlichkeitsausschluß durchgeführt wird, verbleiben eine oder mehrere Personen im Gerichtssaal. Allerdings handelt es sich dabei in allen fünf Fällen um einen Rechtsreferendar zu Ausbildungszwecken. In einem Verfahren sind außerdem zwei und in zwei Verfahren drei sonstige Personen anwesend, die allerdings weder dem Kreis des Opfers noch dem des Angeklagten zuzuordnen sind.

Letztlich kann festgehalten werden, daß bei allen Möglichkeiten, die gerade § 172 Nr. 4 GVG den Gerichten eröffnet, der Ausschluß der Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung des kindlichen Opferzeugen noch immer nicht in allen Verfahren erfolgt. Allerdings zeichnet sich klar ab, daß die geringere Gefahr einer auf einen fehlerhaften Öffentlichkeitsausschluß gestützten Revision, die Gerichte im Vergleich zur Entfernung des Angeklagten deutlich beherzter von dieser Maßnahme des Opferzeugschutzes Gebrauch machen läßt.

### *c) Anwesenheit einer Vertrauensperson des Opferzeugen*

Im Gegensatz zu den voranstehenden Absätzen, in denen die Anwendung von Vorschriften überprüft wurde, die zum Schutz des kindlichen Opferzeugen die Entfernung bestimmter Personen(kreise) aus dem Gerichtssaal zulassen, geht es im folgenden um die Frage, ob und wie häufig bestimmten Personen im Interesse des Opferzeugschutzes die Anwesenheit für

die Dauer der Aussage des Kindes gestattet wird<sup>62</sup>. Grundsätzlich ermöglicht wird die Anwesenheit dieser sog. Vertrauensperson durch § 406f III StPO, der sich auf alle Fälle erstreckt, in denen der Verletzte als Zeuge aussagen muß. Da durch die Anwesenheit der Vertrauensperson die Position anderer Verfahrensbeteiligter und hierunter besonders des Angeklagten nur am Rande tangiert wird, wird trotz der Ausgestaltung des § 406f III StPO als Ermessensvorschrift in den Hypothesen zur Studie die Erwartung formuliert, daß in der Mehrzahl aller Fälle das Kind in Begleitung einer Vertrauensperson aussagen wird. Da jedoch einerseits die Gestattung der Anwesenheit der Vertrauensperson dem Gesetzeswortlaut nach an den Antrag des Opfers gebunden ist, andererseits die Erkenntnisse zur Entfernung des Angeklagten offenlegten, daß die Opfer nur sehr selten von sich aus die Initiative ergreifen, zeichnet sich ab, daß diese Ausgangshypothese Einschränkungen unterliegen könnte. Unter diesen Voraussetzungen überrascht es nicht, daß in knapp der Hälfte aller 29 Fälle der Untersuchungsgruppe, zu denen Angaben vorliegen, keine Vertrauensperson des Kindes anwesend ist. Keine oder unklare Angaben über die Gestattung der Anwesenheit einer Vertrauensperson gibt es in insgesamt elf Verfahren. Die 29 Verfahren verteilen sich im übrigen den Erwartungen entsprechend zufällig auf die Amts- und Landgerichte.

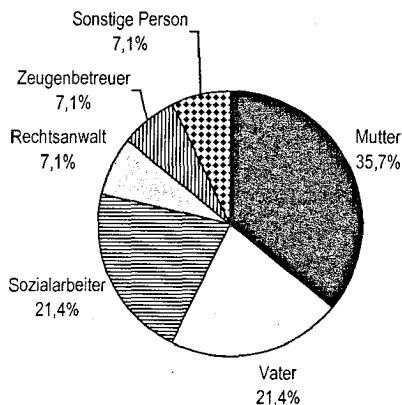
Es wurde im theoretischen Teil bereits ausgeführt, daß aus psychologischer Sicht die Eltern des Kindes häufig nicht als besonders geeignete Vertrauenspersonen angesehen werden können<sup>63</sup>. Dennoch entspricht es den Erwartungen, daß in der Untersuchungsgruppe bei mehr als der Hälfte aller Kinder, die in Begleitung einer Vertrauensperson aussagen, diese Person die Mutter oder der Vater des Zeugen ist. Daneben treten nur Sozialarbeiter in mehr als einem Verfahren als Begleitpersonen des Kindes auf. Einen (semi-)professionellen Zeugenbetreuer, eine Gruppe, die in der opferschutzorientierten Literatur hohes Ansehen im Hinblick auf ihren das Kind entlastenden Einfluß bei gleichzeitig größtmöglicher Neutralität ihm gegenüber genießen, gibt es nur in einem einzigen Verfahren. In ebenfalls einem Verfahren wird das Kind durch einen Rechtsanwalt begleitet, der gleichzeitig die Vertretung der Nebenklage übernommen hat, aber explizit wäh-

<sup>62</sup> Siehe zur Bedeutung, die der Anwesenheit einer Vertrauensperson für die Dauer der Aussage des kindlichen Zeugen zugemessen wird, auch oben Erster Teil II.B.3.b)(1).

<sup>63</sup> Vgl. dazu ARNTZEN (1989), 38 f.; MEIER (1991b), 644; MORGAN/ZEDNER (1992a), 138.

rend der Aussage des Kindes als dessen Vertrauensperson in den Zeugenstand tritt.

Schaubild 16: Vertrauensperson des Opfers - Untersuchungsgruppe



Die angesprochene vermutete Bedeutsamkeit des Initiativwerdens von Seiten des Zeugen läßt sich durch die Zahlen der Studie nicht belegen. Im Gegenteil, ein Antrag auf die Gestattung der Anwesenheit der Vertrauensperson wird nur in einem einzigen Fall – und da erfolgreich – gestellt. In allen übrigen Verfahren bedarf es eines solchen Antrags nicht. Zudem wird in keinem der 14 Verfahren eine Ablehnung der Vertrauensperson beantragt. Über die Ursachen dieses auffälligen Ergebnisses kann nur spekuliert werden. Naheliegend scheint die Annahme, daß in vielen Fällen die Anwesenheit der Vertrauensperson während der Aussage des Kindes von allen Seiten als unproblematisch und normal empfunden wird und damit einhergehend diese auch nicht gesondert beantragt werden muß<sup>64</sup>.

Da beim Öffentlichkeitsausschluß ein deutlicher Zusammenhang mit der Schwere des verhandelten Deliktes nachgewiesen wurde, kann – gewisser-

<sup>64</sup> Wengleich damit kein echtes Aktivwerden des Zeugen im Sinne einer Antragstellung erforderlich ist, darf freilich nicht übersehen werden, daß schon das bloße Mitbringen einer Vertrauensperson in den Gerichtssaal keine Selbstverständlichkeit darstellt. Leider wurde in der Untersuchung nicht erhoben, ob die Ladung des Zeugen zur Hauptverhandlung einen Hinweis über die Möglichkeit zur Begleitung durch eine Vertrauensperson enthält.

maßen im Umkehrschluß – vermutet werden, daß in den Fällen, in denen es sich um besonders schwerwiegende sexuelle Gewaltdelikte handelt, die Anwesenheit einer Vertrauensperson die Regel sein würde. Diese Vermutung läßt sich allerdings nicht aufrecht erhalten. Die Fälle, in denen einer Vertrauensperson die Anwesenheit gestattet wird, verteilen sich nicht signifikant auf die drei kategorisierten Items.

*Tabelle 47: Anwesenheit einer Vertrauensperson und Deliktsschwere  
– Untersuchungsgruppe*

	Ja	Nein	Gesamt
Gewaltlos begangenes Sexualdelikt	8 57,1%	6 42,9%	14 100%
Sexuelles Gewaltdelikt	4 40,0%	6 60,0%	10 100%
Sonstiges Delikt	2 40,0%	3 60,0%	5 100%

N=29,  $\chi^2=0,9$ ,  $df=2$ ,  $p=0,653$ , Cramer's V=0,171

Die Überprüfung des Zusammenhangs zwischen dem Alter des kindlichen Zeugen und der Durchführung opferzeugenschützender Maßnahmen förderte bislang, und entgegen der Hypothese, daß opferzeugenschützende Vorschriften vermehrt bei jüngeren Kindern angewendet werden, keine signifikanten Ergebnisse zutage. Diese Tendenz bestätigt sich auch für die Anwesenheit einer Vertrauensperson. Erneut sind die Kinder, die von einer Vertrauensperson in der Hauptverhandlung begleitet werden, im Durchschnitt zwar knapp 16 Monate jünger als diejenigen, bei denen diese Maßnahme des Opferschutzes nicht durchgeführt wird. Eine signifikante Abweichung ergibt sich jedoch auch in diesem Fall nicht.

*Tabelle 48: Anwesenheit einer Vertrauensperson und Alter des Opfers  
– Untersuchungsgruppe*

	Vertrauensperson anwesend	Keine Vertrauensperson anwesend
N	14	15
Durchschnittsalter in Jahren	12,6	13,9
Median	12,5	14
Standardabweichung	3,3	3,0

N=29, Mean Square=12,5,  $df=1$ ,  $F=1,291$ ,  $Sig.=0,266$ ,  $\eta^2=0,214$

Der Vergleich der Untersuchungsgruppe mit den Kontrollgruppen zeigt signifikante Unterschiede in der Häufigkeit der Anwesenheit von Vertrauenspersonen während der Aussage des Opfers – bei allerdings nochmals geringerer Fallzahl (Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=34$ ,  $\chi^2=4,1$ ,  $df=1$ ,  $p=0,043$ , Cramer's  $V=0,347$ ; Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=40$ ,  $\chi^2=5,2$ ,  $df=1$ ,  $p=0,022$ , Cramer's  $V=0,361$ ). So wird in keinem Verfahren der Kontrollgruppe Kinder und in lediglich einem einzigen von elf Verfahren der Kontrollgruppe Erwachsene das Opfer – im übrigen nach erfolgreicher Antragstellung – durch eine Vertrauensperson begleitet, obwohl die Regelung des § 406f III StPO für alle Fälle, in denen der Verletzte aussagen muß, anwendbar ist. Ob dieses Ergebnis aber tatsächlich Überlegungen des Opferschutzes widerspiegelt, ist fraglich. Denn es deutet in der Untersuchungsgruppe bereits einiges darauf hin, daß die Anwesenheit einer Vertrauensperson immer gestattet wird, wenn das Opfer durch eine solche begleitet wird. Wenn Gleiches auch für die Kontrollgruppen gilt, was anzunehmen ist, zeigen deren Ergebnisse nur, daß die Opfer dort regelmäßig alleine im Gerichtssaal erscheinen.

Abschließend läßt sich festhalten, daß in etwas weniger als der Hälfte aller Fälle das Kind in Anwesenheit einer ihm vertrauten Person aussagt. Allerdings scheint die Entscheidung, ob der kindliche Zeuge in der Hauptverhandlung in Begleitung einer Vertrauensperson aussagt oder nicht, weniger von objektivierbaren Verfahrens- oder persönlichen Merkmalen abzuhängen und auch nicht erkennbar an der mangelnden Bereitschaft der Gerichte, die Anwesenheit der Vertrauensperson zu gestatten, zu scheitern. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß in den Verfahren, in denen das Kind eine ihm vertraute Person zur Aussage mitbringt, deren Anwesenheit auch gestattet wird.

#### *d) Die Vernehmung des Zeugen*

##### (1) Mittel- und unmittelbare Vernehmung des Zeugen

Im Unterschied zur Vernehmung erwachsener Zeugen, die jedenfalls im Hinblick auf den sie befragenden Personenkreis keinen Einschränkungen unterliegt, gilt für die Vernehmung von kindlichen Zeugen unter 16 Jahren die Vorschrift des § 241a StPO. Danach werden kindliche Zeugen allein vom Vorsitzenden Richter vernommen. Diese Vorschrift beruht auf der Annahme, im Vorsitzenden Richter eine Person zu haben, die das Vertrauen des zu vernehmenden Kindes gewinnen und rechtfertigen kann, um da-

mit einer Belastung durch die Vernehmung zu minimieren. Eine solche wird insbesondere darin gesehen, daß das Kind den unter Umständen – und häufig absichtlich – sehr direkten Fragen des Angeklagten und seines Verteidigers ausgesetzt und dadurch eingeschüchtert wird.

Der Verfahrensablauf im Sinne von § 241a StPO sieht vor, daß nach der unmittelbaren Befragung des kindlichen Zeugen durch den Vorsitzenden Richter alle nach § 240 I, II 1 StPO berechtigten Personen die Möglichkeit erhalten sollen, über den Vorsitzenden Richter weitere mittelbare Fragen zu formulieren, § 241a II 1 StPO. Nur in Ausnahmefällen sieht das Gesetz darüber hinaus eine Gestattung der unmittelbaren Befragung des kindlichen Zeugen durch andere Verfahrensbeteiligte nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden Richters vor.

Für die folgenden Auswertungen ergaben sich zunächst methodische Probleme. Denn an den Landgerichten enthalten die Protokolle üblicherweise keinen Vermerk über die Gestattung einer mittelbaren oder unmittelbaren Befragung. Die Wortlautprotokolle der Amtsgerichte dagegen sollten sehr zuverlässig Aufschluß über die Person des Fragestellers geben, auch und gerade wenn es sich dabei nicht um den Vorsitzenden Richter handelt. Entsprechend sind in dem der Untersuchungsgruppe zugrundeliegenden Datensatz in fünf von neun Landgerichtsverfahren gar keine Angaben enthalten. Demgegenüber liegen für alle einschlägigen Verfahren an den Amtsgerichten jedenfalls partiell Daten vor.

Im Hinblick auf die klare gesetzliche Regelung wird in der Untersuchung erwartet, daß in den weitaus meisten Verfahren, an denen kindliche Zeugen beteiligt sind, eine Befragung ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter stattfindet. Diese Annahme kann durch die Ergebnisse der Studie gestützt werden. In über 80% aller Fälle, in denen ein Kind aus der Untersuchungsgruppe in der Hauptverhandlung vernommen wird, wird es ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter befragt. Diese Ergebnisse decken sich mit den Ergebnissen, die GUNDER in Niedersachsen ermitteln konnte. Dort wurden in mindestens zwei Drittel aller Fälle die Fragen ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter gestellt<sup>65</sup>. Zu völlig anderen Erkenntnissen gelangen dagegen BUSSE/VOLBERT/STELLER, bei denen in

<sup>65</sup> GUNDER (1999), 325. Danach werden in 27 Verfahren vier Mal Fragen durch den Staatsanwalt, in zwei Fällen durch den Sachverständigen und in ebenfalls zwei Fällen durch die Verteidigung gestellt. Da nicht ganz klar ist, ob es sich dabei um acht Verfahren handelte oder ob auch Verfahrensüberschneidungen vorkamen, läßt sich der exakte Anteil an Verfahren, in denen ausschließlich der Vorsitzende Richter fragen stellte, nicht exakt bestimmen.



lediglich 17% der Verfahren die Fragen ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter gestellt wurden. In den übrigen Fällen fanden dagegen sowohl mittelbare als auch – und das dreimal häufiger – unmittelbare Befragungen des kindlichen Zeugen statt<sup>66</sup>. Da die inhaltliche Erklärung für diese starke Abweichung, im Sinne von: Berliner Richter lassen eher die unmittelbare Befragung von kindlichen Zeugen zu, nicht naheliegt, muß vermutet werden, daß es sich um ein Produkt der Untersuchungsmethode handelt. Denn während sowohl die vorliegende Untersuchung als auch GUNDER die Verfahren anhand der Verfahrensakten analysierten, wurde die Untersuchung von BUSSE/VOLBERT/STELLER mittels einer teilnehmenden Beobachtung geführt. Obwohl aus den Wortlautprotokollen der Amtsgerichte hervorgehen müßte, wer die Frage stellt, scheint dies bei weitem nicht immer der Fall zu sein. Die Überlegung, daß vor allem die hier nicht erfaßten Landgerichtsverfahren für eine Verzerrung der Ergebnisse verantwortlich sind, kann dagegen wohl schon aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl sicher ausgeschlossen werden.

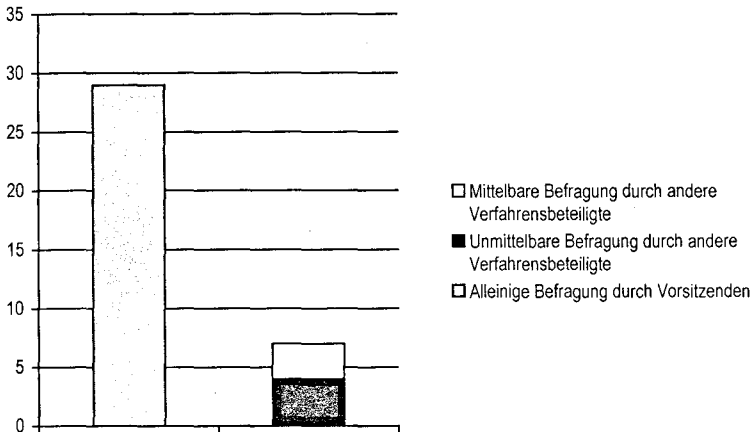
In den hier verbleibenden knapp 20% der Fälle wäre auf der Grundlage der Vorgaben des Gesetzes eher eine häufige mittelbare Befragung des Kindes über den Vorsitzenden zu erwarten. Jedoch zeigt die Aufschlüsselung der Fälle, daß in vier Verfahren das Kind unmittelbar selbst vernommen wird und nur in drei Verfahren ausschließlich eine mittelbare Befragung über den Vorsitzenden Richter durchgeführt wird. In zwei Verfahren kann überdies nicht geklärt werden, ob neben der unmittelbaren Befragung auch noch mittelbar über den Vorsitzenden Fragen gestellt werden. Eine Regelmäßigkeit läßt sich prima facie aus diesen sieben Verfahren nicht herleiten.

In allen Verfahren, in denen das Kind mittelbar oder unmittelbar befragt wird, ist mindestens auch die Verteidigung des Angeklagten beteiligt. Bei den unmittelbaren Befragungen richten in einem Verfahren außerdem ein Schöffe, der Staatsanwalt und eine weitere Person, in einem anderen Verfahren der Staatsanwalt unmittelbare Fragen an den Opferzeugen. Bei den mittelbaren Befragungen legt zweimal neben der Verteidigung auch der Staatsanwalt dem Vorsitzenden Richter eine Frage vor.

---

<sup>66</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 83.

Schaubild 17: Befragung des Opferzeugen - Untersuchungsgruppe



Die vorliegenden Ergebnisse spiegeln auf den ersten Blick eine umfangreiche praktische Umsetzung des § 241a StPO wider. Ob die vorliegenden deutlichen Ergebnisse wirklich ein Produkt von am Wohl des Kindes orientierten opferschützenden Erwägungen des Gerichtes sind oder ob vielmehr die Vernehmung eines Opferzeugen durch den Vorsitzenden allein gewissermaßen Standard in allen Verfahren ist, soll der Vergleich mit den Kontrollgruppen zeigen. Allein aufgrund der Existenz des § 241a StPO ist dabei zu erwarten, daß in der Kontrollgruppe Erwachsene signifikant weniger Opferzeugen durch den Vorsitzenden Richter allein und statt dessen verstärkt durch Angeklagten und Verteidigung sowie durch den Staatsanwalt vernommen werden. Aber auch für die Kontrollgruppe Kinder ist zu erwarten, daß die unmittelbare Befragung durch andere Verfahrensbeteiligte durch den Vorsitzenden Richter eher gestattet wird. Leider führen die bereits oben angedeuteten Probleme bei der Datenerhebung zu sehr kleinen Stichproben, so daß die Ergebnisse zwar eine klare Tendenz aufweisen, jedoch immer im Lichte der geringen Fallzahlen betrachtet werden müssen. Diese Tendenz zeigt, daß die Hypothese, in der Untersuchungsgruppe werde der Opferzeuge signifikant häufiger durch den Vorsitzenden allein befragt als in den Kontrollgruppen, nicht aufrecht erhalten werden kann. Denn keine der beiden Kontrollgruppen unterscheidet sich nach der Häufigkeit der Fälle, in denen das Opfer ausschließlich durch den Vorsitzenden

befragt wird, deutlich von der Untersuchungsgruppe. In der Kontrollgruppe Kinder werden zwei Drittel und in der Kontrollgruppe Erwachsene sogar 70% der Opfer ebenfalls ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter vernommen.

Tabelle 49: Vernehmung durch Vorsitzenden allein – Vergleich

	Untersuchungsgruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene	Gesamt
<b>Ja</b>	29 80,6	2 66,7%	7 70,0%	38 77,6%
<b>Nein</b>	7 19,4	1 33,3%	3 30,0%	11 22,4%
<b>Gesamt</b>	36 100%	3 100%	10 100%	49 100%

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder:  $N=39$ ,  $\chi^2=0,3$ ,  $df=1$ ,  $p=0,567$ , Cramer's  $V=0,092$

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene:  $N=46$ ,  $\chi^2=0,5$ ,  $df=1$ ,  $p=0,474$ , Cramer's  $V=0,106$

In Anbetracht der vorliegenden Ergebnisse, die nahelegen, daß die abschließliche Vernehmung durch den Vorsitzenden Richter im deutschen Strafverfahren den Normalfall bildet, muß freilich überprüft werden, ob die sieben Verfahren der Untersuchungsgruppe, in denen der kindliche Zeuge mittelbar oder unmittelbar von anderen Verfahrensbeteiligten befragt wird, bestimmte systematische Gemeinsamkeiten aufweisen, die sie gleichzeitig von den übrigen Verfahren unterscheiden. Ein erster Ansatzpunkt hierfür ist die Schwere des zugrundeliegenden Deliktes. In fünf der sieben Verfahren handelt es sich um Fälle, in denen der Tatvorwurf ein sexuelles Gewaltdelikt zum Inhalt hat. Dies sind immerhin die Hälfte aller Verfahren nach §§ 177, 178 StGB. Bei den Verfahren, die gewaltlos begangene Sexualdelikte zum Gegenstand haben, beläuft sich der Anteil dagegen nur auf exakt 10%. Diese Differenz ist nicht nur signifikant, sie ist überdies unerwartet, denn gemeinhin wird angenommen, daß gerade Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung besonders empfindlich auf die direkte Befragung durch die Verteidigung reagieren. Außerdem wird vermutet, daß in Anbetracht der hohen Strafandrohung der §§ 177, 178 StGB ein gesteigertes Interesse der Verteidigung an der Erschütterung der Glaubhaftigkeit des Zeugen vorhanden ist, von der angenommen wird, daß sie durch eine unmittelbare Befragung eher erreicht werden kann. Aus diesen Gründen werden die Opfer von sexuellen Gewaltdelikten regelmäßig als besonders

des Schutzes des § 241a StPO bedürftig angesehen. Wenngleich es nicht möglich war, zu erfassen, ob und wie intensiv die Verteidigung sich in den in der Studie enthaltenen Fällen darum bemüht, den kindlichen Zeugen unmittelbar zu vernehmen, so sprechen die vorliegenden Zahlen doch dafür, daß die Gerichte – denen bei § 241a StPO das Damoklesschwert der Revision droht – im Zweifelsfall gerade nicht im Opferinteresse die mittelbare oder unmittelbare Vernehmung zurückweisen, sondern prinzipiell einem durch die Verteidigung gestellten Antrag nachkommen. Diese Ansicht wird nicht zuletzt durch die Erkenntnis gestützt, daß in keiner der untersuchten Akten ein den Antrag auf unmittelbare Zeugenvernehmung ablehnender Gerichtsbeschluß protokolliert war.

*Tabelle 50: Vernehmung durch Vorsitzenden allein und Deliktsschwere – Untersuchungsgruppe*

	Ja	Nein	Gesamt
<b>Gewaltlos begangenes Sexualdelikt</b>	18 90,0%	2 10,0%	20 100%
<b>Sexuelles Gewaltdelikt</b>	5 50,0%	5 50,0%	10 100%
<b>Sonstiges Delikt</b>	6 100%	0 0%	6 100%

$N=36$ ,  $\chi^2=8,5$ ,  $df=2$ ,  $p=0,014$ , Cramer's  $V=0,487$

Die eben beschriebenen Ergebnisse führen zur weiteren Überlegung, daß die Verfahren, in denen es einer mittelbaren oder unmittelbaren Befragung durch die Verteidigung bedarf, Verfahren sein könnten, in denen der Sachverhalt durch den Angeklagten nachhaltig bestritten wird. Dies kann jedoch nicht belegt werden. Zwar lassen sich nur für insgesamt 12 Verfahren überhaupt Aussagen treffen, davon wird aber in allen Verfahren, in denen der Angeklagte nicht geständig ist, das Kind ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter allein vernommen.

Im Hinblick auf den Einfluß persönlicher Opfermerkmale ist in erster Linie an das Alter der vernommenen Kinder zu denken. Im Mittelwertvergleich zeigen sich diesbezüglich zwar Unterschiede, jedoch ergibt sich erneut kein signifikanter Unterschied der beiden Gruppen.

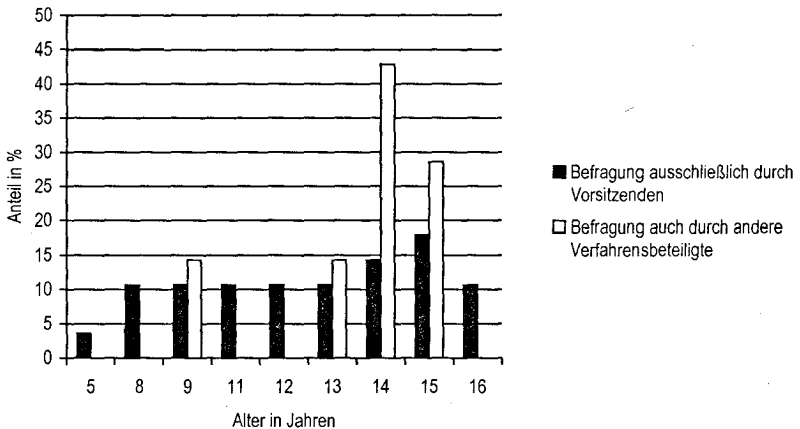
Tabelle 51: Befragung durch Vorsitzenden und Alter des Zeugen  
– Untersuchungsgruppe

	Alleinige Befragung durch Vorsitzenden Richter	Befragung auch durch andere Verfahrensbeteiligte
N	28	7
Durchschnittsalter in Jahren	12,9	13,9
Median	13	14
Standardabweichung	3,1	2,0

N=35, Mean Square=5,4, df=1, F=0,629, Sig.=0,433, Eta=0,137

Die aufgeschlüsselte Betrachtung belegt jedoch, daß nur in einem Fall das unmittelbar vernommene Opfer erst neun Jahre alt ist, in allen anderen Fällen mittelbarer oder unmittelbarer Vernehmung sind die Opfer zum Zeitpunkt ihrer Aussage in der Hauptverhandlung bereits 13-15 Jahre alt. In der Gruppe der Kinder, die ausschließlich vom Vorsitzenden Richter vernommen werden, sind ein Viertel der Kinder zum Zeitpunkt der Vernehmung neun Jahre oder jünger.

Schaubild 18: Befragung durch Vorsitzenden und Alter des Opfers  
– Untersuchungsgruppe



Dies legt den Schluß nahe, daß die Gerichte bei der Entscheidung, eine mittelbare oder unmittelbare Vernehmung zuzulassen, durchaus auf das Alter des Kindes dahingehend Rücksicht nehmen, daß eine solche im Prinzip nur bei älteren Kindern in Erwägung gezogen wird.

Eine Analyse des Einflusses des Geschlechts des Opfers auf die Durchführung einer mittelbaren oder unmittelbaren Befragung ergibt zwar eine leichte Überrepräsentation von männlichen Opfern bei den Kindern, die nicht ausschließlich durch den Vorsitzenden vernommen werden. Eine signifikante Verteilung läßt sich aber nicht nachweisen ( $N=36$ ,  $\chi^2=0,9$ ,  $df=1$ ,  $p=0,346$ , Cramer's  $V=0,157$ ).

Die gewonnenen Erkenntnisse zeichnen ein sehr nüchternes Bild im Hinblick auf die opferschutzorientierte Anwendung des § 241a StPO. Nicht nur, daß die alleinige Vernehmung der kindlichen Opferzeugen durch den Vorsitzenden Richter in der Untersuchungsgruppe (aber auch in der Kontrollgruppe Kinder) nicht signifikant häufiger festzustellen ist als bei den Erwachsenen der Kontrollgruppe. Es ist überdies erkennbar, daß in der Untersuchungsgruppe gerade in den Fällen, in denen ein schwerer Tatvorwurf erhoben wird und die deswegen in den Kernanwendungsbereich der Vorschrift fallen, die unmittelbare Befragung des Kindes überrepräsentiert ist. Es läßt sich deshalb vermuten, daß die tatsächliche Beschränkung der Vernehmung des kindlichen Zeugen auf den Vorsitzenden Richter nahezu ausschließlich davon abhängig ist, ob die Verteidigung mit dessen alleiniger Vernehmungsführung einverstanden ist, nicht aber durch die Existenz der Norm des § 241a StPO garantiert wird.

## (2) Zeitpunkt der Zeugenvernehmung

In mehreren Studien konnte nachgewiesen werden, daß die Zeit, die ein Zeuge im Gerichtssaal mit dem Warten auf seine Aussage verbringt, von zermürbender und teilweise erheblich belastender Wirkung ist<sup>67</sup>. Dies gilt nach verbreiteter Ansicht in besonders hohem Maße für kindliche Opferzeugen. Dem Rechnung tragend, ist in Nr. 135 II RiStBV das Gebot festgehalten, kindliche Zeugen vor allen anderen Zeugen zu vernehmen, um damit ihre Wartezeit im Gerichtsgebäude auf ein Minimum zu beschränken. Da die Organisation von Zeugenladung und -vernehmung im Grundsatz unproblematisch ist, wird trotz des die Gerichte nicht bindenden Charakters von Nr. 135 II RiStBV in den Hypothesen dieser Untersuchung angenommen, daß in den meisten Fällen die Ladungen zu den Hauptverhandlungen so erfolgen, daß die Kinder vor ihrer Aussage möglichst wenig Zeit mit Warten vor dem Gerichtssaal zu verbringen haben und in aller Regel vor anderen Zeugen vernommen werden.

<sup>67</sup> Siehe oben im Zweiten Teil und die Überlegungen in Erster Teil II.B.3.b)(2).

Ein Blick auf die Zeiten, die die Kinder vor ihrer Aussage im Gericht verbringen, kann leider nur Anhaltspunkte über die Dauer der durch die Gerichte verursachten Wartezeiten liefern. Denn den Akten ist zwar immer der Zeitpunkt der Ladung des Zeugen zu entnehmen, nicht immer erkennbar ist dagegen die Uhrzeit, zu der der Zeuge dann auch tatsächlich vernommen wird. Gar nichts läßt sich den Akten darüber entnehmen, wann geladene, aber schließlich nicht vernommene Kinder entlassen werden. Schließlich könnte bei der Betrachtung der Ergebnisse auch der Einwand erhoben werden, daß die Uhrzeit, auf die das Kind geladen wird, keineswegs zwangsläufig die Uhrzeit sein muß, zu der es auch wirklich im Gericht erscheint. Die durch die angesprochenen Faktoren entstehenden Verzerrungen sollten die gewonnenen Erkenntnisse dennoch nicht gänzlich entwerten können.

Im Durchschnitt warten die Kinder der Untersuchungsgruppe 56 Minuten auf ihre Vernehmung, wobei diese recht lange Zeit ganz entscheidend durch ein verbundenes Verfahren zustandekommt, in dem die beiden Opferzeugen mehr als dreieinhalb Stunden im Warteraum/vor dem Gerichtssaal zubringen müssen. Knapp die Hälfte aller Kinder muß maximal 30 Minuten und exakt zwei Drittel der Kinder höchstens 60 Minuten auf ihre Vernehmung warten<sup>68</sup>.

*Tabelle 52: Wartezeit vor der Aussage – Vergleich*

	Untersuchungs- gruppe	Kontrollgruppe Kinder	Kontrollgruppe Erwachsene
N	21	3	6
Durchschnittliche Wartezeit in Minuten	56	13	51
Median	35	10	30
Standardabweichung	62,1	15,3	58,5

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Kinder: N=24, Mean Square=4821,4, df=1, F=1,365, Sig.=0,255, Eta=0,242

Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene: N=27, Mean Square=133,9, df=1, F=0,036, Sig.=0,852, Eta =0,038

Der Vergleich mit den Kontrollgruppen zeigt aber erneut, daß dieses Ergebnis nicht Ausdruck eines besonderen, sondern bestenfalls eines allgemeinen Bestrebens nach Entlastung der Opferzeugen ist. Denn sowohl die

<sup>68</sup> Dies entspricht in etwa den von STAIGER-ALLROGGEN (1992), 120 ff. ermittelten Wartezeiten

kindlichen Opfer von Gewaltdelikten als auch die erwachsenen Opfer von Sexualdelikten warten durchschnittlich sogar kürzer vor dem Gerichtssaal als die Kinder der Untersuchungsgruppe. Diese Abweichungen erreichen jedoch, nicht zuletzt aufgrund der geringen Fallzahlen, kein statistisch signifikantes Niveau.

Die Frage, ob die als Zeugen geladenen Kinder vor allen anderen Zeugen vernommen werden, läßt sich für nahezu alle Verfahren beurteilen, da die Reihenfolge der Zeugenvernehmungen im Gerichtsprotokoll festgehalten wird. Mit den daraus resultierenden Ergebnissen wird die Erwartung bestätigt, daß die Gerichte sich an die Vorgabe der RiStBV halten und in aller Regel kindliche Zeugen vor anderen Zeugen vernehmen. In 21 von 38 Fällen wird der Opferzeuge vor allen anderen Zeugen angehört, in weiteren zehn Verfahren wird er nach anderen als (Opfer-)Zeugen geladenen Kindern vernommen, aber vor allen erwachsenen Zeugen. Zu diesen Verfahren zählt auch das bereits oben angesprochene, in dem die Opfer 215 Minuten auf ihre Vernehmung warten müssen. Schließlich wird in nochmals einem Verfahren das Kind als erster Zeuge nach einer größeren Verhandlungsunterbrechung vernommen. Insgesamt gibt es somit nur drei Fälle, in denen erwachsene Zeugen, die zum gleichen Termin geladen werden wie die Kinder der Untersuchungsgruppe, vor diesen aussagen.

Um ein vollständiges Bild des Aufenthalts des kindlichen Opferzeugen im Gerichtsgebäude zu erzielen, wurde abschließend noch erhoben, ob die Zeugen unmittelbar im Anschluß an ihre Aussage entlassen werden. Dies geschieht in 80,6% der Verfahren, nur in sieben Fällen müssen die Kinder auch nach ihrer Aussage im Gerichtsgebäude verbleiben, wobei in allen diesen Fällen das Gericht die Wahrscheinlichkeit einer nochmaligen Befragung gegeben sieht.

Die zeitliche Planung der Vernehmung des kindlichen Opferzeugen verläuft aus der Perspektive des Opferschutzes im Grundsatz positiv und das, obwohl sie gesetzlich gerade nicht geregelt ist. Die Wartezeiten der Kinder im Gerichtsgebäude sind verhältnismäßig kurz und übersteigen eine Stunde nur in jedem dritten Fall. Besonders positiv fällt aus der Sicht des Kinderzeugen auf, daß die Wartezeiten in aller Regel nicht dadurch entstehen, daß andere Zeugen noch vor ihnen vernommen werden, sondern auf andere Umstände (Verfahrenseröffnung, Verlesen der Anklageschrift etc.) zurückzuführen sind. Allerdings zeigt der Vergleich mit den Kontrollgruppen, daß diese positive Gestaltung der zeitlichen Planung keineswegs eine Besonderheit der Vernehmung kindlicher Opferzeugen von Sexualdelikten dar-



stellt, sondern vielmehr einen allgemeinen Standard des Opferschutzes reflektiert.

#### *e) Zusammenfassung*

Die voranstehenden Ergebnisse zur Anwendung opferzeugenschützender Maßnahmen in der Hauptverhandlung erster Instanz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die nach § 247 S. 2 StPO mögliche Entfernung des Angeklagten für die Dauer der Aussage des kindlichen Zeugen erfolgt in der Untersuchungsgruppe nur in knapp 29% aller Verfahren. Obwohl in beiden Kontrollgruppen eine Entfernung des Angeklagten in keinem Fall erfolgt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß bei den Fällen der Untersuchungsgruppe eine besonders opferorientierte Haltung zum Ausdruck kommt. Vielmehr stehen in den Kontrollgruppen die strengen gesetzlichen Voraussetzungen der Entfernung des Angeklagten entgegen.

Eine erfolgte Entfernung des Angeklagten verhindert in fast allen Fällen nicht, daß sich Opfer und Angeklagter im Gerichtssaal begegnen. Der häufig erst nach Beginn der Zeugenvernehmung protokollierte Beschluß zur Entfernung des Angeklagten läßt erkennen, daß in aller Regel von den Gerichten zuerst versucht wird, eine Vernehmung des Kindes im Beisein des Angeklagten durchzuführen.

Je enger die Beziehung zwischen Angeklagtem und Opferzeugen ist, desto eher wird der Angeklagte aus dem Gerichtssaal entfernt.

Die Herbeiziehung eines Rechtsanwaltes als Opfervertreter führt nicht zu einer erhöhten Anwendung des § 247 S. 2 StPO. Allerdings wird in den allermeisten Fällen, in denen vom Opferanwalt oder dem Opfer selbst ein Antrag auf die Entfernung des Angeklagten für die Dauer der Aussage des Opfers gestellt wird, diesem Antrag stattgegeben.

Zwischen der Art des Gerichts, der Schwere des verhandelten Deliktes, dem Alter und dem Geschlecht des Kindes auf der einen Seite und der Häufigkeit der Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal auf der anderen Seite läßt sich kein Zusammenhang herstellen.

Ein dokumentierter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt in der Untersuchungsgruppe in 37% der Verfahren und damit nur unwesentlich häufiger als in der Kontrollgruppe Kinder, aber immerhin doppelt so oft wie in der Kontrollgruppe Erwachsene. In der Untersuchungsgruppe wird als Grundlage für den Öffentlichkeitsausschluß in der Hälfte der Fälle auf § 172 Nr. 4 GVG zurückgegriffen. In wievielen Verfahren keine Öffentlichkeit anwe-

send ist, kann nicht ermittelt werden. Die Berücksichtigung von Untersuchungen, die Verfahren im Wege der teilnehmenden Beobachtung analysierten, läßt darauf schließen, daß dies in ungefähr einem weiteren Drittel der Verfahren der Fall sein könnte. Demnach würde nur in etwa jedem dritten Verfahren die Vernehmung des Kindes in Anwesenheit der Öffentlichkeit erfolgen.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist in zwei Dritteln aller Verfahren auf die Initiative des Gerichtes hin erfolgt. Es kann aber erneut der bedeutende Einfluß der Eigeninitiative der Opferseite festgestellt werden. Die Herbeiziehung eines anwaltlichen Opferbeistandes wirkt sich signifikant auf den Ausschluß der Öffentlichkeit aus.

Die Wahrscheinlichkeit, daß die Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage des Kindes ausgeschlossen wird, steigt mit der Schwere des verhandelten Deliktes. Dagegen kann kein Zusammenhang mit persönlichen Merkmalen des Opfers und dem Ausschluß der Öffentlichkeit hergestellt werden.

In knapp der Hälfte aller Verfahren werden die Kinder der Untersuchungsgruppe durch eine Person ihres Vertrauens begleitet. Nur in einem Fall muß dabei vom Opfer ein Antrag auf die Gestattung der Anwesenheit gestellt werden.

Faktoren, die die Frage, ob einer Person des Vertrauens des Opfers die Anwesenheit gestattet wurde, signifikant beeinflussen, lassen sich nicht isolieren. Die Schwere des Deliktes spielt dabei ebensowenig eine Rolle, wie – erneut – persönliche Merkmale des Opfers.

Die Vernehmung der kindlichen Zeugen der Untersuchungsgruppe durch den Vorsitzenden Richter findet in mehr als 80% aller Verfahren statt. Da aber in den Kontrollgruppen der Anteil der ausschließlich durch den Vorsitzenden vernommenen Opferzeugen nicht signifikant niedriger liegt, muß davon ausgegangen werden, daß diese Art der Vernehmung die gängige Praxis im deutschen Strafverfahren darstellt.

Entgegen den Erwartungen werden die kindlichen Zeugen in der Mehrzahl der verbleibenden Fälle nicht mittelbar, sondern unmittelbar vernommen. An allen unmittelbaren Vernehmungen ist der Angeklagte oder sein Verteidiger beteiligt.

Der Anteil unmittelbarer Vernehmungen liegt in den Fällen, in denen es um sexuelle Gewaltdelikte geht, signifikant höher als in den übrigen Verfahren. Damit findet gerade in den Fällen, die nach der Konzeption des Gesetzgebers den eigentlichen Kernbereich der Norm ausmachen, eine Ausweitung des § 241a StPO statt.

Die zeitliche Planung der Vernehmung der Kinder der Untersuchungsgruppe verläuft im wesentlichen im Sinne des Opferschutzes. Lange Wartezeiten vor der Aussage sind ebenso die Ausnahme wie eine nicht sofortige Entlassung nach seiner Vernehmung. Werden Kinder als Zeugen geladen, werden sie nur in sehr seltenen Fällen nach erwachsenen Zeugen, die zum gleichen Termin geladen werden, vernommen, so daß dadurch keine Verlängerung des Aufenthalts im Gerichtsgebäude hervorgerufen wird.

Aus der Betrachtung der Kontrollgruppen ergibt sich, daß die zeitliche Organisation von Ladung und Vernehmung ganz allgemein gut funktioniert, so daß eine besondere Behandlung der Kinder der Untersuchungsgruppe nicht angenommen werden kann.

### *C. Berufungsverhandlungen*

Die Berufungsinstanz, die über Jahrzehnte hinweg als wesentliche Institution des deutschen Strafverfahrensrechtes angesehen war, sieht sich in jüngerer Zeit immer stärkerer Kritik ausgesetzt<sup>69</sup>. Wenngleich die Hauptrichtung dieser Kritik im Zusammenhang mit dem oben schon erwähnten Vorwurf der überlangen Dauer des deutschen Strafverfahrens auf die Ineffizienz der Berufungsinstanz abzielt, ist auch aus dem Blickwinkel des Opferschutzes eine zweite Tatsacheninstanz nicht unproblematisch. Dabei spielt die zeitliche Ausdehnung des Verfahrens, die durchaus auch einen belastenden Faktor für das Opfer darstellen kann, eher eine untergeordnete Rolle. Im Zentrum der Überlegungen stehen vielmehr andere Sorgen, wie etwa die Befürchtung, das erneute Aufrollen des kompletten Sachverhaltes könne Gefühle der Hilflosigkeit im Opfer hervorrufen oder auch dessen Eindruck bestärken, es werde ihm ohnehin nicht geglaubt. Das wesentliche schädigende Moment wird freilich in der Wiederholung aller derjenigen Situationen gesehen, bei denen auch schon in der Erstinstanz die Gefahr einer Sekundärviktimisierung vermutet wurde, wobei zuvorderst sicherlich die erneute Konfrontation des kindlichen Zeugen mit dem Angeklagten anzusprechen ist.

#### *1. Allgemeines zu den Berufungsverhandlungen*

Es mag gleich vorweggenommen werden: Beeinträchtigungen des Opferzeugen durch eine zweite Tatsacheninstanz werden – ganz unabhängig von

---

<sup>69</sup> Vgl. die bereits angesprochene Untersuchung von BECKER/KINZIG (2000), 13-37.

dem Maße an Opferschutzmaßnahmen, die darin ergriffen oder nicht ergriffen werden –, eher die Ausnahme denn die Regel bleiben. In der gesamten Stichprobe wird in lediglich neun Verfahren Berufung eingelegt, davon sieben Verfahren der Untersuchungsgruppe und jeweils eines in den beiden Kontrollgruppen, wobei die Berufung der Kontrollgruppe Erwachsene noch vor einer Terminansetzung zur Berufungsverhandlung durch die Verteidigung des Angeklagten zurückgenommen wird. Die sieben Verfahren der Untersuchungsgruppe verteilen sich auf die vier Landgerichte von Gießen (3 Fälle), Kassel (2), Marburg (1) und Wiesbaden (1), das Verfahren der Kontrollgruppe Kinder wird am LG Kassel durchgeführt.

Zwar besteht bei der Einlegung der Berufung nach § 317 StPO die Möglichkeit, diese zu begründen, jedoch ist der Berufungsführer – im Gegensatz zum Revisionsführer – keineswegs zur Rechtfertigung der Berufungseinlegung verpflichtet. Aus diesem Grund ist es weder unerwartet, daß in der Untersuchungsgruppe nur zwei Berufungen überhaupt mit einem Schreiben begründet werden, noch, daß inhaltlich aus diesen Begründungen kein für die Untersuchung relevantes Material gewonnen werden kann.

In einem dieser beiden Fälle handelt es sich im übrigen um die einzige Berufungseinlegung durch die Staatsanwaltschaft – die den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht wie das Gericht der ersten Instanz als einen minder schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs ansieht –, in allen übrigen sechs Verfahren der Untersuchungsgruppe wird die Berufung durch den Angeklagten oder seine Verteidiger eingelegt. Das gleiche gilt für den Berufungsfall in der Kontrollgruppe Kinder.

#### *a) Dauer der Berufungsverhandlungen*

Die Vorstellung, Berufungsverfahren könnten sich länger hinziehen als Verfahren erster Instanz, da gegenüber diesen der Sachverhalt hier noch einmal sorgfältiger und immer durch ein Kollegialorgan erarbeitet und bewertet werden muß, ist nicht zutreffend. Auch in der Berufungsinstanz werden die meisten Verfahren an einem einzigen Verhandlungstag abgeschlossen. Drei Verfahren benötigen mehr als einen Termin, werden aber ebenfalls zügig – innerhalb von maximal elf Tagen – zu einem Abschluß gebracht. In diesem Zusammenhang kann auch festgestellt werden, daß keines der Verfahren, die in erster Instanz innerhalb eines Tages abgeschlossen wurden, in der Berufungsinstanz mehr Zeit in Anspruch nimmt. Dagegen werden zwei Verfahren, die vorher mehrere Tage dauerten, nunmehr an einem einzigen Tag verhandelt.

Selbstverständlich wird das Hauptverfahren als solches durch die Durchführung einer Berufungsverhandlung verlängert. Im Durchschnitt erstreckt sich der Zeitraum zwischen Abschluß der Hauptverhandlung erster Instanz und Beginn der Berufungsverhandlung auf 166 Tage, mit einer kürzesten Dauer von 70 Tagen und einer maximalen Länge von 264 Tagen. Dies bedeutet für die erfaßten Fälle eine Verfahrensausdehnung um mindestens ein Drittel. Die durchschnittliche Verfahrensverlängerung beläuft sich auf 62%, und im Maximalfall wird ein Verfahren nahezu exakt auf die doppelte Verfahrensdauer verlängert. Doch obwohl die durchschnittliche Gesamtdauer der Verfahren mit Berufungsverhandlungen mit 428 Tagen weit über den durchschnittlich 304 Tagen der Verfahren liegt, die nach der ersten Instanz abgeschlossen werden können, erreicht diese Abweichung in der Verfahrensdauer noch kein signifikantes Niveau ( $N=113$ ,  $\text{Mean Square}=100699,1$ ,  $df=1$ ,  $F=2,279$ ,  $\text{Sig.}=0,134$ ,  $\text{Eta}=0,142$ ).

#### *b) Ausgang der Berufungsverhandlungen*

Es wurde bereits angesprochen, daß die Berufung in der Kontrollgruppe Erwachsene noch vor einer Terminansetzung zur Berufungsverhandlung zurückgenommen wurde. Ebenfalls durch Zurücknahme, allerdings erst in der Verhandlung, endet das Verfahren in der Kontrollgruppe Kinder. In der Untersuchungsgruppe wird dagegen kein Verfahren durch die Zurücknahme der Berufung beendet, hier endet lediglich ein Verfahren mit einer Einstellung nach § 153a II StPO gegen Zahlung einer Geldbuße, in allen übrigen Fällen findet ein Urteilsspruch des Gerichtes nach einer Hauptverhandlung statt. Von diesen sechs Fällen, wird die Berufung dreimal verworfen, zweimal wird Freiheitsstrafe mit Bewährung und einmal Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt. Letztere drei Verfahren können als erfolgreich bzw. teilweise erfolgreich im Sinne des Berufungsführers angesehen werden. In den Fällen, in denen in der Berufungsinstanz eine Freiheitsstrafe mit Bewährung verhängt wird, handelt es sich jeweils um Verfahren, in denen der Angeklagte ursprünglich zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde. Das andere Verfahren ist der oben bereits erwähnte Fall einer Berufungseinlegung durch die Staatsanwaltschaft. Im Gegensatz zum erstinstanzlich entscheidenden Gericht folgt die Berufungskammer der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft und nimmt keinen minder schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs an. Sie verhängt deshalb statt einer zweieinhalbjährigen eine dreijährige Freiheitsstrafe.

Tabelle 53: Ausgang der Berufungsverfahren – Untersuchungsgruppe

Verwerfung der Berufung	3 42,9%
Einstellung nach § 153a II StPO	1 14,3%
Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Bewährung	2 28,6%
Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1 14,3%
Gesamt	7 100%

## 2. Opferschutzmaßnahmen in den Berufungsverfahren

Auf der Basis der oben angestregten Überlegung, daß Berufungsverhandlungen noch stärker als die Verfahren der ersten Instanz dazu führen können, daß kindliche Zeugen sekundär viktimisiert werden, wäre es zu erwarten, daß in den Berufungsverfahren sehr konsequent von den Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wird. Dabei gilt es, sämtliche Punkte, die auch schon für die Hauptverhandlung erster Instanz als relevant angesehen wurden, einer weiteren Überprüfung zu unterziehen.

### a) Absehen von der Vernehmung des Opferzeugen

In Ansehung der Tatsache, daß schon für die erste Instanz festgehalten werden konnte, daß in einer recht großen Zahl von Fällen auf die Vernehmung des Opfers verzichtet wird, ist zu erwarten, daß dies entsprechend für die Verhandlungen in der Berufungsinstanz zutreffen würde. Ergänzend sollte sich hier auswirken, daß in den Verfahren, in denen in der ersten Instanz eine Vernehmung des Kindes durchgeführt wurde, ein gerichtliches Protokoll über diese Vernehmung existiert, das anstelle der persönlichen Zeugenaussage nach § 251 StPO verlesen werden könnte.

Die Analyse der sieben Fälle der Untersuchungsgruppe fördert jedoch diesen Hypothesen diametral entgegenstehende Ergebnisse zutage. Zum ersten muß festgestellt werden, daß alle Kinder schon zur Hauptverhandlung erster Instanz geladen und dort auch tatsächlich vernommen wurden, in einem Fall sogar zweifach. Zum zweiten werden sechs der sieben Kinder erneut zur Aussage in der Berufungsverhandlung geladen, und dort werden sie mit einer einzigen Ausnahme auch persönlich im Gerichtssaal vernommen. Wenngleich die geringe absolute Fallzahl eine verbindliche Aussage

nicht zuläßt, so regt dennoch der Vergleich zwischen den Verfahren erster Instanz, mit einem Gesamtanteil vernommener Kinder von 28%, und den Berufungsverfahren, mit einem Anteil vernommener Kinder von 71%, zur Vermutung an, daß in Berufungsinstanzen kindliche Opferzeugen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit damit rechnen können, persönlich im Gerichtssaal aussagen zu müssen. Insbesondere die in den Arbeitshypothesen geäußerte Überlegung, in diesen Fällen würde anstelle der persönlichen Aussage auf die Verlesung des Protokolls der erstinstanzlichen Vernehmung zurückgegriffen, muß als widerlegt angesehen werden.

#### *b) Opferschutzmaßnahmen in der Berufungsverhandlung*

Da festgestellt werden muß, daß auch in den Berufungsverhandlungen die kindlichen Opferzeugen eine persönliche Aussage im Gerichtssaal leisten, stellt sich folglich auch die Frage nach den dabei angewendeten Opferschutzvorschriften. In Anbetracht der sehr geringen Fallzahl fallen die Ergebnisse jedoch dürftig aus. Es wird deshalb im folgenden auch – und im Gegensatz zu den oben für die Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführten Analysen – auf eine ausführliche Darstellung möglicher Abhängigkeiten der Anwendung opferschutzbezogener Vorschriften von weiteren Faktoren verzichtet, da alle bi- oder multivariaten Analysen das Niveau des Zufalls nicht hätten hinter sich lassen können.

Von der nach § 247 S. 2 StPO möglichen Entfernung des Angeklagten wird in den Berufungsverhandlungen in zwei der fünf Fälle Gebrauch gemacht. Dieser 40prozentige Anteil liegt damit zwar abstrakt etwas höher als in den Verfahren erster Instanz, für die konkreten Verfahren zeigt sich jedoch, daß in der ersten Hauptverhandlung noch in vier der fünf Fälle der Angeklagte während der Aussage des Opfers aus dem Gerichtssaal entfernt wurde. Insgesamt bestätigt sich die bereits gewonnene Erkenntnis, daß die Gerichte eher zögerlich zu dieser Maßnahme des Opferschutzes greifen. Zudem spiegelt sich auch in den Berufungsverfahren der Eindruck wider, daß die Antragstellung auf Entfernung des Angeklagten eine solche erheblich begünstigt, denn in dem einzigen Fall, in dem eine Entfernung beantragt wurde, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in einem einzigen Verfahren statt, ein expliziter Nichtausschluß der Öffentlichkeit ist jedoch ebenfalls nur in einem einzigen weiteren Verfahren protokolliert.

Waren in der Hauptverhandlung erster Instanz noch knapp die Hälfte aller Zeugen durch eine Person ihres Vertrauens begleitet, so reduziert sich

dieser Anteil in der Berufungsinstanz auf einen einzigen Fall (20%), in dem der Opferzeuge durch denselben Sozialarbeiter auch in die Berufungsverhandlung begleitet wird. In einem weiteren Fall wurde das Kind in der ersten Instanz noch durch eine Vertrauensperson begleitet, sagt in der Berufungsverhandlung jedoch ohne diese Person aus.

Eine unmittelbare Vernehmung des Opfers durch andere Verfahrensbeeteiligte als den Vorsitzenden Richter findet innerhalb der Berufungsverhandlungen einmal statt. Dort wenden sich sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft mit ihren Fragen direkt an das 14-jährige Opfer, das im übrigen auch schon in der Verhandlung erster Instanz unmittelbar durch die Verteidigung befragt wurde. In den übrigen vier Fällen kann in der Berufungsverhandlung weder eine mittelbare – die in den Hauptverhandlungen erster Instanz noch in drei Fällen durchgeführt wurde – noch eine unmittelbare Vernehmung des kindlichen Opferzeugen durch eine andere Person als den Vorsitzenden festgehalten werden.

In drei Fällen wird das Kind zu der Zeit vernommen, für die es auch geladen ist. In zwei Verfahren dagegen müssen die Opfer jeweils eine Stunde im Gerichtsgebäude auf ihre Vernehmung warten. In letzteren beiden Fällen werden entgegen Nr. 135 II RiStBV vor den Opferzeugen noch andere Zeugen, die nicht ebenfalls Kinder sind, vernommen. Das gleiche gilt ferner für eines der drei anderen Verfahren, in dem das Gericht aber erkennbar durch eine gezielte Terminierung eine lange Wartezeit des Kindes, die auf die vor ihm aussagenden Zeugen zurückzuführen wäre, vermeidet. In drei Fällen wird das Kind unmittelbar nach seiner Aussage entlassen, in den beiden anderen Fällen wird es gebeten, sich für eventuell nachträglich entstehende Fragen zur Verfügung zu halten.

### *3. Zusammenfassung*

In der Praxis werden schwere und nachhaltige Beeinträchtigungen oder sogar sekundäre Viktimisierungen des Opfers, die auf der Durchführung einer zweiten Tatsacheninstanz beruhen, die absolute Ausnahme bleiben. Dafür spricht zuallererst die geringe Zahl von Berufungsverfahren, die überhaupt unter Beteiligung des Opfers durchgeführt werden. Dafür spricht aber ferner, und dieser Aussage steht selbst die geringe Zahl an ausgewerteten Verfahren nicht entgegen, daß auch in Berufungsverhandlungen von den gesetzlich angebotenen Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wird. Jedoch besteht immer noch ein deutliches Vollzugsdefizit, was den



Umfang des Opferzeugenschutzes innerhalb des zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden gesetzlichen Rahmens angeht. Die ausgewerteten Verfahren zeigen nämlich, daß Art und Umfang des jeweilig durchgeführten Zeugenschutzes von Fall zu Fall erheblich variieren. Während in einem Verfahren für die Dauer der Aussage des Kindes sowohl Angeklagter als auch Öffentlichkeit entfernt werden und die Zeugin zudem weder vor noch nach ihrer Aussage im Gericht warten muß, besteht in einem anderen Fall der Opferzeugenschutz in der sofortigen Entlassung des Kindes nach seiner Aussage. Zudem wird in keinem der fünf Verfahren von allen Möglichkeiten des Opferschutzes erschöpfend Gebrauch gemacht.

#### *D. Revisionen*

Da an den Revisionsverfahren die Opfer in ihrer Zeugenfunktion grundsätzlich nicht beteiligt sind<sup>70</sup>, war die Betrachtung der Revisionsverfahren im Rahmen der eigentlichen Fragestellung der Untersuchung nur insofern zwingend geboten, als zum einen der Verfahrensgang dadurch wesentlich beeinflußt werden könnte, etwa, indem die Revision als begründet erachtet und das Verfahren an das Gericht der Vorinstanz zurückverwiesen würde. Zum anderen wird die eigentliche Verfahrensdauer durch eine zusätzliche Instanz natürlich zwangsläufig verlängert, was, wie bereits dargestellt, nicht im Interesse des Opfers liegen kann. Der Betrachtung der Revisionsverfahren kommt darüber hinaus aber eine ganz wesentliche zusätzliche Bedeutung bei, denn es wird angenommen, daß Maßnahmen des Opferschutzes und hierunter ganz besonders die Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal von den Gerichten aus Angst vor einer darauf gestützten Revision, nicht ergriffen werden. Auch wenn diese Studie nicht geeignet ist – und darauf auch nicht angelegt ist –, die Motivation der Gerichte bei ihrer Entscheidung, einzelne Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen oder

<sup>70</sup> Die Opfer können sich zwar auch im Revisionsverfahren als Nebenkläger der Klage der Staatsanwaltschaft anschließen. In diesem Fall, der in der Stichprobe nicht vorkommt, können sie sich dann aber auch nicht auf die Vorschriften in StPO, GVG und RiStBV berufen, die ausschließlich den Opferzeugenschutz zum Inhalt haben. Soweit das Opfer auch als Nebenkläger die persönliche Konfrontation mit dem Angeklagten oder ein Auftreten in einer öffentlich geführten Revisionsverhandlung vermeiden will, besteht nach §§ 397 I 2 iVm 378 I 1 StPO die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

nicht zu ergreifen, zu erfassen, so sprechen einige der oben bereits dargestellten Ergebnisse durchaus für die Richtigkeit dieser Ansicht. Deshalb soll die Möglichkeit nicht ungenutzt bleiben, einen Blick darauf zu werfen, ob diese Befürchtung der Gerichte berechtigt ist.

### *1. Häufigkeit, Dauer und Erfolg der Revisionsverfahren*

Ebenso wie die Berufungsverfahren sind auch Revisionen in der Stichprobe ausgesprochen selten. Gegen das Urteil erster Instanz wird in zehn Fällen Revision eingelegt, eine weitere Revision wird gegen ein Urteil der Berufungskammer geführt. Acht dieser elf Verfahren, darunter das eine Berufungsverfahren, sind Fälle aus der Untersuchungsgruppe, die übrigen drei Verfahren entstammen der Kontrollgruppe Erwachsene. Von letzteren drei Verfahren wird eine Revision noch vor der eigentlichen Revisionsverhandlung zurückgenommen, alle übrigen Verfahren enden mit einem Urteil des BGH bzw. des OLG Frankfurt am Main.

Die zwangsläufig eintretende Verlängerung der Verfahrensdauer erstreckt sich bei den sieben Verfahren der Untersuchungsgruppe, in denen unmittelbar Revision eingelegt wird, auf durchschnittlich 205 Tage mit einer Breite von 141 bis 342 Tagen. Bei der Revision gegen das Urteil der Berufungsinstanz verlängert sich das Verfahren um weitere 192 Tage und bei den Verfahren der Kontrollgruppe schließlich um 182 respektive 223 Tage. Die Gesamtdauer der Verfahren in der Untersuchungsgruppe, in denen nur Revision eingelegt wird, beläuft sich auf durchschnittlich 419 Tage in einem zeitlichen Rahmen von 198 bis 630 Tagen. Das einzige Verfahren über drei Instanzen liegt aber mit einer Gesamtdauer von 441 Tagen auch im Bereich dieses Durchschnitts. Die beiden Verfahren der Kontrollgruppe Erwachsene dauern dagegen mit 433 und 735 Tagen einmal leicht und einmal deutlich länger. Allgemein entspricht die zeitliche Verlängerung, die durch die Durchführung einer Revision entsteht, in etwa dem Zeitraum, der auch für die Berufungen festgehalten werden kann. Auch hier kann eine signifikante Abweichung zu den Verfahren, die in lediglich einer Instanz beendet wurden, nicht festgehalten werden.

Alle Revisionsverfahren sowohl aus der Untersuchungs- als auch aus der Kontrollgruppe enden im Sinne des Revisionsführers ohne Erfolg. BGH bzw. OLG können jeweils keine Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten in Verfahren und Urteil der Vorinstanz erkennen. Die zehn Revisionen werden deswegen als unbegründet verworfen.

## 2. Gründe der Revisionsverfahren

Alle durchgeführten Revisionsverfahren sind auf eine Revisionseinlegung durch die Verteidigung des Angeklagten zurückzuführen. Die zurückgenommene Revision ist dagegen ursprünglich von der Staatsanwaltschaft angestrengt worden.

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die aktuelle gesetzliche Regelung der meisten Opferschutzvorschriften in StPO und GVG geeignet ist, bei falscher Anwendung durch die Gerichte eine Revision des Angeklagten begründet erscheinen zu lassen. Gleichermaßen wurde die Annahme für begründet erachtet, daß ganz offensichtlich dies ein Grund dafür ist, daß die tatsächliche Ausnutzung des Opferschutzrahmens durch die Gerichte hinter den gesetzlichen Möglichkeiten zurückbleibt. Da überdies alle durchgeführten Revisionsverfahren auf das Bemühen der Verteidigung zurückzuführen sind, ist zu erwarten, daß tatsächlich ein nicht unerheblicher Anteil der Revisionen – neben der Rüge der Verletzung materiellen Rechts – damit begründet wird, daß entweder der Angeklagte zu Unrecht aus der Verhandlung ausgeschlossen wurde, daß die Vorschriften über die Einhaltung der Öffentlichkeit nicht befolgt wurden oder daß die Verteidigung durch die Durchführung von Opferschutzmaßnahmen unzulässig beschränkt worden ist. Alle diese Punkte sind nach § 338 Nrn. 5, 6 und 8 StPO absolute Revisionsgründe. Die Auswertung der einzelnen Revisionsbegründungen ergibt allerdings ein völlig anderes Bild. In vier der acht Verfahren wird von der Verteidigung tatsächlich ausschließlich und ohne weitere Ergänzungen die Verletzung materiellen Rechts gerügt. In einem weiteren Verfahren wird ebenfalls ausschließlich die Verletzung materiellen Rechts gerügt, da nach Ansicht der Verteidigung der Grundsatz des „in dubio pro reo“ einer Verurteilung entgegengestanden hätte. In zwei Verfahren wird die Revision sowohl auf die Verletzung materiellen Rechts – in beiden Fällen sei nach Ansicht der Verteidigung zu Unrecht kein minder schwerer Fall des vorgeworfenen Deliktes (§ 176 StGB resp. § 178 StGB) angenommen worden – als auch auf die Verletzung formeller Vorschriften gestützt. Schließlich wird in einem Verfahren ausschließlich eine Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben. Diese drei Fälle beziehen sich jedoch alle nicht auf die oben vermutete Anwendung von Opferschutzvorschriften, sondern in zwei Verfahren wird eine Verletzung des § 200 StPO, der den Inhalt der Anklageschrift regelt, und in einem Fall die Unzuständigkeit des Landgerichts geltend gemacht. Nun

könnte überlegt werden, ob ein Ergebnis wie das vorliegende gerade dadurch entsteht, daß eben die Gerichte der Vorinstanz von der Durchführung von Maßnahmen des Opferschutzes abgesehen haben. Doch dagegen spricht schon der Umstand, daß aus den zahlreichen Fällen, in denen in der ersten Instanz Opferschutzmaßnahmen gleich welcher Art ergriffen wurden, nur in diesen acht Fällen überhaupt Revision eingelegt wird. Dennoch muß auch die Anwendung von Opferschutzvorschriften in der Vorinstanz der konkreten acht Verfahren kontrolliert werden. Dabei zeigt sich, daß auch in diesen Verfahren von diversen Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wurde. In zwei Fällen wurde ganz von der Vernehmung des Opferzeugen abgesehen, in zwei Fällen erfolgte die Befragung der Opfer ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter, in drei Fällen wurde der Angeklagte für die Dauer der Vernehmung des Kindes aus dem Gerichtssaal entfernt, und schließlich wurde in vier Fällen die Öffentlichkeit für die Dauer der Aussage des Opfers aus der Verhandlung ausgeschlossen.

### *3. Zusammenfassung*

Zu den Revisionsverfahren lassen sich zwei zentrale Erkenntnisse festhalten. Auch bei den allgemein als besonders revisionsträchtig geltenden Sexualdelikten sind Revisionen ein sehr seltenes Ereignis. Nur ungefähr jedes zehnte Verfahren wird – meistens von der Verteidigung – mit der Revision angegriffen. Die Verfahrensverlängerung, die durch die Durchführung einer Revision eintritt, bewegt sich durchschnittlich im Bereich von sieben Monaten, die Gesamtverfahrensdauer liegt ungefähr gleichauf mit der Dauer der Berufungsverfahren. Obwohl die Revisionsverfahren durchschnittlich ca. vier Monate länger dauern als Verfahren, die nach nur einer Instanz abgeschlossen werden, ist diese Abweichung noch nicht signifikant.

Die zweite wichtige Erkenntnis bezieht sich auf die vermeintlich von der Anwendung von Opferschutzvorschriften ausgehende Gefahr einer darauf gestützten Revision. Ein solcher Zusammenhang läßt sich durch die Studie nicht nur nicht belegen, er kann vielmehr als widerlegt angesehen werden. Denn über alle Gruppen hinweg wird in keinem einzigen Verfahren der Stichprobe die Revision mit der Verletzung der Rechte des Angeklagten aufgrund der Durchführung von Opferschutzmaßnahmen begründet.



## Siebter Teil

### Ergebnisse der Gerichtsbefragung

#### I. Arbeitshypothesen

Aufgrund der Überlegungen zu den Maßnahmen des Opferschutzes, der auf der Ebene der Gerichte durch Ausgestaltung des Verfahrensumfeldes praktiziert werden kann, und in Abwägung der Realisierbarkeit dieser Maßnahmen ergaben sich für die Gerichtsbefragung folgende Arbeitshypothesen, die es zu überprüfen gilt:

**Hypothese 1:** Das Durchschnittsniveau der von den Gerichten ergriffenen Maßnahmen des faktischen Kinderzeugenschutzes wird von der Politik der Landesjustizministerien bestimmt und deshalb von Bundesland zu Bundesland variieren.

**Hypothese 2:** Das Niveau des faktischen Kinderzeugenschutzes wird an den Landgerichten im Durchschnitt höher sein als an den Amtsgerichten.

**Hypothese 3:** Die Maßnahmen des faktischen Kinderzeugenschutzes werden auch durch die „Politik“ der Gerichtspräsidenten und -direktoren bestimmt. Deshalb werden an einigen Gerichten sehr umfangreiche, an anderen Gerichten keine Maßnahmen des faktischen Kinderzeugenschutzes ergriffen.

**Hypothese 4:** Nur ein Teil der deutschen Gerichte wird in der Lage sein, ein eigenes Zeugenzimmer als Warteraum für die Zeit vor der Aussage zur Verfügung stellen zu können.

**Hypothese 5:** Die Begegnung des Zeugen mit dem Angeklagten wird in allen diesen Zimmern ausgeschlossen sein.

**Hypothese 6:** Die Mehrzahl der Zeugenzimmer wird mit Kinderspielzeug, Kinderbüchern u.ä. kindgerecht ausgestattet sein. Eine kindgerechte Möblierung der Zimmer wird nur ausnahmsweise anzutreffen sein.

**Hypothese 7:** Diejenigen Gerichte, die nicht über ein Zeugenzimmer verfügen, werden zu einem großen Teil die Einrichtung eines solchen planen.

**Hypothese 8:** Die meisten Gerichte werden in der Lage sein, im Bedarfsfall einen an die kindliche Anatomie angepaßten Kinderstuhl im Gerichtssaal bereitzustellen.

**Hypothese 9:** Bei der Vernehmung kindlicher Zeugen wird das Kind regelmäßig nicht in einem „normalen Zeugenstand“ vernommen. Statt dessen wird ein räumliches Näheverhältnis zwischen Richter und Zeuge hergestellt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Kind durch ein Mikrofon in seiner Aussage akustisch unterstützt.

**Hypothese 10:** Die meisten Gerichte bieten kindlichen Zeugen die Möglichkeit, das Gerichtsgebäude und den Gerichtssaal in einem Vorabbesuch kennenzulernen.

**Hypothese 11:** Wenn von den Gerichten auf die Möglichkeit eines Vorabbesuches hingewiesen wird, werden diese von den kindlichen Zeugen häufig wahrgenommen. Eine Eigeninitiative der kindlichen Zeugen wird dagegen regelmäßig nicht vorhanden sein.

**Hypothese 12:** An den meisten Gerichten existiert gedrucktes Informationsmaterial, das den kindlichen Zeugen über das Strafverfahren und seine Zeugenrolle aufklärt.

**Hypothese 13:** Nur an einem geringen Teil der deutschen Gerichte werden kindliche Zeugen vor, während und/oder nach ihrer Aussage von offizieller Seite betreut.

**Hypothese 14:** Bislang wurde Videotechnologie im Zusammenhang mit der Vernehmung kindlicher Zeugen wenig verwendet. Von Seiten der Gerichte besteht aber ein sehr hohes Interesse an der Nutzung von Videoaufzeichnungen im Vorverfahren und Videodirektübertragungen in der Hauptverhandlung.

## II. Ausstattung der Gerichte

Der erste Themenkomplex der Gerichtsbefragung befaßt sich mit der räumlichen Ausstattung und Ausgestaltung der Gerichte aus dem Blickwinkel des Kinderopferzeugenschutzes.

## 1. Zeugenzimmer

In den theoretischen Vorüberlegungen dieser Arbeit wurde bereits erläutert, daß aus der Perspektive des Opferschutzes gerade das Vorhandensein eines Zeugenzimmers als ein vom allgemeinen Wartebereich separiertes Zimmer, das im Idealfall wohnraumähnlich ausgestaltet und im Hinblick auf kindliche Zeugen über eine entsprechende Ausstattung mit Kinderspielzeug und Kinderbüchern verfügt, wünschenswert wäre<sup>1</sup>. Dementsprechend wurde zunächst erhoben, ob ein entsprechendes Zimmer an den befragten Gerichten vorhanden ist oder ob die Einrichtung eines solchen geplant sei. Insgesamt geben 208 Gerichte (33,4%) an, kindlichen Zeugen ein vom allgemeinen Wartebereich separiertes Zeugenzimmer zur Verfügung stellen zu können. Da alle Gerichte gebeten wurden, den Raum im Hinblick auf die Möblierung und Ausstattung mit Kinderspielzeug etc. zu beschreiben, wurde in einem zweiten Schritt analysiert, wieviele dieser Zeugenzimmer als kindgerecht ausgestattet angesehen werden können. Dadurch verringert sich der Anteil der Gerichte um mehr als die Hälfte auf 101 Gerichte, bei allerdings 20 Gerichten, die diese Frage nicht beantworteten. In den verbleibenden 87 Fällen handelt es sich entweder um ein einfaches Zeugenzimmer ohne besondere auf Kinder ausgerichtete Ausstattung oder – sehr häufig – um im Bedarfsfall zu Zeugenwartezimmern umfunktionierte Büroräume des Richters selbst oder der Geschäftsstelle des Gerichts, die über keine Spielsachen verfügen. Eine der ganz wesentlichen Anforderungen, die aus der Perspektive des Opferschutzes an ein spezielles Zeugenzimmer zu richten sind, ist die Garantie, dort eine Begegnung zwischen Opferzeugen und Angeklagtem ausschließen zu können<sup>2</sup>. Eine solche Gewähr bieten 181 Gerichte, lediglich in 25 Fällen kann eine Begegnung von Angeklagtem und Opfer im Zeugenzimmer nicht ausgeschlossen werden. Abschließend wurden die Fälle zusammengefaßt, in denen sowohl eine Begegnung zwischen Opfer und Angeklagtem ausgeschlossen als auch eine kindgerechte Ausstaffierung des Zimmers geboten werden kann. Es handelt sich dabei noch um insgesamt 92 Gerichte.

<sup>1</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(2).

<sup>2</sup> Gleiches gilt freilich auch für die Begegnung mit Angehörigen oder anderen Personen, die auf Seiten des Angeklagten stehen und von denen mittelbar oder ganz offen Drohungen oder Einschüchterungen gegen den kindlichen Zeugen erfolgen können. Vgl. auch die Ergebnisse von STAIGER-ALLROGGEN (1992), 122, wonach 55% der Opferzeugen mindestens zeitweise mit dem Angeklagten zusammen vor dem Gerichtssaal warteten.



Tabelle 54: Kinderzeugenzimmer

		Aufenthaltsraum für Kinderzeugen			
Bundesland	n	Vorhanden	Kindgerecht eingerichtet	Begegnung mit dem Angeklagten ausgeschlossen	Kindgerecht eingerichtet und Begegnung mit dem Angeklagten ausgeschlossen
Baden-Württemberg	87	37 42,5%	14 16,1%	30 34,5%	12 13,8%
Bayern	76	29 38,2%	10 13,2%	23 30,3%	9 11,8%
Berlin	2	2 100%	2 100%	2 100%	2 100%
Brandenburg	27	3 11,1%	1 3,7%	3 11,1%	1 3,7%
Bremen	4	4 100%	3 75,0%	4 100%	3 75,0%
Hamburg	5	3 60,0%	1 20,0%	3 60,0%	1 20,0%
Hessen	48	17 35,4%	15 31,3%	15 31,3%	14 29,2%
Mecklenburg-Vorpommern	23	4 17,4%	3 13,0%	4 17,4%	3 13,0%
Niedersachsen	77	20 26,0%	8 10,4%	18 23,4%	7 9,1%
Nordrhein-Westfalen	105	27 25,7%	14 13,3%	23 21,9%	11 10,5%
Rheinland-Pfalz	40	19 47,5%	6 15,0%	16 40,0%	6 15,0%
Saarland	10	1 10,0%	1 10,0%	1 10,0%	1 10,0%
Sachsen	32	6 18,8%	3 9,4%	6 18,8%	3 9,4%
Sachsen-Anhalt	33	19 57,6%	9 27,3%	12 36,4%	9 27,3%
Schleswig-Holstein	22	13 59,1%	9 40,9%	12 54,5%	9 40,9%
Thüringen	32	4 12,5%	2 6,3%	3 9,4%	1 3,1%
Gesamtes Bundesgebiet	623	208 33,4%	101 16,2%	181 29,1%	92 14,8%

Da der Anteil an vorhandenen Zeugenräumen mit einem Drittel noch als gering einzuschätzen ist, war zu erwarten, daß sich auf die Frage, ob die

Gerichte die Einrichtung eines solchen Zimmers planen, ein hoher Anteil an bejahenden Antworten ergeben würde. Diese Vorstellung wird jedoch nicht bestätigt. Denn bundesweit erklären lediglich 57 Gerichte – 14,7% aller Gerichte, bei denen bislang noch kein Zeugenzimmer zur Verfügung steht –, daß sie beabsichtigen, ein solches einzurichten.

Da im Gegensatz zu den bundeseinheitlich geltenden rechtlichen Regelungen des Zeugenschutzes in StPO, GVG und RiStBV gemutmaßt werden kann, daß der faktische Zeugenschutz auf der Ebene der Gerichte stark von den Möglichkeiten und Vorstellungen der einzelnen Justizministerien der Länder geprägt wird, war bei allen im Fragebogen enthaltenen Themenkomplexen zu erwarten, daß die Gegebenheiten zwischen den einzelnen Ländern deutlich differieren würden, so auch bei dem Vorhandensein von Zeugenzimmern in den Gerichten. Diese Vorstellung wird klar bestätigt, die Verteilung der Gerichte mit Zeugenzimmern auf die Bundesländer ist signifikant auffällig ( $N=623$ ,  $\chi^2=61,7$ ,  $df=15$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,315$ ). Neben den beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen, in denen alle Gerichte mit einem eigenen Zeugenzimmer ausgestattet sind, weichen die Anteile auch in den Flächenstaaten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein von den zu erwartenden Zahlen deutlich nach oben ab. Eher unterrepräsentiert sind eigene Zeugenzimmer vor allem in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen. Ein etwas anderes, aber weiterhin signifikantes Bild ( $N=623$ ,  $\chi^2=58,3$ ,  $df=15$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,306$ ) ergibt sich, bei einer Betrachtung der Fälle, in denen die Zeugenzimmer sowohl kindgerecht ausgestaltet sind als auch eine Gewähr bieten, daß eine Konfrontation mit dem Angeklagten nicht stattfinden kann. Hier tritt nunmehr neben Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, das Land Hessen, in dem an fast 30% aller Gerichte ein solches Zimmer existiert. Der Anteil der Gerichte in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz verteilt sich dagegen fast exakt den Erwartungen entsprechend. Erneut sind kindgerechte Zeugenzimmer, in denen eine Konfrontation zwischen Opfer und Angeklagtem sicher ausgeschlossen werden kann, in Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen signifikant seltener vorhanden. Dagegen sind die Anteile in Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen zwar weiterhin gering, verteilen sich aber nicht mehr auffällig. Diese Ergebnisse finden sich in der Studie von SCHNEIDER/HABEL wieder, in der allerdings anders als in dieser Untersuchung nicht das Vorhandensein von Zeugenzimmern und die Durchführung

von Betreuung separat erhoben wurden, sondern in der nur die Existenz von Kinderbetreuungsziimmern überprüft wurde<sup>3</sup>.

Zunächst wurde angenommen, daß die Ausstattung der Gerichte mit Zeugenziimmern in den neuen Bundesländern allgemein schlechter sei als in den Ländern der alten Bundesrepublik. Diese Annahme basiert auf der Überlegung, daß bei der Verteilung der finanziellen Mittel, die zur Umstrukturierung der Justiz in den neuen Bundesländern zur Verfügung stehen, auch Mitte der 90er Jahre noch verwaltungstechnische Aspekte im Vordergrund stünden und Fragen von Räumlichkeiten zunächst dahinter zurückstehen müßten. Während ein erster Blick auf die Anteile von Kinderzeugenziimmern in den einzelnen Bundesländern zwar die Richtigkeit dieser Hypothese zunächst nahelegt, erscheint sie allerdings für die Fälle, in denen es um das Vorhandensein „echter“ Kinderzeugenziimmer mit kindgerechter Ausstattung und Abschirmung vom Angeklagten geht, sehr fraglich. Die Zusammenfassung der Länder nach alten und neuen Bundesländern belegt diesen ersten Eindruck. Denn während im Westen zwar an signifikant ( $N=623$ ,  $\chi^2=6,8$ ,  $df=1$ ,  $p=0,009$ , Cramer's  $V=0,105$ ) mehr Gerichten ein allgemeiner Raum für Zeugen zur Verfügung steht, verteilen sich die kindgerecht ausgestatteten Zeugenziimmer, in denen auch noch eine Angeklagten-Opfer-Konfrontation ausgeschlossen ist, nicht auffällig ( $N=623$ ,  $\chi^2=1,6$ ,  $df=1$ ,  $p=0,211$ , Cramer's  $V=0,050$ ).

Da die Möglichkeit, an einem Gericht ein eigenes Zeugenziimmer zur Verfügung stellen zu können, stark von den vorhandenen Räumlichkeiten des Gerichts abhängig ist, könnte vermutet werden, daß an den Landgerichten, die in aller Regel deutlich größer sind als die Amtsgerichte, eher Zeugenziimmer existieren. Diese Überlegung scheint zunächst durch die Ergebnisse der Studie belegt zu werden. Denn während an jedem zweiten Landgericht ein allgemeines Zeugenziimmer existiert, ist dies nur an knapp jedem dritten Amtsgericht der Fall. Noch deutlicher scheinen diese Unterschiede bei den „echten“ Kinderzeugenziimmern zu sein, deren Anteil an den Landgerichten bundesweit 29,6% beträgt, an den Amtsgerichten dagegen nur noch 12%.

<sup>3</sup> Siehe SCHNEIDER/HABEL (2000), 15 f. und dort Abbildung 2. In ihrer ganzen Untersuchung erreicht das Bundesland Berlin relativ schlechte Werte. Dies läßt sich darauf zurückführen, daß von ihnen alle Berliner Gerichte in die Auswertung miteinbezogen wurden, mithin auch die elf, an denen keine Strafsachen verhandelt werden.

Tabelle 55: Kinderzeugenzimmer – Amts-/Landgerichte

	Amtsgerichte		Landgerichte	
	Allgemeines Zeu- genzimmer	„Echtes“ Kinderzeu- genzimmer	Allgemeines Zeu- genzimmer	„Echtes“ Kinderzeu- genzimmer
Ja	158 30,1%	63 12,0%	50 51,0%	29 29,6%
Nein	367 69,9%	462 88,0%	48 49,0%	69 70,4%
Gesamt		525 100%		98 100%

Allgemeine Zeugenzimmer: N=623,  $\chi^2=16,3$ , df=1, p=0,000, Cramer's V=0,162

„Echte“ Kinderzeugenzimmer: N=623,  $\chi^2=20,3$ , df=1, p=0,000, Cramer's V=0,181

Daß die Hypothese einzuschränken ist, ergibt sich aus dem Blick auf die Verteilung der Gerichte mit „echten“ Kinderzeugenzimmern in den einzelnen Bundesländern. Denn in 10 der 16 Länder verteilen sich diese Zimmer nicht auffällig auf Amts- und Landgerichte. Lediglich in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen-Anhalt sind die Landgerichte signifikant häufiger mit Kinderzeugenzimmern ausgestattet als die Amtsgerichte<sup>4</sup>.

Tabelle 56: Signifikanz Zeugenzimmer in Bundesländern

	$\chi^2$	p	Cramer's V
Baden-Württemberg	0,0	0,756	0,033
Bayern	10,4	0,001	0,371
Berlin	-	-	-
Brandenburg	0,2	0,671	0,082
Bremen	0,4	0,505	0,333
Hamburg	-	-	-
Hessen	0,1	0,760	0,044
Mecklenburg-Vorpommern	5,8	0,016	0,503
Niedersachsen	1,3	0,257	0,129
Nordrhein-Westfalen	1,7	0,193	0,127
Rheinland-Pfalz	0,8	0,376	0,140
Saarland	10,0	0,002	1,000
Sachsen	0,5	0,497	0,120
Sachsen-Anhalt	8,8	0,003	0,516
Schleswig-Holstein	3,2	0,075	0,380
Thüringen	0,1	0,744	0,058

<sup>4</sup> In Berlin sind an beiden Gerichten „echte“ Kinderzeugenzimmer eingerichtet, in Hamburg liegen keine Daten vom Landgericht vor.

In diesen Bundesländern ist die Abweichung jedoch so stark, daß sich dies auf die gesamte Bundesrepublik niederschlägt. Es kann daher angenommen werden, daß nicht die räumlichen Kapazitäten ausschlaggebend für die Ausstattung von Amts- oder Landgerichten mit Zeugenräumen sind, sondern vielmehr erneut die politischen Maßgaben in den jeweiligen Ländern. Es darf vermutet werden, daß die Bevorzugung der Landgerichte in den vier Ländern auf eine bewußte Entscheidung zurückgeführt werden kann, die nicht zuletzt auf der Annahme beruht, daß an den Landgerichten diejenigen Fälle verhandelt werden, in denen der Bedarf nach dem Schutz kindlicher Opferzeugen besonders hoch ist.

Um diesen Themenkomplex erschöpfend abzuschließen, wurde schließlich gefragt, ob an denjenigen Gerichten, an denen noch kein Kinderzeugenraum besteht, geplant sei, ein solches einzurichten. Hier wurde – nicht zuletzt aufgrund der zeitlich relativ offenen Formulierung – erwartet, daß das Interesse der Gerichte daran hoch sein würde. Diese Erwartung wird jedoch nicht bestätigt. Von 515 Gerichten, an denen entweder gar kein Zeugenraum existiert oder aber nur ein Büro für die Dauer des Aufenthaltes des Zeugen zu einem Zeugenraum umgewidmet wird, erklären nur 59 (11,5%), sie beabsichtigten ein „echtes“ Kinderzeugenraum einzurichten. Dagegen erklären 360 (69,9%) dieser Gerichte, die Einrichtung eines Kinderzeugenraumes sei nicht geplant, 96 Gerichte beantworten diese Frage nicht. Es fällt in der Betrachtung der signifikanten Verteilung der 59 Gerichte auf die Bundesländer ( $N=419$ ,  $\chi^2=27,6$ ,  $df=13$ ,  $p=0,010$ , Cramer's  $V=0,257$ ) auf, daß nicht zwangsläufig – wie denkbar wäre – diejenigen Länder, in denen bislang besonders wenige Kinderzeugenräume existieren, ein vergleichsweise großes Interesse an einer Änderung dieser Situation haben. Von den vier Ländern, an deren Gerichten im bundesweiten Vergleich signifikant weniger Kinderzeugenräume existieren, findet sich lediglich Thüringen wieder unter den Ländern – neben Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein –, in denen signifikant häufiger Gerichte erklären, die Einrichtung eines Kinderzeugenraumes sei geplant. Signifikant unterrepräsentiert sind Gerichte aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Saarland und Sachsen-Anhalt. Ähnlich wie bei den bereits bestehenden Kinderzeugenräumen, sind die Landgerichte auch bei der Frage nach dem Interesse an der Einrichtung eines solchen Raumes im Vergleich zu den Amtsgerichten signifikant überrepräsentiert ( $N=419$ ,  $\chi^2=8,1$ ,  $df=1$ ,  $p=0,005$ , Cramer's  $V=0,139$ ). Da die bundesweite Überrepräsentierung der Landgerichte bei den bestehenden Zeugenräumen auf eini-

ge wenige Bundesländer zurückgeführt werden kann, wurde auch bei den an der Einrichtung interessierten Gerichten eine Betrachtung der Verteilung auf die Bundesländer durchgeführt. Diese ergibt jedoch – bei teilweise kleinen Zelleninhalten – eine nahezu zufällige Verteilung der Landgerichte.

## 2. Gerichtssaal

Es wurde im theoretischen Teil erörtert, daß die Gegebenheiten unter denen ein kindlicher Zeuge im Gerichtssaal aussagen muß, von erheblicher Relevanz für das Belastungserleben des Kindes sein können<sup>5</sup>. Dementsprechend bildet die Analyse der Umstände der Zeugenaussage im Hinblick auf die Anwendung von Opferschutzvorschriften den Schwerpunkt der Aktenuntersuchung. Im Rahmen der Gerichtsbefragung wurde nun erhoben, ob an den Gerichten eine Ausstattung des Gerichtssaals mit kindgerechtem Mobiliar existiert und/oder ob den besonderen Bedürfnissen kindlicher Zeugen auf andere Weise durch eine besondere Ausgestaltung der Hauptverhandlung Rechnung getragen wird.

Die erste Frage richtet sich auf das Vorhandensein von Stühlen, die der kindlichen Anatomie Rechnung tragen und den Kindern somit ermöglichen, im Sitzen mit beiden Füßen auf dem Boden stehen zu können. Da die Anschaffung solcher Stühle vom finanziellen Aufwand sehr gering ist, war zu erwarten, daß sie in vielen Gerichten existieren. Diese Erwartung kann nicht bestätigt werden. Nur an bundesweit 32 Gerichten (5,1%) gibt es Kinderstühle, die im Falle der Vernehmung eines kindlichen Zeugen im Gerichtssaal bereitgestellt werden können. An 593 Gerichten (94,9%) existieren dagegen keine kindgerechten Sitzgelegenheiten, elf Gerichte beantworten diese Frage nicht. Von den 593 Gerichten, die bislang über keine Kinderstühle verfügen, erklären 43 (7,7%), sie beabsichtigten die Anschaffung eines solchen Stuhles, 516 (92,3%) sehen dagegen keine Notwendigkeit zur Bereitstellung kindgerechten Mobiliars. 34 Gerichte machen zu dieser Frage keine Angaben.

Die zweite Frage richtet sich auf die besondere Ausgestaltung des Zeugenstandes bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafverfahren. Da den Gerichten und vor allem den Richtern hier eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten offen stehen, wurde diese Frage bewußt weit formuliert. Insgesamt 44 Gerichte (6,9%) berichten von besonderen Maßnahmen, die während der Vernehmung von kindlichen Zeugen ergriffen würden. 25

<sup>5</sup> Erster Teil II.B.3.b)(2).

dieser Gerichte (56,8%) gestalten den Zeugenstand so um, daß der Richter mit dem Kind und gegebenenfalls dessen Vertrauensperson während der Vernehmung an einem Tisch sitzt. Davon wird an neun Gerichten überdies aus dem Gerichtssaal in das Büro des Richters gewechselt. In einem Viertel aller Fälle wird berichtet, daß das Kind zu seiner Aussage zum Richter tritt und neben ihm Platz nimmt, so daß seine Vernehmung eher einem Gespräch mit dem Richter gleicht, aus dem die restlichen im Gerichtssaal anwesenden Personen ausgeblendet werden. An sechs Gerichten werden Kinder im Grundsatz wie alle anderen Zeugen vernommen, es wird ihnen jedoch obligatorisch ein Mikrofon zur Verfügung gestellt. Damit soll ihnen ermöglicht werden, ihre Aussage in normaler Sprachlautstärke wiedergeben zu können. An zwei Gerichten wird der Kinderzeuge nicht in einen Zeugenstand gerufen, sondern verbleibt auch während seiner Aussage im Publikumsbereich. Dadurch, so die Anmerkungen, solle erreicht werden, daß die Vernehmung weniger formell, sondern eher wie beiläufig wirke.

### III. Information über das Strafverfahren

Im Abschnitt „Kinder als Opfer, Opferschutz und Strafverfahren“ wurde erörtert, daß die Unwissenheit von Zeugen über das Strafverfahren an sich und ihre Rolle darin neben der eigentlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung zu erheblichen weiteren Belastungen führen kann<sup>6</sup>. Aus diesem Grund wurde im zweiten Komplex der Gerichtsbefragung untersucht, was von deutschen Gerichten an Maßnahmen ergriffen wird, um diesem Informationsdefizit entgegenzutreten.

#### 1. Gerichtsbesuch

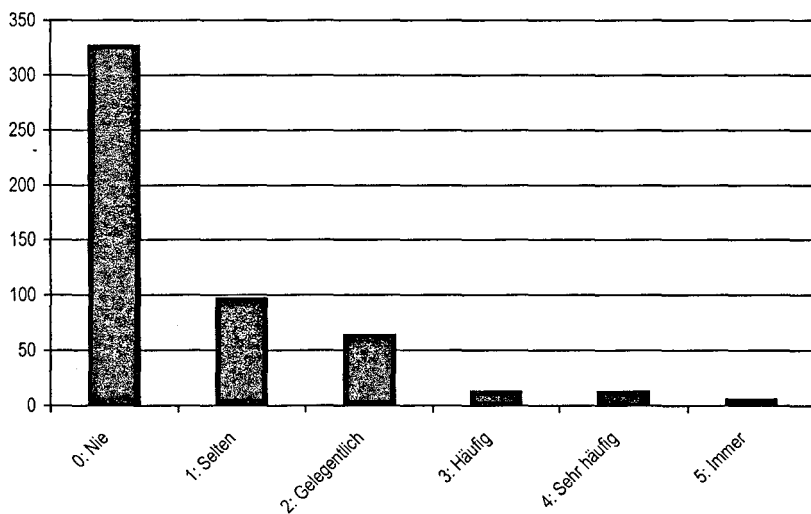
Im Hinblick auf die guten Erfahrungen, die mit Gerichtsbesuchen im Vorhinein einer Hauptverhandlung berichtet werden<sup>7</sup>, bezieht sich die erste Frage darauf, ob ein solcher Besuch an den deutschen Gerichten möglich ist. Zwar ist dazu von Seiten der Justiz ein personeller Mehraufwand zu leisten, der sich jedoch in einem zeitlich beschränkten Rahmen bewegen wird. Daher wird in den Ausgangsüberlegungen vermutet, daß kindlichen Zeugen in den meisten Fällen ein Vorabbesuch des Gerichtes mit Besichtigung des Gerichtssaals ermöglicht wird. Diese Überlegung sieht sich klar

<sup>6</sup> Vgl. dazu oben Erster Teil II.B.2. und Erster Teil II.B.3.b)(2).

<sup>7</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(2).

bestätigt. 543 Gerichte teilen mit, bei ihnen sei eine Gerichtsbesichtigung durch den kindlichen Opferzeugen möglich, und nur 76 Gerichte erklären, zur Durchführung eines Kennenlernbesuchs nicht in der Lage zu sein. In Anbetracht der hohen Zahl von Gerichten, an denen Besuche im Vorfeld der Hauptverhandlung möglich sind, war nicht zu erwarten, daß sich eine auffällige Verteilung im Zusammenhang mit den Bundesländern einerseits und den Gerichtstypen andererseits ergeben würde. Dies trifft für die Verteilung auf die Länder auch zu ( $N=619$ ,  $\chi^2=9,0$ ,  $df=15$ ,  $p=0,880$ , Cramer's  $V=0,120$ ). Dagegen ergibt die Betrachtung der Gerichtstypen einen schwachen aber signifikanten Zusammenhang ( $N=619$ ,  $\chi^2=4,2$ ,  $df=1$ ,  $p=0,040$ , Cramer's  $V=0,083$ ). Danach sind die Amtsgerichte eher bereit, einen Vorabbesuch mit kindlichen Zeugen durchzuführen, als die Landgerichte. Über die Ursachen dieser Differenz läßt sich lediglich spekulieren. So könnte ein Grund darin gesehen werden, daß an den meisten Amtsgerichten nur wenige Personen beschäftigt sind. Dies ließe vermuten, daß diese Personen deshalb gewohnt – und teilweise auch gezwungen – sind, vielfältige Aufgaben wahrzunehmen, so daß allgemein eher eine unbürokratischere Art der Aufgabenerledigung vorherrscht. Dies wiederum könnte die Erbringung von Serviceleistungen begünstigen.

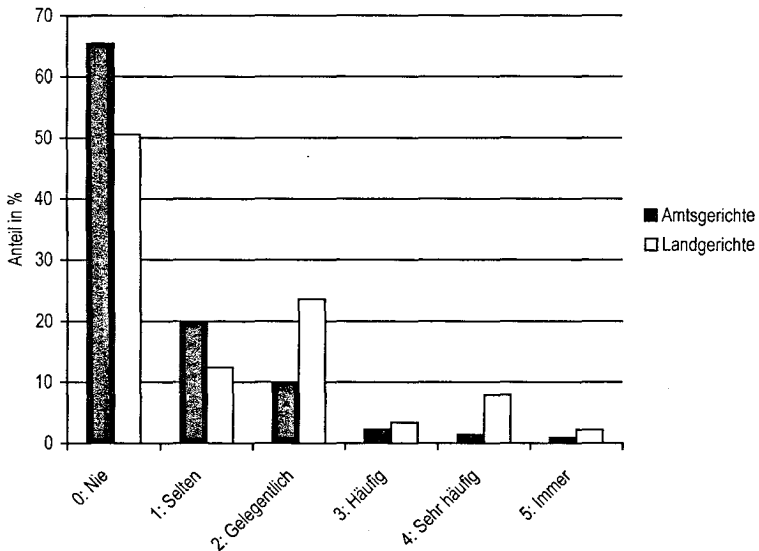
Schaubild 19: Häufigkeit von Vorabbesuchen





Um einen Überblick über die Inzidenz von Vorabbesuchen des Gerichts durch kindliche Zeugen zu erhalten, wurden die Gerichte gebeten, auf einer Skala von 0 (nie) bis 5 (immer) einzuschätzen, wie häufig es bei ihnen zu solchen Besuchen kommt. Dabei zeigt sich, daß trotz der hohen Bereitschaft der Gerichte, Vorabbesuche mit kindlichen Zeugen durchzuführen, diese die große Ausnahme bilden. Denn 327 Gerichte (62,9%) geben an, daß es bei ihnen noch nie zu einem derartigen Besuch gekommen sei. Dem stehen lediglich sechs Gerichte (1,2%) gegenüber, an denen jedes geladene Kind im Vorfeld der eigentlichen Zeugenaussage mit dem Gerichtsgebäude und Gerichtssaal durch einen Informationsbesuch vertraut gemacht wird.

Schaubild 20: Häufigkeit von Vorabbesuchen nach Gerichtsart



Ein Aspekt, den es nach den Erkenntnissen zum Zusammenhang zwischen Art des Gerichts und Bereitschaft zur Durchführung von Vorabbesuchen zu analysieren gilt, ist, ob sich auch bei den tatsächlich durchgeführten Besuchen signifikante Unterschiede ergeben würden. Dabei zeigt der Mittelwertvergleich, daß an den Landgerichten signifikant häufiger Gerichtsbesuche mit kindlichen Zeugen durchgeführt werden als an den Amtsgerichten ( $N=520$ , Mean Square=22,5,  $df=1$ ,  $F=20,302$ ,  $Sig.=0,000$ ,  $Eta=0,194$ ). Dieses Ergebnis steht freilich nicht im Widerspruch zur oben festgestellten

höheren Bereitschaft der Amtsgerichte zur Durchführung eines Gerichtsbesuchs. Allerdings läßt sich vermuten, daß an Amtsgerichten zwar die Vorstellung herrscht, eine solche Besichtigung durchführen zu können, daß jedoch die Notwendigkeit dazu dort regelmäßig entweder nicht besteht oder im konkreten Fall auch nicht gesehen wird.

Im Zusammenhang mit den Vorabbesuchen des Gerichtssaals war eine zusätzliche Frage darauf gerichtet, ob von Seiten der kindlichen Zeugen nach der Möglichkeit der Durchführung eines solchen Besuchs gefragt wird<sup>8</sup>. Es konnte bereits in der Aktenanalyse mehrfach festgestellt werden, daß eine Eigeninitiative des Opfers zwar in aller Regel erfolgsversprechend sein wird, daß aber gleichzeitig eine solche Eigeninitiative nur in den wenigsten Fällen von Opferseite aufgebracht wird. Zwar kann begründet angenommen werden, daß für die Kenntnis über das Vorhandensein von opferschützenden Vorschriften im Strafverfahrensrecht eine andere Sachkunde beim Zeugen vorhanden sein muß – und damit eine größere Zurückhaltung einhergeht – als im Falle der Frage nach der Durchführung eines Gerichtsbesuchs im Vorhinein der Hauptverhandlung. Dennoch war auch bei diesem Punkt zu erwarten, daß nur in sehr wenigen Fällen ein Initiativwerden des kindlichen Zeugen oder seiner Erziehungsberechtigten vorliegen würde. Diese Erwartungen werden durch die Zahlen deutlich bestätigt. 63 der 69 Gerichte (91,3%) erklären, es werde nie nach der Möglichkeit eines Kennenlernbesuchs gefragt, vier Gerichte (5,8%) geben an, dies geschehe selten und zwei Gerichte (2,9%) berichten von gelegentlichen Nachfragen. Dieses Ergebnis spiegelt die Erkenntnis anderer Studien wider, die sich mit der Rollenverteilung von Opfer(zeugen) und Justiz beschäftigten. Während die Justiz gegenüber den Opferzeugen de facto eher passiv ausgerichtet ist, wünschen sich diese eine aktivere Rolle der Justiz, sei es bei ihrer Interessenvertretung in der Hauptverhandlung oder sei es im Hinblick auf eine

<sup>8</sup> Diese Frage Nr. 34 richtete sich nur an die Gerichte, bei denen ein vorheriger Besuch des Kindes als nicht möglich angesehen wurde. Von diesen 76 Gerichten beantworteten 69 die Frage. Darüber hinaus beantworteten aber auch 254 weitere Gerichte, die einen Vorabbesuch als möglich ansahen. Diese unterschieden sich im Hinblick auf die Häufigkeit der Durchführung von Vorabbesuchen dahingehend signifikant ( $N=522$ ,  $\chi^2=132,7$ ,  $df=5$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,504$ ) von den Gerichten, die Frage Nr. 34 (richtigerweise) nicht beantworteten, daß an ersteren in 88% der Fälle nie und in den restlichen 12% nur selten bis gelegentliche Besuche des Gerichtssaals durchgeführt wurden. Die Antworten dieser Gerichte auf die Frage Nr. 34 unterscheiden sich dagegen nicht signifikant ( $N=323$ ,  $\chi^2=1,2$ ,  $df=2$ ,  $p=0,558$ , Cramer's  $V=0,060$ ) von denen der Gerichte, die erklärten, ein Vorabbesuch sei grundsätzlich nicht möglich.

Aufklärung über ihre Verfahrensstellung und –rechte. Sich selbst sehen Opfer dagegen eher in der passiven Position<sup>9</sup>. Daß kindliche Zeugen ein Interesse an der Durchführung solcher Vorabbesuche haben, belegt die Auswertung der Freitextantworten zu diesem Themenkomplex. Denn dort korreliert die Angabe, daß von Seiten des Gerichtes ein solcher Vorabbesuch angeboten wird, regelmäßig mit hohen Werten auch auf der Inzidenzskala.

## 2. Informationsmaterial

Einen wesentlichen Punkt, der zur Befriedigung des Informationsbedarfes von kindlichen Opferzeugen beitragen kann, ist die Bereitstellung von kindgerecht gestalteten Broschüren, die über die Funktion und den Ablauf des Strafverfahrens sowie die Rolle des Kindes als Zeugen darin informieren<sup>10</sup>. Im Idealfall können solche Broschüren zudem Informationen über die Räumlichkeiten und Serviceeinrichtungen des Gerichtes enthalten. Da dieses Informationsmaterial, jedenfalls soweit es allgemeinen Charakter ist, auf Landesebene hergestellt und dann landesweit an alle Gerichte verteilt werden kann, was sowohl den dazu benötigten Aufwand als auch die Kosten deutlich reduziert, war zu erwarten, daß kindgerechte Informationsbroschüren an den meisten Gerichten existieren würden. Zudem war zu vermuten, daß sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Existenz von Informationsbroschüren und den jeweiligen Bundesländern ergeben würde. Erstere Hypothese kann durch die Ergebnisse der Gerichtsbefragung klar widerlegt werden. Nur 37 Gerichte (6,0%) geben an, über diese Art von Broschüren zu verfügen. Der Zusammenhang zwischen Informationsbroschüren und den einzelnen Bundesländern ist dagegen signifikant vorhanden ( $N=617$ ,  $\chi^2=43,2$ ,  $df=15$ ,  $p=0,000$ , Cramer's  $V=0,265$ ), jedoch auch im Licht der geringen Fälle von überhaupt vorhandenen Informationsbroschüren zu betrachten. Während in den meisten Bundesländern nur an 0 bis 5% der Gerichte Informationsmaterial für kindliche Zeugen vorhanden ist, sind in Bayern über 10% und in Sachsen und Schleswig-Holstein über 20% aller Gerichte in der Lage, Kinder mit solchen Broschüren zu versorgen. Damit existieren allein in diesen drei Bundesländern 54,1% aller bundesweit vorhandenen Informationsbroschüren. Im Zusammenhang mit der Gerichtsart zeigt sich erneut, daß die Landgerichte signi-

<sup>9</sup> Siehe dazu grundlegend KILCHLING (1995).

<sup>10</sup> Siehe oben Erster Teil II.B.3.b)(2).

fikant ( $N=617$ ,  $\chi^2=8,1$ ,  $df=1$ ,  $p=0,005$ , Cramer's  $V=0,114$ ) besser mit schriftlichem Informationsmaterial für kindliche Zeugen ausgestattet sind als die Amtsgerichte. Worauf diese Unterschiede zurückzuführen sind, kann hier nicht abschließend geklärt werden. Naheliegend scheinen vor allem zwei Überlegungen. So könnte zum ersten an den Landgerichten eher das Gefühl vorhanden sein, derartiges Informationsmaterial wirklich zu benötigen, da die verhandelten Fälle regelmäßig eher schwerer Natur sind. Zum anderen wäre denkbar, daß an den Landgerichten eher Personen zur Verfügung stehen, die sich der Erstellung von kindgerechten Broschüren oder Informationsblättern widmen können. Zu denken ist dabei – neben den besser besetzten Geschäftsstellen – auch an Referendararbeitsgemeinschaften, von denen in mehreren Fragebögen berichtet wird, daß diese – teilweise im Rahmen der AG und teilweise auf freiwilliger Basis – sich mit Zeugenbetreuung im weiteren Sinne beschäftigen.

#### IV. Betreuung kindlicher Zeugen

Der dritte Komplex der Gerichtsbefragung widmet sich der Betreuung von kindlichen Zeugen vor, während und nach deren Aussage in der Hauptverhandlung, die aus der Perspektive des Opferschutzes regelmäßig gefordert wird<sup>11</sup>. Von einer solchen Betreuung wird allgemein erwartet, daß sie zweierlei Funktionen erfüllen kann. Zum einen soll dadurch ein Großteil der Anspannung, der auf kindlichen Zeugen im unmittelbaren Umfeld der Hauptverhandlung lastet, reduziert werden. Zum anderen verspricht man sich von einer fundierten Betreuung des Kindes einen zusätzlichen auf die Primärtraumatisierung abzielenden therapeutischen Effekt.

Geradezu zwangsläufig richtet sich die erste Frage, die den Gerichten im Rahmen dieses dritten Komplexes gestellt wurde, darauf, ob bei ihnen Betreuungsmaßnahmen für kindliche Zeugen durchgeführt werden. Da die Durchführung einer solchen Betreuung einen vergleichsweise hohen personellen – und damit auch finanziellen – Aufwand erfordert, war damit zu rechnen, daß an den meisten Gerichten eine Betreuungsmöglichkeit nicht gegeben sein würde. Die Auswertung der Fragebögen ergibt dagegen zunächst einen unerwartet hohen Anteil von 194 Gerichten (32,3%), die berichten, bei ihnen würden kindliche Zeugen im Umfeld der Hauptverhandlung betreut. Schon bei der ersten Durchsicht der zurückerhaltenen Fragebögen fällt allerdings auf, daß für die Frage, wie eine solche Betreuung

<sup>11</sup> Siehe dazu oben Erster Teil II.B.3.b)(2).

aussieht, von einigen Gerichten angegeben wird, diese finde durch die Eltern des Kindes statt. Aus diesem Grund wurden alle Antworten daraufhin kategorisiert, durch wen die Betreuung der kindlichen Zeugen durchgeführt wird. 73 Gerichte sehen demnach eine Betreuung kindlicher Zeugen schon dann als gegeben an, wenn sich die Opferzeugen gemeinsam mit ihren Eltern im Gerichtsgebäude aufhalten. Es verbleiben damit noch 113 Gerichte (18,8%)<sup>12</sup>, an denen eine echte Betreuung der Kinder von Seiten der Justiz durchgeführt wird. Die Modalitäten dieser Betreuung variieren dabei von Gericht zu Gericht, sowohl was den betreuenden Personenkreis betrifft als auch im Hinblick auf die Art der Durchführung. An insgesamt 31 Gerichten existieren institutionalisierte Zeugenbetreuungen, bei denen sich fest angestellte Mitarbeiter – in der Regel ausgebildete Sozialarbeiter – um die Belange von Zeugen kümmern. Bei diesen Gerichten kann auch eine recht umfangreiche und an ihren Bedürfnissen orientierte Betreuung von kindlichen Zeugen festgestellt werden, die regelmäßig mit einem Anschreiben im Vorfeld der Hauptverhandlung beginnt und gelegentlich bis zur Nachbereitung des Verfahrens zusammen mit dem Kind geht. Die Betreuung kindlicher Zeugen an der großen Zahl von Gerichten, bei denen eine fest eingerichtete Zeugenbetreuung bislang fehlt, erfolgt entweder durch auf freiwilliger Basis eingerichtete Zeugenbetreuungen, die – erneut – von Rechtsreferendaren unterhalten werden, oder – der weitaus größte Teil – eine Betreuung findet durch Verwaltungsangestellte des jeweiligen Gerichts statt. Naturgemäß beschränkt sich diese Art von freiwilligen Dienstleistungen auf den Tag der Hauptverhandlung und den Aufenthalt im Gerichtsgebäude. Der Anteil an Zeugenbetreuungen in dieser Erhebung liegt mit 18,8% fast doppelt so hoch wie der von SCHNEIDER/HABEL in ihrer Gerichtsbefragung festgestellte Anteil von 9,7%<sup>13</sup>. Es liegt nahe, daß diese deutliche Diskrepanz auf die unterschiedliche Art der Bewertung, wann eine Betreuung des kindlichen Zeugen durchgeführt wird, zurückgeführt werden kann. Denn in der vorliegenden Untersuchung wird eine Betreuung von offizieller Seite auch schon angenommen, wenn es sich dabei nicht um eine professionelle oder speziell geschulte Betreuungsperson handelt. Unter welchen Voraussetzungen bei SCHNEIDER/HABEL von der Durchführung einer Zeugenbetreuung ausgegangen wird, läßt sich leider nicht sicher er-

<sup>12</sup> Bei acht Gerichten konnte die Art der Betreuung nicht beurteilt werden.

<sup>13</sup> SCHNEIDER/HABEL (2000), 15.

kennen. Aus dem Kontext läßt sich allerdings mutmaßen, daß dabei regelmäßig auf die Professionalität der Betreuungsperson abgestellt wird<sup>14</sup>.

Über die Akzeptanz der Zeugenbetreuungen konnten leider keine Daten gewonnen werden. Es ist jedoch ein Fall erfaßt, in dem darauf hingewiesen wird, daß die professionelle Zeugenbetreuung eines Landgerichtes mangels Resonanz bei den kindlichen Zeugen wieder geschlossen wurde. In der Studie von BUSSE/VOLBERT/STELLER konnte dagegen eine hohe Nutzung der Zeugenbetreuung durch kindliche Opferzeugen von Sexualdelikten festgehalten werden<sup>15</sup>. Allerdings zeigte sich dort auch, daß die Zeugen regelmäßig nicht von sich aus nach dem Vorhandensein einer Zeugenbetreuung fragen, sondern deren Angebot erst nach Hinweisen durch ihren Rechtsbeistand oder aufgrund des aktiven Vorgehens der hauptamtlichen Zeugenbetreuerin wahrnehmen. Ähnlich positiv bewerten SCHNEIDER/HABEL die Nutzung der Düsseldorfer Zeugenbetreuung durch monatlich im Schnitt 66 Zeugen<sup>16</sup>.

In Anbetracht des bisher mehrfach festgestellten Zusammenhangs zwischen Bundesland bzw. Gerichtsart und Maßnahmen des faktischen Opferschutzes wurden auch deren eventuelle Zusammenhänge mit der Betreuung kindlicher Zeugen im Umfeld der Hauptverhandlung beleuchtet. Dabei ist vor allem im Verhältnis von tatsächlicher Betreuung und Gerichtsart zu erwarten, daß auch hier Zusammenhänge erkennbar sind. Denn ähnlich wie auch schon die Vorabbesuche des Gerichtes und das Erstellen von Informationsbroschüren erfordert eine Betreuung einen personellen Aufwand, der, so die Hypothese, an den größeren Landgerichten eher geleistet werden kann als an den kleinen Amtsgerichten. Diese Erwartungen werden aber nicht bestätigt, denn erstmals überhaupt zeigt sich keine signifikante Korrelation mit einem oder beiden der angesprochenen Faktoren. Vielmehr verteilen sich die Fälle sowohl auf die Gerichtsart ( $N=186$ ,  $\chi^2=0,4$ ,  $df=1$ ,  $p=0,547$ , Cramer's  $V=0,044$ )<sup>17</sup> als auch auf die Bundesländer ( $N=186$ ,  $\chi^2=14,1$ ,  $df=15$ ,  $p=0,515$ , Cramer's  $V=0,276$ ) nahezu zufällig.

<sup>14</sup> SCHNEIDER/HABEL (2000), 18 „In Baden-Württemberg übernehmen (...) Rechtsreferendare freiwillig eine Beratung von Opferzeugen. Daher handelt es sich (...) weniger um eine Zeugenbetreuung im eigentlichen Sinn.“

<sup>15</sup> BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 77.

<sup>16</sup> SCHNEIDER/HABEL (2000), 45.

<sup>17</sup> Nach SCHNEIDER/HABEL (2000), 15 sind dagegen Zeugenbetreuungen eher an den Landgerichten als an den Amtsgerichten zu finden. Leider wurde dort keine Signifikanzberechnung durchgeführt, so daß eine echte Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

## V. Gesamtumfang der Zeugenschutzmaßnahmen

Zum Abschluß der Auswertung der Teile des Fragebogens, die sich mit dem Zeugenschutz durch die Gerichte auf faktischer Ebene beschäftigen, soll ein Überblick über den Gesamtumfang dieser getroffenen Maßnahmen erfolgen. Dazu wurden die Antworten zu den jeweiligen Fragen nach einem bestimmten Schlüssel gewichtet und zu einem Gesamtzeugenschutzindex zusammengefaßt. Dies ermöglicht zweierlei. Zum ersten kann dadurch der Umfang des faktischen Zeugenschutzes sowohl im Länder- als auch im Gerichtsartenvergleich bestimmt werden. Zum zweiten kann dadurch festgestellt werden, ob sich die durchgeführten Zeugenschutzmaßnahmen zufällig auf alle Gerichte verteilen oder ob statt dessen eine Konzentration dieser Maßnahmen an einzelnen Gerichten erfolgt.

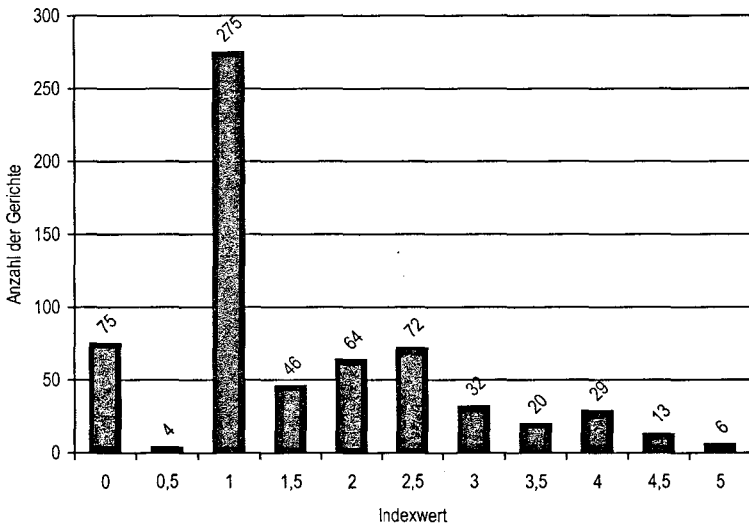
### 1. Bildung des Zeugenschutzindex

Der Opferschutzindex wurde nach einem recht einfachen Schlüssel gebildet, der sich an der Einschätzung des Entlastungseffektes der einzelnen Zeugenschutzmaßnahmen in der Literatur orientiert. Für den ersten Komplex bedeutet dies, daß das Vorhandensein eines eigenen Zeugenwarteraumes mit 0,5 bewertet wird. Dieser Wert kann durch die Zusage, daß eine Begegnung zwischen Zeugen und Angeklagten darin ausgeschlossen ist, sowie durch eine kindgerechte Ausstattung des Zimmers um jeweils weitere 0,5 erhöht werden. Zudem kann der Wert durch die Ausstattung des Gerichtssaals mit kindgerechtem Mobiliar und/oder das Ergreifen anderer Maßnahmen zur kindgerechten Umgestaltung des Gerichtssaals während der Vernehmung des Kindes nochmals um je 0,5 erhöht werden, so daß für den ersten Fragenkomplex ein Maximalwert von 2,5 erreicht werden kann. Im zweiten Komplex kann ein Wert von 1,5 erzielt werden, wenn ein Gerichtsbesuch im Vorhinein der Hauptverhandlung möglich ist (1) und das Gericht über kindgerechte Informationsbroschüren verfügt (0,5). Im dritten Komplex, der sich mit der Betreuung der kindlichen Zeugen im unmittelbaren Umfeld der Hauptverhandlung auseinandersetzt, erhält ein Gericht schließlich einen Wert von 1,5, wenn von Seiten der Justiz eine Betreuung des Kindes im Zusammenhang mit seiner Aussage im Gerichtssaal erfolgt. Da letzteres als besonders entlastend im Hinblick auf die Vermeidung von sekundärer Traumatisierung angesehen wird, wird eine solche Betreuung innerhalb des Zeugenschutzindex am höchsten bewertet. Damit ergibt sich

für den gesamten Fragebogen ein Idealwert von 5,5. Dieser wird jedoch von keinem Gericht erreicht.

Der Überblick über den Zeugenschutzindex bestätigt erwartungsgemäß deutlich, daß durch die Justiz bislang wenig getan wird, um kindlichen Zeugen die Aussage im Strafverfahren zu erleichtern. Mehr als die Hälfte aller Gerichte (55,7%) erreichen auf dem Zeugenschutzindex nur einen Wert von maximal 1, und lediglich sechs Gerichte (0,9%) kommen auf einen Wert von 5. Die restlichen Gerichte verteilen sich wie aus nachstehender Grafik ersichtlich.

Schaubild 21: Verteilung des Zeugenschutzindexes auf die Gerichte



## 2. Zeugenschutzmaßnahmen im Vergleich

In nahezu allen Themenkomplexen konnte ein Zusammenhang zwischen der Anwendung der abgefragten Zeugenschutzmaßnahmen und den einzelnen Bundesländern nachgewiesen werden. Obwohl theoretisch denkbar ist, daß je nach Fragenschwerpunkt Gerichte aus unterschiedlichen Bundesländern mal eher hohe, mal eher niedrige Werte erreichen, deutete sich bereits an, daß die Möglichkeiten des faktischen Zeugenschutzes durch die Gerichte in einigen Bundesländern insgesamt verstärkt ausgeschöpft werden.



Zur Überprüfung dieser Hypothese wurden die Mittelwerte des Zeugenschutzindex in Zusammenhang mit den Bundesländern verglichen. Dies bestätigt die Vermutung klar, daß das Gesamtniveau des faktischen Zeugenschutzes zwischen den Bundesländern deutlich schwankt.

*Tabelle 57: Alle Zeugenschutzmaßnahmen – Bundesländer*

	N	Durchschnittswert	Standardabweichung
<b>Baden-Württemberg</b>	88	1,5909	1,0299
<b>Bayern</b>	78	1,641	1,2218
<b>Berlin</b>	2	3,5	0,7071
<b>Brandenburg</b>	27	1,2593	0,9645
<b>Bremen</b>	4	3,125	0,8539
<b>Hamburg</b>	5	2,2	1,1511
<b>Hessen</b>	50	1,75	1,3025
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	24	1,5625	1,2451
<b>Niedersachsen</b>	78	1,3462	0,9647
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	109	1,422	1,005
<b>Rheinland-Pfalz</b>	41	1,5366	1,0747
<b>Saarland</b>	10	1,3	0,9487
<b>Sachsen</b>	32	1,7969	1,0615
<b>Sachsen-Anhalt</b>	34	2,0147	1,4949
<b>Schleswig-Holstein</b>	22	2,6591	1,4944
<b>Thüringen</b>	32	1,4531	1,0188
<b>Gesamt</b>	636	1,6108	1,1539

N=636, Mean Square=4,312, df=15, F=3,424, Sig.=0,000, Eta=0,277

Neben den drei Stadtstaaten, in denen von den (wenigen) Gerichten in einem hohen Maße auf Vorstellungen und Wünsche von kindlichen Zeugen eingegangen wird, erreicht der faktische Zeugenschutz auch in Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt ein deutlich vom Durchschnitt abweichendes hohes Niveau. Klar unterdurchschnittliche Werte müssen dagegen für Brandenburg, das Saarland, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen festgehalten werden.

Entsprechend den Erwartungen, die auf den Ergebnissen der Analyse der einzelnen Komplexe aufbauen, fällt der Vergleich zwischen Amts- und Landgerichten anhand des Zeugenschutzindex klar aus. Danach unterscheiden sich Amts- und Landgerichte signifikant dahingehend, daß an Landgerichten ein deutliches Mehr an Maßnahmen des faktischen Zeugenschutzes durchgeführt wird.

Schaubild 22: Abweichung vom Durchschnittswert des Zeugenschutzindex

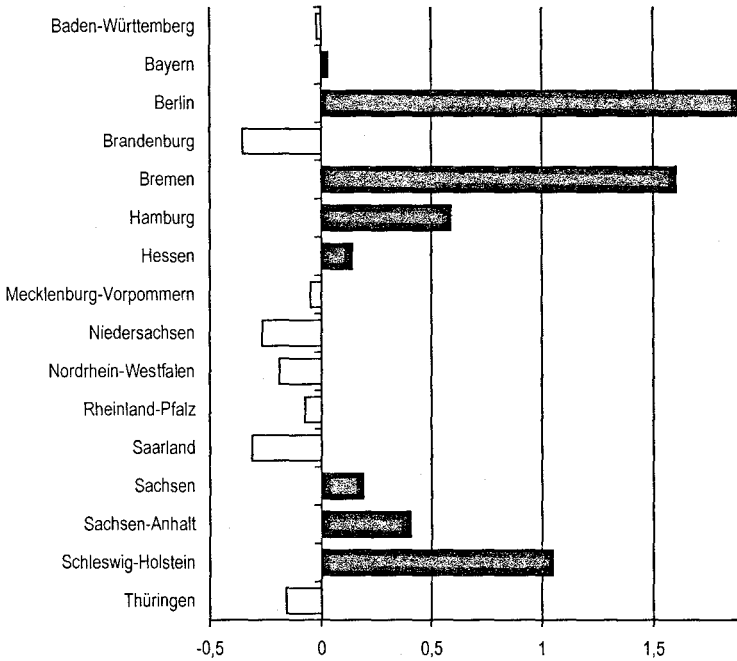


Tabelle 58: Zeugenschutzindex – Gerichtstypen

	N	Durchschnittswert	Standardabweichung
<b>Amtsgerichte</b>	536	1,5028	1,0948
<b>Landgerichte</b>	100	2,19	1,2866
<b>Gesamt</b>	636	1,6108	1,1539

N=636, Mean Square=39,799, df=1, F=31,320, Sig.=0,000, Eta=0,217

### 3. Konzentration der Zeugenschutzmaßnahmen

In der Auswertung der drei Fragenkomplexe wurde lediglich der Umfang des durch die Gerichte praktizierten Zeugenschutzes innerhalb des jeweiligen Themengebietes erhoben. Nicht untersucht wurde dagegen, ob die

Maßnahmen von jeweils unterschiedlichen Gerichten durchgeführt werden oder ob es sich in allen drei Komplexen immer wieder um die gleichen Gerichte handelt, die somit einen besonders umfassenden Schutz kindlicher Zeugen ermöglichen.

Tabelle 59: Zusammenhang der Komplexe

Addition der Komplexe „Information“ und „Betreuung“			
Wert für Themenkomplex „Ausstattung des Gerichts“	N	Durchschnittswert	Standardabweichung
0	395	0,9582	0,6334
0,5	46	1,3261	0,7243
1	84	1,256	0,6517
1,5	81	1,6543	0,8087
2	29	1,9138	0,8564
2,5	1	1	-
<b>Gesamt</b>	<b>636</b>	<b>1,1564</b>	<b>0,7362</b>

N=636, Mean Square=10,882, df=5, F=23,660, Sig.=0,000, Eta=0,398

Addition der Komplexe „Ausstattung des Gerichts“ und „Betreuung“			
Wert für Themenkomplex „Information“	N	Durchschnittswert	Standardabweichung
0	91	0,2692	0,6884
0,5	2	1,5	2,1213
1	508	0,7598	0,9928
1,5	35	1,4143	1,3692
<b>Gesamt</b>	<b>636</b>	<b>0,728</b>	<b>1,0101</b>

N=636, Mean Square=12,448, df=3, F=12,448, Sig.=0,000, Eta=0,240

Addition der Komplexe „Ausstattung des Gerichts“ und „Information“			
Wert für Themenkomplex „Betreuung“	N	Durchschnittswert	Standardabweichung
0	520	1,2058	0,7596
1,5	116	1,9267	0,8242
<b>Gesamt</b>	<b>636</b>	<b>1,3373</b>	<b>0,8199</b>

N=636, Mean Square=49,297, df=1, F=82,769, Sig.=0,000, Eta=0,340

Ein solcher Vergleich wird durch den Zeugenschutzindex ermöglicht, nicht nur, weil dieser offenbart, daß 15,7% der Gerichte einen Wert von 3 oder höher erreichen, was belegt, daß bei ihnen über die Kategorien hinweg

multiple Zeugenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, sondern auch, weil durch ihn die einzelnen Komplexe zueinander in Bezug gesetzt werden können. Dazu werden die Mittelwerte von jeweils zwei addierten Fragenkomplexen in Relation mit den Werten des verbleibenden Komplexes gesetzt. Alle drei auf diese Weise durchgeführten Mittelwertvergleiche belegen signifikant, daß Gerichte, die in dem jeweilig untersuchten Fragenkomplex hohe Werte erreichen, im Durchschnitt in den beiden anderen Gebieten ebenfalls auf höhere Werte kommen.

Dies zeigt, daß zwar die breite Masse der deutschen Gerichte nur verhältnismäßig wenig von den Möglichkeiten des Zeugenschutzes unterhalb des gesetzlich geregelten Rahmens Gebrauch macht, auf der anderen Seite existiert aber eine Zahl von Gerichten, an denen versucht wird, Kinderzeugenschutz nicht bloß durch Einzelmaßnahmen zu flankieren, sondern innerhalb eines erkennbaren Gesamtkonzeptes zu betreiben.

## VI. Verwendung von Videotechnologie

Im abschließenden Fragenkomplex wurde die Nutzung von Videotechnologien durch die Gerichte erhoben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen die Einstellung der Gerichte zu der zum Zeithebung der Erhebung schon im Gesetzgebungsprozeß befindlichen, aber noch nicht in Kraft getretenen Regelung der Zeugenvernehmung mittels Videodirektübertragung offenlegen.

Wegen der bis dato fehlenden gesetzlichen Grundlage und des auch finanziell hohen Aufwandes, der für eine solche Vernehmung kindlicher Zeugen zu treffen ist, war nicht erwartet worden, daß viele Gerichte von den Möglichkeiten der Videotechnologie Gebrauch gemacht hatten. Dies wird auch durch die Ergebnisse der Befragung klar bestätigt. Nur acht Gerichte schildern Erfahrungen mit Videotechnologie, die sie im Rahmen von Zeugenvernehmungen gemacht hätten. Von diesen berichten drei Gerichte von der Integration einer Videoübertragung in die Hauptverhandlung<sup>18</sup>. Dabei erfolgt jeweils die Vernehmung des kindlichen Zeugen durch den Richter in einem abgetrennten Raum und wird über eine Direktverbindung in den eigentlichen Hauptverhandlungssaal übertragen<sup>19</sup>. In den übrigen fünf Fäl-

<sup>18</sup> Allerdings eines davon nur im Zusammenhang mit einer Sorgerechtsstreitigkeit, bei der gegen den Vater der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs im Raum stand.

<sup>19</sup> Dieses „Mainzer Modell“ steht im Widerspruch zur nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung, s. oben Dritter Teil III.C.3.

len beschränken sich die Erfahrungen auf die Verwendung von Videoaufzeichnungen im Rahmen der im Vorverfahren durchgeführten Vernehmungen kindlicher Zeugen. Nur eine dieser Videoaufzeichnungen wird jedoch schließlich auch als Beweismaterial in die Hauptverhandlung übernommen.

Im Gegensatz zu der erwarteten geringen Anzahl von bereits angewendeten videogestützten Kinderzeugenvernehmungen wurde vermutet, daß das Interesse der deutschen Gerichte an der zukünftigen Verwendung von Videotechnologie im Strafverfahren sehr ausgeprägt sein würde. Diese Erwartung sieht sich durch die Ergebnisse der Gerichtsbefragung allerdings nicht gestützt. Lediglich 108 Gerichte (19,3%) bekunden den Wunsch und/oder Willen, in Zukunft von den Möglichkeiten der Videotechnologie im Rahmen der Vernehmung von kindlichen Zeugen Gebrauch zu machen. Von den übrigen Gerichten wird dagegen kein Interesse an dieser zusätzlichen Spielart der Zeugenvernehmung geäußert. Aus den Anmerkungen, die zu diesem Fragenkomplex gegeben wurden, läßt sich erkennen, daß die geringe Resonanz im Hinblick auf die Verwendung von Videogeräten Ausdruck eines ganz allgemeinen Mißtrauens in deren Nutzen ist. Dabei wird vielfach angemerkt, daß gerade die Vernehmung mit einer zwischengeschalteten Kamera nie den gleichen positiven Effekt haben könne wie persönlicher Einsatz und Einfühlungsvermögen des Richters in der unmittelbaren Befragung des Kindes.

Eine signifikante Unterscheidung des an der Einführung von Videotechnologie geäußerten Interesses, läßt sich zwischen allen Bundesländern nicht feststellen ( $N=559$ ,  $\chi^2=17,4$ ,  $df=15$ ,  $p=0,295$ , Cramer's  $V=0,176$ ). Dagegen ist das Interesse an videogestützten Vernehmungen an den Landgerichten signifikant höher als an den Amtsgerichten ( $N=559$ ,  $\chi^2=4,3$ ,  $df=1$ ,  $p=0,038$ , Cramer's  $V=0,088$ ). Diese auffällige Differenz könnte sich dadurch erklären lassen, daß an den Landgerichten aufgrund der vermeintlich schwerer wiegenden Delikte eher ein Bedarf für die Verwendung von Videotechnologie gesehen wird als an den Amtsgerichten. Hinzu mag außerdem kommen, daß an kleinen Gerichten mit wenig Personal eher befürchtet wird, Probleme im Umgang mit der Technik nicht bewältigen zu können.

## VII. Zusammenfassung

Durch den hohen Rücklauf, der mit dem kompakten Fragebogen erreicht wurde, ist diese Studie in der Lage, ein relativ exaktes Bild dessen liefern zu können, was von seiten der Justiz an Maßnahmen des faktischen Kin-

derzeugenschutzes ergriffen und an deutschen Gerichten umgesetzt wird. Zusammenfassend lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Die Bedeutung der kindgerechten Ausstattung des Gerichtsgebäudes spiegelt sich nur in recht eingeschränkter Weise in der Realität deutscher Gerichte wider. Zwar sind mittlerweile bundesweit ein Drittel aller Gerichte in der Lage, Kindern zur Überbrückung der Wartezeit vor ihrer Aussage ein eigenes Zeugenzimmer zur Verfügung zu stellen, doch dabei handelt es sich allerdings zu einem ganz erheblichen Teil um Büros oder andere Zimmer, die bloß provisorisch für die kindlichen Zeugen nutzbar gemacht werden und die nicht kindgerecht ausgestattet sind. Allerdings kann in fast allen Fällen sichergestellt werden, daß eine Konfrontation des Kindes mit dem Angeklagten im Vorfeld der Aussage in der Hauptverhandlung ausgeschlossen ist. Mit einem auf die Bedürfnisse von Kindern hin optimierten Zeugenzimmer können bundesweit nicht mehr als knapp 15% aller Gerichte aufwarten.

Der Anteil der kindgerecht eingerichteten Zeugenzimmer unterscheidet sich signifikant zwischen den einzelnen Bundesländern. In den Stadtstaaten Berlin und Bremen beläuft er sich auf 100% bzw. 75%, in Schleswig-Holstein verfügen immer noch 40,9% der Gerichte über ein solches Zimmer, in Thüringen dagegen nur 3,1% aller Amts- und Landgerichte. Diese Differenzen ergeben sich als Folge der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landesjustizministerien und in Ermangelung einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung. Ein zunächst erwarteter Unterschied der Verteilung von Kinderzeugenzimmern zwischen alten und neuen Bundesländern kann nicht belegt werden.

Es kann nachgewiesen werden, daß bundesweit an den Landgerichten mit einem Anteil von 29,6% signifikant mehr Kinderzeugenzimmer zur Verfügung stehen als an den Amtsgerichten mit einem Anteil von 12%. Dieser Unterschied läßt sich jedoch auf einige wenige Bundesländer zurückführen, in denen die Diskrepanz zwischen den Gerichtsarten enorm ist. In zehn Bundesländern (plus Berlin und Bremen) verteilen sich die Zeugenzimmer dagegen völlig unauffällig. Damit kann nachgewiesen werden, daß auch die Einrichtung von Zeugenzimmern bei Amts- oder Landgerichten allein auf die Maßgabe der jeweiligen Landesjustizministerien zurückzuführen ist.

Nur wenige Gerichte, an denen bislang kein Kinderzeugenzimmer existiert, planen die Einrichtung eines solchen. Dabei sind entgegen den ursprünglichen Erwartungen nicht die Gerichte der Länder überrepräsentiert,

an denen bislang besonders wenige kindgerechte Zeugenzimmer existieren. Allerdings zeigt sich eine signifikante und diesmal auch über die Bundesländer hinweg beständige Überrepräsentation der Landgerichte. Das insgesamt geringe Interesse an der Einrichtung von Kinderzeugenzimmern steht vermeintlich im Widerspruch zu den Ergebnissen der Befragung von Richtern und Staatsanwälten durch BUSSE/VOLBERT/STELLER. Dort gaben die Befragten mehrheitlich an, daß sie das Vorhandensein eines solchen Zimmers für wünschenswert oder sehr wünschenswert halten<sup>20</sup>. Unter Berücksichtigung des starken Einflusses der politischen Vorgaben der Landesjustizministerien ist jedoch wahrscheinlich, daß das geringe Interesse nicht Ausdruck des eigenen Begehrens, sondern vielmehr des unter den gegebenen Umständen vermeintlich Realisierbaren ist.

Die Ausgestaltung des Gerichtssaals selbst ist an fast allen deutschen Gerichten nicht an die besonderen Bedürfnisse von kindlichen Zeugen angepaßt oder anzupassen. Nur an ca. 5% aller Gerichte besteht die Möglichkeit, den Zeugenstand im Bedarfsfall mit an der kindlichen Anatomie ausgerichtetem Mobiliar auszustaffieren, weitere 7,7% erklären die Anschaffung von Kinderstühlen sei geplant.

Auch sonstige Maßnahmen, um den Zeugenstand während der Zeit einer Vernehmung eines Kindes anders auszugestalten, werden nur sehr selten ergriffen. Dabei wird in der Mehrzahl der Fälle so verfahren, daß sich der Richter mit dem Kind gemeinsam an einen Tisch setzt und dort die Vernehmung führt.

Die Möglichkeit, das Kind den Gerichtssaal durch einen Vorabbesuch kennenlernen zu lassen und ihm damit einen Weg zu eröffnen, Ängste vor einer unbekanntem Umgebung abzubauen und weitergehend Vertrauen in die Atmosphäre im Gerichtsgebäude zu gewinnen, ist nach den Erkenntnissen der Gerichtsbefragung an sehr vielen deutschen Gerichten gegeben, in einigen Bundesländern sogar an fast allen oder allen Gerichten.

Die hohe Bereitschaft zur Durchführung von Vorabbesuchen kontrastiert stark mit deren Inzidenz. Denn der Durchschnittswert für die Häufigkeit von tatsächlich durchgeführten Gerichtsbesuchen liegt auf einer Skala von 0 (nie) bis 5 (immer) bei bloßen 0,67. Während die Amtsgerichte signifikant häufiger ihre Bereitschaft erklären, einen Vorabbesuch des Gerichtes durchzuführen, wird ein solcher tatsächlich signifikant häufiger an den Landgerichten realisiert. Einem Durchschnittswert von 1,12 an den Landgerichten steht ein Wert von 0,57 an den Amtsgerichten gegenüber.

<sup>20</sup> Siehe dazu BUSSE/VOLBERT/STELLER (1996), 20 f.

Die Gerichte, die einen Vorabbesuch nicht anbieten, erklären, daß eine Nachfrage von Seiten des Opfers quasi nicht bestünde. Dies belegt die auch schon in der Aktenuntersuchung festgestellte häufig fehlende Eigeninitiative, nicht aber mangelndes Interesse des Zeugen an der Durchführung solcher Vorabbesuche.

Broschüren oder anderes Informationsmaterial, das den kindlichen Zeugen ihre Rolle als Zeuge und die Funktion und den Ablauf des Strafverfahrens erklärt, existieren nur in einem sehr geringen Umfang. Nur 6% aller Gerichte teilen mit, über derartiges Informationsmaterial zu verfügen. Wiederum sind die Landgerichte signifikant häufiger in der Lage, kindliche Zeugen mit altersgemäß aufbereiteten Informationen zu versorgen, als die Amtsgerichte. Die signifikante Verteilung von schriftlichen Informationen auf die einzelnen Bundesländer beruht im wesentlichen auf den Ländern Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein, in denen allein mehr als die Hälfte aller überhaupt zur Verfügung stehenden Broschüren existieren. Es zeigt sich somit erneut, daß gerade die Bereitschaft der jeweiligen Justizministerien – und damit der Politik – entscheidend für das Ausmaß des faktischen Zeugenschutzes ist.

Eine zunächst relativ hoch einzuschätzende Anzahl von 194 Gerichten gibt an, Betreuungsmaßnahmen für kindliche Zeugen würden bei ihnen durchgeführt. Diese Zahl muß jedoch nach einer Analyse der Art der durchgeführten Betreuungsmaßnahmen deutlich nach unten korrigiert werden. Denn 73 Gerichte erklären, Betreuung an ihrem Gericht sei die Betreuung des kindlichen Zeugen durch dessen Eltern oder andere Angehörige im Wartezimmer. Es verbleiben somit lediglich 113 Gerichte (18,8%), bei denen (auch) eine echte Betreuung von justitieller Seite existiert.

Die Art der Betreuung variiert teilweise erheblich. An 31 Gerichten existieren institutionalisierte – teilweise professionelle – Zeugenbetreuungen, die sich der kindlichen Zeugen annehmen. An den meisten übrigen Gerichten werden die Kinder durch Verwaltungsangestellte des Gerichts oder durch Rechtsreferendare betreut.

Ein Zusammenhang der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen durch Teile der Justiz kann weder mit der Gerichtsart noch mit den einzelnen Bundesländern hergestellt werden.

Durch die Bildung eines Gesamtzeugenschutzindexes kann gezeigt werden, daß der Gesamtumfang des faktischen Zeugenschutzes durch die Gerichte bundesweit als gering einzuschätzen ist.



Es gelingt ferner, nachzuweisen, daß das Niveau des faktischen Zeugenschutzes von Bundesland zu Bundesland signifikant schwankt. Dabei werden hohe Durchschnittswerte – neben den Stadtstaaten mit sehr wenigen Gerichten – vor allem in Schleswig-Holstein und in Sachsen-Anhalt erzielt. Die niedrigsten Durchschnittsniveaus ergeben sich im Saarland, in Brandenburg und in Niedersachsen.

Eine Analyse des Gesamtzeugenschutzindex bestätigt die aus der Auswertung der einzelnen Themenkomplexe erwachsene Erwartung, daß das Niveau des faktischen Zeugenschutzes an den Landgerichten signifikant höher liegt als an den Amtsgerichten.

Schließlich kann mit Hilfe des Zeugenschutzindex nachgewiesen werden, daß Maßnahmen des Zeugenschutzes nicht zufällig auf alle Gerichte verteilt sind, sondern daß es einzelne Gerichte gibt, an denen relativ viele der möglichen Maßnahmen zum Schutz kindlicher Zeugen ergriffen werden. An anderen Gerichten dagegen wird von den Möglichkeiten des faktischen Zeugenschutzes nicht oder nur in ganz geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Nur etwa jedes fünfte Gericht erklärt, in Zukunft von den Möglichkeiten der Videotechnologie Gebrauch machen zu wollen, wenn die Vernehmung kindlicher Zeugen betroffen ist. Die Mehrzahl der Gerichte lehnt dagegen die Verwendung von Videoaufzeichnungen und Videodirektübertragungen im Rahmen von Zeugenvernehmungen grundsätzlich ab.

Unter den Gerichten, die erklären, die Videotechnologie nutzen zu wollen, finden sich signifikant mehr Landgerichte als Amtsgerichte.

## Achter Teil

### Ertrag und Ausblick

Angestoßen durch die aufgeregte Diskussion um eine Verbesserung der rechtlichen Stellung des kindlichen Zeugen Mitte der 90er Jahre war das Ziel dieser Untersuchung, einen Blick auf den status quo des Kinderzeugenschutzes in Deutschland zu werfen. Dieser Blick sollte vor allem dazu dienen, dem emotional geführten Streit zwischen denjenigen auf der einen Seite, die mutmaßen, das Strafverfahren habe unabsehbare schädigende Folgen für den kindlichen Zeugen, und jenen auf der anderen, die in jeder Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Stellung des kindlichen Zeugen die schleichende Unterwanderung der Angeklagtenrechte und den Niedergang des Rechtsstaats befürchten, die Schärfe zu nehmen und dafür eine diskussionsfähige Basis zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollte geklärt werden, ob ein Bedarf für das Vademecum der Opferschutzbewegung, die Einführung der Videotechnologie, im deutschen Strafverfahren gegeben ist, weil trotz der bestehenden gesetzlichen Regelungen sekundäre Viktimisierungen unausweichlich sind. Oder ob nicht vielmehr, wie dies durch verschiedenste Erhebungen bereits nahegelegt wurde, ein Vollzugsdefizit der bestehenden und aus der Perspektive der Rechte des Angeklagten bereits zugebilligten Normen existiert, welches es zu überwinden gilt. Dieses Ziel konnte mit Hilfe der beiden Teile dieser Studie verwirklicht werden.

Dabei galt es zuerst, die Ausgangspositionen zu klären. Nachdem ein Recht des Opfers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus dem Grundgesetz und insbesondere aus dem staatlichen Fürsorgegebot hergeleitet wurde, wurden die Ausprägungen des existierenden und des geforderten Opferschutzes dargelegt. Daran anschließend mußte geklärt werden, ob von einer Gefährdung des Opfers im Strafverfahren überhaupt ausgegangen werden kann. Dabei war klar, daß der Begriff der sekundären Viktimisierung eine primäre Viktimisierung durch die Straftat zwingend voraussetzt. Denn

nicht vorhandene Schäden können auch durch ein Strafverfahren nicht verschlimmert werden. Die Tatsache, daß gerade im Bereich der Sexualdelikte die Folgen der Straftat enorm sein können, wurde anhand einer breiten Reihe von Studien vorwiegend aus Deutschland und dem anglo-amerikanischen Raum dargelegt und bildete den ersten Kernpunkt dieser Studie. Die häufig einfach angenommene Sekundärviktimsierung durch das Strafverfahren ist seltener Gegenstand von wissenschaftlicher Betätigung gewesen, als zu vermuten wäre. Die wichtigsten Studien, erneut aus Deutschland, England und den Vereinigten Staaten, wurden dargelegt und ihre Ergebnisse nicht zuletzt anhand der verwendeten Methoden verglichen. Dabei zeigte sich, daß der Umstand, daß kindliche Zeugen durch das Strafverfahren erneut zu Opfern werden, bislang nur selten wirklich nachgewiesen werden konnte. Selbst eine dezidiert opferfreundliche Betrachtung kann diesbezüglich nur festhalten, daß vereinzelte Fälle von echten Schädigungen auftreten, daß dies aber regelmäßig nur dann der Fall ist, wenn schon die primäre Viktimisierung von erheblichem Ausmaß war. In den meisten Fällen zeigen kindliche Zeugen auffällige Anzeichen von psychischer Belastung, die bereits eine kurze Zeit nach ihrem Zeugenauftritt im Gerichtssaal verschwinden. Der Gesetzgeber hat sich – zu Recht – entschieden, der Möglichkeit des Eintritts einer sekundären Viktimisierung oder der überflüssigen persönlichen Belastung von kindlichen Zeugen entgegenzutreten. Der Bestand an Normen, die dafür Sorge tragen sollen, daß Kinder möglichst unbefangen und ohne Nachwirkungen in einem Strafverfahren aussagen können, ist groß und wurde nun vergleichsweise ausführlich erläutert, bildet er doch den Grundstock der durchgeführten Aktenanalyse. Abschließend wurde der bisherige Kenntnisstand über die Implementation dieser opferzeugenschützenden Vorschriften dargelegt. Darunter befand sich auch die mit dieser Untersuchung ungefähr zeitgleich durchgeführte Studie von GUNDER. Diese wird aufgrund der Ähnlichkeit der Herangehensweise auch in der späteren Auswertung immer wieder zum Vergleich herangezogen.

## **I. Aktenuntersuchung**

Die Aktenuntersuchung wird zentral geprägt von der Miteinbeziehung zweier Kontrollgruppen, deren Ergebnisse durch die gesamte Studie hinweg mit denen der eigentlichen Untersuchungsgruppe verglichen werden. Nur mittels dieser im Rahmen der Implementationsforschung bisher einzigartigen Vorgehensweise kann geklärt werden, ob kindliche Opferzeugen

von Sexualdelikten durch die Justiz tatsächlich anders behandelt werden als andere Zeugen oder ob der Umfang des Opferzeugenschutzes im wesentlichen Ausdruck einer für alle Zeugen standardisierten Praxis ist.

Die Aktenuntersuchung wurde anhand von 36 Arbeitshypothesen durchgeführt, die sich – grob – auf zwei größere Teile erstreckten. Zum einen nahm die Beleuchtung des Vorgehens vor allem der Polizei im Ermittlungsverfahren einen großen Raum ein, zum anderen wurde die Anwendung von opferzeugenschützenden Vorschriften im Rahmen der Hauptverhandlung sehr intensiv bewertet.

### *A. Zusammenfassung der Ergebnisse*

Die auf der Grundlage der Arbeitshypothesen gewonnenen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit einem Anteil von 66,6% Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft liegt der Anteil aller eingestellten Verfahren in der Untersuchungsgruppe höher als in der Kontrollgruppe Kinder (61,4%) und niedriger als in der Kontrollgruppe Erwachsene (73,1%). Bei Herausnahme der unbekanntenen Täter verändert sich dieses Verhältnis jedoch teilweise. Verfahren gegen bekannte Täter werden in der Untersuchungsgruppe mit einem Anteil von 50,3% sowohl im Verhältnis zur Kontrollgruppe Kinder (59,4%) als auch im Vergleich mit der Kontrollgruppe Erwachsene (58,8%) seltener eingestellt. Die auf der Basis der Schwere der den Gruppen zugrundeliegenden Delikte formulierte Arbeitshypothese muß somit für den Vergleich Untersuchungsgruppe – Kontrollgruppe Erwachsene als widerlegt angesehen werden.

Entgegen der Arbeitshypothese ließ sich nicht feststellen, daß die Verfahren der Untersuchungsgruppe häufiger aus Gründen des Opferschutzes eingestellt wurden als die Verfahren der Kontrollgruppen. Ebenso wenig erfolgen Verfahrenseinstellungen nach § 153 ff. StPO bei einem vorliegenden Geständnis häufiger als bei nicht-geständigen Beschuldigten.

Es zeigt sich, daß die Staatsanwaltschaft bei zunehmender Nähe zwischen Täter und Opfer eher dazu neigt, das Verfahren nach § 170 II StPO einzustellen. In diesem Rahmen ist zu bemerken, daß sich in 45% aller Verfahren gegen Familienangehörige das Opfer weigerte, gegen den Täter auszusagen oder seine Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens zurücknahm. In Verfahren gegen Bekannte sinkt dieser Anteil auf 15% und in Verfahren gegen Fremde gibt es keinen solchen Fall.

Im Hinblick auf die Häufigkeit von Vernehmungen der kindlichen Zeugen im Ermittlungsverfahren zeigt sich, daß Mehrfachvernehmungen in der Untersuchungsgruppe nur in etwa einem Drittel aller Fälle vorkommen. 10,3% aller Kinder wurden gar nicht und 52,8% aller Kinder nur ein einziges Mal im Rahmen des Ermittlungsverfahrens befragt. Im Vergleich mit den Kontrollgruppen ergibt sich, daß die Kinder der Untersuchungsgruppe durchschnittlich 1,37, die Kinder der Kontrollgruppe 1,06 und die Erwachsenen der Kontrollgruppe 1,81 Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erleben. Dieser geringe Wert in der Kontrollgruppe Kinder ist auf den hohen Anteil von 30,6% Verfahren zurückzuführen, in denen auf eine Aussage des Zeugen ganz verzichtet wurde.

Bei der Betrachtung der polizeilichen Vernehmungen zeigt sich, daß diese in der Untersuchungsgruppe deutlich häufiger von Polizistinnen geführt werden, als dies in der Kontrollgruppe Kinder der Fall ist. Im Vergleich zur Kontrollgruppe Erwachsene ergeben sich ähnliche Unterschiede nur in den ersten beiden Vernehmungen. Dritte oder vierte Vernehmungen werden auch in der Kontrollgruppe regelmäßig durch Polizistinnen geführt. Es kann darüber hinaus ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Vernehmungsperson und dem Geschlecht des Opfers ermittelt werden.

Die Vernehmung des Opferzeugen in der Polizeidienststelle ist über alle Gruppen hinweg die Regel. Vernehmungen im vertrauten häuslichen Umfeld des Opfers werden in der Untersuchungsgruppe in 23%, in der Kontrollgruppe Kinder in 10,1% und in der Kontrollgruppe Erwachsene in 13,3% aller Fälle geführt. Damit ist die Arbeitshypothese nur im Vergleich mit der Kontrollgruppe Kinder zutreffend.

In knapp zwei Drittel aller Vernehmungen im Ermittlungsverfahren werden die Kinder aus der Untersuchungsgruppe durch eine Person ihres Vertrauens begleitet. Dies sind in über 80% der Fälle ein oder beide Elternteile des Kindes. In der Kontrollgruppe Kinder beläuft sich der Anteil der anwesenden Vertrauenspersonen über alle Vernehmungen hinweg auf gut die Hälfte, in der Kontrollgruppe Erwachsene dagegen wird nur jedes zehnte Opfer durch eine Person seines Vertrauens in die Vernehmung begleitet.

In den Arbeitshypothesen wird gemutmaßt, daß die Opfer der Untersuchungsgruppe häufig durch einen Staatsanwalt oder einen Ermittlungsrichter vernommen werden. Diese Hypothese hat keinen Bestand. Nur in insgesamt zehn Verfahren werden eine staatsanwaltschaftliche und nur in weiteren 17 Fällen ein oder zwei ermittlungsrichterliche Vernehmungen durch-

geführt. Davon ist in lediglich acht Fällen diese Vernehmung die einzige Vernehmung im Vorverfahren. Auch die Überlegung, daß eine Vernehmung durch Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter bei zunehmender Deliktschwere eher erfolgen würde, muß verworfen werden. Schließlich bestätigt sich auch die Arbeitshypothese, daß Verfahren, in denen der Opferzeuge durch Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter vernommen wird, häufiger angeklagt werden, nur für die Fälle einer ermittelungsrichterlichen Vernehmung. Von diesen Fällen kommt es in 58,8% zu einem Hauptverfahren.

Aufgrund des einfachen Beschleunigungsgebots der Nr. 221 I RiStBV wird in den Arbeitshypothesen angenommen, daß die Ermittlungsverfahren der Untersuchungsgruppe schneller zu einem Abschluß gebracht werden als die Verfahren der Kontrollgruppen. Diese Hypothese wird durch die Ergebnisse der Studie widerlegt. Im Schnitt dauerten die Verfahren der Untersuchungsgruppe mit 189 Tagen fast exakt genauso lang wie die Verfahren der Kontrollgruppe Kinder mit 193 Tagen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren der Kontrollgruppe Erwachsene liegt mit 221 Tagen zwar darüber, eine signifikante Abweichung ist jedoch nicht festzustellen.

Die Dauer des Ermittlungsverfahrens wird in der Untersuchungsgruppe signifikant durch die Anzahl der durchgeführten Vernehmungen des Opferzeugen und durch die Anzahl der weiteren Opfer beeinflusst. Mit Blick auf letztere Tatsache fällt auf, daß gerade die Verfahren, in denen ein weiteres Opfer existiert, besonders zügig zu einem Abschluß gelangen. Kein Zusammenhang läßt sich entgegen der ursprünglichen Hypothese im Hinblick auf die Anzahl der Täter und die Schwere des Deliktes erkennen.

Eine schriftliche Benachrichtigung über die Einstellung des Strafverfahrens wird dem Opfer oder einem seiner Erziehungsberechtigten nur in zwei Drittel aller Fälle zugesandt. Eine Mitteilung, die nach § 171 S. 2 StPO dem antragstellenden Verletzten förmlich zugehen muß, erfolgt in 14% der Verfahren der Untersuchungsgruppe nicht. Mit 23,8% resp. 25,4% liegt dieser Anteil in den Kontrollgruppen Kinder bzw. Erwachsene sogar noch höher.

Es ist festzustellen, daß die Mehrheit der Hauptverfahren an einem einzigen Verhandlungstag erledigt werden kann, und innerhalb von 14 Wochentagen kommen fast 90% aller Verfahren der Untersuchungsgruppe zu einem Abschluß. Im Gegensatz zu den Ermittlungsverfahren kann für die Hauptverhandlungen festgestellt werden, daß diese in der Untersuchungsgruppe mit einer durchschnittlichen Dauer von 12 Tagen signifikant zügiger durchgeführt werden als in den Kontrollgruppen Kinder (54 Tage) und

Erwachsene (49 Tage). Ebenfalls im Gegensatz zu den Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren lassen sich für die Hauptverhandlung keine Faktoren isolieren, welche dessen Dauer signifikant beeinflussen.

Wie vermutet, wird die mit einem Anteil von 74% weitaus größte Zahl der Verfahren, die angeklagt werden, auch mit einer Sanktionierung des Täters nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht abgeschlossen. In 22% der Fälle erfolgt eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153 II ff. StPO, nach § 206a StPO oder nach § 47 JGG. Nur in 4% aller untersuchten Verfahren wird der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen. Im Vergleich mit der Kontrollgruppe Kinder zeigt sich, daß dort wesentlich häufiger eingestellt und signifikant seltener zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Der Vergleich mit der Kontrollgruppe Erwachsene fördert keine signifikanten Unterschiede zutage.

Entgegen der Überlegung der Arbeitshypothese wird sowohl in der Untersuchungsgruppe als auch in den Kontrollgruppen von der Möglichkeit der Nebenklage nur wenig Gebrauch gemacht. Nur in etwa jedem fünften aller Verfahren der Untersuchungsgruppe schließt sich das Opfer der öffentlichen Klage als Nebenkläger an. Dieser Anteil steigt ausschließlich bei Verfahren wegen Vergewaltigung deutlich auf 55% an. In der Kontrollgruppe Erwachsene läßt sich dieses Phänomen dagegen nicht reproduzieren.

Das Auftreten des Opfers als Nebenkläger wirkt sich unmittelbar auf die Art der Verfahrenserledigung in der Hauptverhandlung aus. In diesen Fällen steigt der Anteil der Verurteilungen auf 85% an, wobei zudem ausschließlich Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung verhängt werden. Im Gegenzug geht der Anteil der Verfahrenseinstellungen auf lediglich 5% zurück.

Da alle Verfahren der Untersuchungsgruppe Jugendschutzsachen im Sinne der §§ 26, 74b GVG sind, wird in den Arbeitshypothesen davon ausgegangen, daß die Mehrzahl der Fälle vor den Jugendgerichten verhandelt wird. Diese Überlegung kann klar bestätigt werden. Nur in 6,6% aller Fälle wird das Verfahren nicht vor den Jugendgerichten eröffnet. Auch für die Fälle der Kontrollgruppe Kinder zeigt sich, daß ca. 80% aller Verfahren vor den Jugendgerichten verhandelt werden. Dabei ist festzuhalten, daß dies nicht auf den hohen Anteil von jugendlichen und heranwachsenden Tätern in der Kontrollgruppe zurückzuführen ist.

Nur teilweise bestätigt sich die Überlegung, bei den Opferzeugen der Untersuchungsgruppe würde häufiger auf die Zeugenladung zur Hauptver-

handlung verzichtet als bei denen der Kontrollgruppen. Tatsächlich werden sowohl in der Untersuchungsgruppe als auch in der Kontrollgruppe Kinder jeweils ca. 36% der Kinder nicht zur Hauptverhandlung geladen. Bei den Opfern der Kontrollgruppe Erwachsene erfolgt ein solcher Verzicht dagegen nur in 9,1% der Fälle. Während bei den Kindern der Kontrollgruppe festgestellt werden kann, daß der Verzicht auf die Vernehmung signifikant mit dem Alter des Zeugen zusammenhängt, deutet sich dies für die Untersuchungsgruppe zwar an, läßt sich aber nicht auf signifikantem Niveau bestätigen.

Es wird in den Arbeitshypothesen angenommen, daß ein Zusammenhang zwischen der Schwere des Deliktes und der Ladung des Zeugen zur Hauptverhandlung besteht, wobei von zwei alternativen Möglichkeiten ausgegangen wird. Die Untersuchung zeigt deutlich, daß die Grundannahme richtig ist. Sie zeigt weiterhin, daß auf die Ladung der Opferzeugen der Untersuchungsgruppe signifikant eher verzichtet wird, wenn es sich bei dem Delikt um ein weniger schweres handelt. Bei den Fällen sexueller Gewaltdelikte wird dagegen nur in jedem zehnten Fall auf die Ladung des Zeugen zur Hauptverhandlung verzichtet.

Werden die Kinder der Untersuchungsgruppe zur Hauptverhandlung geladen, so werden sie in gut der Hälfte aller Fälle darin auch vernommen. Wie schon für das Ermittlungsverfahren festgestellt, sind Mehrfachvernehmungen auch in der Hauptverhandlung die Ausnahme. Nur in insgesamt 3 Fällen (3,8% aller Verfahren) wird der kindliche Zeuge zweifach in der Hauptverhandlung vernommen. Unter Einbeziehung der Fälle, in denen von vorneherein auf die Ladung des Zeugen verzichtet wird, ergibt sich in der Untersuchungsgruppe ein Anteil von insgesamt 67,2%, in dem auf eine Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ganz verzichtet wird. Dies entspricht annähernd dem Anteil in der Kontrollgruppe Kinder (63,3%) und weicht signifikant von dem der Kontrollgruppe Erwachsene ab (31,8%).

Das Geständnis des Angeklagten wirkt sich in der Untersuchungsgruppe signifikant auf die Entscheidung des Gerichtes aus, auf die Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung zu verzichten. In elf von zwölf Fällen, in denen noch vor der Hauptverhandlung ein Geständnis des Angeklagten vorliegt, wird sogar auf die Ladung des kindlichen Zeugen verzichtet. Dies unterscheidet sich signifikant von der Praxis in der Kontrollgruppe Erwachsene. Dort wird auch bei vorliegendem Geständnis der Zeuge immer zur Hauptverhandlung geladen.



Entgegen der Arbeitshypothese läßt sich über alle Gruppen hinweg kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Verzicht auf die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung und der Herbeiziehung eines anwaltlichen Beistandes ermitteln.

Die Analyse der Anwendung opferzeugenschützender Vorschriften in der Hauptverhandlung zeigt, daß überhaupt nur in der Untersuchungsgruppe eine Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal für die Dauer der Aussage des Zeugen erfolgt. Allerdings wird auch dort nur selten und regelmäßig halbherzig von den Möglichkeiten des § 247 S. 2 StPO Gebrauch gemacht. Denn schon nur in 28,6% aller Fälle wird eine Entfernung des Angeklagten überhaupt angeordnet. In der Mehrzahl dieser Fälle wird zudem zuerst versucht, den Zeugen in Anwesenheit des Angeklagten zu vernehmen. Nur in insgesamt 5,7% aller Verfahren wird eine Konfrontation des Angeklagten mit dem Opferzeugen im Gerichtssaal komplett vermieden.

Von allen Faktoren, von denen in den Arbeitshypothesen vermutet wird, daß sie die Entscheidung des Gerichts, den Angeklagten für die Dauer der Vernehmung des Zeugen auszuschließen, beeinflussen, läßt sich nur bei der Täter-Opfer-Beziehung ein signifikanter Zusammenhang herstellen. Hier zeigt sich, daß mit abnehmendem Näheverhältnis der Angeklagte eher im Gerichtssaal verbleiben wird. Dagegen wirken sich weder die Schwere des Deliktes noch das Alter des Opfers noch die Herbeiziehung eines anwaltlichen Beistandes in einer vermuteten Weise aus. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Geschlecht des Opfers und der Entfernung des Angeklagten wird zwar festgestellt, ist aber im Licht des geringen Anteils von Jungen unter den Opferzeugen zu sehen.

Eine Analyse der Fälle, in denen das Opfer oder sein Anwalt einen Antrag auf Entfernung des Angeklagten stellt, zeigt die große Bedeutung, die dieser Art von Eigeninitiative zukommt. Nur in 28,6% der Fälle wird ein solcher Antrag ablehnend beschieden.

In der Untersuchungsgruppe wird in etwa jedem dritten Verfahren die Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung des kindlichen Zeugen aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen. Damit unterscheidet sie sich weder signifikant von der Kontrollgruppe Kinder, in der ebenfalls in etwa einem Drittel der Fälle ein Öffentlichkeitsausschluß erfolgt, noch von der Kontrollgruppe Erwachsene, in der der Anteil der Ausschlüsse bei 15,4% liegt.

Die im Vorhinein formulierten Hypothesen über den Zusammenhang bestimmter Faktoren und dem Ausschluß der Öffentlichkeit erweisen sich er-

neut nur als teilweise zutreffend. So ist wiederum das Alter des Opfers ohne signifikante Auswirkung auf die Entscheidung des Gerichtes, einen Öffentlichkeitsausschluß herbeizuführen. Von signifikanter Bedeutung im Sinne der Arbeitshypothesen sind allerdings sowohl die Schwere des Deliktes als auch die Herbeiziehung eines anwaltlichen Beistands.

Auch für den Ausschluß der Öffentlichkeit kann die große Bedeutung der Eigeninitiative des Opfers festgehalten werden. Zwar erfolgt der Ausschluß immerhin in zwei Drittel der Verfahren auf eine Initiative des Gerichtes hin, gleichzeitig aber wird ebenfalls in allen Verfahren, in denen das Opfer den Öffentlichkeitsausschluß beantragt, diesem Antrag stattgegeben.

Die Kinder der Untersuchungsgruppe werden in etwa der Hälfte der Verfahren durch eine Person ihres Vertrauens begleitet. In den Kontrollgruppen ist dies dagegen nur in einem einzigen Fall der Kontrollgruppe Kinder festzustellen.

In den Arbeitshypothesen wird angenommen, die Kinder der Untersuchungsgruppe würden wie die Kinder der Kontrollgruppe Kinder fast ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter vernommen, dagegen wäre bei den Opfern der Kontrollgruppe Erwachsene der Anteil an alleinigen Vernehmungen durch den Vorsitzenden deutlich geringer. Diese Überlegung kann so durch die Ergebnisse der Studie nicht bestätigt werden. Denn insgesamt wird über alle Gruppen hinweg die Mehrzahl der Vernehmungen ausschließlich durch den Vorsitzenden Richter geführt. Der Anteil liegt dabei in der Untersuchungsgruppe bei 80,6%, in der Kontrollgruppe Kinder bei 66,7% und in der Kontrollgruppe Erwachsene bei 70%. Auch die Ausgestaltung der Vernehmungen in der Untersuchungsgruppe entspricht nicht den Erwartungen. Denn die größere Zahl der Fälle, in denen eine Befragung des Kindes durch andere Verfahrensbeteiligte erfolgt, wird im Wege der unmittelbaren Befragung des Opfers durchgeführt. Zudem läßt sich feststellen, daß ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Deliktsschwere und der Art der Befragung besteht. Dabei zeigt sich, daß gerade in den Fällen der sexuellen Gewaltdelikte eher eine Vernehmung durch andere Verfahrensbeteiligte erfolgt.

Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen die Annahme nicht, daß die Zeugen der Untersuchungsgruppe in der Regel vor ihrer Aussage nicht vor dem Gerichtssaal warten müssen. Allerdings ergeben sich auch keine ausnehmend langen Wartezeiten. Im Durchschnitt werden die Zeugen 56 Minuten nach dem Zeitpunkt vernommen, zu dem sie geladen wurden, und

zwei Drittel aller Kinder warten maximal eine Stunde. Damit ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen der Untersuchungsgruppe und den Kontrollgruppen. Die auf die Regelung der Nr. 135 II RiStBV gestützte Annahme, daß die Mehrzahl der Zeugen nicht deswegen vor dem Gerichtssaal warten muß, weil andere erwachsene Zeugen vor ihnen vernommen würden, läßt sich verifizieren. Nur in 7,9% der Verfahren werden erwachsene Zeugen, die für den gleichen Zeitpunkt geladen wurden wie die kindlichen Zeugen, vor diesen vernommen.

Die Analyse der Berufungsverfahren ist geprägt von dem Umstand, daß diese insgesamt sehr selten sind. Nur in sieben Fällen der Untersuchungsgruppe kommt es überhaupt zur Durchführung einer Berufungsverhandlung. Entgegen der ursprünglichen Annahme wird aber nur in einem dieser sieben Verfahren auf die Partizipation des Opfers verzichtet.

Es kann festgehalten werden, daß auch in den Verfahren der Berufungsinstanz von den gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wird. Eine – wie in den Hypothesen dieser Untersuchung formuliert – verstärkte Anwendung der Vorschriften mit opferzeugschützendem Charakter, da es sich bereits um die zweite Inanspruchnahme des kindlichen Zeugen im Rahmen einer Hauptverhandlung handelt, läßt sich aber nicht belegen.

Die Auswertung der in der Studie enthaltenen Revisionsverfahren belegt deutlich, daß diese nicht verstärkt auf die fehlerhafte und den Angeklagten benachteiligende Anwendung von opferzeugschützenden Maßnahmen in der Erst- oder Berufungsinstanz zurückgeführt werden können. Im Gegenteil, es findet sich nicht ein Verfahren, in dem dies durch die Revision gerügt wird.

## *B. Bewertung der Ergebnisse*

Das Hauptziel dieser Untersuchung war erklärtermaßen, der gegenwärtigen Diskussion um die Stellung kindlicher Opferzeugen von Sexualdelikten im Strafverfahren eine sachlich fundierte Grundlage zu schaffen. Dieses Hauptziel ist mit der Studie und den daraus resultierenden und vorstehend zusammengefaßten Ergebnissen sicher erreicht. Darüber hinausgehend erlaubt die Studie aber – nicht zuletzt aufgrund der vielen unerwarteten Ergebnisse – eine völlig neue Bewertung der Bedeutung der Diskussion als solcher.

Hierfür steht zentral die Erkenntnis, daß die Dimension, die das Problem der Behandlung von kindlichen Opferzeugen von Sexualdelikten im Strafverfahren sowohl in der strafverfahrensrechtlichen als auch in der rechtspolitischen Debatte angenommen hat, in keinsten Weise durch seine reale Bedeutung begründet wird. Denn wie sich aus der Aktenuntersuchung zweifelsfrei ergibt, ist schon die Zahl der Verfahren, in denen das Kind zu einer Hauptverhandlung geladen wird, gering. Dieser Anteil wird dann nochmals um die große Zahl von Verfahren gemindert, in denen auf eine Aussage des kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung verzichtet wird. Und auch in diesen verbleibenden Fällen wird schließlich gelegentlich von den bereits bestehenden Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht. Die Gruppe derjenigen, an denen sich vor einigen Jahren die Diskussion entzündete und die auch Zielgruppe der neuen gesetzlichen Regelungen wie beispielsweise der Videodirektvernehmung nach dem Zeugenschutzgesetz ist, ist somit entgegen aller bisherigen Annahmen als eine sehr kleine einzuschätzen.

Hinzu kommt, daß nach den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit das häufig von Seiten der Opferschutzbewegung gezeichnete düstere Szenario eines Strafverfahrens, in dem kindlichen Zeugen schreckliche Dinge passieren, die sie mehr traumatisieren als die eigentliche Straftat selbst, keine Grundlage hat. Es läßt sich eindeutig erkennen, daß in jedem Verfahrensstadium und in einem Großteil der Fälle versucht wird, so behutsam wie möglich mit dem kindlichen Zeugen umzugehen. Extreme Fälle, die immer wieder anekdotisch geschildert werden, treten zwar auch in der Untersuchung auf, sind aber auf einzelne Ausnahmen beschränkt. Völlig neu muß die Forderung nach einer Reduktion der Anzahl der Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren bewertet werden, denn nach vorliegender Erkenntnis ist deren Häufigkeit ohnehin gering.

Freilich soll die schiere Quantität der Verfahren, in denen kein Bedarf an einer Verbesserung der Situation der kindlichen Opferzeugen erkennbar ist, nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Qualität des Kinderopferzeugenschutzes in den übrigen Fällen durchaus in allen Stadien des Verfahrens noch Spielraum für Verbesserungen läßt.

Im Ermittlungsverfahren gilt dies ganz besonders für die Frage der Beschleunigung des Verfahrens. Denn die Verfahren mit Beteiligung kindlicher Opferzeugen von Sexualdelikten dauern nachweislich nicht kürzer als die Verfahren aus den Kontrollgruppen. Dies bedeutet nicht nur eine hohe Anforderung an das Erinnerungsvermögen des Zeugen, der häufig einziges

Beweismittel und damit von essentieller Bedeutung ist. Es behindert auch die Verarbeitung der Folgen der ursprünglichen Viktimisierung. Wünschenswert wäre hier eine konsequentere Anwendung der durch Nr. 221 I RiStBV vorgezeichneten beschleunigten Bearbeitung des Verfahrens oder – noch weitergehend – eine Aufnahme aller Verfahren mit Beteiligung kindlicher Opferzeugen in den Katalog des besonderen Beschleunigungsgebots aus Nr. 5 IV RiStBV.

Des Weiteren kann festgehalten werden, daß immer noch und trotz der gesetzlichen Regelung des § 171 StPO eine Mitteilung über die Entscheidung des Verfahrensausgangs durch die Staatsanwaltschaft in jedem zehnten Verfahren unterbleibt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift muß im Interesse des Opfers in Zukunft unbedingt geachtet werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Mehrfachvernehmungen des Zeugen nur sehr selten vorkommen, besteht kein dringender Handlungsbedarf bezüglich der Koordinierung der Zeugenvernehmungen bei Staatsanwaltschaft, Polizei und Ermittlungsrichter. Gleichwohl zeigen einige wenige Fälle, in denen der Zeuge bis zu fünfmal aussagen muß, daß eine verstärkte Zusammenarbeit dieser Institutionen sinnvoll sein kann. Freilich wird die Abwägung, in welchen Verfahren eine gemeinsame oder konzentrierte Vernehmung geboten sein könnte, im Einzelfall schwierig sein.

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Anwendung opferzeugenschützender Vorschriften im Rahmen der Hauptverhandlung zeigen, daß dort tatsächlich noch erheblicher Raum für die verstärkte Nutzung der bereits gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes besteht. Insbesondere läßt sich nur in manchen Bereichen erkennen, daß die Kinder der Untersuchungsgruppe anders behandelt werden als die Opfer der Kontrollgruppen.

Das bestehende Vollzugsdefizit soll hier anhand zweier Punkte exemplarisch angesprochen werden. Zum ersten erfolgt nur in jedem dritten Verfahren für die Dauer der Vernehmung des Zeugen ein Ausschluß der Öffentlichkeit aus dem Gerichtssaal. Selbst unter Einbeziehung der Ergebnisse anderer Studien, wonach in etwa einem Drittel der Verfahren keine Öffentlichkeit anwesend ist, bedeutet dies, daß in einem von drei Fällen ein Kind der Untersuchungsgruppe unter Anwesenheit ihm völlig fremder Personen im Gerichtssaal aussagte. Hier wäre zu überlegen, ob nicht, in dogmatischer Anlehnung an § 48 JGG, ein Öffentlichkeitsausschluß bei der Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren obligatorisch erfolgen müsse.

Der zweite Punkt, für den in der Untersuchung sowohl ein eklatantes Defizit an der Anwendung als auch Mängel in der Ausübung der Norm festzustellen sind, ist die Entfernung des Angeklagten nach § 247 S. 2 StPO. Zwar wird eine solche ausschließlich in der Untersuchungsgruppe vorgenommen, allerdings nur in 28,6% aller Verfahren. Darüber hinaus wird nachweislich in fast allen diesen Verfahren zuerst eine Vernehmung des kindlichen Zeugen in Anwesenheit des Angeklagten versucht. In allen diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß der opferzeugenschützende Zweck der Vorschrift nicht mehr erreichbar ist. Anders als beim Ausschluß der Öffentlichkeit stehen einer obligatorischen Entfernung des Angeklagten für die Dauer der Zeugenaussage des Kindes schwerere Einwände entgegen. Da aber gleichzeitig zu vermuten ist, daß in vielen Fällen die gerechtfertigte Entfernung des Angeklagten aus Sorge des Gerichts vor einer darauf gestützten Revision unterbleibt, sollte hier der Ansatz zur Intensivierung des Opferschutzes erfolgen. Zu denken wäre dabei an eine Ergänzung des § 247 S. 2 StPO um einen 2. Halbsatz, wonach die Entscheidung des Gerichts unanfechtbar ist. Dies würde das Gericht vom Druck der Konsequenzen der Entscheidung entlasten, ohne eine Entfernung zwingend zu präjudizieren. Ganz grundsätzlich sollten „Testvernehmungen“ des Kindes im Beisein des Angeklagten jedoch immer vermieden werden.

Allgemein nicht völlig unerwartet, aber in der Deutlichkeit doch überraschend ist die Tatsache, daß die Anwendung von opferzeugenschützenden Maßnahmen durch die Gerichte entscheidend darauf zurückzuführen ist, ob der Opferzeuge diese aktiv einfordert. In der großen Mehrzahl der Fälle, in denen Anträge von Opfern zum Ausschluß der Öffentlichkeit oder zur Entfernung des Angeklagten erfolgen, wird diesen Anträgen stattgegeben. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson wird zwar regelmäßig gestattet, insgesamt zeichnet es sich aber ab, daß diese schon vorher vom Zeugen mit in die Verhandlung gebracht worden sind. Insgesamt läßt dies erkennen, daß eine grundsätzliche Bereitschaft der Gerichte zur Anwendung opferschützender Maßnahmen besteht, daß sie jedoch nur bereit sind, diese Art von „Serviceleistungen“ auf Nachfrage zu erbringen. Eine Verbesserung dieser Situation läßt sich durch gesetzliche Vorschriften nicht leisten. Hier ist es deshalb notwendig, ein Bewußtsein zu schaffen, daß die Justiz dem Opfer gegenüber verpflichtet ist und nicht umgekehrt.

Eines der bemerkenswertesten, weil im Gegensatz zur allgemein geläufigen Auffassung stehenden Ergebnisse ist, daß die Herbeiziehung eines anwaltlichen Beistandes nahezu ohne Auswirkung für die Situation des Zeu-

gen ist. Außer in den Fällen des Ausschlusses der Öffentlichkeit wirkt sich die Beiziehung eines Opferanwaltes für die Zeugen der Untersuchungsgruppe quasi nicht aus. Denn weder wird in den Fällen, in denen das Opfer anwaltlich vertreten ist, häufiger auf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung verzichtet, noch wird der Angeklagte häufiger entfernt, noch wird öfter eine Vertrauensperson mit in die Hauptverhandlung gebracht. Im Lichte der vorstehenden Erkenntnis, daß Anträge auf Anwendung von Opferschutzvorschriften regelmäßig nicht negativ beschieden werden, so sie denn gestellt werden, ist dieses Ergebnis zusätzlich ermüchternd. Hier besteht ein erheblicher Handlungsbedarf, der freilich kaum durch staatliche Maßnahmen erbracht werden kann. Deshalb muß von Seiten der Anwaltschaft dringend etwas zur Verbesserung der Qualifikation der Opferanwälte getan werden. Dies gilt nunmehr nach der gesetzlichen Fundierung des Opferanwaltes um so mehr.

Eine der Schlüsselerkenntnisse für die zukünftige Ausgestaltung von Verfahren an den Landgerichten ist die, daß Verfahren, in denen von den gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes Gebrauch gemacht wird, nicht revisionsanfälliger sind als Verfahren, in denen darauf verzichtet wird. Die Anwendung einer Opferschutzvorschrift zu seinem Nachteil ist regelmäßig kein Grund für die Revisionseinlegung des Angeklagten. Diese Feststellung ist deshalb so wichtig, da bislang vermutet wurde, daß die Sorge der Gerichte vor einer Revision, die sich auf die fehlerhafte Anwendung einer opferzeugenschutzorientierten Norm stützt, erheblich dazu beiträgt, daß diese Regelungen – wie auch hier festgestellt – selten angewendet werden. In der Studie wird dagegen in neun Revisionsverfahren nicht einmal die fehlerhafte Anwendung einer opferschützenden Vorschrift geltend gemacht, obwohl in diesen Fällen in der ersten Instanz sowohl von der Entfernung des Angeklagten als auch vom Ausschluß der Öffentlichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Abschließend verbleibt somit festzustellen, daß im deutschen Strafverfahren immer noch ein erhebliches Vollzugsdefizit bei Vorschriften mit opferzeugenschützendem Charakter besteht. Werden diese Vorschriften jedoch angewendet, so dienen sie in erheblichem Maß der Entlastung von kindlichen Zeugen und hierunter den durch die Straftat häufig am schwersten betroffenen Opfern von Sexualdelikten. Diese Regelungen sind im Hinblick auf die immer zu beachtende Entrechtung des Angeklagten weitestgehend unproblematisch, denn sie beschneiden seine Rechtsposition nur in geringem, vertretbarem Maße. Im Hinblick auf das Potential, welches bei

einer konsequenten Umsetzung der Normen im Bereich des Opferzeugschutzes verwirklicht werden kann, empfiehlt sich dringend die nachhaltige Unterstützung der Anwendung der bestehenden Opferzeugschutzvorschriften. Gegebenenfalls ist dazu eine geringfügige Modifikation der geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen, um die Anwendungshäufigkeit zu erhöhen.

Im übrigen ist fraglich, ob die Schaffung neuer Vorschriften – hier vor allem die Einführung von Videotechnologien in das Strafverfahren – tatsächlich den Opfern eine weitere Verbesserung bieten kann. Wahrscheinlicher ist es, daß die Regelungen des Zeugenschutzgesetzes den Weg der Vorschriften des OpferschutzG nehmen werden und nur gelegentliche Anwendung finden. Dafür spricht nicht zuletzt, daß die Regelungen keinen obligatorischen Charakter haben und somit im Ermessen des Gerichtes stehen. Wird sich auch hier die festgestellte Situation ergeben, daß Normen nur angewendet werden, wenn sie eingefordert werden, ist der Videotechnologie in deutschen Gerichten aller Voraussicht nach keine glorreiche Zukunft beschert. Ob allerdings kindlichen Opferzeugen damit gedient ist, eine Vernehmung abseits vom Gerichtssaal und über Videodirektübertragungssystem anzukündigen und dasselbe Kind dann doch persönlich in den Gerichtssaal zu bitten, darf bezweifelt werden.

## II. Gerichtsbefragung

Die Gerichtsbefragung soll und kann ein transparentes Bild des Standards des durch deutsche Gerichte geleisteten Kinderzeugschutzes unterhalb der gesetzlich geregelten Vorschriften erzeugen. Es zeichnet sich darin klar erkennbar ab, daß die Erwartungen und Hoffnungen, welche vor der Auswertung der Befragung in die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Gerichte gesetzt wurden, nicht erfüllt werden können. Im Gegenteil, der Blick über das Niveau des faktischen Kinderzeugschutzes offenbart nahezu flächendeckend große Mängel, die es im Interesse aller kindlichen Zeugen zu beseitigen gilt.

Als ganz zentrale Erkenntnis der Studie kann dabei der starke Einfluß angesehen werden, der von der Politik in den jeweiligen Bundesländern ausgeht und der sich über fast ausnahmslos alle einzeln untersuchten Items hinweg bemerkbar macht. Wenngleich mit Ausnahme von Berlin und Bremen in keinem Bundesland ein aus Opferzeugsicht optimaler – oder auch nur dem Optimum angenäherter – Umfang an Zeugenschutz gewährleistet



wird, sind alle nachfolgenden Erkenntnisse, Wünsche und Empfehlungen daher auch und vor allem im Lichte der starken Schwankungen des Niveaus des Zeugenschutzes in den einzelnen Bundesländern zu sehen. Eine weitere Gemeinsamkeit vieler Fragebögen, insbesondere der Gerichte, bei denen ein vergleichsweise geringes Angebot an zeugenschützenden Maßnahmen durchgeführt wird, ist der Verweis auf die Knappheit der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen. Wenngleich kein Grund besteht, diese Angaben zu bezweifeln, scheint damit jedoch im wesentlichen versucht zu werden, die originäre Verantwortung abzuladen. Denn, wie im folgenden dargelegt, muß gerade Opferzeugenschutz durch die Gerichte nicht immer von hohem finanziellen Aufwand begleitet sein, sondern kann auch mit geringen Mitteln realisiert werden.

Die Tatsache, daß bundesweit nur an 12% aller Amtsgerichte und knapp 30% aller Landgerichte ein Zimmer besteht, in dem kindliche Zeugen in einer an ihren Bedürfnissen orientierten Umgebung auf ihre Aussage in der Hauptverhandlung warten können, kann nicht als befriedigend angesehen werden. Freilich ist die Möglichkeit, ein eigenes Zimmer zur Verfügung stellen zu können, angesichts der vielfach beklagten Raumnot ein Luxus, der nicht an jedem deutschen Gericht realisiert werden kann. Die Befragung zeigt aber auch, daß die Nutzung von Dienst- und Verwaltungszimmern in den Gerichtsgebäuden einen häufig durchgeführten Kompromiß darstellt, der zur Nachahmung durchaus geeignet ist und keinerlei zusätzliche Kosten verursacht. Mit einem vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand können darüber hinaus einige Spielsachen und Kinderbücher angeschafft werden, die geeignet sind, den kindlichen Zeugen während der Wartezeit zu beschäftigen und damit von der Aussage selbst abzulenken. Der das Kind entlastende Effekt derartiger „umgewidmeter“ Büroräume steht dem eigener Zeugenzimmer dann nur noch wenig nach.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Aussage in der Hauptverhandlung das entscheidende belastende Moment darstellt, das mehr als alles andere zu einer sekundären Traumatisierung des kindlichen Zeugen führen kann. Aus diesem Grund erstaunt es um so mehr, daß von den wenigsten Gerichten neben den Möglichkeiten des Zeugenschutzes, die StPO und GVG bieten, eigene Maßnahmen ergriffen werden, um eine Reduzierung des Belastungserlebens kindlicher Zeugen in der konkreten Aussagesituation zu erzielen. Dabei stellen die aus dem Lager des Opferschutzes häufig geforderten und von einigen Gerichten auch praktizierten Modifikationen des üblichen Verfahrens keineswegs besonders hohe Anforderungen an die Ge-

richte. So wäre es wünschenswert, wenn die Vernehmung von Kindern am „runden Tisch“ nicht eine Ausnahmeerscheinung, sondern Alltag im deutschen Strafverfahren wäre. Dazu bedarf es lediglich einer entsprechenden Sitzgelegenheit in einem einzigen Gerichtssaal, eine auch finanzielle Kleinigkeit. Gleiches gilt im übrigen für die als psychologisch äußerst wirksam erachteten Kinderstühle, von denen jedes Gericht nur über einen einzigen verfügen müßte. Es soll hier nicht propagiert werden, diese Maßnahmen seien kleine Ursachen mit großer Wirkung, das gilt sicher für die gesetzlichen Opferzeugenschutzvorschriften eher, aber es sind dennoch kleine Schritte auf dem Weg zum großen Ziel des möglichst umfassend an den Bedürfnissen auch von kindlichen Zeugen orientierten Strafverfahrens.

Eine geradezu paradoxe Situation ergibt sich bei den Gerichtsbesuchen. Denn obwohl von Seiten der Gerichte eine hohe Bereitschaft signalisiert wird, Vorabbesuche mit kindlichen Zeugen durchzuführen, wird diese Möglichkeit nur sehr selten wahrgenommen. Allerdings kann auch festgestellt werden, daß weder von Seiten des Opfers häufig nach einer solchen Möglichkeit gefragt wird noch daß von der Mehrzahl der Gerichte eine Mitteilung über die Möglichkeit eines solchen Besuches erfolgt. Erstere Erkenntnis ist indes nicht neu und überraschend, sondern entspricht der bereits bekannten Tatsache, daß Opfer und Zeugen eher ein passives Selbstkonzept im Umgang mit den Organen der Strafverfolgung haben. Daß ein grundsätzliches Interesse der kindlichen Zeugen an der Durchführung eines Kennenlernbesuchs im Vorhinein der Hauptverhandlung aber besteht, zeigt die Erfahrung der Gerichte, die auf diese Möglichkeit in einem Informationsschreiben oder einem Informationsanruf hinweisen. Sie berichten durchweg von einer regen Nutzung der Vorabbesuche. Die fehlende Benachrichtigung durch die Mehrheit der Gerichte ist aus der Perspektive des Zeugenschutzes unverständlich. Denn da das Kind ohnehin schriftlich zur Verhandlung geladen werden muß, wäre es ein Leichtes, in einem Beiblatt auf die Möglichkeit des Gerichtsbesuchs hinzuweisen und eine Kontaktaufnahme vorzuschlagen<sup>1</sup>. Auch ein Verweis auf die mögliche Eigeninitiative des Opfers ist nicht gerechtfertigt, denn der Zeuge wird durch die Ladung verpflichtet, zur Hauptverhandlung zu erscheinen. In diesem Schreiben sind für den Zeugen scheinbar alle notwendigen Informationen (Ort, Datum, Uhrzeit, Verpflichtung zum Erscheinen, etwaige Sanktionen etc.) enthalten, die seine Aussage betreffen. Es kann deshalb nicht erwartet wer-

<sup>1</sup> Siehe zu einem vorbildlichen Anschreiben BLUMENSTEIN (1997), 82.

den, daß ein Zeuge sich vorstellt, daß über diese mitgeteilten Angaben hinaus weitere Punkte existieren, die seine Belange berühren könnten und zu denen er sich Informationen erfragen muß. Den Gerichten, die die Bereitschaft zur Durchführung eines Vorabbesuchs erklären, obliegt es somit auch, den Zeugen über die Möglichkeit der Durchführung eines solchen in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls bleibt nur der Verdacht, daß es sich um bloße Lippenbekenntnisse handelt.

Die Auswertung der Gerichtsbefragung läßt erkennen, daß der Nutzen von gedruckten Informationsbroschüren bislang nicht erkannt oder unterschätzt wird. Diesem Mangel sollte möglichst umgehend beigegeben werden, indem jedes Gericht mit kindgerechten Informationsbroschüren ausgestattet wird, die über die Funktion des Verfahrens und die Zeugenrolle im Strafverfahren aufklären und die dem kindlichen Zeugen gleichzeitig mit der Ladung zugesandt werden. Eine Erstellung dieser Broschüren durch die jeweiligen Landesjustizministerien könnte – neben einem in personeller und zeitlicher Hinsicht optimierten Arbeitsaufwand – sicherstellen, daß eine Verteilung des Materials an alle Gerichte erfolgt. Idealerweise könnte bei der Erstellung derartiger Broschüren auf die bereits an einigen Gerichten vorhandenen Materialien zurückgegriffen werden. Die finanziellen Mehrbelastungen, die mit der Erstellung verbunden sind, können als vernachlässigbar eingeschätzt werden.

Im Bereich der Betreuung besteht dringender Handlungsbedarf. Denn während auch von Seiten der Legislative anerkannt ist, von welcher Bedeutung das Ausmaß an Betreuung auf das Streßempfinden des Kindes sein kann, haben es die Gerichte bisher weitgehend versäumt, entsprechend initiativ zu werden. Die in der Studie festzustellende Diskrepanz zwischen behaupteter und tatsächlicher Betreuung kindlicher Zeugen im Gerichtsgebäude spiegelt die Einstellung vieler Gerichte zu diesem psychologisch wichtigen Punkt wider. An Stelle der durch Nr. 135 II 2 RiStBV ausdrücklich geforderten Betreuung der Kinder von offizieller Seite, sei dies durch die Staatsanwaltschaften oder durch die Gerichte, tritt eine Überbürdung der Aufgabe auf die Erziehungsberechtigten des Kindes. Dies ist freilich keine akzeptable Lösung des Problems, denn die Eltern sehen sich durch die Prozeßsituation ihres Kindes häufig ohnehin schon überfordert und sind regelmäßig gar nicht in der Lage, Betreuung im notwendigen und fachlich qualifizierten Maß zu leisten<sup>2</sup>. Schlechterdings kann dies deshalb nur eine weitere Belastung für das Kind mit sich ziehen. Auch darf es nicht dazu

<sup>2</sup> Siehe dazu auch SCHNEIDER/HABEL (2000), 46.

kommen, daß – unter Verweis auf den Bindungscharakter der RiStBV nur für den Staatsanwalt – die Gerichte ihre originäre Verantwortung leugnen. Es ist deshalb zu fordern, daß jeder kindliche Zeuge die Gelegenheit bekommt, eine von justitieller Seite gebotene qualifizierte Betreuung für die Zeit seines Aufenthaltes im Gericht in Anspruch zu nehmen. Da die Einrichtung von professionellen Zeugenbetreuungen – gerade auch im Vergleich zu den bisher vorgeschlagenen Maßnahmen – kostspielig ist, ist zu überlegen, ob nicht durch eine Konzentration einer solchen Einrichtung bei den Landgerichten der ökonomische Aufwand sinnvoll reduziert werden könnte. Von dort aus könnte der Zeugenbetreuer dann gegebenenfalls zu den dem Gerichtsbezirk zugehörigen Amtsgerichten pendeln. Auch über die Existenz der Zeugenbetreuung muß der kindliche Zeuge informiert werden. Es empfiehlt sich daher erneut, darauf in einem Beiblatt zur Ladung hinzuweisen<sup>3</sup>.

Die gewonnenen Ergebnisse zur Anwendung von Videotechnologie im Gerichtsgebäude lassen gegenüber einer erfolgreichen Zukunft der Videovernehmungen, wie sie in §§ 247a, 255a StPO geregelt sind, Skepsis aufkommen. Und dies nicht bloß, da nur ein knappes Fünftel aller Gerichte ein grundsätzliches Interesse an einer Verwendung der Videotechnologie Interesse zeigt. Viel schwerer dürfte wiegen, daß aus den Anmerkungen zu dem Fragenkomplex häufig hervorgeht, daß die Richter ihr persönliches Einfühlungsvermögen gegenüber kindlichen Zeugen weit wertvoller einschätzen als die Möglichkeit, eine Videodirektvernehmung durchzuführen, und eine solche deswegen grundsätzlich ablehnen. Da zudem die Regelungen der StPO als Kann-Vorschriften ausgestaltet sind, ist zu mutmaßen, daß selbst an den Gerichten, an denen bereits die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, die Gerätschaften auch in Zukunft weitgehend unbenutzt bleiben werden.

Abschließend verbleibt festzuhalten, daß der Standard des Kinderzeugenschutzes auf Ebene der Gerichte in Deutschland verbesserungsfähig ist<sup>4</sup>. Dies gilt dann besonders, wenn auch die Justiz als Organisation gesehen wird, die dem Dienstleistungsprinzip verbunden ist. Dafür sprechen gute Gründe. Denn – um die Ideen JOANNA SHAPLANDS aufzugreifen – die Justiz

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch die positiven Bewertungen der Zeugenbetreuungen bei KÖHNKEN (1999) und SCHNEIDER/HABEL (2000).

<sup>4</sup> Siehe dazu den Vergleich mit England und Wales in SHAPLAND/BELL (1998), 538, nach deren Zahlen Zeugenschutz durch Maßnahmen und Serviceangebote der Justiz dort wesentlich weiter verbreitet ist als in der Bundesrepublik Deutschland.

trägt ihre Verantwortung nicht nur dem Staat, sondern allen Personen gegenüber, die sie, in welcher Weise auch immer, in Anspruch nehmen. Dies bedeutet auch, daß die Art und Weise, wie mit Zeugen umgegangen wird, vor allem im Bewußtsein dieser Verantwortung gesehen werden<sup>5</sup>. Zeugen sind dann nicht bloße Beweismittel, sondern Personen, die eine Leistung dem Staat gegenüber erbringen und dafür eine Gegenleistung erwarten dürfen. Diese Gegenleistung besteht darin, alles zu unternehmen, um Beeinträchtigungen durch die Zeugensituation zu vermeiden. In rechtlicher Hinsicht sollen dies entsprechende Opferschutzvorschriften gewährleisten. Im faktischen Bereich sind dagegen die jeweiligen Justizminister und die einzelnen Gerichte gefordert. An deren Leistungsfähigkeit gibt es keinen Grund zu zweifeln, deren Leistungsbereitschaft zu fördern muß dagegen das Ziel sein. Dies erscheint insofern sinnvoll, als durch eine an den Bedürfnissen kindlicher Zeugen orientierte Gerichtsumwelt weder die Rechte des Beschuldigten/Angeklagten noch elementare Verfahrensgrundsätze tangiert werden. Darüber hinaus ist Zeugenschutz durch Kinderzeugenzimmer, durch Kindermöbel, durch Gerichtsbesuche, durch Informationsbroschüren und – mit Einschränkungen - durch Zeugenbetreuungen günstig, rechnet man deren Kosten gegen die Kosten von Videovernehmungen und Videodirektübertragungen wirtschaftlich auf<sup>6</sup>. Zudem läßt sich angesichts des geringen Interesses der Gerichte an der Verwendung von Videotechniken, das sich in der Erhebung offenbarte, und der Ausgestaltung der neuen §§ 247a und 255a StPO als Kann-Regelungen vermuten, daß auch in Zukunft Videodirektübertragungen bzw. das Abspielen von auf Video aufgezeichneten Vernehmungen eher die Ausnahme denn die Regel bilden werden. Letztlich, und dies zeigen uns Erfahrungen aus anderen Staaten wie z.B. den Vereinigten Staaten oder England und Wales, kann rechtlich abgesicherter Zeugenschutz durch Entfernung des Angeklagten, durch Vernehmung durch den Vorsitzenden allein und durch den Einsatz von Videotechnologien im Verfahren nur dann Erfolg versprechend durchgeführt werden, wenn die tatsächlichen Umstände dem nicht diametral entgegenlaufen.

<sup>5</sup> SHAPLAND in: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser, hrsg. von H.-J. Albrecht u.a. 2. Halbband Berlin 1998, 916.

<sup>6</sup> Nach FISCHER (1998), 820 belaufen sich die Einrichtungskosten für Videodirektübertragungssysteme auf DM 100.000 pro Gericht.

Zusammengefaßt empfehlen sich deshalb folgende Maßnahmen:

- An jedem Gericht sollte ein Raum eingerichtet oder verfügbar gemacht werden, in dem sich kindliche Zeugen vor ihrer Aussage in der Hauptverhandlung gegebenenfalls mit ihren Vertrauenspersonen aufhalten können und in dem eine Konfrontation mit dem Angeklagten oder dessen Angehörigen ausgeschlossen werden kann. Jedes Gericht sollte in der Lage sein, einen Grundstock an Spielen, Spielzeugen, Kinderbüchern und Malsachen zur Verfügung stellen zu können. Bei der Neukonzeptionierung von Gerichten sollte immer darauf geachtet werden, daß ein eigenes kindgerecht ausgestattetes Zeugenzimmer in die Planung mit aufgenommen wird.
- Jedes Gericht sollte kindlichen Zeugen ermöglichen, das Gerichtsgebäude, den Gerichtssaal und den Richter in einem Vorabbesuch kennenzulernen. Bei einem solchen Besuch sollte dem Kind Sinn und Zweck sowie der Ablauf der Hauptverhandlung erklärt werden, freilich ohne daß der Richter inhaltlich über das konkrete Verfahren spricht. Jedes Gericht sollte über kindgerecht aufbereitetes Aufklärungsmaterial über die Funktion des Strafverfahrens und die Rolle des Zeugen darin verfügen. Der Entwurf dieser Broschüren sollte bei den Landesjustizministerien erfolgen.
- Jedem kindlichen Zeugen muß die Möglichkeit geboten werden, einen von justitieller Seite gestellten Betreuer für die Dauer seines Aufenthalts im Gericht in Anspruch zu nehmen. Diese Zeugenbetreuungen können konzentriert für einen Landgerichtsbezirk eingerichtet werden.
- Jeder Zeugenladung sollte ein Beiblatt, in dem auf die Möglichkeit der Durchführung eines Gerichtsbesuchs und der Zeugenbetreuung hingewiesen wird, und die Broschüre zur Aufklärung über das Strafverfahren beigelegt werden.
- Sollen die Möglichkeiten zur Videovernehmung nach dem Zeugenschutzgesetz erfolgreich implementiert werden, empfiehlt sich eine Änderung der Kann-Regelungen, insbesondere des § 247a StPO, in den Richter grundsätzlich verpflichtende Soll-Vorschriften mit der Möglichkeit, für den kindlichen Zeugen auf diese Art der Aussage in der Hauptverhandlung zu verzichten.



## Literaturverzeichnis

- ACHENBACH, THOMAS M./EDELBROCK, CRAIG, Manual for the Child Behavior Checklist, Burlington 1983.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG, Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren, in: *Salgo, Ludwig*, Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, 3-30.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG, Die Stellung des kindlichen Opferzeugen im Strafverfahren – Eine vergleichende Analyse (unveröffentlichtes Gutachten 1994).
- ALTERNATIV-KOMMENTAR, Kommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg. von *Wassermann, Rudolf*, Neuwied/Kriftel/Berlin 1996; zitiert: AK-BEARBEITER.
- ARBEITSKREIS DEUTSCHER, SCHWEIZERISCHER UND ÖSTERREICHISCHER STRAFRECHTSLEHRER, Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), München 1992; zitiert: AE-WGM.
- ARMSTRONG, LOUISE, Kiss Daddy Goodnight, New York 1978.
- ARNTZEN, FRIEDRICH, Mitteilung, DRiZ 1976, 20.
- ARNTZEN, FRIEDRICH, Vernehmungspsychologie, 2. Auflage, München 1989.
- ARNTZEN, FRIEDRICH, Psychologie der Kindervernehmung, Wiesbaden 1970/1.
- ARNTZEN, FRIEDRICH, Psychologie der Zeugenaussage, 1. Auflage, Göttingen 1970.
- ARNTZEN, FRIEDRICH, Psychologie der Zeugenaussage, 3. Auflage, München 1993.
- ASHWORTH, ANDREW, Victim Impact Statements and Sentencing, *The Criminal Law Review* 1993, 498-509.



- ASHWORTH, ANDREW, *The Criminal Process. An evaluative Study*, 2. Auflage, Oxford 1998.
- BANNENBERG, BRITTA, *Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis*, Bonn 1993; zugl. Diss. Göttingen 1993.
- BAURMANN, MICHAEL C., *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen*, Wiesbaden 1983.
- BAURMANN, MICHAEL C./SCHÄDLER, WOLFRAM, *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven*, Wiesbaden 1991.
- BECKER, MONIKA/KINZIG, JÖRG, *Rechtsmittel im Strafrecht*, Band 1: Rechtsvergleichender Teil, Band 2: Empirischer Teil, Freiburg i. Br. 2000.
- BEITCHMAN, JOSEPH H./ZUCKER, KENNETH J./HOOD, JANE E./ DACOSTA, GRANVILLE A./AKMAN, DONNA, *A Review of the Short-Term Effects of Child Sexual Abuse*, *Child Abuse & Neglect* 15 (1991), 537-556.
- BEITCHMAN, JOSEPH H./ZUCKER, KENNETH J./HOOD, JANE E./ DACOSTA, GRANVILLE A./AKMAN, DONNA/CASSAVIA, ERIKA, *A Review of the Long-Term Effects of Child Sexual Abuse*, *Child Abuse & Neglect* 16 (1992), 101-118.
- BERLINER, LUCY/BARBIERI, MARY KAY, *The Testimony of the Child Victim of Sexual Assault*, *Journal of Social Issues* 40/2 (1984) 125-137.
- BERLINER, LUCY/ELLIOTT, DIANA M., *Sexual Abuse of Children*, in: *Briere, John/Berliner, Lucy/Bulkley, Josephine A./Jenny, Carole/ Reid, Theresa*, *The APSAC Handbook on Child Maltreatment*, Thousand Oaks/London/New Delhi 1996, 51-71.
- BLUMENSTEIN, HANS-ALFRED, *Der Schutz sexuell mißbrauchter und mißhandelter Kinder im Strafverfahren*, in: *Wodtke-Werner, Verena*, *Alles nochmal durchleben*, Baden-Baden 1997, 77-87.
- BÖTTCHER, REINHARD, *Der Schutz der Persönlichkeit des Zeugen im Strafverfahren*, in: *Gössel, Karl Heinz/Kauffmann, Hans*, *Strafverfahren im Rechtsstaat*, Festschrift für Theodor Kleinknecht, München 1985, 25-47.
- BRIERE, JOHN, *Child Abuse Trauma: Theory and Treatment of the Lasting Effects*, Newbury Park/ London/New Delhi 1992 (1992a).
- BRIERE, JOHN, *Methodological Issues in the Study of Sexual Abuse Effects*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 60 (1992b), 196-203.

- BRIERE, JOHN/CONTE, JON R., Self-reported amnesia for abuse in adults molested as children, *Journal of Traumatic Stress* 6 (1993), 21-31.
- BRIERE, JOHN/RUNTZ, MARSHA, Childhood Sexual Abuse: Long-Term Sequelae and Implications for Psychological Assessment, *Journal of Interpersonal Violence* 8 (1993), 312-330.
- BRIERE, JOHN/RUNTZ, MARSHA, Post Sexual Abuse Trauma: Data and Implications for Clinical Practice, *Journal of Interpersonal Violence* 2 (1987), 367-379.
- BRIERE, JOHN/RUNTZ, MARSHA, Symptomatology associated with childhood sexual victimization in a non-clinical adult sample, *Child Abuse & Neglect* 12 (1988), 51-59.
- BROCKER, LARS, Der Schutz kindlicher Opferzeugen – eine Bestandsaufnahme, *MschKrim* 1996, 406-425.
- BROWNE, ANGELA/FINKELHOR, DAVID, Impact of Child Sexual Abuse: A Review of the Research, *Psychological Bulletin* 99 (1986), 66-77.
- BRÜNDEL, HEIDRUN/HURRELMANN, KLAUS, Einführung in die Kindheitsforschung, Weinheim/Basel 1996.
- BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1999, Wiesbaden 2000.
- BURGESS, ANN WOLBERT/HOLMSTROM, LYNDA LYTLE, Rape: Crisis and Recovery, Bowie 1979.
- BUSSE, DETLEF/VOLBERT, RENATE/STELLER, MAX, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlußbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Bonn 1996.
- CAHILL, C./LLEWELYN, S. P./PEARSON, C., Long-term effects of sexual abuse which occurred in childhood: A review, *British Journal of Clinical Psychology* 30 (1991), 117-130.
- CALLIES, ROLF-PETER/MÜLLER-DIETZ, HEINZ, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, München 1994.
- CECI, STEPHEN J./BRUCK, MAGGIE, Jeopardy in the Courtroom: A Scientific Analysis of Children's Testimony. Washington, D.C. 1995.
- CHRISTIE, NILS, Conflicts as Property, *British Journal of Criminology* 17 (1977), 1-15.
- CHRISTIE, NILS, Limits to Pain, Oxford 1981.

- CONTE, JON R., The Effects of Child Sexual Abuse on Children: A Critique and Suggestions for Future Research, *Victimology* 10 (1985), 110-130.
- CONTE, JON R./SCHUERMAN, JOHN R., The Effects of Sexual Abuse on Children: A Multidimensional View, *Journal of Interpersonal Violence* 2 (1987), 380-390.
- COPEN, LYNN M., *Preparing Children for Court. A Practitioner's Guide*, Thousand Oaks/London/ New Delhi 2000.
- CORBY, BRIAN, *Child Abuse: Towards a Knowledge Base*, Buckingham/Philadelphia 1993.
- COUNCIL OF EUROPE, Intimidation of Witnesses and the Rights of the Defence, Recommendation No. R (97) 13 and explanatory memorandum, Strasbourg 1998.
- DÄHN, GERD, Vorschläge für einen verstärkten Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren, *ZRP* 1973, 211-215.
- DAVIES, GRAHAM/FLIN, RHONA/BAXTER, JAMES, The Child Witness, *The Howard Journal* 25 (1986), 81-99.
- DE FRANCIS, VINCENT, Final Report, in: *The American Humane Association Children's Division, Protecting the Child Victim of Sex Crimes Committed by Adults*, Denver 1969.
- DENGER, BURKHART, Kinder und Jugendliche als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs in der Familie und deren Umfeld, *ZRP* 1991, 48-51.
- DIESING, ULRICH, Der psychologisch-psychiatrische Sachverständige bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen im Strafverfahren, in: *Göppinger, Hans/Kaiser, Günther, Kriminologie und Strafverfahren, Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 12*, Stuttgart 1976, 123-130.
- DIESING, ULRICH, *Psychische Folgen von Sexualdelikten bei Kindern*, München 1980.
- DILLMAN, DON A., *Mail and Telephone Surveys*, New York 1978.
- DIPPEL, KARLHANS, Zur Behandlung von Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen, in: *Jescheck, Hans-Heinrich/Vogler, Theo, Festschrift für Herbert Tröndle*, Berlin/New York 1989, 599-623.
- DRIVER, EMILY, Introduction, in: *Driver, Emily/Droisen, Audrey, Child Sexual Abuse: Feminist Perspectives*, Houndmills/Basingstoke/ Hampshire/London 1989, 1-68.

- DUNN, LLOYD M./DUNN, LEOTA M., Peabody Picture Vocabulary Test - Revised. Manual. Circle Pines 1981.
- ECKHARDT, KARIN, 3 Jahre Sonderdezernat „Sexualstraftaten sowie Gewalt in der Familie“ bei der Staatsanwaltschaft Limburg – Zweigstelle Wetzlar – Ein Rückblick, in: *Salgo, Ludwig*, Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, 95-103.
- EDER-RIEDER, MARIA A., Der Opferschutz, Wien/New York 1998.
- EINBENDER, ALISON J./FRIEDRICH, WILLIAM N., Psychological Functioning and Behavior of Sexually Abused Girls, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 57 (1989), 155-157.
- EISENBERG, ULRICH, Persönliche Beweismittel in der StPO, München 1993.
- EISENBERG, ULRICH, Zur „besonderen Qualität“ richterlicher Vernehmung im Ermittlungsverfahren, *NStZ* 1988, 488-489.
- ENDERS, URSULA, Zart war ich, bitter war's: sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen, Köln 1990.
- EREZ, EDNA/ROEGER, LEIGH/MORGAN, FRANK, Victim Impact Statements in South Australia: an Evaluation, Adelaide 1994.
- FABRICIUS, DIRK, Die Stellung des Nebenklagevertreters, *NStZ* 1994, 257-263.
- FACHAUSSCHUSS I „STRAFRECHT UND STRAFVOLLZUG“ DES BUNDESVERBANDES DER STRAFFÄLLIGENHILFE E.V., Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht, Bonn 1988.
- FEGERT, JÖRG M., Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht, Band II, Köln 1993.
- FEGERT, JÖRG M., Psychische Folgen von sexuellem Mißbrauch und ihre Bedeutung im familiengerichtlichen und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, in: *Wodtke-Werner, Verena*, Alles nochmal durchleben, Baden-Baden 1997, 41-67.
- FELDMANN, HARALD, Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, Stuttgart 1992.
- FINKELHOR, DAVID, Early and long-term effects of child sexual abuse: An update, *Professional Psychology: Research and Practice* 21 (1990), 325-330.

- FISCHER, THOMAS, Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozeß besser vor Nachteilen zu bewahren? JZ 1998, 816-822.
- FREHSEE, DETLEV, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen, Berlin 1987; zugl. Habil. Kiel 1986.
- FRIEDRICH, WILLIAM N., Sexual Victimization and Sexual Behavior in Children: A Review of Recent Literature, *Child Abuse & Neglect* 17 (1993), 59-66.
- FRIEDRICH, WILLIAM N./BEILKE, ROBERT L./URQUIZA, ANTHONY J., Children from Sexually Abusive Families: A Behavioral Comparison, *Journal of Interpersonal Violence* 2 (1987), 391-402.
- FRIEDRICH, WILLIAM N./JAWORSKI, THERESA M./HUXSAHL, JOHN E./BENGTSON, BRAD S., Dissociative and Sexual Behaviors in Children and Adolescents With Sexual Abuse and Psychiatric Histories, *Journal of Interpersonal Violence* 12 (1997), 155-171.
- FROMMEL, MONIKA, Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren, in: *Salgo, Ludwig*, Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, 31-50.
- GEIS, GILBERT, Die Anwendung der viktimologischen Forschung auf die Wiedereingliederung des Opfers in die Gesellschaft, in: *Schneider, Hans Joachim*, Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, Berlin/New York 1982, 339-353.
- GIBBENS, T.C.N./PRINCE, JOYCE, *Child Victims of Sex Offences*, London 1963.
- GILIBERTI, CAROLINA, Evaluation of Victim Impact Statement Projects in Canada: A Summary of the Findings, in: KAISER, GÜNTHER/ KURY, HELMUT/ALBRECHT, HANS-JÖRG, *Victims and Criminal Justice*, Band II, Freiburg i. Br. 1991, 703-718.
- GLEYS, CHRISTA, Psychologische Grundlagen und Kriterien der Beurteilung von Zeugenaussagen bei Kindern und Jugendlichen, *StV* 1987, 403-410.
- GÖPPINGER, HANS, *Kriminologie*, bearb. von *Bock, Michael/ Böhm, Alexander*, 5. Auflage, München 1997.
- GOLL, ULRICH, Opferschutz im Strafverfahren, *ZRP* 1998, 14-16.

- GOMES-SCHWARTZ, BEVERLY/HOROWITZ, JONATHAN M./ CARDARELLI, ALBERT P., *Child Sexual Abuse: The Initial Effects*, Newbury Park/London/New Delhi 1990.
- GOODMAN, GAIL S., *Children's Testimony in Historical Perspective*, *Journal of Social Issues* 40/2 (1984) 9-31.
- GOODMAN, GAIL S./SACHSENMAIER, T./BATTERMAN-FAUNCE, J./ TOBEY, A./THOMAS, S./ ORCUTT, H./SCHWARTZ-KENNEY, B., *Impact of Innovative Court Procedures on Children's Testimony*, in: *Bottoms, Bette L./Levine, Murray, Children's Eyewitness Testimony*. Symposium Presented at the Annual Meeting of the American Psychological Association, Washington, D.C. 1992.
- GOODMAN, GAIL S./PYLE TAUB, ELIZABETH/JONES, DAVID P. H./ ENGLAND, PATRICIA/ PORT, LINDA K./RUDY, LESLIE/ PRADO, LYDIA, *Testifying in Criminal Court*, Chicago 1992.
- GREENWALD, EVAN/LEITENBERG, HAROLD, *Posttraumatic Stress Disorder in a Nonclinical and Nonstudent Sample of Adult Women Sexually Abused as Children*, *Journal of Interpersonal Violence* 5 (1990), 217-228.
- GÜNTER, HANS HELMUT, *Einführung in das Recht des Zeugenbeweises*, JA 1979, 427-435.
- HAMMERSTEIN, GERHARD, *Der Anwalt als Beistand „gefährdeter“ Zeugen*, NStZ 1981, 125-128.
- HAMMERSTEIN, GERHARD, *Referat*, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages*, Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band II Sitzungsberichte Teil L, München 1984, L 7-L 28.
- HARNON, ELIAHU, *Children's Evidence in the Israeli Criminal Justice System with Special Emphasis on Sexual Offences*, in: *Spencer, John Rason, Children's Evidence in Legal Proceedings. An International Perspective*. Papers from an International Conference, Selwyn College, Cambridge, 26-28 June 1989, Cambridge 1990, 81-97.
- HARRISON, PATRICIA A./FULKERSON, JAYNE A./BEEBE, TIMOTHY J., *Multiple Substance Use Among Adolescent Physical and Sexual Abuse Victims*, *Child Abuse & Neglect* 21 (1997), 529-539.
- HASSEMER, WINFRIED, *Rücksichten auf das Verbrechensopfer*, in: *Kohlmann, Günter, Festschrift für Ulrich Klug*, Band II, Köln 1983, 217-234.

- HASSEMER, WINFRIED, Opferorientierte Strafjustiz, in: *SPD LO Hamburg ASJ, Täter, Opfer und Strafjustiz – ein disharmonischer Dreiklang*, Hamburg 1998, ohne Seitenangabe.
- HASSEMER, WINFRIED/MATUSSEK, KARIN, Das Opfer als Verfolger. Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren, Frankfurt am Main/ Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1996.
- HAUFFE, INGO, Anmerkung zu BVerfG StV 1983, 489, StV 1983, 489-490.
- HEIDELBERGER KOMMENTAR, Strafprozeßordnung, 2. Auflage, Heidelberg 1999; zitiert: HK-BEARBEITER.
- HEINZ, WOLFGANG, Opfer und Strafverfahren, in: *Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/ Schellhoss, Hartmut*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, 372-377.
- HELMKEN, DIERK, Zur Zulässigkeit von Fragen zur sexuellen Vergangenheit von Vergewaltigungsopfern, StV 1983, 81-87.
- HILLENKAMP, THOMAS, Vorsatztat und Opferverhalten, Göttingen 1981; zugl. Habil. Göttingen 1981.
- HILLENKAMP, THOMAS, Der Einfluß des Opferverhaltens auf die dogmatische Beurteilung der Tat. Einige Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Viktimologie und Strafrecht, Bielefeld 1983.
- HIRSCH, HANS JOACHIM, Zur Stellung des Verletzten im Straf- und Strafverfahrensrecht, in: *Dornseifer, Gerhard/Horn, Eckhard/ Schilling, Georg/Schöne, Wolfgang/Struensee, Eberhard/ Zielinski, Diethart*, Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln/Berlin/Bonn/München 1989, 699-721.
- HODGES, KAY/KLINE, JEFFREY/STERN, LINDA/CYTRYN, LEON/ MCKNEW, DONALD, The Development of a Child Assessment Schedule for Research and Clinical Use, *Journal of Abnormal Child Psychology* 10 (1982), 173-189.
- HODGES, KAY/MCKNEW, DONALD/CYTRYN, LEON/STERN, LINDA/ KLINE, JEFFREY, The Child Assessment Schedule (CAS) Diagnostic Interview: A Report on Reliability and Validity, *Journal of the American Academy of Child Psychiatry* 21 (1982), 468-473.
- HÖLZEL, URSULA, Das Institut der Nebenklage. Eine Betrachtung unter rechtshistorischen, rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten, Erlangen-Nürnberg 1980; zugl. Diss. Erlangen-Nürnberg 1980.

- HUSSELS, MARTIN, Videübertragungen von jugendlichen Zeugen in Mißbrauchsprozessen – eine Bestandsaufnahme und Überlegungen de lege ferenda, ZRP 1995, 242-244.
- JARASS, HANS D., Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857-862.
- JUNG, HEIKE, Viktimologie, in: *Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen /Sack, Fritz/ Schellhoss, Hartmut*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, 582-588.
- JUNG, HEIKE, Zeugenschutz. GA 1998, 313-328.
- JUSTICE, Victims in Criminal Justice. Report of the JUSTICE Committee on the Role of the Victim in Criminal Justice, London 1998.
- KAISER, GÜNTHER, Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- KAISER, GÜNTHER, Kriminologie, 10. Auflage, Heidelberg 1997.
- KAISER, GÜNTHER, Kinder und Jugendliche als Subjekte und Objekte in der Welt der Normen. RdJB 1998, 145-155.
- KAISER, GÜNTHER/KERNER, HANS-JÜRGEN/SCHÖCH, HEINZ, Strafvollzug, 4. Auflage, Heidelberg 1992.
- KAISER, MICHAEL, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Freiburg i. Br. 1992; zugl. Diss. Freiburg i. Br. 1991.
- KARLSRUHER KOMMENTAR, Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum GVG, hrsg. von *Pfeiffer, Gerd*, 4. Auflage, München 1999; zitiert: KK-BEARBEITER.
- KATHOLNIGG, OSKAR, Anmerkung zu BGHSt 38, 248, JR 1993, 297-299.
- KATHOLNIGG, OSKAR, Strafgerichtsverfassungsrecht, 2. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1995.
- KEISER, CLAUDIA, Das Kindeswohl im Strafverfahren. Zur Notwendigkeit eines am Kindeswohl orientierten Umgangs mit minderjährigen Zeugen, den Möglichkeiten de lege lata und den Erfordernissen de lege ferenda, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/ Paris/Wien 1998; zugl. Diss. Hannover 1997.
- KENDALL-TACKETT, KATHLEEN A./WILLIAMS, LINDA MEYER/FINKELHOR, DAVID, Impact of Sexual Abuse on Children: A Review and Synthesis of Recent Empirical Studies, Psychological Bulletin 113 (1993), 164-180.



- KERSCHER, KARL-HEINZ I., Emanzipatorische Sexualpädagogik und Strafrecht, Neuwied/Berlin 1973.
- KIEFL, WALTER/LAMNEK, SIEGFRIED, Soziologie des Opfers, München 1986.
- KILCHLING, MICHAEL, Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i. Br. 1995; zugl. Diss. Freiburg i. Br. 1995.
- KINTZI, HEINRICH, Stellung des Kindes im Strafverfahren, DRiZ 1996, 184-193.
- KINTZI, HEINRICH, Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren, DRiZ 1998, 65-74.
- KINZL, JOHANN F., Sexueller Mißbrauch und Eßstörungen, in: *Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf*, Sexueller Mißbrauch, Tübingen 1997, 235-245.
- KINZL, JOHANN F./TRAWEGER, CHRISTIAN/BIEBL, WILFRIED, Sexual Dysfunctions: Relationship to Childhood Sexual Abuse and Early Family Experiences in a Nonclinical Sample, *Child Abuse & Neglect* 19 (1995), 785-792.
- KIRCHHOFF, SABINE, Sexueller Mißbrauch vor Gericht, Band 1: Beobachtung und Analyse, Band 2: 15 Gerichtsprotokolle, Opladen 1994; zugl. Diss. Dortmund 1994.
- KISSEL, OTTO RUDOLF, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Auflage, München 1994.
- KLEINKNECHT, THEODOR/MEYER-GOSSNER, LUTZ, Strafprozeßordnung mit GVG und Nebengesetzen, 44. Auflage, München 1999.
- KLEINKNECHT/MÜLLER/REITHBERGER, Kommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg. von *Müller, Hermann/Sax, Walter/ Paulus, Rainer*, 7. Auflage, Frankfurt am Main 1988; zitiert: KMR-BEARBEITER.
- KNÖGEL, WALTER, Jugendliche und Kinder als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, *NJW* 1959, 1663-1666.
- KÖHNKEN, GÜNTER, Das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder, in: *DVJJ*, Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Mönchengladbach 1999, 476-486.
- VAN DER KOLK, BESSEL A./KADISH, WILLIAM, Amnesia, Dissociation, and the Return of the Repressed, in: *van der Kolk, Bessel A.*, Psychological Trauma, Washington, D.C. 1987, 173-190.

- KRETSCHMANN, ULRIKE, Das Vergewaltigungstrauma, Münster 1993.
- KRÜCK, URSULA, Psychische Schädigung minderjähriger Opfer von gewaltlosen Sexualdelikten auf verschiedenen Altersstufen, MschrKrim 1989, 313-325.
- KÜHNE, HANS-HEINER, Strafprozeßlehre, 4. Auflage, Heidelberg 1993.
- KÜHNE, HANS-HEINER, Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem, Heidelberg 1978.
- KURY, OTMAR, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Bestandsaufnahme und Reformansätze, in: *SPD LO Hamburg ASJ*, Täter, Opfer und Strafjustiz – ein disharmonischer Dreiklang, Hamburg 1998, ohne Seitenangabe.
- LACHMANN, JOSEF, Psychische Schäden nach „gewaltlosen“ Sexualdelikten an Kindern und Abhängigen - Positionen und Probleme empirischer Forschung, MschrKrim 1988, 47-60.
- LANKTREE, CHERYL/BRIERE, JOHN/ZAIDI, LISA, Incidence and Impact of Sexual Abuse in a Child Outpatient Sample: The Role of Direct Inquiry, *Child Abuse & Neglect* 15 (1991), 447-453.
- LAUBENTHAL, KLAUS, Schutz sexuell mißbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren, *JZ* 1996, 335-344.
- LAUTMANN, RÜDIGER, Sexualdelikte - Straftaten ohne Opfer? *ZRP* 1980, 44-49.
- LIBAI, DAVID, The Protection of the Child Victim of a Sexual Offense in the Criminal Justice System, *Wayne Law Review* 15 (1969), 977-1032.
- LÖWE/ROSENBERG, Die Strafprozeßordnung und das GVG, hrsg. von *Rieß, Peter*, 24. Auflage, Berlin/New York ab 1984, 25. Auflage, Berlin/New York ab 1997; zitiert: LR-BEARBEITER.
- LÜDEKE, ACHIM M., Der Zeugenbeistand, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1995; zugl. Diss. Kiel 1995.
- LÜDERSSEN, KLAUS, Opfer im Zwielficht, in: *Weigend, Thomas/ Küpper, Georg*, Festschrift für Hans-Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1999, 879-895.
- LUSK, ROB/WATERMAN, JILL, Effects of Sexual Abuse on Children, in: *MacFarlane, Kee/Waterman, Jill/Conerly, Shawn/Damon, Linda/ Dur-*

- fee, Michael/ Long, Suzanne*, Sexual Abuse of Young Children, London/Sydney 1986, 101-118.
- MAIER, ALEXANDRA, Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafverfahren. Opferschutz und Sachaufklärung, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/ New York/Paris/Wien 1997; zugl. Diss. Kiel 1997.
- MARQUARDT, CLAUDIA, Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht, Band I, Köln 1993.
- MATHIESEN, THOMAS, Macht und Gegenmacht, München 1986.
- MCCAILL, THOMAS W./MEYER, LINDA C./FISCHMAN, ARTHUR M., The Aftermath of Rape, Lexington/Toronto 1979.
- MEIER, BERND-DIETER, Die Kostenlast des Verurteilten, Köln 1991 (1991a).
- MEIER, BERND-DIETER, Zwischen Opferschutz und Wahrheitssuche, JZ 1991, 638-645 (1991b).
- MEIER, BERND-DIETER, Kinder als Zeugen im Strafverfahren, RdJB 1996, 451-462.
- MESSEMER, HEINZ, Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich, in: *Bundesministerium der Justiz, Täter-Opfer-Ausgleich*, Bonn 1991, 115-131.
- MEYER, CHARLOTTE, Die Behandlung kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sittlichkeitsprozessen betrachtet vom sozialfürsorgerischen Standpunkt, ZStW 45 (1925) 126-160.
- MEYER-GOSSNER, LUTZ, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß, ZRP 1984, 228-233.
- MICHAELIS-ARNTZEN, ELSE, Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht, 2. Auflage, München 1994.
- MILDENBERGER, ELKE H., Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/ New York/Paris/Wien 1995; zugl. Diss. Passau 1995.
- MÖNKEMÖLLER, OTTO, Psychologie und Psychopathologie der Aussage, Heidelberg 1930.

- MOGGI, FRANZ, Sexuelle Kindesmißhandlung: Traumatisierungsmerkmale, typische Folgen und ihre Ätiologie, in: *Amann, Gabriele/ Wipplinger, Rudolf*, Sexueller Mißbrauch, Tübingen 1997, 187-200.
- MORGAN, JANE/ZEDNER, LUCIA, Child Victims - Crime, Impact and Criminal Justice, Oxford 1992a.
- MORGAN, JANE/ZEDNER, LUCIA, The Victim's Charter: A New Deal for Child Victims? *The Howard Journal* 31 (1992b), 294-307.
- MÜLLER-DIETZ, HEINZ, Schadenswiedergutmachung – ein kriminalrechtliches Konzept? in: *Kaiser, Günther/Kury, Helmut/ Albrecht, Hans-Jörg*, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg i. Br. 1988, 961-982.
- MÜLLER-LUCKMANN, ELISABETH, Zeugenrolle des Kindes und ihre zeitbedingten Wandlungen, *MschKrim* 1997, 283-289.
- MULLEN, PAUL E., Der Einfluß von sexuellem Kindesmißbrauch auf die soziale, interpersonelle und sexuelle Funktion im Leben des Erwachsenen und seine Bedeutung in der Entstehung psychischer Probleme, in: *Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf*, Sexueller Mißbrauch, Tübingen 1997, 246-259.
- MULLEN, PAUL E./MARTIN, J.L./ANDERSON, J.C./ROMANS, S.E./HERBISON, G.P., The Long-Term Impact of the Physical, Emotional, and Sexual Abuse of Children: A Community Study, *Child Abuse & Neglect* 20 (1996), 7-21.
- NAU, ELISABETH, Die seelischen Auswirkungen von in der Kindheit erlebten Sittlichkeitsverbrechen, *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* 55 (1964), 172-173.
- NEIDHARDT, FRIEDHELM, Bezugspunkte einer soziologischen Theorie der Jugend, in: *Neidhardt, Friedhelm/Bergius, Rudolf/Brocher, Tobias/ Eckensberger, Dietlind/Hornstein, Walter/Rosenmayr, Leopold/ Loch, Werner*, Jugend im Spektrum der Wissenschaften, München 1970, 11-48.
- NELLES, URSULA, Persönlichkeitsrechte und Pflichten kindlicher Zeugen im Strafprozeß, *STREIT* 1997, 99-110.
- NELLES, URSULA, Der Zeuge – ein Rechtssubjekt, kein Schutzobjekt, *NJ* 1998, 449-453.

- NELLES, URSULA/OBERLIES, DAGMAR, Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte, Baden-Baden 1998.
- ODERSKY, WALTER, Referat, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages*, Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band II Sitzungsberichte Teil L, München 1984, L 29-L 50.
- ODERSKY, WALTER, Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach dem Opferschutzgesetz, in: *Gamm, Otto Friedrich Freiherr von/ Raisch, Peter/Tiedemann, Klaus*, Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht, Festschrift für Gerd Pfeiffer, Köln/Berlin/Bonn/ München 1988, 325-338.
- OLSON, PETER E., The Sexual Abuse of Boys: A Study of the Long-Term Psychological Effects, in: *Hunter, Mic*, The Sexually Abused Male, Volume 1, New York 1990, 137-152.
- OSSENBÜHL, FRITZ, Rechtsquellen und Rechtsbindungen der Verwaltung, in: *Erichsen, Hans-Uwe*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage, Berlin/New York 1995.
- OSTENDORF, HERIBERT, Jugendgerichtsgesetz, Köln/Berlin/Bonn/ München 1994.
- OSTENDORF, HERIBERT, Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft? Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege, Baden-Baden 2000.
- PAPENDORF, KNUT, Gesellschaft ohne Gitter, München 1985.
- PESENTI, PATRIZIA, Schutz des minderjährigen Opfers im Strafprozess, in: *Bauhofer, Stefan/Bolle, Pierre-Henri/Dittmann, Volker/ Niggli, Marcel Alexander*, Jugend und Strafrecht, Chur/Zürich 1998, 281-306.
- PETERS, KARL, Strafprozeß, 4. Auflage, Heidelberg 1985.
- PETERS, STEFANIE DOYLE, Child Sexual Abuse and Later Psychological Problems, in: *Wyatt, Gail Elizabeth/Powell, Gloria Johnson*, Lasting Effects of Child Sexual Abuse, Newbury Park/Beverly Hills/ London/New Delhi 1988, 101-117.
- PETERS, UWE HENRIK, Wörterbuch Psychiatrie, Psychotherapie, medizinische Psychologie, 5. Auflage, München/Wien 1999.
- PIEROTH, BODO/SCHLINK, BERNHARD, Grundrechte Staatsrecht II, 11. Auflage, Heidelberg 1995.
- POTRYKUS, DAGMAR/WÖBCKE, MANFRED, Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen, München 1974.

- PRITTWITZ, CORNELIUS, Opferlose Straftheorien? in: *Schünemann, Bernd/Dubber, Markus Dirk*, Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem, Köln/Berlin/Bonn/München 2000, 51-73.
- RANFT, OTFRIED, Strafprozeßrecht, 2. Auflage, Stuttgart/München/ Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 1995.
- REEMTSMA, JAN PHILIPP, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung der Täter – als Problem, München 1999.
- REMSCHMIDT, HELMUT, Psychiatrie der Adoleszenz, Stuttgart/ New York 1992.
- RENNER, GEORG, Kann ein jugendlicher Zeuge nach § 50 StPO zu einer Strafe verurteilt werden? Recht 1917, 378-379.
- REUBAND, KARL-HEINZ/BLASIUS, JÖRG, Face-to-face, telefonische und postalische Befragungen, KZfSS 48 (1996), 296-318.
- RICHTER-APPELT, HERTHA, Differentielle Folgen von sexuellem Mißbrauch und körperlicher Mißhandlung, in: *Amann, Gabriele/ Wipplinger, Rudolf*, Sexueller Mißbrauch, Tübingen 1997, 201-216.
- RIEDEL, KLAUS, Strafanzeige bei sexueller Mißhandlung, Unsere Jugend 1994, 244-247.
- RIESS, PETER, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages*, Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band I Gutachten, München 1984.
- RIESS, PETER, Der Strafprozeß und der Verletzte – eine Zwischenbilanz, Jura 1987, 281-291.
- RIESS, PETER, Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren, NJW 1998, 3240-3243.
- RÖSSNER, DIETER, Wiedergutmachen statt Übel vergelten – (Straf-)theoretische Begründung und Eingrenzung der kriminalpolitischen Idee, in: *Marks, Erich/Rössner, Dieter*, Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1989, 1-41.
- RÖSSNER, DIETER, Täter-Opfer-Ausgleich als flächendeckendes Gesamtkonzept des Strafrechts, in: *Bundesministerium der Justiz*, Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1991, 210-220.
- RÖSSNER, DIETER/WULF, RÜDIGER, Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, 3. Auflage, Bonn 1987.

- ROWAN, ANDERSON B./FOY, DAVID W./RODRIGUEZ, NED/ RYAN, SUSAN, Posttraumatic Stress Disorder in a Clinical Sample of Adults Sexually Abused as Children, *Child Abuse & Neglect* 18 (1994), 51-61.
- ROXIN, CLAUDIUS, *Strafverfahrensrecht*, 24. Auflage, München 1995.
- ROXIN, CLAUDIUS, *Strafrecht Allgemeiner Teil Band I*, 3. Auflage, München 1997.
- RUMMEL, CARSTEN, Kindeswohl. Ein Gebot von Verfassungsrang in neuen und alten Spannungsfeldern: Leihmutterchaft, Embryonenschutz und Jugendhilfe, *RdJB* 1989, 394-415.
- RUNYAN, DESMOND K./EVERSON, MARK D./EDELSON, GAIL A./ HUNTER, WANDA M./ COULTER, MARTHA L., Impact of Legal Intervention on Sexually Abused Children, *The Journal of Pediatrics* 113 (1988), 647-653.
- RUSH, FLORENCE, *The Best Kept Secret: Sexual Abuse of Children*, Englewood Cliffs 1980.
- RUSH, FLORENCE, The Sexual Abuse of Children: A Feminist Point of View, in: *New York Radical Feminists, Rape: The First Sourcebook for Women*, New York/Scarborough 1974, 64-75.
- SARWER, DAVID B./CRAWFORD, ISIAAH/DURLAK, JOSEPH A., The Relationship between Childhood Sexual Abuse and Adult Male Sexual Dysfunction, *Child Abuse & Neglect* 21 (1997), 649-655.
- SASS, HENNING/WITTCHEN, HANS-ULRICH/ZAUDIG, MICHAEL, *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV*. Übersetzt nach der vierten Auflage des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association, Göttingen/Bern/Toronto/Seattle 1996; zitiert: DSM-IV.
- SAYWITZ, KAREN J./GOODMAN, GAIL S., Interviewing Children in and out of Court. Current Research and Practice Implications, in: *Briere, John/Berliner, Lucy/Bulkley, Josephine A./Jenny, Carole/ Reid, Theresa*, *The APSAC Handbook on Child Maltreatment*, Thousand Oaks/London/New Delhi 1996, 297-318.
- SAYWITZ, KAREN J./SNYDER, LYNN, Improving Children's Testimony with Preparation, in: *Goodman, Gail S./Bottoms, Bette L.*, *Child Victims, Child Witnesses. Understanding and Improving Testimony*, New York/London 1993, 117-146.

- SCHAABER, REGINA, Sexuell mißbrauchte Kinder im Strafprozeß gegen den Täter. Ist effektiver Opferschutz möglich? in: *Wodtke-Werner, Verena*, Alles nochmal durchleben, Baden-Baden 1997, 69-76.
- SCHÄDLER, WOLFRAM, Die Betreuung von Zeugen im Gerichtsgebäude – Luxus oder Aufgabe der Justiz? ZRP 1989, 4-7.
- SCHAEFER, HANS-CHRISTIAN, Die Neufassung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, NJW 1977, 21-24.
- SCHLOTHEIM, HANS HARTMANN FREIHERR VON, Bericht über eine Tagung in der Ev. Akademie, Hofgeismar, im Dezember 1970, RdJ 1971, 214-217.
- SCHNEICKERT, HANS, Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozeßreform, Beiträge zur Psychologie der Aussage 1 (1903/1904) Heft 4, 1-43.
- SCHNEIDER, FRANK/HABEL, UTE, Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen, Baden-Baden 2000.
- SCHNEIDER, HANS JOACHIM, Kriminologie, Berlin/New York 1987.
- SCHÖCH, HEINZ, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, NSTz 1984, 385-391.
- SCHÖCH, HEINZ, Strafprozessuale Möglichkeiten zum Schutz kindlicher Opferzeugen bei Sexualdelikten, Politische Studien, Sonderheft 2/1997.
- SCHÜNEMANN, BERND, Einige vorläufige Bemerkungen zur Bedeutung des viktimologischen Ansatzes in der Strafrechtsdogmatik, in: *Schneider, Hans Joachim*, Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, Berlin/New York 1982, 407-421.
- SCHÜNEMANN, BERND, Die Zukunft der Viktimo-Dogmatik: die viktimologische Maxime als umfassendes regulatives Prinzip zur Tatbestandseingrenzung im Strafrecht, in: *Zeidler, Wolfgang/ Maunz, Theodor/Roellecke, Gerd*, Festschrift Hans Joachim Faller, München 1984, 357-372.
- SCHÜNEMANN, BERND, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NSTz 1986, 193-200 u. 439-443.
- SCHULZ, JAN, Beiträge zur Nebenklage, Berlin 1982; zugl. Diss. Konstanz 1981.
- SCZESNY, SABINE/KRAUEL, KERSTIN, Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikationen für Gerichtsverfahren, MschrKrim 1996, 338-355.



- SEELMANN, KURT, Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht, JZ 1989, 670-676.
- SEITZ, HELMUT, Das Zeugenschutzgesetz – ZSchG, JR 1998, 309-313.
- SESSAR, KLAUS, Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht, in: *Hirsch, Hans Joachim/Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut*, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin/New York 1986, 373-391.
- SESSAR, KLAUS/BEURSKENS, ANDREA/BOERS, KLAUS, Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? KrimJ 1986, 86-104.
- SHAPLAND, JOANNA/BELL, EMMA, Victims in the Magistrates' Courts and Crown Court, Criminal Law Review 1998, 537-546.
- SHAPLAND, JOANNA/WILLMORE, JON/DUFF, PETER, Victims in the Criminal Justice System, Aldershot 1985.
- SILVERMAN, AMY B./REINHERZ, HELEN Z./GIACONIA, ROSE M., The Long-Term Sequelae of Child and Adolescent Abuse: A Longitudinal Community Study, Child Abuse & Neglect 20 (1996), 709-723.
- SISTERMAN KEENEY, KATHRYN/AMACHER, ETHEL/ KASTANAKIS, JULIE A., The Court Prep Group: A Vital Part of the Court Process, in: *Dent, Helen/Flin, Rhona*, Children as Witnesses, Chichester/New York/Brisbane/Toronto/Singapore 1992, 201-209.
- SKUPIN, KARL-HEINZ, Die Folgen beim Ausbleiben eines kindlichen oder eines jugendlichen Zeugen im Strafverfahren, MDR 1965, 865-869.
- SPENCER, JOHN RASON/FLIN, RHONA, The Evidence of Children, 2. Auflage, London 1993.
- STAIGER-ALLROGGEN, PEONY, Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Diss. Göttingen 1992.
- STEIN, JUDITH A./GOLDING, JACQUELINE M./SIEGEL, JUDITH M./ BURNAM, M. AUDREY/SORENSEN, SUSAN B., Long-Term Psychological Sequelae of Child Sexual Abuse: The Los Angeles Epidemiologic Catchment Area Study, in: *Wyatt, Gail Elizabeth/ Powell, Gloria Johnson*, Lasting Effects of Child Sexual Abuse, Newbury Park/Beverly Hills/London/New Delhi 1988, 135-154.
- STEINERT, HEINZ, „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt“. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis, in: *Schumann, Karl F./Steinert, Heinz/Voß, Michael*, Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten, Bielefeld 1988, 1-15.

- STÖRZER, HANS UDO, Sittlichkeitsprozeß und junges Opfer, in: *Hess, Henner/Störzer, Hans Udo/Streng, Franz*, Sexualität und soziale Kontrolle, Heidelberg 1978, 101-134.
- STUTZ, HENNING, Zurückdrängung des Öffentlichkeitsprinzips zugunsten der Privatsphäre im Strafverfahren, Konstanz 1992; zugl. Diss. Freiburg i. Br. 1992.
- TAMPE, EVELYN, Verbrechenopfer, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar 1992.
- TEEGEN, FRAUKE/BEER, MAREN/PARBST, BRIGITTE/TIMM, SABINE, Sexueller Mißbrauch von Jungen und Mädchen: Psychodynamik und Bewältigungsstrategien, in: *Gegenfurter, Margit/Keukens, Wilfried*, Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen. Diagnostik - Krisenintervention - Therapie, Essen 1992, 11-31.
- THARINGER, DEBORAH/BURROWS HORTON, CONNIE/MILLEA, SUSAN, Sexual Abuse and Exploitation of Children and Adults with Mental Retardation and Other Handicaps, *Child Abuse & Neglect* 14 (1990), 301-312.
- THOMAS, SVEN, Der Zeugenbeistand im Strafprozeß, *NStZ* 1982, 489-496.
- VON TROTHA, TRUTZ, Die Dominanz von Rechtsnormen in der Organisation sozialen Verhaltens, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1 (1980), 141-164.
- URQUIZA, ANTHONY J./CAPRA, MARIA, The Impact of Sexual Abuse: Initial and Long-Term Effects, in: *Hunter, Mic*, The Sexually Abused Male, Volume 1, New York 1990, 105-135.
- VACHSS, ANDREW, Über das Böse. Andrew Vachss im Gespräch mit Claus Leggewie, Frankfurt am Main 1994.
- VIANO, EMILIO C., Opfer-Zeugen-Hilfsdienste, in: *Schneider, Hans Joachim*, Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, Berlin/New York 1982, 354-366.
- VIERHAUS, HANS-PETER, Zulässigkeit der Ordnungs- und Zwangsmittel des § 51 StPO gegen Kinder als Zeugen, *NStZ* 1994, 271-272.
- VOLBERT, RENATE, Belastungen kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren – Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Vermeidung, in: *Weißer Ring*, Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach? Mainz 1997, 131-138.

- VOLBERT, RENATE/BUSSE, DETLEF, Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in: *Salgo, Ludwig*, Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Neuwied/Kriftel/ Berlin 1995a, 73-93.
- VOLBERT, RENATE/BUSSE, DETLEF, Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen? Zur Strafverfolgung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern, in: *Bierbrauer, Günter/Gottwald, Walter/ Birnbreier-Stahlberger, Beatrix*, Verfahrensgerechtigkeit, Köln 1995b, 139-162.
- VOLBERT, RENATE/ERDMANN, KATJA, Kinder als Zeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Einstellungen und Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten, MschrKrim 1996, 238-252.
- VOLBERT, RENATE/PIETERS, VOLKER, Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen. Bonn 1993.
- VOLK, PETER/HILGARTH, MANUEL/KOLTER, JÜRGEN, Zur Viktimologie des Sexualverbrechens, MMW 121 (1979), 1279-1284.
- VOSS, MICHAEL, Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung, MschrKrim 1989a, 34-51.
- VOSS, MICHAEL, Unwirksame Kriminalprävention, NK 1989b, Heft 3, 5-7.
- WAGNER, JOACHIM, Der Rechtsschutz des Strafgefangenen, MschrKrim 1976, 241-266.
- WALKER, ANNE GRAFFAM, Questioning young children in court. A linguistic case study, Law and Human Behavior 1993, 59-81.
- WALTER, MICHAEL, Theoretische Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: *Bundesministerium der Justiz*, Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1991, 61-70.
- WEIGEND, THOMAS, Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, ZStW 96 (1984), 761-793.
- WEIGEND, THOMAS, Das Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel? NJW 1987, 1170-1177.
- WEIGEND, THOMAS, Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989; zugl. Habil. Freiburg i. Br. 1986.
- WEIGEND, THOMAS, Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozeßrecht besser vor

- Nachteilen zu bewahren? Gutachten C für den 62. Deutschen Juristentag, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages*, Verhandlungen des 62. Deutschen Juristentages, Band I Gutachten, München 1998.
- WEISS, KURT/BORGES, SANDRA S., Victimology and Rape: The Case of the Legitimate Victim, *IssCrim* 8/2 (1973), 71-115.
- WEISS, EDWARD H./BERG, REGINA F., Child Victims of Sexual Assault: Impact of Court Procedures, *Journal of the American Academy of Child Psychiatry* 21 (1982), 513-518.
- WELCH, SARAH L./FAIRBURN, CHRISTOPHER G., Childhood Sexual and Physical Abuse as Risk Factors for the Development of Bulimia Nervosa: A Community-Based Case Control Study, *Child Abuse & Neglect* 20 (1996), 633-642.
- WHITCOMB, DEBRA/SHAPIRO, ELIZABETH R./STELLWAGEN, LINDSEY D., When the Victim Is a Child: Issues for Judges and Prosecutors, Washington, D.C. 1985.
- WILLIAMS, KATHLEEN T., Technical references to the Peabody Picture Vocabulary Test - Third Edition (PPVT-III), Circle Pines 1997.
- WOLF, PETRA, Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Eine empirische Untersuchung, Regensburg 1997; zugl. Diss. Berlin 1997.
- WOLF, PETRA/STELLER, MAX, Kinder als Zeugen: Was wissen sie über Gerichtsverhandlungen?, in: *Bierbrauer, Günter/Gottwald, Walter/Birnbreier-Stahlberger, Beatrix*, Verfahrensgerechtigkeit, Köln 1995, 163-185.
- WOLFE, DAVID A./SAS, LOUISE/WEKERLE, CHRISTINE, Factors Associated with the Development of Posttraumatic Stress Disorder Among Child Victims of Sexual Abuse, *Child Abuse & Neglect* 18 (1994), 37-50.
- WOLFE, VICKI VEITCH/GENTILE, CAROLE/WOLFE, DAVID A., The Impact of Sexual Abuse on Children: A PTSD Formulation, *Behavior Therapy* 20 (1989), 215-228.
- WULF, RÜDIGER, Opferbezogene Strafverfolgung – Erfahrungen eines Staatsanwalts, in: *Evangelische Akademie Hofgeismar*, Die Behandlung des Opfers von Straftaten im Strafverfahren, Hofgeismar 1984, 24-41.
- ZÄTZSCH, JÖRG, Die Beteiligungsrechte des Verletzten im Strafverfahren (status activus) – Eine kritische Betrachtung, *ZRP* 1992, 167-170.

ZSCHOCKELT, ALFONS/WEGNER, BIRGIT, Opferschutz und Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von Kindern in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, NStZ 1996, 305-309.

## Abkürzungsverzeichnis

1. StVRErgG	Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20.12.1974
1. StVRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 09.12.1974
a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AE-WGM	Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
APSAC	American Professional Society on the Abuse of Children
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
bspw.	beispielsweise
BTDrucks	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
d.h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
et al.	und andere

f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Habil.	Habilitation
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
IssCrim	Issues in Criminology
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11.12.1974
JR	Juristische Rundschau
J.Soc.Iss.	Journal of Social Issues
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 29.04.1998
MMW	Münchener Medizinische Wochenschrift
MRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OpferschutzG	Erstes Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren vom 18.12.1986
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PTSD	Posttraumatic Stress Disorder/Posttraumatische Belastungsstörung
RdJ	Recht der Jugend

---

RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Recht	Das Recht
resp.	respektive
RG	Reichsgericht
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in der Fassung vom 01.09.1994
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s.	siehe
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung vom 10.03.1987
StPO	Strafprozeßordnung in der Fassung vom 07.04.1987
STREIT	STREIT – Feministische Rechtszeitschrift
StV	Strafverteidiger
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12.09.1950
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchG	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zugl.	zugleich



# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

---

Band 57

*Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs, Michael Würger*

## **Gemeinde und Kriminalität**

Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland

Freiburg 2000, 770 Seiten. ISBN 3-86113-000-9

DM 60,00

Band 80

*Matthias Rebmann*

## **Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland**

Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität  
von 1986 bis 1995

Freiburg 1998, 386 Seiten. ISBN 3-86113-024-6

DM 39,80

Band 81

*Serge Brammertz*

## **Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am Beispiel des Euregio Maas-Rhein**

Freiburg 1999, 305 Seiten. ISBN 3-86113-025-4

DM 39,80

Band 88

*Jack Derks, Anton van Kalmthout, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):*

## **Current and Future Drug Policy Studies in Europe**

Problems, Prospects and Research Methods

Freiburg 1999, 320 Seiten. ISBN 3-86113-032-7

DM 39,80

Band 89

*Rüdiger Ortman*

## **Abweichendes Verhalten und Anomie**

Entwicklung und Veränderung abweichenden Verhaltens im Kontext  
der Anomietheorien von Durkheim und Merton

Freiburg 2000, 768 Seiten. ISBN 3-86113-033-5

DM 60,00

Band 90

*Ulrich Baumann*

## **Das Verbrechenopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse**

Eine empirische Untersuchung der Printmedien

Freiburg 2000, 242 Seiten. ISBN 3-86113-034-3

DM 39,80

## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

---

---

Band 91

*Günther Kräupl, Heike Ludwig*

### **Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation**

Theoretische Reflexion und Ergebnisse von Kriminalitäts-  
befragungen in Thüringen

Freiburg 2000, 350 Seiten. ISBN 3-86113-036-X

DM 39,80

Band 93

*Letizia Paoli*

### **Illegal Drug Trade in Russia**

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6

DM 29,80

Band 94

*Heidrun Kiessl*

### **Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis**

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hin-  
sichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten  
Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 632 Seiten. ISBN 3-86113-039-4

DM 60,00

Band 95

*Joachim Obergfell-Fuchs*

### **Ansätze und Strategien kommunaler Kriminalprävention**

Begleitforschung im Pilotprojekt kommunale Kriminalprävention in  
Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

DM 60,00

Band 96

*Monika Becker*

### **Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg**

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von  
Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848

Freiburg 2000, 245 Seiten. ISBN 86113-041-6

DM 39,80

Band 97

*Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis*

### **Images of Crime**

Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts  
and the Media

Freiburg 2001, 310 pages, ISBN 3-86113-042-4

DM 39,80